BSB Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum
Digitale Bibliothek

Landtags-Acten

Bd.: 1850/51

Dresden 1851

4 J.publ.g. 679 b-1850/51,I
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10515873-7

10515873

40 Ipz. 8.0

679 b - 1850/51, I

Ludwig Carlsen

10515873

10515873

10515873

N. B.

Landtags-Acten

vom Jahre 1850.

Erste Abtheilung,

die Königl. Mittheilungen an die Stände und die Eingaben der Letztern an den König enthaltend.

Dresden,

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

10513873

VII

A.

Bekanntmachungen.

a.

Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem ordentlichen Landtage betreffend.

Nachdem die auf Grund des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. November 1848 gewählten Kammern, ehe noch mit ihnen ein definitives Wahlgesetz vereinbart worden, haben aufgelöst werden müssen, so haben Se. Königliche Majestät beschlossen, die nach §§ 61. flgde. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 bestehenden Stände in derselben Zusammensetzung, in der sie zu dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 versammelt waren, Behufs der Berathung und Beschlußfassung über ein neues Wahlgesetz und einige andere durch das Staatswohl dringend gebotene Maaßregeln zu einem ordentlichen Landtage auf den 1. Juli dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einzuberufen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird dieß und daß an die Mitglieder beider Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 3. Juni 1850.

Gesammtministerium.

D. Zschinsky. **von Friesen.**

b.

Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem ordentlichen Landtage betreffend.

Durch Bekanntmachung vom 3. dieses Monats ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß Seine Königliche Majestät beschlossen haben, einen ordentlichen Landtag auf den 1. Juli dieses Jahres anher einzuberufen. Da jedoch von mehreren Seiten mit Rücksicht auf die Kürze der dazwischen liegenden Zeit der Wunsch um Hinausschiebung des anberaumten Termins zu erkennen gegeben worden ist; so hat das Gesammtministerium mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, diesem Wunsche zu entsprechen und nunmehr den Landtag auf

den fünfzehnten Juli dieses Jahres,

wie hiermit geschieht, einzuberufen.

Allerhöchster Anordnung gemäß wird solches, sowie daß an die Mitglieder beider Kammern deshalb noch besondere Missiven ergehen werden, hierdurch bekannt gemacht.

Dabei nimmt das Gesammtministerium mit Rücksicht auf die verschiedenartige Auffassung, welcher der von der Regierung gethane Schritt unterlegen hat, Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß es lediglich die früher nicht vorhergesehenen Gefahren sind, denen das Land in Folge der beiden provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 bei deren längerer Wirksamkeit blos gestellt sein würde, welche die eingetretenen Maaßregeln hervorgerufen haben. Denn die Regierung muß es für ihre Pflicht erachten, nicht blos diesen Gefahren bestimmt entgegen zu treten, sondern auch dieß in Zeiten zu thun, ehe der Nachtheil derselben für das Land noch größer und ihre Beseitigung noch schwieriger, ja vielleicht ganz unmöglich wird.

In einem Falle aber, wo es sich, nach zweimaligem, ungünstigem Erfolge, zunächst gerade um die Beseitigung jener Gefahren einer ferneren Wirksamkeit der erwähnten provisorischen Gesetze handelt, in einem solchen Falle kann die Regierung ihnen diese Wirksamkeit nicht ferner zugestehen, ohne eben dadurch jene Gefahren noch zu erhöhen und in Widerspruch mit ihrem eigenen Zwecke zu treten.

Sie kann und muß vielmehr, bei dem schon seither von ihr an den Tag gelegten Bestreben, die dem Lande verliehene Verfassung vom 4. September 1831, soweit an ihr ist, aufrecht zu erhalten, sich nur an die nach Vorschrift derselben zuletzt versammelt gewesenen Stände, von denen diese provisorischen Gesetze berathen worden sind, in dem Vertrauen wenden, daß alle Diejenigen, welche die Ueberzeugung von der durch dieselben herbeigeführten Gefahr für das Vaterland mit ihr theilen, sich auch bei der gebieterischen Nothwendigkeit der Bekämpfung dieser Gefahr in ihrem Gewissen verpflichtet finden werden, die Regierung kräftig zu unterstützen und die ernsten und schweren Folgen zu beherzigen, welche das Gegentheil in der einen oder andern Richtung nach sich ziehen könnte und müßte.

Dresden, am 14. Juni 1850.

Gesammtministerium.

D. Zschinsky. v. Friesen.

B.

Nachdem Se. Königliche Majestät beschlossen, den gegenwärtig einberufenen ordentlichen Landtag in Allerhöchster Person zu eröffnen, hat das Gesammtministerium dem Herrn Präsidenten der ersten / zweiten Kammer über die hierbei zu befolgende Ordnung Nachstehendes ergebenst mitzutheilen.

Die Eröffnung wird den 22. dieses Monats, Mittags 1 Uhr, im Landhaus im Sitzungssaal der zweiten Kammer erfolgen.

Die Herren Mitglieder beider Kammern werden sich daher vor der gedachten Zeit daselbst zu versammeln und ihre Plätze, die Herren Mitglieder der ersten Kammer auf der rechten Seite, von der Estrade aus, die Herren Mitglieder der zweiten Kammer auf der linken Seite einzunehmen haben.

Se. Königliche Majestät werden von Ihro Königlichen Hoheiten, den Prinzen Johann und Albert, Herzögen zu Sachsen, begleitet, Ihren Eintritt durch den Haupteingang des Saales nehmen.

Der Zutritt zu den Tribünen wird nur gegen Vorzeigung der zu diesem Behuf beziehendlich von den Herren Präsidenten der beiden Kammern besonders ertheilten Karten gestattet werden.

Das Gesammtministerium ersucht daher den Herrn Präsidenten der ersten / zweiten Kammer ergebenst, die Mitglieder derselben hiervon in Kenntniß zu setzen.

Dresden, den 19. Juli 1850.

Gesammtministerium.

D. Zschinsky.

C.

Decret an die Stände,

die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 22. Juli 1850.

Se. Königliche Majestät haben für den gegenwärtig einberufenen ordentlichen Landtag nach den in der Verfassungsurkunde § 67. und 72. enthaltenen Vorschriften zum Präsidenten der ersten Kammer aus der Mitte der Rittergutsbesitzer in selbiger

den Rittmeister von der Armee, Friedrich Ernst von Schönfels auf Reuth,

und zu dessen Stellvertreter aus den nach dem Wahlprotokolle vom 16. dieses Monats vorgeschlagenen drei Mitgliedern

den Bürgermeister Ernst Wilhelm Gottschald aus Plauen,

ingleichen aus den nach dem Wahlprotokolle vom 18. dieses Monats von der zweiten Kammer vorgeschlagenen vier Mitgliedern derselben, zum Präsidenten der Kammer, den Abgeordneten

Appellationsrath D. Carl Heinrich Haase aus Leipzig,

und zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten

Oberappellationsrath Friedrich Theodor von Criegern aus Dresden

zu ernennen geruhet.

Allerhöchstdieselben lassen Solches den getreuen Ständen in Huld und Gnaden unverhalten sein, womit Sie denselben jederzeit wohl beigethan bleiben.

Dresden, den 22. Juli 1850.

Friedrich August.

(LS) D. Ferdinand Zschinsky.

D.

Rede

Sr. Majestät des Königs bei der feierlichen Eröffnung des ordentlichen Landtags, am 22. Juli 1850.

Meine Herren Stände!

Ich habe Sie wieder um Mich versammelt und sehe mit Freuden, daß Sie zahlreich gekommen sind, Mir Ihre thatkräftige Mitwirkung, Ihren bewährten Beirath bei den Maaßregeln zu widmen, die zur Rettung des Vaterlandes, zur endlichen Ordnung unserer staatlichen Verhältnisse dringend nothwendig sind. Sie haben die Gefahren, in denen das Vaterland schwebte, richtig erkannt und sind gekommen zu helfen, als Ich Sie rief. Meine Herren! Ich danke Ihnen dafür!

Sie sind, davon bin Ich fest überzeugt, mit Mir darüber einverstanden, daß es jetzt vor Allem Noth thut, die wesentlichen Grundsätze der conservativen Staatsordnung wieder festzustellen und dabei — persönliche Ansichten und Wünsche dem unzweifelhaften Gebote des Gemeinwohls willig unterordnend — an die Verfassung, die achtzehn Jahre hindurch das Glück Sachsens begründete, vertrauensvoll anzuknüpfen, ohne doch die Abänderungen zurückzuweisen, welche die gemachten Erfahrungen und veränderten Zeitverhältnisse als nothwendig erkennen lassen. Ich hoffe daher, daß Sie den Vorlagen, die Meine Regierung in diesem Sinne Ihnen machen wird, gern beistimmen werden.

Da es aber zu wünschen ist, daß Sie Ihre Arbeiten bald vollenden und wir das gemeinschaftliche Ziel schnell erreichen, so sollen Ihnen dießmal nur die Gesetze vorgelegt werden, deren Erledigung jetzt unbedingt nothwendig ist. Hierher gehören neben dem neuen Wahlgesetze und den deshalb und sonst nothwendigen Abänderungen der Verfassungsurkunde, so wie den inmittelst nach § 88. der Letzteren erlassenen Verordnungen die Gesetze über die Ablösung der Lehngelder, der geistlichen Zehnten und wegen einiger Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen, und endlich die in Betreff unserer Finanzverhältnisse nöthigen Vorlagen.

Nun, meine Herren, beginnen Sie Ihre Arbeiten! Mögen sie zum Heile des Vaterlandes führen; es bedarf der Ruhe und Ordnung, der Wiederbefestigung so mancher wankend gewordenen Verhältnisse, es verlangt nach jenen unschätzbaren Gütern und erblickt in den Maaßregeln, die Ich jüngst getroffen, eine Bürgschaft dafür, daß es sie bald und vollständig erhalten wird. Leihen Sie Mir Ihren gewichtigen Beistand zu dem großen Werke, und der Dank des Vaterlandes, die gerechte Anerkennung der Nachwelt wird Ihnen nicht fehlen.

10515873

10515873

№ 1.

Decret an die Stände.

Die Budgetvorlage für 1849, 1850 und 1851 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 22. Juli 1850.

In den Anfugen werden den getreuen Ständen die auf das Budget der instehenden Finanzperiode bezüglichen Vorlagen, und zwar:

unter **A.** „Ordentliches Staatsbudget für jedes der drei Jahre 1849 bis mit 1851“ nebst Anfuge ⊙,
- **B.** „Außerordentliches Staatsbudget für die Finanzperiode $18\frac{4}{5}\frac{9}{1}$,“
- **C.** Entwurf zu dem „Finanzgesetz auf die Jahre $18\frac{4}{5}\frac{9}{1}$“ und
- **D.** „Erläuterungen zum Staatsbudget der Finanzperiode $18\frac{4}{5}\frac{9}{1}$,“

an die Stelle des mittelst Decrets vom 17. Januar vorigen Jahres an die damals versammelt gewesenen Kammern ergangenen Voranschlags auf das Jahr 1849 zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung vorgelegt, auch wird von Sr. Königlichen Majestät in Hinblick auf § 97. der Verfassungsurkunde und aus den am Schlusse der Vorlage **D.** bemerkten Gründen, die möglichste Beschleunigung dieser Erklärung erwartet.

Gegeben zu Dresden, am 22. Juli 1850.

Friedrich August.

(LS) Johann Heinrich August Behr.

10515873

10515873

A.

Ordentliches Staats-Budget

des

Königreichs Sachsen

für jedes der drei Jahre 1849, 1850 und 1851.

I. Budget der Staatseinkünfte.

№	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	Bemerkungen.
	A. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten, als:		Ueber das Verhältniß des Brutto-einkommens zum Reinertrage vergl. die unter ⊙ angefügte Uebersicht.
	A. von den Domainen und andern Besitzungen, nämlich:		
1. u. 2.	Forst- und Jagdnutzungen	653,000	vergl. Nr. 33 a. der Ausgabe.
3.	rentamtliche Intraden	130,000	
4.	Nutzungen der Kammergüter und der in Zeitpacht stehenden Mühlen, Teiche ꝛc.	90,350	vergl. Nr. 33 b. der Ausgabe.
5.	Weinbergs- und Kellereinutzungen	5,000	
6.	von den Königlichen Steinkohlenwerken . . .	30,500	
7.	von der Porzellanmanufactur	7,000	
8.	von der Hofapotheke	1,000	
	Summa ad A.	916,850	
	B. von den Regalien und den damit verbundenen Fabrikations- und Debitsanstalten, als:		
9.	Berg- und Hütten-Nutzungen	151,750	cfr. Nr. 33 c. und 34 c. des Ausgabe-Budget.
10.	Münz-Nutzung	8,500	
	Seitenbetrag	160,250	

№	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	160,250	
11 a.	Post = Nutzungen	204,000	
11 b.	Eisenbahn = Nutzungen	270,000	
12.	Zeitungs = Nutzungen	20,000	
13.	Salz = Nutzungen	400,000	
14.	Floß = und Holzhofs = Nutzungen	60,000	
15.	Chausseegelder	215,000	
16.	Brückengelder	15,000	
	Summa ad B.	1,344,250	
	C. Zinsen von werbenden Capitalien, ingleichen Administrations = und zufällige Einkünfte, als:		
17.	Zinsen von Activcapitalien	204,535	
18.	Canzlei = Sporteln	72,000	
19.	Lotterie = Ueberschuß	140,000	
20.	Pensions = und Besoldungsabzüge für den Staatspensionsfond	34,500	
21.	Beitrag vom Hause Schönburg zu Unterhaltung der Kreisdirection und des Appellationsgerichts zu Zwickau.	1,028	
22.	verschiedene zufällige Einnahmen	99,127	einschließlich von 96,022 Thlr. durch Auflösung des aus der etatmäßigen Bewilligung zu Cap. 2 c. des Ausgabebudgets $18^{46}/_{48}$ herrührenden Depositums von 288,063 Thlr. 22 Ngr. 8 Pf.
	Summa ad C.	551,190	
Lit.	Wiederholung.		
A.	von den Domainen ꝛc.	916,850	
B.	von den Regalien ꝛc.	1,344,250	
C.	Capitals = Nutzungen und Administrations = Einkünfte	551,190	
	Summa ad A.	2,812,290	

№	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	Bemerkungen.
	B. Steuern und Abgaben.		
23 a.	Grundsteuern nach 9 Pf. pro Einheit . . .	1,405,250	cfr. Nr. 33 f. des Ausgabebudget.
b.	außerordentlicher Grundsteuerzuschlag nach resp. 1 Pf. für 1849, 2 Pf. für 1850 und 3 Pf. für 1851	320,000	
24 a.	Gewerbe- und Personalsteuern	390,000	einschließlich von 50,000 Thlr. in Folge der gesetzlichen Erhöhung.
b.	außerordentlicher Zuschlag der Gewerbe- und Personalsteuern	409,750	
25.	an indirecten Abgaben, und zwar:		
	a) Grenz- und Elbzoll einschließlich der Nebeneinkünfte	1,223,026	
	b) Biersteuer, einschließlich der Ausgleichungsabgabe	171,446	
	c) Schlachtsteuer, einschließlich von 21,028 Thlr. Zuwachs wegen Wiederaufziehung der Sätze vom kleinen Schlachtvieh	236,661	cfr. Nr. 33 c. der Ausgabe.
	d) Branntweinsteuer, einschließlich der Ausgleichungsabgabe	310,193	
	e) Weinsteuer, einschließlich der Ausgleichungsabgabe	15,753	
	f) Tabaksteuer desgleichen	4,380	
	g) Rübenzuckersteuer	9,329	
	h) Stempel-Impost	196,000	cfr. Nr. 33 d. der Ausgabe.
26.	außerordentliche indirecte Abgaben, und zwar:		
	a) Zuschlag zur Schlachtsteuer	84,812	
	b) = = Stempelsteuer	38,246	
	Summa ad B.	4,814,846	
Lit.	Wiederholung.		
A.	Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten	2,812,290	
B.	Steuern und Abgaben	4,814,846	
	Betrag der Staats-Einkünfte	7,627,136	

II. Budget des Staatsaufwandes.

№	Titel.	Geldbetrag		Bemerkungen.
		etatmäßig.	transitorisch.	
		Thlr.	Thlr.	
	A. An allgemeinen Staatsbedürfnissen,			
	als:			
1.	zu Unterhaltung des Königlichen Hauses:			
	a) Civilliste	513,889	—	
	b) für Ihro Majestät die Königin: Garderoben- und Schatullengeld 12,333 Thlr. — —			
	Hofstaat . . . 16,445 " — —	28,778	—	
	c) Appanagen ꝛc.	154,192	9,334	
	d) zu Unterhaltung der zum Königlichen Hausfideicommiß gehörigen öffentlichen Sammlungen	24,577	123	
2.	zu Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden, als:			
	a) zu Verzinsung der Staatsschulden . . .	862,018	—	
	b) zur Tilgung derselben	197,654	—	
	c) zur Verzinsung der Hauptstaatscassenschulden	286,800	—	
	d) desgleichen der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahnactien an $4\frac{1}{2}$ Millionen Thaler à 4 Procent	180,000	—	
3.	auf den Staatscassen ruhende Jahresrenten unablöslicher Capitalien	46,630	—	
4.	zu Ablösung der dem Domainenetat nicht angehörigen Lasten und zu Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten	15,000	—	
5.	Landtagskosten und zwar:			
	a) Wahl- und Einberufungskosten, ständische Diäten ꝛc.	83,200	—	
	Seitenbetrag	2,392,738	9,457	

№	Titel.	Geldbetrag etatmäßig. Thlr.	Geldbetrag transitorisch. Thlr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	2,392,738	9,457	
	b) Zuschuß zu den Kosten der Landtagsmittheilungen	8,000	—	
6.	Aufwand in allgemeinen Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten	2,000	—	
	Summa ad A.	2,402,738	9,457	
		2,412,195 Thlr.		
	B. Gesammtministerium nebst Dependenzen.			
7.	das Gesammtministerium und der Staatsrath nebst Canzlei	6,200	154	
8.	die Geheime Cabinetscanzlei	1,700	39	
9.	die Ordenscanzlei	500	—	
10.	das Hauptstaatsarchiv	6,024	400	
11.	die Oberrechnungskammer	8,500	323	
12.	Gesetz- und Verordnungsblatt	5,000	—	
	Summa ad B.	27,924	916	
		28,840 Thlr.		
	C. Departement der Justiz.			
13.	das Justizministerium nebst Canzlei und Sportelfiscalat	23,690	5,187	
14.	das Oberappellationsgericht nebst Canzlei . .	44,850	7,769	
15.	die Bezirksappellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin	81,610	18,647	
16.	Zuschuß zu den Besoldungen und Administrationskosten der Untergerichte	50,000	—	
17.	Untersuchungs- und Vagabondenkosten bei den Gerichtsbehörden der Kreislande	60,000	—	
18.	a) für das Institut der Staatsanwaltschaft . .	8,150	680	
	b) **Extraordinaria** und Insgemein	4,000	—	
	Summa ad C.	272,300	32,283	
		304,583 Thlr.		

№	Titel.	Geldbetrag etatmäßig. Thlr.	Geldbetrag transitorisch. Thlr.	Bemerkungen.
	D. Departement des Innern.			
19.	Ministerium des Innern nebst Canzlei . . .	48,000	5,207	
20.	die vier Kreisdirectionen und deren Canzleien .	66,300	4,004	
21.	die Amtshauptmannschaften	29,800	963	
22.	zu Beförderung der Künste und Gewerbe:			
	a) für gewerbliche Zwecke und Anstalten . .	71,000	6,167	
	b) für die Landbeschälanstalt	20,733	67	
	c) für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen	12,752	848	
	d) zu Unterstützung bei Brand- und andern Unglücksfällen	2,000	—	
	e) wegen des Steinbruchwesens	250	7	
23.	für allgemeine Landespolizei:			
	a) das Communalgardeninstitut	4,580	1,000	
	b) für die Gensdarmerieanstalt	59,020	761	
	c) an einigen auf allgemeine Versorganstalten Bezug habenden Ausgaben	3,795	37	
	d) für medicinalpolizeiliche Zwecke, als:			
	α) für die chirurgisch-medicinische Akademie	20,258	149	
	β) für Bezirksmedicinal- und Veterinairbeamte, ingleichen Beihülfen für Armenärzte .	18,285	284	
	γ) zu Entfernung von Epidemien und Viehseuchen	2,500	—	
	e) zu Prämien für Lebensrettungen . . .	300	—	
24.	Beiträge zu den Localanstalten für Polizei und andere öffentliche Zwecke, nämlich:			
	a) zur Dresdner Stadtpolizeiverwaltung . .	5,139	—	
	b) zur Dresdner Straßenbeleuchtung . .	3,084	—	
	c) zu den Dresdner Feuerlöschanstalten . .	500	—	
	d) zur Dresdner Armen- und Krankenversorgung	10,000	—	
	e) zu den antheiligen Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamtes	3,000	—	
	f) zur Armen- und Krankenversorgung an verschiedenen Orten des Landes	1,594	—	
	g) an Communen, Localanstalten, Innungen und Schützengesellschaften	2,855	—	
	Seitenbetrag	385,745	19,494	

№	Titel.	Geldbetrag etatmäßig. Thlr.	Geldbetrag transitorisch. Thlr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	385,745	19,494	
25.	Beiträge an Privatanstalten für allgemeine Landeszwecke	3,321	—	
26.	zu außerordentlichen Ausgaben und zwar:			
	a) zu dergleichen Insgemein	6,000	—	
	b) auf Eisenbahnen insbesondere	3,000	—	
	c) für Auswanderungszwecke	5,000	—	
27.	die Kunstakademie	13,655	1,345	
28.	die allgemeinen Straf- und Versorganstalten	156,087	848	
29.	Beitrag für statistische Zwecke	3,000	—	
	Summa ad D.	575,808	21,687	
		597,495 Thlr.		
	E. Departement der Finanzen.			
30.	das Finanzministerium nebst Canzlei	157,310	5,325	
31.	zur rechtlichen Vertheidigung der fiskalischen Gerechtsame	13,390	10	
32.	das Vermessungsbüreau und die Rißsammlung	—	—	Der früher unter dieser Position etatisirte Aufwand ist gegenwärtig unter Pos. 30. enthalten.
33.	allgemeine Ausgaben nachbemerkter Verwaltungszweige, als:			
	a) für die Forsten	13,500	—	
	b) für die Kammergüter ꝛc.	14,000	—	
	c) für das Berg- und Hüttenwesen	14,073	50	
	d) für die Stempelfactorie	6,930	—	
	e) für die Zoll- und Steuerdirection	23,944	1,056	
	f) für die Grundsteuerverwaltung	13,750	950	
34.	für gemeinnützige Zwecke, als:			
	a) für die Forstakademie und das landwirthschaftliche Institut zu Tharandt	10,530	—	
	b) für die Bergakademie und die Bergschulen	10,150	—	
	c) zu Unterstützung des Berg- und Hüttenwesens	94,590	—	
	d) die Landrentenbankverwaltung	19,606	394	
	e) Unterstützungen an Privatanstalten, Corporationen und Individuen	140	360	
35.	Münzverlust bei der Umschmelzung und ähnliche Ausgaben	7,500	—	
	Seitenbetrag	399,323	8,145	

№	Titel.	Geldbetrag etatmäßig. Thlr.	Geldbetrag transitorisch. Thlr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	399,323	8,145	
36.	Fond zu allgemeinen Ausgaben in Finanzangelegenheiten	3,000	—	
37.	Extraordinaria und Insgemein	5,000	—	
	Hierüber:			
38.	zum Betriebe eines tiefen Stollns in die Freiberger Bergamtsrevier	60,750	—	
	Summa ad E.	468,073	8,145	
		476,218 Thlr.		
	F. Militair-Departement.			
39.	Das Kriegsministerium nebst Canzlei und Kriegszahlamt	40,525	42	
40.	Militair-Oberbehörden und Adjutantur . . .	60,442	187	
41.	Haupt-Zeughaus und Kriegs-Commissariat .	37,850	98	
42.	Militair-Justizverwaltung excl. der Regiments-Kriegsgerichte	7,828	139	
43.	Militair-Plankammer	544	4	
44.	Medicinal-Anstalten	25,684	76	
45.	Militair-Oberbauamt	19,688	5	
46.	Magazinverwaltung	9,360	28	
47.	Militair-Vorrathsanstalt	3,598	9	
48.	Verpflegung der Armee, als:			
	a) Tractament, Löhnung, Quartier- und Hufschlagsgelder	704,024	251	
	b) Naturalverpflegung, und zwar:			
	α) Brodverpflegung	105,034	—	
	β) Fourageverpflegung	213,423	—	
49.	zur Bekleidung und übrigen Ausrüstung der Armee excl. der Waffen	199,351	—	
50.	zur Ergänzung der Armee	74,773	—	
51.	zur Zusammenziehung der Truppen zu den alljährlichen Uebungen	—	—	ist unter den Ansätzen bei Pos. 48. mit begriffen.
	Seitenbetrag	1,502,124	839	

№	Titel.	Geldbetrag etatmäßig. Thlr.	Geldbetrag transitorisch. Thlr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	1,502,124	839	
52.	Casernirungs- und Einquartierungsaufwand .	223,856	—	
53.	Militairbildungsanstalt und Ingenieurbildungsanstalt	20,078	123	
54.	Zuschuß zum Soldatenkinder-Erziehungsfond .	9,380	—	
55.	die Militairstrafanstalt	2,392	6	
56.	Fond zu verschiedenen Nebenbedürfnissen an Miethzinsen, Begräbnißkosten, Feuerungs- und Beleuchtungs-Aufwand, Entschädigung für weggefallene Deputate ꝛc.	18,713	—	
57.	Fond zu den früher von den Unterthanen gewährten Militairleistungen	45,000	—	
58.	zu ertraordinairen und zufälligen Ausgaben . .	20,000	—	
59.	Agio-Zuschlag ꝛc.	—	—	ist bei den einzelnen Positionen angesetzt.
60.	temporelle Ausgaben und Verpflegungskosten .	—	7,398	
	Summa des gewöhnlichen Budgets für den Friedensetat	1,841,543	8,366	
	Hierüber:			
61.	Mehrerforderniß der Verpflegung ꝛc. im Jahre 1849 zum dritten Theile des sich ergebenden wirklichen Betrags	—	165,000	
	Summa ad F.	1,841,543	173,366	
		2,014,909 Thlr.		
	G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.			
62.	Das Ministerium des Cultus ꝛc. nebst Canzlei .	20,481	162	
63.	das Landesconsistorium	2,600	45	
64.	das apostolische Vicariat und die zu Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den alten Erblanden niedergesetzten Behörden . . .	3,881	550	
65.	die Universität zu Leipzig	42,025	—	
	Seitenbetrag	68,987	757	

№	Titel.	Geldbetrag etatmäßig. Thlr.	Geldbetrag transitorisch. Thlr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	68,987	757	
66.	für die evangelischen Kirchen und Schulen, als:			
	a) für die Kirchen	34,565	1,888	
	b) = = Gelehrtenschulen	22,050	—	
	c) = = Schullehrerseminarien	17,300	250	
	d) = = Volksschulen	72,325	132	
67.	a) für katholische Kirchen, Schulen und wohlthätige Anstalten	10,770	3,041	
	b) für deutschkatholische Kirchengemeinden . .	400	—	
68.	für die Taubstummenanstalten	15,547	—	
69.	für den israelitischen Cultus	400	—	
70.	an stiftungsmäßigen und resp. auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Zahlungen	8,319	—	
71.	zu außerordentlichen Ausgaben	2,200	—	
	Summa ad G.	252,863	6,068	
		258,931 Thlr.		
	H. Departement des Auswärtigen.			
72.	Das Ministerium nebst dessen Canzlei . . .	19,300	—	
73.	zu Unterhaltung der Gesandtschaften . . .	41,400	—	
74.	Gesandtschaftsspesen und Extraordinaria . .	12,300	—	
	Hierüber: zur Disposition des Ministerii je nach eintretendem Bedarfe	5,000	—	
	Summa ad H.	78,000	—	
	J. Beiträge zu den Ausgaben der deutschen Centralgewalt.			
75.	a) matrikularmäßiger Beitrag zum Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt	41,199	—	
	b) dergleichen Beiträge nach den zu erwartenden Umlagen zur laufenden Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg und zu allgemeinen Bundeszwecken	8,000	—	
	Seitenbetrag	49,199	—	

№	Titel.	Geldbetrag etatmäßig. Thlr.	Geldbetrag transitorisch. Thlr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	49,199	—	
	c) Beitrag zur Naturalverpflegung der aufgestellt gewesenen Reichstruppen	—	12,584	zum 3ten Theile der ausgeschriebenen 37,752 Thlr.
	d) desgleichen zu Unterhaltung der deutschen Centralorgane	20,000	—	eventuelles Creditvotum.
	Summa ad J.	69,199	12,584	
		81,783 Thlr.		
	K. Pensions-Etat.			
76.	Pensionen und Wartegelder vom Hofetat . .	—	43,931	
77.	dergl. des Gesammtministerii und Dependenzen .	16,053	—	
78.	desgl. des Justiz-Departements	43,461	—	
79.	= = Departements des Innern . . .	37,276	—	
80.	= = = der Finanzen . . .	151,569	—	
81.	= = = des Kriegs	232,440	—	
82.	= = = des Cultus ꝛc. . . .	10,635	—	
83.	= = = des Auswärtigen . .	20,944	—	
84.	Insgemein	360	—	
	Summa ad K.	512,738	43,931	
		556,669 Thlr.		
	L. Bau-Etat.			
85.	zum Chaussee- Straßen- und Brückenbau . .	577,710	17	
86.	zu den Regierungs- Land- und Forstgebäuden .	144,600	100	
87.	zu Wasserbauen	38,066	20	
88.	zu Immobiliar-Brandversicherungsbeiträgen .	7,000	—	
89.	Vacat	—	—	
	Summa ad L.	767,376	137	
		767,513 Thlr.		
	M. Reserve-Fond.			
90.	Zu Uebertragung etwaiger Ausfälle im Einkommen und entstehender Verluste, ingleichen zu außerordentlichen, zur Zeit nicht näher zu bestimmenden Bedürfnissen	50,000	—	
		Summa für sich.		

Lit.	Titel.	Geldbetrag etatmäßig. Thlr.	Geldbetrag transitorisch. Thlr.	Bemerkungen.
	Wiederholung.			
A.	Allgemeine Staatsbedürfnisse	2,402,738	9,457	
B.	Gesammtministerium ꝛc.	27,924	916	
C.	Departement der Justiz	272,300	32,283	
D.	= des Innern	575,808	21,687	
E.	= der Finanzen	468,073	8,145	
F.	Militair-Departement	1,841,543	173,366	
G.	Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts	252,863	6,068	
H.	= des Auswärtigen	78,000	—	
J.	Beitrag zu den Ausgaben der deutschen Centralgewalt	69,199	12,584	
K.	Pensions-Etat	512,738	43,931	
L.	Bau-Etat	767,376	137	
M.	Reserve-Fond	50,000	—	
	Summa des Staats-Aufwandes	7,318,562	308,574	
		7,627,136 Thlr.		

Vergleichung.

I.	Summarischer Betrag des Einnahme-Budget	7,627,136 Thlr.	— —
II.	= = = = Ausgabe-Budget	7,627,136	= — —
III.	Jährlicher Ueberschuß	—	— —

10513873

Voranschlag

des

Brutto-Einkommens aller Einkünfte,

ingleichen der

Verwaltungskosten

und des nach Abzug derselben verbleibenden

Reinertrags der Einkünfte

für die Periode

1849 bis mit **1851.**

№	1. Titel.	2. Betrag der vollen Einnahme. Thlr.	ng.	pf.	3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungs- kosten, ingleichen Erlasse und Restitutionen. Thlr.	ng.	pf.	4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto-Einkommen. Thlr.	ng.	pf.
	I. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten.									
	A. von den Domainen und andern Anstalten.									
1.	Forst-Nutzungen	1,146,100	—	—	314,500	—	—	831,600	—	—
2.	Jagd-Nutzungen									
3.	Amts-Intraden	181,300	—	—	28,100	—	—	153,200	—	—
4.	Nutzungen der Kammergüter und der in Zeitpacht stehenden Mühlen, Teiche ꝛc.	90,350	—	—	—	—	—	90,350	—	—
5.	Weinbergs- und Kellerei-Nutzungen	17,400	—	—	10,322	15	—	7,077	15	—
6.	Steinkohlenwerks-Nutzungen	235,726	25	8	199,919	14	3	35,807	11	5
7.	von der Porzellan-Manufactur zu Meißen	131,400	—	—	120,334	15	3	11,065	14	7
8.	von der Hof-Apotheke	6,603	—	—	4,147	25	—	2,455	5	—
	Summa sub A.	1,808,879	25	8	677,324	9	6	1,131,555	16	2
	B. von den Regalien und den damit verbundenen Fabrikations- und Debits-Anstalten.									
9.	Berg- und Hütten-Nutzungen	1,530,289	8	3	1,329,132	26	5	201,156	11	8
10.	Münz-Nutzungen	1,147,126	2	6	1,132,213	19	3	14,912	13	3
11 a.	Post-Nutzungen	707,000	—	—	345,300	—	—	361,700	—	—
b.	Eisenbahnen	634,500	—	—	269,500	—	—	365,000	—	—
12.	Zeitungs-Nutzungen	20,000	—	—	—	—	—	20,000	—	—
13.	Salz-Nutzungen	750,217	2	—	339,393	15	4	410,823	16	6
14.	Floß- und Holzhofs-Nutzungen	484,400	—	—	404,400	—	—	80,000	—	—
15.	Chausseegelder	260,000	—	—	2,500	—	—	257,500	—	—
16.	Brückengelder	19,100	—	—	2,030	—	—	17,070	—	—
	Summa sub B.	5,552,632	12	9	3,824,470	1	2	1,728,162	11	7

5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			6. Reinertrag und resp. Deficit nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			7. Quanta des Voranschlags für die Periode 18$^{46}/_{48}$.			8. Mithin **mehr** und resp. weniger für die Periode 18$^{49}/_{51}$.			9. Von 100 Thlr. -- der vollen Einnahme betragen die Verwaltungskosten.			10. Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
178,600	—	—	653,000	—	—	568,800	—	—	84,200	—	—	15	7	5	
23,200	—	—	130,000	—	—	180,000	—	—	50,000	—	—	8	16	2	
—	—	—	90,350	—	—	83,478	24	5	6,871	5	5				
2,077	15	—	5,000	—	—	5,000	—	—	—	—	—	11	18	2	
5,307	11	5	30,500	—	—	26,500	—	—	4,000	—	—	2	7	5	
4,065	14	7	7,000	—	—	13,500	—	—	6,500	—	—	3	2	8	
1,455	5	—	1,000	—	—	1,000	—	—	—	—	—	22	1	1	
214,705	16	2	916,850	—	—	878,278	24	5	38,571	5	5	11	26	1	
49,406	11	8	151,750	—	—	150,200	—	—	1,550	—	—	3	6	9	
6,412	13	3	8,500	—	—	2,200	—	—	6,300	—	—	—	16	8	
157,700	—	—	204,000	—	—	250,000	—	—	46,000	—	—	22	9	2	
95,000	—	—	270,000	—	—	—	—	—	270,000	—	—	14	29	2	
—	—	—	20,000	—	—	24,000	—	—	4,000	—	—	—	—	—	
10,823	16	6	400,000	—	—	340,000	—	—	60,000	—	—	1	13	3	
20,000	—	—	60,000	—	—	65,000	—	—	5,000	—	—	4	3	9	
42,500	—	—	215,000	—	—	215,000	—	—	—	—	—	16	10	4	
2,070	—	—	15,000	—	—	13,000	—	—	2,000	—	—	10	25	1	
383,912	11	7	1,344,250	—	—	1,059,400	—	—	284,850	—	—	6	27	4	

№	1. Titel.	2. Betrag der vollen Einnahme. Thlr.	ng.	pf.	3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungskosten, ingleichen Erlasse und Restitutionen. Thlr.	ng.	pf.	4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto-Einkommen. Thlr.	ng.	pf.
	C. Zinsen von werbenden Capitalien, ingleichen Administrations- und zufällige Einkünfte.									
17.	Ueberschuß der Zinsen von Activ-Capitalien . .	204,535	—	—	—	—	—	204,535	—	—
18.	Canzlei-Sporteln	109,200	—	—	32,200	—	—	77,000	—	—
19.	Lotterie-Ueberschuß	281,133	10	—	132,733	10	—	148,400	—	—
20.	Besoldungs- und Pensions-Abzüge für den Staats-Pensions-Fond	34,500	—	—	—	—	—	34,500	—	—
21.	Beitrag vom Hause Schönburg zu Unterhaltung der Kreisdirection und des Appellationsgerichts zu Zwickau	1,028	—	—	—	—	—	1,028	—	—
22.	verschiedene zufällige Einnahmen	99,127	—	—	—	—	—	99,127	—	—
	Summa ad C.	729,523	10	—	164,933	10	—	564,590	—	—
Lit.	Wiederholung.									
A.	von den Domainen ꝛc.	1,808,879	25	8	677,324	9	6	1,131,555	16	2
B.	= = Regalien ꝛc.	5,552,632	12	9	3,824,470	1	2	1,728,162	11	7
C.	Zinsen von werbenden Capitalien, Administrations-Einkünfte	729,523	10	—	164,933	10	—	564,590	—	—
	Summa ad I.	8,091,035	18	7	4,666,727	20	8	3,424,307	27	9

5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			6. Reinertrag und resp. Deficit nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			7. Quanta des Voranschlags für die Periode 18$^{46}/_{48}$.			8. Mithin **mehr** und resp. weniger für die Periode 18$^{49}/_{51}$.			9. Von 100 Thlr. -- der vollen Einnahme betragen die Verwaltungskosten.			10. Bemerkungen.
Thlr	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
—	—	—	204,535	—	—	82,000	—	—	122,535	—	—	—	—	—	
5,000	—	—	72,000	—	—	67,600	—	—	4,400	—	—	4	17	4	
8,400	—	—	140,000	—	—	130,000	—	—	10,000	—	—	2	29	6	
—	—	—	34,500	—	—	31,000	—	—	3,500	—	—	—	—	—	
—	—	—	1,028	—	—	1,028	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	99,127	—	—	3,000	—	—	96,127	—	—	—	—	—	
13,400	—	—	551,190	—	—	314,628	—	—	236,562	—	—	1	25	2	
214,705	16	2	916,850	—	—	878,278	24	5	38,571	5	5	11	26	1	
383,912	11	7	1,344,250	—	—	1,059,400	—	—	284,850	—	—	6	27	4	
13,400	—	—	551,190	—	—	314,628	—	—	236,562	—	—	1	25	2	
612,017	27	9	2,812,290	—	—	2,252,306	24	5	559,983	5	5	7	16	9	

№	1. Titel.	2. Betrag der vollen Einnahme. Thlr.	ng.	pf.	3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungskosten, ingleichen Erlasse und Restitutionen. Thlr.	ng.	pf.	4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto-Einkommen. Thlr.	ng.	pf.
	II. Steuern und Abgaben.									
23 a.	Grundsteuern à 9 Pf. pro Einheit	1,487,110	—	—	20,860	—	—	1,466,250	—	—
b.	Zuschlag zu denselben	330,446	—	—	2,000	—	—	328,446	—	—
24 a.	Gewerbe- und Personalsteuern	440,666	—	—	31,333	—	—	409,333	—	—
b.	Zuschlag zu denselben	453,833	—	—	24,000	—	—	429,833	—	—
25.	an indirecten Abgaben, und zwar:									
	a) Grenz- und Elbzoll, einschließlich der Nebeneinkünfte	1,596,453	—	—	127,573	—	—	1,468,880	—	—
	b) Biersteuern, einschließlich der Ausgleichungsabgabe	223,794	—	—	17,883	—	—	205,911	—	—
	c) Schlachtsteuern, einschließlich 21,028 Thlr. — — Zuwachs zur Wiederaufziehung der Sätze vom kleinen Schlachtvieh	306,473	—	—	22,615	—	—	283,858	—	—
	d) Branntweinsteuer, einschließlich der Ausgleichungsabgabe	404,904	—	—	32,356	—	—	372,548	—	—
	e) Weinsteuer, einschließl. der Ausgleichungsabgabe	20,563	—	—	1,643	—	—	18,920	—	—
	f) Tabaksteuer	5,717	—	—	457	—	—	5,260	—	—
	g) Rübenzuckersteuer	12,178	—	—	974	—	—	11,204	—	—
	h) Stempelimpost	209,200	—	—	5,900	—	—	203,300	—	—
26.	außerordentliche indirecte Abgaben, als:									
	a) Zuschlag zur Schlachtsteuer	100,833	—	—	493	—	—	100,340	—	—
	b) Zuschlag zur Stempelsteuer	39,704	—	—	—	—	—	39,704	—	—
	Betrag der Steuern und Abgaben zu II. .	5,631,874	—	—	288,087	—	—	5,343,787	—	—
	Hierzu:									
	Betrag der Nutzungen des Staatsvermögens 2c. zu I.	8,091,035	18	7	4,666,727	20	8	3,424,307	27	9
	Summarischer Betrag aller Einkünfte:	13,722,909	18	7	4,954,814	20	8	8,768,094	27	9

5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			6. Reinertrag und resp. Deficit nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			7. Quanta des Voranschlags für die Periode 18$^{46}/_{48}$.			8. Mithin **mehr** und resp. weniger für die Periode 18$^{49}/_{51}$.			9. Von 100 Thlr. — — der vollen Einnahme betragen die Verwaltungskosten.			10. Bemerkungen.
Thlr	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
61,000	—	—	1,405,250	—	—	1,211,341	20	—	513,908	10	—	3	24	6	
8,446	—	—	320,000	—	—										
19,333	—	—	390,000	—	—	320,000	—	—	479,750	—	—	4	12	2	
20,083	—	—	409,750	—	—										
245,854	—	—	1,223,026	—	—										
34,465	—	—	171,446	—	—										
47,197	—	—	236,661	—	—	1,840,000	—	—	130,788	—	—	15	12	—	
62,355	—	—	310,193	—	—										
3,167	—	—	15,753	—	—										
880	—	—	4,380	—	—										
1,875	—	—	9,329	—	—										
7,300	—	—	196,000	—	—	175,000	—	—	21,000	—	—	3	14	7	
15,528	—	—	84,812	—	—	—	—	—	84,812	—	—	15	12	—	
1,458	—	—	38,246	—	—	—	—	—	38,246	—	—	3	20	2	
528,941	—	—	4,814,846	—	—	3,546,341	20	—	1,268,504	10	—	9	11	8	
612,017	27	9	2,812,290	—	—	2,252,306	24	5	559,983	5	5	7	16	9	
1,140,958	27	9	7,627,136	—	—	5,798,648	14	5	1,828,487	15	5	8	9	4	

10515873

B.

Außerordentliches Staats-Budget

des

Königreichs Sachsen

auf die Finanzperiode 1849, 1850 und 1851.

I. Budget der Einnahme.

№	Titel.	Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
1.	aus den verfügbaren Verwaltungsüberschüssen und sonstigen, auf Grund dießfallsiger Verabschiedung mit den Kammern so weit nöthig durch besondere Creditmaaßregeln zu verstärkenden Cassenbeständen .	20,038,550	
	Summa	**per se.**	

II. Budget der Ausgabe.

№	Titel.	Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
1.	zum fortgesetzten Bau der Staatseisenbahnen . .	3,739,746	
2.	außerordentlicher Bauaufwand wegen Umgestaltung der Untergerichte	200,000	
3.	zu Vollendung des Museumgebäudes	220,000	
4.	zum Wiederaufbau der abgebrannten Zwingergebäude in Dresden	113,376	
5.	zum Ankauf einiger Baustellen zunächst des Prinzenpalais	25,000	
6.	für die Erwerbung und Zwecke des Elsterbades bei Adorf	90,000	
7.	zu außerordentlichen Anschaffungen für die Armee in Folge der allgemeinen Contingent-Erhöhung .	946,932	
8.	zu Deckung der durch Truppengestellung erwachsenen außerordentlichen Unkosten	300,000	
9.	Beiträge zu Begründung einer deutschen Marine .	226,513	
10.	wegen der von königl. preuß. Seite geleisteten Truppenhülfe	200,214	
11.	für den Bau neuer Casernen in Dresden und Leipzig	200,000	
12.	zu Erwerbung und Vollendung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn	4,917,612	einschließlich der als Staatsschuld mit zu übernehmenden Prioritätsanleihe von 2,000,000 Thlr.
13.	zu Erwerbung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn	6,859,157	einschließlich der mit 4,000,000 Thlr. als Staatsanleihe zu übernehmenden Schuld an die Privatactionaire.
14.	für den Bau einer Staatseisenbahn zwischen Zittau und Reichenberg	2,000,000	
	Summa der Ausgabe	20,038,550	

C.

Finanz-Gesetz

auf die Jahre 1849, 1850 und 1851.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben nach Berathung des Staatsbudgets der Jahre 1849, 1850 und 1851 mit Unsern getreuen Ständen, unter Beistimmung der letztern, das darauf zu gründende Finanzgesetz in Folgendem zu erlassen beschlossen:

§ 1.

Für den ordentlichen Staatshaushalt wird die laufende Einnahme und Ausgabe während der gedachten Verwilligungsperiode auf die Summe von jährlich

Sieben Millionen Sechsmal Hundert Sieben und Zwanzig Tausend Einhundert Sechs und Dreißig Thalern — —

(7,627,136 Thlr. — —)

budgetmäßig festgestellt, zur Verwendung für außerordentliche Staatszwecke hingegen noch überdies ein Gesammtbetrag von

Zwanzig Millionen Acht und Dreißig Tausend Fünfhundert und Fünfzig Thalern — —

(20,038,550 Thlr. — —)

hiermit ausgesetzt.

§ 2.

Zu Deckung des laufenden Aufwands für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, neben den im Uebrigen den Staatscassen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmequellen, zu erheben:

1) auf das Jahr

1849

die in dem Ausschreiben vom 25. Mai 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849, Seite 103) und dem Gesetze vom 1. Februar 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 13) bezeichneten ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Abgaben;

2) während der beiden Jahre 1850 und 1851 nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und einschließlich der mittelst des Gesetzes vom 27. April 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 91) bereits erfolgten Ausschreibung

a) an ordentlichen Steuern und Abgaben:

aa) die Grundsteuer nach Neun Pfennigen von jeder Steuereinheit,
bb) die Gewerbe- und Personalsteuer,
cc) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren,
dd) Elbzoll,
ee) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
ff) die Biermalzsteuer,
gg) die Weinsteuer für inländischen Wein,
hh) die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern,
ii) die Uebergangssteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,
kk) die Rübenzuckersteuer,
ll) die Schlachtsteuer;

b) an außerordentlichen Steuern und Abgaben:

aa) ein Zuschlag zur Grundsteuer nach Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit auf das Jahr 1850 und nach Drei Pfennigen auf das Jahr 1851,
bb) einer dergleichen zur Gewerbe- und Personalsteuer nach Höhe eines vollen Jahresbeitrags der geordneten Steuersätze auf das Jahr 1850 und eines anderthalbfachen Jahresbeitrags auf das Jahr 1851,
cc) einer dergleichen zur Schlachtsteuer durch Erhöhung und Vervielfältigung mehrer Tarifsätze,
dd) einer dergleichen bei der Schriften- und Werthsstempelsteuer nach Höhe der besonders darüber getroffenen Bestimmungen.

§ 3.

Die Bestimmung der Termine für die Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer, sowie die Feststellung der Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der § 2. sub 2 b. aa. und bb. gedachten außerordentlichen Steuern bleibt Unserm Finanzministerium überlassen.

§ 4.

Alle sonstige Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden, haben vorschriftmäßig fortzubestehen.

§ 5.

Die in § 1. zu Verwendung für außerordentliche Staatszwecke ausgesetzte Verwilligung ist aus den verfügbaren Verwaltungsüberschüssen und den, der diesfallsigen Verabschiedung mit den Kammern Unsers Königreichs entsprechend, soweit nöthig durch besondere Creditmaaßregeln zu verstärkenden Cassenbeständen zu übertragen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

10515873

D.

Erläuterungen

zum Staatsbudget der Finanzperiode $18\frac{49}{51}$.

Die Berathungen mit dem seit Monat November 1849 bis Ende Monats Mai 1850 versammelt gewesenen Landtage über die den ordentlichen und außerordentlichen Staatshaushalt betreffenden Vorlagen haben bekanntlich nur dahin geführt, daß von den Kammern die Ausschreibung der ordentlichen Steuern und Abgaben, nebst einem Theile des erhöhten und außerordentlichen Staatsbedarfs vorerst bis zum 31. August 1850 bewilligt, (vergl. die Allerhöchsten Verordnungen vom 18. December 1848, vom 25. Mai 1849 und vom 26. April 1850, ingleichen die Gesetze vom 1. Februar und 27. April 1850 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1848 Seite 349, vom Jahre 1849 Seite 103 und vom Jahre 1850 Seite 13 und 91 —) und zu einzelnen Postulaten des außerordentlichen Ausgabenbudgets, sowie, für den Zweck künftigen Mehreinkommens bei der Gewerbe- und Personalsteuer, zu Erlassung des Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 (Seite 25 des Gesetz- und Verordungsblattes vom Jahre 1850) die Zustimmung ertheilt, auch die rücksichtlich der Verwendungen für außerordentliche Staatszwecke bestandene frühere Creditermächtigung, soweit sie bis ulto. März realisirt war, noch um eine Million Thaler erweitert wurde. Die Regierung, obschon bereits an dem Zeitabschnitt angelangt, wo eigentlich die Vorarbeiten für das Bewilligungswerk der Jahre $18\frac{52}{54}$ zu beginnen hätten, sieht gleichwohl sich genöthigt, der jetzt einberufenen Ständeversammlung zunächst noch das Staatsbudget der Finanzperiode $18\frac{49}{51}$ zur Berathung und Feststellung vorzulegen. Daß diese Periode dermalen um mehr als die Hälfte überschritten, hat nicht wenig dazu beigetragen, ebenso die Aufgabe der Finanz-Verwaltung im Allgemeinen, als die der gegenwärtigen Bearbeitung, zu einer sehr schwierigen zu machen. Manche durch die Zeitverhältnisse unabweislich gebotene Ausgaben musten bestritten werden, welche in den frühern Bewilligungswerken durchaus nicht vorgesehen werden konnten. Gleichwohl war dabei die Regierung rücksichtlich der Aufbringung der hierzu nöthigen Geldmittel, innerhalb der Grenzen ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit, größten-

theils auf die bisherigen Einnahmequellen hingewiesen. Das hieraus in der laufenden Einnahme und Ausgabe entstandene Mißverhältniß konnte zwar für den Augenblick durch zeitweilige Zuhülfenahme flüssiger Bestände des mobilen Staatsvermögens, sowie der in Folge der Creditmaaßregeln für außerordentliche Staatszwecke erlangten Baarmittel beseitigt werden, nichts destoweniger macht die Ordnung im Staatshaushalte eine diesfallsige Wiederausgleichung durch nachträgliche Eröffnung neuer Einnahmequellen erforderlich. Andererseits bot die oben gedeutete Verzögerung die nicht unbeachtenswerthe Füglichkeit dar, mehrere, theils dem laufenden theils dem außerordentlichen Staatsbedarfe angehörige Ausgaben, deren Höhe am Schlusse der abgewichenen Finanzperiode noch außer aller Berechnung lag, mindestens annäherungsweise bestimmen und überhaupt in den bezüglichen Voranschlägen die entweder schon vorliegenden, oder doch voraussichtlichen Ergebnisse der Gegenwart und nächsten Zukunft größtentheils mit in's Auge fassen zu können. Die Regierung giebt in dem Bewußtsein, den hier einschlagenden Rücksichten die sorgfältigste Aufmerksamkeit gewidmet zu haben, sich der Erwartung hin, daß die von ihr aufgestellten Veranschlagungen von der Wirklichkeit sich nicht allzuweit entfernt halten werden, sie verhehlt sich jedoch auch nicht, daß manche derselben, besonders soweit dabei die politischen Zustände in Frage kommen, auf Voraussetzungen beruhen, für deren Erfüllung oder Nichterfüllung sie keine Verantwortlichkeit zu übernehmen vermag. Das Staatsbudget, welches im Sinne dieser Andeutungen bearbeitet worden, zerfällt in ein ordentliches für jedes der drei Jahre 1849, 1850 und 1851 (vergl. Beilage **A.**) und in ein außerordentliches für diese ganze Periode zusammengenommen (vergl. Beilage **B.**). Das Ergebniß beider ist Gegenstand des zu erlassenden Finanzgesetzes (vergl. Beilage **C.**). Die Aufstellung eines außerordentlichen Budgets entspricht dem Antrage einer früheren Ständeversammlung in der Schrift Nr. 72. vom 13. Mai 1846 und der in dem Allerhöchsten Decrete Nr. 80. vom 22. Mai 1846 darauf ertheilten Zusage.

Demselben wurden diejenigen, als nicht wiederkehrender Aufwand anzusehenden Ausgaben überwiesen, welche nach der Absicht der Staatsregierung nicht aus den laufenden und nachhaltigen Staatseinnahmen, sondern aus den verfügbaren Verwaltungsüberschüssen und den soweit nöthig durch besondere Creditmaaßregeln fernerweit zu verstärkenden Cassenbeständen zu bestreiten sein werden. Zunächst sind solche Ausgaben dahin zu rechnen gewesen, durch deren Verwendung substantielle Gegenwerthe erlangt werden, die demnach als Anlagecapitalien erscheinen und auch für die Zukunft einen bleibenden Werth behaupten. Aber auch einige andere, auf welche der Begriff einer bleibenden substantiellen Erwerbung entweder überhaupt nicht, oder doch nur theilweise paßt, von denen jedoch angenommen werden kann, daß sie auf ganz unvorhergesehenen und unabwendbaren äußeren Veranlass-

ungen beruhen, und also gewissermaaßen unter dem Gesichtspunct einer blos vorübergehenden außergewöhnlichen Landeslast, analog den Kriegskosten, sich auffassen lassen, hat man in das außerordentliche Budget mit aufnehmen zu müssen geglaubt, da es der Billigkeit gemäß erscheint, daß auch die Zukunft an diesen Lasten verhältnißmäßig Antheil nehme. Die Regierung ist weit entfernt, dieses Verfahren als bleibende Norm aufstellen oder zur Consequenz ziehen zu wollen, vielmehr erkennt sie an, daß zu allen Zeiten neue außerordentliche Ausgaben hervorgerufen werden, deren Uebertragung die jedesmalige Gegenwart auf sich zu nehmen haben wird. Sie ist auch der Meinung, daß im jedesmaligen concreten Falle die mehre oder mindere Höhe der betreffenden Ausgabe den Ausschlag zu geben haben werde, und hat aus eben diesem Grunde einige das Ressort des Departements des Innern, ingleichen des Cultus und öffentlichen Unterrichts berührende Postulate der gedachten Art, ihrer geringern Erheblichkeit wegen, unter den transitorischen Aufwand des ordentlichen Budgets mit aufgenommen.

Dieselbe hat aber zu dem gegenwärtig von ihr eingeschlagenen Verfahren hauptsächlich aus dem Grunde sich genöthigt gesehen, um von dem Budget der Gegenwart den Vorwurf der Ueberlastung oder wohl gar der Unerschwinglichkeit abzuwenden. Denn allerdings ergiebt, jener Ausscheidungen ohnerachtet, das gegenwärtige ordentliche Ausgabebudget einen Bedarf von 7,627,136 Thlr. — — mithin im Vergleich zu dem der abgewichenen Finanzperiode (5,786,059 Thlr. 4 Ngr. 6 Pf.) noch immer die sehr beträchtliche Erhöhung um

1,841,076 Thlr. 25 Ngr. 4 Pf.

Zeigt sich nämlich auch bei Ersterm eine

Verminderung um:

2,534 Thlr.	20 Ngr.	7 Pf.	bei Abschnitt	**B.**,	Gesammt-Ministerium,
6,156 "	5 "	5 "	" "	**E.**,	Departement der Finanzen,
29,877 "	23 "	4 "	" "	**H.**,	" des Auswärtigen,
38,568 Thlr.	19 Ngr.	6 Pf.	in	**Sa.**,	

so enthält dasselbe dagegen eine

Vermehrung um:

931,803 Thlr.	12 Ngr.	8 Pf.	bei Abschnitt	**A.**,	allgemeine Staatsbedürfnisse,
50,117 "	13 "	4 "	" "	**C.**,	Departement der Justiz,
44,515 "	20 "	8 "	" "	**D.**,	" des Innern,
670,884 "	4 "	6 "	" "	**F.**,	" des Kriegs,
44,926 "	23 "	4 "	" "	**G.**,	" des Cultus und öffentlichen Unterrichts,
1,742,247 Thlr.	15 Ngr.	— Pf.	Seitenbetrag.		

1,742,247	Thlr.	15	Ngr.	— Pf. Uebertrag.
75,783	=	—	=	— = bei Abschnitt **J.**, für die allgemeinen deutschen Angelegenheiten,
33,996	=	13	=	4 = bei Abschnitt **K.**, Pensions-Etat,
27,618	=	16	=	6 = = = **L.**, Bau-Etat.
1,879,645	Thlr.	15	Ngr.	— Pf. in **Sa.** mithin abzüglich obiger
38,568	=	19	=	6 = ein wirkliches Mehrbedürfniß von
1,841,076	Thlr.	25	Ngr.	4 Pf.

Diese Aufwandserhöhung, von welcher der, bei Abschnitt **A. C. D. F. G.** und **J.** eintretende Mehrbedarf den hauptsächlichsten Theil ausmacht, führt die dringende Nothwendigkeit herbei, neue Einnahmequellen zu deren Deckung aufzusuchen, und, insoweit dazu die sonstigen Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten keine Füglichkeit darbieten, die nachhaltigen Steuerkräfte des Landes dafür in Anspruch nehmen zu müssen. Die Regierung muste jedoch hierbei sehr bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Aufbringung eines so beträchtlichen Mehrbedarfs die Zuhülfenahme möglichst aller Steuer- und Abgabenzweige erheische. Indem sie daher die Frage, bei welchem derselben und nach welchem Betrage eine solche Steigerung überhaupt thunlich falle? zunächst der reiflichsten Prüfung zu unterwerfen hatte, haben sich ihr nachfolgende Maaßnahmen für jenen Zweck, worüber sie zuvörderst der ständischen Beistimmung entgegensieht, als unerläßlich dargestellt.

1) Erhebung der ordentlichen Grundsteuer in jedem der 3 Jahre **1849, 50** und **51**, nach **Neun** Pfennigen, anstatt nach 8 Pfennigen auf jede Einheit;

2) außerordentlicher Zuschlag zu selbiger auf das Jahr **1849** nach **Einem** Pfennig, auf das Jahr **1850** nach **Zwei**, und auf das Jahr **1851** nach **Drei** Pfennigen von jeder Einheit;

3) Vermehrung des ordentlichen Einkommens bei der Gewerbe- und Personalsteuer in Folge des immittelst erlassenen Ergänzungsgesetzes vom 23. April **1850**;

4) außerordentlicher Zuschlag zu selbiger auf das Jahr **1849** nach dem **halben**, auf das Jahr **1850** nach dem **vollen**, und auf das Jahr **1851** nach dem **anderthalbfachen** Jahresbetrage des betreffenden Steuersatzes;

5) theilweise Wiederaufziehung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juni **1840** sistirt gebliebenen Schlachtsteuersätze vom kleinen Vieh;

6) außerordentlicher Zuschlag zur Schlachtsteuer während der Jahre 1850 und 1851 durch Erhöhung und Vervielfältigung mehrer Tarifsätze;
7) Vermehrung des ordentlichen Einkommens bei der Stempelsteuer durch Erhöhung des Spielkartenstempels beziehendlich um $2\frac{1}{2}$ und 5 Neugroschen;
8) außerordentlicher Zuschlag zu selbiger in den Jahren 1850 und 1851 durch verhältnißmäßige Erhöhung des Schriften- und Werthstempelimposts.

Die auf solche Weise in Vergleich zu dem bisherigen Leistungsstande erzielte Mehraufbringung an Steuern und Abgaben ist unter den betreffenden Einnahmepositionen des ordentlichen Budgets mit einem durchschnittlichen Jahresbetrage:

ad 1.	von:	156,138	Thlr.	— —
" 2.	"	320,000	"	— —
" 3.	"	50,000	"	— —
" 4.	"	409,750	"	— —
" 5.	"	21,028	"	— —
" 6.	"	84,812	"	— —
" 7.	"	4,167	"	— —
" 8.	"	38,246	"	— —
		1,084,141	Thlr.	— — in Sa.

veranschlagt, wohingegen diejenigen 756,935 Thlr. 25 Ngr. 4 Pf., um welche diese Summe gegen obige 1,841,076 Thlr. 25 Ngr. 4 Pf. annoch zurücksteht, durch das Mehreinkommen aus den bisherigen ordentlichen Einnahmequellen und den Zinsen des activen Staatsvermögens, sowie den neuhinzugetretenen Nutzungen aus den Staatseisenbahnen, ingleichen einer bei Pos. 22. mit in Ansatz gekommenen besondern Nebeneinnahme zu übertragen sein werden.

Wie vorstehend erwähnt, ist das der Mehraufbringung ad 3 zum Grunde liegende Ergänzungsgesetz bereits in Kraft getreten, auch die höhere Steueraufziehung in der ad 1, 2 und 4 vorgeschlagenen Maaße zunächst für das Jahr 1849, sowie bis zum 31. August 1850, gesetzlich festgestellt, es werden daher in dieser Beziehung nur noch die Erfüllungsbeträge aufs instehende, ingleichen die vollen Beträge im nächsten Jahre, als Gegenstand der fernern directen Steuerbewilligung in Frage kommen. Rücksichtlich der außerordentlichen Zuschläge zur Grundsteuer sowohl, als auch zur Gewerbe- und Personalsteuer hätte die Regierung allerdings gewünscht, dieselben auf 5 Pfennige bei der erstern und auf 5 halbe Jahresbeträge bei der letztern Gattung für die ganze Finanzperiode zusammen beschränken zu können.

Dieß würde besonders dann thunlich gewesen sein, wenn die von ihr beim letzten Landtage bevorwortete außerordentliche Erhöhung der Branntweinsteuer um 50 Procent und der Salzpreise um — 8 Ngr. 7 Pf. pro Centner in die gegenwärtige Vorlage wieder mit aufgenommen worden wäre. Da jedoch gegen diese Modalität der Abgabenerhöhung mehrfache Bedenken geltend gemacht worden sind, so glaubt zwar die Regierung, von einer solchen Erhöhung abstehen zu müssen, ist aber, in Ermangelung anderer Mittel und Wege, die hierdurch, sowie durch den verspätigten Eintritt der bei einigen indirecten Abgabenzweigen sonst noch vorgeschlagenen Tarifserhöhungen entstehenden Ausfälle decken zu können, nunmehr genöthigt, den von ihr früher beantragten außerordentlichen Zuschlägen zur Grund- ingleichen zur Gewerbe- und Personalsteuer noch Einen Pfennig und Einen Termin oder halben Jahresbetrag hinzuzusetzen und folglich für die ganze Periode selbige mit beziehendlich Sechs Pfennigen und Sechs Terminen in Vorschlag zu bringen.

Die für den Zweck der ad 5. bis 8. beabsichtigten Erhöhungen annoch zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen sind Gegenstand besonderer Vorlagen.

Was die formelle Aufstellung der gegenwärtigen Budgetvorlage anbelangt, so ist bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen die bisherige Bezeichnung und Reihefolge im Wesentlichen beizubehalten gewesen.

Rücksichtlich der zeither unter Einer Summe veranschlagten indirecten Abgaben hat es angemessen geschienen, die Individualerträge jeder einzelnen Gattung in Ansatz zu bringen, auch unter der nämlichen Categorie das Einkommen vom Stempelimpost mit aufzuführen. Für die zu beschließenden Abgabenerhöhungen machen sich einige Einschaltungen und Zusätze zu den betreffenden Einnahmepositionen nothwendig. Die bisher üblich gewesenen Neugroschen- und Pfennigspalten sind aus dem Budget gänzlich entfernt, vielmehr die aus den Unterlagsberechnungen sich etwa ergebenden Thalerbruchtheile allenthalben bis zum Betrage eines vollen Thalers abgerundet worden. Dahingegen hat man im Einklange mit dem von den frühern Ständeversammlungen beobachteten Verfahren, bei dem laufenden Staatsaufwande im ordentlichen Budget den normalmäßigen von dem transitorischen getrennt zu halten und daher zwei selbstständige Hauptcolonnen zu dem Ende darin aufzunehmen gehabt.

Ueber das muthmaasliche Verhalten des Bruttoeinkommens, der Verwaltungs- Betriebs- und Erhebungskosten und des darnach verbleibenden Reinertrags ist diesmal dem ordentlichen Staatsbudget mittelst der Beilage ⊙ ein besonderer Voranschlag beigefügt.

Derselbe ist derjenigen Nachweisung analog, welche in der nämlichen Beziehung beim jedesmaligen Rechenschaftsberichte die unter **B.** beigefügte Uebersicht enthält, und gewährt über die Frage, wie der Nettoertrag aus dem Bruttoertrag sich darstellt, einen weit vollständigeren Aufschluß, als dies der Fall sein würde, wenn im Budget selbst das volle Bruttoeinkommen unter der Einnahme und aller Specialaufwand unter der Ausgabe erscheinen sollte. Vielmehr dürfte es bei dem bisherigen Verfahren, wornach für den vorliegenden Zweck die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung nur nach Maaßgabe ihres Einflusses auf die Centralcassen in Berücksichtigung zu ziehen, auch ferner bewenden können, und zwar um so mehr, als insbesondere der Grundsatz, „daß das Einnahmebudget lediglich die Nettoerträge in sich aufzunehmen habe", von früheren Ständeversammlungen nicht nur ausdrücklich anerkannt, sondern sogar zu noch mehrer conseguenter Durchführung anempfohlen worden ist. (vergl. Landtagsacten $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ Abthl. **I.** Bd. 4. S. 365 und Landtagsacten $18\frac{3}{3}\frac{6}{7}$ Abthl. **I.** Bd. 1. S. 216 und 229, ingleichen Bd. 3. S. 145). Eine etwaige Abweichung von diesem Grundsatze, zumal wenn man dabei auf alle Einzelheiten eingehen wollte, würde übrigens eine völlige Durcheinandermischung des Zahlenwerks der Central- und der Specialcassen herbeiführen und, abgesehen von der daraus hervorgehenden, den Ueberblick des Ganzen mehr störenden als fördernden Weitschichtigkeit, zugleich die Folge haben, daß der große Vorzug, den die zeitherige Form der Aufstellung darbietet, und der darin besteht, daß die Richtigkeit der Rechenschaftsberichte in dem Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse bei den Centralcassen ihre Controle findet, gänzlich wieder aufgegeben werden müste.

Ohnehin wird, soweit es für die einzelnen Positionen der Einnahme und Ausgabe der Anfertigung besonderer Rechnungsunterlagen bedurft hat, durch diese letztern, sowie durch jede sonstige von der Regierung bereitwilligst zu ertheilende Auskunft, den Finanzausschüssen der Kammern das Mittel gewährt, sich die etwa wünschenswerth scheinenden Aufklärungen über bezügliche Einzelheiten, Zweifel oder Bedenken zu verschaffen. Dergleichen Specialnachweisungen liegen auch dießmal zur Abgabe an die Finanzausschüsse bereit; auch wird ihnen als fernere Unterlage bei den von ihnen anzustellenden Prüfungen und Vergleichungen eine summarische Uebersicht der Staatseinnahme und Ausgabe in den Jahren **1846, 47** und **48** mitgetheilt werden, welche, da hierin die Ergebnisse des Jahres **1848** größtentheils mit berücksichtigt werden konnten, mit denen des über jene Periode künftig vorzulegenden Rechenschaftsberichts im Wesentlichen übereinstimmt.

Sind in dem ordentlichen Budget die Einnahmen und Ausgaben insgesammt auf den Durchschnittsbetrag Eines Jahres zurückzuführen gewesen, so

hat es dagegen, rücksichtlich des außerordentlichen Staatsbudgets sachentsprechender geschienen, die für die darin bezeichneten Zwecke zu postulirenden Summen ihrem vollen Betrage nach und beziehungsweise mit Einschluß desjenigen Bedarfs, dessen Verwendung erst in der nächstfolgenden Finanzperiode beabsichtigt wird, in Ansatz zu bringen, hauptsächlich um deswillen, weil, bei Erwägung der weiterhin nöthig werdenden finanziellen Maaßregeln, im Voraus auf die Gesammthöhe jener außerordentlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen sein wird.

Die auf frühern Landtagen beschlossene Zusammenziehung gewisser Ausgabepositionen im ordentlichen Budget für den Zweck gegenseitiger Ausgleichung eines etwaigen Mehrbedarfs wird rücksichtlich der Positionen

13., 14. und 15. beim Departement der Justiz,
19., 20. = 21. = = des Innern,
48., 50. = 51. = = des Kriegs,
72., 73. = 74. = = des Auswärtigen,
85., 86. = 87. = Bauetat,

auch für die Dauer der instehenden Periode beizubehalten sein.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen ist in Betreff der einzelnen Ansätze und ihrer Begründung, sowie wegen des im Entwurfe vorliegenden Finanzgesetzes insbesondere noch Folgendes hinzuzufügen:

A. Ordentliches Staatsbudget.

I. Die Einkünfte betreffend.

Pos. 1. und 2. Forst- und Jagdnutzungen. In Folge der Einschränkungen, welche die Jagd nach den Bestimmungen der deutschen Grundrechte zu erleiden hat, kann dieselbe nur noch als eine unbedeutende Nebennutzung angesehen werden. Der Vereinfachung wegen sind daher sowohl für das Rechnungswesen als für die budgetmäßige Veranschlagung die Forst- und Jagdnutzungen mit einander vereinigt worden. Für beide zusammen enthielt das vorige Budget den Ansatz von jährlich 568,800 Thlr. — —. Gegenwärtig hat, ungeachtet des Herabgehens der Jagdnutzungen, eine durchschnittliche Erhöhung um 84,200 Thlr. — — zulässig geschienen, da nicht blos, nach dem jetzigen Zustande der Forsten, eine Verstärkung der Holzschläge, sondern hier und da auch eine Erhöhung der Holztaxen thunlich fallen wird. Der unter der Ausgabe begriffene Minderansatz von 5,000 Thlr. — — für onera realia ist Folge der immittelst weiter vorgeschrittenen Ablösungen der auf Staatsforsten ruhenden Lasten. Der den Hammerwerken in den Aemtern

Schwarzenberg mit Crottendorf, Eibenstock und Wolkenstein, sowie dem Vitriolwerke zu Beierfeld bisher gewährte Preiserlaß für Kohlhölzer aus der Staatswaldung ist aus Rücksichten gewerblicher Aushilfe auch für die Finanzperiode $18\frac{4}{5}\frac{9}{1}$ beizubehalten gewesen.

Pos. 3. Rentamtliche Intraden. Bei dem weitern Vorschreiten der Ablösungen und der Ausführung der deutschen Grundrechte steht diesem Einnahmezweige ein sehr beträchtlicher Ausfall bevor. Mit Rücksicht darauf, daß selbiger vorzugsweise nur die zweite Hälfte der instehenden Periode berühren wird, hat man die Abminderung der früheren Position vorerst auf jährlich 50,000 Thlr. — — beschränken zu können geglaubt.

Pos. 4. Nutzungen der Kammergüter. Der um circa 6,870 Thlr. — — höhere Ansatz entspricht dem Betrage der dermaligen Pachtgelder und Administrationsergebnisse.

Pos. 5. Weinbergs- und Kellereinutzungen. Die letzten Jahre sind im Allgemeinen günstiger gewesen; auch besitzt die Kellereiverwaltung einen Reservefond, um vorkommende Ausfälle nöthigen Falls damit auszugleichen. Es war daher der jetzt veranschlagte Reinertrag dem frühern ganz gleich zu stellen.

Pos. 6. Steinkohlenwerksnutzungen. Die verstärkte Kohlenförderung läßt im Reinertrage eine jährliche Steigerung um 4,000 Thlr. — — erwarten.

Pos. 7. Von der Porzellanmanufactur. Ist auch bei der Lasursteinblaufabrikation auf einen etwas höhern Absatz, als früher, gerechnet worden, so wird dagegen derselbe in den übrigen Artikeln, besonders was die hoch im Preise stehenden Luxusgegenstände anlangt, unter den gegenwärtigen gedrückten Verkehrsverhältnissen, eine sehr erhebliche Abminderung, in Folge deren die frühere Position um 6,500 Thlr. — — sich herabstellt, zu erleiden haben.

Demgemäß findet theilweise bereits eine Beschränkung des Fabrikationsbetriebs Statt; von einer allgemeinen Verminderung des letzteren hingegen ist theils aus Rücksicht auf den nothwendigen Verdienst des zahlreichen Arbeitspersonals daselbst, theils in Hoffnung der Wiederkehr günstiger Conjuncturen, einstweilen noch abgesehen worden.

Pos. 8. Von der Hofapotheke. Deren Betriebsergebnisse sind sich ziemlich gleich geblieben; es liegt daher kein Grund vor, den bisherigen Etatsatz abzuändern.

Pos. 9. Berg- und Hüttennutzungen. Dem hierbei angenommenen Mehrertrage von 1,550 Thlr. — — liegen die für die instehende Finanzperiode entworfenen Betriebspläne zum Grunde, wiewohl unberücksichtigt des Einflusses, den etwa das künftig zu erlassende neue Berggesetz darauf ausüben dürfte.

Pos. 10. Münznutzungen. Ein verstärkter Münzbetrieb läßt einen Mehrbetrag von 6,300 Thlr. — — jährlich erwarten.

Pos. 11 a. Postnutzungen. Nach den Voraussetzungen, zu denen die Betriebsergebnisse der neusten Zeit und manche beim Postwesen, beziehendlich im Einvernehmen mit andern deutschen Regierungen, sich in Aussicht stellende und zum Theil bereits eingetretene Veränderungen, zu berechtigen scheinen, hat diese Position um den Betrag von 46,000 Thlr. — — herabgestellt werden müssen. Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß der Ausfall an den Postnutzungen der Staatscasse unter den Nutzungen von den Staatseisenbahnen wieder zu gut kommen werde.

Pos. 11 b. Von den Staatseisenbahnen. Diese Nutzung erscheint hier zum erstenmale als selbstständige Einnahmequelle der laufenden Staatseinkünfte; auf ihr ruht die Hoffnung, daß die beträchtlichen Capitalien, die der Staat auf Eisenbahnanlagen verwendet, nicht blos die üblichen Zinsen decken, sondern noch einigen Ueberschuß gewähren werde. Daß sich diese Hoffnung nicht früher verwirklichen könne, als bis sämmtliche in Frage befangene Staatsbahnen vollendet und ihrer ganzen Länge nach in Betrieb gesetzt sind, wird kaum einem Zweifel unterliegen, und darum wird es nicht befremden, wenn die hier veranschlagten Nutzungen mit den Zins- und Tilgungsmitteln, welche jene Anlagecapitalien in Anspruch nehmen, noch zur Zeit durchaus im Mißverhältnisse sich befinden. Die bei deren Schätzung benutzten Unterlagen würden zwar zunächst nur auf einen Ueberschuß von 253,537 Thlr. 17 Ngr. 9 Pf. schließen lassen. Mit Rücksicht auf die in den Jahren 1850 und 1851 bevorstehenden Betriebserweiterungen hat man jedoch für unbedenklich erachtet, einen durchschnittlichen Reinertrag von 270,000 Thlr. — — dafür in Ansatz zu bringen.

Pos. 12. Zeitungsnutzungen. Der gegen früher um 4,000 Thlr. — — verminderte Ansatz beruht auf einer ungefähren Veranschlagung, indem seit dem Monat Juli 1849 die Herausgabe der Leipziger Zeitung unter die Leitung des Ministerium des Innern getreten, dem Ressort des Finanzministerium hingegen lediglich das den Debit des gesammten Zeitungswesens besor-

gende Hauptzeitungsbüreau zugewiesen ist, diese durchgreifende Veränderung aber zur Zeit nicht gestattet, über das muthmaaßliche Einkommen jener beiden Institute specielle Berechnung aufzustellen.

Pos. 13. Salznutzungen. Mit Rücksicht auf den mehren Salzverbrauch, den die Zunahme der Bevölkerung erwarten läßt, hat eine Erhöhung von 60,000 Thlr. — — zulässig geschienen.

Pos. 14. Floß- und Holzhofsnutzungen. Die gesteigerten Preise der Anfuhr- und Tagelöhne, sowie der aus Privatwaldungen des In- und Auslandes zu beziehenden Hölzer nöthigen zu einer Herabsetzung um 5,000 Thlr. — —

Pos. 15. Chausseegelder. Es konnte hier der bisherige Ansatz beibehalten und bei

Pos. 16. Brückengelder, den Erfahrungen der letzten Jahre entsprechend, ein Mehrbetrag von 2,000 Thlr. — — hinzugefügt werden.

Pos. 17. Zinsen von Activcapitalien. Der Mehrbetrag von 122,535 Thlr. — —, um welche der gegenwärtige Ansatz den frühern übersteigt, ist Folge theils des Zuwachses der Zinsen von den bei Eröffnung der Staatsanleihe vom Jahre 1847 an Zahlungsstatt mit übernommenen $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler in Landrentenbriefen und gleichfalls $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler in dreiprocentigen Staatspapieren, theils eines veränderten Verfahrens in Aufstellung der Berechnung. Während nämlich früher bei dieser Position die von der Hauptstaatscasse zu leistenden Passivzinsen zum Voraus in Abzug kamen, haben dieselben dießmal, da durch sie die Activzinsen bei Weitem überschritten werden, bei dem Ausgabebudget unterm Bedarfe zu Verzinsung der Staatsschulden mit aufgeführt werden müssen. Auf eine finanzielle Operation, die in Ansehung der vorerwähnten $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler dreiprocentiger Staatspapiere beabsichtigt wird, ist bei Veranschlagung jenes Activzinsenertrags vorläufig mit Rücksicht genommen.

Pos. 18. Canzleisporteln. Die zu 4,400 Thlr. — — angenommene Erhöhung rechtfertigt sich durch die bisherigen Erträge.

Pos. 19. Von der Landeslotterie. Hat auch das Jahr 1848 für den Absatz der Loose sich weniger günstig gezeigt, so ist doch diese Erscheinung zunächst nur als eine vorübergehende anzusehen, vielmehr sogar in Betracht, daß der Procentsatz für Abzüge von den Gewinnen neuerdings auch bei den kleinen Gewinnen auf $12\frac{1}{2}$ vom Hundert festgestellt worden, annoch eine um 10,000 Thlr. — — höhere Veranschlagung für unbedenklich zu achten gewesen.

Pos. 20. Besoldungs- und Pensionsabzüge für den Staatspensionsfond. Nach den bisherigen Ergebnissen steht gegen früher ein Mehrertrag von 3,500 Thlr. — — zu hoffen, wobei jedoch auf die etwa im Pensionswesen zu treffenden neuern Bestimmungen noch keine Rücksicht genommen ist.

Pos. 21. Beitrag vom Hause Schönburg ꝛc. giebt zu keiner besondern Bemerkung Anlaß.

Pos. 22. Verschiedene zufällige Einnahmen. Hierunter befinden sich 96,022 Thlr. — — als $\frac{1}{3}$ derjenigen 288,063 Thlr. 22 Ngr. 8 Pf., welche nach der weiter unten zu Pos. 2. der Ausgabe zu machenden Bemerkung zur Wiedereinziehung geeignet erscheinen. Der sonst nach dem frühern Ansatze von 3,000 Thlr. — — mit 105 Thlr. — — hinzugefügte Ueberschuß dient lediglich dazu, die Gesammteinnahme und Ausgabe des laufenden Staatsbudgets vollständig gegen einander auszugleichen.

Pos. 23 a. Grundsteuern nach 9 Pf. pro Einheit. Außer dem durch Aufziehung des 9ten Pfennigs bei der ordentlichen Grundsteuer, gegen früher zu erwartenden Mehrertrag von 156,170 Thlr. — — tritt auch hinsichtlich der bisherigen 8 Pfennige in Folge der durch nach und nach entstandene neue Steuerobjecte im Laufe der abgewichenen Finanzperiode Statt gefundenen Vermehrung des Gesammtbetrags aller Steuereinheiten von 48,641,500 auf 49,567,000, ein Zuwachs um 37,739 Thlr. — — ein, mithin erhöht sich bei dieser Position der zeitherige Anschlag überhaupt um 193,909 Thlr. — —.

Pos. 23 b. Außerordentlicher Grundsteuerzuschlag. Die dafür angesetzte Summe ist der dritte Theil von 960,000 Thlr. — —, als so hoch der Reinertrag angenommen werden kann, wenn der gedachte Zuschlag im Jahre 1849 nach 1 Pfennig, im Jahre 1850 nach 2 Pfennigen, im Jahre 1851 aber nach 3 Pfennigen pro Einheit erhoben wird.

Pos. 24 a. Gewerbe- und Personalsteuern. Die im Vergleich zur letzten Finanzperiode mehr angenommenen 70,000 Thlr. — — begreifen zugleich diejenige Ertragserhöhung in sich, welche in Folge der angeordneten Ergänzungen und Vervollständigungen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes in den Jahren 1850 und 1851 zu erzielen sein wird. Es ist dafür die runde Summe von 50,000 Thlr. — — in Ansatz gestellt als Drittel von zweimal 75,000 Thlr. — — indem von dem für jedes der gedachten beiden Jahre mit 79,000 Thlr. — — veranschlagten dießfallsigen Bruttoertrage 4,000 Thlr. — — für Erlasse und Erhebungskosten in Abzug gebracht sind.

Pos. 24b. Außerordentlicher Zuschlag der Gewerbe- und Personalsteuern. Es ist hier der Durchschnitt aus den Steuerbeträgen dreier voller Jahre zu ziehen und zugleich davon auszugehen gewesen, daß auf's Jahr 1849 die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, auf's Jahr 1850 und 1851 hingegen zugleich die des neuen Ergänzungsgesetzes zum Anhalt zu dienen haben.

Pos. 25. An indirecten Abgaben. Die bei der Einnahmeposition 26. des vorigen Budgets mit der Summe von 1,840,000 Thlr. — — aufgeführten indirecten Abgaben an Grenz- und Elbzoll, Bier-, Schlacht-, Branntwein-, Wein-, Tabak-, Rübenzuckersteuer nebst Ausgleichungsabgaben haben dießmal auf einen muthmaaßlichen Reinertrag von 1,970,788 Thlr. — — folglich mit einer Erhöhung um 130,788 Thlr. — — sich berechnen lassen. Es beruht die letztere auf den Verwaltungsergebnissen der Jahre 1846—1848 und nächstdem auf der Annahme, daß vom 1. October 1850 ab, die Wiederaufziehung der Schlachtsteuersätze vom kleinen Vieh eintrete, welchenfalls auf die noch übrige Dauer der Finanzperiode ein Zuwachs von 63,083 Thlr. — — überhaupt oder von 21,028 Thlr. — — für jedes Periodenjahr zu erwarten sein würde. Allerdings sind aber dabei die Wechselfälle, denen diese Abgabenzweige, vermöge der weitern staatlichen Entwickelung in den allgemeinen deutschen Angelegenheiten und den darnach oder sonst etwa bevorstehenden Veränderungen der bisherigen Vertragsverhältnisse und Tarifsbestimmungen, möglicherweise noch innerhalb der jetzigen Finanzperiode unterworfen sein können, zur Zeit ganz außer Betracht geblieben und es ist demnach durchaus nicht dafür einzustehen, ob der jetzige Ansatz in Wirklichkeit werde erreicht werden.

Bei dem ordentlichen Stempelsteuereinkommen wird der bisherige budgetmäßige Ertrag von dem künftigen um 21,000 Thlr. — — überstiegen; darunter befinden sich 4,167 Thlr. — — als abgerundetes Dritttheil des $\frac{5}{4}$jährigen Ertrags von jährlich 10,000 Thlr. — — wegen der von und mit dem vierten Quartale 1850 ab gesetzlich anzuordnenden Erhöhung des Spielkartenstempels, während in Ansehung des Kalenderstempelimposts, da dieser von dem Jahre 1851 ab (für die Kalender vom Jahre 1852 und flgd.) gänzlich aufhören soll, nur der zweijährige Betrag für die Jahre 1849 und 1850 dabei in Aufrechnung gekommen ist.

Unter der Ausgabe ist derjenige Aufwand mit enthalten, den die für's künftige zu mehrer Sicherheit des Stempelinteresse beabsichtigte Revisionseinrichtung verursachen wird.

Pos. 26a. Außerordentlicher Zuschlag zur Schlachtsteuer. Durch die mit Beginn des letzten Vierteljahres 1850 beabsichtigten Erhöhungen und Vervielfältigungen mehrer Schlachtsteuersätze wird muthmaaßlich eine Nettomehreinnahme von 254,435 Thlr. — — innerhalb der jetzt laufenden Periode erlangt werden können. Diese Summe durch 3 dividirt, ergiebt den hier zur Ziffer gebrachten jährlichen Durchschnittsbetrag für die ganze Periode.

Pos. 26b. Desgleichen zur Stempelsteuer. Die hier aufgenommene Summe ist ebenfalls der dritte Theil eines $\frac{5}{4}$jährigen Betrags, wie solcher für die noch übrige Periodendauer nach jährlich 91,790 Thlr. — — zu verhoffen steht.

II. Den Staatsaufwand betreffend.

A. Allgemeine Staatsbedürfnisse.

Pos. 1c. Appanagen ꝛc. Nach eingetretener Volljährigkeit Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Albert ist für Höchstdessen Einrichtung der §49. des Königl. Hausgesetzes vom 30. December 1837 geordnete Etablirungsbeitrag von 8,000 Thlr. — — zu verabfolgen und für jedes Jahr der 3 jährigen Periode als transitorische Ausgabe antheilig hier mit aufzunehmen gewesen. Nicht minder hat man unter dem transitorischen Aufwand das mit 20,000 Thlr. — — geordnete hausgesetzliche Gebührniß für Ihro Königl. Hoheit die Prinzessin Elisabeth, zur Aussteuer und Abfindung bei Höchstdero Vermählung mit des Herzogs von Genua Königl. Hoheit in Ansatz zu bringen gehabt.

Pos. 1d. Die zum Königl. Hausfideicommiß gehörigen Sammlungen. Dem Dispositionsfond zu Anschaffungen sind diesmal 2,000 Thlr. — — hinzugesetzt worden, um dadurch die an den Sammlungen während des vorjährigen Maiaufstandes durch Brand erlittenen Verluste allmälig wieder ausgleichen zu können. Bei den übrigen Ausgaben hat dagegen eine Ersparniß Statt gefunden, so daß durch das gegenwärtige Postulat die vorige Budgetsumme nur um 1,594 Thlr. 16 Ngr. — überstiegen wird.

Pos. 2. Zu Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden. Diese Ausgabeposition hat sehr wesentliche Veränderungen und beziehendlich Erhöhungen im Vergleich zur vorigen Budgetaufstellung zu erleiden gehabt, denen zufolge erstere die letztere um überhaupt

865,662 Thlr. — —

schreitet. Abgesehn nämlich von dem ad b. sich zeigenden Mehrbedarf von 16,884 Thlr. 18 Ngr. 4 Pf., welcher nur ein scheinbarer ist, indem selbiger durch die

von den ausgelooften Obligationen zurückfallenden Zinsen gedeckt wird, sind hierbei in Zuwachs gekommen:

unter a. die 4procentigen Zinsen der im Jahre 1847 eröffneten Staatsanleihe von 10 Millionen Thalern, die Supplementszinsen nach 2 Procent wegen der dem Gesetze vom 31. Juli 1848 gemäß in 5 Procent Zinsen tragende Papiere umgewandelten Staatsschuldencassenscheine vom Jahre 1844, sowie endlich eventuell ein entsprechender Zinsenbetrag für den Fall einer fernern Staatsanleihe;

unter c. die gesammten Passivzinsen, welche bei der Hauptstaatscasse zu bestreiten sind und früherhin von der Zinseneinnahme des activen Staatsvermögens (vergl. die oben zu Pos. 17. der Einnahme gemachte Bemerkung) mit übertragen werden konnten;

unter d. die 4procentigen Zinsen der übernommenen Actienschuld von $4\frac{1}{2}$ Millionen Thaler wegen der sächsisch-bayerschen Staatseisenbahn.

Jener eventuelle Zinsenbetrag für eine künftig noch aufzunehmende Staatsanleihe steht mit demjenigen, der unter den Passivzinsen der Hauptstaatscasse für aufgenommene Handdarlehne veranschlagt ist, in engem Zusammenhang. Beide Beträge werden einander zur Ausgleichung zu dienen haben und übrigens bei Gelegenheit der Berathung wegen der zu ergreifenden finanziellen Maaßregeln, worüber eine besondere Vorlage ergeht, nach Befinden zum Gegenstande näherer Erörterung und Feststellung zu machen sein.

Die zur planmäßigen Tilgung der 10 Millionen Anleihe, deren erstmalige Ausloosung im Termine 1. October 1851 Statt zu finden hat, erforderlichen Geldmittel kommen erst bei der Budgetperiode $18\frac{5}{5}\frac{2}{4}$ zur Berücksichtigung, während die sächsisch-bayersche Eisenbahnactienschuld einen besondern Tilgungsfond nicht früher, als im Termin 1. April 1856 in Anspruch nehmen wird. Es ist daher sowohl in dieser Beziehung, als auch rücksichtlich der seit jener Anleihe fernerweit entstandenen Passiven zur Zeit auf ein Tilgungsbedürfniß keine Rücksicht genommen worden, indem auch bei etwaiger Eröffnung einer anderweiten Auporteur-Anleihe eine Ausloosung derselben für die ersten Jahre ihres Bestehens, dem voraussetzlichen Wunsche der Gläubiger entsprechend, zu sistiren sein würde.

Dahingegen hat man von den bisher zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestandenen Bewilligungen ausscheiden zu müssen geglaubt:

1) die 3procentigen Zinsen von $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler der ständischen Anleihe vom Jahre 1830, auf die beiden Jahre 1850 und 1851 für den Fall, daß bei den Kammern der mittelst besonderer Vorlage an sie gelangende Vorschlag einer sofortigen Verminderung jener Anleiheschuld um den nurgedachten Betrag Anklang findet;

2) diejenigen 90,000 Thlr. — —, welche während der vorigen Finanzperiode als Unterabtheilung „Hierüber C." für Zwecke des Staatsschuldenwesens noch überdies ausgesetzt waren.

Die Bewilligung der zuletzt benannten 90,000 Thlr. — — gründet sich auf das allerhöchste Decret vom 18. September 1845, und die bezügliche ständische Erklärung in der Schrift vom 9. Juni 1846. Nach der frühern Absicht der Regierung sollte mit Hülfe derselben und deren jedesmaliger zinsbarer Anlegung in 3 procentigen Staatspapieren nach und nach die Summe von 3 Millionen Thaler angesammelt und diese sodann entweder, nach vorgängiger Versilberung jener Papiere, zu antheiliger Tilgung der Cassenbilletsschuld, oder zu außerordentlicher Tilgung der verzinslichen Staatsschuld verwendet werden. Seiten der Ständeversammlung ward jedoch dieser Bewilligung hauptsächlich die Bestimmung gegeben, daß damit unvorhergesehene Kündigungen der bereits aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Handdarlehne begegnet, oder, dafern dieß nicht nöthig, die Versilberung der in Cassen befindlichen Staatspapiere bewerkstelligt und schließlich der Finanzverwaltung die Beschaffung der baaren Geldmittel überhaupt erleichtert werden möge. Demgemäß wurde wegen obiger 90,000 Thlr. ein besonderer Depositalfond bei der Staatsschuldencasse eingerichtet, diesem die Erhebung dieser Summe in den Jahren 1846 bis mit 1848 überwiesen, auch der erforderliche Betrag in 3 procentigen inländischen Staatspapieren aus den Beständen der Hauptstaatscasse dahin verabfolgt, und es hat sich auf solche Weise bis mit Termin 1. October 1849 eine Nominalsumme von

288,063 Thlr. 22 Ngr. 8 Pf.

daselbst angesammelt.

Wenn jedoch seit dem Jahre 1846 die zinsbare Staatsschuld eine Erhöhung, wie sie damals keinesweges vorausgesehen werden konnte, zu erleiden gehabt und es daher die Finanzverwaltung für wünschenswerther zu achten hat, etwa ihr zu Gebote stehende außerordentliche Tilgungsmittel zunächst auf Abtragung der zinsbaren Schuld, anstatt der unzinsbaren, verwenden zu können, wenn ferner die Zurücklegung eines Reservefonds zum Besten der unzinsbaren Staatsschuld wenigstens in dem Augenblicke nicht ganz gerechtfertigt erscheint, wo der Staat noch in dem Falle ist, zum Behufe der Verwendungen für außerordentliche Zwecke, neue zinsbare Anlehne aufnehmen zu müssen, und wenn endlich die Aufbringung der zu Bestreitung des laufenden Staatsaufwands, während der jetzigen Finanzperiode und voraussichtlich auch weiter hinaus, erforderlichen Geldmittel, die nachhaltigen Steuerkräfte des Landes ohnehin schon sehr in Anspruch nehmen wird; so ist die Regierung bei dieser so ganz veränderten Sachlage zu der Ansicht gelangt, daß nicht nur jenes frühere Postulat mit dem

Beginn der jetzigen Finanzperiode gänzlich in Wegfall zu stellen, sondern auch das obige bis zu dem Betrage von 288,063 Thlr. 22 Ngr. 8 Pf. angesammelte Depositum wiederum aufzulösen und zur Staatscasse zu ziehen, eben darum aber unter den zufälligen Einkünften Pos. 22. des ordentlichen Staatsbudgets mit in Einnahme zu gewähren sei.

Pos. 3. Auf den Staatscassen ruhende Jahresrenten ꝛc. Die geringe Erhöhung um 11 Thlr. 26 Ngr. 8 Pf. hat in der fernern Einzahlung eines Stiftungscapitals ihren Grund.

Pos. 4. Zu Ablösung der dem Domainen-Etat nicht angehörigen Lasten ꝛc. Den gemachten Erfahrungen entsprechend war das frühere Postulat unbedenklich um 5000 Thlr. — — zu vermindern.

Pos. 5. Landtagswahl- und Einberufungskosten ꝛc. Bei deren Veranschlagung hat man die Kosten der in den ersten 4 Monaten des Jahres 1849 und seit November 1849 bis Ende Mai 1850 versammelt gewesenen Landtage nach ihrem wirklichen und beziehendlich ohngefähren Betrage von 44,760 Thlr. 9 Ngr. 9 Pf. und 80,000 Thlr. — —, die des gegenwärtig einberufenen hingegen nach ihrem muthmaaßlichen Erfordernisse, sowie demnächst die Wahl- und Einberufungskosten für 3 Landtage in die Berechnung zu stellen, mithin auf die Diäten, Reisekosten und Canzleibedürfnisse wegen des gegen Ende der instehenden Periode zusammentretenden Bewilligungslandtags, da selbige größtentheils erst in der nächstfolgenden Finanzperiode zur definitiven Verschreibung gelangen werden, keine Rücksicht zu nehmen gehabt. Durch die sonach gegen früher beantragte Mehrbewilligung von 58,200 Thlr. — — dürfte dem wahren Bedarfe näher getreten werden.

Pos. 5. b. Zuschuß zu den Kosten der Landtagsnachrichten. Auch bei diesem Aufwande war eine Erhöhung um 2000 Thlr. — — anzunehmen, da die frühere Anschlagssumme als unzureichend sich darstellte.

B. Gesammtministerium nebst Dependenzen.

Pos. 7. Das Gesammtministerium und der Staatsrath nebst Canzlei. Wegen Wegfalls mehrer überetatmäßiger Dienstbezüge, auch zeitweiliger Einziehung zweier Canzlistenstellen, an deren Statt für die nöthige Aushülfe durch einen Diätisten bei dem Fond für Canzleibedürfnisse ein Zuschlag von 250 Thlr. — — eingetreten, hat der normalmäßige Aufwand um 400 Thlr. — —, der transitorische hingegen um 1,489 Thlr. 4 Ngr. 1 Pf. gegen früher ermäßigt werden können.

Obschon übrigens jetzt ein Minister zur außerordentlichen Dienstleistung nicht angestellt und darum von der etatmäßigen Feststellung eines Gehalts für selbigen

abermals abzusehen gewesen ist, so wird doch eine solche Anstellung, besonders im Hinblick auf die in Aussicht stehende Gestaltung der deutschen Angelegenheiten und da die Vorstände der einzelnen Ministerialdepartements den ihnen obliegenden Geschäften nicht füglich auf längere Zeit sich entziehen können, weiterhin vielleicht noch nöthig werden, und daher die Regierung, auch ohne Stellung eines dießfallsigen Postulats, sich wohl ermächtigt halten dürfen, eintretenden Falles auf das in dieser Beziehung früher bestandene Verhältniß zurückzukommen.

Pos. 8. Geheime Cabinetscanzlei. Für Canzleibedürfnisse wurden 200 Thlr. — — weniger in Ansatz gebracht.

Pos. 10. Hauptstaatsarchiv. Einige Personalveränderungen haben den Wegfall von 4 Thlr. — — unterm etatmäßigen und von 442 Thlr. 13 Ngr. 3 Pf. unterm transitorischen Aufwande zur Folge gehabt.

C. Departement der Justiz.

Pos. 13. Justizministerium nebst Canzlei. Ungeachtet der für 2 Calculatorstellen bei dem Sportelfiscalate mit 50 Thlr. — — für jede vorgeschlagene Gehaltserhöhung beträgt, in Folge einiger Ersparnisse an den transitorischen Bezügen, das dermalige Butgetbedürfniß 79 Thlr. 20 Ngr. 1 Pf. weniger als das vorige.

Pos. 14. und 15. Oberappellationsgericht ꝛc. und Bezirksappellationsgerichte. Die fortschreitende Geschäftsvermehrung bei den obern Justizbehörden nebst dem Umstande, daß einige Mitglieder, in der Eigenschaft als Abgeordnete zur deutschen Nationalversammlung sowie als Landtagsabgeordnete, durch andere Arbeiter zeitweilig ersetzt werden mußten, hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, einige außerordentliche Personalverstärkungen daselbst eintreten zu lassen. Hat nun zwar der letztbemerkte Grund inmittelst sich erledigt, so ist dagegen in der erstern Beziehung jene Nothwendigkeit, besonders was die Behandlung der Criminaluntersuchungen anlangt, durch den Einfluß des Gesetzes vom 18. November 1848 und die neuesten Zeitereignisse nur noch mehr gesteigert worden; es steht auch nicht in Aussicht, daß nach Einführung der neuen Gerichtsverfassung und eines neuen gerichtlichen Verfahrens sowohl in Criminal- als in Civilsachen eine schwächere Besetzung der Obergerichte werde Statt finden können.

Demzufolge sind zuzutheilen gewesen:

a) dem Oberappellationsgerichte: 3 neue Räthe, welche als Appellationsräthe bei dem Appellationsgerichte zu Dresden angestellt, jedoch dem Oberappellationsgerichte zur Hilfsleistung beigegeben sind;

b) dem Appellationsgerichte Dresden: 1 neuer Rath, 3 Hülfsassessoren und 1 Hülfssecretair;
c) dem Appellationsgerichte Leipzig: 3 Hülfsassessoren und 1 Hülfssecretair;
d) dem Appellationsgerichte Zwickau: 6 Hülfsassessoren und 1 Hülfssecretair:
e) dem Appellationsgerichte Budissin: 1 Hülfsassessor.

Der dadurch, im Vergleich zur vorigen Budgetbewilligung, entstehende Mehraufwand, abzüglich einiger dagegen in Wegfall kommender transitorischer Ausgaben berechnet sich für

das Oberappellationsgericht auf	.	3,712 Thlr.	— Ngr. 6 Pf.
die Bezirksappellationsgerichte auf		9,445 "	17 " 9 "
		13,157 Thlr.	18 Ngr. 5 Pf.

und es sind davon 1000 Thlr. — — als etatmäßig, das Uebrige als transitorisch zu betrachten.

Pos. 16. und 17. Zuschüsse zu den Administrationskosten der Untergerichte, ingleichen aus Staatscassen zu übertragende Untersuchungskosten. Beide zusammen bilden das Aufwandserforderniß für die Justizpflege erster Instanz und überschreiten das Postulat der vorigen Periode um überhaupt 28,209 Thlr. 15 Ngr. —. Da der Durchschnittsbetrag der Jahre $18\frac{4}{4}\frac{6}{8}$ auf 53,637 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf. für Administrationsaufwand der Untergerichte und 60,886 Thlr. 27 Ngr. — wegen der Untersuchungskosten sich berechnet, so konnte das jetzige Postulat nicht füglich niedriger als beziehendlich mit 50,000 Thlr. — — und 60,000 Thlr. — — in Ansatz gebracht werden. Jene Ueberschreitung beruht theils auf einem verhältnißmäßigen Herabgehen des Sporteleinkommens während der letzten beiden Jahre, theils auf der Aufwandsvermehrung, die durch das Vorschreiten in Uebernahme bisheriger Eigenthumsgerichte auf den Staat verursacht worden und welcher neuerdings noch die Nothwendigkeit hinzugetreten ist, bei vielen königlichen Untergerichten beziehendlich der wegen des vorjährigen Maiaufstandes anhängigen Criminaluntersuchungen für außerordentliche Arbeitsbeihülfe Sorge tragen zu müssen.

Im Hinblick auf das sonach zu berücksichtigende Mehrbedürfniß, welches bei der künftig bevorstehenden allgemeinen Umgestaltung in der Justizpflege jedenfalls eher eine Erhöhung als eine Verminderung zu erleiden haben wird, hat es aber eingedenk eines frühern ständischen Antrags in der Beilage C. zur Schrift Nummer 89. vom 10. Juni 1846 (Landtagsacten vom Jahre 1846, Abtheilung I., Band 2, Seite 766) nicht räthlich erscheinen können, in der pecuniären

Stellung der Actuarien 2ter Classe bei Königlichen Aemtern und Gerichten eine allgemeine Verbesserung durch etatmäßige Erhöhung der Actuariatsgehalte, wofür ohnehin die Uebergangsperiode zur neuen Gerichtsverfassung nicht der geeignete Zeitpunct sein dürfte, eintreten zu lassen. Vielmehr ist in dieser Beziehung vorerst auf eine mehre Gehaltsabstufung mit Hilfe eines jährlichen Aufwands von 3000 Thlr. — —, wornach 50 Actuarien mit Gehaltszulagen von resp. 50 und 100 Thlr. — — haben betheiligt werden können, sich zu beschränken gewesen.

Pos. 18a. Institut der Staatsanwaltschaft. Nachdem dieses Institut, dem Gesetze vom 18. November 1848 gemäß, seit 1. Januar 1849 ins Leben getreten, hat sich eine neue Ausgabeposition dafür im Budget nöthig gemacht, welche in Ansehung der betreffenden Gehalte und sonstigen fixirten Gebührnisse auf den Stand der dermaligen Verabreichung, hinsichtlich des nicht fixirten Canzleiaufwands hingegen, in Mangel näherer Erfahrungen hierüber, auf eine blos ohngefähre Veranschlagung sich gründet.

Pos. 18b. **Extraordinaria** und Insgemein. Den betreffenden Ansatz im vorigen Budget, obschon hierbei in der Regel mit einer geringeren Summe auszukommen gewesen, hat man in der Absicht beibehalten, daraus zugleich die Kosten der auf dem Gesetze vom 18. und der Ausführungsverordnung vom 23. November 1848 beruhenden Geschwornenwahlen, für diesmal im Betrage von nahe an 4000 Thalern — —, mit übertragen zu können, wiewohl es nicht unwahrscheinlich, daß dadurch die vorliegende Ausgabeposition eine solchenfalls für gerechtfertigt zu achtende Ueberschreitung erleiden werde.

D. Departement des Innern.

Pos. 19 — 21. Ministerium des Innern, Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften. Der frühere Bedarf mindert sich um:

105 Thlr. 26 Ngr. 8 Pf. bei Position 19,
139 " 27 " 1 " " " 20,

steigt aber dagegen um:

179 Thlr. 19 Ngr. 3 Pf. bei Position 21.

Im Wesentlichen gründet sich derselbe auf die Bewilligungen der vorigen Finanzperiode; doch ist nicht unerwähnt zu lassen, daß die unter der frühern Bewilligung bei Position 19. enthaltenen 1,800 Thlr. — — für den gehei-

men Baurath inmittelst auf den Etat des Finanzministeriums übernommen worden sind, während bei Cap. 20. ein Zuwachs von 1,005 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. durch Uebertragung dahin aus andern Ausgabecapiteln Statt gefunden hat. Die beabsichtigte Umgestaltung der Verwaltungsbehörden ist ohne Zweifel auf diese 3 Ausgabepositionen von dem wesentlichsten Einflusse, jedoch zur Zeit noch nicht so weit vorbereitet, um darauf einen Kostenüberschlag gründen zu können. Auch wird vorausersichtlich deren Ausführung vielleicht erst gegen Ende der jetzigen Finanzperiode ins Leben treten, mithin das Budget der letztern wenig oder gar nicht davon betroffen werden. Die dermalen obschwebende Ungewißheit über die damit im Zusammenhange stehende Frage wegen des Fortbestehens der Amtshauptmannschaften im Allgemeinen hat zugleich die Regierung abgehalten, einem Antrage in der Beilage C. zur ständischen Schrift vom 10. Juni 1846 und der darauf durch das Allerhöchste Decret vom 12. Juni 1846 ertheilten Zusage (Landtagsacten vom Jahre 1846, Abtheilung I. Bd. 2. S. 767 und 791.) entsprechend, auf auskömmlichere Gehaltsbestimmungen für die Amtshauptmannschaften, damit dieselben nicht als bloße Durchgangsposten betrachtet und zum Gegenstande allzuöftern Personenwechsels gemacht werden mögen, Bedacht zu nehmen.

Pos. 22a. Für gewerbliche Zwecke und Anstalten. Es zeigt sich hier, soviel das etatmäßige Erforderniß anlangt, gegen früher ein Mehrbedarf von 23,550 Thlr. — —, welcher mit:

1,200 Thlr.	— —	zu Beförderung gewerblicher Unternehmungen, Gewerbausstellungen und Insgemein,
6,600 "	— —	für die technische Bildungsanstalt,
4,500 "	— —	für die mittlern Gewerbschulen,
850 "	— —	für die Baugewerkschulen,
400 "	— —	für die Sonntagsschulen,
10,000 "	— —	für die Landwirthschaft,

w. o.

in Anspruch genommen wird und in der betreffenden Specialunterlage nähere Begründung findet. Insbesondere ist durch Erhöhung des Postulats für Landwirthschaft von 6000 Thlr. — — auf 16,000 Thlr. — — einem Antrage der Ständeversammlung des Jahres 1846 in der Beilage C. zur Schrift vom 10. Juni 1846 (vergl. Landtagsacten vom Jahre 1846, Abtheilung I. Bd. 2, S. 767 und 792) Gnüge geschehen.

Nächstdem hat die Regierung noch die Bewilligung zweier außerordentlicher Ausgaben zu bevorworten, nämlich:

1) 2000 Thlr. — — für den unerläßlichen innern Ausbau der Dachräume des Gebäudes der technischen Bildungsanstalt zu Einrichtung von Zeichnensälen und Aufstellung der Sammlungen, als Vorbereitung einer planmäßigen Erweiterung der polytechnischen Schule.

2) 2,500 " — — Zu Erwerbung eines Hauses für die mechanische Baugewerkenschule in Freiberg, welche zeither im dasigen Bergakademiegebäude mit untergebracht war, jedoch wegen der daraus hervorgehenden Raumbeschränkungen für beide Theile nicht füglich länger darin gelassen werden konnte.

Diesen Ausgaben treten noch hinzu:

3) 14,000 " — — für die Zwecke der Commission zu Erörterung der Gewerbs- und Arbeiterverhältnisse, deren Bewilligung Seiten der Kammern bereits mittelst der Schrift Nr. 42. vom 18. März 1849 (Landtagsacten Abtheilung I. S. 409) ausgesprochen worden ist,

---

18,500 Thlr. — — in Summa, welche der laufenden Bewilligung für jedes Jahr der jetzigen Finanzperiode nach Höhe eines Drittheils als transitorischer Aufwand hinzuzufügen waren.

Pos. 22 b. Landbeschälanstalt. Der gegen früher eintretende Mehraufwand von 1,800 Thlr. — — wird herbeigeführt theils durch die zu nehmen gewesene Rücksicht auf größere Reparaturbaue, theils durch kleine Dienstgenußverbesserungen für den Roßarzt und die Beschälwärter, sowie durch andere nothwendige Ausgaben, theils endlich durch einiges Herabgehen in der Selbsteinnahme der Anstalt, zu deren Heranbringung jedoch bereits zweckdienliche Einleitungen getroffen sind.

Pos. 22 c. Für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen. Während bei dem etatmäßigen Aufwande einige Gehaltsersparnisse thunlich erschienen, ist dagegen bei dem transitorischen durch Zuordnung eines besondern Vermessungsrevisors mit 800 Thlr. — — jährlicher Remuneration eine Erhöhung eingetreten. Im Ganzen zeigt sich ein Minderbedarf von 559 Thlr. 21 Ngr. 7 Pf.

Pos. 23 a. Communalgardeninstitut. Durch Ausführung der Verordnung vom 11. April und des Gesetzes vom 22. November 1848 sind

nicht nur im Personaletat beim Generalcommando, sondern auch in dem Aufwande für Büreau- und Reisekosten, sowie für außerordentliche Bedürfnisse namhafte Erhöhungen herbeigeführt worden, wodurch, einschließlich der Remuneration für den interimistischen Generalcommandanten, das frühere Postulat um überhaupt 2,750 Thlr. — — übersteigen wird.

Pos. 23b. Gensdarmerieanstalt. Das früher nur als Dispositionsquantum postulirte Erforderniß zu Aufstellung von Gensdarmen an den Bahnhöfen ist diesmal speciell auf eine Personalverstärkung um 8 Gensdarmen für diesen Zweck zu richten, nächstdem aber auch hierbei die in disciplineller Beziehung als unumgänglich erkannte Anstellung eines besondern Gensdarmerieinspectors mit zu berücksichtigen gewesen: dessen ohnerachtet beträgt die hiernach sich ergebende Uebersteigung des vorigen Postulats nur 587 Thlr. — —.

Pos. 23c. Für einige Versorganstalten. Wegen Abgangs mehrer Genußempfänger stellt das frühere Bedürfniß sich um 84 Thlr. 3 Ngr. 2 Pf. geringer dar; der Ansatz für das Kreiskrankenstift zu Zwickau war unvermindert beizubehalten.

Pos. 23d. *a.* Chirurgisch-medicinische Akademie. Ueber die um 398 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf. eingetretene Erhöhung giebt die betreffende Specialübersicht nähern Nachweis.

Pos. 23d. *β.* Bezirks-Medicinal- und Veterinärbeamte ꝛc. Ungeachtet des Wegfalls mehrer transitorischer Ausgaben erleidet diese Position, hauptsächlich in Folge der Anstellung eines Badearztes in Elster, so wie mehrer neuer Medicinal- und Veterinairbeamten, ingleichen für den Zweck der Armenpraxis, eine Steigerung von 868 Thlrn. 9 Ngr. 5 Pf.

Pos. 24e. Zu den Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamtes. Die Erhöhung um 300 Thlr. — — entspricht dem Durchschnittserfordernisse der letzten drei Jahre.

Pos. 25. Für Privatanstalten zu allgemeinen Landeszwecken. Der hier aufgenommene Beitrag von 500 Thlrn. — — an den Verein zur Fürsorge für die aus inländischen Straf- und Versorganstalten Entlassenen ist nur der Uebertrag der früher unter Position 29. nach gleicher Höhe begriffen gewesenen Bewilligung. Für die obererzgebirgischen und voigtländischen Frauenvereine ist mit Rücksicht auf den Zuwachs derselben durch 4 neue Bezirke und Orte und dießfallsiges dringendes Vorstellen von Seiten des Centralausschusses ein um 300 Thlr. — — höherer Beitrag in Ansatz gekommen, wohingegen der Beitrag für statistische Zwecke nunmehr als selbstständiges Postulat die Stelle

von Pos. 29. einzunehmen gehabt hat. Es sinkt demnach das dermalige Postulat für Pos. 25. gegen die vorige Bewilligung überhaupt um 1799 Thlr. 25 Ngr. — Pf.

Pos. 26a. Außerordentliche Ausgaben und Insgemein. Das bisherige Etatquantum konnte nach den Erfahrungen der letzten Finanzperioden nicht für ausreichend angesehen werden. Läßt sich aber mit Wahrscheinlichkeit erwarten, daß auch die nächsten Jahre zu solchen Ausgaben mehrfachen Anlaß geben werden, und liegt es in der Absicht der Regierung, darunter zugleich denjenigen Aufwand mit bestreiten zu lassen, der durch die vom jetzigen Jahre ab aus sicherheitspolizeilichen Gründen eingeführten Revisionen der Dampfkesselanlagen hiesiger Lande durch besonders dazu angestellte Techniker verursacht wird, so erscheint die hier bevorwortete Erhöhung um 1000 Thlr. — — als unabweisliches Bedürfniß.

Pos. 26b. Für Eisenbahnzwecke. Diese Position war um 4000 Thlr. — — herabzusetzen, weil mit der fortschreitenden Vervollständigung des Eisenbahnnetzes auch die darauf bezüglichen Ausgaben beim Ministerium des Innern sich vermindert haben.

Pos. 26c. Für Auswanderungszwecke. Ueber diesen Gegenstand geht den Kammern eine besondere Mittheilung zu, welche zugleich die Begründung des hierauf bezüglichen Postulats zum Zwecke hat.

Pos. 27. Die Kunstakademieen. Der Zuwachs um 593 Thlr. 9 Ngr. 8 Pf. wird veranlaßt theils durch Verminderung der Selbsteinnahme an Unterrichtsgeldern, theils durch kleine Erhöhungen bei einigen Gehalten, so wie für den Zweck der Lehrmittel an der Leipziger Akademie.

Pos. 28. Allgemeine Straf- und Versorganstalten. Hierbei war im Vergleich zur vorigen Budgetbewilligung die Kopfzahl in den Anstalten zu Colditz, Dresden, Bräunsdorf, Zwickau und Hubertusburg um 239 höher, die in der Anstalt zu Waldheim aber um 20 niedriger anzunehmen. Ob die bei Waldheim, den Wahrnehmungen der letzten Jahre zu Folge, vorausgesetzte Verminderung wirklich zu erzielen sein werde, bleibt nach der großen Zahl der neuerdings wegen Betheiligung an hochverrätherischen Unternehmungen anhängig gewordenen Untersuchungen mehr als zweifelhaft. Durch die gegenwärtig zum Grunde gelegte Gesammterhöhung um 219 Köpfe wird aber das bisherige Etatquantum um 9010 Thlr. — — gesteigert.

Pos. 29. Beitrag für statistische Zwecke. Das Bedürfniß, den statistischen Aufnahmen für hiesige Lande eine ununterbrochenere und gründlichere

Wirksamkeit zu eröffnen, ist in neuerer Zeit Gegenstand mehrfacher Anregung und namentlich auch eines ständischen Antrags in der Beilage C. zur Schrift vom 10. Juni 1846 (Landt.-Acten vom Jahre 1846, Abth. I. Bd. 2. S. 792) gewesen. Dem entsprechend sind daher Einleitungen getroffen worden, das statistische Vereinsbureau in ein statistisches Bureau unter unmittelbarer Leitung des Ministerium des Innern umzugestalten, hierbei auch der landwirthschaftlichen und gewerblichen Statistik besondere Rücksicht widmen zu können. Obschon dasselbe künftig einen jährlichen Aufwand von 6- bis 7000 Thlr. — — in Anspruch nehmen dürfte, glaubt man doch, für die jetzige Periode mit einer durchschnittlichen Erhöhung des vorigen Etatquantums um 500 Thlr. — — hierbei auszureichen.

E. Departement der Finanzen.

Pos. 30. Finanzministerium nebst Canzlei. Ein genauer Etat, in Gemäßheit des ständischen Antrags in der Beilage C. zur Schrift vom 10. Juni 1846 (Landtags-Acten vom Jahre 1846, Abth. I. Bd. 2. S. 770 und 793) ist vorbereitet und liegt dem dermaligen Ansatze zum Grunde. Es hat angemessen geschienen, den für das zeither unter Pos. 32. begriffene Finanz-Vermessungs-Büreau damit zu vereinigen. Letzteres erheischt gegen früher einen Aufwand von 1470 Thlrn. — —; auch ist dem Finanzministerium vom Etat des Ministerium des Innern ein Gehalt von 1800 Thlr. — — für den Geheimen Baurath mit überwiesen worden. Im Uebrigen werden die hier und da zu berücksichtigen gewesenen Dienstgenußverbesserungen durch Ersparnisse von anderer Seite überstiegen, so daß der Mehrbetrag des jetzigen Postulats, verglichen mit dem vorigen, nur die Höhe von 3061 Thlrn. 15 Ngr. — Pf. erreicht.

Pos. 31. Zu rechtlicher Vertheidigung der fiscalischen Gerechtsame. Der frühere Ansatz konnte um den Gehalt von 600 Thlrn. — — für die unbesetzt gebliebene Stelle eines Finanzconsulenten vermindert werden.

Pos. 33 b., Allgemeine Verwaltungskosten für die Kammergüter, fällt um 1723 Thlr. 5 Ngr. 1 Pf. wegen Verminderung der Entschädigungen an die Pächter für die im Laufe der Pachtzeit durch Ablösung, Verkauf ꝛc. in Wegfall gelangenden Pachtsgegenstände.

Pos. 33 c. Desgleichen für Berg- und Hüttenwesen. Die veränderte Regulirung einiger Gehalte führt eine künftige Ersparniß von 497 Thlrn. — — herbei.

Pos. 33 d. Für die Stempelfactorie. Der vermehrte Papierverbrauch bewirkt die Erhöhung um 1168 Thlr. 10 Ngr. — Pf.

Pos. 33e. Für die Zoll- und Steuerdirection. In Folge einiger Personalveränderungen vermindert sich der Bedarf um 171 Thlr. 24 Ngr. 5 Pf. ebenso wie bei

Pos. 33f. Grundsteuer-Verwaltung aus gleichem Grunde um 466 Thlr. 18 Ngr. 3 Pf.

Pos. 34a. Forstakademie und landwirthschaftliches Institut zu Tharandt. Der aufgestellte Specialetat weist ein das vorige Etatsquantum mit 1225 Thlrn. 27 Ngr. — Pf. übersteigendes Bedürfniß nach.

Pos. 34b. Bergakademie und Bergschulen. Der Bedarf nach dem vorigen und nach dem jetzigen Budget ist sich gleich geblieben. Ein Normaletat über die Professoren- und Lehrergehalte bei der Bergakademie im Sinne des ständischen Antrags in der Beilage C. zur Schrift vom 10. Juni 1846 (Landtags-Acten a. a. O.) liegt zur Mittheilung an die Ausschüsse der Kammern bereit.

Pos. 34c. Zu Unterstützung des Berg- und Hüttenwesens. Eine Herabsetzung um 3300 Thlr. — — schien zulässig, da die Vollendung des treuen Sachsenstollns nahe bevorsteht und die auf früherer ständischer Bewilligung beruhende Beihülfe hierzu nicht für die ganze Dauer der jetzigen Periode erforderlich wird. Wesentliche Verminderungen bei dieser Position dürfte allerdings die Einführung der neuen Bergverfassung erwarten lassen. Für den vorliegenden Zweck hat man jedoch auf jene Umgestaltung zur Zeit noch keine Rücksicht nehmen zu dürfen geglaubt.

Pos. 34d. Landrentenbank-Verwaltung. Das gegenwärtige Postulat, wobei gegen das vorige eine Erhöhung von 2775 Thlrn. — — eintritt, ist dem dermaligen Bedürfnisse entlehnt, dasselbe würde aber eine nicht unerhebliche Steigerung zu erleiden haben, wenn diesem Institute etwa in Folge der zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen über Ablösung der baaren Geldgefälle ein fernerer Geschäftszuwachs bevorstehen sollte.

Pos. 34e. Unterstützungen an Privatanstalten ꝛc. Die hierher bezüglichen, mit der Zeit größtentheils ganz zur Erledigung kommenden Ausgaben ließen eine abermalige Verminderung von 108 Thlr. 9 Ngr. 6 Pf. zu.

Pos. 35. Münzverlust ꝛc. Eine Verminderung des zeitherigen Etatsquantum um die Hälfte, folglich um 7,500 Thlr. — — wird durch die Erfahrung der letzten Jahre gerechtfertigt.

Pos. 38. Zum Betriebe eines tiefen Stollns in die Freiberger Bergamtsreviere. Eine specielle Nachweisung, wie solche über

den Fortgang dieses Stollns und die Verwendung der dießfallsigen Verwilligung, der Zusage des Landtagsabschieds vom 21. August 1843 I. B. No. 6. gemäß, von Landtag zu Landtag zu ertheilen ist, wird den Finanzausschüssen der Kammern unmittelbar zugehen, ebenso wie eine Darlegung der Ergebnisse derjenigen Erörterungen, welche auf Anlaß des ständischen Antrags in der Beilage C. zur Schrift vom 10. Juni 1846 darüber angestellt worden sind, ob und inwieweit die Voraussetzungen und Voranschläge, welche dem dießfallsigen Stollnplane zum Grunde liegen, sich verwirklichen und eingehalten werden. In letzterer Beziehung kann nicht unbemerkt bleiben, daß über die Verwirklichung jener Voraussetzungen, soweit sie den Nutzen des Rothschönberger Stollns für den Freiberger Bergbau betreffen, so lange nicht dieser Stolln vollständig durchschlägig worden, kein sicheres Urtheil sich fällen läßt. Es darf aber versichert werden, daß weder in der Ergiebigkeit und den Aussichten des Freiberger Bergbaues, noch in dessen Bedürfnisse an Wasserkraft irgend eine Aenderung eingetreten ist, welche zu einer Abweichung von obigen Voraussetzungen berechtigte, daß vielmehr in beiderlei Hinsicht eine thunlichst ungestörte und baldige Vollendung des Unternehmens fortwährend als dringend wünschenswerth sich darstellt.

F. Militair-Departement.

Pos. 39.—60. Kriegsministerium ꝛc. bis mit temporelle Ausgaben und Verpflegungskosten. Die von der provisorischen Centralgewalt für Deutschland angeordnete Vermehrung der deutschen Streitmacht bis zur Höhe einer Leistung von 2 Procent der derzeitigen Bevölkerung, zu deren Anbahnung bereits das Gesetz vom 9. November 1848 erlassen worden, zieht dem laufenden Militairetat in Friedenszeiten fürs Künftige die allerdings beträchtliche Mehrausgabe von

505,884 Thlr. 4 Ngr. 6 Pf.

zu. Erwägt man jedoch, daß hierbei der Bestand der activen Armee von 12,000 Mann auf 25,000 Mann gebracht und dem zufolge die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere ziemlich verdoppelt, der tägliche Löhnungssatz für die meisten Unteroffiziersgrade erhöht und bei letztern zugleich auf Dienstalterszulagen Rücksicht genommen, für die gesammte Mannschaft statt der frühern Sonntagsspeisung ein ungleich höherer Menagezuschuß ausgeworfen, die Bekleidungswirthschaft mehrfach zum Vortheile der Unteroffiziere und Soldaten abgeändert, endlich der Gehalt der Oberärzte 2ter, 3ter und 4ter Classe verbessert worden ist, so dürfte jene Erhöhung des Budgets immer noch eine sehr mäßige genannt wer-

den können, und zugleich als Beleg dienen, wie sehr das Ministerium bemüht gewesen, alle nur irgend mit dem Zwecke und dem wahren Interesse der Armee vereinbare Ersparnisse eintreten zu lassen.

Pos. 61. Mehrerforderniß der Verpflegung ꝛc. im Jahre 1849. Es ist hier dasjenige Mehrerforderniß in Frage, welches durch die im Lande über den Friedensetat präsent gehaltene Mannschaft der activen Armee, ingleichen durch eine dreimonatliche Präsenz der Kriegs- und Dienstreservisten, verursacht wird. Inwieweit die Jahre 1850 und 1851 noch gleichen Anlaß für eine derartige verstärkte Präsenthaltung darbieten werden, läßt sich im Voraus nicht übersehen. In der Voraussetzung, daß eintretenden Falles eine Aufwandsüberschreitung in dieser Beziehung als eine in sich gerechtfertigte zu betrachten sein wird, hat man sich begnügt, vorerst nur den Bedarf des Jahres 1849, und zwar für jedes der drei Periodenjahre nach Höhe des dritten Theils, als transitorische Ausgabe in Aufrechnung zu bringen.

Die besondern Ausgaben und Verluste, welche durch den Maiaufstand erwachsen, hofft man ebenfalls daraus mit übertragen zu können; zur Zeit ist es noch nicht möglich gewesen, sie von dem allgemeinen Aufwande auszuscheiden. Die auf das außerhalb Landes zu stellen gewesene mobile Truppencontingent bezüglichen Kosten erscheinen als Postulat des außerordentlichen Budgets.

G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Pos. 62. Ministerium des Cultus nebst Canzlei. Der Gehalt für den Minister konnte außer Ansatz bleiben, da die Leitung dieses Departements gegenwärtig dem Vorstande eines andern Ministeriums mit übertragen ist. Es treten aber einige sonstige Gehaltserhöhungen hinzu, so daß, zugleich abzüglich mehrer wegfallenden transitorischen Ausgaben, die jetzige Verminderung nur 3,840 Thlr. 13 Ngr. 7 Pf. beträgt.

Pos. 63. Landesconsistorium. Nächst der berücksichtigten Agioverminderung um 21 Thlr. 20 Ngr. 1 Pf. hofft das Ministerium den mit 500 Thlr. — — etatisirten Gehalt des Präsidenten bei Wiederbesetzung dieser Stelle gleichzeitig ersparen zu können.

Pos. 64. Das apostolische Vicariat ꝛc. In Folge mehrer Personalveränderungen fallen 536 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf. gegen zeither aus.

Pos. 65. Universität zu Leipzig. Diese Position, welche die vorige Budgetbewilligung um 2,100 Thlr. 4 Ngr. — übersteigt, begreift in sich:

A. Die Bedürfnisse des akademischen Lehrzwecks, und zwar:

1) für die Universität unmittelbar, einschließlich des homöopathischen Polyclinicums,
2) für die Societät der Wissenschaften,

B. die stiftungsmäßigen Leistungen,

C. das Dispositionsquantum für allgemeine und unvorhergesehene Bedürfnisse der Universität.

Hinsichtlich der Ansätze ad B. und C. ist eine Aenderung nicht eingetreten.

In der sub A. 1. erwähnten Beziehung erleidet dagegen das laufende Zuschußbedürfniß eine Erhöhung von 32,500 Thlr. — — auf 34,000 Thlr. — — mit Einschluß von 300 Thlr. — — für das homöopathische Polyclinicum. Es ist dieß der mit Rücksicht auf einige zu erwartende Gehaltsersparnisse abgerundete Betrag für 35,077 Thlr. 17 Ngr. 6 Pf. welche eigentlich als jährlicher Fehlbedarf der Universitätsverwaltung erscheinen. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Universität, über die Berechnung des Nettoüberschusses von deren Corporationsvermögen, ingleichen über die Besoldungen und Dienstbezüge der Professoren und Beamten bei selbiger sind die genauesten Nachweisungen für die Ausschüsse der Kammern vorbereitet. In dem Etat der Ausgaben ist auf entsprechende Erhöhung einiger akademischer Gehalte und Dispositionsquanta für Sammlungen, auf den vorübergehenden Mehraufwand von 1,588 Thlr. — —, den die Berufung eines ausländischen Akademikers zur Professur der Clinik veranlaßt gehabt, auf einen mit 2,186 Thlr. — — incl. 176 Thlr. — — transitorisch zu leistenden jährlichen Zuschuß an die zu errichtende allgemeine Universitäts-Wittwen- und Waisencasse, in welcher Beziehung die Universitätshauptcasse zeither schon 919 Thlr. — — an dergleichen Pensionen zu zahlen hatte, und endlich auch auf einen stehenden Beitrag zur Schuldentilgung Rücksicht zu nehmen gewesen.

Ein Plan für die erwähnte Wittwen- und Waisencasse, in welche alle mit Gehalt angestellte Professoren und die nicht auf Kündigung oder nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Universitätsbeamten einzutreten haben, unterliegt gegenwärtig der nähern Prüfung und Feststellung.

Anlangend hiernächst die Tilgung der Universitätsschulden, so ist darüber, zugleich in Erledigung des hierauf bezüglichen ständischen Antrags in der Beilage C. zur Schrift vom 10. Juni 1846 und der dießfallsigen Zusage des Allerhöchsten Decrets vom 12. Juni 1846 (Landt.-Acten Abthl. I Bd. 2. Seite 771 und 794) die gewünschte Auskunft in Folgendem zu ertheilen:

Am Schlusse des Jahres 1848 erreichte die Summe der außenstehenden Passivcapitalien der Universität annoch die Höhe von

204,705 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf.

welche mit:

115,658 Thlr. 3 Ngr. 7 Pf. der Schuldenperiode vor dem Jahre 1842
89,047 " 6 " 7 " der Schuldenperiode seit dem Jahre 1842

w. o.

angehörig und welche

a) mit 18,466 Thlr. 20 Ngr. 5 Pf. von fremden Gläubigern,
b) mit 93,220 " 25 " 1 " aus Special-Beneficiarfonds, die als besondere **piae causae**,
c) 93,017 " 24 " 8 " aus Special-Beneficiarfonds, die, obwohl sie abgesondert verwaltet werden, als unzweifelhaftes Universitätseigenthum zu betrachten,

w. o.

dargeliehen worden, auch dermalen

wegen	31,080	Thlr	16	Ngr.	7	Pf.	Capital nach jährlich	4 Procent,
"	155,263	"	19	"	9	"	" " "	$3\frac{3}{4}$ "
"	8,222	"	6	"	7	"	" " "	$3\frac{1}{3}$ "
"	10,138	"	27	"	1	"	" " "	3 "

w. o.

zu verzinsen sind.

Da zur nämlichen Zeit die der Universitätshauptcasse gehörigen Activcapitalien muthmaaßlich auf überhaupt

85,800 bis 86,000 Thlr. — —

anzunehmen, so ergiebt sich für den Betrag der noch ungedeckt bleibenden Passivschuld die Summe von

118,000 bis 119,000 Thlr. — —

Die Absicht der Regierung geht dahin, im Wege successiver Schuldentilgung, nicht nur die von dritter Hand, sowie aus den Specialfonds der milden Stiftungen entliehenen Capitalien abzutragen, sondern auch die aus denjenigen Special-Beneficiarfonds, deren Eigenthum der Universität selbst zusteht, zu den ausgeführten Neubauen verwendeten Summen in mobilen Capitalwerth wieder herzustellen.

Eine bestimmte Reihefolge der hiernach zur Tilgung zu bringenden einzelnen Capitalien läßt sich, wegen der dabei auf die Verschiedenheit der Beträge, Kündigungsvorbehalte oder Beschränkungen und andere Rechtsverhältnisse zu nehmenden Rücksichten, nicht füglich im Voraus vorzeichnen; es wird daher die hier zur Er-

örterung zu bringende Frage sich lediglich mit den für den Zweck der Universitäts-schuldentilgung auszusetzenden Geldmitteln zu beschäftigen haben.

Zu dem Ende dürfte zugleich im Hinblick auf das bisher eingeschlagene Verfahren grundsätzlich festzustellen sein, daß das Minimum des jährlichen Tilgungsquanti in 1000 Thlr. — — nebst dem Zinsenzuschlage zu bestehen, diesem aber das hinzuzutreten habe, was außer jenem Minimum annoch jedesmal von Periode zu Periode aus den laufenden Erträgnissen besonders dazu auszusetzen sein wird. In der letztern Beziehung hat, was die nächstbevorstehende Finanzperiode $18\frac{49}{51}$ anlangt, eine Erhöhung des mehrgedachten Minimum von 1,000 Thlr. — — auf 1,500 Thlr. als zulässig sich dargestellt.

Diese Tilgungssumme beträgt zwar zur Zeit noch nicht einmal ganz $\frac{3}{4}$ Procent der Capitalschuld. Liegt es jedoch in der Absicht, derselben die durch die Abzahlungen jährlich wachsenden Zinsersparnisse, sowie sonstige Ersparnisse an dem Universitätsetat mit zu überweisen, so wird es nicht nöthig sein, den Tilgungsfond von vorn herein höher zu stellen.

Der sub A. 2. in Frage stehende Beitrag befindet sich mit 600 Thlr. — — höher angesetzt, da der bisherige mit dem schnellen und gedeihlichen Fortgange, dessen die Societät der Wissenschaften an der Universität in- und außerhalb Leipzig sich zu erfreuen gehabt, nicht in angemessenen Verhältnissen stand.

Pos. 66. a. Für die evangelischen Kirchen. Das frühere Postulat würde zwar hauptsächlich wegen Wegfalls des Zinsenzuschusses zu den Rentencapitalien der geistlichen Grundstücke eine Verminderung von 668 Thlr. 26 Ngr. — zu erleiden haben, es sind aber dem transitorischen Aufwande: 1,667 Thlr. — — als abgerundetes Drittheil einer Aversionalsumme von 5,000 Thlr. hinzugesetzt, welche eine Unterstützung der Kirchengemeinde zu Jöhstadt zum Zwecke haben, jedoch wegen Unzulänglichkeit des für allgemeine kirchliche Zwecke mit 8,000 Thlr. — — etatisirten Dispositionsfonds, aus letzterem nicht füglich übertragen werden können.

Die genannte Gemeinde ist zu einem kostspieligen Umbau und neuen Ausbau ihrer Kirche und zum Neubau des Schulhauses genöthigt. Sie wendete sich an die letzte ordentliche Ständeversammlung mit der Bitte, um einen unzinsbaren Vorschuß von 20,000 Thlr. — — und die Kammern empfahlen der Staatsregierung dieses Gesuch zur Erwägung und thunlichen Berücksichtigung.

Die Regierung, welcher das Bedürfniß der Gemeinde Jöhstadt schon vorher bekannt war, hat hierauf insbesondere die Kirche daselbst durch mehre Sachverständige besichtigen und den Kostenaufwand der unabweisbaren Herstellungen an derselben erörtern lassen. Nach den erstatteten Gutachten ist der Kirchenbau nicht zu umgehen und wird einen Aufwand von circa 16,000 Thlr. — — verur-

sachen. Es wird jedoch ausführbar sein, den Bau vorerst auf die Umfassungsmauern, die Dachung und den Thurm zu beschränken und den innern Ausbau später zu erneuern.

Dieser dringendste Bau ist auf 6,850 Thlr. — — veranschlagt, und das Ministerium des Cultus hat dazu aus seinem Dispositionsfond schon 1,000 Thlr. — — bewilligt, findet sich aber gedrungen, eine weitere Unterstützung von 5,000 Thlr. — — aus der Staatscasse zu beantragen, damit die Gemeinde in den Stand gesetzt werde, jenen ersten Bau sofort auszuführen und, was sie selbst aufzubringen vermag, für die späteren Bauten an der Kirche und für den Schulbau anzusammeln.

Die Bedrängniß der Gemeinde ist notorisch. Sie besitzt ein geringes Communvermögen, hat einen sehr dürftigen Gewerbsbetrieb, muß schon 300 Thlr. — — jährlich durch Anlagen aufbringen, um die zum Neubau der Pfarrwohnung vor zwei Jahren aufgenommenen Darlehne zurückzuzahlen und ist noch in diesem Jahre durch eine große Feuersbrunst betroffen worden.

Pos. 66 b. Für die Gelehrtenschulen und Realschulen. Während der Zuschuß für die Landesschulen zu Meißen und Grimma, da deren Selbsteinnahme gestiegen, bei ersterer um 1000 Thlr. — —, bei letzterer um 1,950 Thlr. — — ermäßigt werden konnte, zeigt sich für die städtischen Gymnasien, in Folge des daselbst einzurichtenden Unterrichts in den Naturwissenschaften und der Gymnastik ein Mehrbedarf von 2,500 Thlr. — —, mithin bei den Gelehrtenschulen überhaupt eine Effectivverminderung von 450 Thlrn. — —. Doch ist nicht unbemerkt zu lassen, daß einestheils der mit 400 Thlr. — — berücksichtigte Turnunterricht zeither aus Pos. 66. d. zu übertragen, anderntheils der jetzt dem Etatquantum für die Realschulen zugewiesene Beitrag für Annaberg früher, nach Höhe von 1,060 Thlr. — — unter der Verwilligung für die städtischen Gelehrtenschulen enthalten war, so daß in Wirklichkeit eine Uebersteigung um 210 Thlr. — — hierbei eingetreten ist.

Ein neuer Ansatz ist bei dieser Position das mit 4,500 Thlr. — — veranschlagte Berechnungsquantum für die Realschulen. Es ist schon längst erkannt worden, daß es in der Reihe der vaterländischen Bildungsanstalten noch an Schulen fehle für diejenigen, welche keine höhere wissenschaftliche Bildung erlangen wollen oder können, aber doch eine höhere Bildung suchen, als die Volksschule giebt, theils zur unmittelbaren Vorbereitung auf verschiedene Berufsarten, theils zur Vorbildung auf höhere technische Lehranstalten.

Seit 1834 besteht eine solche Schule in Leipzig.

Eine zweite wurde im Jahre 1842 in Annaberg errichtet. Eine dritte in Dresden wird jetzt, auf Anregung des Ministerii, von der Stadtgemeinde daselbst besser ausgestattet und darnach vollständiger organisirt werden.

Das Ministerium gedenkt nun, noch drei solche Anstalten einzurichten in den Städten Chemnitz, Plauen und Zittau. Da jedoch hierdurch die aus Staatsmitteln unterhaltenen niederen Gewerbschulen zu Plauen und Zittau entbehrlich werden würden, so entstünde ein neuer Aufwand nur für eine Realschule in Chemnitz, welcher auch vorläufig auf den Etat gebracht worden ist.

Später wird das Ministerium des Cultus die Gewerbschulen zu Plauen und Zittau mit den auf den Etat des Ministerii des Innern bewilligten Summen auf seinen Etat zu übernehmen und in tüchtige Realschulen umzuwandeln haben. Für den Fall, daß die Füglichkeit hierzu noch im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode eintreten sollte, würde die Ermächtigung hierzu von den Kammern auszusprechen sein.

Für eine Realschule in Chemnitz sind nöthig:

3,000	Thlr.	— —	für 6 ordentliche Lehrer,
200	"	— —	für die Direction extra,
150	"	— —	für Turn- und Gesanglehrer,
300	"	— —	zu Lehrmitteln,
800	"	— —	Miethzins, Heitzung, Beleuchtung.
4,450	Thlr.	— —	**Summa.**

Durch Schulgeld von circa 120 Schülern werden jedoch circa 1,450 Thlr. — — zu decken sein, so daß nur ein Zuschuß von

3,000 Thlr. — —

erforderlich bleibt. Dieser Summe würde der Zuschuß für die Realschule zu Annaberg hinzuzutreten haben, welcher zeither 1,060 Thlr. — — betrug, fürs Künftige aber auf

1,500 Thlr. — —

erhöht worden ist, um der Stadt zur Erhöhung der sehr mäßigen Lehrergehalte die Mittel zu gewähren.

Pos. 66. c. Für die Schullehrer-Seminarien. Die bei dem etatmäßigen Bedarfe sich ergebende Steigerung um 2,849 Thlr. 5 Ngr. 7 Pf. wird hauptsächlich veranlaßt, theils durch ein Postulat von 600 Thlr. — — für das Fletchersche Seminar in Dresden, theils durch den Mehraufwand bei den Seminarien in Freiberg und Annaberg, für welche am Landtage $18\frac{4}{4}\frac{5}{6}$ nur ein Bauschquantum von 5,000 Thlr. — — bewilligt worden war. Namentlich fand ein solcher Statt bei dem Freiberger Seminar in Folge der

Ermiethung eines größern Locals und der Beschränkung der Seminarübungsschule, welche dem Seminar zeither mehr Schulgeld einbrachte, die Thätigkeit der Seminarlehrer aber mehr, als es im Interesse der Anstalt zulässig war, in Anspruch nahm.

Für das Seminar in Annaberg ist erst jetzt ein vollständiger Etat nach dem Umfange, in dem es, den Verhandlungen auf dem Landtage $18\frac{4}{4}\frac{5}{6}$ gemäß, fortbestehen soll, aufgestellt worden.

Bei allen Seminarien, das zu Friedrichstadt-Dresden ausgenommen, ist auch der Aufwand für den Turnunterricht mit aufgerechnet, der früher von der Unterposition für den gymnastischen Unterricht bestritten ward.

Das Fletchersche Seminar in Dresden, für welches gegenwärtig 600 Thlr. — — beantragt worden, ist zwar keine Staatsanstalt, sondern beruht auf einer Privatstiftung und wird von drei Administratoren geleitet, die anfänglich von der Stifterin berufen, durch Cooptation sich ergänzen. Es ist aber ganz nach der Verfassung der auf Kosten des Staats unterhaltenen Seminarien eingerichtet und unter die oberste Leitung des Ministerii des Cultus gestellt; es entspricht allen Anforderungen, welche an eine solche Anstalt zu machen sind, und ist zu Heranbildung der Volksschullehrer für Sachsen nicht zu entbehren, da alle im Lande befindliche Schullehrerseminarien nur eben ausreichen, um die erforderliche Anzahl von Lehrern zu unterrichten. Durch die Herstellung neuer Gebäude ist der Stiftungsfond angegriffen worden und so bedarf dieses Seminar gegenwärtig eines Zuschusses von der angegebenen Höhe.

Als ein transitorisches Postulat, mit je 250 Thlr. — — auf jedes der drei Periodenjahre vertheilt, hat die Regierung demnächst noch eine Nachtragsentschädigung von 750 Thlr. — — für das neue Seminargebäude in Plauen zu bezeichnen, über deren Beanspruchung Nachstehendes hinzuzufügen ist:

Im Frühjahre 1844 übertrug das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dem Mauermeister Rädel zu Plauen den Neubau des dortigen Seminargebäudes für eine Accordsumme von 12,500 Thlr. — —. Bis Ende October sollte das Gebäude unter Dach gebracht und vollständig eingedeckt sein, zu Michael 1845 vollkommen fertig und ausgetrocknet übergeben werden. Rädel hat den Vertrag erfüllt; während des Baues, wenige Tage vor Auflegung des Sparrwerkes, brach aber in der Stadt Plauen eine Feuersbrunst aus, welche eine große Anzahl Gebäude verwüstete und eine Steigerung der Baumaterialienpreise, sowie der Löhne der Bauhandwerker herbeiführte. Rädel berechnet den Mehraufwand, welcher ihm dadurch gegen den beim Accord untergelegten Anschlag erwachsen sei, auf 1,653 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf. und hat um Nachzahlung dieser Summe gebeten.

Das Ministerium des Cultus nimmt nach sorgfältiger Prüfung der Sache an, daß Rädel, abgesehen von der Preissteigerung der Baumaterialien, welche er aus eignen Vorräthen lieferte, oder schon vor Ausbruch des Brandes angeschafft haben sollte, einen baaren Mehraufwand von 750 Thlr. — — gehabt hat.

Steht nun auch dem Unternehmer ein rechtlicher Anspruch auf Vergütung desselben nicht zu, so hält das Ministerium doch für billig, daß ihm die Summe von 750 Thlr. ausgezahlt werde, weil sich diese als ein wirklicher Verlust für den Maurermeister Rädel herausstellt, während die Regierung, wenn sie den Bau nicht in Accord gegeben, oder erst nach dem Brand den Accord geschlossen hätte, in Folge dieses Zwischenfalls einen weit größeren Mehraufwand gehabt haben würde.

Pos. 66 d. Für die Volksschulen. Es sind hierbei gegen früher mehr postulirt worden:

1) 33,500 Thlr. — — zu Verbesserung des Einkommens der Elementarvolksschullehrer,
2) 1,800 " — — zu Beförderung des gymnastischen Unterrichts,
3) 132 " — — zu Uebertrag der Pensionen der ehemaligen Landschullehrer-Wittwencasse in der Ephorie Dresden.

Dieser Antrag findet in Folgendem seine Rechtfertigung:

Ad 1.

Im Etat der vorigen Finanzperiode waren zur Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer 16,500 Thlr. — — angesetzt und es reichte diese Summe aus, um allen ständigen Lehrern den gesetzlichen Minimalgehalt, wo die Kräfte der Schulgemeinde dazu nicht auslangten, zu gewähren, auch den Lehrern auf Minimalstellen nach 6- 15- und 24 jähriger Dienstzeit eine jährliche Gehaltszulage von beziehendlich 10 Thlr. — —, 20 Thlr. — — und 30 Thlr. — — zu zahlen.

Der Minimalgehalt von 120 Thlr. — —, auf welchen jetzt sehr viele Stellen beschränkt sind, ist aber offenbar zu gering. Er steht in einem Mißverhältniß zu den Anforderungen, welche der Staat an die Lehrer macht, und reicht nicht aus, die Bedürfnisse einer Lehrerfamilie auch bei den bescheidensten Ansprüchen zu decken. Die Regierung hält daher für nothwendig, den Minimalgehalt der ständigen Lehrer auf 200 Thlr. — — zu erhöhen, mit Ausnahme derer, welche weniger als 50 Kinder unterrichten. Für diese wird ein Gehalt von

150 Thlr. — — genügen, da sie bei hinlänglicher Befähigung nach wenigen Jahren an größere Schulen versetzt werden können.

Nach dem Schulgesetz vom 6. Juni 1835 haben nun zwar die Gemeinden ihre Lehrer zu besolden und es wird bei der Revision dieses Gesetzes diese Verbindlichkeit ausdrücklich auch auf den erhöhten Gehalt zu erstrecken sein.

Die meisten Gemeinden, in welchen gering besoldete Lehrer angestellt sind, werden aber den erhöhten Gehalt aufzubringen nicht vermögen, und es tritt daher die Nothwendigkeit ein, den Mehrbetrag aus der Staatscasse zuzuschießen.

Nach einem ungefähren Ueberschlag werden zur Erhöhung der Gehalte aller ständigen Lehrer auf 200 Thlr. — —

55,700 Thlr. — —

erfordert. Da jedoch die Stellen an Schulen mit weniger als 50 Kindern nur 150 Thlr. — — erhalten sollen, da mehre Gemeinden die Gehaltszulage ganz oder theilweise selbst aufbringen können und da die Casse, die bisher für 6- 15- und 24jährige Dienstzeit der Inhaber von Minimalstellen gezahlten Zulagen, welche gegenwärtig circa 3,500 Thlr. — — betragen, künftig erspart, so gedenkt das Ministerium, die zur Erhöhung der Lehrergehalte den Gemeinden zu gewährenden Zuschüsse mit einer um

50,000 Thlr. — —

erhöhten Verfügungssumme zu bestreiten. Diese Gehaltserhöhungen fangen jedoch erst vom Jahre 1850 an, daher ist das auf drei Jahre gleichmäßig vertheilte Postulat nur um

33,500 Thlr. — —

gesteigert worden.

Ad 2.

Zeither waren zur Förderung des Unterrichts 1,200 Thlr. — — zur Verfügung des Ministerii gestellt. Diese wurden für den Turnunterricht in den städtischen Gymnasien und den Schullehrerseminarien verwendet.

Das Ministerium beabsichtigt aber, in allen Schulen gymnastische Uebungen einzuführen und alle Lehrer der Volksschulen, welche künftig angestellt werden, zur Leitung derselben geschickt zu machen.

Es soll demnach eine Anstalt zur Bildung tüchtiger Turnlehrer errichtet werden, und hierzu bedarf das Ministerium einer größeren Dispositionssumme, welche auf 3000 Thlr. — — gestellt worden ist.

Ad 3.

Im Jahre 1824 gründeten die Landschullehrer der Ephorie Dresden einen Verein zu Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen mit jährlichen Pensionen, welche die Mitglieder durch jährliche Beiträge unter sich aufbringen wollten. Die

Statuten des Vereins wurden von dem damaligen Kirchenrathe bestätigt und durch sie jeder Landschullehrer der Ephorie Dresden zum Beitritt verpflichtet. Nach einigen Jahren wuchs die Zahl der Wittwen höher an, als die Mitglieder erwartet hatten, und die statutenmäßigen Beiträge wurden zur drückenden Last.

Als nun im Jahre 1840 eine allgemeine Schullehrerwittwen- und Waisencasse errichtet worden war, beschlossen die Mitglieder jenes Vereins, sich aufzulösen, für ihre dereinstigen Wittwen gegenseitig allen Ansprüchen zu entsagen, die Pensionen der schon im Genuß stehenden Wittwen aber unter sich aufzubringen. Auf ihr Ansuchen genehmigte das Ministerium des Cultus diesen Beschluß, versprach und gab auch den Betheiligten einen jährlichen Zuschuß, damit keiner mehr als jährlich 4 Thlr. — —, diejenigen, deren Gehalt die Summe von 300 Thlr. nicht erreichte, sogar nur 2 Thlr. — — zu Aufbringung jener Pensionen zu steuern hätten. Das Ministerium kam dadurch in den Fall, fast die Hälfte des Bedarfs zuzuschießen.

Die Betheiligten haben nun jetzt gebeten, die Pensionen ganz auf die Staatscasse zu übernehmen, wie früher auf ständischen Antrag die Pensionen mehrer aufgehobenen Pfarrwittwencassen auf den Reservefond der allgemeinen Predigerwittwen- und Waisencasse übernommen worden sind. Die Regierung hat diesem Ansuchen durch Aufnahme des dermaligen Bedarfs von 132 Thlr. — — in den neuen Etat entsprochen, da sie es billig findet, die betheiligten Lehrer von einer Last zu befreien, welche sie zum größten Theile nicht freiwillig, sondern gezwungen durch die confirmirten Statuten übernommen und gegenwärtig ohne Aussicht auf eine entsprechende Gegenleistung zu tragen haben.

Pos. 67 a. Katholische Kirchen, Schulen ꝛc. Dem früheren Abkommen gemäß war das Bauschquantum zu Unterstützung der katholischen Kirchen- und Schulgemeinden um den Betrag von 616 Thlr. 20 Ngr. — (600 Thlr. Conventionsgeld) herabzusetzen. Dahingegen kommen bei dieser Position in Zuwachs 70 Thlr. — — für den katholischen Geistlichen in Schirgiswalde, der ehedem aus der Diöcesencasse zu Leutmeritz eine Dienstgenußverbesserung von 100 Gulden zu beziehen hatte, welche nunmehr in Folge der eingetretenen Territorialveränderung nach jener Höhe auf die Staatscasse zu übernehmen war.

Neu zu postuliren sind ferner 500 Thlr. — — zu Stipendien für erbländische Studirende der Theologie und für Zöglinge, die sich dem Schulamte widmen.

Bisher haben die katholischen Kirchen und Schulen Sachsens ihre Geistlichen und Lehrer zum größern Theile aus dem Auslande berufen, weil es im Inlande an Bewerbern um dergleichen Stellen fehlt. Der Grund dieses Mangels liegt hauptsächlich in dem Umstande, daß kein Fond vorhanden ist, aus welchem katholische

Jünglinge aus den Erblanden, welche Theologie studiren, oder dem Schulfache sich widmen wollen, während ihrer Studienzeit unterstützt werden könnten. Lausitzer, welche Theologie studiren wollen, finden in dem wendischen Seminar zu Prag freie Aufnahme. Aus den sächsischen Erblanden werden in diesem Seminar zur Zeit nur zwei Zöglinge unentgeldlich aufgenommen.

Da es nun sehr wünschenswerth ist, daß alle Stellen an katholischen Kirchen und Schulen mit Inländern besetzt werden könnten, so wurde auf dem Landtage $18\frac{45}{46}$ von der ersten Kammer der Ständeversammlung ein Antrag an die Staatsregierung beschlossen, daß dieselbe zu Begründung einer angemessenen Zahl von Stipendien für erbländische Katholiken, welche sich im wendischen Seminar zu Prag zu Geistlichen ausbilden wollen, außer den bereits für diesen Zweck bewilligten Zuschüssen, jährlich eine Summe bis zu 300 Thlr. — —, ingleichen für junge inländische Katholiken, welche sich dem Schulfache widmen wollen, jährlich eine Summe bis zu 200 Thlr. — — postuliren möge. Die dritte Deputation der zweiten Kammer empfahl in ihrem Berichte vom 20. Mai 1846 nicht diese speciellen Anträge, sondern nur den allgemeinern, daß die Regierung das Bedürfniß in Erwägung nehmen und der nächsten Ständeversammlung darüber Mittheilung machen wolle. In der Kammer kam wegen Mangels an Zeit dieser Bericht nicht zur Berathung.

Die Regierung erkennt nun das Bedürfniß einer solchen Unterstützung vollständig an und hat sich durch das Ergebniß der ständischen Berathung bewogen gefunden, seitdem drei junge Katholiken aus den Erblanden, welche sich auf dem Seminar in Prag zu Geistlichen ausbilden, mit Stipendien zu 50 Thlr. — — jährlich, drei junge Katholiken, welche sich dem Schulfache widmen, mit Stipendien von 20 Thlr. jährlich zu unterstützen.

Es war möglich, diese Unterstützungen bis jetzt aus dem Dispositionsfond des Ministerii zu entnehmen, für die Zukunft erscheint aber ein besonderes Postulat nach der obbemerkten Höhe unumgänglich.

Endlich ist auch dem transitorischen Aufwande für jedes Jahr der instehenden Finanzperiode noch ein Betrag von 2,500 Thlr. — — als Drittheil derjenigen Aversionalsumme hinzuzusetzen gewesen, welche nach der Ansicht der Regierung an die katholische Kirchengemeinde in Leipzig als nachträgliche Unterstützung zu dem Kirchenbau derselben zu bewilligen sein dürfte. Bekanntlich war von den in den Jahren $18\frac{42}{43}$ versammelten Ständen der katholischen Kirchengemeinde zu Leipzig für den Verlust des Kirchenraumes, den sie seit dem Jahre 1710 in der Pleißenburg innegehabt und durch die vom Staate vorgenommenen baulichen Veränderungen verloren hatte, eine Summe von jährlich 300 Thlr.

— — unter der Voraussetzung bewilligt worden, daß die Gemeinde weitern Ansprüchen an den Staat wegen der Einziehung dieses Gebäudes entsage.

(Ständische Schrift vom 18. August 1843).

Es nahmen aber damals die Vertreter der Kirchengemeinde diese Entschädigung unter der gedachten Bedingung nicht an, sondern erhoben Klage gegen die Staatsregierung, um zu erlangen, daß ihrer Gemeinde ein anderes passendes Gebäude zur Haltung ihres Gottesdienstes unentgeldlich eingeräumt werde, gleichzeitig unternahm sie auch den Bau einer Kirche von dem Ertrage einer im In- und Auslande veranstalteten Sammlung.

Die angestellte Klage wurde in zwei Instanzen angebrachtermaaßen abgewiesen; vor der Entscheidung in dritter Instanz, welche auf den Antrag der Kläger ausgesetzt blieb, knüpften dieselben anderweite Vergleichsverhandlungen an und erklärten sich bereit, gegen eine Summe von 7,500 Thlr. — — allen Ansprüchen an den Staat in der verlangten Maaße zu entsagen. Das apostolische Vicariat trat dieser Erklärung bei und ermächtigte einen von dem katholisch-geistlichen Consistorio der katholichen Kirche zu Leipzig, als milder Stiftung ernannten Actor, dieselbe Verzichtleistung auch im Namen der Stiftung auszusprechen, um den Staat vor weitern Ansprüchen auch von dieser Seite sicher zu stellen. Das Ministerium würde sich für ermächtigt gehalten haben, diesen Vergleich abzuschließen, wenn die Verhandlungen in der vorletzten Finanzperiode so weit gediehen wären, da die geforderte Summe nur den 25fachen Betrag der damals auf das Budget gebrachten jährlichen Rente von 300 Thlr. — — ausmacht, und mithin der ständischen Bewilligung vollkommen entspricht. Da jedoch die Vergleichsverhandlungen in jener Finanzperiode ganz abgebrochen worden waren und die gedachte Rente von dem Budget der letzten Finanzperiode weggefallen ist, so konnte die Regierung nur unter der Bedingung anderweiter ständischer Bewilligung auf den Vergleich eingehen. Sie sieht es allerdings für sehr zweifelhaft an, ob die katholische Kirchengemeinde zu Leipzig oder ein der milden Stiftung bestellter Actor einen Rechtsanspruch auf dem Wege des Prozesses auszuführen im Stande sein werde. Billigkeitsgründe bestimmen sie aber zu der Ansicht, daß die geforderte Vergleichssumme zu gewähren sei.

Die Katholiken zu Leipzig befanden sich seit länger als 130 Jahren in dem Besitz eines Kirchengebäudes, welches der Landesherr auf Verwendung des Papstes zu dem katholischen Gottesdienste eingeräumt hatte. Durch bauliche Veränderung daran zu andern Zwecken (durch Aufsetzung eines neuen Stockwerks) wurde das Kirchengewölbe beschädigt und die Einziehung von Zwischenwänden nöthig, welche den Kirchenraum für den Gottesdienst unbrauchbar machen. Ohne die Dazwischenkunft dieses Ereignisses würde man gewiß nicht daran gedacht haben,

den Katholiken das eingeräumte Gebäude zu entziehen. Da jedoch die Entziehung eintreten mußte, und eingetreten ist, so erscheint es gewiß der Billigkeit gemäß, daß der Staat der katholischen Kirchengemeinde wenigstens einen Beitrag gewährt zu dem Aufwande, welchen ihr die Herstellung eines neuen Kirchengebäudes kostet.

Die Gemeinde zählt wenig wohlhabende Mitglieder, die bei weitem überwiegende Mehrzahl derselben ist arm, und es würde ihr nicht möglich gewesen sein, aus eignen Mitteln eine Kirche zu erbauen.

Durch die Thätigkeit des vorigen Bischoffs Mauermann, durch das Interesse, welches der Kirchenbau zu Leipzig bei vielen Ausländern erregte, die die dortige Messe besuchen, ist aber eine ansehnliche Summe zusammengekommen, welche den Bau einer schönen Kirche möglich gemacht hat. Wie es jedoch bei dergleichen Bauten oft geht, es hat die veranschlagte Summe nicht ausgereicht, und die Gemeinde bedarf noch mehr als 20,000 Thlr. — —, um den entstandenen Mehraufwand zu decken. Dieser übersteigt ihre Kräfte. Da nun der Staat auch andere unvermögende Kirchengemeinden bei Kirchenbauten unterstützt, so liegt ihm dieß hier um so mehr ob, wo er die Gemeinde durch Entziehung des vorigen Kirchengebäudes zu dem Bau genöthigt hat.

Uebrigens benutzt der Staat gegenwärtig die früher zum katholischen Gottesdienst angewiesenen Räume zu andern Zwecken und es ist der Miethwerth in ihrem gegenwärtigen Zustande auf jährlich 200 Thlr. — — abgeschätzt worden.

Pos. 67. b. Für die deutsch-katholischen Kirchengemeinden.

Zu Begründung dieser neuen Unterposition ist Folgendes hinzuzufügen:

Alsbald nach der unterm 2. November 1848 erfolgten Publication des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Deutschkatholiken und im Verfolg eines auf der am 14. und 15. December vorigen Jahres abgehaltenen ersten deutschkatholischen Landessynode gefaßten Beschlusses kam der deutsch-katholische provisorische Landeskirchenvorstand beim Cultusministerio mit dem Gesuche ein, daß den deutsch-katholischen Gemeinden des Landes, mit Ausschluß derer zu Dresden und Leipzig, zu Bestreitung der Kosten ihres Cultus eine Unterstützung aus der Staatscasse gewährt und ein dießfallsiges Postulat dem inzwischen eröffnetem Landtage vorgelegt werden möge. Die Zahl der Deutsch-Katholiken in Sachsen wurde hierbei auf mehr als 3000 angeschlagen und das vorgedachte Gesuch theils durch die Hinweisung auf die Mittellosigkeit der deutsch-katholischen Glaubensgenossen, theils durch Beziehung auf die Unterstützungen zu begründen gesucht, welche andere Kirchengesellschaften aus der Staatscasse erhalten.

Wiewohl nun im Einzelnen das Bedürfniß der deutsch-katholischen Gemeinden hierbei nicht nachgewiesen worden, so ist doch bekannt, daß die Deutsch-Ka-

tholiken kein Kirchenvermögen besitzen und ihren Geistlichen keine Stolgebühren bezahlen, und es dürfte daher nicht wohl zu bezweifeln sein, daß die Gemeinden außerhalb Dresden und Leipzig, insbesondere die im Erzgebirge wohnenden Deutsch-Katholiken die zu Unterhaltung ihrer Geistlichen erforderlichen Mittel durch freiwillige Beiträge aufzubringen nicht im Stande und daher einer Beihülfe aus der Staatscasse allerdings bedürftig sind.

Wenn nun auch die übrigen Kirchengesellschaften zur Unterhaltung ihres Kirchenwesens aus der Staatscasse gewisse Unterstützungen beziehen, so fordert die Billigkeit, die Gewährung einer solchen Unterstützung den Deutsch-Katholiken nicht zu versagen, nachdem solche nunmehr als eine selbstständige Kirchengesellschaft anerkannt und den übrigen Confessionen völlig gleichgestellt worden sind.

Als Betrag der zu gewährenden Unterstützung erscheint mit Rücksicht auf die Zahl der im Lande vorhandenen Deutsch-Katholiken und deren Verhältniß zur Zahl der Mitglieder der übrigen Kirchengesellschaften die Summe von 400 Thlr. — — jährlich gerechtfertigt, auf welche daher das Postulat gestellt worden ist.

Pos. 68. Für die Taubstummenanstalten. Die Erhöhung um überhaupt 802 Thlr. 20 Ngr. — erfolgte mit Rücksichtnahme auf Erhöhung einiger Lehrergehalte und Einführung des Turnunterrichts in der Dresdner Anstalt.

Pos. 70. An stiftungsmäßigen Zahlungen. Wegen Ausfalls eines Emoluments für den Geistlichen des ehemaligen Hospitals St. Bartholomäi zu Dresden hat das zeitherige Bedürfniß um 10 Thlr. — — sich vermindert.

H. Departement des Auswärtigen.

Pos. 72. Das Ministerium nebst Canzlei. Der Zuwachs um 4,666 Thlr. 20 Ngr. —, ungeachtet einiger im Uebrigen zulässig gewesenen Abminderungen, rührt daher, daß der Gehalt für den Ministerialvorstand, dem die Leitung dieses Departements definitiv, die des Cultusdepartements hingegen nur auftragsweise zugetheilt ist, dießmal mit in Berücksichtigung zu ziehen war.

Pos. 73. Zu Unterhaltung der Gesandtschaften. Die gegenwärtige Veranschlagung ergiebt eine Verminderung von 36,244 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf. Sie würde unthunlich erscheinen, wenn die gegenseitigen staatlichen Beziehungen in der frühern Ausdehnung beibehalten werden sollten. Aber auch ein noch weiteres Herabgehen derselben wird vorerst nicht zu erreichen sein, da ein gänzliches Aufgeben der bisher allerdings nicht ohne erheblichen Aufwand unterhaltenen Verbindungen mit den großen außerdeutschen Cabineten noch nicht an der Zeit und als räthlich sich darstellt, da selbst in dem Falle der beabsichtig-

ten Vertretung Deutschlands bei dem Auslande durch eine deutsche Centralgewalt das Königreich Sachsen dazu doch immer mit einem gleich hohen Kostenbeitrag in Anspruch genommen werden und auch alsdann noch die fernere Unterhaltung diplomatischer Verbindungen unter den einzelnen deutschen Regierungen, ingleichen eine gegenseitige fortgesetzte Beglaubigung von Gesandten Seiten der übrigen königlichen Höfe, sich in Aussicht stellen dürfte.

Aus dem nämlichen Grunde sieht bei

Pos. 74., Gesandtschaftsspesen und **Extraordinaria**, die Regierung, ungeachtet hier der regelmäßige Bedarf um 3300 Thlr. — — zu ermäßigen gewesen, sich veranlaßt, noch überdieß die Bewilligung eines jährlichen Credits von 5000 Thlr. — —, als eines fernern Dispositionsquantum für jene Zwecke, zu beantragen.

J. Beiträge zu den Ausgaben für die deutschen allgemeinen Angelegenheiten.

Pos. 75a. Zum Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt. Die für einen 10jährigen Zeitraum ausgeworfenen matricularmäßigen Beiträge nach der angegebenen Höhe sind auf die Jahre 1843 bis mit 1849 bereits abgeführt; es bleiben daher dieselben auf die Jahre 1850 bis mit 1852 noch zu leisten.

Pos. 75b. Zur Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg und zu allgemeinen Bundeszwecken. Dieser Ansatz nähert sich der Höhe der in solcher Beziehung zeither Statt gefundenen Ausschreibungen.

Pos. 75c. Zur Naturalverpflegung der aufgestellt gewesenen Reichstruppen. Das von der provisorischen Centralgewalt zu Frankfurt unterm 27. November 1848 erlassene Ausschreiben ordnete eine Umlage von 1 Million Thaler zu dem Zwecke an, davon die baare Vergütung für die Verpflegung der im Reichsdienste befindlichen Truppen zu bestreiten.

Der hiernach matricularmäßig auf hiesige Lande ausfallende Beitrag von überhaupt 37,752 Thlr. 4 Ngr. 9 Pf. kann als ein vorübergehender angesehen werden. Dessen Abführung wurde durch die beabsichtigte Einholung des Einverständnisses der Kammern hiermit, ingleichen durch die nachmalige Wendung der deutschen Angelegenheiten verzögert, wird aber, sobald letztere einigermaaßen geordnet sein werden, nicht länger vorzuenthalten sein.

Der darauf zu compensirende Gegenanspruch wegen der für diesseits gestellten Reichstruppencontingente bereits aufgewendeten Kosten wird eintretenden Falls dem Budget des Militair-Departements zu gut zu gehen haben.

Pos. 75 d. Zur Unterhaltung der deutschen Centralorgane ꝛc. In Ermangelung jedes Anhaltens über die Höhe des dießfallsigen künftigen Bedarfs läßt sich der hier aufgenommene Aversionalbetrag zur Zeit nur als ein eventuelles Creditvotum bezeichnen. Der durch Abordnung diesseitiger Vertreter bei der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt im Gesammtbetrage von 33,258 Thlr. 2 Ngr. 9 Pf. erwachsene Aufwand ist mit 21,050 Thlrn. 6 Ngr. — Pf., als dem Jahre 1848 angehörig, aus dem Reservefond Cap. 90., mit der das Jahr 1849 betreffenden Erfüllungssumme von 12,207 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf. aber bereits aus der hier in Rede stehenden Ausgabeposition 75. zu übertragen gewesen.

K. Pensions-Etat.

Pos. 76 — 84. Hofetat bis mit Insgemein. Bei Veranschlagung des dießfallsigen Bedarfs, welcher gegen die vorige Bewilligung um 33,996 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf. höher ausfällt, hat man den Pensionsstand zu Ende des Jahres 1848 zum Grunde zu legen gehabt. Seitdem ist zwar bei selbigem ein nicht unerheblicher Zuwachs eingetreten, es steht jedoch, besonders in Folge der in der Vorbereitung begriffenen veränderten gesetzlichen Bestimmungen über das Pensionswesen, zu hoffen, daß jenes Mißverhältniß in nicht allzuferner Zeit verschwinden werde. Ein Verzeichniß der auf Grund des Civil-Staatsdiener- und beziehendlich Militairpensionsgesetzes dermalen noch in Wartegeld sich befindenden Empfänger wird herkömmlicher Weise den Finanzausschüssen der Kammern mitgetheilt werden.

L. Bau-Etat.

Pos. 85. Zum Chaussee-, Straßen- und Brückenbau. Die Steigerung des vorigen Etatquantum um

26,432 Thlr. 16 Ngr. 6 Pf.

ist zunächst hervorgerufen durch den Zuwachs der in laufende Unterhaltung zu nehmenden chaussirten und nichtchaussirten Straßen, wodurch auch der Aufwand für das Schneeauswerfen sich vermehrt. Rücksichtlich der Chaussee-Neubaue, ingleichen für Brückenbaue und Unterhaltung sind die frühern Anschlagssummen beziehendlich mit 80,000 und 15,000 Thlr. — — beibehalten worden.

Pos. 86. Zu den Regierungs-, Land- und Forstgebäuden. Dieses Postulat stimmt mit dem der vorigen Finanzperiode, wenn davon die Immobiliarbrandversicherungsbeiträge ausgeschrieben worden, genau überein.

Rücksichtlich der darunter begriffenen 30,000 Thlr. — — für neue Justizgebäude, wird man möglichst darauf bedacht sein, denselben eine der bevorstehenden Umgestaltung der Untergerichte entsprechende Verwendung zu geben.

Pos. 87. Zu Wasserbauen. Einige Veränderungen in den Bezügen der technischen Beamten hatten eine Erhöhung um 186 Thlr. — — zur Folge. Für die Verwendungen auf Strom-, Ufer- und Dammbaue ist der frühere Ansatz von 30,000 Thlr. — — unverändert gelassen worden.

Pos. 88. Zu Immobiliarbrandversicherungsbeiträgen. Da in neuerer Zeit sowohl die Staatsgebäude in der Oberlausitz als auch die Gebäude an den Staatseisenbahnen zur allgemeinen Immobiliarversicherung mit beizuziehen gewesen, so hat das frühere Etatquantum um 1000 Thlr. — — erhöht werden müssen.

M. Reservefond.

Pos. 90. Zu Uebertragung etwaiger Ausfälle ꝛc. Die vorige Etatsumme ist der hier beantragten völlig gleich.

Sämmtliche übrige Ausgabepositionen des ordentlichen Budgets, welche im Vergleich zu denen der vorigen Bewilligung entweder ganz unverändert geblieben sind, oder nur unwesentliche Modificationen erlitten haben, bedürfen keiner nähern Erläuterung.

B. Außerordentliches Staatsbudget.

I. Die Einnahme betreffend.

Pos. 1. Aus den verfügbaren Verwaltungsüberschüssen und ꝛc. Cassenbeständen. Nach welcher Höhe die Cassenbestände eine fernere Verstärkung erheischen und welche besondere finanzielle Maaßnehmungen deshalb zu treffen sein werden, ist Gegenstand einer weitern an die Kammern ergehenden Vorlage; es genügt hier, zu erwähnen, daß, so viel die ad Pos. 12. und 13. der Ausgabe in die Berechnung gestellten Acquisitionswerthe für die Chemnitz-Riesaer und Sächsisch-Schlesische Eisenbahn betrifft, der allergrößte Theil davon durch die Mitübernahme der Gesellschafts- und beziehendlich Actienschuld, so wie durch die auf die bisherige Staatsbetheiligung an jenen Bahnen aufgewendeten Geldmittel, bereits als gedeckt sich darstellt.

II. Die Ausgabe betreffend.

Pos. 1. Zum fortgesetzten Bau der Staatseisenbahnen. Der am Landtage $\frac{\text{November 1849}}{\text{Mai 1850}}$ durch Allerhöchstes Decret vom 14. Januar 1850 ausführlicher gerechtfertigte und nachgewiesene dießfallsige Bedarf hat bereits in beiden Kammern Genehmigung gefunden (vergl. Landt.-Mittheilungen II. Kammer S. 1542 und I. Kammer S. 1305). Derselbe umfaßt den Fortbau der

Sächsisch-Bayerschen und Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahnen bis zu deren völliger Vollendung, die Herstellung der Verbindungsbahn für die Leipziger Bahnhöfe, die Anlage electromagnetischer Telegraphen, ingleichen die Vorarbeiten für die Linie von Chemnitz bis zur Sächsisch-Bayerschen Bahn und zwar, so viel die erstgenannten beiden Bahnen betrifft, abzüglich der von den früher dazu bewilligten Summen noch unverwendeten Beträge.

Pos. 2. Außerordentlicher Bauaufwand wegen Umgestaltung der Untergerichte. Dieser Aufwand wird hauptsächlich in den Kosten für Aufführung oder Ankauf und Umbau von Gebäuden und Gerichtshäusern und beziehendlich Arresthäusern bestehen. Wird auch die Regierung, wie bereits erwähnt worden, dafür Sorge tragen, daß die Verwendung der etatmäßig bei Pos. 86. des ordentlichen Ausgabebudgets für Justiz-Neubaue ausgesetzten 30,000 Thlr. — — genau in Einklang trete mit der bevorstehenden Umgestaltung der Untergerichte, so liegt es doch am Tage, daß diese Summe bei weitem nur der kleinste Theil derjenigen sein kann, welche die durch die neue Gerichtsverfassung gebotenen baulichen Einrichtungen erfordern werden. Abgesehen von den für die künftigen Assisenverhandlungen herzustellenden Localitäten, so werden, was die Bezirksgerichte anbelangt, an vielen Orten, wo dergleichen zu errichten sind, Staatsgebäude entweder gar nicht, oder doch nicht in der Ausdehnung vorhanden sein, wie solche dem Bedürfnisse dieser Gerichte entsprechen könnte, deren Umfang allenthalben um vieles größer sein wird, als bei den jetzigen Justizämtern und Landgerichten. Mit Rücksicht darauf, daß nunmehr ohne Zögerung die zu Unterbringung der Bezirksgerichte nöthigen Veranstaltungen getroffen werden müssen, wenn auch deren Vollendung hie und da in die nächstfolgende Periode hinüberreichen wird, glaubt die Regierung, die durch die Umgestaltung der Untergerichte verursacht werdenden Bau- und sonstigen Kosten für die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode nicht niedriger als zu 200,000 Thlr. — — in Anschlag bringen zu können.

Pos. 3. Zu Vollendung des Museumgebäudes. Als die Ständeversammlung vom Jahre 1846 die Bewilligung von 200,000 Thlr. — — zum Bau eines neuen Museum aussprach, waren die Kosten desselben auf überhaupt 350,000 Thlr. — — veranschlagt worden. Es ward daher auch diese Bewilligung an die Voraussetzung geknüpft, daß keine Uebersteigung jener Kosten eintrete.

Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, wird der in der gegenwärtigen Finanzperiode mit zur Verwendung zu bringende Erfüllungsbetrag von 150,000 Thlr. — — jedenfalls ausreichen, um damit neben mehren kostspieligen Abweichungen

von dem ursprünglichen Anschlage, welche durch die gänzlich veränderte Stellung des Gebäudes, sowie durch eine namhafte Vergrößerung desselben hervorgerufen wurden, dessen innern und äußern Ausbau vollständig herzustellen.

Dessenungeachtet tritt dann noch immer das Bedürfniß gewisser, in das Gebiet der innern und äußern Ausschmückung gehöriger Ausführungen hervor, welche zwar in dem damaligen Anschlage unberücksichtigt geblieben, gleichwohl aber bei einem Gebäude dieser Art, wenn es nicht auf eine den hohen Kunstschätzen, die es in sich aufzunehmen bestimmt ist, wenig entsprechende Weise hinter andern ähnlichen Bauwerken Münchens und Wiens auffallend zurückstehen soll, nicht füglich zu umgehen sind, und welche nach vorläufigem Ueberschlag einen weitern Aufwand in runder Summe von 70,000 Thlr. — — verursachen werden. Es ist daher letzterer jenem Erfüllungsbetrage hinzuzurechnen gewesen, und demgemäß die Bewilligung von 220,000 Thlr. — — mit dem Bemerken zu beantragen, daß ein etwaiger, zeitweiliger Stillstand dieses Baues eben so aus technischen und pecuniären Gründen, wie aus Rücksichten für Erhaltung jener Kunstschätze dringend zu widerrathen sein würde. Das Nähere über die bis jetzt Statt gefundenen und ferner beabsichtigten Ausführungen und Verwendungen, ist aus der zu dem Ende ergehenden besondern Decretsvorlage zu entnehmen.

Pos. 4. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Zwingergebäude zu Dresden. Der beim vorjährigen Maiaufstande durch Brand zerstörte Theil der Zwingergebäude erheischt dringend eine baldige Herstellung derselben. Hiermit in unmittelbarem Zusammenhange steht aber die gleichfalls für unerläßlich zu achtende Aufführung einer neuen Hinterfaçade am nordöstlichen Eckpavillon und zweier äußern Anbaue an die Stelle des abgebrannten Opernhauses und des abzutragenden von Carlowitzischen Hauses, ingleichen die Instandsetzung des Straßenpflasters nach erfolgter Abtragung des Opernhauses. Nach dem vorliegenden Anschlage werden erforderlich sein:

34,760 Thlr.	— —	für Wiederaufführung des östlichen Mittelpavillons,
22,965 „	— —	für Wiederaufführung des östlichen Eckpavillons,
8,360 „	— —	für Instandsetzung der an den östlichen Mittelpavillon links und rechts anstoßenden zwei niederen Gallerien,
66,085 Thlr.	— —	Seitenbetrag.

66,085	Thlr.	—	—	Uebertrag.
7,520	"	—	—	für Herstellung der Hinterfaçade am nordöstlichen Eckpavillon,
3,200	"	—	—	für Decorirung der äußern Rückmauern der östlichen runden Zwingergallerien,
40,000	"	—	—	für Aufführung zweier äußern Zwingerbaue,
3,380	"	—	—	für Abpflasterungen,
120,185	Thlr.	—	—	in Summa. Hierauf würden jedoch
6,809	"	—	—	für die auf die abgebrannten Zwingergebäude ausfallenden Brandcassenvergütungen in Abzug kommen und demnach
überhaupt 113,376	Thlr.	—	—	als das verbleibende Aufwandserforderniß erscheinen.

Pos. 5. Zum Ankauf einiger Baustellen zunächst des Prinzenpalais. Die im Monat Mai 1849 gemachten Wahrnehmungen setzen außer Zweifel, daß das Prinzenpalais mit Feuersgefahr am meisten von der Seite her bedroht wird, wo die mit der Hausnummer 12 versehene Baustelle auf der kleinen Brüdergasse allhier an selbiges anstößt.

Eine Erwerbung dieser und der unmittelbar daran grenzenden mit Nr. 13 bezeichneten Baustelle, in deren Folge daselbst ein Verbindungsweg zwischen der kleinen Brüdergasse und dem Taschenberg hergestellt und eine gänzliche Abscheidung des Palais von Privatgebäuden erlangt werden könnte, würde dem letzteren zur großen Sicherstellung gegen wiederkehrende Brandunfälle gereichen. Es sind zu dem Ende mit den betheiligten Eigenthümern Verhandlungen angeknüpft, über deren Ergebniß weitere Mittheilung vorbehalten bleibt. Vor der Hand steht zu hoffen, daß der Ankauf jener Baustellen und der durch Abtragung und Einebnung derselben, sowie für etwa hierbei nöthig werdende Baue erwachsende Aufwand keine höhere Summe, als die vorläufig hier beantragte, in Anspruch nehmen werde.

Pos. 6. Für die Erwerbung und Zwecke des Elsterbades bei Adorf. Die Bewilligung dieses Postulats, in Verfolg des Allerhöchsten Decrets vom 22. November 1849, findet sich in der Landtagsschrift vom 1. Februar 1850 (Landt.-Acten Abthl. I. Bd. 2. Seite 374) bereits ausgesprochen.

Pos. 7. Zu außerordentlichen Anschaffungen für die Armee ꝛc. Die Ausgaben, welche mittelst einer außerordentlichen Bewilligung für solchen Zweck bestritten werden sollen, finden sich in der bezüglichen Unter-

lage näher angedeutet. Doch sind die dafür ausgeworfenen Specialsummen meist nur annähernde, da sich der Umfang des Bedarfs nicht überall schon jetzt vollständig übersehen läßt, auch zur Zeit noch nicht allenthalben genaue Kostenanschläge hierüber haben aufgestellt werden können.

Pos. 8. Zu Deckung der durch Truppenstellung erwachsenen außerordentlichen Unkosten. Es ist hier der in den Monaten Januar bis mit September 1849 für das mobile Contingent beziehendlich in Thüringen und Schleswig-Holstein erwachsene Unterhaltungsaufwand seiner ganzen Höhe nach, wiewohl nur nach einem durchschnittlichen Ueberschlage in Ansatz gekommen, indem zur Zeit nicht übersehen werden kann, ob und wie weit deshalb eine Vergütung auf Reichskosten eintreten werde.

Pos. 9. Beiträge zur Begründung einer deutschen Marine. In Ausführung eines Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 14. Juni 1848 wurde zu dem Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine von der provisorischen Centralgewalt bereits durch Verordnung vom 10. October 1848 eine Summe von 3,000,000 Thaler, oder 5,250,000 Fl. südd. Währg. ausgeschrieben, weiterhin aber unterm 12. Februar 1849 eine anderweite Ausschreibung von gleicher Höhe verfügt.

Wegen Abführung der hiernach matricularmäßig mit je 113,256 Thlr. 14 Ngr. 1 Pf. (198,198 Fl. 49 Xr.) auf den diesseitigen Staatsantheil ausfallenden beiden Raten glaubte die Regierung sich zuvörderst des Einverständnisses des zu Anfang des Jahres 1849 zusammengetretenen Landtags versichern zu müssen. Die Auflösung des letztern behinderte jedoch eine weitere Beschlußnahme daselbst und es haben auch die später dazwischen getretenen Ereignisse die Erledigung dieser Angelegenheit verzögert. Wegen Außenbleibens jener Rückstände von Königlich Sächsischer Seite, wie von Seiten einiger andern deutschen Regierungen, ist das Reichsministerium genöthigt gewesen, einige andere Fonds für obigen Zweck zu Hülfe zu nehmen. Sollte es nicht gelingen, rücksichtlich der Umlage für die deutsche Marine, zu Gunsten der landeinwärts gelegenen Staaten einen veränderten Repartitionsmaaßstab festgestellt zu sehen, — als worauf hinzuwirken die diesseitige Regierung allerdings bemüht ist, — so dürfte dann die hier in Frage befangene Beitragsleistung nicht füglich länger zu beanstanden sein.

Pos. 10. Wegen der von Königlich Preußischer Seite geleisteten Truppenhülfe. Die Königlich Preußische Regierung hat für Mobilmachung und Unterhaltung der von ihr, als Beistand zu Unterdrückung des vorjährigen Aufstandes in Sachsen, verwendeten Truppen, eine Entschädigung

von 200,213 Thlr. 23½ Sgr. — beansprucht, deren Erstattung keinem Anstand unterliegen dürfte, sobald der diesseitigen Regierung darüber die zur Zeit noch ermangelnden nähern Nachweisungen ertheilt sein werden. Die desfallsigen Verhandlungen sind noch nicht zu Ende geführt.

Immittelst hat man jedoch Königlich Preußischer Seits für gut befunden, zu theilweiser Befriedigung dieser zwar liquidirten, jedoch noch nicht festgestellten und diesseits anerkannten Forderung, die vermöge der Branntwein-, Rübenzucker- und Uebergangssteuerberechnungen an Sachsen herauszuzahlenden Revenüenantheile darauf innenzubehalten, weshalb die Königlich Sächsische Regierung sich genöthigt sieht, dieses Verfahren mit dem Antrage auf schiedsrichterliche Entscheidung darüber bei der dießjährigen in Cassel zusammengetretenen neunten ordentlichen Generalconferenz zur Beschwerde ziehen zu lassen.

Pos. 11. Für den Bau neuer Casernen in Dresden und Leipzig. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sowohl in Dresden als in Leipzig die Casernirungsanstalten unzureichend sind und es Klagen und Unzufriedenheit bei den Bewohnern der gedachten Städte erregt, wenn größere Truppenabtheilungen auf längere Zeit in die Bürgerhäuser eingelegt werden.

Um diese Klagen insoweit möglich zu beseitigen, nicht minder aber auch aus militairischen und politischen Rücksichten, die es dringend gebieten, den Vorgesetzten die Einwirkung auf die Disciplin und den militairischen Geist ihrer Untergebenen zu sichern, welche durch die Casernirung wesentlich befördert wird, erscheint es nothwendig, die Casernen in den genannten Städten zu vermehren. Das Kriegsministerium hat hierüber nähere Erörterungen angestellt und ist zu dem Resultate gelangt, daß es dem Zwecke am Besten entsprechen dürfte, wenn in Dresden eine neue Caserne erbaut, in Leipzig dagegen, im Schlosse Pleissenburg, die beiden Flügel des sogenannten Trotzers um eine Etage erhöht würden.

Auf diese Weise erlangte man die Mittel, in Dresden 600 bis 700 Mann, in Leipzig 500 bis 600 Mann mehr in den Casernen unterbringen zu können, als gegenwärtig bei einer reglementmäßigen Belegung derselben möglich ist.

Zu diesen Neubauen würden für Dresden mit Einschluß der Kaufsumme für das Grundstück, ohngefähr

110,000 Thlr. — —

für Leipzig hingegen ohngefähr

60,000 Thlr. — —

gebraucht werden. Außerdem dürften die Ausrüstungskosten für beide Casernen die Summe von etwa

30,000 Thlr. — —

in Anspruch nehmen, so daß sich der Gesammtbedarf für die Einrichtung der fraglichen Casernirungsanstalten auf

200,000 Thlr. — —

herausstellt.

Könnte vielleicht gegen die vorgeschlagenen Baue geltend gemacht werden, daß bei einer Rückkehr zu den gewöhnlichen Friedensverhältnissen, Dresden und Leipzig muthmaaßlich keine stärkeren Garnisonen erhalten würden, als sie bis zum Jahre 1848 gehabt haben, so ist einem solchen Einwande mit der Bemerkung zu begegnen, daß, wenn auch die künftige Garnison vielleicht an Soldaten nicht stärker sein würde, als die frühere, sie doch jedenfalls an Offizieren und Unteroffizieren weit stärker werden muß, indem man genöthigt ist, um die Gesammtzahl der präsenten Mannschaften im Lande möglichst zu vermindern und dadurch Ersparnisse zu erzielen, demohngeachtet aber die zum Garnisondienste erforderliche Mannschaftszahl zu erlangen, mehr Bataillone, also mehr Cadres als zeither, herbeizuziehen.

Könnten die, diese Cadres bildenden Unteroffiziere ꝛc. nicht in Casernen untergebracht werden, so müßten sie zur eignen Einmiethung mit Quartiergeld versehen werden, was nicht nur erhebliche dienstliche Inconvenienzen hat, sondern auch vielmehr kostet, als in der Caserne. Endlich würde auch durch die beantragte Vermehrung der Casernen, die Ausbildung der Rekruten für die in Dresden und Leipzig garnisonirenden Abtheilungen wohlfeiler werden, indem diese Rekruten in den Casernen untergebracht werden könnten, wo das Unterkommen pro Mann monatlich ohngefähr — 18 Ngr. — kostet, während in den Cantonirungen, der Ordonanz gemäß, 1 Thlr. — — dafür gezahlt werden muß und demungeachtet die belegten Ortschaften die Einquartierung als eine Last betrachten, gegen die sie sich so viel als möglich sträuben.

Pos. 12. Zur Erwerbung und Vollendung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn. Dieses Postulat ist, vermöge der von den jüngst versammelt gewesenen Kammern gefaßten, im Hauptwerke durchaus beifälligen Entschließungen (vergl. Landt.-Mitth. II. K. S. 1586 und I. K. S. 1339), bereits für bewilligt zu erachten; es wird aber darüber, in welcher Weise die Regierung nunmehr jene Beschlüsse zur Ausführung zu bringen gedenkt, in Verbindung mit der wegen

Pos. 13. zur Erwerbung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn, ingleichen wegen

Pos. 14. zum Bau einer Staatseisenbahn zwischen Zittau und Reichenberg, an die jetzt versammelten Stände ergehenden Vorlage nähere Mittheilung erfolgen.

C. Das Finanzgesetz betreffend.

Die bei § 3. wegen Feststellung der auf die außerordentlichen Steuern bezüglichen Recepturgebühren beanspruchte Ermächtigung stimmt mit der in § 3. des provisorischen Steuergesetzes vom 27. April 1850 bereits aufgenommenen Bestimmung überein und rechtfertigt sich dadurch, daß wegen der Gebührensätze für den Fall einer außerordentlichen oder Zuschlagsteuer beziehendlich in dem Grundsteuergesetze vom 9. September 1843 und dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom 23. April 1850 keine besondere Vorschrift ertheilt worden ist.

Im Allgemeinen ist bei der Fassung dieses Gesetzentwurfs, namentlich was die zu § 2. unter 2. vorgeschlagene Bestimmung anlangt, von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß es thunlich falle, das definitive Finanzgesetz, noch ehe die für die laufende Steuer- und Abgabenerhebung geordnete Frist zu Ende geht, mithin noch vor dem 31. August 1850, erlassen zu können. Abgesehen von den mancherlei Verwicklungen und Unzuträglichkeiten, die eine längere Fortdauer des bisherigen provisorischen Zustandes nothwendig im Gefolge haben würde, ist aber auch die Prüfung und Berathung der gegenwärtigen Vorlage nebst den darauf bezüglichen besondern Abgabengesetzen um deswillen der Ständeversammlung zur dringendsten Beschleunigung anzuempfehlen, weil jede Verzögerung in dieser Beziehung, durch welche der Anfangspunct für die aufzuziehenden höhern indirecten Abgaben weiter hinausgeschoben wird, als dieß bei Aufstellung des Budgets berücksichtigt worden, immer wieder unvermeidliche Ausfälle in der Staatseinnahme herbeiführen muß, die dann abermals nicht füglich anders, als durch entsprechende Steigerung der directen Steuern zu decken sein werden.

№ 2.

Decret an die Stände,

den Rechenschaftsbericht der Finanzperiode $18\frac{4}{4}\frac{3}{5}$ betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 22. Juli 1850.

Mittelst der Anfugen **A. B. C. D.** und **E.** der dazu gehörigen Unterlagen und eines erläuternden Aufsatzes unter ## lassen Se. Königliche Majestät den auf die Finanzperiode $18\frac{4}{4}\frac{3}{5}$ abgelegten Rechenschaftsbericht, da selbiger sowohl bei dem Landtage Januar — April 1849, als auch bei dem vom November 1849 — Mai 1850 unerledigt geblieben, der jetzt einberufenen Ständeversammlung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen.

Für die Jahre 1846, 1847 und 1848 ist der Rechenschaftsbericht ebenfalls zum grösten Theile schon vorbereitet und es beruht dessen Vollendung nur noch auf dem Eingange einiger rückständigen Rechnungsunterlagen.

Aber auch selbst dann, wenn jenes Hinderniß gehoben wäre, glauben Se. Königliche Majestät denselben doch lediglich der Vorlage an den wegen des Bewilligungswerks für $18\frac{5}{5}\frac{2}{4}$ zusammentretenden Landtag vorbehalten zu müssen, indem der bisher als Regel befolgte Grundsatz, daß jedem ordentlichen Landtage der Rechenschaftsbericht über diejenigen drei Jahre vorzulegen sei, welche der im Ablaufe begriffenen Finanzperiode — für welche im vorliegenden Falle die der Jahre 1846, 1847 und 1848 anzusehen — unmittelbar vorangehen, die ausdrückliche Anerkennung früherer Ständeversammlungen gefunden hat, eine etwaige Abweichung hiervon hingegen das Mißverhältniß herbeiführen würde, beim jetzigen Landtage zwei Rechenschaftsberichte, beim nächstfolgenden gar keinen in Berathung kommen zu sehen, während die Verwaltungsergebnisse der letztabgewichenen Finanzperiode, soweit deren Wissenschaft bei Prüfung des Staatsbudgets der Jahre 1849, 1850 und 1851 von Einfluß ist, mittelst der als Unterlage zu letzterm aufgestellten summarischen Uebersicht der Einnahme und Ausgabe in den vorher verflossenen drei Jahren in zweckentsprechender Weise ohnehin schon zur Kenntniß der Stände gelangen.

Dresden, am 22. Juli 1850.

Friedrich August.

(LS) **Johann Heinrich August Behr.**

#

Nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde gelangt hiermit an den versammelten Landtag der Rechenschaftsbericht über die Finanzperiode $18\frac{4}{4}\frac{3}{5}$, sammt den dazu gehörenden und erforderlichen Unterlagen und Nachweisungen. — Jede Aufklärung, welche Seiten der Kammern noch gewünscht werden mag, ist die Regierung gern bereit zu gewähren, damit der Staatshaushalt zur vollständigsten Klarheit gelange.

Die einzelnen Theile des Rechenschaftsberichts bestehen aus

A. Uebersicht der Einkünfte und des Aufwandes der Centralcassen,

B. Nachweisung des gesammten Bruttoeinkommens mit Angabe der Verwaltungskosten,

C. Zusammenstellung des mobilen Staatsvermögens, nebst den Betriebsfonds der verschiedenen Verwaltungszweige zu Anfange und am Schlusse der Finanzperiode $18\frac{4}{4}\frac{3}{5}$ mit zwei dazu gehörigen Unterlagen unter ☽ und ☉,

D. ein Verzeichniß der vorhandenen Staatsschulden, endlich

E. eine summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Centralcassen in den Jahren $18\frac{4}{4}\frac{3}{5}$, mit Unterlage.

Gegen die materielle Richtigkeit des gelieferten Zahlenwerkes kann kein Zweifel aufkommen. Sachsen ist, soviel hier bekannt, der einzige Staat, wo die doppelte Buchhaltung auf den Staatshaushalt angewendet und durch die dabei gelieferte Gegenprobe stets die Bürgschaft für die Richtigkeit der betreffenden Aufstellungen gewährt wird.

Rücksichtlich der Aufstellung ist im Anschluß an die frühern Rechenschaftsberichte auch die frühere Form gewählt und lediglich rücksichtlich der auf die Verwaltungsüberschüsse gewiesenen Ausgaben, behufs größerer Uebersichtlichkeit und in Berücksichtigung des ständischen Antrags in der Schrift vom **13. Mai 1846**, die Zusammenstellung am Schlusse der betreffenden Abtheilung in der Uebersicht **A.** gewährt worden.

Den frühern Vorgängen gemäß, soll hier zunächst eine Vergleichung der Ergebnisse der Finanzperiode mit den dafür aufgestellten Voranschlägen gewährt werden.

Die sämmtlichen Einnahmen der Periode haben, einschließlich der am Schlusse der Periode verbliebenen (nun bereits eingezogenen) Einnahmereste, betragen	19,370,713 Thl. 13 Ng. 5 Pf.
Hiernächst ist nach Tabelle B. Spalte 9 das Betriebsvermögen verstärkt worden um	299,787 " 17 " 5 "
	19,670,501 Thl. 1 Ng. — Pf.
Dagegen befindet sich unter den oben angegebenen Einnahmen nach Tabelle B. Spalte 10 eingeliefertes Betriebsvermögen, was hier abzuziehen,	122,662 " 8 " $7\frac{1}{4}$ "
	19,547,838 Thl. 22 Ng. $2\frac{3}{4}$ Pf.
Die sämmtlichen Einnahmen waren budgetmäßig veranschlagt mit	17,043,006 " 18 " 9 "
Mehrbetrag der Einnahmen über den Etat	2,504,832 Thl. 3 Ng. $3\frac{3}{4}$ Pf.
Die sämmtlichen Ausgaben im Budget waren veranschlagt auf	16,986,867 " 3 " 9 "
und demnach gegen die veranschlagte Einnahme von	17,043,006 " 18 " 9 "
auf einen Ueberschuß gerechnet von	56,139 Thl. 15 Ng. — Pf.
Zu dem Voranschlag der Ausgaben an traten hinzu, laut Tabelle A., als nachträglich bewilligt oder für bewilligt zu erachten (worunter namentlich der erhöhte Landtagsaufwand)	16,986,867 " 3 " 9 "
	483,154 " 23 " 5 "
	17,470,021 Thl. 27 Ng. 4 Pf.
Die Ausgaben betrugen in Summa	17,146,359 " 4 " $2\frac{1}{2}$ "
Es wurde demnach an den Ausgaben erspart	323,662 Thl. 23 Ng. $1\frac{1}{2}$ Pf.

Die Berechnung der erlangten Ueberschüsse ist aber zu stellen, wie folgt:

Die Ausgaben betrugen	17,146,359 " 4 " $2\frac{1}{2}$ "
Sie waren nur veranschlagt zu	16,986,867 " 3 " 9 "
Mehrbetrag	159,492 Thl. — " $3\frac{1}{2}$ "
Obiger Mehrertrag der Einnahme	2,504,832 " 3 " $3\frac{3}{4}$ "
Ab obige Mehrausgabe	159,492 " — " $3\frac{1}{2}$ "
	2,345,340 Thl. 3 Ng. $\frac{1}{4}$ Pf.

Transport	**2,345,340 Thl. 3 Ng. ¼ Pf.**
Außer der planmäßigen, aus den laufenden Einnahmen zu bestreitenden Schuldenabzahlung an 608,520 Thlrn. 17 Ngr. 9 Pf. ist aber die zweiprocentige und die unzinsbare Kammercreditcassenschuld getilgt worden mit	310,180 " 22 " 9 "
Ferner der obige Ueberschuß, auf den bereits gerechnet war,	56,139 " 15 " — "
Ueberschuß der Periode	2,711,660 Thl. 10 Ng. 9¼ Pf.
Die Regierung rechnete, laut Decrets vom 14. September 1845, auf einen Ueberschuß der Periode von	1,000,000 " — " — "
Hierzu noch verfügbar aus der Periode $18\frac{4}{4}\frac{0}{2}$, laut desselben Decrets,	556,583 " 7 " ¼ "
	1,556,583 Thl. 7 Ng. ¼ Pf.
Es wurde aber nur verfügt über	1,355,871 " 13 " 3 "
und es blieben unverfügt	200,711 Thl. 23 Ng. 7¼ Pf.
Mithin wurden auf die Ueberschüsse der Finanzperiode $18\frac{4}{4}\frac{3}{5}$ hin, anstatt über 1,000,000, nur verfügt über	799,288 " 6 " 2¾ "
Diese Summe steigerte sich durch den Mehrbetrag der bewilligten Steuererlasse an 44,209 Thl. 4 Ng. 5 Pf. und 28,424 " 5 " — "	
um	72,633 " 9 " 5 "
Bereits disponirt	871,921 Thl. 15 Ng. 7¾ Pf.
Von dem oben berechneten Ueberschusse der Periode an	2,711,660 " 10 " 9¼ "
abgezogen bereits disponirte	871,921 " 15 " 7¾ "
würden noch verfügbar bleiben	1,839,738 Thl. 25 Ng. 1½ Pf.
Eine Uebersicht nach dem Vermögen führt zu demselben Resultat.	
Das mobile Normalvermögen wurde im Einverständniß von Regierung und Ständen beim Landtage 1846 (Landt.-Act., Beilage zur III. Abth., S. 832) festgesetzt auf	8,884,898 " 28 " 4 "

Transport	8,884,898 Thl. 28 Ng. 4 Pf.
Hiervon sind in Abzug zu bringen, hauptsächlich weil in Folge des mit den oberlausitzer Steuerbezirken und den alten Erblanden getroffenen Abkommens ein Passivum von mehr als 400,000 Thlrn. zu übernehmen, wofür allerdings ein höheres Steuerobject erlangt worden ist, laut Beilage ad C. D,	443,744 " 19 " 7 "
Berichtigtes Normalvermögen	8,441,154 Thl. 8 Ng. 7 Pf.
Das mobile Vermögen am Schlusse der Periode $18\frac{4}{5}$ beläuft sich, laut Uebersicht C., inclusive 3,135,213 Thlrn. 19 Ngr. — Einzahlungen und Vorschüsse für Eisenbahnzwecke, auf	14,873,166 " 27 " $7\frac{1}{2}$ "
Ab obiges Normalvermögen	8,441,154 " 8 " 7 "
Zunahme des sogenannten mobilen Vermögens	6,432,012 Thl. 19 Ng. $\frac{1}{2}$ Pf.

Eine so ansehnliche Vermehrung des sogenannten mobilen Vermögens hat aber nur durch gleichzeitige Vermehrung der Staatsschulden erlangt werden können.

Die Staatsschulden betrugen am Anfange der Periode $18\frac{4}{5}$, laut Uebersicht D.	13,889,901 Thl. 10 Ng. 3 Pf.
am Schlusse derselben	21,125,655 " 23 " — "
Mehrbetrag der Schulden	7,235,754 Thl. 12 Ng. 7 Pf.

Hiervon ist abzusetzen die wegen Entschädigung des steuerfreien Grundeigenthums creirte Anleihe des Jahres 1844, wofür ein Steuerobject erlangt worden und die nicht aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten ist

Thlr.	Ngr.	Pf.
4,000,000	—	—

Dagegen ist aus den laufenden Einnahmen zu bezahlen die planmäßige Tilgung der Staatsschulden 608,520 17 9

3,391,479 " 12 " 1 "

Hier in Rechnung kommende Vermehrung der Staatsschulden	3,844,275 Thl. — Ng. 6 Pf.

Das mobile Vermögen hat zugenommen um	6,432,012 Thl. 19 Ng. ½ Pf.
Ab hier in Gegenrechnung kommende Zunahme der Staatsschulden	3,844,275 " — " 6 "
	2,587,737 Thl. 18 Ng. 4½ Pf.
Laut Uebersicht **P.** ist auf die auf die Cassenüberschüsse gewiesenen Posten noch zu zahlen	747,998 " 23 " 3 "
Bleibt Ueberschuß wie oben	1,839,738 Thl. 25 Ng. 1½ Pf.

Wenn auf diese Weise eine Vergleichung aus verschiedenem Standpuncte zu demselben Ergebnisse führt, so ist damit der Beweis für die Richtigkeit des Zahlenwerkes geliefert.

In der vorstehenden Form ist zeither bei allen ordentlichen Landtagen den Ständen, außer den im Rechenschaftsberichte gegebenen Nachweisungen, eine Abrechnung darüber geliefert worden, über welche Summen zu außerordentlichen Zwecken verfügt werden könne, ohne das vorhandene Vermögen zu vermindern. Man nahm an, daß die budgetmäßige Tilgung von Staatsschulden zwar aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten sei, daß aber jeder andern Vermögensbesserung eine Bewilligung von Abgabenerlassen oder von Ausgaben zu außerordentlichen Zwecken gegenübergestellt werden könne. Gewiß läßt sich nicht verkennen, daß für ein solches Verfahren gewichtige Gründe sich anführen lassen, da eine fortdauernde Vermögensbesserung aus den laufenden Erträgen des Staatshaushaltes leicht zu einer Ueberlastung der Gegenwart zu Gunsten der Zukunft führen kann.

Andererseits können sich aus einem solchen Verfahren auch schwere Unzuträglichkeiten ergeben, und das so eben abgelaufene Jahr **1848** liefert dafür den Beleg. — Vermögenszuwachs ist in vielen Fällen durchaus nicht Cassenzuwachs, Vermögensbestand und Cassenbestand sind nicht gleichbedeutend, und wenn man nicht Anstand nahm, auf jeden Zuwachs an Vermögen Cassenausgaben zu verweisen, so liegt es auf der Hand, daß hierdurch der Grund zu Verlegenheiten gelegt wurde, besonders da Sachsen keinen eigentlichen baaren Staatsschatz besitzt und der größere Theil des sogenannten mobilen Vermögens keineswegs aus Baarmitteln besteht. — Man glaubte über Baarmittel bei den Bewilligungen disponiren zu können, und doch waren diese bereits in Staatspapiere oder Vorschüsse verwandelt, das Vermögen wohl da, nicht aber der Baarvorrath. — Durch die Verpflichtung, in gewissen Fällen für Landrentenbriefe Baarzahlung zu gewähren, namentlich aber durch die eingetretene gesetzliche Nöthigung, den Entschädigungsberechtigten für das steuerfreie Grundeigenthum auf deren Verlangen Baarzahlung für die dreiprocentigen Staatsschul-

dencaſſenſcheine zu gewähren, waren die der Finanzverwaltung zu Gebote ſtehenden Baarmittel ſchon namhaft geſchwächt worden, und lediglich durch den Umſtand, daß anſehnliche Summen an bereits bewilligten Ausgaben, namentlich für Eiſenbahnzwecke, noch nicht zur wirklichen Verwendung gekommen waren, wurde das Gleichgewicht erhalten. Als aber im Jahre 1848 auch dieſe Gelder wirklich ausgegeben werden mußten, und gleichzeitig in Folge der eingetretenen kritiſchen Zeitverhältniſſe die Nothwendigkeit, für manche Zwecke Vorſchüſſe in baarem Gelde zu gewähren, eintrat, während die currenten Einnahmen ſich verminderten, die Ausgaben ſich erhöhten, zeigte es ſich ſofort, daß die Finanzverwaltung bei den günſtigſten Vermögensverhältniſſen des Staates Verlegenheiten ausgeſetzt ſein kann, wenn nicht bei den Dispoſitionen, neben den Vermögensverhältniſſen, auch die Caſſenverhältniſſe die erforderliche Berückſichtigung finden. — Allerdings war es dem Ermeſſen der Finanzverwaltung überlaſſen, einen Theil des in Außenſtänden oder Effecten beſtehenden Vermögens durch geeignete Operationen wieder in Baarmittel zu verwandeln; allein es war dieß zu der Zeit, wo letztere gebraucht wurden, theils ganz unmöglich, theils nur mit Opfern zu erreichen, welche zu bringen, die Finanzverwaltung ſich nicht für ermächtigt halten konnte.

Es iſt hier nicht der Ort, darzulegen, in welcher Weiſe dieſer Stand der Dinge ganz oder theilweiſe eine Abhülfe erfahren hat, und es fanden die vorſtehenden Bemerkungen hier nur Platz, um der Finanzverwaltung zur Rechtfertigung zu dienen, wenn ſie auf den vorſtehend berechneten Vermögensüberſchuß zur Zeit keine extraordinären Verwendungen beantragt, beſonders nachdem durch das Decret vom 18. September 1845 und die ſtändiſche Schrift vom 9. Juni 1846 der größere Theil dieſes Ueberſchuſſes, nämlich 1,216,770 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf., für Eiſenbahnzwecke vorläufig bereits überwieſen iſt. Es ſollte durch dieſe Berechnung nur dargethan werden, daß in der Finanzperiode $18\frac{4}{4}\frac{3}{5}$, ungeachtet einer namhaften Vermehrung der Staatsſchulden, doch die Vermögensverhältniſſe des Staats ſich nicht ungünſtiger, ſondern weſentlich günſtiger geſtaltet haben. Die folgende Finanzperiode $18\frac{4}{4}\frac{6}{8}$ wird, wie aus den vorläufigen Ueberſichten ſich ergiebt, ein weit minder günſtiges Ergebniß herausſtellen. Die Theuerung des Jahres $18\frac{4}{4}\frac{6}{7}$ und die von dem dadurch hervorgerufenen Nothſtande veranlaßten namhaften unvorhergeſehenen Ausgaben, die Kriſis des Jahres 1848 mit dem Einnahmeausfall und Ausgabezuwachs, den es gebracht hat, werden ſich fühlbar machen im Staatshaushalte. Bei alledem läßt ſich ſchon jetzt überſehen, daß die Periode ohne Deficit, daß ſie ſelbſt noch mit einem kleinen Ueberſchuſſe abſchließen wird. Auch in der Finanzperiode $18\frac{4}{4}\frac{6}{8}$ haben ſich auf der einen Seite die Staatsſchulden namhaft vermehrt, auf der andern iſt das Staatsvermögen gewachſen. Unter dem Zuwachs an Staatsvermögen ſtehen die

Verwendungen für Privat- und Staatseisenbahnen obenan. Es möchte aber nicht anzunehmen sein, daß die Mittel, welche auf Eisenbahnen Seiten des Staates in Sachsen verwendet worden sind, in derselben Maaße das Staatsvermögen in dem engern Sinne, in dem dasselbe hier aufgefaßt werden muß, vergrößert haben. Die auf die Chemnitz-Riesaer, die Löbau-Zittauer und selbst die sächsisch-schlesische Bahn Seiten des Staates verwendeten Summen werden zur Zeit dem Fiscus gar nichts eintragen, und theilweise mindestens bleibt es zweifelhaft, ob dieß je der Fall sein werde. Um so erwünschter ist es, daß jene Summen theilweise durch unverzinsliche Mittel, die Cassenbilletvermehrung, überhaupt aber nicht lediglich durch aufgenommene Darlehne, sondern zum Theil wenigstens durch Vermögensüberschüsse, welche sich aus der laufenden Verwaltung gebildet haben, beschafft werden. — Es ist hierdurch Gelegenheit gegeben, eine Abschreibung von dem in Eisenbahnen angelegten Vermögen seiner Zeit vorzunehmen, ohne daß doch das Normalvermögen selbst sich vermindert. — Bei der gegenwärtigen Rechenschaftsablegung kann diese Frage noch gänzlich auf sich beruhen bleiben; allein später, wenn in dem abzulegenden Rechenschaftsberichte die Vermögenszusammenstellung eine Vergrößerung nachweist, die sich zugleich mit auf die Zunahme aus der Finanzperiode $18\frac{4}{4}\frac{3}{5}$ gründet, kann darauf zurückgekommen und diese Zunahme durch die gedachte Abschreibung vielleicht ausgeglichen, das augenblicklich scheinbar vergrößerte Vermögen durch die Zurückführung des in Eisenbahnen Angelegten auf seinen wirklichen Werth, auf den Normalstand zurückgeführt werden. In Berücksichtigung dieser zweifelsohne später eintretenden Nothwendigkeit und in Erwägung, daß das Mißverhältniß zwischen Cassen- und Vermögensbeständen als gänzlich beseitigt noch nicht zu betrachten ist, glaubt die Regierung, zur Zeit sich aller Postulate, die sich auf den weiter oben berechneten Vermögenszuwachs beziehen, enthalten zu müssen. Bei der Budgetvorlage wird dieses Umstandes noch besonders gedacht und dort beantragt werden, daß die sämmtlichen aus der Finanzperiode $18\frac{4}{4}\frac{3}{5}$ sich ergebenden Verwaltungsüberschüsse dem außerordentlichen Budget für Eisenbahnzwecke definitiv überwiesen werden.

Zu dem Rechenschaftsberichte selbst übergehend, ist zu bemerken, daß die Specialübersichten über sämmtliche Positionen in Bereitschaft gehalten werden. Wo Ueberschreitungen von Bewilligungen vorkommen, sind sie meist in den einschlagenden Verhältnissen vollkommen gerechtfertigt, wie beispielsweise der Mehraufwand für Landtagskosten, und nur bei einigen Positionen hat eine wirkliche Ueberschreitung Statt gefunden, die aber durch die an der betreffenden Stelle hinzugefügten Erläuterungen als gerechtfertigt erscheinen wird. Die bewirkten Ersparnisse an gemachten Bewilligungen übersteigen die Ueberschreitungen.

Zu den verschiedenen Einnahme- und Ausgabepositionen sind folgende erläuternde Bemerkungen hinzuzufügen:

A zu den Einnahmen.

Zu 1. Die Forsteinkünfte sind, ungeachtet einer sehr erheblichen, durch die steigenden Erträge schon von selbst gerechtfertigten Vermehrung der Betriebs- und Verwaltungskosten, abermals bedeutend gestiegen, ohne daß die Verwaltung sich Vorgriffe bei Verschlagung der Holzmassen erlaubt hätte; es ist vielmehr dieses Ergebniß Folge der immer mit Sorgsamkeit verfolgten bessern Verwerthung der Hölzer und sonstigen Forstproducte und der hier und da zulässig gewesenen Erhöhung der Naturaletats, auf Grund sorgfältig angestellter Revisionen über die Nachhaltigkeit derselben. Außerdem hat die Forstverwaltung auch noch den bekannten Holzgelderremiß an die Hammerwerke gewährt, dessen dreijähriger Betrag auf ungefähr 34,500 Thlr. — — anzuschlagen ist.

Die günstige Gestaltung dieses Einnahmezweigs, der schon bisher die Erhöhung des ursprünglichen Budgetansatzes veranlaßte, ist bei der Budgetaufstellung auf die Finanzperiode $18\frac{4}{4}\frac{6}{8}$ auch schon beachtet worden, und der jährliche Ansatz ist von 506,000 Thlrn. — — bis auf 560,000 Thlr. — — erhöht worden.

Zu 2. Die Gründe, aus welchen die Jagdnutzungen immer mehr und mehr herabgehen, sind bekannt und es bedarf der Wiederholung derselben nicht. Diese Verhältnisse sind bei Aufstellung des Budgets pro $18\frac{4}{4}\frac{6}{8}$ bereits beachtet, und der Ansatz ist von jährlich 10,000 Thlrn. — — auf 8,800 Thlr. — — herabgestellt worden.

Zu 3. An Amtsintraden ist der budgetmäßige Ansatz von jährlich 200,000 Thlrn. — — nicht erreicht worden. Die Uebersicht **A.** weist dieß näher nach, und es ist dabei nur noch zu bemerken, daß die darin angegebenen Einlieferungen nur mit Zuhülfenahme einer Summe von 22,820 Thlrn. 22 Ngr. 4 Pf. aus dem Betriebsvermögen erzielt worden sind.

Außer der durch vielfache Umstände gebotenen Vermehrung der Ausgaben, hat die Verminderung hauptsächlich ihren Grund in den zur Ausführung gelangten Ablösungen von Natural- und Geldleistungen, für welche die Capitalbeträge bei dem Domainenfond zur Einnahme gelangen, die Zinsen aber in die Hauptstaatscasse fließen, insoweit die Gelder nicht zur Vermehrung und Verbesserung von Domainen wieder verwendet werden. Im Budget für $18\frac{4}{4}\frac{6}{8}$ ist der jährliche Ertrag der Amtsintraden bereits von 200,000 Thlr. — — auf 180,000 Thlr. herabgestellt worden.

Zu 4. An Nutzungen von den Gütern, Mühlen ꝛc. sind die budgetmäßigen Summen erreicht worden. Das erlangte Mehr der Einlieferung an die Centralcasse von 7,835 Thlrn. 9 Ngr. 3 Pf. ist mit 7,809 Thlrn. 12 Ngr. 2 Pf. aus den Cassenbeständen bei den Administrationen entnommen worden.

Dessenungeachtet ist das Ergebniß als ein günstiges zu bezeichnen, da dem Domainenfond nicht unbeträchtliche Summen für abgelöste Frohndienste ꝛc. zugeflossen sind, wie dieß zum Theil die für die Jahre $18\frac{4}{4}\frac{2}{4}$ bereits vorgelegte Uebersicht des Domainenfond, zum Theil aber die jetzt vorzulegende Darstellung auf die Jahre $18\frac{4}{4}\frac{5}{7}$ nachweisen.

Zu 5. Um von den Weinbergen und der Kellerei die budgetmäßigen Summen zur Einlieferung zu bringen, hat das Betriebsvermögen zu Hülfe genommen werden müssen, da die Jahrgänge $18\frac{4}{4}\frac{3}{5}$ zu den sehr ungünstigen gehörten. Dieses ungünstige Ergebniß wird sich jedoch hoffentlich in den nächsten Jahren wieder ausgleichen, da in den Jahren 1846 und 1847 die Mosterträge günstig ausgefallen und die etatmäßigen Naturalerträge dadurch bedeutend überstiegen worden sind.

Zu 6. Der vermehrte Steinkohlenabsatz und die dadurch bedingte sehr gesteigerte Förderung hat auf die Erträge von den Steinkohlenwerken sehr günstig eingewirkt, so daß neben den etatmäßigen Erträgen 31,300 Thlr. — — mehr an Ueberschüssen zur Ablieferung gelangen konnten. Außerdem ist aber das Betriebsvermögen um 39,980 Thlr. 5 Ngr. 7 Pf. vermehrt und mit Rücksicht darauf sowohl, als auf die fortwährende Steigerung des Absatzes, der Budgetansatz in der Finanzperiode $18\frac{4}{4}\frac{6}{8}$ von 18,700 Thlrn. — — bis auf 26,500 Thlr. — — erhöht worden.

Zu 7. Die Verhältnisse der Meißner Porzellan-Manufactur haben sich in dieser Finanzperiode sehr günstig gestaltet, denn es sind nicht allein die budgetmäßigen Ansätze zur Einlieferung gelangt, sondern es ist auch dem Betriebsvermögen (allerdings zum großen Theil in Naturalvorräthen) eine Summe von 25,387 Thlr. 7 Ngr. 4 Pf. zugewachsen, obschon durch den bekannten großen Hamburger Brand und den dabei erlittenen Verlust des dortigen Porzellanlagers (für welches durch die zahlungsunfähig gewordene Feuerversicherungsanstalt nur 18 Procent gewährt worden) ein bedeutender Ausfall entstanden ist. Das günstige Ergebniß ist im Wesentlichen durch den sehr vermehrten Absatz des zu den Nebeneinnahmen gehörigen Lasursteinblau's und durch die beträchtlichen Ersparnisse bei der Feuerung erzielt worden, da die Anwendung von Braun- und Steinkohlen, statt des Holzes, in größerer Ausdehnung erfolgt ist.

Zu 8. Die Verhältnisse der Hofapotheke haben sich verbessert, denn es sind die veranschlagten Ueberschüsse wirklich erlangt und dem Betriebsvermögen nach dem Ergebnisse der Inventur noch 434 Thlr. 7 Ngr. 9 Pf. zugewachsen.

Zu 9. An Berg- und Hüttennutzungen sind, ungeachtet der Erhöhung des Budgetansatzes um 3,430 Thlr. — — im Vergleich zu der vorhergehenden Finanzperiode, 9,939 Thlr. 26 Ngr. — mehr zur Einlieferung gelangt.

Zu 10. An Münznutzungen sind die budgetmäßigen Ansätze zur Einlieferung gelangt und außerdem hat eine Vermehrung von 28,591 Thlr. 6 Ngr. 9 Pf. beim Betriebsvermögen Statt gefunden. Verschiedene Umstände haben dieses günstige Resultat herbeigeführt, besonders sind hier zu erwähnen, Ersparnisse an den Feuerungsmaterialien und den sonstigen Ausmünzungskosten, ermäßigte Verwendungen auf das Maschinenwesen, geringe Baukosten. Der gute Zustand des Betriebsvermögens hat es zulässig erscheinen lassen, davon 25,000 Thlr. — — zur Ablieferung zu bringen, worüber der Rechenschaftsbericht pro $18\frac{46}{48}$ die nähere Nachweisung gewähren wird.

Zu 11. Aus den Gründen, welche bei Vorlegung des Budgets für die Finanzperiode $18\frac{43}{45}$ ausführlich angegeben worden sind, schien es rathsam, die Nutzungen von der Postregalität nicht höher als — dem frühern Budget gleich — mit jährlich 230,000 Thlr. — — in Ansatz zu bringen. Die Erträge haben aber diese Summe bedeutend überstiegen, indem innerhalb der Finanzperiode 171,140 Thlr. 5 Ngr. — mehr abgeliefert werden konnten, auch sind dem Betriebsfond annoch 32,461 Thlr. 24 Ngr. 7 Pf. zugewachsen, was denn auch einen höhern Ansatz (250,000 Thlr. — — jährlich) im Budget pro $18\frac{46}{48}$ rechtfertigte.

Zu 12. Die Nutzungen von dem Zeitungswesen haben 10,400 Thlr. — — mehr als veranschlagt worden, gewährt, (nur 68 Thlr. 20 Ngr. 4 Pf. sind zu Erfüllung dieser Summe vom Betriebsvermögen mit verwendet worden) obschon bei Feststellung der üblichen Provisionen — die als Aequivalent für das Postporto anzusehen sind, — hier und da Erleichterungen Statt gefunden haben.

Zu 13. Die Erwartung, welche bei Vorlegung des Budgets $18\frac{43}{45}$ über die Salznutzungen ausgesprochen worden ist, hat sich vollständig bestätigt, indem nicht nur die budgetmäßigen Erträge — an jährlich 350,000 Thlr. — — erlangt worden sind, sondern außerdem auch noch ein beträchtliches Mehreinkommen Statt gefunden hat. Es beläuft selbiges sich auf 100,978 Thlr. 3 Ngr. 6 Pf. und da außer diesem noch 9,309 Thlr. 11 Ngr. 4 Pf. von dem Betriebsvermögen eingezogen worden sind, so beträgt der zur Einlieferung gekommene Mehrbetrag die in der Tabelle A. bezeichnete Summe von 110,287 Thlr. 15 Ngr. —

Zu 14. Die zur Einlieferung gelangten Gelder von den Flößen und Holzhöfen sind gegen das Budget um 2,916 Thlr. 20 Ngr. 1 Pf. zurückgeblieben und überdieß haben 3,619 Thlr. 6 Ngr. 4 Pf. von dem Betriebsvermögen bei einigen Anstalten entnommen werden müssen. Ob sich künftig ein günstigeres Resultat herausstellen wird, läßt sich dermalen mit Gewißheit noch nicht übersehen.

Zu 15. Aus den in der Budgetvorlage pro $18\frac{4}{5}\frac{3}{5}$ angegebenen Gründen schien es angemessen, mit dem Ansatze für die Chausseegelder etwas herabzugehen und es wurden selbige nur auf jährlich 200,000 Thlr. — — veranschlagt. Die damals ausgesprochenen Besorgnisse haben sich jedoch nicht bestätigt, es ist vielmehr das Einkommen gegen den Voranschlag bedeutend höher ausgefallen und es sind, einschließlich 610 Thlr. 6 Ngr. 5 Pf. von dem Betriebsvermögen, 105,487 Thlr. 6 Ngr. 4 Pf. mehr, als erwartet wurde, in die Centralcasse geflossen.

Zu 16. Auch bei den Brücken- und Fährengeldern hat ein ähnliches Verhältniß Statt gefunden.

Zu 17. Die Zinsenüberschüsse der Hanptstaatscasse wurden auf jährlich 82,000 Thlr. — — veranschlagt. Sie haben aber außerdem einen Ueberschuß von 67,116 Thlr. 26 Ngr. 8 Pf. ergeben. Nur ein kleiner Theil dieses Mehrertrags ist durch die Zinsen von den für Ablösungen empfangenen Landrentenbriefen erlangt, der hauptsächlichste Zinszuwachs aber dadurch erzielt worden, daß die vorhandenen baaren Gelder, den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit zu verwenden waren, um die den Steuerfreien gewährten Staatspapiere baar zu realisiren; auch sind der Hauptstaatscasse sonst noch manche außerordentliche Zinsgewinne zugeflossen.

Zu 18. Die Canzleisportuln haben einen nicht unerheblichen Mehrertrag gewährt, von dem 15,715 Thlr. 27 Ngr. 2 Pf. zur Einlieferung gelangt, 2,920 Thlr. 27 Ngr. 2 Pf. aber unter dem Betriebsfond bei den Specialcassen verblieben sind. Die Vermehrung ist jedenfalls Folge der vermehrten sportelpflichtigen Sachen.

Zu 19. Auch das mit jährlich 110,000 Thlr. — — veranschlagte Lotterieeinkommen, hat einen Ueberschuß von 144,993 Thlr. 7 Ngr. 7 Pf. gewährt, überdieß sind dem Betriebsfond auch noch 4,970 Thlr. — — zugewachsen. Bei diesem Zuwachs im Einkommen ist jedenfalls die zweckmäßige Organisation und das Vertrauen, welches die hiesige Lotterieverwaltung genießt, nicht ohne günstigen Einfluß gewesen.

Zu 20. 21. und 22. ist lediglich auf die Tabelle A. Bezug zu nehmen und es ist nur zu 22. hinzuzufügen, daß die zufälligen Einnahmen durch besondere Umstände gestiegen sind, deren Wiederkehr nicht zu erwarten ist und die

mithin eine künftige Erhöhung dieser Position zu begründen nicht geeignet sein dürften. Die nachträglich zu Position 22. aufgeführten 18,714 Thlr. 5 Ngr. — sind die aus der vorhergehenden Finanzperiode herrührenden zur Wiedereinziehung ausgesetzten Posten, welche den Einnahmen zu Ausgleichung des Rechnungswesens zuwachsen.

Das Hauptergebniß der aus den Domainenregalien, werbenden Capitalien und besondern Administrationen innerhalb der Finanzperiode erlangten Mehreinlieferungen beträgt nach der Tabelle A. 930,553 Thlr. 9 Ngr. 8 Pf. und ist dieß um so erfreulicher, da dieses Mehr ohne directe Anziehung der Steuerpflichtigen erlangt worden ist.

Anlangend die II. Hauptabtheilung des Rechenschaftsberichts, die Erträge von den Steuern und Abgaben, im eigentlichen Sinne des Worts,

Pos. 23—29. und 32., so fällt in diese Finanzperiode der Uebergang in das neue directe Grundsteuersystem, indem im Jahre 1843 die Grundabgaben in den alten Erblanden noch nach dem alten Fuße, und eben so die Beiträge der Oberlausitz noch dem frühern Abkommen gemäß erhoben wurden, vom Jahre 1844 an aber die Grundsteuererhebungen gleichmäßig im ganzen Staatsgebiete nach dem neuen Grundsteuersystem Statt fanden, wie dieß durch das Gesetz vom 9. September 1843 angeordnet worden war. Es ist auf diese wesentliche Veränderung bereits in den Vorbemerkungen zu dem Budget für $18\frac{3}{4}\frac{3}{5}$ hingewiesen worden (cf. Landt.-Act. vom Jahre 1842, Abth. I. Bd. 1. S. 284) und da aus den dort angegebenen Gründen die Ansätze im Einnahmebudget nach der Grundsteuer des neuen Systems gemacht worden, für 1843 aber, wie schon bemerkt, die Steuerhebung annoch nach dem alten Fuße erfolgte, so rechtfertigt sich dadurch das aufgeworfene Minus von 160,796 Thlr. 19 Ngr. 9 Pf.

Hiermit in Verbindung steht auch, wie

zu 30. erläuternd anzuführen ist, der Ertrag der Gewerb- und Personalsteuer, die im Jahre 1843 noch unverändert erhoben wurde, während vom Jahre 1844 ab, durch den Ausfall der Personalsteuer von den Grundbesitzern, eine bedeutende Verminderung eintrat. Das Budget hatte darauf aber schon vom Jahre 1843 — in Consequenz des bei dem Grundsteueransatze beobachteten Verfahrens — Rücksicht genommen und so bildete sich denn im Jahre 1843 ein bedeutender Mehrertrag, der, neben ähnlichen Mehrbezügen in den Jahren 1844 und 1845, die in der Uebersicht A. ausgeworfene Summe von

223,907 Thlr. 4 Ngr. 1 Pf.

beträgt. Auf den bekanntlich gewährten Erlaß zweier Gewerb- und Personalsteuertermine konnte hier keine Rücksicht genommen werden, da diese Erlasse aus den angesammelten Cassenbeständen übertragen worden sind, die entsprechenden

Summen eben deshalb aber hier unter dem Solleinkommen aufgeführt werden mußten.

Zu 31. Das Stempeleinkommen ist, bei an sich mäßigen Sätzen, innerhalb der Finanzperiode abermals gestiegen und es sind mehr

102,567 Thlr. 7 Ngr. —

zur Einlieferung gelangt.

Das fortgesetzte Steigen dieser Position, welches zum Theil als ein günstiges Zeichen des regeren Verkehrs zu betrachten, und auf dessen Nachhaltigkeit, wenigstens in Zeiten des Friedens, wohl auch zu rechnen sein dürfte, hat daher auch Veranlassung gegeben, den jährlichen Ansatz von 162,000 Thlr. — — bis auf 175,000 Thlr. — — im Budget $18\frac{4}{48}$ zu erhöhen.

Erheblich ist die Steigerung der Erträge von den unter

33. bezeichneten indirecten Abgaben, welche, da sie unter gemeinschaftlicher Regie stehen, auch in dem Rechenschaftsberichte nicht getrennt gehalten werden können. Es sind mit Einschluß von 39,390 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf., welche aus dem Betriebsvermögen hinzutreten, innerhalb der Finanzperiode

1,231,475 Thlr. 23 Ngr. 6 Pf.

mehr, als angenommen worden, zur Einlieferung gelangt. Sind diese Erträge auch großen Schwankungen ausgesetzt, da sie von dem Gange des Handels und Verkehrs und von vielen zufälligen Umständen abhängig sind, wie die instehende Finanzperiode und die deshalb zu erwartende Rechenschaft in Zahlen beweisen wird, und ist auch stets anzuempfehlen, bei dem Ansatze der indirecten Abgabenerträge mit möglichster Vorsicht zu verfahren, so schien doch schon am letzten ordentlichen Landtage eine Erhöhung dieser Position zulässig und es hat selbige um jährlich 140,000 Thlr. — — Statt gefunden, so daß der jährliche Budgetansatz bis auf 1,840,000 Thlr. — — erhöht worden ist.

Hinsichtlich

B. der Ausgaben

sind in der Tabelle A. bereits verschiedene erläuternde Bemerkungen beigefügt worden, auf welche Bezug nehmend hier nur Folgendes zum bessern Verständniß zu sagen ist, und zwar:

Allgemeine Staatsbedürfnisse.

Zu 2. Zum Staatsschuldenbedürfniß sind neben den im Budget schon berücksichtigten Summen annoch bedeutende Zuschüsse erforderlich gewesen, da der getroffenen Vereinigung gemäß, im Hinblick auf künftige Erfordernisse, die zweiprocentige Kammercreditcassenschuld gänzlich getilgt und dadurch die für selbige

im Budget enthaltene Bedarfssumme verfügbar gemacht worden ist; auch hat es angemessen erachtet werden müssen, den unzinsbaren Theil der ebengenannten Schuld aus dem Budget dadurch ganz zu entfernen, daß die möglicherweise dazu annoch nöthigen Summen an die Staatsschuldencasse mit einem Male gezahlt und daraus besondere Fonds gebildet worden sind, aus welchen die Producenten der sogenannten Spitzscheine beim Eintritt des Zahlungstermins oder nach der deshalb bestehenden Scala, unter Abrechnung der Zwischenzinsen, sofort ihre Befriedigung erhalten können. Es ist hierüber schon das Nähere bei Vorlegung des Budgets auf die Jahre $18\frac{4}{4}\frac{6}{8}$ (Landt.-Act. I. Abth. Bd. 1. S. 462) gesagt worden.

Das große Interesse, welches die Gebahrung mit den für das Staatsschuldenwesen budgetmäßig bestimmten und sonst darauf verwendeten Mittel mit Recht darbietet, und das Vertrauen, welches bei diesem Zweige der Verwaltung ganz besonders durch möglichst ausführliche öffentliche Darlegung der Statt gehabten Operationen, im Interesse des Staatscredits, erhalten und gesichert wird, gaben Veranlassung, der vorliegenden Position annoch unter S. eine besondere Uebersicht beizulegen, aus der jede etwa wünschenswerthe Aufklärung zu entnehmen sein dürfte.

Zu 3. Der geringe Zuwachs zu den auf der Staatscasse, gegen eingezahlte Capitale ruhenden Jahresrenten, ist durch Einzahlungen von der Straf- und Versorgungscommission aus dem inmittelst flüssig gemachten Vermögen des aufgelösten Hospitals St. Jacob zu Dresden und des ebenfalls eingezogenen Hospitals St. Georg vor Döbeln erwachsen und rechtfertigt sich durch die unter ständischer Beistimmung deshalb früher getroffenen Bestimmungen.

Zu 5. Auch im Laufe dieser Finanzperiode ist die in Ansatz gebrachte Summe zu Deckung der Landtagskosten um 52,976 Thlr. 7 Ngr. 3 Pf. überschritten und mit der auf 18,000 Thlr. — — festgestellten Summe zu Deckung der Kosten für die Landtagsnachrichten nicht ausgereicht worden.

Die bei der Budgetvorlage ausgesprochene Erwartung hat sich demnach nicht bestätigt, denn es haben die dießfalls aus der Staatscasse geleisteten Zuschüsse zu den Erträgen für den Verkauf der Landtagsnachrichten 25,223 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf. betragen.

Hinsichtlich

des Gesammtministerii und dessen Dependenzen

ist zu 7—12. lediglich auf die Tabelle A. Bezug zu nehmen.

Bei den für

das Justizdepartement

bestrittenen Ausgaben ergeben sich hinsichtlich der Positionen 13. 14. und 15. für die höhern Justizbehörden Ersparnisse von 12,967 Thlr. 12 Ngr. 4 Pf., es haben selbige aber eben so wie die bei dem Extraordinario erlangte Ersparniß, zu theilweiser Ausgleichung der bedeutenden Ueberschreitung bei Position 17. Untersuchungskosten ꝛc. mit benutzt werden müssen und es stellt sich bei solcher immer noch ein Mehrbedarf von 39,887 Thlr. 4 Ngr. 2 Pf. heraus, dessen Verschreibung kaum Anstand finden konnte, da unabwendbare, durch das öffentliche Interesse gebotene Bedürfnisse den dießfallsigen Mehraufwand herbeigeführt haben.

An Zuschüssen (Pos. 16.) zu den Administrationskosten bei den Untergerichten ist neben den Sporteleinträgen etwas Mehres als der budgetmäßige Ansatz nicht in Anspruch zu nehmen gewesen.

Bei dem

Ministerio des Innern,

die Positionen 19. bis mit 26. umfassend, hat sich, nach Abzug der bei verschiedenen Ausgabetiteln gemachten Ersparnisse an: 3,251 Thlr. 12 Ngr. $2\frac{1}{2}$ Pf. ein schlüßlicher Mehraufwand von 7,475 Thlr. 2 Ngr. $3\frac{1}{2}$ Pf. ergeben, der hauptsächlich für die Landbeschälanstalt und die Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen aus den am Rande der Tabelle A. angegebenen Gründen erwachsen ist und sich dadurch vollständig rechtfertigen wird.

Nachträglich unter Position 24. sind bereits diejenigen 60,248 Thlr. 15 Ngr. 7 Pf. in Ansatz gebracht worden, welche nach der durch die ständische Schrift vom 13. Juni 1846 erfolgten Erklärung und in Folge der deshalb gepflogenen Abrechnung der Commun Dresden zur Armen- und Krankenversorgung zu zahlen waren.

Sie erscheinen hier allerdings noch unter den Ausgaberesten, indeß ist der Gegenstand rechnungs- und cassenmäßig dadurch erledigt, da auf die noch zu zahlenden Reste aus den bereits abgelaufenen Finanzperioden, bei Aufstellung des Endergebnisses jederzeit die geeignete Rücksicht genommen wird.

Zu 27. sind die Gründe bereits in der Tabelle A. angegeben, welche zu Rechtfertigung der geringen Ueberschreitung von 412 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf. dienen dürften.

Anlangend

Position 28. den Aufwand für die allgemeinen Straf- und Versorganstalten und für die deshalb vormals bestandene Commission, so hat sich von der

Bewilligung nicht allein eine Ersparniß von 24,637 Thlr. 12 Ngr. — Pf. herausgestellt, die den Finanzcassen überlassen werden konnte, sondern es sind auch noch 25,637 Thlr. 17 Ngr. 4 Pf. zu nachhaltiger Verstärkung des Betriebsvermögens verblieben. Die Steigerung des eigenen Arbeitsverdienstes in den Anstalten hat auf dieses günstige Ergebniß wesentlich eingewirkt.

Bei welchen Anstalten Ersparnisse, bei welchen dagegen Ueberschreitungen Statt gefunden haben, weisen die Anlagen unter ⊙ ⊙ und † nach, sowie denn auch daraus hervorgeht, daß das Betriebsvermögen bei sämmtlichen Anstalten von 146,686 Thlr. 15 Ngr. 8 Pf. bis auf 172,324 Thlr. 3 Ngr. 2 Pf. gestiegen ist.

Es besteht dasselbe dermalen in

17,657	Thlr.	13	Ngr.	7	Pf.	bei	der	Anstalt	zu Sonnenstein,
31,307	=	17	=	—	=	=	=	=	= Colditz,
7,449	=	19	=	6	=	=	=	=	= Dresden,
2,562	=	7	=	3	=	=	=	=	= Großhennersdorf,
20,619	=	25	=	8	=	=	=	=	= Hubertusburg,
18,552	=	13	=	2	=	=	=	=	= Bräunsdorf,
24,829	=	26	=	8	=	=	=	=	= Zwickau,
49,344	=	29	=	8	=	=	=	=	= Waldheim.
172,324	Thlr.	3	Ngr.	2	Pf.	Summe.			

An den für

das Finanzministerium

und dessen Dependenzen gemachten Bewilligungen, sind überhaupt 22,520 Thlr. 9 Ngr. 3 Pf. erspart worden; der größere Theil dieser Ersparnisse hat aber wieder zu Ueberschreitungen, bei den Positionen 31. zur Vertheidigung der fiscalischen Gerechtsame, 33 b. für die Kammergüter und 34 d. für die Landrentenbankverwaltung ꝛc. verwendet werden müssen und ist dadurch bis auf 3,832 Thlr. 1 Ngr. 8 Pf. herabgegangen. Die Gründe dieser Ueberschreitungen sind in der Tabelle A. kürzlich angegeben und werden zu deren Rechtfertigung um so zuverlässiger hinreichen, da sie Folge gesetzlicher Anordnungen und neuer Verwaltungsvorschriften sind, der Behörde mithin in der Füglichkeit, Ersparnisse zu machen, weniger freie Hand bleibt, als bei manchen andern Ansätzen.

Ueber die für Eisenbahnen aus den Cassenbeständen bewilligte Summe No. 5. ist bereits an einem andern Orte das Nöthige bemerkt worden; hinsichtlich der

im Rechenschaftsberichte auf die Finanzperiode $18\frac{4}{4}\frac{0}{2}$ zu den Kosten wegen Vorbereitung des neuen Grundsteuersystems als Restzahlungen vorbehaltenen 106,440 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf. ist aber hier erläuternd anzuführen, daß davon 52,018 Thlr. — Ngr. 7 Pf. in der Finanzperiode $18\frac{4}{4}\frac{3}{5}$ wirklich bestritten worden sind, daß jedoch die Absicht, die noch verfügbar verbliebenen 54,422 Thlr. 26 Ngr. 2 Pf. größtentheils als nachträgliche Ersparniß in Rechnung zu bringen, durch die am letzten ordentlichen Landtage beschlossene nachträgliche Anmeldung der Steuerfreien vereitelt worden ist, indem die betreffende Commission nicht aufgelöst werden konnte und es zu Erledigung der nahe an 25,000 Thlr. — — betragenden Anmeldungen außerordentlicher Arbeitskräfte bedarf, deren Remuneration dem gedachten Fond zufällt.

Beim

Militairdepartement

sind überhaupt in verschiedenen Positionen 80,084 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf. erspart, davon aber, wie die Tabelle A. und die darin gegebenen Erläuterungen nachweisen, 76,914 Thlr. 22 Ngr. 4 Pf. wieder auf Ueberschreitungen verwendet und mithin nur 3,170 Thlr. 4 Ngr. 3 Pf. wirklich erspart und zurückgewährt worden. Diese Ueberschreitungen haben Statt gefunden mit 72,357 Thlr. 3 Ngr. 5 Pf. bei der Naturalverpflegung der Armee und 4,557 Thlr. 18 Ngr. 9 Pf. zu dem Fond der, von den Unterthanen gewährten Militairleistungen. Sie rechtfertigen sich durch den Zweck und müssen als von der Verwaltung nicht abzuwendende bezeichnet werden. Indeß bietet die Höhe der Ueberschreitung und die allgemeine Wichtigkeit des Gegenstandes an sich noch zu einer besondern Auseinandersetzung Veranlassung, die im Nachfolgenden gewährt wird und nicht allein die günstigen Erfolge der Bemühungen der Militairverwaltung, sondern besonders auch die Nützlichkeit guter Magazineinrichtungen für die Militairverpflegung nachzuweisen geeignet ist.

Es werden zu diesem Behufe mitgetheilt:

1) eine Vergleichung der Naturalvorräthe am Schlusse der Jahre 1842 und 1845,
2) eine Nachweisung über die Verwendung beim Naturalverpflegungsfond in dem Zeitraume von 1843 bis mit 1845.

Aus der sub 1. erwähnten Zusammenstellung wird zugleich die einzige bemerkenswerthe Veränderung ersichtlich, welche bei dem Militairstaatsvermögen in der in Rede stehenden Finanzperiode eingetreten ist und in Bezug auf den durch die ständische Schrift vom 10. Juni 1846 an die Regierung gebrachten Antrag Berücksichtigung verdienen dürfte.

Was die Beilage **sub 2.** anlangt, so legt die in selbiger enthaltene, auf die durchschnittlichen Einkaufspreise basirte Berechnung das Resultat dar, welches sich im Allgemeinen bei der Verwaltung der zur Naturalverpflegung der Armee ausgesetzten Summen ergeben hat, ohne besondere Rücksicht auf die hierbei durch die Magazinanstalten erlangten Vortheile.

Es wird hier nur gezeigt: wie viel für die budgetmäßig bewilligte Anzahl von Portionen und Rationen hätte verwendet werden können, wieviel wirklich verwendet worden ist; wieviel demnach weniger verwendet wurde, als durch das Budget und die Preisverhältnisse gerechtfertigt wäre und somit als Minderbedarf ausfällt.

Dieser Minderbedarf beruht hauptsächlich auf einer geringern Consumtion, auf einer wohlfeileren Production des Brodes und auf einem höheren als dem reglementmäßig angenommenen Mehlertrage des Kornes, welcher Folge guter Einkäufe gewesen ist. Demohnerachtet springt in die Augen, daß derselbe sich minder ansehnlich herausstellen würde, wenn statt der verwendeten und nur zu den Reglementspreisen veranschlagten Magazinvorräthe eine gleiche Quantität Naturalien zu den viel höheren Einkaufspreisen hätte angeschafft werden müssen.

Um nun aber auch nachzuweisen, welchen wesentlichen Nutzen die Magazine gewähren, hat man die **sub 3.** beigelegte Berechnung aufgestellt, welche sich auf die durchschnittlichen Marktpreise gründet, die man zu zahlen genöthigt gewesen wäre, wenn der Einkauf in Ermangelung der Magazinanstalten nicht zu den günstigsten Zeiten und an den geeignetsten Orten hätte erfolgen können, sondern immer nur für den nächsten Bedarf hätte Statt finden müssen. Die hier ausfallende Ersparniß ist nicht durch andere Verhältnisse oder besondere Verwaltungsmaaßregeln, sondern einzig und allein durch die Magazinirung entstanden und würde sich noch weit höher berechnet haben, wenn in den Jahren $18\frac{3}{45}$ eine so ansehnliche Quantität älterer Magazinvorräthe zur Verwendung gekommen oder eine gleiche Schwankung in den Marktpreisen eingetreten wäre, wie z. B. in dem Jahre **1847.**

Schlüßlich ist nur noch anzuführen, daß diejenigen **28,433** Thlr. **19** Ngr. **4** Pf., welche die Aufstellung der Militairleistungscataster und deren Prüfung veranlaßt haben, unter Position **58.** nachträglich in der Tabelle **A.** aufgeführt worden sind, da die Ermächtigung zu diesem gesetzlich gebotenen Aufwande bereits durch die ständische Schrift vom **19.** August **1843** ertheilt worden und derselbe mithin als nachträgliche Bewilligung anzusehen ist.

Die Tabelle unter **A.** enthält die Gründe der bei dem

Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts

an sich sehr unerheblichen Abweichungen von den Bewilligungen. Das Endresultat ist, daß bei verschiedenen Positionen sich ein Mehrbedarf von überhaupt 2,570 Thlr. 11 Ngr. 2 Pf., dagegen eine Minderausgabe von 3,334 Thlr. 10 Ngr. 7. Pf. und abzüglich der zuerst erwähnten Summe eine Ersparniß von 763 Thlr. 29 Ngr. 5 Pf. ergeben hat, welche in die Cassen zurückgelangt sind.

Die auf die Einkünfte und den Aufwand bei der Universität Leipzig bezüglichen Verwaltungsergebnisse in den Jahren $18\frac{4}{4}\frac{3}{5}$ finden sich in der hier angefügten, zugleich als Unterlage für die im allgemeinen Rechenschaftsberichte verrechneten Zuschüsse aus Staatscassen dienenden summarischen Uebersicht ♀ zusammengestellt. Ausführlichere Mittheilungen hierüber, ingleichen über den Vermögenszustand der Universitäts-Hauptcasse zu Anfange und am Schlusse gedachter Periode, werden den betreffenden ständischen Deputationen unmittelbar zugehen.

Beim

Departement der auswärtigen Angelegenheiten

sind überhaupt aus den in der Tabelle **A.** angegebenen Veranlassungen 19,909 Thlr. 13 Ngr. 9 Pf. erspart, auch von den Bewilligungen zu den

Ausgaben des deutschen Bundes

sind, nachdem die zum Bau der Bundesfestung erforderlichen und aus den Cassenbeständen bewilligten Leistungen an jährlich 25,614 Thlr. 29 Ngr. 8 Pf. in den Cassen verblieben, was hauptsächlich dadurch entstanden ist, daß eine eventuell veranschlagte Ausgabe von jährlich 7,000 Thlr. — — zur Festung Mainz nicht zur Zahlung gelangte, da der dießfallsige Aufwand aus vorhandenen Bundesmitteln gedeckt werden konnte.

Die durch zu bewilligende gesetzliche

Pensionen

entstehenden Ausgaben lassen sich im Voraus, wie natürlich, nicht genau übersehen, und es bleibt daher nur übrig, bei Aufstellung des Budgets das sich herausstellende letzte Quartalsergebniß zu Grunde zu legen. Dieses belief sich zu der gedachten Zeit auf jährlich 525,309 Thlr. 5 Ngr. 3 Pf. und war ein vergleichsweise ziemlich günstiges. Es wurde indeß kein Bedenken getragen, darauf das Postulat zu gründen, obschon dasselbe in der Finanzperiode $18\frac{3}{3}\frac{7}{9}$ 550,650 Thlr.

21 Ngr. 7 Pf. und in der $18\frac{4}{4}\frac{0}{2}$ 535,305 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf. betragen hatte. Die Ueberſicht unter **A.** weiſt nun zwar bei verſchiedenen Departements eine Erſparniß von 19,610 Thlr. 1 Ngr. 4 Pf. nach, dagegen bei anderen einen Mehraufwand von 23,970 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf., ſo daß ein ſchlüßlicher Mehrbetrag von 4,360 Thlr. 6 Ngr. 1 Pf. ausfällt.

Die Ergebniſſe des Rechenſchaftsberichts über das

Bauweſen

ſind den Bewilligungen entſprechend und nur eine Ueberſchreitung von 15,000 Thlr. — — hat bei Poſition 87. zu Waſſerbauen Statt gefunden. Die Unzulänglichkeit des dießfallſigen Etatquanti iſt bereits am letzten Landtage durch eine entſprechende Mehrbewilligung anerkannt worden. Ueber das Etatquantum wird in der Regel zu Deckung der vielen Bauanträge, wenn ſchon mit Zurückhaltung eines kleinen Reſervequanti, disponirt; treten daher außerordentliche Ereigniſſe und in Folge derſelben außerordentliche Bedürfniſſe, zumal im letzten Jahre der Finanzperiode, ein, ſo iſt ein Mehraufwand unvermeidlich. Dieß war denn auch im Jahre 1845 der Fall, als die Waſſerfluthen eintraten, wie ſolche die jetzt lebende Generation noch nicht geſehen hat; es war daher unvermeidlich, eine außerordentliche Verwendung von 15,000 Thlr. — — eintreten zu laſſen, um zu Herſtellung der dadurch verurſachten Schäden angemeſſene Beihülfen zu leiſten und die eigenen Verbindlichkeiten, ſoweit möglich, zu erfüllen.

Zur Erläuterung und Rechtfertigung der aus dem

Reſervefond

Poſition 90. beſtrittenen Ausgaben und der ſonſt unter hierüber aufgeführten Verwendungen werden die Randbemerkungen, welche ſich in der Tabelle **A.** befinden, gnügen.

Die aus dem Reſervefond entnommenen Koſten zu Deckung der Verluſte durch Einführung des neuen Münzfußes, inſofern dazu der Anſatz bei Poſition 35. nicht ausreichte, finden ihre Rechtfertigung durch die aufgeſtellte, den betreffenden Deputationen zu gewährende Nachweiſung über die Geſammtkoſten der Münzfußveränderung, wodurch zugleich dem in der ſtändiſchen Schrift Nr. 88. vom 10. Juni 1846 geſtellten ſtändiſchen Antrage entſprochen werden wird. Haben die nurerwähnten Koſten, jener Nachweiſung zufolge, innerhalb der beiden Finanzperioden $18\frac{4}{4}\frac{0}{2}$ und $\frac{4}{4}\frac{3}{5}$ lediglich eine Höhe von:

377,008 Thlr. 4 Ngr. 8 Pf. erreicht, so ist dagegen während des nämlichen Zeitraums noch ein Aufwand von
14,043 " 9 " 8 " durch Münzverluste anderer Art veranlaßt worden und demgemäß die Summe von

391,051 Thlr. 14 Ngr. 6 Pf. mit:

150,000	Thlr.	—	Ngr.	—	Pf.	pro $18\frac{4}{4}\frac{0}{2}$	auf die Etatsquanta bei
45,000	"	—	"	—	"	" $18\frac{4}{4}\frac{3}{5}$	Position 35,
124,547	"	7	"	7	"	" $18\frac{4}{4}\frac{0}{2}$	unter Position 90. als
71,504	"	6	"	9	"	" $18\frac{4}{4}\frac{3}{5}$	Mehrbedarf

uts.

zu verrechnen gewesen.

A.

Königreich Sachsen.

Ueberſicht

der

Staats-Einkünfte und des Staats-Aufwands,

für die Periode

1843 bis mit 1845,

in Vergleichung geſtellt mit dem Budget für dieſelben Jahre.

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. gemeinjährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijährlicher Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. Einkünfte der Periode zur Finanz-Centralcasse eingezogen. Thlr.	ng.	pf.	noch einzuziehende Reste. Thlr.	ng.	pf.
	Einnahme.												
	I. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten.												
	A. von den Domainen und anderen Besitzungen.												
1.	Forst-Nutzungen	506,000	—	—	1,518,000	—	—	1,720,229	9	2	23,160	25	7
2.	Jagd-Nutzungen	10,000	—	—	30,000	—	—	26,570	16	6	1,008	27	4
3.	Amts-Intraden	200,000	—	—	600,000	—	—	588,045	15	5	6,330	15	1
4.	Nutzungen der Kammergüter und der in Zeitpacht stehenden Mühlen, Teiche ꝛc.	86,181	13	—	258,544	9	—	266,379	18	3	—	—	—
5.	Weinbergs- und Kellerei-Nutzungen	5,000	—	—	15,000	—	—	15,000	—	—	—	—	—
6.	Steinkohlenwerks-Nutzungen .	18,700	—	—	56,100	—	—	87,400	—	—	—	—	—
7.	von der Porzellan-Manufactur zu Meißen	13,500	—	—	40,500	—	—	40,500	—	—	—	—	—
8.	von der Hofapotheke . . .	1,000	—	—	3,000	—	—	3,000	—	—	—	—	—
	Summa ad A.	840,381	13	—	2,521,144	9	—	2,747,124	29	6	30,500	8	2

1843—1845. in Summa.			4. Gegen den Voranschlag ist erlangt: mehr.			weniger.			5. Hierüber an eingezogenen Resten früherer Jahre, Restitutionsposten ꝛc.			6. Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
1,743,390	4	9	225,390	4	9	—	—	—	12,794	12	8	Die hier ausgeworfenen Einkünfte differiren von den Netto-Erträgen nur insoweit, als zu deren Einlieferung hier und da Zuschüsse aus dem Betriebsvermögen erforderlich wurden. Genaueren Nachweis gewährt deshalb die Tabelle B.
27,579	14	—	—	—	—	2,420	16	—	762	6	3	
594,376	—	6	—	—	—	5,623	29	4	—	—	—	
266,379	18	3	7,835	9	3	—	—	—	—	—	—	
15,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
87,400	—	—	31,300	—	—	—	—	—	—	—	—	
40,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2,777,625	7	8	264,525	14	2	8,044	15	4	13,556	19	1	
			ab 8,044	15	4	Weniger.						
			256,480	28	8							

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. gemeinjährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijährlicher Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. Einkünfte der Periode. zur Finanz-Central-casse eingezogen. Thlr.	ng.	pf.	noch einzuziehende Reste. Thlr.	ng.	pf.
	B. von den Regalien und den damit verbundenen Fabrikations- und Debitsanstalten.												
9.	Berg- und Hütten-Nutzungen	143,960	—	—	431,880	—	—	441,819	26	—	—	—	—
10.	Münz-Nutzungen	2,200	—	—	6,600	—	—	6,600	—	—	—	—	—
11.	Post-Einkünfte	230,000	—	—	690,000	—	—	861,140	5	—	—	—	—
12.	Zeitungs-Nutzungen . . .	26,000	—	—	78,000	—	—	75,400	—	—	13,000	—	—
13.	Salz-Nutzungen	350,000	—	—	1,050,000	—	—	1,160,287	15	—	—	—	—
14.	Floß- und Holzhofs-Nutzungen	60,000	—	—	180,000	—	—	177,083	9	9	—	—	—
15.	Chausseegelder	200,000	—	—	600,000	—	—	704,778	11	8	708	24	6
16.	Brückengelder	12,000	—	—	36,000	—	—	44,828	22	9	—	—	—
	Summa ad B.	1,024,160	—	—	3,072,480	—	—	3,471,938	—	6	13,708	24	6
	C. Zinsen von werbenden Capitalien, ingleichen Administrations- und zufällige Einkünfte.												
17.	Ueberschuß der Zinsen von Activ-Capitalien und der zufälligen Einnahmen der Haupt-Staatscasse, nach Abzug der Passiv-Zinsen von ehemaligen fiscalischen Schulden ꝛc. . . .	82,000	—	—	246,000	—	—	309,188	24	7	3,928	2	1
18.	Canzlei-Sporteln	66,200	—	—	198,600	—	—	212,466	23	2	1,849	4	—
19.	Lotterie-Ueberschuß	110,000	—	—	330,000	—	—	393,669	9	9	81,323	27	8
20.	Besoldungs- und Pensionsabzüge für den Staats-Pensions-Fond	31,000	—	—	93,000	—	—	84,808	20	4	11,336	10	4
	Seitenbetrag	289,200	—	—	867,600	—	—	1,000,133	18	2	98,437	14	3

1843—1845. in Summa.			4. Gegen den Voranschlag ist erlangt: mehr.			weniger.			5. Hierüber an eingezogenen Resten früherer Jahre, Restitutionsposten ꝛc.			6. Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng	pf	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
441,819	26	—	9,939	26	—	—	—	—	20,093	7	7	
6,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
861,140	5	—	171,140	5	—	—	—	—	—	—	—	
88,400	—	—	10,400	—	—	—	—	—	7,954	7	1	
1,160,287	15	—	110,287	15	—	—	—	—	—	—	—	
177,083	9	9	—	—	—	2,916	20	1	—	—	—	
705,487	6	4	105,487	6	4	—	—	—	—	—	—	
44,828	22	9	8,828	22	9	—	—	—	—	—	—	
3,485,646	25	2	416,083	15	3	2,916	20	1	28,047	14	8	
			ab: 2,916	20	1	Weniger.						
			413,166	25	2							
313,116	26	8	67,116	26	8	—	—	—	* 62,553	29	9	Restitutionsposten und
									2,742	15	7	Reste früherer Jahre.
214,315	27	2	15,715	27	2	—	—	—	3,442	25	5	
474,993	7	7	144,993	7	7	—	—	—	47,366	—	3	
96,145	—	8	3,145	—	8	—	—	—	14,191	28	2	
1,098,571	2	5	230,971	2	5	—	—	—	130,297	9	6	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. gemeinjährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijähriger Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. Einkünfte der Period zur Finanz-Centralcasse eingezogen. Thlr.	ng.	pf.	noch einzuziehende Reste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	289,200	—	—	867,600	—	—	1,000,133	18	2	98,437	14	
21.	Beitrag vom Hause Schönburg zu Unterhaltung der Kreisdirection und des Appellationsgerichts zu Zwickau	1,027	23	3	3,083	9	9	3,083	9	9	—	—	—
22.	verschiedene zufällige Einnahmen	3,000	—	—	9,000	—	—	38,934	13	3	—	—	—
	Hierüber:												
—	an Restitutionsposten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ad C.	293,227	23	3	879,683	9	9	1,042,151	11	4	98,437	14	
	Wiederholung.												
Lit. A.	von den Domainen	840,381	13	—	2,521,144	9	—	2,747,124	29	6	30,500	8	
B.	von den Regalien	1,024,160	—	—	3,072,480	—	—	3,471,938	—	6	13,708	24	
C.	Zinsen von werbenden Capitalien, Administrations- ꝛc. Einkünfte	293,227	23	3	879,683	9	9	1,042,151	11	4	98,437	14	
	Summa ad I.	2,157,769	6	3	6,473,307	18	9	7,261,214	11	6	142,646	17	
	II. Steuern und Abgaben.												
23-26. 29u.32	Grundsteuern, und zwar:												
	a) an wirklich erhobenen .	1,341,233	—	—	4,023,699	—	—	3,430,859	23	6	23,495	11	—
	b) an erlassenen							324,276	20	—	—	—	—
27u.28.	Oberlausitzische Beiträge . .							83,830	10	9	440	4	
	Seitenbetrag	1,341,233	—	—	4,023,699	—	—	3,838,966	24	5	23,935	15	

1843—1845. in Summa.			4. Gegen den Voranschlag ist erlangt: mehr.			weniger.			5. Hierüber an eingezogenen Resten früherer Jahre, Restitutionsposten ꝛc.			6. Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
1,098,571	2	5	230,971	2	5	—	—	—	130,297	9	6	
3,083	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
38,934	13	3	29,934	13	3	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	* 18,714	5	—	
1,140,588	25	7	260,905	15	8	—	—	—	149,011	14	6	
2,777,625	7	8	256,480	28	8	—	—	—	13,556	19	1	
3,485,646	25	2	413,166	25	2	—	—	—	28,047	14	8	
1,140,588	25	7	260,905	15	8	—	—	—	149,011	14	6	
7,403,860	28	7	930,553	9	8	—	—	—	190,615	18	5	
3,454,355	4	6	—	—	—	160,796	19	9	22,284	2	5	Der Ausfall betrifft lediglich den Jahrgang **1843**, in welchem noch der ältere Steuerfuß bestand, welcher dem im Budget angenommenen Etatquanto der jetzigen Grundsteuer nicht entsprechen konnte.
324,276	20	—							8,029	1	1	
84,270	15	5										
3,862,902	10	1	—	—	—	160,796	19	9	30,313	3	6	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. gemeinjährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijährlicher Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. Einkünfte der Periode. zur Finanz-Centralcasse eingezogen. Thlr.	ng.	pf.	noch einzuziehende Reste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	1,341,233	—	—	4,023,699	—	—	3,838,966	24	5	23,935	15	6
30.	Gewerbe- und Personalsteuern, und zwar:												
	a) an wirklich erhobenen	320,000	—	—	960,000	—	—	751,381	7	—	12,392	17	6
	b) an erlassenen . . .							420,133	9	5	—	—	—
31.	Stempel-Impost	162,000	—	—	486,000	—	—	584,742	18	—	3,824	19	—
34.	Grenzzoll nebst Branntwein-, Schlacht-, Malz-, Wein- und Tabaksteuern, ingl. Elbzoll- und Ausgleichungs-Abgaben . .	1,700,000	—	—	5,100,000	—	—	6,331,475	23	6	—	—	—
	Betrag der Steuern und Abgaben ad II. . . .	3,523,233	—	—	10,569,699	—	—	11,926,699	22	6	40,152	22	2
	Hierzu:												
	Betrag der Nutzungen des Staatsvermögens ꝛc. ad I.	2,157,769	6	3	6,473,307	18	9	7,261,214	11	6	142,646	17	1
	Betrag aller Einkünfte	5,681,002	6	3	17,043,006	18	9	19,187,914	4	2	182,799	9	3
	Hierzu:												
	Betrag der nach Col. 5. eingezogenen Reste und Restitutionsposten .							250,541	9	5			
	Summa der wirklichen Einnahmen der Centralcassen							19,438,455	13	7			

1843—1845. in Summa.			4. Gegen den Voranschlag ist erlangt: mehr.			weniger.			5. Hierüber an eingezogenen Resten früherer Jahre, Restitutionsposten ꝛc.			6. Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
3,862,902	10	1	—	—	—	160,796	19	9	30,313	3	6	
763,773	24	6	223,907	4	1	—	—	—	25,703	—	2	
420,133	9	5										
588,567	7	—	102,567	7	—	—	—	—	3,909	17	2	
6,331,475	23	6	1,231,475	23	6	—	—	—	—	—	—	
11,966,852	14	8	1,557,950	4	7	160,796	19	9	59,925	21	—	
			ab: 160,796	19	9	Weniger.						
			1,397,153	14	8							
7,403,860	28	7	930,553	9	8	—	—	—	190,615	18	5	
19,370,713	13	5	2,327,706	24	6	—	—	—	250,541	9	5	
									und zwar:			
									169,273	4	6	Reste für die Periode 1840—1842, welche besage der frühern Uebersicht verblieben und hier vollständig in Einnahme gewährt werden. (cf. Landt.-Acten vom Jahre 1845 I. 1. S. 348.)
									18,714	5	—	in der vorigen Periode verausgabte Restitutionsposten, welche wieder zur Vereinnahmung gelangt sind (cf. ebendaselbst S. 403) und
									62,553	29	9	Restitutionsposten, deren Wiederverausgabung in der Uebersicht für 1846—1848 hiermit vorbehalten wird.

uts.

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijährlicher Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Ausgabe.												
	A. Allgemeine Staatsbedürfnisse.												
1.	zu Unterhaltung des Königlichen Hauses:												
	a) Civilliste	513,888	26	7	1,541,666	20	1	1,541,666	20	1	—	—	—
	b) für Ihro Majestät die Königin: Hofstaat, Garderoben- und Schatullengeld	28,777	23	3	86,333	9	9	86,333	9	9	—	—	—
	c) Appanagen ꝛc.	154,191	10	—	462,574	—	—	462,574	—	—	—	—	—
	d) zu Unterhaltung der zum Königlichen Hausfideicommiß gehörigen öffentlichen Sammlungen	22,431	7	4	67,293	22	2	66,339	7	3	954	14	9
2.	zu Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden:												
	a) zur Verzinsung	292,769	15	—	878,308	15	—	1,058,841	23	6	22,487	17	9
	und	120,000	—	—	360,000	—	—						
	b) zur Tilgung	180,525	5	—	541,575	15	—	590,920	17	9	17,600	—	—
	und	40,000	—	—	120,000	—	—						
	c) zu gänzlicher Abzahlung der zweiprocentigen und der unzinsbaren Kammer-Credit-Cassenschulden	103,393	17	6⅓	310,180	22	9	310,180	22	9	—	—	—
3.	auf den Staatscassen ruhende Jahresrenten, und zwar:												
	a) Voranschlag	46,449	23	6	139,349	10	8	139,349	11	—	—	—	—
	b) für bewilligt zu achtender Mehrbedarf wegen neu eingezahlter Stiftungscapitalien . . .	78	18	7⅓	235	26	2	235	26	2	—	—	—
	Seitenbetrag	1,502,505	27	3⅔	4,507,517	22	1	4,256,441	18	9	41,042	2	8

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
1,541,666	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
86,333	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
462,574	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
67,293	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1,081,329	11	5	156,979	3	5	—	—	—	8,323	4	2	Reste aus der Periode 1840 — 1842.
									830	3	7	dergl. aus der Zeit vor dem Jahre 1833.
608,520	17	9	53,054	27	1	—	—	—	23,412	12	6	
310,180	22	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	vid. die ständische Schrift vom 19. August 1843, die Eisenbahn-Angelegenheiten betr.
139,349	11	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
235	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4,297,483	21	7	210,034	—	6	—	—	2	32,565	20	5	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. gemeinjährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijährlicher Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. Einkünfte der Periode zur Finanz-Central-casse eingezogen. Thlr.	ng.	pf.	noch einzuziehende Reste. Thlr.	ng.	pf.
	B. von den Regalien und den damit verbundenen Fabrikations- und Debits-anstalten.												
9.	Berg- und Hütten-Nutzungen	143,960	—	—	431,880	—	—	441,819	26	—	—	—	—
10.	Münz-Nutzungen	2,200	—	—	6,600	—	—	6,600	—	—	—	—	—
11.	Post-Einkünfte	230,000	—	—	690,000	—	—	861,140	5	—	—	—	—
12.	Zeitungs-Nutzungen . . .	26,000	—	—	78,000	—	—	75,400	—	—	13,000	—	—
13.	Salz-Nutzungen	350,000	—	—	1,050,000	—	—	1,160,287	15	—	—	—	—
14.	Floß- und Holzhofs-Nutzungen	60,000	—	—	180,000	—	—	177,083	9	9	—	—	—
15.	Chausseegelder	200,000	—	—	600,000	—	—	704,778	11	8	708	24	6
16.	Brückengelder	12,000	—	—	36,000	—	—	44,828	22	9	—	—	—
	Summa ad B.	1,024,160	—	—	3,072,480	—	—	3,471,938	—	6	13,708	24	6
	C. Zinsen von werbenden Capitalien, ingleichen Administrations- und zufällige Einkünfte.												
17.	Ueberschuß der Zinsen von Activ-Capitalien und der zufälligen Einnahmen der Haupt-Staats-casse, nach Abzug der Passiv-Zinsen von ehemaligen fiscalischen Schulden ꝛc. . . .	82,000	—	—	246,000	—	—	309,188	24	7	3,928	2	1
18.	Canzlei-Sporteln	66,200	—	—	198,600	—	—	212,466	23	2	1,849	4	—
19.	Lotterie-Ueberschuß	110,000	—	—	330,000	—	—	393,669	9	9	81,323	27	8
20.	Besoldungs- und Pensionsabzüge für den Staats-Pensions-Fond	31,000	—	—	93,000	—	—	84,808	20	4	11,336	10	4
	Seitenbetrag	289,200	—	—	867,600	—	—	1,000,133	18	2	98,437	14	3

1843—1845. in Summa. Thlr.	ng.	pf.	4. Gegen den Voranschlag ist erlangt: mehr. Thlr.	ng	pf	weniger. Thlr.	ng.	pf.	5. Hierüber an eingezogenen Resten früherer Jahre, Restitutionsposten ꝛc. Thlr.	ng.	pf.	6. Bemerkungen.
441,819	26	—	9,939	26	—	—	—	—	20,093	7	7	
6,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
861,140	5	—	171,140	5	—	—	—	—	—	—	—	
88,400	—	—	10,400	—	—	—	—	—	7,954	7	1	
1,160,287	15	—	110,287	15	—	—	—	—	—	—	—	
177,083	9	9	—	—	—	2,916	20	1	—	—	—	
705,487	6	4	105,487	6	4	—	—	—	—	—	—	
44,828	22	9	8,828	22	9	—	—	—	—	—	—	
3,485,646	25	2	416,083	15	3	2,916	20	1	28,047	14	8	
			ab: 2,916	20	1	Weniger.						
			413,166	25	2							
313,116	26	8	67,116	26	8	—	—	—	(* 62,553	29	9	Restitutionsposten und
									2,742	15	7	Reste früherer Jahre.
214,315	27	2	15,715	27	2	—	—	—	3,442	25	5	
474,993	7	7	144,993	7	7	—	—	—	47,366	—	3	
96,145	—	8	3,145	—	8	—	—	—	14,191	28	2	
1,098,571	2	5	230,971	2	5	—	—	—	130,297	9	6	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. gemeinjährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijährlicher Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. Einkünfte der Perio zur Finanz-Centralcasse eingezogen. Thlr.	ng.	pf.	noch einzuziehend Reste. Thlr.	ng.
	Uebertrag	289,200	—	—	867,600	—	—	1,000,133	18	2	98,437	14
21.	Beitrag vom Hause Schönburg zu Unterhaltung der Kreisdirection und des Appellationsgerichts zu Zwickau	1,027	23	3	3,083	9	9	3,083	9	9	—	—
22.	verschiedene zufällige Einnahmen	3,000	—	—	9,000	—	—	38,934	13	3	—	—
	Hierüber:											
—	an Restitutionsposten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ad C.	293,227	23	3	879,683	9	9	1,042,151	11	4	98,437	14
Lit.	**Wiederholung.**											
A.	von den Domainen	840,381	13	—	2,521,144	9	—	2,747,124	29	6	30,500	8
B.	von den Regalien	1,024,160	—	—	3,072,480	—	—	3,471,938	—	6	13,708	24
C.	Zinsen von werbenden Capitalien, Administrations- ꝛc. Einkünfte	293,227	23	3	879,683	9	9	1,042,151	11	4	98,437	14
	Summa ad I.	2,157,769	6	3	6,473,307	18	9	7,261,214	11	6	142,646	17
	II. Steuern und Abgaben.											
23-26. 29u.32	Grundsteuern, und zwar:											
	a) an wirklich erhobenen .							3,430,859	23	6	23,495	11
	b) an erlassenen	1,341,233	—	—	4,023,699	—	—	324,276	20	—	—	—
27u.28.	Oberlausitzische Beiträge . .							83,830	10	9	440	4
	Seitenbetrag	1,341,233	—	—	4,023,699	—	—	3,838,966	24	5	23,935	15

1843—1845. in Summa.			4. Gegen den Voranschlag ist erlangt: mehr.			weniger.			5. Hierüber an eingezogenen Resten früherer Jahre, Restitutionsposten ꝛc.			6. Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
1,098,571	2	5	230,971	2	5	—	—	—	130,297	9	6	
3,083	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
38,934	13	3	29,934	13	3	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	* 18,714	5	—	
1,140,588	25	7	260,905	15	8	—	—	—	149,011	14	6	
2,777,625	7	8	256,480	28	8	—	—	—	13,556	19	1	
3,485,646	25	2	413,166	25	2	—	—	—	28,047	14	8	
1,140,588	25	7	260,905	15	8	—	—	—	149,011	14	6	
7,403,860	28	7	930,553	9	8	—	—	—	190,615	18	5	
3,454,355	4	6										
324,276	20	—	—	—	—	160,796	19	9	22,284	2	5	Der Ausfall betrifft lediglich den Jahrgang **1843**, in welchem noch der ältere Steuerfuß bestand, welcher dem im Budget angenommenen Etatquanto der jetzigen Grundsteuer nicht entsprechen konnte.
84,270	15	5							8,029	1	1	
3,862,902	10	1	—	—	—	160,796	19	9	30,313	3	6	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. gemeinjährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijähriger Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. Einkünfte der Periode. zur Finanz-Central-casse eingezogen. Thlr.	ng.	pf.	noch einzuziehende Reste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	1,341,233	—	—	4,023,699	—	—	3,838,966	24	5	23,935	15	6
30.	Gewerbe- und Personalsteuern, und zwar:												
	a) an wirklich erhobenen	320,000	—	—	960,000	—	—	751,381	7	—	12,392	17	6
	b) an erlassenen . . .							420,133	9	5	—	—	—
31.	Stempel-Impost	162,000	—	—	486,000	—	—	584,742	18	—	3,824	19	—
34.	Grenzzoll nebst Branntwein-, Schlacht-, Malz-, Wein- und Tabaksteuern, ingl. Elbzoll- und Ausgleichungs-Abgaben . .	1,700,000	—	—	5,100,000	—	—	6,331,475	23	6	—	—	—
	Betrag der Steuern und Abgaben ad II. . . .	3,523,233	—	—	10,569,699	—	—	11,926,699	22	6	40,152	22	2
	Hierzu:												
	Betrag der Nutzungen des Staatsvermögens ꝛc. ad I.	2,157,769	6	3	6,473,307	18	9	7,261,214	11	6	142,646	17	1
	Betrag aller Einkünfte	5,681,002	6	3	17,043,006	18	9	19,187,914	4	2	182,799	9	3
	Hierzu:												
	Betrag der nach Col. 5. eingezogenen Reste und Restitutionsposten .							250,541	9	5			
	Summa der wirklichen Einnahmen der Centralcassen							19,438,455	13	7			

1843—1845. in Summa. Thlr.	ng.	pf.	4. Gegen den Voranschlag ist erlangt: mehr. Thlr.	ng.	pf.	weniger. Thlr.	ng.	pf.	5. Hierüber an eingezogenen Resten früherer Jahre, Restitutionsposten ꝛc. Thlr.	ng.	pf.	6. Bemerkungen.
3,862,902	10	1	—	—	—	160,796	19	9	30,313	3	6	
763,773	24	6	223,907	4	1	—	—	—	25,703	—	2	
420,133	9	5										
588,567	7	—	102,567	7	—	—	—	—	3,909	17	2	
6,331,475	23	6	1,231,475	23	6	—	—	—	—	—	—	
11,966,852	14	8	1,557,950	4	7	160,796	19	9	59,925	21	—	
			ab: 160,796	19	9	Weniger.						
			1,397,153	14	8							
7,403,860	28	7	930,553	9	8	—	—	—	190,615	18	5	
19,370,713	13	5	2,327,706	24	6	—	—	—	250,541	9	5	
									und zwar:			
									169,273	4	6	Reste für die Periode 1840—1842, welche besage der frühern Uebersicht verblieben und hier vollständig in Einnahme gewährt werden. (cf. Landt.-Acten vom Jahre 1845 I. 1. S. 348.)
									18,714	5	—	in der vorigen Periode verausgabte Restitutionsposten, welche wieder zur Vereinnahmung gelangt sind (cf. ebendaselbst S. 403) und
									62,553	29	9	Restitutionsposten, deren Wiederverausgabung in der Uebersicht für 1846—1848 hiermit vorbehalten wird.
									uts.			

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijährlicher Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Ausgabe.												
	A. Allgemeine Staatsbedürfnisse.												
1.	zu Unterhaltung des Königlichen Hauses:												
	a) Civilliste	513,888	26	7	1,541,666	20	1	1,541,666	20	1	—	—	—
	b) für Ihro Majestät die Königin: Hofstaat, Garderoben- und Schatullengeld	28,777	23	3	86,333	9	9	86,333	9	9	—	—	—
	c) Appanagen ꝛc.	154,191	10	—	462,574	—	—	462,574	—	—	—	—	—
	d) zu Unterhaltung der zum Königlichen Hausfideicommiß gehörigen öffentlichen Sammlungen	22,431	7	4	67,293	22	2	66,339	7	3	954	14	9
2.	zu Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden:												
	a) zur Verzinsung	292,769	15	—	878,308	15	—	1,058,841	23	6	22,487	17	9
	und	120,000	—	—	360,000	—	—						
	b) zur Tilgung	180,525	5	—	541,575	15	—	590,920	17	9	17,600	—	—
	und	40,000	—	—	120,000	—	—						
	c) zu gänzlicher Abzahlung der zweiprocentigen und der unzinsbaren Kammer-Credit-Cassenschulden	103,393	17	6⅓	310,180	22	9	310,180	22	9	—	—	—
3.	auf den Staatscassen ruhende Jahresrenten, und zwar:												
	a) Voranschlag	46,449	23	6	139,349	10	8	139,349	11	—	—	—	—
	b) für bewilligt zu achtender Mehrbedarf wegen neu eingezahlter Stiftungscapitalien . . .	78	18	7⅓	235	26	2	235	26	2	—	—	—
	Seitenbetrag	1,502,505	27	3⅔	4,507,517	22	1	4,256,441	18	9	41,042	2	8

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
1,541,666	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
86,333	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
462,574	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
67,293	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1,081,329	11	5	156,979	3	5	—	—	—	8,323 830	4 3	2 7	Reste aus der Periode 1840 — 1842. dergl. aus der Zeit vor dem Jahre 1833.
608,520	17	9	53,054	27	1	—	—	—	23,412	12	6	
310,180	22	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	vid. die ständische Schrift vom 19. August 1843, die Eisenbahn-Angelegenheiten betr.
139,349	11	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
235	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4,297,483	21	7	210,034	—	6	—	—	2	32,565	20	5	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf	dreijähriger Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	1,502,505	27	$3\frac{2}{3}$	4,507,517	22	1	4,256,441	18	9	41,042	2	8
4.	zu Ablösung der dem Domainen-Etat nicht angehörigen Lasten, ingleichen zu Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten	20,000	—	—	60,000	—	—	48,119	17	1	11,880	—	—
5.	a) Landtags-, ingleichen Wahl- und Einberufungskosten:												
	α) Voranschlag . . .	25,000	—	—	75,000	—	—	125,197	28	1	2,778	9	2
	β) für bewilligt zu achtender Mehrbedarf	17,658	22	$4\frac{1}{3}$	52,976	7	3						
	b) Zuschuß zu den Kosten der Landtagsnachrichten:												
	α) Voranschlag . . .	6,000	—	—	18,000	—	—	25,223	26	7	—	—	—
	β) für bewilligt zu achtender Mehrbedarf	2,407	28	9	7,223	26	7						
6.	Aufwand in allgemeinen Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten	2,000	—	—	6,000	—	—	4,846	—	5	500	—	—
	Summa ad A.	1,575,572	18	7	4,726,717	26	1	4,459,829	1	3	56,200	12	—
					und zwar:								
	Summa laut Budget	1,452,033	21	—	4,356,101	3	—						
	Zusatz zu Pos. 2c. 3b. 5a. und b.	123,538	27	7	370,616	23	1						

uts.

1. Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
4,297,483	21	7	210,034	—	6	—	—	2	32,565	20	5	
59,999	17	1	—	12	9	—	—	—	—	—	—	
127,976	7	3	—	—	—	—	—	—	6,970 * 3	20 19	5 6	
25,223	26	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5,346	—	5	653	29	5	—	—	—	2,119	23	7	Die durchgehends auf den unvermeidlichen Bedarf beschränkten Dispositionen ließen einen Ueberschuß zurück.
4,516,029	13	3	210,688	13	—	—	—	2	41,659	24	3	
			ab: —	—	2	Mehrbedarf.			und zwar:			
									40,826	1	—	in Abschlag auf die verbliebenen Reste an Thlr. ng. pf. 31,497 26 — für die Periode 18$^{40}/_{42}$ und 13,309 15 — pro 1839 et retro, zusammen 44,807 11 — wovon mithin fernerweit 3,981 10 — und zwar von Pos. 2. unabgehoben verblieben,
			210,688	12	8	Ersparniß.			830	3	7	Reste aus früherer Zeit und
									* 3	19	6	Restitutionspost.

uls.

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijähriger Betrag. Thlr.	ng	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	B. Das Gesammt-Ministerium nebst Dependenzen.												
7.	das Gesammt-Ministerium und der Staatsrath nebst Canzlei .	13,282	—	4	39,846	1	2	23,463	22	1	1,000	—	—
8.	die Geheime Cabinets-Canzlei	1,938	26	7	5,816	20	1	5,858	10	2	—	—	—
9.	die Ordens-Canzlei	500	—	—	1,500	—	—	1,500	—	—	—	—	—
10.	das Haupt-Staatsarchiv . .	7,234	10	—	21,703	—	—	19,208	8	8	—	—	—
11.	die Oberrechnungskammer . .	8,822	6	6	26,466	19	8	26,466	19	8	—	—	—
12.	Gesetz- und Verordnungsblatt .	5,000	—	—	15,000	—	—	9,300	—	—	—	—	—
	Summa ad B.	36,777	13	7	110,332	11	1	85,797	—	9	1,000	—	—
	C. Departement der Justiz.												
13.	das Justiz-Ministerium nebst Canzlei und Sportelfiscalat . .	29,422	9	2	88,266	27	6	81,572	20	6	120	—	—
14.	das Ober-Appellationsgericht nebst Canzlei	49,222	10	6	147,667	1	8	145,569	7	6	150	—	—
15.	die Bezirks-Appellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin	91,812	9	1	275,436	27	3	270,581	16	1	410	—	—
	Seitenbetrag	170,456	28	9	511,370	26	7	497,723	14	3	680	—	—

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
24,463	22	1	15,382	9	1	—	—	—	—	—	—	
5,858	10	2	—	—	—	41	20	1	—	—	—	Der Mehrbedarf wurde durch einen im Voranschlage unberücksichtigt gebliebenen Agiozuschlag vom Quantum zu den Canzleibedürfnissen veranlaßt.
1,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19,208	8	8	2,494	21	2	—	—	—	—	—	—	Es ergaben sich einige temporelle Besoldungs- und andere zufällige Ersparnisse, auch verringerten sich die transitorischen Dienstgenüsse.
26,466	19	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9,300	—	—	5,700	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein beträchtlicher Theil des Bedarfs wurde durch den Debit des Blattes gedeckt.
86,797	—	9	23,577	—	3	41	20	1	—	—	—	
			ab: 41	20	1	Mehrbedarf.						
			23,535	10	2	Ersparniß.						
81,692	20	6										
145,719	7	6	12,967	12	4	—	—	—	—	—	—	Der mindere Bedarf beruhet theils auf Ersparnissen in Folge temporeller Vacanzen, Wegfalles transitorischer Zuschüsse und späterer Besetzung der neucreirten Rathsstellen, theils auf einem an dem Fond für Canzleibedürfnisse erlangten Ueberschusse. Ein anderweiter Theil der Ersparnisse wurde zu Deckung des Mehrbedarfs verwendet, welchen die, durch Ausführung des Gesetzes vom 6. November 1843, die Einrichtung neuer Hypo-
270,991	16	1										
498,403	14	3	12,967	12	4	—	—	—	—	—	—	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijähriger Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	170,456	28	9	511,370	26	7	497,723	14	3	680	—	—
16.	Zuschuß zu den Besoldungen und Administrationskosten der Untergerichte und zwar desjenigen Betrags, mit welchem der Bedarf die bei sämmtlichen Justizämtern und Gerichten verdienten Sporteln übersteigt	33,021	15	—	99,064	15	—	99,064	15	—	—	—	—
17.	Untersuchungs- und Vagabondenkosten bei den Gerichtsbehörden der Kreislande	37,422	23	5	112,268	10	5	165,327	17	5	—	—	—
18.	Extraordinaria und Insgemein	4,000	—	—	12,000	—	—	4,199	9	6	7,596	—	—
	Summa ad C.	244,901	7	4	734,703	22	2	766,314	26	4	8,276	—	—
	D. Departement des Innern.												
	a.												
19.	Ministerium des Innern nebst Canzlei	39,545	20	2	118,637	—	6	117,664	—	9½	1,031	14	7½
20.	die vier Kreisdirectionen und deren Canzleien	70,714	22	3	212,144	6	9	212,124	7	9	35	25	2½
21.	die Amtshauptmannschaften .	30,698	27	5	92,096	22	5	91,432	22	—	589	19	1
22.	zu Beförderung der Künste und Gewerbe: a) für gewerbliche Zwecke und Anstalten	43,200	—	—	129,600	—	—	115,529	14	2	13,927	2	9
	b) für die Landbeschälanstalt	18,000	—	—	54,000	—	—	57,000	—	—	339	14	7
	c) für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen . . .	15,776	11	7	47,329	5	1	48,004	17	6	2,886	—	2
	Seitenbetrag	217,935	21	7	653,807	5	1	641,755	2	6½	18,809	16	9

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
498,403	14	3	12,967	12	4	—	—	—	—	—	—	thekenbücher betreffend, bei den Lehnshöfen zu Dresden und Budissin herbeigeführte beträchtliche Geschäftsvermehrung nach sich zog.
99,064	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
165,327	17	5	—	—	—	53,059	7	—	—	—	—	
11,795	9	6	204	20	4	—	—	—	2,000	—	—	Die Ausgaben blieben auf den nothwendigen Bedarf beschränkt.
774,590	26	4	13,172	2	8	53,059	7	—	2,000	—	—	In der letzten Colonne gelangte der volle Betrag der Reste aus der Periode 18$^{40}/_{42}$ zur Verausgabung.
			ab, Ersparniß			13,172	2	8				
			bleiben Mehrbedarf			39,887	4	2				
118,695	15	7										
212,160	3	1½	—	—	-½	—	—	—	3,991	1	5½	
92,022	11	1										
129,456	17	1	143	12	9	—	—	—	22,067	17	4	Die volle Verwendung des Postulats war bei einigen Unterabtheilungen nicht erforderlich.
									* 102	19	2	
57,339	14	7	—	—	—	3,339	14	7	—	—	—	Der Mehrbedarf war hauptsächlich durch die im Jahre 1843 beträchtlich gestiegenen Futterpreise, so wie den in neuerer Zeit wesentlich erhöheten Preis der anzuschaffenden Hengste herbeigeführt.
50,890	17	8	—	—	—	3,561	12	7	2,855	28	5	Der fortwährende starke Geschäftsbetrieb steigerte den Aufwand für Schreiblöhne und Canzleibedürfnisse, welcher nicht blos das nebenstehende Plus nach sich zog, sondern auch einige am Besoldungs-Etat gemachte Ersparnisse absorbirte.
660,564	19	5½	143	12	9½	6,900	27	4	29,017	6	6½	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijährlicher Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	217,935	21	7	653,807	5	1	641,755	2	6½	18,809	16	9
	d) zu Unterstützung bei Brand- und andern Unglücksfällen,	2,000	—	—	6,000	—	—	6,015	19	—	—	—	—
	e) wegen des Steinbruchwesens	256	28	4	770	25	2	770	25	2	—	—	—
23.	für allgemeine Landespolizei:												
	a) das Communalgarden-Institut	2,830	—	—	8,490	—	—	8,037	5	9	450	24	9
	b) für die Gensdarmerie-Anstalt	55,455	23	3	166,367	9	9	164,995	21	8	1,371	18	1
	c) an einigen auf allgemeine Versorgungsanstalten Bezug habenden Ausgaben . .	2,138	20	7	6,416	2	1	6,345	4	8	536	5	—
	d) für medicinal-polizeiliche Zwecke:												
	α) für die chirurgisch-medicinische Akademie . .	19,850	20	8	59,552	2	4	59,191	15	1	360	17	3
	β) für Bezirks-Medicinal- und Veterinär-Beamte, ingleichen an einzelne Aerzte im Lande . .	17,537	1	6	52,611	4	8	51,355	5	6	1,255	29	2
	γ) zu Entfernung von Epidemieen und Viehseuchen	2,500	—	—	7,500	—	—	4,264	8	9	2,118	2	7
	e) zu Prämien für Lebensrettung	300	—	—	900	—	—	639	10	—	193	10	—
	f) für Beaufsichtigung der Presse	3,500	—	—	10,500	—	—	10,340	—	9	125	—	—
	Seitenbetrag	324,304	26	5	972,914	19	5	953,709	29	8½	25,221	4	1

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
660,564	19	5½	143	12	9½	6,900	27	4	29,017	6	6½	
6,015	19	—	—	—	—	15	19	—	—	—	—	Der durch die Wasserfluthen im Jahre 1845 besonders an den Elbufern eingetretene Nothstand nahm ungewöhnliche Mittel in Anspruch, welche jedoch durch andere geringere Dispositionen bis auf den nebigen kleinen Mehrbetrag gedeckt wurden.
770	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8,488	—	8	1	29	2	—	—	—	312	5	2	
166,367	9	9	—	—	—	—	—	—	740	18	2	
6,881	9	8	—	—	—	465	7	7	15	—	—	Das Plus ist Folge höherer Kornpreise und der Ausgaben für die sogenannte Parbrodstiftung zu Dresden, welche als eine auf der Staatscasse ruhende Verpflichtung auch ständischer Seits auf Grund darüber ertheilter Nachweisungen bereits am Landtage $18^{36}/_{37}$ anerkannt worden ist. (Landt.-Act. Beil. zur III. Abth. Bd. 1. S. 740.)
59,552	2	4	—	—	—	—	—	—	259	18	—	
52,611	4	8	—	—	—	—	—	—	1,559	23	9	
6,382	11	6	1,117	18	4	—	—	—	2,465	12	7	Die Dispositionen blieben auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt.
832	20	—	67	10	—	—	—	—	131	10	—	Das Ersparte war für den Bedarf nicht erforderlich.
10,465	—	9	34	29	1	—	—	—	—	—	—	
978,931	3	9½	1,365	9	6½	7,381	24	1	34,501	4	6½	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf	dreijährlicher Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	324,304	26	5	972,914	19	5	953,709	29	$8\frac{1}{2}$	25,221	4	1
24.	Beiträge zu Localanstalten für Polizei und andere öffentliche Zwecke:												
	a) zur Dresdner Stadtpolizeiverwaltung	5,138	26	7	15,416	20	1	15,416	20	1	—	—	—
	b) zur Dresdner Straßenbeleuchtung	3,083	10	—	9,250	—	—	9,250	—	—	—	—	—
	c) zu den Dresdner Feuerlöschanstalten	500	—	—	1,500	—	—	633	10	—	866	20	—
	d) zur Dresdner Armen- und Krankenversorgung . . .	2,344	4	7	7,032	14	1	6,536	20	1	—	—	—
	Hierüber:												
	— für Korn, Holz und Steinkohlen zur besondern Vertheilung	2,094	20	—	6,284	—	—	4,235	—	8	1,533	17	5
	— Residuum des der Dresdner Stadt-Commun zur Armen- und Krankenversorgung für die Jahre 1835 bis 1845 zu gewährenden erhöhten Beitrags	20,082	25	$2\frac{1}{3}$	60,248	15	7	—	—	—	60,248	15	7
	e) zu den antheiligen Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamtes	2,500	—	—	7,500	—	—	5,277	26	5	2,596	28	3
	f) zur Armen- und Waisenversorgung an verschiedenen Orten des Landes	1,594	18	2	4,783	24	6	4,713	16	6	118	24	—
	g) an Communen, Localanstalten, Innungen und Schützengesellschaften	2,911	5	7	8,733	17	1	8,346	22	5	121	5	4
	Seitenbetrag	364,554	17	$-\frac{1}{3}$	1,093,663	21	1	1,008,119	26	$4\frac{1}{2}$	90,706	25	—

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
978,931	3	9½	1,365	9	6½	7,381	24	1	34,501	4	6½	
15,416	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9,250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1,500	—	—	—	—	—	—	—	—	3,468	22	1	In der letzten Colonne sind verausgabt: 1,468 Thlr. 22 Ngr. 1 Pf. Reste für 1840/42 und 2,000 = — = — = dergl. für 1839. (cf. Landtags-Acten 1845/46 I. 1. S. 364 und 371.)
6,536	20	1	495	24	—	—	—	—	1,035	29	—	Der mindere Bedarf entspringt aus dem in Folge der Ablösung wegfallenden Erfüllungswerthe der Deputathölzer für die hiesigen Hospitäler.
5,768	18	3	515	11	7	—	—	—	228	9	5	Allmähliges Absterben der Percipienten verminderte den Bedarf.
60,248	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die ständische Bewilligung enthält die Schrift vom 13. Juni 1846. (Landt.-Act., I. Abth. 2. Bd. S. 911.)
7,874	24	8	—	—	—	374	24	8	2,605	25	4	Der zu zahlen gewesene Quotalbeitrag fiel alljährlich etwas höher aus.
4,832	10	6	—	—	—	48	16	—	637	21	5	Gestiegene Preise für das an die Waisenanstalt zu Pirna abzugebende Feuerungsdeputat vermehrten den Betrag.
8,467	27	9	265	19	2	—	—	—	213	10	1	Die Kosten für die Dresdner Schützen-Deputate und die Ausgaben an Freibier-Aequivalenten stellten sich etwas geringer heraus.
1,098,826	21	4½	2,642	4	5½	7,805	4	9	42,691	2	2½	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijährlicher Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	364,554	17	-⅓	1,093,663	21	1	1,008,119	26	4½	90,706	25	—
25.	Beiträge an Privatanstalten für allgemeine Landeszwecke .	4,920	25	—	14,762	15	—	13,862	15	—	900	—	—
26.	a) außerordentliche Ausgaben und Insgemein	5,000	—	—	15,000	—	—	14,156	25	6	233	26	7
	b) für Eisenbahnen	5,000	—	—	15,000	—	—	17,674	27	2	246	12	5
	c) zu Ausführung des neuen Gewichtssystems und zu Vorbereitung eines neuen Maaßsystems	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ad a.	379,475	12	-⅓	1,138,426	6	1	1,053,814	4	2½	92,087	4	2
	b.												
27.	die Kunstakademie	13,624	9	4	40,872	28	2	40,634	17	—	650	22	8
28.	die allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten nebst Commission und deren Dependenzen	155,935	—	—	467,805	—	—	442,249	18	2	917	29	8
	Seitenbetrag	169,559	9	4	508,677	28	2	482,884	5	2	1,568	22	6

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
1,098,826	21	4½	2,642	4	5½	7,805	4	9	42,691	2	2½	
14,762	15	—	—	—	—	—	—	—	770	25	—	
14,390	22	3	609	7	7	—	—	—	498	2	5	Wie ad 23. d. γ. bemerkt.
17,921	9	7	—	—	—	2,921	9	7	168	8	6	Das sich ergebene Plus läßt die Summe noch unerreicht, welche in der vorherigen Periode 18⁴⁰/₄₂ für Eisenbahnzwecke, wozu damals eine Bewilligung noch nicht ausgesetzt worden war, von den Ersparnissen der Pos. 26 a. mit 3,078 Thlr. 2 Ngr. 3 Pf. übertragen worden ist.
									* 363	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,342	6	—	Von den mit Schluß des Jahres 1842 in Rest gestandenen 2,242 Thlr. 6 Ngr. 2 Pf. blieben folglich 900 Thlr. — Ngr. 2 Pf. ferner in Rest.
1,145,901	8	4½	3,251	12	2½	10,726	14	6	45,833	24	3½	
			ab, Ersparniß			3,251	12	2½				
			bleiben Mehrbedarf			7,475	2	3½				
41,285	9	8	—	—	—	412	11	6	347	27	7	Einige im Etat außer Ansatz gebliebene Ausgaben, welche den ständischen Finanz-Deputationen am Landtage 18⁴⁵/₄₆ bei Prüfung des neuen Etat bereits vorgelegen haben, waren der Akademiecasse besonders zu ersetzen und gaben einen Mehraufwand, welcher sich noch etwas höher berechnet, aber durch zufällige Besoldungsersparnisse bis zu nebigem Betrage vermindert wurde.
443,167	18	—	24,637	12	—	—	—	—	950	—	—	Die Erhöhung der eignen Einkünfte, welche bei den resp. Anstalten mit Ausnahme des Landeswaisenhauses zu Großhennersdorf, durchgängig erzielt wurde, gewährte nicht allein die Füglichkeit, daß von den veranschlagten Unterhaltungsgeldern die Summe von 24,637 Thlr. 12 Ngr. — Pf. inne gelassen werden konnte, sondern daß auch an den wirklich zur Abhebung gelangten Geldern noch ein anderweites Ersparniß von 25,637 Thlr. 17 Ngr. 4 Pf. ausfiel, welches den betreffenden Anstalten zum Behuf nachhaltiger Verstärkung des Betriebsvermögens überlassen blieb.
484,452	27	8	24,637	12	—	412	11	6	1,297	27	7	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijährlicher Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	169,559	9	4	508,677	28	2	482,884	5	2	1,568	22	6
29.	Beitrag für den Verein zur Fürsorge für die aus inländischen Straf- und Versorgungs-Anstalten Entlassenen . . .	500	—	—	1,500	—	—	400	—	—	—	—	—
	Summa ad b.	170,059	9	4	510,177	28	2	483,284	5	2	1,568	22	6
	Hierzu:												
	Summa ad a.	379,475	12	$-\frac{1}{3}$	1,138,426	6	1	1,053,814	4	$2\frac{1}{2}$	92,087	4	2
	Summa ad D.	549,534	21	$4\frac{1}{3}$	1,648,604	4	3	1,537,098	9	$4\frac{1}{2}$	93,655	26	8
	und zwar:												
	Summa laut Budget	529,451	26	2	1,588,355	18	6						
	Zusatz bei Pos. 24 d.	20,082	25	$2\frac{1}{3}$	60,248	15	7						

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
484,452	27	8	24,637	12	—	412	11	6	1,297	27	7	
400	—	—	1,100	—	—	—	—	—	200	—	—	Der in Anspruch genommene Beitrag blieb auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt.
484,852	27	8	25,737	12	—	412	11	6	1,497	27	7	
			ab: 412	11	6	Mehrbedarf.						
			25,325	—	4	Ersparniß.						
1,145,901	8	$4\frac{1}{2}$	—	—	—	7,475	2	$3\frac{1}{2}$	45,833	24	$3\frac{1}{2}$	
1,630,754	6	$2\frac{1}{2}$	25,325	—	4	7,475	2	$3\frac{1}{2}$	47,331	22	$-\frac{1}{2}$	
			ab: 7,475	2	$3\frac{1}{2}$	Mehrbedarf			und zwar:			
			17,849	28	$-\frac{1}{2}$	Ersparniß.			46,865	22	$8\frac{1}{2}$	sind verausgabt worden auf die zufolge Uebersicht pro $18^{40}/_{42}$ mit Schluß 1842 in Rest gestandenen 45,765 Thlr. 23 Ngr. $-\frac{1}{2}$ Pf. pro $18^{40}/_{42}$ und 2,000 Thlr. — — pro 1839 et retro, zusammen 47,765 Thlr. 23 Ngr. $-\frac{1}{2}$ Pf. und es verblieben hierauf sonach mit Schluß 1845 fernerweit 900 Thlr. — Ngr. 2 Pf. und zwar von Posit. 26. c. in Rest.
												Unter der vorstehenden Summe von 46,865 Thlr. 22 Ngr. $8\frac{1}{2}$ Pf. sind jedoch 1,018 Thlr. 16 Ngr. — an unabgehoben verbliebenen Resten begriffen, welche nachträglich den Ersparnissen anheimgefallen und unter Pos. 22. der Einnahme wieder zur Vereinnahmung gelangt sind.
									* 465	29	2	in spätern Jahren wieder zurückerstattete Ausgaben.
									uts.			

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijährlicher Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	E. Departement der Finanzen.												
30.	Das Finanz-Ministerium nebst dessen unmittelbaren Dependenzen	155,773	15	—	467,320	15	—	463,208	11	3	598	25	9
31.	zu rechtlicher Vertheidigung der fiscalischen Gerechtsame . .	13,576	11	7	40,729	5	1	53,546	8	9	11	27	9
32.	Cameral-Vermessungs-Anstalt und Rißsammlung	3,800	—	—	11,400	—	—	10,653	21	5	—	—	—
33.	allgemeine Ausgaben einiger Verwaltungszweige: a) für die Forsten	13,335	25	8	40,007	17	4	34,144	13	6	4,857	7	9
	Seitenbetrag	186,485	22	5	559,457	7	5	561,552	25	3	5,468	1	7

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.		6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
463,807	7	2	3,513	7	8	—	—	—		484	8	5	Das Ersparniß ist theils durch die im Jahre 1845 erfolgte Auflösung der Steuer-Hauptcasse, theils durch temporaire Vacanzen und den Wegfall transitorischer Zuschüsse entstanden. Auch gewährten die Dispositionsfonds zu Canzlei- und Expeditionsbedürfnissen einen kleinen Ueberschuß. Von einem anderweiten Theile des Ersparnisses wurde der Mehraufwand übertragen, welchen der Eintritt des neuen Grundsteuersystems durch zeitweilige Anstellung mehrer Hülfsarbeiter bei der Rechnungs-Expedition, so wie gleichzeitig die Creirung neuer Staatsschuldscheine nach sich zog.
53,558	6	8	—	—	—	12,829	1	7	*	50	—	—	Der auf einen dreijährlichen Durchschnitt sich gründende Voranschlag zeigte sich in Folge der vielen gangbaren Ablösungen und der sonst mehr in Anspruch genommenen Vertretung des fiscalischen Interesse nicht zureichend.
10,653	21	5	746	8	5	—	—	—		—	—	—	Der Bedarf stellte sich, besonders in den zwei ersten Jahren der Periode, etwas geringer, wozu die einstweilige Beurlaubung des zu Eisenbahnzwecken verwendeten Vorstandes der Anstalt mitwirkend war.
39,001	21	5	1,005	25	9	—	—	—		5,382	26	4	Die bei einigen Sätzen des Voranschlags ermöglichten Ersparnisse gaben nicht allein nebigen Ueberschuß, sondern deckten auch den für die Forstvermessung und den Forstschutz sich etwas höher gestalteten Bedarf.
567,020	27	—	5,265	12	2	12,829	1	7		5,917	4	9	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf	dreijährlicher Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	186,485	22	5	559,457	7	5	561,552	25	3	5,468	1	7
	b) für die Kammergüter ꝛc.	15,718	28	5	47,156	25	5	47,732	—	8	2,555	29	2
	c) für das Berg- und Hüttenwesen	14,140	—	—	42,420	—	—	40,186	21	8	—	—	—
	d) für die Stempel-Factorie	5,690	16	7	17,071	20	1	17,980	5	9	—	—	—
	e) für die Zoll- und Steuer-Direction	24,651	24	9	73,955	14	7	71,460	9	1	1,030	9	7
	f) für die Grundsteuer-Verwaltung	13,820	14	3	41,461	12	9	41,679	12	8	59	12	1
34.	für gemeinnützige Zwecke:												
	a) für die Forstakademie und das landwirthschaftliche Institut zu Tharandt . .	9,304	3	—	27,912	9	—	27,912	9	—	—	—	—
	b) für die Bergakademie und die Bergschulen	10,150	—	—	30,450	—	—	30,450	—	—	—	—	—
	c) zu Unterstützung des Berg- und Hüttenwesens . .	104,000	—	—	312,000	—	—	309,557	29	4	2,442	—	6
	d) die Landrentenbank-Verwaltung	15,000	—	—	45,000	—	—	44,238	18	4	2,303	15	1
	e) Unterstützungen an Privatanstalten, Corporationen und Individuen	662	9	6	1,986	28	8	1,795	28	8	22	—	—
	Seitenbetrag	399,623	29	5	1,198,871	28	5	1,194,546	11	3	13,881	8	4

1. Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
567,020	27	—	5,265	12	2	12,829	1	7	5,917	4	9	
50,288	—	—	—	—	—	3,131	4	5	4,705	29	3	In Folge der bewirkten Ablösungen hat der Mehrbedarf der Entschädigungen der Pächter für die in Wegfall gekommenen Pachtobjecte über 8000 Thlr. — — betragen, ist aber durch die bei andern Unterpositionen erlangten Ersparnisse bis auf nebenbemerkte 3131 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf. vermindert worden.
40,186	21	8	2,233	8	2	—	—	—	235	20	4	Der mindere Bedarf beruhet auf der zeitweilig unbesetzt gewesenen Berghauptmannsstelle und einigen andern Ersparnissen.
17,980	5	9	—	—	—	908	15	8	—	—	—	Es fiel der Bedarf für das angeschaffte Papier in Folge des gestiegenen Absatzes mit jedem Jahre höher aus.
72,490	18	8	1,464	25	9	—	—	—	623	9	5	Der Ueberschuß wurde beim Dispositionsfond zum Canzleiaufwande erlangt.
41,738	24	9	—	—	—	277	12	—	98	29	5	Das neue Grundsteuersystem trat erst mit dem Jahre 1844 in Wirksamkeit; das sonach im Jahre 1843 sich ergebende Ersparniß wurde jedoch in nebigen Mehrbedarf durch die Nothwendigkeit verwandelt, die veranschlagte Zahl der Steuer-Conducteurs um zweie zu verstärken.
27,912	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
30,450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
312,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
46,542	3	5	—	—	—	1,542	3	5	1,563	4	6	Die fernerweite Vermehrung der Geschäfte erheischte eine angemessene Erhöhung der Dienstgenüsse des Canzlei- und Cassen-Personals. Zu dem dießfallsigen Mehrbedarfe trat demnächst der alljährlich höher ansteigende Aufwand für Postgelder ꝛc.
1,817	28	8	169	—	—	—	—	—	35	—	—	Der Abfall gründet sich auf successives Absterben der Percipienten.
1,208,427	19	7	9,132	16	3	18,688	7	5	13,179	8	2	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijähriger Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	399,623	29	5	1,198,871	28	5	1,194,546	11	3	13,881	8	4
35.	Münzverlust bei Umschmelzung und ähnliche Ausgaben . . .	15,000	—	—	45,000	—	—	44,964	—	—	36	—	—
36.	Fond zu allgemeinen Ausgaben in Finanzangelegenheiten .	3,000	—	—	9,000	—	—	4,837	11	4	—	—	—
37.	Extraordinaria und Insgemein	5,000	—	—	15,000	—	—	5,772	16	8	2	8	8
	Hierüber:												
38.	zum Betriebe eines tiefen Stollns in die Freiberger Bergamtsrevier	40,500	—	—	121,500	—	—	121,500	—	—	—	—	—
	Summa ad E.	463,123	29	5	1,389,371	28	5	1,371,620	9	5	13,919	17	2
	F. Militair-Departement.												
39.	Kriegs-Ministerium nebst Canzlei und Kriegszahlamt . . .	40,792	25	8	122,378	17	4	120,150	17	4	—	—	—
40.	Militair-Oberbehörden und Adjutantur	45,697	20	5	137,093	1	5	136,208	12	8	—	—	—
41.	Hauptzeughaus und Kriegscommissariat	26,459	3	2	79,377	9	6	78,619	8	7	—	—	—
42.	Militair-Justizverwaltung . .	7,977	11	7	23,932	5	1	23,599	1	9	—	—	—
43.	Militair-Plankammer . . .	548	—	—	1,644	—	—	1,641	27	1	—	—	—
44.	Militair-Medicinal-Anstalten	22,693	1	7	68,079	5	1	60,952	1	7	—	—	—
45.	Militair-Oberbauamt . . .	19,846	25	—	59,540	15	—	59,536	10	8	—	—	—
	Seitenbetrag	164,014	27	9	492,044	23	7	480,707	20	4	—	—	—

1. Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
1,208,427	19	7	9,132	16	3	18,688	7	5	13,179	8	2	
45,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein aus der Umschmelzung der noch im letzten Jahre der vorherigen Periode abgegebenen Münzen erwachsener Mehrbedarf, so wie der Aufwand für Creirung der neuen Cassenbillets, wozu etwas nicht postulirt werden konnte, weil der Bedarf zu ungewiß war, sind von dem Reservefond Pos. 90. übertragen worden.
4,837	11	4	4,162	18	6	—	—	—	—	—	—	Die Dispositionen blieben auf den unabweislichen Bedarf beschränkt.
5,774	25	6	9,225	4	4	—	—	—	571	5	3	
121,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1,385,539	26	7	22,520	9	3	18,688	7	5	13,750	13	5	
			ab: 18,688	7	5	Mehrbedarf.			nämlich:			
			bleiben: 3,832	1	8	Ersparniß.			13,700	13	5	abgezahlter voller Betrag der pro 18$^{40}/_{42}$ verbliebenen Reste und
									* 50	—	—	Restitutionspost.
									uts.			
120,150	17	4	2,228	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Ersparnisse sind durch zeitweise Vacanthaltungen, durch wenigern Bedarf beim Canzleiaufwande und weggefallenes Agio erlangt worden.
136,208	12	8	884	18	7	—	—	—	—	—	—	
78,619	8	7	758	—	9	—	—	—	—	—	—	
23,599	1	9	333	3	2	—	—	—	—	—	—	Minderbedarf beim Canzleifond des Ober-Kriegsgerichts.
1,641	27	1	2	2	9	—	—	—	—	—	—	Desgleichen beim Fond zu Anschaffung von Karten und Plänen.
60,952	1	7	7,127	3	4	—	—	—	—	—	—	In Folge des ungewöhnlich niedrigen Bestands von Kranken hat sich bei der Verwaltung der Hospitäler und der Militair-Apotheke das nebenbemerkte Ersparniß ergeben.
59,536	10	8	4	4	2	—	—	—	—	—	—	Das Ersparniß besteht in weggefallenem Agio von Gehalten.
480,707	20	4	11,337	3	3	—	—	—	—	—	—	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijähriger Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	164,014	27	9	492,044	23	7	480,707	20	4	—	—	—
46.	Magazin-Verwaltung . . .	9,433	26	7	28,301	20	1	26,135	26	2	—	—	—
47.	Militair-Vorraths-Anstalten .	1,044	10	—	3,133	—	—	2,922	24	7	—	—	—
48 a.	Verpflegung der Armee, und zwar: Tractament, Löhnung, Quartier- und Hufschlagsgelder . . .	521,500	—	—	1,564,500	—	—	1,695,362	15	6	—	—	—
50.	zur Ergänzung der Armee .	37,500	—	—	112,500	—	—						
51.	zur Zusammenziehung der Truppen zu den alljährlichen Uebungen	15,500	—	—	46,500	—	—						
48 b.	zur Naturalverpflegung der Armee	202,707	21	1	608,123	3	3	680,480	6	8	—	—	—
49.	zur Bekleidung und übrigen Ausrüstung der Armee, excl. der Waffen	156,919	2	2	470,757	6	6	469,707	6	6	—	—	—
52.	Casernirungs- und Einquartierungsaufwand	111,600	13	5	334,801	10	5	329,167	20	2	—	—	—
53.	Militair-Bildungsanstalten .	21,079	3	4	63,237	10	2	61,506	2	7	—	—	—
54.	Zuschuß zum Soldatenkinder-Erziehungsfond	9,380	—	—	28,140	—	—	28,140	—	—	—	—	—
	Seitenbetrag	1,250,679	14	8	3,752,038	14	4	3,774,130	3	2	—	—	—

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
480,707	20	4	11,337	3	3	—	—	—	—	—	—	
26,135	26	2	2,165	23	9	—	—	—	—	—	—	Nächst dem hier ebenfalls weggefallenen Agio hat besonders die thunlichste Beschränkung der Regieausgaben, welche auch durch eine vorübergehende Verminderung der Magazinvorräthe gefallen sind, das Ersparniß bewirkt.
2,922	24	7	210	5	3	—	—	—	—	—	—	Der Minderbedarf ist durch Vacanthaltung einer Aufseherstelle und geringern Aufwand beim Fond zu den Büreauausgaben eingetreten.
1,695,362	15	6	28,137	14	4	—	—	—	—	—	—	Temporaire Vacanthaltung mehrer Stellen und in Wegfall gekommene Agiovergütung auf Gehalte, ingleichen mindrer Aufwand bei Aushebung und Einübung der Rekruten, so wie bei den jährlichen Zusammenziehungen der Truppen haben das Ersparniß herbeigeführt.
680,480	6	8	—	—	—	72,357	3	5	—	—	—	Der Mehraufwand war eine unvermeidliche Folge der fortwährend über den Reglementssätzen gestandenen Naturalpreise.
469,707	6	6	1,050	—	—	—	—	—	—	—	—	Ersparnisse bei dem Dispositions-Fond.
329,167	20	2	5,633	20	3	—	—	—	—	—	—	Durch mindern Bedarf an Quartiergelder-Zulagen, Stallgeldern für Offiziere und zur Sonntagsspeisung für die Mannschaften, ingleichen durch Einschränkungen bei dem Casernenhaushalte ist das Ersparniß möglich geworden.
61,506	2	7	1,731	7	5	—	—	—	—	—	—	Ersparniß durch vorübergehende Vacanzen und weggefallenes Agio bei Gehalten.
28,140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3,774,130	3	2	50,265	14	7	72,357	3	5	—	—	—	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijähriger Betrag. Thlr.	ng.	pf.	baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	1,250,679	14	8	3,752,038	14	4	3,774,130	3	2	—	—	—
55.	Militair-Strafanstalt . . .	2,354	14	1	7,063	12	3	7,063	12	3	—	—	—
56.	Fond zu verschiedenen Nebenbedürfnissen	13,748	3	7	41,244	11	1	34,827	4	7	—	—	—
57.	Fond zu den früher von den Unterthanen gewährten Militairleistungen	28,000	—	—	84,000	—	—	88,557	18	9	—	—	—
58.	zu ertraordinairen und zufälligen Ausgaben	20,000	—	—	60,000	—	—	58,243	19	8	—	—	—
—	für Aufstellung und Prüfung der Militair-Leistungs-Cataster	9,477	26	$4\frac{2}{3}$	28,433	19	4	22,000	—	—	6,433	19	4
59.	Agioaufschlag auf beständige Verpflegung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60.	zu Completirung der Waffen und Munition	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61.	temporelle Ausgaben und Verpflegungskosten	25,000	—	—	75,000	—	—	53,354	4	6	—	—	—
—	zum Kriegszahlamte zurückgegebene Gelder, welche nach Ablauf der Periode 1843—1845 als Ersparniß beim Militair-Etat zurückgezahlt worden sind . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ad F.	1,349,259	29	$-\frac{2}{3}$	4,047,779	27	2	4,038,176	3	5	6,433	19	4
	und zwar:												
	Summa laut Budget	1,339,782	2	6	4,019,346	7	8						
	Zusatz zu Pos. 58.	9,477	26	$4\frac{2}{3}$	28,433	19	4						

uts.

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
3,774,130	3	2	50,265	14	7	72,357	3	5	—	—	—	
7,063	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
34,827	4	7	6,417	6	4	—	—	—	—	—	—	Beschränkung der Ausgaben auf den nöthigsten Bedarf ließ das Ersparniß ermöglichen.
88,557	18	9	—	—	—	4,557	18	9	—	—	—	Diese Uebersteigung ist durch die in Folge des Gesetzes vom 11. September 1843 eingetretene Erhöhung der Vergütungssätze für Militairleistungen veranlaßt worden.
58,243	19	8	1,756	10	2	—	—	—	—	—	—	Durch Beschränkung der Ausgaben auf den nothwendigsten Bedarf wurde das Ersparniß erlangt.
28,433	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Ermächtigung zu diesem Aufwande enthält die ständische Schrift vom 19. August 1843. (Landt.-Acten I. 2. S. 113.)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
53,354	4	6	21,645	25	4	—	—	—	—	—	—	Das Ersparniß ist Folge des Absterbens mehrer Percipienten.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	* 3,170	4	3	
4,044,609	22	9	80,084	26	7	76,914	22	4	* 3,170	4	3	
			ab: 76,914	22	4	Mehrbedarf.						
			3,170	4	3	Ersparniß.						

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijährlicher Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.												
62.	das Ministerium des Cultus ꝛc. nebst Canzlei	23,913	13	7	71,740	11	1	72,250	12	6	—	—	—
63.	das Landes-Consistorium . .	2,666	20	1	8,000	—	3	8,037	14	3	—	—	—
64.	das apostolische Vicariat und die zu Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den alten Erblanden niedergesetzten Behörden	5,076	8	3	15,228	24	9	15,165	20	6	—	—	—
65.	die Universität Leipzig . . .	39,388	5	3	118,164	15	9	117,105	10	2	—	—	—
66.	die evangelischen Kirchen und Schulen, als:												
	a) für die Kirchen	33,085	15	—	99,256	15	—	99,118	18	4	—	—	—
	b) = = Gelehrtenschulen . .	20,300	—	—	60,900	—	—	60,623	1	7	—	—	—
	c) = = Schullehrerseminarien	12,755	28	6	38,267	25	8	39,270	25	9	—	—	—
	d) = = Volksschulen . .	35,061	19	5	105,184	28	5	104,565	28	1	—	—	—
	Seitenbetrag	172,247	20	5	516,743	1	5	516,137	11	8	—	—	—

3. Bedarf. Summa des Bedarfs.			4. Ersparniß.			5. Mehrbedarf.			6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten.			7. Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
72,250	12	6	—	—	—	510	1	5	—	—	—	Der Mehrbedarf ist lediglich durch den in Folge des Geschäftszuwachses vermehrten Expeditions-, Cassen- und Calculaturaufwand herbeigeführt worden.
8,037	14	3	—	—	—	37	14	—	—	—	—	
15,165	20	6	63	4	3	—	—	—	—	—	—	
117,105	10	2	1,059	5	7	—	—	—	—	—	—	Der mindere Bedarf beruhet auf dem Wegfall der Gegenleistung für ein vom Staatsfiscus dem Convicte zu gewähren gewesenes stiftungsmäßiges Getreidedeputat, welches abgelöst wurde.
99,118	18	4	137	26	6	—	—	—	—	—	—	
60,623	1	7	276	28	3	—	—	—	—	—	—	
39,270	25	9	—	—	—	1,003	—	1	—	—	—	Einige nach Entwerfung des Budget sich gezeigte unvorhergesehene und nicht unbeträchtliche Mehrausgaben für den Bau eines Seminargebäudes zu Plauen sind zur Vermeidung eines zu stellenden Nachpostulats auf die unter der Pos. 66. a. b. und d. sich ergebenen Ersparnisse gewiesen und von denselben bis auf nebige 1,003 Thlr. — Ngr. 1 Pf. gedeckt worden.
104,565	28	1	619	—	4	—	—	—	—	—	—	
516,137	11	8	2,156	5	3	1,550	15	6	—	—	—	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijähriger Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	172,247	20	5	516,743	1	5	516,137	11	8	—	—	—
	demnächst:												
	e) Zuschuß für Geistliche und Schullehrer wegen abgelöster Naturalleistungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f) Aufwand wegen sistirter Zehntenablösungen bei Pfarr- und Schullehnen	398	25	8⅓	1,196	17	5	—	—	—	1,196	17	5
67.	für katholische Kirchen, Schulen und wohlthätige Anstalten .	12,273	11	7	36,820	5	1	36,487	5	6	—	—	—
68.	für Taubstummenanstalten . .	13,900	—	—	41,700	—	—	42,719	25	6	—	—	—
69.	für den israelitischen Cultus .	400	—	—	1,200	—	—	1,200	—	—	—	—	—
70.	an stiftungsmäßigen und resp. auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen	8,393	29	9	25,181	29	7	24,820	14	7	—	—	—
71.	an außerordentlichen Ausgaben	2,200	—	—	6,600	—	—	6,116	9	1	—	—	—
	Seitenbetrag	209,813	27	9⅓	629,441	23	8	627,481	6	8	1,196	17	5

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
516,137	11	8	2,156	5	3	1,550	15	6	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,275	27	2	
1,196	17	5	—	—	—	—	—	—	785	21	6	Der nicht vorher zu quantificiren gewesene Bedarf ward bereits am Landtage 18$^{39}/_{40}$ bewilligt (s. ständische Schrift vom 19. Juni 1840, Landtags-Acten I. 2. S. 429).
36,487	5	6	332	29	5	—	—	—	—	—	—	
42,719	25	6	—	—	—	1,019	25	6	—	—	—	Der Mehraufwand wurde theils durch Aufnahme einer größern Anzahl von Zöglingen bei dem Taubstummeninstitute zu Dresden, theils durch die Errichtung einer zweckentsprechenden Vorbildungsanstalt für Taubstumme in Franken bei Waldenburg, in welcher sechs Zöglinge zwei Jahre lang für den Eintritt in eine höhere Classe der Institute zu Dresden und Leipzig vorbereitet wurden, veranlaßt. In beider Beziehung ist bereits am Landtage 18$^{45}/_{46}$ ein erhöhetes Postulat gestellt und bewilliget worden.
1,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24,820	14	7	361	15	—	—	—	—	—	—	—	
6,116	9	1	483	20	9	—	—	—	—	—	—	
628,677	24	3	3,334	10	7	2,570	11	2	3,061	18	8	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijähriger Betrag. Thlr.	ng.	pf.	baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	209,813	27	9⅓	629,441	23	8	627,481	6	8	1,196	17	5
—	ferner: zur Cultus-Ministerialcasse etatmäßig abgegebene und in Folge deren Nichtverwendung wieder eingelieferte Gelder . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ad G.	209,813	27	9⅓	629,441	23	8	627,481	6	8	1,196	17	5
	Summa der Bewilligung laut Budget	209,415	2	1	628,245	6	3						
	Zusatz unter Pos. 66 f. . . .	398	25	8⅓	1,196	17	5						
	H. Departement des Auswärtigen.												
72.	das Ministerium nebst dessen Canzlei	14,633	10	—	43,900	—	—	40,801	29	—	651	11	3
73.	zu Unterhaltung der Gesandtschaften	77,644	13	4	232,933	10	2	221,037	23	3	1,005	28	3
74.	Gesandtschaftsspesen und Extraordinaria	15,600	—	—	46,800	—	—	26,871	15	3	13,355	9	1
	Summa ad H.	107,877	23	4	323,633	10	2	288,711	7	6	15,012	18	7
	J. Beitrag zu den Ausgaben des deutschen Bundes.												
75.	zur Bundes-Matricular-, ingleichen zur Bundes-Canzleicasse	14,000	—	—	42,000	—	—	12,894	5	—	3,490	25	2

und zwar: uts.

Summa p. s.

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
628,677	24	3	3,334	10	7	2,570	11	2	3,061	18	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	* 763	29	5	
628,677	24	3	3,334	10	7	2,570	11	2	3,825	18	3	
			ab: 2,570	11	2	Mehrbedarf.			nämlich:			
			bleiben: 763	29	5	Ersparniß.			3,061	18	8	voller Betrag der mit Schluß 1842 verbliebenen und zur Abhebung gekommenen Ausgabereste.
									* 763	29	5	Ausgaben zum Rückersatz in spätern Jahren.
									uts.			
41,453	10	3	19,909	13	9	—	—	—	180	—	—	Das Ersparniß ward theils durch einige noch nicht nach dem vollen Normaletat gewährte Dienstgenüsse und eingetretene temporäre Vacanz, theils dadurch erlangt, daß die Ausgaben für Canzleiaufwand, so wie die Dispositionen auf den Fond ad extraordinaria auf den unabweislichen Bedarf beschränkt blieben.
222,043	21	6							1,719	13	3	
40,226	24	4							2,525	—	4	
303,723	26	3	19,909	13	9	—	—	—	4,424	13	7	In der letzten Colonne ist der zur Abzahlung gekommene volle Betrag der mit Schluß des Jahres 1842 verbliebenen Reste verausgabt. Von dem zur Disposition des Ministerii aus der letztvorherigen Periode offen erhaltenen Creditvotum von 5000 Thlr. — — (Landtags-Acten 18⁴²/₄₃, I. 2. S. 565) wurde zur Zeit ein Gebrauch noch nicht gemacht.
16,385	—	2	25,614	29	8	—	—	—	—	—	—	Die ausgeschriebenen Beiträge fielen für die vorliegende Periode noch bedeutend geringer als der schon um Etwas herabgesetzte Voranschlag aus.

Summa p. s.

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijährlicher Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	K. Pensions-Etat.												
76.	Pensionsausgaben und Wartegelder vom Hof-Etat . .	62,094	14	3	186,283	12	9	171,763	10	—	372	1	7
77.	dergl. des Gesammtministerii .	17,982	13	1	53,947	9	3	56,706	2	8	—	—	—
78.	= = Departements der Justiz	38,499	26	4	115,499	19	2	128,091	6	8	142	25	5
79.	= = = des Innern	29,896	29	5	89,690	28	5	91,190	28	2	345	16	7
80.	= = = der Finanzen	142,239	23	2	426,719	9	6	429,183	4	3	1,098	12	3
81.	= = = des Kriegs	213,274	7	2	639,822	21	6	641,284	27	6	1,607	1	5
82.	= = = des Cultus und öffentlichen Unterrichts .	8,038	11	5	24,115	4	5	20,902	9	8	28	23	4
83.	dergl. des Despartements des Auswärtigen	12,765	—	—	38,295	—	—	36,256	16	7	—	—	—
84.	Insgemein	518	—	1	1,554	—	3	1,314	14	7	—	—	—
	Summa ad K.	525,309	5	3	1,575,927	15	9	1,576,693	—	9	3,594	21	1

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
172,135	11	7	14,148	1	2	—	—	—	1,381	6	—	Der mindere Bedarf gründet sich auf das allmälige Absterben der Percipienten.
56,706	2	8	—	—	—	2,758	23	5	47	24	2	
128,234	2	3	—	—	—	12,734	13	1	80	24	7	Es trat zeitweilig ein stärkerer Aufwand für Wartegelder ein, und auch der Pensionsetat vermehrte sich in Folge mehrer Pensionirungen höherer Staatsbeamten.
91,536	14	9	—	—	—	1,845	16	4	167	24	9	Der gröste Theil des Mehrbedarfs ward durch eine, während einiger Zeit eingetretene Vermehrung der Wartegelder herbeigeführt; für Pensionen stellte sich nur ein kleines Plus heraus.
430,281	16	6	—	—	—	3,562	7	—	357	23	9	Ein geringer Theil des Mehrbedarfs gehört den Wartegeldern an, der größere Theil fällt den sich erhöheten Pensionsausgaben anheim.
642,891	29	1	—	—	—	3,069	7	5	2,044	15	7	Gesetzlich nicht zu verweigernde Entlassungen veranlaßten den höhern Bedarf.
20,931	3	2	3,184	1	3	—	—	—	8	1	9	
36,256	16	7	2,038	13	3	—	—	—	42	25	—	Die Wartegelder erledigten sich im Laufe der Periode gänzlich und auch die Pensionen gingen etwas herab.
1,314	14	7	239	15	6	—	—	—	—	—	—	
1,580,287	22	—	19,610	1	4	23,970	7	5	4,130	26	3	In der letzten Colonne ist der abgezahlte volle Betrag der am Schlusse der Periode $18^{40}/_{42}$ verbliebenen Ausgabereste berechnet.
			ab: Ersparniß			19,610	1	4				
			bleiben Mehrbedarf			4,360	6	1				

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf	dreijähriger Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	L. Bau-Etat.												
85.	zum Chaussee-, Straßen- und Brückenbaue	527,916	20	1	1,583,750	—	3	1,583,750	—	3	—	—	—
—	zum Baue der Zittau-Reichenberger Chaussee	7,553	2	6	22,659	7	8	22,659	7	8	—	—	—
86.	zu den Regierungs-, Land- und Forstgebäuden	133,700	—	—	401,100	—	—	401,100	—	—	—	—	—
87.	zu Wasserbauen	28,000	—	—	84,000	—	—	99,000	—	—	—	—	—
88.	zu Immobiliar-Brandversicherungsbeiträgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89.	zu außerordentlichen Neubauen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ad L.	697,169	22	7	2,091,509	8	1	2,106,509	8	1	—	—	—
	und zwar:												
	Summa laut Budget	689,616	20	1	2,068,850	—	3						
	Zusatz zu Pos. 85.	7,553	2	6	22,659	7	8						
	M. Reserve-Fond.												
90.	zu Uebertragung etwaiger Ausfälle im Einkommen und zu außerordentlichen vorher nicht näher zu bestimmenden Bedürfnissen	50,000	—	—	150,000	—	—	72,454	6	9	—	—	—
	Summa per se.												

uts.

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
1,583,750	—	3	—	—	—	—	—	—	54,000	—	—	
22,659	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die ständische Bewilligung des Bedarfs zu Anlegung dieser Chaussee ist beim Landtage $18^{33}/_{34}$ ertheilt worden. (Landtags-Acten $18^{33}/_{34}$ Abth. I. Bd. 4. S. 381.)
401,100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
99,000	—	—	—	—	—	15,000	—	—	—	—	—	Die Herstellungen der durch die im Jahre 1845 Statt gefundene ungewöhnliche Hochfluth der Elbe und mehrer kleineren Flüsse veranlaßten Beschädigungen an den Stromufern, Leinpfaden und Uferdämmen haben den Mehrbedarf erfordert.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die betreffenden Beiträge kommen bei Pos. 86. zur Verrechnung.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2,106,509	8	1	—	—	—	15,000	—	—	54,000	—	—	In der letzten Colonne war lediglich der Rest der vorhergehenden Periode zu verausgaben.
72,454	6	9	77,545	23	1	—	—	—	—	—	—	Unter diesem Aufwande befindet sich ein bei Pos. 35. ausgefallener Mehrbedarf an Münzverlust, so wie der zur Verrechnung gelangte Kostenbetrag für Creirung der neuen Cassenbillets.
Summa per se.												

Lit.	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijähriger Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Wiederholung.												
A.	Allgemeine Staatsbedürfnisse .	1,575,572	18	7	4,726,717	26	1	4,459,829	1	3	56,200	12	—
B.	Gesammtministerium ꝛc. . .	36,777	13	7	110,332	11	1	85,797	—	9	1,000	—	—
C.	Departement der Justiz . .	244,901	7	4	734,703	22	2	766,314	26	4	8,276	—	—
D.	= des Innern . .	549,534	21	4⅓	1,648,604	4	3	1,537,098	9	4½	93,655	26	8
E.	= der Finanzen .	463,123	29	5	1,389,371	28	5	1,371,620	9	5	13,919	17	2
F.	Militair=Departement . . .	1,349,259	29	−⅔	4,047,779	27	2	4,038,176	3	5	6,433	19	4
G.	Departement des Cultus ꝛc. .	209,813	27	9⅓	629,441	23	8	627,481	6	8	1,196	17	5
H.	= = Auswärtigen	107,877	23	4	323,633	10	2	288,711	7	6	15,012	18	7
J.	Beitrag zu den Ausgaben des deutschen Bundes	14,000	—	—	42,000	—	—	12,894	5	—	3,490	25	2
K.	Pensions=Etat	525,309	5	3	1,575,927	15	9	1,576,693	—	9	3,594	21	1
L.	Bau=Etat	697,169	22	7	2,091,509	8	1	2,106,509	8	1	—	—	—
M.	Reserve=Fond	50,000	—	—	150,000	—	—	72,454	6	9	—	—	—
	Summa der Ausgaben für die laufende Verwaltung	5,823,340	19	1⅓	17,470,021	27	4	16,943,578	26	3½	202,780	7	9
	Betrag der Bewilligung laut Budget	5,662,289	1	3	16,986,867	3	9						
	Betrag der Nachträge desselben	161,051	17	8⅓	483,154	23	5						
	Hierüber. auf die disponiblen Cassenbestände und Ueberschüsse gewiesene Ausgaben.				uts.								
№ 1.	für die Zwecke der Gemäldegalerie	2,000	—	—	6,000	—	—	6,000	—	—	—	—	—
2.	zu Anlegung neuer Hypothekenbücher	20,000	—	—	60,000	—	—	21,748	1	3	38,251	28	7
3.	zu Erbauung eines neuen Gebäudes für die technische Bildungsanstalt zu Dresden . . .	23,333	10	—	70,000	—	—	48,000	—	—	22,000	—	—
	Seitenbetrag	45,333	10	—	136,000	—	—	75,748	1	3	60,251	28	7

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
4,516,029	13	3	210,688	12	8	—	—	—	41,659	24	3	
86,797	—	9	23,535	10	2	—	—	—	—	—	—	
774,590	26	4	—	—	—	39,887	4	2	2,000	—	—	
1,630,754	6	2½	17,849	28	-½	—	—	—	47,331	22	-½	
1,385,539	26	7	3,832	1	8	—	—	—	13,750	13	5	
4,044,609	22	9	3,170	4	3	—	—	—	* 3,170	4	3	
628,677	24	3	763	29	5	—	—	—	3,825	18	3	
303,723	26	3	19,909	13	9	—	—	—	4,424	13	7	
16,385	—	2	25,614	29	8	—	—	—	—	—	—	
1,580,287	22	—	—	—	—	4,360	6	1	4,130	26	3	
2,106,509	8	1	—	—	—	15,000	—	—	54,000	—	—	
72,454	6	9	77,545	23	1	—	—	—	—	—	—	
17,146,359	4	2½	382,910	3	4½	59,247	10	3	174,293	2	4½	
			ab: 59,247	10	3	Mehrbedarf.						
			323,662	23	1½	Ersparniß.						
6,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	cf. Landtags-Acten 18⁴²/₄₃ I. 2. S. 159 und 493.
60,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	cf. ebendaselbst S. 462 und 493.
70,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	cf. Landtags-Acten 18⁴²/₄₃ I. 2. S. 492 seq.
136,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijähriger Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	45,333	10	—	136,000	—	—	75,748	1	3	60,251	28	7
4.	zu Abhülfe des Nothstandes in einigen Landestheilen, und zwar:												
	a) zur Verfügung des Ministerii des Innern	5,000	—	—	15,000	—	—	15,000	—	—	—	—	—
	b) zu Straßenbauen . . .	16,666	20	—	50,000	—	—	50,000	—	—	—	—	—
5.	für Staatseisenbahnen . . .	644,409	26	1⅓	1,933,229	18	4	—	—	—	1,933,229	18	4
6.	zu Unterstützung der Kirchengemeinden in den abgebrannten Orten Markneukirchen und Elsterberg	2,666	20	—	8,000	—	—	8,000	—	—	—	—	—
7.	zu Aufsetzung eines neuen Stockwerks auf das Mittelgebäude des Paulinums zu Leipzig .	3,333	10	—	10,000	—	—	10,000	—	—	—	—	—
8.	zu Entfernung des Convictoriums aus demselben Gebäude .	5,000	—	—	15,000	—	—	15,000	—	—	—	—	—
9.	Beitrag zu den Kosten für Herstellung der Bundesfestungen Ulm und Rastadt	41,198	20	—	123,596	—	—	123,596	—	—	—	—	—
10.	zu einem Baue im prinzlichen Palais hiesiger Residenz . .	11,666	20	—	35,000	—	—	35,000	—	—	—	—	—
11.	zu einem Baue in der Pleißenburg zu Leipzig	13,333	10	—	40,000	—	—	40,000	—	—	—	—	—
12.	zu Deckung des Erlasses an Gewerb- und Personalsteuer in den Jahren 18⁴³/₄₅	140,044	13	1⅔	420,133	9	5	420,133	9	5	—	—	—
13.	desgleichen der im Jahre 1845 erlassenen Grundsteuern à 2 Pf. pro Einheit	108,092	6	6⅔	324,276	20	—	324,276	20	—	—	—	—
	Seitenbetrag	1,036,745	5	9⅔	3,110,235	17	9	1,116,754	—	8	1,993,481	17	1

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
136,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	beſ. derſelben Acten, S. 460 und 493.
50,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1,933,229	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	vergl. dieſelben Acten S. 460 seq.
8,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wie vorgedacht, S. 159 und 493.
10,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	desgleichen, S. 491 und 493.
15,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
123,596	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der am Landtage 18 42/43 in Aussicht gestellte, damals jedoch noch nicht zu quantificiren gewesene bundesgesetzliche Beitrag ward auf einen zehnjährigen Zeitraum in nebigem Betrage festgestellt und mit dessen Einforderung vom Jahre 1843 ab begonnen. Die Bewilligung erfolgte daher nachträglich am Landtage 18 45/46 für die Jahre 1843 — 1845 lt. Landt.-Acten I. 2. S. 683 u. 705.
35,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	vergl. Landt.-Acten 18 42/43 I. 2. S. 493.
40,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
420,133	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	siehe dieſelben Acten S. 151 und 493 und vom Jahre 1846 I. 2. S. 431 und 683. Der Erlaß an Gewerb- und Personalsteuer ist hier, wie bei der Einnahme, nicht nach der früheren Veranschlagung, sondern nach seinem wirklichen Betrage in Ansatz gebracht worden.
324,276	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3,110,235	17	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags. jährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijähriger Betrag. Thlr.	ng.	pf.	3. wirklicher baar bestrittener Aufwand. Thlr.	ng.	pf.	verbliebene Ausgabereste. Thlr.	ng.	pf.
14.	Uebertrag zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems . . .	1,036,745	5	9⅔	3,110,235	17	9	1,116,754	—	8	1,993,481	17	1
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	zu den durch Capitalsabzahlung zu beseitigenden Renten für Ablösung des Bierzwangs . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa unter Hierüber	1,036,745	5	9⅔	3,110,235	17	9	1,116,754	—	8	1,993,481	17	1
	Hierzu: Betrag der Ausgaben für die laufende Verwaltung	5,823,340	19	1⅓	17,470,021	27	4	16,943,578	26	3½	202,780	7	9
	Summa aller Ausgaben	6,860,085	25	1	20,580,257	15	3	18,060,332	27	1½	2,196,261	25	—
	Vorstehende Ausgaben theilen sich ein:												
a.	in Aufwand für die laufende Verwaltung	5,499,421	26	5	16,498,265	19	5	16,042,477	15	5½	185,180	7	9
b.	in Ausgaben zu Tilgung der Landesschulden	323,918	22	6⅓	971,756	7	9	901,101	10	8	17,600	—	—
c.	in Bestreitung extraordinairer, auf die frühern Ueberschüsse und Cassenbestände gewiesener Ausgaben	1,036,745	5	9⅔	3,110,235	17	9	1,116,754	—	8	1,993,481	17	1

uts.

Bedarf. Summa des Bedarfs. Thlr.	ng.	pf.	4. Ersparniß. Thlr.	ng.	pf.	5. Mehrbedarf. Thlr.	ng.	pf.	6. Hierüber bezahlte Reste pro 1842 et retro und * Restitutionsposten. Thlr.	ng.	pf.	7. Bemerkungen.
3,110,235	17	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	52,018	—	7	bezahlte Reste und es verbleiben mithin von den am Schlusse des Jahres 1842 in Rest gestandenen 106,440 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf. fernerweit 54,422 Thlr. 26 Ngr. 2 Pf. in Rückstand.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,904	3	3	auf die besage des vorigen Rechenschaftsberichts in Rest verbliebenen 64,935 Thlr. 27 Ngr. 9 Pf. sind demnach am Schlusse der Periode $18^{43}/_{45}$ ferner 58,031 Thlr. 24 Ngr. 6 Pf. disponibel verblieben.
3,110,235	17	9	—	—	—	—	—	—	58,922	4	—	
17,146,359	4	2½	323,662	23	1½	—	—	—	174,293	2	4½	
20,256,594	22	1½	323,662	23	1½	—	—	—	233,215	6	4½	Die in der letzten Colonne berechneten 233,215 Thlr. 6 Ngr. 4½ Pf. bestehen in:
16,227,657	23	4½	270,607	26	-½	—	—	—	150,880	19	8½	Thlr. Ng. Pf. 227,931 10 1½ bezahlte Reste abschläglich auf Thlr. Ngr. Pf. 329,957 26 1½ für $18^{40}/_{42}$, 15,309 15 — " 1839 et retro, 345,267 11 1½ zusammen, worauf demnach ferner 117,336 Thlr. 1 Ngr. — Pf. in Rest verblieben und zwar ad Pos. 2 26 c und unter hierüber ad Pos. 14. u. 15.
918,701	10	8	53,054	27	1	—	—	—	23,412	12	6	830 3 7 nachträglich bezahlte Reste aus früheren Jahren,
3,110,235	17	9	—	—	—	—	—	—	58,922	4	—	4,453 22 6 Restitutionsposten, welche künftig wieder in Einnahme zu gewähren sind.

uts.

Ab

№	1. Titel.	2. Summen des Voranschlags. gemeinjährlich. Thlr.	ng.	pf.	dreijährlich. Thlr.	ng.	pf.	Summen effective. Thlr.	ng.	pf.
I.	Einkünfte der Jahrgänge 1843—1845	5,681,002	6	3	17,043,006	18	9	19,187,914	4	2
II.	Aufwand für selbige	5,499,421	26	5	16,498,265	19	5	16,042,477	15	5½
	Mithin:									
III.	**Ueberschuß der laufenden Verwaltung** . .	181,580	9	8	544,740	29	4	3,145,436	18	6½

Schluß.

3. der wirklichen Beträge.						4. Gegen den Voranschlag.						5. Bemerkungen.
verbliebene Reste.			volles Ergebniß.			mehr.			weniger.			
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
182,799	9	3	19,370,713	13	5	2,327,706	24	6	—	—	—	excl. 177,125 Thlr. 8 Ngr. 7¾ Pf., welche dem Betriebsvermögen einiger Administrationen zugewachsen sind, laut Uebersicht sub B.
185,180	7	9	16,227,657	23	4½	—	—	—	270,607	26	-½	
2,380	28	6	3,143,055	20	-½	2,598,314	20	6½	—	—	—	
Mehrbetrag der Ausgabereste.												

B.

Uebersicht

des

Brutto-Einkommens aller Einkünfte,

ingleichen der

Verwaltungskosten

und des nach Abzug derselben verbliebenen

Reinertrags der Einkünfte

für die Periode

1843 bis mit **1845.**

№	1. Titel.	2. Betrag der vollen Einnahme. Thlr.	ng.	pf.	3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungskosten, ingleichen Erlasse und Restitutionen. Thlr.	ng.	pf.	4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto-Einkommen Thlr.	ng.	pf.	5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten. Thlr	ng.	pf.	6. Reinertrag und resp. Deficit nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten. Thlr.	ng.	pf.
	I. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten.															
	A. von den Domainen und andern Anstalten.															
1.	Forst-Nutzungen . . .	3,134,571	2	5	857,917	14	7	2,276,653	17	8	529,479	3	1	1,747,174	14	7
2.	Jagd-Nutzungen . . .	53,057	8	8	20,261	23	2	32,795	15	6	7,476	15	6	25,319	—	—
3.	Amts-Intraden . . .	747,284	4	8	86,850	6	2	660,433	28	6	88,878	20	4	571,555	8	2
4.	Nutzungen der Kammergüter und der in Zeitpacht stehenden Mühlen, Teiche ꝛc.	258,570	6	1	—	—	—	258,570	6	1	—	—	—	258,570	6	1
5.	Weinbergs- und Kellerei-Nutzungen	62,065	26	4	50,633	9	5	11,432	16	9	6,404	10	4	5,028	6	5
6.	Steinkohlenwerks-Nutzungen	646,095	9	8	504,771	24	3	141,323	15	5	13,943	9	8	127,380	5	7
7.	von der Porzellan-Manufactur zu Meißen . .	496,790	11	9	417,429	2	9	79,361	9	—	13,474	1	6	65,887	7	4
8.	von der Hof Apotheke .	20,288	4	6	13,623	2	—	6,665	2	6	3,230	24	7	3,434	7	9
	Summa ad A.	5,418,722	14	9	1,951,486	22	8	3,467,235	22	1	662,886	25	6	2,804,348	26	8

7. Quanta des Voranschlags.			8. Mithin sind erlangt mehr und resp. weniger.			9. Der Reinertrag ist in Rechnung gewährt: durch baare Ablieferung an die Centralcassen.			durch Verstärkung des Betriebs-Vermögens.			10. Demnächst sind vom Betriebs-Vermögen an die Centralcassen eingeliefert worden.			11. Von 100 Thlr. — der vollen Einnahme betragen die Verwaltungskosten.			12. Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr	ng.	pf.	
1,518,000	—	—	229,174	14	7	1,743,390	4	9	3,784	9	8	—	—	—	16	26	7	
30,000	—	—	4,681	—	—	25,319	—	—	—	—	—	2,260	14	—	14	2	7	
600,000	—	—	28,444	21	8	571,555	8	2	—	—	—	22,820	22	4	11	26	8	
258,544	9	—	25	27	1	258,570	6	1	—	—	—	7,809	12	2	—	—	—	
15,000	—	—	9,971	23	5	5,028	6	5	—	—	—	9,971	23	5	10	9	6	
56,100	—	—	71,280	5	7	87,400	—	—	39,980	5	7	—	—	—	2	4	7	
40,500	—	—	25,387	7	4	40,500	—	—	25,387	7	4	—	—	—	2	21	4	
3,000	—	—	434	7	9	3,000	—	—	434	7	9	—	—	—	15	27	7	
2,521,144	9	—	283,204	17	5	2,734,762	25	7	69,586	—	8	42,862	12	1	12	7	—	

№	1. Titel.	2. Betrag der vollen Einnahme. Thlr.	ng.	pf.	3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungskosten, ingleichen Erlasse und Restitutionen. Thlr.	ng.	pf.	4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto-Einkommen Thlr.	ng.	pf	5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten. Thlr.	ng.	pf.	6. Reinertrag und resp. Deficit nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten. Thlr.	ng	pf.
	B. von den Regalien und den damit verbundenen Fabrikations- und Debitsanstalten.															
9.	Berg- und Hütten-Nutzungen, und zwar:															
	a) die Schmelzhütten mit Zubehör	3,483,706	13	4	3,454,262	3	3	29,444	10	1	29,444	10	1	580,407	—	2
	b) die übrigen Berg- und Hüttenanstalten .	1,412,257	11	5	676,256	24	4	736,000	17	1	155,593	16	9			
10.	Münz-Nutzungen . . .	4,565,204	25	3	4,512,905	—	3	52,299	25	—	17,108	18	1	35,191	6	9
11.	Post-Nutzungen . . .	2,156,308	19	8	907,693	12	8	1,248,615	7	—	355,013	7	3	893,601	29	7
12.	Zeitungs-Nutzungen . .	343,917	29	6	233,959	19	6	109,958	10	—	21,627	—	4	88,331	9	6
13.	Salz-Nutzungen . . .	2,410,933	10	6	1,228,691	21	7	1,182,241	18	9	31,263	15	3	1,150,978	3	6
14.	Floß- und Holzhofs-Nutzungen	1,363,052	25	8	1,129,060	16	7	233,992	9	1	60,528	5	6	173,464	3	5
15.	Chausseegelder	833,034	3	3	6,824	26	7	826,209	6	6	121,332	6	7	704,876	29	9
16.	Brückengelder	57,580	19	5	6,302	9	7	51,278	9	8	6,659	27	—	44,618	12	8
	Summa ad B.	16,625,996	8	8	12,155,956	15	2	4,470,039	23	6	798,570	17	4	3,671,469	6	2

7. Quanta des Voranschlags.			8. Mithin sind erlangt **mehr** und resp. weniger.			9. Der Reinertrag ist in Rechnung gewährt: durch baare Ablieferung an die Centralcassen.			durch Verstärkung des Betriebs-Vermögens.			10. Demnächst sind vom Betriebs-Vermögen an die Centralcassen eingeliefert worden.			11. Von 100 Thlr. – – der vollen Einnahme betragen die Verwaltungskosten.			12. Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
431,880	—	—	148,527	—	2	441,819	26	—	138,587	4	2	—	—	—	—	25	4	
															—	11	5	
6,600	—	—	28,591	6	9	6,600	—	—	28,591	6	9	—	—	—	—	11	2	
690,000	—	—	203,601	29	7	861,140	5	—	32,431	24	7	—	—	—	16	13	9	
78,000	—	—	10,331	9	6	88,331	9	6	—	—	—	68	20	4	6	8	6	
1,050,000	—	—	100,978	3	6	1,150,978	3	6	—	—	—	9,309	11	4	1	8	9	
180,000	—	—	6,535	26	5	150,793	19	8	22,670	13	7	26,289	20	1	4	13	2	
600,000	—	—	104,876	29	9	704,876	29	9	—	—	—	610	6	5	14	17	—	
36,000	—	—	8,618	12	8	44,618	12	8	—	—	—	210	10	1	11	17	2	
3,072,480	—	—	598,989	6	2	3,449,158	16	7	222,310	19	5	36,488	8	5	4	24	1	

№	1. Titel.	2. Betrag der vollen Einnahme. Thlr.	ng.	pf.	3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungskosten, ingleichen Erlasse und Restitutionen. Thlr.	ng.	pf.	4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto-Einkommen Thlr.	ng.	pf.	5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten. Thlr.	ng.	pf.	6. Reinertrag und resp. Deficit nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten. Thlr.	ng.	pf.
	C. Zinsen von werbenden Capitalien, ingleichen Administrations- u. zufällige Einkünfte.															
17.	Ueberschuß der Zinsen von Activ-Capitalien und der zufälligen Einnahmen der Haupt-Staatscasse nach Abzug der Passiv-Zinsen von ehemaligen fiscalischen Schulden ꝛc.	527,175	13	5	214,058	16	7	313,116	26	8	—	—	—	313,116	26	8
18.	Canzlei-Sporteln . . .	323,301	10	—	88,118	14	1	235,182	25	9	17,946	1	5	217,236	24	4
19.	Lotterie-Ueberschuß . .	799,548	18	—	287,706	6	9	511,842	11	1	31,879	3	4	479,963	7	7
20.	Besoldungs- und Pensions-Abzüge für den Staats-Pensions-Fond . . .	96,143	8	1	—	—	—	96,143	8	1	—	—	—	96,143	8	1
21.	Beitrag vom Hause Schönburg zu Unterhaltung der Kreisdirection und des Appellationsgerichts zu Zwickau	3,083	9	9	—	—	—	3,083	9	9	—	—	—	3,083	9	9
22.	verschiedene zufällige Einnahmen	38,934	13	3	—	—	—	38,934	13	3	—	—	—	38,934	13	3
	Summa ad C.	1,788,186	12	8	589,883	7	7	1,198,303	5	1	49,825	4	9	1,148,478	—	2

7. Quanta des Voranschlags.			8. Mithin sind erlangt **mehr** und resp. weniger.			9. Der Reinertrag ist in Rechnung gewährt: durch baare Ablieferung an die Centralcassen.			durch Verstärkung des Betriebs-Vermögens.			10. Demnächst sind vom Betriebs-Vermögen an die Centralcassen eingeliefert worden.			11. Von 100 Thlr. – – der vollen Einnahme betragen die Verwaltungskosten.			12. Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
246,000	—	—	67,116	26	8	313,116	26	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
198,600	—	—	18,636	24	4	214,315	27	2	2,920	27	2	—	—	—		5	16	5
330,000	—	—	149,963	7	7	474,993	7	7	4,970	—	—	—	—	—		3	29	6
93,000	—	—	3,143	8	1	96,143	8	1	—	—	—		1	22	7	—	—	—
3,083	9	9	—	—	—	3,083	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9,000	—	—	29,934	13	3	38,934	13	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
879,683	9	9	268,794	20	3	1,140,587	3	—	7,890	27	2		1	22	7	2	23	6

№	1. Titel.	2. Betrag der vollen Einnahme. Thlr.	ng.	pf.	3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungskosten, ingleichen Erlasse und Restitutionen. Thlr.	ng.	pf.	4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto-Einkommen Thlr.	ng.	pf.	5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten. Thlr	ng.	pf.	6. Reinertrag und resp. Deficit nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten. Thlr.	ng.	pf.
Lit.	Wiederholung.															
A.	von den Domainen ꝛc. .	5,418,722	14	9	1,951,486	22	8	3,467,235	22	1	662,886	25	6	2,804,348	26	5
B.	= = Regalien ꝛc. .	16,625,996	8	8	12,155,956	15	2	4,470,039	23	6	798,570	17	4	3,671,469	6	2
C.	Zinsen von werbenden Capitalien, Administrations-Einkünfte	1,788,186	12	8	589,883	7	7	1,198,303	5	1	49,825	4	9	1,148,478	—	2
	Summa ad I.	23,832,905	6	5	14,697,326	15	7	9,135,578	20	8	1,511,282	17	9	7,624,296	2	9
	II. Steuern und Abgaben.															
23-26. 29u.32.	Grundsteuern, und zwar															
	a) an wirklich erhobenen,	3,665,209	27	$7\frac{7}{8}$	80,239	9	$4\frac{3}{8}$	3,584,970	18	$3\frac{1}{2}$	132,057	19	$3\frac{3}{4}$	3,452,912	28	$9\frac{3}{4}$
	b) an erlassenen, . .	324,276	20	—	—	—	—	324,276	20	—	—	—	—	324,276	20	—
27u.28.	Oberlausitzische Beiträge,	84,270	15	5	—	—	—	84,270	15	5	—	—	—	84,270	15	5
30.	Gewerbe- und Personal-Steuern, und zwar:															
	a) an wirklich erhobenen	853,529	15	3	32,281	13	—	821,248	2	3	59,950	9	6	761,297	22	7
	b) an erlassenen . .	420,133	9	5	—	—	—	420,133	9	5	—	—	—	420,133	9	5
31.	Stempel-Impost . . .	611,706	17	—	5,846	28	4	605,859	18	6	17,293	14	6	588,566	4	—
	Seitenbetrag	5,959,126	15	$-\frac{7}{8}$	118,367	20	$8\frac{3}{8}$	5,840,758	24	$2\frac{1}{2}$	209,301	13	$5\frac{3}{4}$	5,631,457	10	$6\frac{3}{4}$

7. Quanta des Voranschlags.			8. Mithin sind erlangt **mehr** und resp. weniger.			9. Der Reinertrag ist in Rechnung gewährt: durch baare Ablieferung an die Centralcassen.			durch Verstärkung des Betriebs-Vermögens.			10. Demnächst sind vom Betriebs-Vermögen an die Centralcassen eingeliefert worden.			11. Von 100 Thlr. — — der vollen Einnahme betragen die Verwaltungskosten.			12. Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr	ng.	pf.	
2,521,144	9	—	283,204	17	5	2,734,762	25	7	69,586	—	8	42,862	12	1	12	7	—	
3,072,480	—	—	598,989	6	2	3,449,158	16	7	222,310	19	5	36,488	8	5	4	24	1	
879,683	9	9	268,794	20	3	1,140,587	3	—	7,890	27	2	1	22	7	2	23	6	
6,473,307	18	9	1,150,988	14	—	7,324,508	15	4	299,787	17	5	79,352	13	3	6	10	2	
3,699,422	10	—	246,509	11	-¼	3,452,912	28	9¾	—	—	—	1,442	5	6¼	3	18	1	
324,276	20	—	—	—	—	324,276	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	eine durchlaufende Post.
—	—	—	84,270	15	5	84,270	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
539,866	20	5	221,431	2	2	761,297	22	7	—	—	—	2,476	1	9	7	—	7	
420,133	9	5	—	—	—	420,133	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	desgleichen.
486,000	—	—	102,566	4	—	588,566	4	—	—	—	—	1	3	—	2	24	8	
5,469,699	—	—	161,758	10	6¾	5,631,457	10	6¾	—	—	—	3,919	10	5¼	—	—	—	

№	1. Titel.	2. Betrag der vollen Einnahme. Thlr.	ng.	pf.	3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungskosten, ingleichen Erlasse und Restitutionen. Thlr.	ng.	pf.	4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto-Einkommen Thlr.	ng.	pf.	5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten. Thlr	ng.	pf.	6. Reinertrag und resp. Deficit nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten. Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag	5,959,126	15	-7/8	118,367	20	8 3/8	5,840,758	24	2 1/2	209,301	13	5 3/4	5,631,457	10	6 3/4
33.	Grenzzoll nebst Branntwein-, Schlacht-, Malz-, Wein- und Tabaksteuern, ingleichen Elbzoll- und Ausgleichungs-Abgaben . .	8,086,260	23	9	600,218	24	3	7,486,041	29	6	1,193,956	20	9	6,292,085	8	7
	Betrag der Steuern und Abgaben ad II. . .	14,045,387	8	9 7/8	718,586	15	1 3/8	13,326,800	23	8 1/2	1,403,258	4	4 3/4	11,923,542	19	3 3/4
	Hierzu: **Betrag der Nutzungen des Staatsvermögens** ꝛc. ad I.	23,832,905	6	5	14,697,326	15	7	9,135,578	20	8	1,511,282	17	9	7,624,296	2	9
	Betrag aller Einkünfte:	37,878,292	15	4 7/8	15,415,913	—	8 3/8	22,462,379	14	6 1/2	2,914,540	22	3 3/4	19,547,838	22	2 3/4
	Bei Vergleichung des für die Periode **1843—45** vorstehend berechneten Reinertrags der Staats-Einkünfte an													19,547,838	22	2 3/4
	mit den für die laufende Verwaltung derselben Periode laut Uebersicht sub A. zu verwenden gewesenen													16,227,657	23	4 1/2
	ergiebt sich ein Ueberschuß von überhaupt													3,320,180	28	8 1/4
	Da aber ferner im Laufe dieser Periode zu Bestreitung extraordinärer, auf die Ueberschüsse früherer Perioden gewiesener Bedürfnisse zu verwenden gewesen sind, besage derselben Uebersicht . . .													3,110,235	17	9
	so reducirt sich jener Ueberschuß auf . . . . . als diejenige Summe, welche dem am Schlusse des Jahres **1842** vorhanden gewesenen Finanz-Vermögen bis zum Schlusse des Jahres **1845** zugewachsen ist.													209,945	10	9 1/4
	Dieses Ergebniß wird bestätiget durch folgende **Gegen-Rechnung**															
	Zuwachs des mobilen Staatsvermögens im Laufe der Periode $18^{43/45}$ und zwar durch die Vermehrung der Activen, lt. Uebersicht sub C.													3,445,699	23	6 1/4
	Hiervon gehen ab:															
	die gleichzeitige Vermehrung der Passiven, lt. Uebersicht sub D.													3,235,754	12	7
	Mithin wird der obgedachte Ueberschuß der Einkünfte als Zuwachs des fiscalischen Vermögens in Rechnung gewährt mit													209,945	10	9 1/4

7. Quanta des Voranschlags.			8. Mithin sind erlangt **mehr** und resp. weniger.			9. Der Reinertrag ist in Rechnung gewährt: durch baare Ablieferung an die Centralcassen.			durch Verstärkung des Betriebs-Vermögens.			10. Demnächst sind vom Betriebs-Vermögen an die Centralcassen eingeliefert worden.			11. Von 100 Thlr. – – der vollen Einnahme betragen die Verwaltungskosten.			12. Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr	ng.	pf.	
5,469,699	—	—	161,758	10	6¾	5,631,457	10	6¾	—	—	—	3,919	10	5¼	—	—	—	
5,100,000	—	—	1,192,085	8	7	6,292,085	8	7	—	—	—	39,390	14	9	14	23	—	
10,569,699	—	—	1,353,843	19	3¾	11,923,542	19	3¾	—	—	—	43,309	25	4¼	9	29	7	
6,473,307	18	9	1,150,988	14	—	7,324,508	15	4	299,787	17	5	79,352	13	3	6	10	2	
17,043,006	18	9	2,504,832	3	3¼	19,248,051	4	7¾	299,787	17	5	122,662	8	7¼	7	20	8	
			Hierzu:			122,662	8	7¼	eingeliefertes Betriebsvermögen, lt. Colonne 10.									
						19,370,713	13	5	Sa. der Einlieferungen an die Centralcassen in Conformität mit der Uebersicht sub A. Col. 3. der Einnahme.									
									299,787	17	5	Sa. wie oben des verstärkten Betriebsvermögens,						
						Hiervon:			122,662	8	7¼	Betrag des eingelieferten dergleichen Vermögens.						
						Folglich:			177,125	8	7¾	Verstärkung des Betriebsvermögens bei den Recepturstellen und Administrations-Cassen.						

10513873

C.

Summarische Ueberficht

des

zum Reffort des Finanzminifterii gehörigen mobilen Staatsvermögens

zu Anfange und am Schluffe der Periode

1843 bis mit **1845.**

№	Angabe der Vermögensbestände.	Geldbetrag zu Anfange des Jahres 1843			Geldbetrag am Schlusse des Jahres 1845			Bemerkungen.
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
1.	Vermögensbestand der Centralcassen	8,475,437	21	6½	11,300,267	16	8	unter dem Vermögensbestande am Schlusse der Periode sind 3,135,213 Thlr. 19 Ngr. 2 Pf. Einzahlungen und Vorschüsse für Eisenbahnzwecke enthalten. Uebrigens vd. Beil. sub ⊙
2.	desgleichen der Forst- und übrigen Domanialcassen, ingleichen der damit verbundenen Anstalten . .	1,011,836	19	9	1,038,560	8	6	
3.	desgleichen der Bergwerkscassen, sowie der Berg- und Hüttenanstalten	1,489,831	4	3	1,628,418	8	5	
4.	desgl. bei der Münze	156,652	21	1	185,243	28	—	
5.	= = dem Postwesen . . .	111,058	19	5	143,520	14	2	
6.	= = der Zeitungsexpedition	379	22	2	311	1	8	
7.	= = den Salzniederlagen .	38,705	19	6	29,396	8	2	
8.	= = = Flößen und Holzhöfen	397,529	11	3	393,910	4	9	
9.	= = = Chausseegeldereinnahmen	723	22	6	113	16	1	
10.	= = = Brückengeldereinnahmen	119	23	8	90	16	3	Passivbestand.
11.	= = = Canzleisportelcassen	18,409	—	2	21,329	27	4	
12.	= = der Lotteriecasse . .	75,935	27	2	80,905	27	2	
13.	= = dem Staatspensionsfond	3	6	2	1	13	5	
14.	= = = Steuer- und Abgabenwesen	94,588	14	2¾	51,278	18	8½	
	Summa	11,871,211	23	8¼				
	Hiervon:							
15.	Betrag des Vermögensabgangs in Folge der Abschreibung von zu gewähren gewesenen Capitalsentschädigungen, nach Abzug der neu hinzugekommenen Bestände . . .	443,744	19	7	. . .	.	.	lt. Beilage sub D.
16.	Betrag des mobilen Staatsvermögens	11,427,467	4	1¼	14,873,166	27	7½	
	Davon ab:	. . .	.	.	11,427,467	4	1¼	
	Verbleiben	. . .	.	.	3,445,699	23	6¼	Zuwachs zum mobil. Staatsvermögen

Thlr. ng. pf. und zwar:

209,945 10 9¼ durch den Ueberschuß der Einkünfte, nach Abzug des Aufwands, besage Uebersicht **sub B.** und

3,235,754 12 7 durch gleichzeitige Vermehrung der Schulden der Hauptstaatscasse, laut Uebersicht **sub D.**

w. o.

Beilage ad C.

Nachweisung

des

Vermögens der Centralcassen

zu Anfange und am Schlusse der Periode 1843 bis mit 1845.

A. Vermögen zu Anfange der Periode.

Activa.

1)	Betrag der Cassenbestände, lt. Beilage ad **E.**	7,112,581	Thlr.	26	Ngr.	8 Pf.
2)	rückständige Einkünfte aus der Periode $18\frac{4}{4}\frac{0}{2}$	169,273	"	4	"	6 "
3)	einzuziehende Restitutionsposten desgleichen . .	18,714	"	5	"	— "
4)	Forderung an ausgeliehenen hypothekarischen Capitalien, ingleichen verabreichten Vorschüssen und Berechnungsgeldern	1,863,475	"	17	"	7 "
	Summa der Activen	9,164,044	Thlr.	24	Ngr.	1 Pf.

Passiva.

5)	unbezahlt gebliebener Aufwand für die Periode $18\frac{4}{4}\frac{0}{2}$	315,873	Thlr.	18	Ngr.	$5\frac{1}{2}$ Pf.
6)	dergleichen für 1839 et retro	2,895	"	27	"	— "
7)	ausgelooste, jedoch nicht abgehobene Capitalien bei der Steuercreditcasse	13,779	"	15	"	4 "
8)	dergleichen bei der Kammercreditcasse	13,983	"	28	"	4 "
9)	Schuld der Hauptstaatscasse an dem Bestande des bei derselben befindlichen Domainenfonds . .	342,074	"	3	"	1 "
	Summa der Passiven	688,607	Thlr	2	Ngr.	$4\frac{1}{2}$ Pf.

Nach Abzug derselben verbleibt:

10)	**Netto-Vermögen der Centralcassen** . . .	8,475,437	Thlr	21	Ngr.	$6\frac{1}{2}$ Pf.

B. Vermögen am Schlusse der Periode.

Activa.

1)	Betrag der Cassenbestände, lt. Beilage ad E. .	10,350,964	Thlr.	17	Ngr.	8	Pf.
2)	Einnahmerückstände aus der Periode $18\frac{4}{5}\frac{3}{5}$.	182,799	"	9	"	3	"
3)	einzuziehende Restitutionsposten, desgleichen .	4,453	"	22	"	6	"
4)	Forderung an ausgeliehenen hypothekarischen Capitalien, ingleichen an verabreichten Vorschüssen und Berechnungsgeldern	3,815,120	"	8	"	7	"
	Summa der Activen	**14,353,337**	**Thlr.**	**28**	**Ngr.**	**4**	**Pf.**

Passiva.

5)	unbezahlt verbliebener Aufwand für die Periode $18\frac{4}{5}\frac{3}{5}$	2,178,661	Thlr.	25	Ngr.	—	Pf.
6)	dergleichen für 1842 et retro	113,420	"	14	"	3	"
7)	ausgelooste aber nicht abgehobene Capitalien bei der Steuercreditcasse, incl. 4,351 Thlr. 1 Ngr. 2 Pf. für 1842 et retro	21,951	"	1	"	2	"
8)	dergleichen bei der Kammercreditcasse . . .	—	"	—	"	—	"
9)	indebite erhobene und wieder zurück zu gewährende Gelder (Restitutionsposten)	62,553	"	29	"	9	"
10)	Schuld der Hauptstaatscasse, an dem Bestande des bei derselben befindlichen Domainenfonds . .	676,483	"	1	"	2	"
	Summa der Passiven	**3,053,070**	**Thlr.**	**11**	**Ngr.**	**6**	**Pf.**

Sonach verbleiben:

11)	**Netto-Vermögen der Centralcassen . . . .**	**11,300,267**	**Thlr.**	**16**	**Ngr.**	**8**	**Pf.**

Beilage ad C.

Berechnung,

die

Vervollständigung und Berichtigung

des in der Periode 1843 bis mit 1845 übergegangenen früher auf 11,871,211 Thlr. 23 Ngr. 8¼ Pf. berechneten mobilen Staatsvermögens betreffend.

Zur Vervollständigung und Berichtigung zuletztgedachter Summe sind nachträglich in die Berechnung aufzunehmen gewesen:

A. Einnahmen oder Zuwachs.

15,741 Thlr. 23 Ngr. 2 Pf. fernerweit eingezogenes Capitalvermögen der vormaligen Armenhaushauptcasse,

4,208 " — " — " gegen Aussetzung von Jahresrenten eingezahlte unablösliche Capitalien, und zwar:

3,450 Thlr. — — Capitalien des vormaligen Hospitals St. Georg vor Döbeln,

758 " — — dergleichen des ehemaligen Hospitals St. Jacob allhier,

w. o.

19,949 Thlr. 23 Ngr. 2 Pf. **Summa sub A.** Einnahmen oder Zuwachs.

B. Ausgaben oder Abgang.

52,477 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. Capitalsentschädigung an die 5 oberlausitzer Steuerbezirke, wegen der Statt gefundenen Vernichtung der aus dem ehemaligen kurbraunschweigischen Hypothekenanlehn herrührenden dreiprocentigen Obligationen vom Jahre 1807 (vid. Landtagsacten 18 4/3, Abth. I. Bd. 2. S. 463) und zwar:

41,772 Thlr. 18 Ngr. 6 Pf. an den Landkreis,
6,240 " 22 " 6 " " " Steuerbezirk Zittau,
2,778 " 8 " 3 " " " " Budissin,
789 " 6 " 5 " " " " Camenz,
896 " 6 " 5 " " " " Löbau,

52,477 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. **Latus.** w. o.

52,477 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. **Transport.**

401,495 " 10 " 7 " Rentencapital an die Oberlausitz, wegen Gleichstellung derselben mit den alten Erblanden rücksichtlich der Staatsschuldenbeiträge (s. Landtagsacten $18\frac{4}{4}\frac{2}{3}$, Abth. I. Bd. 2. S. 463).

Es waren nämlich zu gewähren:

400,881 Thlr. 3 Ngr. 3 Pf. an den Landkreis,

57,391 " 10 " 3 " " " Steuerbezirk Zittau,

458,272 Thlr. 13 Ngr. 6 Pf. zusammen.

Dagegen sind herauszuzahlen gewesen:

56,777 " 2 " 9 " und zwar:

31,399 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. vom Steuerbezirk Budissin,

6,163 " 23 " 2 " vom Steuerbezirk Camenz,

19,214 " 2 " 2 " vom Steuerbezirk Löbau,

w. o.

Folglich verbleiben:

401,495 Thlr. 10 Ngr. 7 Pf. wie obgedacht.

9,721 " 29 " 7 " Restitution der, von der vormaligen Armenhaushauptcasse aus einer Concursmasse auf das ihr zukommende Perceptionsquantum zuviel erhobenen Gelder, welche bei Auflösung der Armenhaushauptcasse unter dem Capitalfond derselben zur Hauptstaatscasse geflossen sind,

463,694 Thlr. 12 Ngr. 9 Pf. **Summa sub B. Ausgaben oder Abgang.**

Hiervon:

19,949 " 23 " 2 " " " **A. Einnahmen oder Zuwachs.**

Daher verbleibt:

443,744 Thlr. 19 Ngr. 7 Pf. **Abgang**, wodurch sich das eingangsgedachte Vermögen von

11,871,211 Thlr. 23 Ngr. 8$\frac{1}{4}$ Pf.

auf den anderweiten Betrag von

11,427,467 Thlr. 4 Ngr. 1$\frac{1}{4}$ Pf.

feststellt.

D.

Verzeichniß

der

Staatsschulden

zu Anfang und am Schlusse der Periode 1843 bis mit 1845.

№	Angabe der Schulden.	Betrag der Schulden zu Anfange des Jahres 1843.			Betrag der Schulden am Schlusse des Jahres 1845.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
	a) Steuercreditcassen-Schulden.						
1.	Schuld in unverlosbaren und wegen Verjährung unverzinslichen Scheinen	17,870	21	7	17,870	21	7
2.	Anleihe vom Jahre 1830 à 3 Procent	9,661,075	—	—	9,284,250	—	—
3.	Anleihe vom Jahre 1844 à 3 Procent	—	—	—	3,939,100	—	—
	Summa ad a.	9,678,945	21	7	13,241,220	21	7
	b) Kammercreditcassen-Schulden.						
4.	Betrag der 2procentigen Schuld	455,254	5	—	—	—	—
5.	= = unzinsbaren Schuld	25,722	5	8	—	—	—
6.	Rest der bis jetzt zur Verzinsung nicht angemeldeten, nunmehr gekündigten unverwandelten alten Kammer- und Generalaccisscheine .	9,265	12	5	9,265	12	5
	Summa ad b.	490,241	23	3	9,265	12	5
	c) Hauptstaatscassen-Schulden.						
7.	Betrag der dem Königlichen Hause zustehenden Capitalien . .	410,540	3	5	302,623	13	4
8.	Betrag der hypothekarischen Capitalien	12,333	10	—	12,633	10	—
9.	Betrag der, milden Stiftungen angehörigen Capitalien . .	217,900	19	3	217,900	19	3
10.	Schuld an den Cautionsfond	79,939	22	5	69,939	22	5
11.	Hand- und andere Privatdarlehne	—	—	—	3,272,072	13	6
	Summa ad c.	720,713	25	3	3,875,169	18	8
	d) Cassenbillets-Schuld.						
12.	Betrag der creiten Cassenbillets	3,000,000	—	—	4,000,000	—	—
		Summa per se.			Summa per se.		

Lit.	Angabe der Schulden.	Betrag der Schulden zu Anfange des Jahres 1843.			Betrag der Schulden am Schlusse des Jahres 1845.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
	Wiederholung.						
a.	Betrag der Steuercreditcassen-Schulden	9,678,945	21	7	13,241,220	21	7
b.	= = Kammercreditcassen-Schulden	490,241	23	3	9,265	12	5
c.	= = Hauptstaatscassen-Schulden	720,713	25	3	3,875,169	18	8
d.	= = Cassenbillets-Schuld	3,000,000	—	—	4,000,000	—	—
	Summa sämmtlicher Staatsschulden	13,889,901	10	3	21,125,655	23	—

Im Laufe der Periode 1843—1845 hat sonach eine Vermehrung der Staatsschulden von 7,235,754 Thlr. 12 Ngr. 7 Pf. Statt gefunden.

Es sind nämlich in vorgedachter Periode an Staatsschulden aufgenommen worden:

a) zum Behuf der Entschädigung von Grundsteuerbefreiungen durch Creation von 3procentigen Staatsschulden-Cassenscheinen, in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 22. Juli 1843 . . . . . 4,000,000 Thlr. — Ngr. — Pf.

b) zu Eisenbahnzwecken, lt. ständischer Schrift vom 19. August 1843, die Eisenbahnangelegenheiten betreffend, als neu creirte Cassenbillets . . . 1,000,000 = — = — =

Hand- und andere Privatdarlehne . . . . . 3,272,072 = 13 = 6 =

c) hypothekarische Capitalien . . . . . 300 = — = — =

zusammen 8,272,372 Thlr. 13 Ngr. 6 Pf.

Dagegen gelangten zur Abzahlung:

auf die 3procentige Steuerschuld vom Jahre 1830	376,825	Thlr. — Ngr.	— Pf.
auf die 3procentige Steuerschuld vom Jahre 1844	60,900	= — =	— =
zu gänzlicher Tilgung der 2procentigen Kammercreditcassen-Schuld	455,254	= 5 =	— =
zu gänzlicher Tilgung der unzinsbaren Kammercreditcassen-Schuld	25,722	= 5 =	8 =
auf die dem Königlichen Hause zustehenden Capitalien	107,916	= 20 =	1 =
an den Cautionsfond	10,000	= — =	— =
	1,036,618	= — =	9 =

Folglich ergiebt sich:

eine Vermehrung der Staatsschulden, wie obgedacht, von . . . . . 7,235,754 Thlr. 12 Ngr. 7 Pf.

Von vorstehender Schuldenvermehrung an 7,235,754 Thlr. 12 Ngr. 7 Pf. sind:

4,000,000 Thlr. — Ngr. — Pf. wie vorgedacht, zur Verwendung von Entschädigungen für Grundsteuerbefreiungen abgegeben worden, und daher als ein neuangelegtes Grundcapital zu Vermehrung der Steuermitleidenheit und Leistungsfähigkeit der Contribuenten zu betrachten; der Rest aber an

3,235,754 = 12 = 7 = wird durch gleichmäßige Vermehrung des mobilen Staatsvermögens gedeckt und übertragen.

w. o.

E.

Summarische Cassenübersicht
aller
Einnahmen und Ausgaben der Centralstaatscassen
in der Periode 1843 bis mit 1845.

№	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	ng.	pf.	Bemerkungen.
	I. Einnahme.				
1.	Betrag der Cassenbestände zu Anfange des Jahres 1843, nämlich: a) in Staatspapieren . 3,541,574 Thlr. 1 Ngr. 8 Pf. b) in Baarschaft und Cassenbillets, ... 3,571,007 = 25 = — =	7,112,581	26	8	besage der summarischen Cassenübersicht für die Periode 1840—1842. vid. Landtags-Acten v. J. 1845. Abth. I. Bd. 1. S. 430.
2.	an zur Einlieferung gelangten Einkünften für 1843—1845.	19,187,914	4	2	lt. Uebersicht sub A.
3.	an eingezogenen Resten, ingleichen Restitutionsposten, .	250,541	9	5	
4.	zum Domainenfond eingezogene Capitalien aus Veräußerungen, Ablösungen, Vererbungen ꝛc.	916,880	25	4	
5.	fernerweit eingezogenes Capitalvermögen der vormaligen Armenhaus-Hauptcasse, ...	15,741	23	2	vergl. Beilage ad C.
6.	eingezahlte unablösliche Capitalien, ...	4,208	—	—	
7.	eingezogene hypothekarische Capitalien	62,580	25	9	
8.	= = Activvorschüsse und Berechnungsgelder, . .	4,080,573	10	2	
9.	aufgenommene Staatsschulden, und zwar: a) durch Creation von 3procentigen Staatsschulden-Cassenscheinen, zum Behuf der Entschädigung von Grundsteuerbefreiungen, 4,000,000 Thlr. — Ngr. — Pf. b) Betrag der neucreirten Cassenbillets, ... 1,000,000 = — = — = c) Hand- und andere Privat-Darlehne, ... 3,272,072 = 13 = 6 = d) hypothekarische Capitalien, 300 = — = — =	8,272,372	13	6	besage Uebersicht sub D.
	Summa aller Einnahmen	39,903,394	18	8	

№	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	ng.	pf.	Bemerkungen.
	II. Ausgabe.				
10.	Betrag des in den Jahren und für die Jahre 1843—1845 bestrittenen Aufwands, ...	17,159,231	16	3½	excl. der als Aufwand nicht zu betrachtenden Abzahlung von Staatsschulden, lt. Uebersicht sub A.
11.	Betrag der abgezahlten Ausgaberückstände für frühere Jahre und der verabreichten Restitutionsposten, ...	209,802	23	8½	
12.	zu Ergänzung des Domainen-Etats, auf Acquisitionen, Ablosungen, ...	582,471	27	3	
13.	Capitalsentschädigung an die Oberlausitz wegen der Statt gefundenen Vernichtung der aus dem ehemaligen kurbraunschweigischen Hypothekenanlehn herrührenden 3procentigen Obligationen vom Jahre 1807, ...	52,477	2	5	
14.	Rentencapital an die Oberlausitz wegen Gleichstellung derselben mit den alten Erblanden rücksichtlich der Staatsschuldenbeiträge, ...	401,495	10	7	vergl. Beilage ad C.
15.	Restitution der, von der vormaligen Armenhaus-Hauptcasse aus dem Creditwesen des Grafen von Bose zuviel erhobenen Gelder, welche bei Auflösung der Armenhaus-Hauptcasse unter dem Capitalfond derselben zur Hauptstaatscasse geflossen sind, ...	9,721	29	7	
16.	an die Grundsteuerentschädigungscasse abgegebene 3procentige Staatsschuldencassenscheine, zur Verwendung bei Entschädigungen für Grundsteuerbefreiungen, ...	4,000,000	—	—	vergl. vorstehende Einnahme Nr. 9. a.
17.	gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehene Capitalien, an unbezahlten Kaufgeldern, ...	28,071	—	—	
18.	verabreichte Vorschuß- und Berechnungsgelder, ...	6,066,727	27	1	hierunter sind die für Eisenbahnzwecke verwendeten Gelder mit inbegriffen.
19.	zu Abzahlung der Staatsschulden, als:				
	a) auf die Schuld der Steuercreditcasse, ... 429,553 Thlr. 14 Ngr. 2 Pf.				incl. 23,412 Thlr. 12 Ngr 6 Pf. nachträglich für 1842 et retro laut Uebersicht sub A.
	b) auf die Schuld der Kammercreditcasse, ... 494,960 = 9 = 2 =				
	c) auf die Schuld der Hauptstaatscasse, ... 117,916 = 20 = 1 =				
		1,042,430	13	5	
	Summa aller Ausgaben	29,552,430	1	—	
	III. Abschluß.				
20.	Betrag aller Einnahmen, ...	39,903,394	18	8	
21.	= = Ausgaben, ...	29,552,430	1	—	
22.	Cassenbestand am Schlusse des Jahres 1845 . . . und zwar:	10,350,964	17	8	lt. Beilage ad E.
	a) in Staatspapieren, ...	6,668,936	17	4	
	b) in Baarschaft und Cassenbillets	3,682,028	—	4	

w. o.

Beilage ad E.

Verzeichniß

der

Cassenbestände bei den Centralstaatscassen

zu Anfange und am Schlusse der Periode 1843—1845.

№	Angabe der Cassen.	Betrag der Cassenbestände zu Anfange des Jahres 1843.			Betrag der Cassenbestände am Schlusse des Jahres 1845.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
1.	Hauptstaatscasse, und zwar:						
	a) in Staatspapieren, ...	3,541,574	1	8	6,668,936	17	4
	b) baar und in Cassenbillets, ...	1,688,074	24	3	1,413,672	29	9
2.	Steuercreditcasse	121,800	13	1	212,033	12	8
3.	Kammercreditcasse, ...	15,199	24	2	—	—	—
4.	Hauptauswechslungscasse, ...	100,000	—	—	100,000	—	—
5.	Finanzcentralcasse, ...	1,626,373	27	6	1,928,974	28	1
6.	Landeszahlamt, ...	9,970	27	—	21,988	—	7
7.	Pensionszahlamt	9,587	28	8	5,358	18	9
	Summa	7,112,581	26	8	10,350,964	17	8
	und zwar:						
	a) in Staatspapieren, ...	3,541,574	1	8	6,668,936	17	4
	b) baar und in Cassenbillets, ...	3,571,007	25	—	3,682,028	—	4

w. o. w. o.

P.

Uebersicht

der

von den beim Landtage 18$\frac{45}{46}$ auf die Cassenbestände gewiesenen Bewilligungen annoch zu bestreitenden Ausgaben.

1.	Zu dem matrikularmäßigen Beitrag zum Bau der Bundesfestungen, auf die drei Jahre 1846—1848	123,596	Thlr.	—	Ngr.	— Pf.
2.	Für die neue Hypothekeneinrichtung	150,000	"	—	"	— "
3.	Außerordentlicher Zuschuß zum Bau des in die Freiberger Reviere einzubringenden Stollns	60,750	"	—	"	— "
4.	Zu Chausseebauen, extraordinarie	100,000	"	—	"	— "
5.	Zu einem neuen Seminargebäude in Plauen mit Inventar	16,100	"	—	"	— "
6.	Zum innern Ausbau des aufgesetzten Stockwerks im Mittelgebäude des Paulini und des nöthigen Mobiliars zu Aufstellung der Sammlungen	5,000	"	—	"	— "
7.	Zu einem Akademiegebäude in Tharandt	37,552	"	23	"	3 "
8.	Zu den Gewerbeschulen in Chemnitz, Plauen und Zwickau	55,000	"	—	"	— "
9.	Abschläglich zum Bau eines neuen Gallerielokals	200,000	"	—	"	— "
	Summa	747,998	Thlr.	23	Ngr.	3 Pf.

10515873

S.

Ueberſicht

der

Ausgaben für Verzinſung und Abzahlung der Staatsſchulden

in der Periode

1843 bis mit **1845.**

№	Titel.	wirklicher Bedarf für das Jahr 1843. Thlr.	ng.	pf.	für das Jahr 1844. Thlr.	ng.	pf.	für das Jahr 1845. Thlr.	ng.	pf.	Summa für sämmtliche drei Jahre. Thlr.	ng.	pf.
	a. Zinsen.												
1.	für die 3procentige Steuerschuld vom Jahre 1830	288,925	3	8	285,240	22	6	281,445	22	6	855,611	19	—
2.	für die 2procentige Kammer-Creditcassen-Schuld	8,841	29	2	7,780	8	3	—	—	—	16,622	7	5
	Summa	297,767	3	—	293,021	—	9	281,445	22	6	872,233	26	5
	Hierzu:												
3.	für die 3procentige Steuerschuld vom Jahre 1844	—	—	—	90,000	—	—	119,095	15	—	209,095	15	—
	Summa ad a.	297,767	3	—	383,021	—	9	400,541	7	6	1,081,329	11	5
	b. Schuldenabzahlung.												
4.	auf die 3procentige Steuerschuld vom Jahre 1830	121,900	—	—	125,550	—	—	129,375	—	—	376,825	—	—
5.	auf die 2procentige Kammer-Creditcassen-Schuld	52,827	23	4	115,589	16	2	—	—	—	168,417	9	6
6.	auf die unzinsbare Kammer-Creditcassen-Schuld	611	15	8	1,115	4	2	651	18	3	2,378	8	3
	Summa	175,339	9	2	242,254	20	4	130,026	18	3	547,620	17	9
	Hierzu:												
7.	auf die 3procentige Steuerschuld vom Jahre 1844	—	—	—	20,000	—	—	40,900	—	—	60,900	—	—
	Summa ad b.	175,339	9	2	262,254	20	4	170,926	18	3	608,520	17	9

Hierauf sind am Schlusse der Periode noch abzuheben verblieben.			Betrag der wirklichen Ausgabe im Laufe der Periode.			Hierüber an bezahlten Resten pro 1842 et retro.			Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
8,614	19	5	846,996	29	5	7,937	12	1	
—	—	—	16,622	7	5	1,215	25	8	Die durch gänzliche Abzahlung der Schuld Michaelis 1844 ersparten Zinsen für das Jahr 1845 sind dem Tilgungsfond überwiesen worden.
8,614	19	5	863,619	7	—	9,153	7	9	
13,872	28	4	195,222	16	6	—	—	—	Die Verzinsung trat erst vom 1. Januar 1844 ab ein und da die Zinszahlungen Ostern und Michaelis geschehen, so waren im Jahre 1844 die Zinsen nur nach dreiviertel Jahren zu gewähren.
22,487	17	9	1,058,841	23	6	9,153	7	9	
						und zwar:			
						8,323	4	2	Reste pro 1840/42.
						830	3	7	dergleichen aus der Zeit vor dem Jahre 1833.
						uts.			
10,600	—	—	366,225	—	—	9,428	14	2	
—	—	—	168,417	9	6	7,451	11	7	Der Tilgungsfond ist, wie bereits ad 2. bemerkt, durch die ersparten Zinsen im Jahre 1845 verstärkt worden.
—	—	—	2,378	8	3	6,532	16	7	
10,600	—	—	537,020	17	9	23,412	12	6	
7,000	—	—	53,900	—	—	—	—	—	Die erste Ausloosung trat Ostern 1844 ein und es waren sonach auch nur für gedachtes Jahr die Michaelis 1844 zahlbaren Capitale zu verrechnen.
17,600	—	—	590,920	17	9	23,412	12	6	

№	Titel.	wirklicher Bedarf für das Jahr 1843.			für das Jahr 1844.			für das Jahr 1845.			Summa für sämmtliche drei Jahre.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
	Uebertrag der Summa ad b.	175,339	9	2	262,254	20	4	170,926	18	3	608,520	17	9
	Hierüber:												
8.	zu gänzlicher Abzahlung der 2procentigen Kammer-Creditcassen-Schuld . .	—	—	—	286,836	25	4	—	—	—	286,836	25	4
9.	durch Discontirung und resp. Anticipationszahlung getilgter Rest der unzinsbaren Kammer-Creditcassen-Schuld . .	2,950	22	5	916	23	3	19,476	11	7	23,343	27	5
	Summa der Schuldenabzahlung überhaupt:	178,290	1	7	550,008	9	1	190,403	—	—	918,701	10	8

Hierauf sind am Schlusse der Periode noch abzuheben verblieben.			Betrag der wirklichen Ausgabe im Laufe der Periode.			Hierüber an bezahlten Resten pro 1842 et retro.			Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
17,600	—	—	590,920	17	9	23,412	12	6	
—	—	—	286,836	25	4	—	—	—	Die Ermächtigung zur Tilgung ist durch die ständische Schrift vom 19. August 1843, die Eisenbahnangelegenheiten betreffend, gegeben.
—	—	—	23,343	27	5	—	—	—	Da nach der bestehenden Zahlungsordnung die unzinsbare Kammer-Creditcassen-Schuld erst Michaelis 1871 vollständig getilgt werden würde, gleichwohl es zu Vereinfachung des Staatsrechnungswerks sehr wünschenswerth erschien, die Beseitigung dieser Schuld bald thunlichst zu bewirken, so wurde im Einverständnisse mit dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse für angemessen erachtet, Behufs der Abwickelung gedachter Schulden einen werbenden Nebenfond zu Einlösung und resp. Discontirung der unverzinslichen Scheine anlegen und demselben eine dem jetzigen Einlösungswerthe gedachter Scheine entsprechende Summe zu überlassen. Der Rest der unzinsbaren Schuld ist in dessen Folge als abgezahlt in Ausgabe gestellt worden und der hierdurch, so wie auch durch Discontirung eingegangener Scheine, erlangte Discontogewinn bei den zufälligen Einnahmen zur Berechnung gekommen. Nächstdem ist noch zu gedenken, daß die zu Bezahlung der bis mit ult. December 1845 zahlbar gewordenen aber nicht abgehobenen 2procentigen und unzinsbaren Capitale und Zinsen, erforderlichen baaren Gelder bei der Kammercreditcasse niedergelegt und bei Pos. 2. 5. und 6. in der letzten Colonne, verausgabt worden sind, so daß mit Schluß der instehenden Periode das Rechnungswerk dieser Casse sich hier erlediget und von da ab einen besondern Fond bildet.
17,600	—	—	901,101	10	8	23,412	12	6	

Ueberſicht

des

Aufwands für die allgemeinen Straf- und Verſorgungs-Anſtalten nebſt Commiſſion und deren Dependenzen,

in Vergleichung geſtellt mit den zu dieſem Behuf vom Landeszahlamte verabreichten

Unterhaltungsgeldern

für die Periode

1843 bis mit 1845.

№	Titel.	vom Landeszahlamte abgegebene Unterhaltungsgelder.			bestrittener wirklicher Aufwand.			folglich sind dem Vermögen der resp. Anstalten zugewachsen.			vom Vermögen zugeschossen worden.			Bemerkungen.
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
	a) **Ordinaria.**													
1.	Für die Commission nebst Canzlei und Rechnungserpedition, . . .	25,022	18	—	25,022	18	—	—	—	—	—	—	—	
2.	= die Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein, ...	37,600	—	—	37,288	8	—	311	22	—	—	—	—	
3.	= die Landes-Versorgungsanstalt zu Colditz, ...	92,600	—	—	87,401	25	—	5,198	5	—	—	—	—	
4.	= die Blindenanstalt zu Dresden,	18,400	—	—	16,806	27	6	1,593	2	4	—	—	—	
5.	= das Landes-Waisenhaus zu Groß-hennersdorf, ...	10,450	—	—	9,434	18	5	1,015	11	5	—	—	—	
6.	= die vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg, ...	46,625	—	—	36,831	20	5	9,793	9	5	—	—	—	
7.	= die Corrections- und Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf, . . .	44,170	—	—	42,531	13	8	1,638	16	2	—	—	—	
8.	= die Corrections- und Arbeitsanstalt zu Zwickau, ...	92,300	—	—	89,845	9	4	2,454	20	6	—	—	—	
9.	= das Zucht- und Correctionshaus zu Waldheim, ...	62,845	—	—	59,212	9	8	3,632	20	2	—	—	—	
	Summa ad a.	430,012	18	—	404,375	—	6	25,637	17	4	—	—	—	
	b) **Extraordinaria** zu Bau- und Reparaturkosten, Aufwand für Erweiterungen und veränderte Einrichtungen, ingleichen zu Vermehrung des Inventars.													
10.	Für die Anstalt zu Colditz, . . .	1,430	—	—	1,430	—	—	—	—	—	—	—	—	
11.	= die dergleichen zu Großhennersdorf.	1,030	—	—	1,030	—	—	—	—	—	—	—	—	
12.	= die Anstalten zu Hubertusburg,	4,695	—	—	4,695	—	—	—	—	—	—	—	—	
13.	= die Anstalt zu Bräunsdorf, .	3,000	—	—	3,000	—	—	—	—	—	—	—	—	
14.	= das Rittergut Bräunsdorf, . .	3,000	—	—	3,000	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa ad b.	13,155	—	—	13,155	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hierzu = = a.	430,012	18	—	404,375	—	6	25,637	17	4	—	—	—	
	Summa Summarum	443,167	18	—	417,530	—	6	25,637	17	4	—	—	—	In Folge des bei den resp. Anstalten verbliebenen nebenstehenden Ersparnisses an 25,637 Thlr. 17 Ngr. 4 Pf. war das zu Anfange der Periode auf 146,686 Thlr. 15 Ngr. 8 Pf. sich belaufene Betriebsvermögen derselben am Schlusse der Periode bis auf 172,324 Thlr. 3 Ngr. 2 Pf. gestiegen.

✝

Uebersicht

der

für die allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten nebst Commission und deren Dependenzen

vom Landeszahlamte verabreichten

Unterhaltungsgelder,

für die Jahre

1843 bis mit 1845

in Vergleichung gestellt mit dem Voranschlage für dieselbe Periode.

№	Titel.	dreijährliche Quanta des Voranschlags.			vom Landeszahlamte abgegebene Unterhaltungsgelder.		
		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
1.	für den Referenten im Ministerio für die Angelegenheiten der Straf- ꝛc. Anstalten, ingleichen für die Commission nebst Canzlei und Rechnungs-Expedition	23,190	—	—	25,022	18	—
2.	für die Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein	46,440	—	—	37,600	—	—
3.	für die Landesversorgungsanstalt zu Colditz	90,600	—	—	92,600	—	—
4.	für die Blindenanstalt zu Dresden	22,860	—	—	18,400	—	—
5.	für das Landeswaisenhaus zu Großhennersdorf.	10,500	—	—	10,450	—	—
6.	für die vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg	45,180	—	—	46,625	—	—
7.	für die Corrections- und Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf	44,040	—	—	44,170	—	—
8.	für die Corrections- und Arbeitsanstalt zu Zwickau	92,100	—	—	92,300	—	—
9.	für das Zucht- und Correctionshaus zu Waldheim	79,740	—	—	62,845	—	—
	Summa	454,650	—	—	430,012	18	—
	Hierüber:						
10.	zu Bau- und Reperaturkosten, Aufwand für Erweiterungen und veränderte Einrichtungen, ingleichen zu Vermehrung des Inventars, und zwar:						
	für die ꝛc. Anstalt zu Colditz . . . . . 1,430 Thlr. — —						
	für die ꝛc. Anstalt zu Großhennersdorf . . 1,030 " — —						
	für die ꝛc. Anstalten zu Hubertusburg . . 4,695 " — —						
	für die ꝛc. Anstalt zu Bräunsdorf . . . . 3,000 " — —						
	für das Rittergut Bräunsdorf . . . . . 3,000 " — —						
		13,155	—	—	13,155	—	—
	Summa Summarum	467,805	—	—	443,167	18	—

Ersparniß.			Mehrbedarf.			Bemerkungen.
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	
—	—	—	1,832	18	—	der Mehrbedarf beruht hauptsächlich auf dem vom Jahre 1845 ab hierunter zur Verrechnung gekommenen Gehalt des zu dem Referat für die Angelegenheiten der Straf- und Versorgungsanstalten im Ministerio angestellten Raths, auch fiel der Aufwand an Gratificationen, Reisekosten und Insgemein etwas stärker aus.
8,840	—	—	—	—	—	die Erhöhung der eigenen Einkünfte, welche bei den resp. Anstalten, mit Ausnahme derer beim Landeswaisenhause zu Großhennersdorf, sonst durchgehends erzielt wurde, gab nicht allein die Füglichkeit, daß von den veranschlagten Unterhaltungsgeldern die Summe von 24,637 Thlr. 12 Ngr. — inne gelassen werden konnte, sondern gewährte auch nach Ausweis der Uebersicht sub ⊙⊙, an den wirklich zur Abhebung gelangten Unterhaltungsgeldern, noch ein anderweites, Behufs der nachhaltigeren Verstärkung des Betriebsvermögens der Anstalten, bei denselben belassenes Ersparniß an 25,637 Thlr. 17 Ngr. 4 Pf.
—	—	—	2,000	—	—	
4,460	—	—	—	—	—	
50	—	—	—	—	—	
—	—	—	1,445	—	—	
—	—	—	130	—	—	
—	—	—	200	—	—	
16,895	—	—	—	—	—	
30,245	—	—	5,607	18	—	
—	—	—	—	—	—	
30,245	—	—	5,607	18	—	
ab 5,607	18	—	Mehrbedarf.			
24,637	12	—	Ersparniß.			

1.

Vergl

der Naturalien-Vorräthe und ihres Geldwerthes nach

Nachweisung.		Korn. pro Schfl. 3 Thlr. — —					Mehl. pro 126 Pfd. 3 Thlr. — — oder pro Ctr. 2 Thlr. 18 Ngr. 5⅐ Pf.				
		Quantum.		Geldbetrag.			Quantum.		Geldbetrag.		
		Schfl.	Mtz.	Thlr.	ng.	pf.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	ng.	pf.
Es waren vorhanden ult. December der Jahre	1842.	8,966	11½	26,900	4	7	15,704	47¼	41,130	19	5
	1845.	2,890	13⅛	8,672	13	8	18,843	—	49,350	21	3
Sonach haben sich die Vorräthe	vermindert:	6,075	14⅜	18,227	20	9	—	—	—	—	—
	vermehrt:	—	—	—	—	—	3,138	62¾	8,220	1	8

Nach Compensation der Vermehrung

Dresden,

e i ch u n g

den Reglementspreisen, am Jahresschlusse $18\frac{42}{45}$.

Hafer. pro Schfl. 1 Thlr. 10 Ngr.		Heu. pro Ctr. — 20 Ngr. —			Stroh. pro Schock 3 Thlr. — —			Hauptsumme des Geldwerthes an		
Quantum.		Geldbetrag.			Quantum.	Geldbetrag.		Quantum.		Geldbetrag.					
Schfl.	Mtz.	Thlr.	ng.	pf.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	ng.	pf.	Schock.	Bd.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
16,081	$11\frac{3}{4}$	21,442	9	4	11,452	$85\frac{1}{2}$	7,635	5	5	575	$48\frac{1}{11}$	1,727	12	1	98,835	21	2
6,312	12	8,417	—	—	2,036	90	1,357	26	3	495	36	1,486	23	9	69,284	25	3
9,768	$15\frac{3}{4}$	13,025	9	4	9,415	$105\frac{1}{2}$	6,277	9	2	80	$12\frac{1}{11}$	240	18	2	37,770	27	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,220	1	8
beim Mehle, bleibt beim Getreide und Rauchfutter noch eine **Verminderung** von															29,550	25	9

am 24. November 1847.

10515873

2.

Nachweisung

über

die Verwendung beim Naturalverpflegungs-Fond,

in der dreijährigen Finanz-Periode 1843 bis mit 1845.

Erläuterungen.

Zu den in dem Budget bewilligten Brodportionen und Fouragerationen sind, unter Zurechnung der temporellen Rationen, jedoch auch unter Weglassung der Portionen für vacant zu haltende Compagnie-Aerzte, auf nebenbemerkte Jahre an Naturalien erforderlich gewesen: . . . . . .

Nach den Statt gefundenen Durchschnittspreisen ist zu berechnen: . . . . . .
(beim Korne incl. der reglementsmäßigen Fabrikationskosten — Thlr. 14 Ngr. 3 Pf. pr. Schfl.)

Obiger Naturalbedarf würde also nach diesen Preisen in Gelde betragen: . . . . . .

Mithin in Summa

Hiervon sind abzurechnen: als der Werth der Naturalien, um welche sich die Magazinvorräthe vermindert haben:

hinzuzurechnen: als der Naturalwerth, um die sie sich vermehrt haben: . . . . . .
(beiderlei Naturalien aber zu den Reglementspreisen berechnet.)

Sonach { bleibt Rest: / in Summa:

Bewilligt waren, incl. für temporelle Rationen und nach Eintheilung des Schalttages ao. 1844 auf alle 3 Jahre zum 3. Theile:

Es rechtfertigt sich somit durch die höhern Preise eine Uebersteigung von: . . . . . .

Es wird aber in den Verwaltungs-Uebersichten nachgewiesen: . . . . { eine Uebersteigung von nur: / eine Ersparniß von:

Folglich ist gegen die Summe, welche den Einkaufspreisen nach hätte verwendet werden können, eine Ersparniß entstanden von:

Dresden, den

1843.	1844. (Schaltjahr.)	1845.	in Summa.
23,309 Schfl. 13 5/7 Mtz. Korn.	23,365 Schfl. 3 1/7 Mtz. Korn.	23,309 Schfl. 13 5/7 Mtz. Korn.	69,984 Schfl. 14 4/7 Mtz. Korn.
68,081 = 1 1/2 = Hafer.	68,263 = 7 3/4 = Hafer.	68,081 = 1 1/2 = Hafer.	204,425 = 10 3/4 = Hafer.
31,545 Ctr. 50 Pfd. Heu.	31,628 Ctr. 4 Pfd. Heu.	31,545 Ctr. 50 Pfd. Heu.	94,718 Ctr. 104 Pfd. Heu.
3,874 Schck. 15 5/18 Bd. Stroh.	3,885 Schck. 22 1/6 Bd. Stroh.	3,874 Schck. 15 5/18 Bd. Stroh.	11,633 Schck. 52 13/18 Bd. Stroh.
4Thlr. 9ng. 8 7/8 pf. p. Schfl. Korn.	3Thlr. 18ng. 6 1/2 pf. p. Schfl. Korn.	3Thlr. 21ng. 8 3/4 pf. p. Schfl. Korn.	3Thlr. 26ng. 8pf. p. Schfl. Korn.
2 = 7 = -3/8 = = = Hafer.	1 = 13 = 3 4/5 = = = Hafer.	1 = 18 = -1/2 = = = Hafer.	1 = 22 = 8 1/7 = = = Hafer.
1 = 12 = 5 3/5 = = Ctr. Heu.	— = 22 = -4/5 = = Ctr. Heu.	— = 23 = 1 1/7 = = Ctr. Heu.	— = 29 = 2 1/2 = = Ctr. Heu.
7 = 12 = 9 8/9 = = Schck. Stroh.	4 = 11 = 5 6/7 = = Schck. Stroh.	5 = 10 = 8 3/4 = = Schck. Stroh.	5 = 21 = 7 8/9 = = Schck. Stroh.
100,921 Thlr. 29 ngr. — pf.	84,620 Thlr. 28 ngr. 6 pf.	86,926 Thlr. 10 ngr. 3 pf.	272,469 Thlr. 7 ngr. 9 pf.
152,132 = 26 = 3 =	98,708 = 29 = 9 =	109,043 = 6 = 6 =	359,885 = 2 = 8 =
44,752 = 14 = 5 =	23,278 = 7 = — =	24,305 = — = 6 =	92,335 = 22 = 1 =
28,797 = 5 = 7 =	17,041 = 29 = 1 =	20,775 = 20 = 7 =	66,614 = 25 = 5 =
326,604 Thlr. 15 ngr. 5 pf.	223,650 Thlr. 4 ngr. 6 pf.	241,050 Thlr. 8 ngr. 2 pf.	791,304 Thlr. 28 ngr. 3 pf.
18,496 = 8 = 7 =	— = — = — =	30,789 = 9 = 2 =	29,550 = 25 = 9 =
— = — = — =	19,734 = 22 = — =	— = — = — =	
308,108 Thlr. 6 ngr. 8 pf.	— Thlr. — ngr. — pf.	210,260 Thlr. 29 ngr. — pf.	761,754 Thlr. 2 ngr. 4 pf.
— = — = — =	243,384 = 26 = 6 =	— = — = — =	
205,010 = 28 = 9 =	205,010 = 28 = 9 =	205,010 = 28 = 9 =	615,032 = 26 = 7 =
103,097 Thlr. 7 ngr. 9 pf.	38,373 Thlr. 27 ngr. 7 pf.	5,250 Thlr. — ngr. 1 pf.	146,721 Thlr. 5 ngr. 7 pf.
66,376 = 2 = 7 =	22,373 = 15 = 7 =	— = — = — =	72,357 = 3 = 5 =
— = — = — =	— = — = — =	16,392 = 14 = 9 =	
36,721 Thlr. 5 ngr. 2 pf.	16,000 Thlr. 12 ngr. — pf.	21,642 Thlr. 15 ngr. — pf.	74,364 Thlr. 2 ngr. 2 pf.

10. November 1847.

3.

Berechnung.

Die zu der budgetmäßigen Verpflegung der Armee in den Jahren 1843 bis mit 1845 erforderlichen Naturalien würden nach den durchschnittlichen Marktpreisen, wie solche sich in den Gegenden herausstellten, wo die Einkäufe Statt finden, gekostet haben:

69,984 Schfl. 14 4/7 Mtz. Korn, à Schfl. 4 Thlr. 3 Ngr. 3 Pf. = 287,637 Thlr. 29 Ngr. 5 Pf.
incl. der budgetmäßigen Fabrikations-Kosten.

204,425 = 10 3/4 = Hafer, à Schfl. 1 Thlr. 28 Ngr. 5 Pf. = 398,630 = 1 = 8 =

94,718 Ctr. 104 Pfd. Heu, à Ctr. 1 = — = 3 = = 96,297 = 17 = 8 =

11,633 Schck. 52 3/8 Bd. Stroh, à Schck. 6 = 7 = 7 = = 72,789 = 9 = — =

in Summa 855,354 Thlr. 28 Ngr. 1 Pf.

Das Budget bewilligte hierzu aber nur 615,032 = 26 = 7 =

Rechtfertigen würde sich also eine Uebersteigung von . . . . . 240,322 Thlr. 1 Ngr. 4 Pf.

Die Uebersteigung betrug aber nur

72,357 Thlr. 3 Ngr. 5 Pf. baar, laut Rechnungen;

29,550 = 25 = 9 = in verwendeten, zu dem Reglementspreise veranschlagten Magazin-Vorräthen;

also in Summa . . . . . 101,907 = 29 = 4 =

Folglich ergiebt sich gegen die Summe, welche den Marktpreisen nach hätte verwendet werden können, ein Minderbedarf von . . . . . 138,414 Thlr. 2 Ngr. — Pf.

Wenn nun oben aufgeführte Naturalien nach den Marktpreisen 855,354 Thlr. 28 Ngr. 1 Pf., nach den Einkaufspreisen aber, wie andernorts nachgewiesen worden, nur 791,304 = 28 = 3 = gekostet haben würden,

so stellt sich eine Ersparniß von 64,049 Thlr. 29 Ngr. 8 Pf. heraus, welche ihren Grund einzig und allein darin hat: daß die Magazin-Anstalten Mittel bieten, unter den durchschnittlichen Marktpreisen einzukaufen, und es giebt diese letztere Summe, unter Hinzurechnung der in der Beilage 2. berechneten Ersparniß von 74,364 Thlr. 2 Ngr. 2 Pf. die bereits angegebene Hauptsumme des Minderbedarfs an 138,414 Thlr. 2 Ngr. — Pf.

♀

Summarischer Extract,

die Einkünfte und den Aufwand für die Universität Leipzig

für die Periode **1843 — 1845** betreffend.

Nr	Titel.	Quanta des Voranschlags.	wirkliches Ergebniß.	folglich in Vergleich gegen den Voranschlag, Mehr.	folglich in Vergleich gegen den Voranschlag, Weniger.	Bemerkungen.
		Thlr. ng. pf.	Thlr. ng. pf.	Thlr. ng. pf.	Thlr. ng. pf.	
	A. Zuschüsse aus Staatscassen.					
	a) zur Universitätsverwaltung unmittelbar.					
1.	Für die Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, ...	28,351 24 —	28,351 24 —	— — —	— — —	
2.	für akademische Lehrmittel ꝛc. incl. Homöopathie, ...	37,652 14 1	37,652 14 1	— — —	— — —	
3.	zu Ergänzung der Professoren- und Lehrergehalte, ꝛc.	30,895 21 9	30,895 21 9	— — —	— — —	
	Summa ad A. sub a	96,900 — —	96,900 — —	— — —	— — —	
	b) an die Cultus-Ministerialcasse zur Verwendung für Universitätszwecke.					
4.	Zu stiftungsmäßigen Leistungen, .	6,264 15 9	* 5,205 10 2	— — —	1,059 5 7	* nach Abzug eines nachträglich zurückgewährten Ueberschusses pro $18\frac{4}{5}$ an 238 Thlr. 3 Ngr. 5 Pf.
5.	für allgemeine Bedürfnisse, . .	15,000 — —	15,000 — —	— — —	— — —	
	Summa ad A. sub b.	21,264 15 9	20,205 10 2	— — —	1,059 5 7	
	Hierzu „ „ „ „ a.	96,900 — —	96,900 — —	— — —	— — —	
	Summa aller Zuschüsse aus Staatscassen, ...	118,164 15 9	117,105 10 2	— — —	1,059 5 7	

Nr	Titel.	Quanta des Voranschlags. Thlr.	ng.	pf.	wirkliches Ergebniß. Thlr.	ng.	pf.	folglich in Vergleich gegen den Voranschlag, Mehr. Thlr.	ng.	pf.	Weniger. Thlr.	ng.	pf.	Bemerkungen.
	B. Ertrag der eigenen Einkünfte bei der Universität.													
1.	Nutzungen vom Universitätsvermögen,	53,591	16	8	73,792	2	8	20,200	16	—	—	—	—	
2.	Zuschüsse aus nicht fiscalischen Cassen,	80,972	9	6	81,977	9	2	1,004	29	6	—	—	—	
3.	Administrations- und zufällige Einkünfte, ...	6,759	22	5	7,786	3	1	1,026	10	6	—	—	—	
	Summa ad B.	141,323	18	9	163,555	15	9	22,231	26	2	—	—	—	
	Hierzu Summa ad A. sub a. der Zuschüsse aus Staatscassen	96,900	—	—	96,900	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa aller Einkünfte:	238,223	18	9	260,455	15	1	22,231	26	2	—	—	—	
	C. Aufwand bei der Universitätsverwaltung.													
1.	Für die Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, ...	28,351	24	—	27,188	11	8	—	—	—	1,163	12	2	
2.	für die Professoren und Lehrer,	162,543	27	9	164,114	17	5	1,570	19	6	—	—	—	
3.	für akademische Lehrmittel und Institute, ...	37,052	14	1	38,367	9	—	1,314	24	9	—	—	—	
4.	für allgemeine Bedürfnisse, . .	7,560	12	6	10,592	11	8	3,031	29	2	—	—	—	
	Summa ad C. des Aufwandes:	235,508	18	6	240,262	20	1	5,917	13	7	1,163	12	2	
							ab	1,163	12	2	weniger,			
								4,754	1	5	verbleibender Mehraufwand.			
	Dagegen Summa der sub B. berechneten Universitätseinkünfte, ...	238,223	18	9	260,455	15	1	22,231	26	2	—	—	—	
	ergiebt sich ein Ueberschuß der Einkünfte an	2,715	—	3	20,192	25	—	17,477	24	7	—	—	—	
	D. Hierüber.													
—	zur Schuldentilgung, ...	3,000	—	—	9,590	26	2	6,590	26	2	—	—	—	
						per	se							
—	auf die disponiblen Cassenbestände gewiesene Gelder, ...	25,000	—	—	25,000	—	—	—	—	—	—	—	—	sind aus der Staatscasse an die Universitätscasse abgegeben und von letzterer gegenseitig im vollen Betrage verausgabt worden.
						per	se							

№ 3.

Decret an die Stände.

Die Landtagsordnung betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 22. Juli 1850.

Da die Berathung des der Ständeversammlung bei dem ordentlichen Landtage des Jahres 1845 vorgelegten anderweiten Entwurfs einer Landtagsordnung damals zwar begonnen, später aber nicht vollendet worden ist, die neueren Entwürfe aber, welche den nach dem provisorischen Wahlgesetze vom 15. November 1848 gewählten Kammern vorgelegt wurden, in wesentlichem Zusammenhange mit den Bestimmungen dieses nurgedachten Gesetzes selbst und des unter gleichem Tage erlassenen provisorischen Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, stehen, so erscheint es als unumgängliche Nothwendigkeit, den Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags den der Ständeversammlung am 27. Januar 1833 vorgelegten älteren Entwurf mit den hierzu beschlossenen oder noch zu bestimmenden Abänderungen als Norm dienen zu lassen.

Se. Königliche Majestät sehen daher hierüber der zustimmenden Erklärung der getreuen Stände entgegen, denen Allerhöchstdieselben in Huld und Gnade stets wohl beigethan verbleiben.

Dresden, am 17. Juli 1850.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

10515873

№ 4.

Decret an die Stände.

Die Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 22. Juli 1850.

Wegen erfolgter Auflösung der im Monat November vorigen Jahres einberufen gewesenen Kammern macht sich eine Neuwahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden erforderlich. An die getreuen Stände ergeht daher die Aufforderung, eine solche Wahl, bei welcher wiederum das Absehen auf drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der ersten, ingleichen auf zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der zweiten Kammer zu richten sein wird, unverweilt nach Vorschrift der Gesetze vom 29. September 1834 und vom 3. November 1848 zu veranstalten, auch das Ergebniß anzuzeigen und zugleich den neuerwählten Ausschuß zur Uebernahme der Geschäfte des abtretenden zu veranlassen.

Dresden, am 22. Juli 1850.

Friedrich August.

(LS) Johann Heinrich August Behr.

10515873

№ 5.

Decret an die Stände,

die nachträgliche Genehmigung der innenbenannten Verordnungen betr.

Eingegangen bei der I. Kammer den 22. Juli 1850.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Beifugen sub A. B. C. und D. folgende, nach § 88. der Verfassungsurkunde erlassene Verordnungen zur nachträglichen Genehmigung zugehen:

1) die Verordnung vom 7. Mai 1849, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, sub A.
2) die Verordnung vom 8. Mai 1849, den Eintritt der Wirksamkeit dieser letztgedachten Verordnung betreffend, sub B.
3) die Verordnung vom 3. Juni dieses Jahres, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, sub C. und
4) die Verordnung vom 3. Juni dieses Jahres, einige Zusätze zu dem Preßgesetze vom 18. November 1848 betreffend, sub D.

Zur Rechtfertigung der Dringlichkeit, sowie des Inhalts der unter 1. 3. und 4. erwähnten Verordnungen, wird auf die, einer jeden derselben beigegebenen Motiven Bezug genommen.

Anlangend dagegen die unter 2. gedachte Verordnung, so sind die Verhältnisse notorisch, welche am 7. und 8. Mai vorigen Jahres in Dresden und sonst in einem großen Theile des Landes obwalteten und eine vollständige Befolgung der in § 5. des Gesetzes vom 6. September 1834 enthaltenen Bestimmung bei Publication der Verordnung vom 7. Mai 1849 unmöglich machten.

Dresden, am 19. Juli 1850.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

A.

Verordnung,

das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auf Grund des § 88. der Verfassungsurkunde, wie folgt:

§ 1.

Sobald die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit der Personen oder des Eigenthums durch Widersetzung wider die öffentliche Autorität (Art. 105 flg. des Criminalgesetzbuchs), oder Volksauflauf (daselbst Art. 112), oder Aufruhr (ebendaselbst Art. 113 flg.) gestört oder bedroht erscheint, hat bis auf Anordnung der Oberbehörde die Sicherheitsbehörde jedes Orts von Amtswegen einzuschreiten, nach Befinden alle Volksversammlungen unter freiem Himmel in Gemäßheit der deutschen Grundrechte Art. VII. § 29. zu verbieten und die sonst noch erforderlichen Maaßregeln zu leiten.

§ 2.

Bedarf sie hierbei zu ihrer Unterstützung bewaffneter Macht, so hat sie, insoweit nicht die von dem nächsten Wachtposten der Communalgarde oder des Militairs entsendeten oder requirirten Patrouillen ausreichen, in der Regel zuvörderst die Communalgarde und erst dann, wenn auch deren Hülfe sich nicht ausreichend wirksam zeigt, die nächste Militairmacht zu requiriren (Gesetz vom 22. November 1848, § 12), beide aber in jedem bedenklichen Falle Behufs der Bereithaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3.

Ist die Behörde § 1. abwesend oder behindert, so tritt, so lange dieß der Fall, der Commandant der Communalgarde, nach erfolgter Requisition des Militairs aber der Commandant der Letzteren an ihre Stelle.

§ 4.

Alle Diejenigen, deren dienstlicher Beruf es nicht ist, zur Wiederherstellung der Ruhe mitzuwirken, haben sich auch unaufgefordert auf die erste Kenntniß von dem Tumulte, und wo möglich bis zu dessen Beendigung in ihre Wohnungen zurückzuziehen. Diejenigen, welche während des Tumultes in seiner Nähe auf den Straßen und öffentlichen Plätzen verweilen, haben kein Recht zu Beschwerden oder Klagen, wenn sie den Tumultuanten gleich behandelt werden.

§ 5.

Gleichzeitig — s. § 4. — sind sowohl die öffentlichen Gasthöfe und Schänkstätten, als die Privathäuser, Läden und Gewölbe zu schließen, und jedes Familienhaupt hat seine Angehörigen und Dienstleute, jeder Fabrikant, Kaufmann, Meister oder anderer Arbeitgeber seine Diener, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter bei eigener Verantwortlichkeit möglichst zu Hause zu halten. Die Schüler in den Schulen sind, wenn sie nicht bis zu Wiederherstellung der Ruhe gänzlich zurückbehalten werden können, nur in kleinen Abtheilungen zu entlassen.

§ 6.

Die Behörde § 1. und 3. hat vor Allem den Weg der Güte zu versuchen. Erst wenn die gütlichen Maaßregeln ohne Erfolg geblieben, oder wenn sie verhindert oder vereitelt worden, oder nach den Umständen überhaupt nicht mehr anwendbar sind, ist von der Waffengewalt Gebrauch zu machen.

§ 7.

Vor wirklichem Eintritt der Waffengewalt ist jedoch in jedem nachstehend (§ 9. und 10.) nicht ausdrücklich ausgenommenen Falle die versammelte Menge erst noch dreimal, das letzte Mal mit dem Hinzufügen: „zum letzten Male“ im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen bei Vermeidung der Waffengewalt aufzufordern. Jeder dieser Aufforderungen hat, soweit die Möglichkeit dazu vorhanden ist, ein Signal der Art, wie es die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen am meisten geeignet ist, voraus zu gehen.

Die Aufforderungen selbst sind zu wiederholen, so oft die Volksmenge nach Zeit oder Ort eine andere ist.

§ 8.

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat nunmehr die bewaffnete Macht von ihren Waffen jeden erforderlichen Gebrauch zu machen.

Hierbei steht das Commando zunächst dem Führer der Communalgarde, nach erfolgter Requisition des Militairs aber dem Führer des Letztern zu.

Der Commandirende allein hat zu ermessen, welche Waffen und welche sonstige militairische Maaßregeln anzuwenden sind, und die Dauer des Waffengebrauchs zu bestimmen.

§ 9.

Auch ohne Signal und Aufforderung und, soweit sie schon Statt gefunden haben, ohne deren fernere Wiederholung ist die bewaffnete Macht zu jedem erforderlichen Gebrauche ihrer Waffen berechtigt:

a) sobald die Tumultuanten auf sie eindringen oder sie angreifen,

b) wenn die Tumultuanten sich gewaltthätige Handlungen gegen die Behörde, oder gegen die Mannschaft, oder gegen dritte Personen erlauben,

c) wenn sie fremdes Eigenthum verletzen, entwenden oder zerstören und der Abwehr oder Verhaftung sich gewaltthätig widersetzen.

§ 10.

Dasselbe gilt, wenn diejenigen, welche, ohne der bewaffneten Macht oder dem Polizeipersonal anzugehören, bei dem Tumulte bewaffnet erscheinen, sich der Entwaffnung oder Verhaftung gewaltthätig widersetzen.

§ 11.

Jede Verhaftung, welche nach Erlaß der § 7. vorgeschriebenen Aufforderung oder in Fällen, wo es nach § 9. und 10. der letzteren nicht bedarf, auf der Stelle oder bei der unmittelbaren Verfolgung geschieht, ist als Ergreifung auf frischer That (die Grundrechte Art. III. § 8.) anzusehen.

§ 12.

Alle, welche nach der dreimaligen Aufforderung sich gleichwohl nicht entfernen (§ 8.), oder ihrer Entwaffnung und Verhaftung sich gewaltthätig widersetzen (§ 10.), sind neben den sonst noch rechtlich dazu Verpflichteten solidarisch zum Ersatze sämmtlicher, durch die Tumultuanten verursachten Schäden verbindlich.

§ 13.

Die gleiche Verbindlichkeit trifft alle Behörden und Mannschaften, soweit sie bei solchen Vorgängen (§ 1.) eine Vernachlässigung, Verabsäumung oder Verletzung ihrer Pflicht sich zu Schulden kommen lassen.

§ 14.

Von Eintritt der Waffengewalt an und bis deren Anwendung wieder auf-

gehört hat, kann als Warnungszeichen die Sturmglocke von fünf zu fünf Minuten, jedesmal mit neun Schlägen, angeschlagen werden.

§ 15.

Auch nach wiederhergestellter Ruhe hat die bewaffnete Macht nicht vor erfolgter Zustimmung der Civilbehörde (§ 1.) abzutreten, sie auch auf Verlangen noch bei Verhaftung der Schuldigen und Transportirung der Gefangenen zu unterstützen.

§ 16.

Jeder Ort oder Bezirk kann wegen Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit durch das Gesammtministerium in Kriegsstand erklärt werden. Durch eine solche Erklärung wird, von ihrer Bekanntmachung an, in dem davon betroffenen Orte oder Bezirke die Anordnung oder Ausführung aller die Wiederherstellung und Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckenden oder darauf Bezug habenden Maaßregeln ausschließend und unbedingt in das Ermessen des Oberbefehlshabers der Truppen gestellt. Dieser ist dann berechtigt, die Bestimmungen der deutschen Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht zeitweise außer Kraft zu setzen. Ebenso ist er berechtigt, mit seinen Befehlen Strafandrohungen bis mit Einschluß der Todesstrafe (siehe die Grundrechte Art. III. § 9. und Verordnung vom 5. April 1838, § 5. Gesetzsammlung S. 222) zu verbinden und es hat innerhalb des in Kriegsstand erklärten Ortes oder Bezirkes Jedermann ohne Ausnahme den getroffenen Anordnungen, bei Vermeidung der angedrohten Strafe, unbedingte und unweigerliche Folge zu leisten.

§ 17.

Zuwiderhandlungen werden standrechtlich wie die Kapitalverbrechen der im Felde vor dem nahen Feinde stehenden Truppen untersucht, auch die vom Standrecht zuerkannten Strafen nach Anordnung des Oberbefehlshabers ohne Anstand militairisch vollzogen.

§ 18.

Alle früheren, mit gegenwärtiger Verordnung unvereinbaren gesetzlichen Bestimmungen sind hierdurch aufgehoben.

§ 19.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben auf der Festung Königstein, am 7. Mai 1849.

Friedrich August.

(LS)

Dr. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard Rabenhorst.
Richard Freiherr von Friesen.

ad A.

Motiven

zu der Verordnung vom 7. Mai 1849.

Mittelst Decrets vom 16. März 1846 war den damals versammelten Ständen ein Gesetzentwurf über das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit übergeben worden (Landt.-Act. v. J. $18\frac{45}{46}$ Bd. I. S. 641), welcher zwar (cfr. Landt-Act. II. Abth. S. 636) in der ersten Kammer zur Berathung kam, jedoch in der zweiten Kammer unerledigt blieb, obgleich in beiden Kammern vorher die Vorlegung eines den bezeichneten Gegenstand betreffenden Gesetzes bevorwortet worden war.

Die von den damaligen Ständen und der Regierung übereinstimmend anerkannte Nothwendigkeit fester Bestimmungen über das von den Behörden bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu beobachtende Verfahren ist nicht nur seitdem durch die Vorgänge seit dem März 1848 in verstärkter Maaße hervorgetreten, sondern es machte der im Mai vorigen Jahres ausgebrochene bewaffnete Aufstand geradehin die unverzügliche Erlassung der in gedachter Beziehung erforderlichen Bestimmungen unabweisbar.

Aus diesen Gründen hat daher die Staatsregierung die unter dem 7. Mai vorigen Jahres ergangene Verordnung, das Verfahren bei Störungen der öffent-

lichen Ruhe und Sicherheit betreffend, welche gegenwärtig den Kammern der Landesvertretung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt wird, auf Grund § 88. der Verfassungsurkunde zu erlassen sich gedrungen gesehen.

Bei Erlassung derselben sind in der Hauptsache die Bestimmungen des Gesetzentwurfs vom 16. März 1846 unter Berücksichtigung der damaligen Kammerverhandlungen zur Hauptunterlage genommen, jedoch durch eine die Erklärung bestimmter Orte und Bezirke in den Kriegsstand, sowie die Anwendung des standrechtlichen Verfahrens betreffende Vorschrift ergänzt, auch den inmittelst veröffentlichten Bestimmungen der deutschen Grundrechte, sowie des Gesetzes vom 22. November 1848 § 12. angepaßt worden.

Diese Verordnung hat die Regierung den zuletzt versammelt gewesenen Kammern mittelst Decrets vom 14. November 1849 zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Es haben auch darüber, wie die Landtagsmittheilungen nachweisen, in beiden Kammern Verhandlungen Statt gefunden. Da jedoch eine endliche Vereinigung über alle Puncte der Verordnung nicht zu Stande gekommen ist, so hat die Regierung diese Letztere den jetzt versammelten Ständen anderweit zur Genehmigung vorzulegen gehabt.

B.

Verordnung,

den Eintritt der Wirksamkeit der Verordnung vom 7. Mai 1849 betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund § 88. der Verfassungsurkunde wie folgt:

§ 1.

Die Verordnung vom 7. Mai dieses Jahres, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, tritt in der Stadt Dresden und Umgebung von drei Meilen vom 9. Mai dieses Jahres an, in dem übrigen Lande vom sechsten Tage nach Bekanntmachung dieser Verordnung in Wirksamkeit.

§ 2.

Die Bestimmung von § 5. des Gesetzes vom 6. September 1834, die Publikation der Gesetze und Verordnungen betreffend, wird daher für diesen Fall außer Kraft gesetzt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Königstein, den 8. Mai 1849.

Friedrich August.

(LS)

D. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Bernhard Rabenhorst.

Richard Freiherr von Friesen.

C.

Verordnung,

das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Uns, mit Rücksicht auf die seit Freigebung des Vereins- und Versammlungsrechts gemachten Erfahrungen bewogen gefunden, über die Ausführung des Vereins- und Versammlungsrechts Folgendes auf Grund des § 88. der Verfassungsurkunde zu verordnen:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

§ 1.

Zur Veranstaltung friedlicher Versammlungen bedarf es keiner besondern Erlaubniß.

Das Recht, sich zu versammeln, wird unter folgenden Bedingungen ausgeübt.

§ 2.

Die Zusammenberufung von Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, ist, wenn sie öffentlich erfolgt, wenigstens 24 Stunden vor dem Zusammentritte der Versammlung, mit Angabe der Zeit, des Orts und Zwecks derselben der Polizeibehörde des Versammlungsorts schriftlich anzuzeigen, worüber der betreffende Beamte sofort eine Bescheinigung auszustellen hat.

§ 3.

Unter den Unterzeichnern der in § 2. erwähnten Anzeige muß sich mindestens ein Gemeindeglied desjenigen Orts befinden, in dessen Gemeindebezirke die Versammlung gehalten werden soll.

§ 4.

Jeder Versammlung muß wenigstens ein von derselben als solcher anerkannter Ordner oder Leiter vorstehen. Die Versammlung darf daher, wenn ein Ordner oder Leiter oder eine Mehrzahl derselben nicht im Voraus bezeichnet worden ist, die Erörterung derjenigen Angelegenheit, zu deren Berathung sie zusammentrat, nicht eher beginnen, als bis die Wahl wenigstens eines Ordners oder Leiters erfolgt ist.

Die Wahlhandlung haben diejenigen zu leiten, welche die Versammlung veranstalteten.

§ 5.

Versammlungen, deren Zweck es ist, zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen aufzufordern, oder doch dazu geneigt zu machen, sind verboten.

§ 6.

Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung einen oder zwei Beauftragte zu senden, welche entweder durch ihre Dienstkleidung erkennbar sein müssen, oder sich den Ordnern oder Leitern der Versammlung, und dafern Ordner oder Leiter noch nicht gewählt, oder nicht anwesend sind, den Veranstaltern der Versammlung als Beauftragte der Polizeibehörde zu legitimiren haben.

Den von ihnen über die Vorgänge in der Versammlung aufgenommenen Protokollen kommt die Kraft amtlicher Anzeigen zu.

§ 7.

Den Abgeordneten der Polizeibehörde (§ 6.) ist in der Versammlung der von ihnen als für sie geeignet bezeichnete Platz einzuräumen.

§ 8.

Die Ordner oder Leiter einer Versammlung und, so lange diese noch nicht gewählt sind, die Veranstalter derselben, dürfen nicht gestatten, daß Anträge oder Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Kommen dergleichen vor, so haben sie dem Urheber sofort und ohne einen Antrag von Seiten der polizeilichen Beauftragten abzuwarten, das Wort zu entziehen, auch, wenn ihnen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben. Unterlassen sie, dieß zu thun, so sind sie für alles Vorgefallene eben so verantwortlich, als wenn der Antrag, der Vorschlag oder die Aeußerung von ihnen selbst ausgegangen wäre.

§ 9.

Wird in den § 8. vorausgesetzten Fällen der Ordnungsruf Seiten der Veranstalter, Ordner oder Leiter der Versammlung unterlassen, oder demselben nicht Folge geleistet, so sind die Abgeordneten der Polizeibehörde befugt, denen, von welchen Anträge gestellt, oder Vorschläge oder Aeußerungen gethan werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten, das Wort zu entziehen, und, wenn dem nicht unverzüglich Gehorsam geleistet wird, die Versammlung aufzulösen und für geschlossen zu erklären. Eben dieß zu thun sind sie auch dann berechtigt, wenn die Versammlung sonst einen die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdenden Character annimmt. Die Auflösung ist mit lauter Stimme auszusprechen, und es haben die Abgeordneten der Polizeibehörde unmittelbar nach der Auflösung den Ort der Versammlung zu verlassen.

§ 10.

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesende verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

Im Falle des Ungehorsams ist die Räumung durch die bewaffnete Macht zu bewerkstelligen.

§ 11.

Niemand darf mit Waffen irgend welcher Art in einer Versammlung erscheinen, ausgenommen die zu derselben abgeordneten Polizeibeamten, insoweit deren Amtstracht die Bewaffnung mit sich bringt.

§ 12.

Versammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Dasselbe gilt von öffentlichen Auf- und Umzügen und Festlichkeiten unter freiem Himmel.

Versammlungen sowie öffentliche Auf- und Umzüge, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen in Städten und Ortschaften benutzt werden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über jene Räumlichkeiten zusteht. Daß diese Genehmigung, welche jedoch für Leichenbegängnisse, Züge oder Hochzeitversammlungen und kirchliche oder religiöse Processionen, so weit alle diese Aufzüge in der hergebrachten Weise Statt finden, nicht erforderlich ist, gehörig nachgesucht werde, dafür haben die Unternehmer, Vorsteher, Ordner und Leiter der Versammlung, des Auf- oder Umzugs gemeinschaftlich zu haften.

§ 13.

Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen. Ebenso ist ihnen untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Kundmachungen öffentlicher Behörden zu fassen und bekannt zu machen.

§ 14.

Während des Landtags dürfen innnerhalb zweier Meilen von dem Sitze desselben Versammlungen der in § 2. gedachten Art unter freiem Himmel nicht Statt finden.

§ 15.

Die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude dürfen niemals zur Abhaltung politischer Versammlungen eingeräumt werden.

§ 16.

Die Bestimmungen §§ 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 14. leiden keine Anwendung auf Versammlungen, welche lediglich

a) zum Zwecke geselliger Unterhaltung, oder
b) zu Zwecken der Beförderung der Künste und Wissenschaften, oder
c) zu frommen oder wohlthätigen Zwecken, oder
d) zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Confessionen Statt finden, oder
e) durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordnet werden.

Rücksichtlich der öffentlichen Schaustellungen, Conzerte, Tanzbelustigungen und überhaupt der öffentlichen Vergnügungen bewendet es bei den seitherigen Vorschriften.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

§ 17.

Zur Bildung von Vereinen bedarf es keiner Genehmigung.

§ 18.

Jeder Verein, dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, soll Statuten entwerfen.

Der Vorstand eines solchen Vereins hat die erfolgte Bildung desselben, den Namen, welchen er sich beigelegt, die Vorsteher und sonstigen Beamten, welche er gewählt hat, den Zweck, zu welchem er zusammengetreten ist, die entworfenen Statuten, desgleichen alle etwa später in allem dem eintretenden Veränderungen längstens innerhalb drei Tagen, von dem Zusammentritte des Vereins und beziehendlich von der vorgekommenen Veränderung an gerechnet, der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, nicht minder derselben alle sonst auf den Verein bezügliche Auskunft auf Verlangen zu ertheilen.

Diese Vorschriften erstrecken sich auch auf die bereits bestehenden, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezweckenden Vereine, dergestalt, daß die vorbemerkte Anzeige spätestens innerhalb 3 Wochen, von Publikation gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, bei der Ortspolizeibehörde bewirkt werden muß.

§ 19.

Vereine, in deren Zweck es liegt, zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen aufzufordern, oder dazu geneigt zu machen, sind verboten.

§ 20.

Sind die Zusammenkünfte der Vereine (§ 18.) nicht im Voraus nach Zeit und Ort durch die Statuten bestimmt, oder der Behörde nicht im Allgemeinen zum Voraus angezeigt worden; so ist durch den Vorsteher der Polizeibehörde von jeder Versammlung des Vereins wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne derselben Anzeige zu machen.

Dasselbe gilt von Versammlungen, welche zu anderen Zeiten oder an anderen Orten, als im Voraus bestimmt und angezeigt worden war, Statt finden sollen.

§ 21.

Zur Stiftung von Vereinen und zur Theilnahme an denselben sind nur dispositionsfähige Personen berechtigt und dürfen daher nur solche bei der Stiftung von Vereinen und zur Theilnahme an denselben zugelassen werden.

§ 22.

Die Bestimmungen der §§ 4. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. gelten auch für Versammlungen von Vereinen (vergl. § 18.).

§ 23.

Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nicht nach Außen als Körperschaften auftreten, Zweigvereine bilden, oder sich mit an-

deren Vereinen in Verbindung setzen, indem ein Verein das Recht hierzu erst dadurch erlangt, daß er als solcher vom Staate bestätigt wird.

§ 24.

Vereine, welche dem Verbote des vorstehenden Paragraphen zuwider handeln, sind von der Polizeibehörde aufzulösen. Auch sind für diese Zuwiderhandlungen nicht blos die Vorsteher und Schriftführer, sondern überhaupt alle Vereinsmitglieder, welche an ihnen Theil genommen haben, verantwortlich.

Abschnitt III.

Besondere, die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts Seiten der Mitglieder bewaffneter Corps betreffende Bestimmungen.

§ 25.

Den Abtheilungen der Communalgarde ist verboten, anders als auf das Commando ihrer Dienstvorgesetzten sich zu versammeln oder als solche Vereine zu bilden.

§ 26.

Den Mitgliedern der activen Armee (Gesetz vom 9. November 1845 § 5.) ist untersagt, in Vereine zusammenzutreten, um über öffentliche Angelegenheiten oder militairische Befehle und Anordnungen zu berathen oder sich zu diesen Zwecken zu versammeln. Eben so wenig dürfen sie an Berathungen Anderer in Vereinen (§ 18.) und Versammlungen (§ 2.) Theil nehmen (vergl. jedoch § 16.).

§ 27.

Das im § 11. enthaltene Verbot ist auf das Tragen der Waffen Seiten der Mitglieder der activen Armee bei Versammlungen, an denen sie Theil nehmen dürfen (vergl. § 16.), nicht zu beziehen, vielmehr ist in dieser Hinsicht den Dienstvorschriften nachzugehen.

Abschnitt IV.

Vorschriften über Schließung von Versammlungen und Strafbestimmungen.

§ 28.

Die Polizeibehörden sind befugt, außer den in § 9. erwähnten Fällen Versammlungen auch dann zu schließen, wenn dieselben

1) den Vorschriften in dem § 2. nicht genügt haben,

2) den Anordnungen in dem § 4. nicht Folge leisten,

3) den Abgeordneten der Polizeibehörde, den §§ 6. und 7. entgegen, entweder den Zutritt verweigern oder nicht den von denselben gewählten Platz einräumen,

4) den Bestimmungen in § 12. zuwiderhandeln,

5) Adressen oder Petitionen in Masse oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen beschließen,

6) den §§ 25. und 26. entgegen abgehalten werden.

§ 29.

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote in § 26. werden nach den Bestimmungen des Capitel III. im ersten Theile des Militairstrafgesetzbuchs vom 5. April 1838 geahndet.

§ 30.

Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der §§ 2. 4. 8. 10. 12. 13. 14. 15. 18. 20. 21. 24. 25. des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern oder mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse zu ahnden, insoweit nicht im Nachstehenden eine höhere Strafe festgesetzt worden ist. Es sollen nämlich mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Thalern oder achttägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse diejenigen belegt werden, welche

a) in einer nach § 5. 12. 14. oder 25. verbotenen Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner oder Redner auftreten,

b) nach erfolgter Auflösung der Versammlung sich nicht sofort entfernen,

c) an einem in Gemäßheit § 19. oder 24. aufgelösten Vereine noch ferner Theil nehmen,

d) in einer Versammlung ohne Befugniß dazu (§§ 11. und 27.) mit Waffen erscheinen oder in derselben zur Bewaffnung auffordern, oder Waffen austheilen oder zur Austheilung bereit halten, oder

e) die Abgeordneten der Polizeibehörden in der Ausübung ihres Amtes stören, oder sie daran verhindern.

§ 31.

Die in den §§ 29. und 30. geordneten Strafen haben einzutreten, abgese-

hen von den etwa in Folge criminalrechtlich zu ahnenden Handlungen von der Criminalbehörde zu erkennenden Strafen und noch neben denselben.

§ 32.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und namentlich das Gesetz vom 14. November 1848 sind aufgehoben; jedoch bleiben die Bestimmungen des Artikel 117. des Criminalgesetzbuchs und die Worte von Artikel 93. „oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind" auch fernerhin außer Kraft.

Unsere Ministerien des Innern, der Justiz und des Kriegs sind mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Dresden, den 3. Juni 1850.

Friedrich August.

(LS)

Dr. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard Rabenhorst.
Richard Freiherr von Friesen.
Johann Friedrich August Behr.

ad C.

Motiven.

Zu der Verordnung, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

Die Erfahrungen der letzten beiden Jahre haben gelehrt, daß die Grenzen, innerhalb welcher sich die Ausübung des Versammlungs- und Vereinsrechtes zu halten hat, wenn es nicht die Herrschaft des Rechtes lähmen, Ruhe und Ordnung stören soll, im Gesetze vom 14. November 1848 nicht scharf und bestimmt genug bezeichnet worden waren. Um diesem Mangel abzuhelfen, legte die Regierung mittelst Decrets vom 17. Januar d. J. den versammelten Kammern einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf vor; dieselben haben ihn aber nicht in Berathung genommen. Nach ihrer Auflösung sah sich nun die Regierung um so mehr gedrungen, diesen Gesetzentwurf im Wege der Verordnung nach § 88. der Verfassungsurkunde zu publiciren, da vorauszusehen war, daß sonst die politischen Vereine im Lande, bei längerer Fortdauer der ihnen durch das Gesetz vom 14. November 1848 eingeräumten schrankenlosen Wirksamkeit, gerade den Zeitpunct nach Auflösung der letzten Kammern benutzen und Aufregung und Zwietracht im Lande, wie sie voriges Jahr nur mit Waffengewalt zu bekämpfen gewesen, auf's Neue hervorrufen würden.

Das Recht, sich friedlich zu versammeln und Vereine zu bilden, wird in der Verordnung anerkannt; (§§ 1. 17.) Versammlungen und Vereine können auch zu dem Ende Statt finden, um über öffentliche Angelegenheiten zu berathen. (§§ 2. 18.) Hierbei ist jedoch zu unterlassen, was den Rechtszustand verletzt, oder mit naher Gefahr bedroht. Es sind daher Versammlungen und Vereine untersagt, welche den Zweck haben, zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen aufzufordern, oder die Begriffe von Recht oder Unrecht so zu verkehren und zu verwirren, daß daraus Gleichgültigkeit und Mißachtung gegen die Gebote der Gesetze und der Moral entsteht. (§§ 5. 19.)

Die Berathung öffentlicher Angelegenheiten hat, so lange sie das Erlaubte auf erlaubtem Wege beabsichtigt, das Bekanntwerden nicht zu scheuen. Sie erregt daher, wenn sie sich in die Heimlichkeit zurückzieht, gerechten Verdacht eines gesetzwidrigen Zweckes.

Dem zu Folge sind geheime Versammlungen und geheime Vereine nicht zu dulden.

Vielmehr fordert der Staat die Anzeige derselben und nimmt zugleich das Befugniß in Anspruch, den Versammlungen durch seine Organe beizuwohnen. (§§ 2. 6. 7. 18. 20.) Hierin liegt keineswegs eine Beschränkung des Versammlungs- und Vereinsrechtes, da nur verlangt wird, was aus dem Grundprinzipe und dem Zwecke des Versammlungs- und Vereinsrechtes schon von selbst folgt. Das Recht nämlich zur Theilnahme Aller an öffentlichen Angelegenheiten durch Versammlungen und Vereine soll dazu dienen, Aufklärung über öffentliche Angelegenheiten zu verbreiten und dem urtheilsfähigen Theile des Volks die Gelegenheit zu geben, seine Ansicht über dieselben auszusprechen. Seine Meinung kann nur dann einen Einfluß auf die Gestaltung öffentlicher Verhältnisse gewinnen, wenn sie der Staatsgewalt bekannt wird. Nothwendig muß daher dieser letzteren die Möglichkeit geboten sein, sich in steter Kenntniß von der Volksmeinung zu erhalten. Sie wird ihr dadurch gewährt, daß sie über Errichtung von Vereinen und Haltung von Versammlungen Anzeige erhält und zu letztern Beamte abordnen kann.

Unter den Unterzeichnern der in § 2. erwähnten Anzeige soll sich darum wenigstens ein Gemeindeglied desjenigen Ortes befinden, in dessen Gemeindebezirk die Versammlung beabsichtigt wird, damit es nicht an einer hinlänglich bekannten Person fehle, an welche etwa nöthige Eröffnungen schnell und ohne Schwierigkeit zu bringen sind und an welche man sich bei etwanigen Gesetzübertretungen halten kann, wenn die übrigen Theilnehmer unbekannt bleiben oder schwer zu erlangen sind. (§ 3.)

Die Berathung öffentlicher Angelegenheiten in Versammlungen kann nur dann auf eine zweckentsprechende, für die allgemeine Ruhe und Ordnung ungefährliche Weise Statt finden, wenn sie unter einer Leitung geschieht, deren Anordnungen sich die Theilnehmer zu unterwerfen haben. Es liegt daher schon in der Natur der Sache, daß eine Versammlung, bevor sie auf diejenige Verhandlung eingeht, zu der sie zusammenkam, einen oder mehrere Leiter, Ordner oder Vorsteher wählt, sofern deshalb nicht schon im Voraus eine Bestimmung getroffen worden ist. (§ 4.)

Diesen Leitern, Ordnern oder Vorstehern und, so lange sie nicht gewählt sind, den Veranstaltern der Versammlung, liegt ob, die gesetzliche Ordnung in derselben aufrecht zu halten. Nur wenn sie dieß nicht vermögen oder nicht wollen, tritt die Staatsbehörde zum Schutze der Rechtssicherheit ein. (§§ 8. 9.)

Aus dem Satze, daß nur Versammlungen zu friedlichen Berathungen statthaft sind, ergiebt sich von selbst, daß Niemand mit Waffen irgend welcher Art in denselben erscheinen darf, ausgenommen die zu denselben abgeordneten Polizeibeamten, insofern deren Amtstracht die Bewaffnung mit sich bringt. (§ 11.)

Bei Versammlungen unter freiem Himmel ist erfahrungsgemäß die Ordnung nicht so leicht zu handhaben, wie bei Versammlungen in Gebäuden. Sie dürfen daher, wenn sie dringenden Anlaß zur Besorgniß für die allgemeine Ruhe und Sicherheit geben, verboten werden. Dasselbe gilt aus dem nämlichen Grunde von öffentlichen Auf- und Umzügen und öffentlichen Festlichkeiten unter freiem Himmel. (§ 12.)

Ob Versammlungen und außergewöhnliche Auf- und Umzüge auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften ohne Benachtheiligung der Verkehrsverhältnisse und ohne Gefährdung der Ruhe und Sicherheit Statt finden können, das hat die Ortspolizeibehörde zu ermessen, bei welcher eben deshalb allemal um Erlaubniß nachzusuchen ist. (§ 12.)

Es steht fest, daß die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude nicht zu einem fremdartigen Zwecke benutzt werden dürfen. Es erscheint aber angemessen, das, was hieraus in Bezug auf politische Versammlungen folgt, bestimmt verbietend auszusprechen, um dadurch auch schon dem Wunsche und Versuche einer mißbräuchlichen Verwendung gottesdienstlicher Gebäude entgegen zu treten. (§ 15.)

Während des Landtags dürfen innerhalb zweier Meilen von dem Sitze desselben Versammlungen, welche sich mit Berathung öffentlicher Angelegenheiten befassen, unter freiem Himmel schlechterdings nicht Statt finden, weil solchen Falls die Befürchtung, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört oder ein ungehöriger Einfluß auf die Berathungen des Landtags versucht werden könne, sehr nahe liegt. (§ 14.)

Jede Art von Zwang oder Bedrohung ist von der Staatsgewalt und ihren Organen entfernt zu halten. Daher die Bestimmung im ersten Abschnitte des § 13.

Der zweite Abschnitt desselben soll verhindern, daß Versammlungen nicht, indem sie ihre Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Kundmachungen öffentlicher Behörden fassen und bekannt machen, sich das Ansehn gesetzlicher Behörden geben und dadurch die große Menge, welche theils nicht selbst prüfen kann, theils nicht prüfen will, zu Mißverständnissen und Irrthümern verleite.

Hinsichtlich mancher Versammlungen konnte möglicher Weise ein Zweifel darüber entstehen, ob sie unter die Bestimmungen der §§ 2. ff. zu ziehen sind. Ihm zu begegnen, ist die Absicht des § 16.

Sollen Vereine als Träger der öffentlichen Meinung gelten, so können an ihnen nur solche Personen Theil nehmen, welche dispositionsfähig sind.. (§ 21.)

Den mit Berathung öffentlicher Angelegenheiten sich befassenden Vereinen kann nicht gestattet werden, mit andern Vereinen in Verbindung zu treten und da-

durch eine Macht zu bilden, welche sich neben die Regierungsgewalt stellt und diese in ihrer Wirksamkeit zu behindern droht. Vorgänge, welche nicht blos in Deutschland, sondern auch im Auslande vielfach die Gefährlichkeit und Schädlichkeit solcher Verbindungen zwischen den Vereinen wahrnehmen ließen, mußten die Bestimmung in den §§ 23. und 24. als eine unabweisliche Nothwendigkeit erkennen lassen.

Mitglieder bewaffneter Corps dürfen das Vereins- und Versammlungsrecht nicht auf eine Weise ausüben, welche mit den besonderen Pflichten ihres Berufs im Widerspruche steht. Aus diesem Satze ergeben sich die Vorschriften der §§ 25. 26. 27.

Versammlungen und Vereine entziehen sich, indem sie den Bedingungen, unter welchen sie Statt finden dürfen, nicht entsprechen, selbst die Möglichkeit eines rechtlichen Bestandes.

Sie sind daher unter dieser Voraussetzung aufzuheben. (§§ 9. 19. 28.)

Um dem Gesetze Achtung und Folgsamkeit zu sichern, sind Handlungen oder Unterlassungen wider die Vorschriften desselben mit angemessenen Strafen zu belegen. Daß die § 30. unter a. und e. aufgeführten Gesetzübertretungen ausnahmsweise eine strengere Strafe verdienen, bedarf keiner weitern Rechtfertigung, da diese schon in der Beschaffenheit der Verhältnisse klar vorliegt.

Zuwiderhandlungen von Seiten der Mitglieder der activen Armee gegen das Gesetz gehören als Verletzungen der Dienstordnung in die Klasse der Disciplinarvergehen und sind daher nach Maaßgabe Cap. III. des Militairstrafgesetzbuchs vom 5. April 1838 zu ahnden. (§ 29.)

Treffen mit den Gesetzübertretungen Handlungen zusammen, welche einer criminalrechtlichen Strafe unterliegen; so hat diese noch besonders, und neben der in Gemäßheit der vorliegenden Verordnung erkannten, einzutreten, da die Bestrafung wegen des einen Vergehens nicht die Strafloſigkeit eines andern Vergehens zur Folge haben kann. (§ 31.)

D.

Verordnung,

einige Zusätze zu dem Preßgesetze vom 18. November 1848 betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns, um den gefährlichen Ausschreitungen der Presse ein Ziel zu setzen, bewogen, auf Grund von § 88. der Verfassungsurkunde zur Ergänzung des Preßgesetzes vom 18. November 1848 zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Polizeibehörden haben Zeitschriften und andere Preßerzeugnisse, welche Uebertretungen der Strafgesetze oder polizeilicher und anderer Verwaltungsvorschriften (§ 5. unter 2. des Preßgesetzes vom 18. November 1848) enthalten, überall, wo sie dieselben vorfinden, wegzunehmen und im ersteren Falle dem Staatsanwalte, im letzteren, wenn sie nicht selbst zur Untersuchung und Bestrafung competent sind, der dazu berechtigten Verwaltungsbehörde zu übergeben.

§ 2.

Die Kreisdirectionen werden ermächtigt, das fernere Erscheinen von Zeitschriften, welche zweimal zu der § 1. erwähnten Maaßregel Veranlassung gegeben haben, bei wiederholten Uebertretungen der gedachten Art zu verbieten.

Jeder weitere Druck und jede weitere Verbreitung der Zeitschrift nach erfolgtem Verbote ist wegen jeder einzelnen Nummer mit 50 — 200 Thaler Geld oder 14 Tagen bis 8 Wochen Gefängniß von der competenten Polizeibehörde zu bestrafen.

§ 3.

Den Besitzern von Buchdruckereien, welche wegen des Drucks verbotener Zeitschriften (§ 2.) oder der Herstellung von strafbaren Druckschriften irgend einer

Art nach den bestehenden Strafgesetzen oder dem Preßgesetze vom 18. November 1848 bestraft worden sind, kann von der competenten Kreisdirection das Verbot des ferneren Gewerbsbetriebs angedroht und, wenn sie dessen ungeachtet zu solchen Bestrafungen weitere Veranlassung geben, der Betrieb ihrer Druckereien bei Vermeidung einer Strafe von 50 — 200 Thalern Geld oder 14 Tagen bis 8 Wochen Gefängniß für jeden Uebertretungsfall auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt werden. Auch haben die Kreisdirectionen erforderlichen Falls die zur Durchführung des Verbots nöthigen Maaßregeln, wie Versiegelung der Pressen u. s. w. zu verfügen.

§ 4.

Recurse gegen die § 1. vorgeschriebene Maaßregel haben keine Suspensivkraft. Gegen die nach §§ 2. und 3. von den Kreisdirectionen ausgehenden Anordnungen ist nur ein Recurs mit Suspensivkraft an das Ministerium des Innern zulässig. Weiteren Recursen ist keine Suspensivkraft beizulegen.

§ 5.

Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, so wie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermiethungen und Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, jedoch nur an den im Voraus hierzu bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Placate anderer Art dürfen nur nach vorher erlangter Genehmigung der Ortspolizeibehörde öffentlich angeschlagen werden. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn dieselben den Strafgesetzen zuwiderlaufen, persönliche Verletzungen enthalten oder wegen ihres irreligiösen, unsittlichen oder aufreizenden Inhalts gefährlich erscheinen.

§ 6.

Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Preßerzeugnisse irgend einer Art ausrufen, verkaufen oder vertheilen, oder dieselben durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung verbreiten will, hat dazu vorher die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen und den ihm ertheilten Erlaubnißschein, in welchem sein Name auszudrücken ist, stets bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden und ist niemals Kindern im schulpflichtigen Alter zu ertheilen.

§ 7.

Contraventionen gegen die Vorschriften der §§ 5. und 6. sind mit 5 bis 100 Thalern Geld oder 3 Tagen bis 4 Wochen Gefängniß zu ahnden.

§ 8.

Alles, was in gegenwärtiger Verordnung in Bezug auf Preßerzeugnisse und Druckereien bestimmt worden ist, leidet in gleicher Weise Anwendung auf alle, auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigung von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen und auf die Anstalten, aus welchen sie hervorgegangen sind.

§ 9.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Dresden, den 3. Juni 1850.

Friedrich August.

(LS)

D. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard Rabenhorst.
Richard Freiherr von Friesen.
Johann Heinrich August Behr.

ad D.

Motiven

zu der Verordnung einige Zusätze zum Preßgesetze betreffend.

Der vernichtende Schlag, welcher die Umsturzpartei durch die Ereignisse im Mai des vorigen Jahres betroffen hatte, konnte nicht verfehlen, auch auf die Verhältnisse der Presse seinen Einfluß geltend zu machen.

Die demokratische Presse, welche noch unmittelbar vor den Maitagen durch die aufregendsten Artikel alle Bande des Gehorsams und der Gesetzlichkeit zu lösen und die Leidenschaften im Volke gegen die öffentlichen Gewalten aufzustacheln suchte, war unmittelbar nach den Maitagen eben so ruhig als inhaltlos geworden. Man vermied es sichtlich, die obschwebenden Tagesfragen in das Bereich der Besprechung zu ziehen; wo es nicht zu umgehen war, befleißigte man sich eines gezwungen mäßigen und ruhigen Tones oder beschränkte sich auf bloße Mittheilungen von Thatsachen; über den Maiaufruhr und dasjenige, was damit in Verbindung stand, enthielt man sich anfangs sogar aller Berichte.

Dieser Zustand dauerte jedoch nur sehr kurze Zeit; bald verfiel die demokratische Presse wieder in ihren alten revolutionairen Ton. Es mußte sich daher schon damals die Frage aufdrängen, ob die Bestimmungen des Preßgesetzes vom 18. November 1848 als genügend anzusehen sein oder ob es nicht nothwendig werde, außerordentliche Maaßregeln gegen den staatsgefährlichen Mißbrauch der Presse zu ergreifen. Auch die Staatsregierung hat diese Frage damals in reifliche Erwägung gezogen. Allein wenn auch erhebliche Gründe für solche außerordentliche Maaßregeln sprachen, so ließen doch gewichtige Rücksichten damals der Regierung die Anwendung des § 88. der Verfassungsurkunde für diesen Fall bedenklich erscheinen.

Eines Theils glaubte man nämlich auf eine solche Zusammensetzung des nahe bevorstehenden Landtags rechnen zu dürfen, daß sie die Ergreifung entsprechender gesetzlicher Maaßregeln gegen die Ausschreitungen der Presse möglich machen würde, und andern Theils kam in Betracht, daß das durch das Gesetz, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergl. betr., vom 18. November 1848 angeordnete Verfahren bei Vergehen der Presse bisher noch in

keinem einzigen Falle zur Anwendung gekommen war, es aber eben so angemessen als nothwendig erschien, zuvor diesen in der bestehenden Gesetzgebung vorgezeichneten Weg, den Mißbräuchen der Presse entgegen zu treten, zu versuchen, ehe man zu weitern Repressivmaaßregeln verschritt.

Allein in beiderlei Hinsicht sind die gehegten Erwartungen getäuscht worden. Wie die Haltung des im November vorigen Jahres zusammengetretenen Landtags bald jede Hoffnung schwinden ließ, daß zu einer Vereinbarung mit den Kammern über solche Maaßregeln gegen die Ausschreitungen der Presse zu gelangen sein würde, wie sie die Regierung nach den seither in Sachsen und anderwärts gemachten Erfahrungen unumgänglich hätte in Vorschlag bringen müssen, so ließ andererseits auch schon der Ausgang der ersten Preßprocesse nach dem durch das Gesetz vom 18. November 1848 angeordneten Verfahren erkennen, wie wenig hierin ein Schutz gegen den Mißbrauch der Presse gegeben sei. Die allermeisten Preßprocesse endeten mit Freisprechungen; ja die Geschwornen sprachen selbst in solchen Fällen ihr Nichtschuldig aus, wo das betreffende Vergehen unumwunden zugestanden worden war; es schien, als spreche man aus Grundsatz, nicht weil es das Recht so wollte, frei.

Solche Vorgänge ermuthigten die Umsturzpartei immer mehr, den Kampf gegen die bestehende Ordnung mit erneuter Heftigkeit und Erbitterung fortzusetzen.

Anfangs schüchtern und zurückhaltend, aber weiterhin um so kühner und rücksichtsloser trat man wieder in die Schranken.

Und vorzugsweise bediente man sich hierzu der Presse.

Ungestraft predigte man hier die revolutionairsten Ideen, schmähete und verhöhnte die gesetzmäßigen Autoritäten, schüchterte Anders- und Besserdenkende durch freche Unwahrheiten und Drohungen ein, pries und erhob Diejenigen, welche vor Jahresfrist im Aufruhr gegen Verfassung und Gesetz sich schwer vergangen hatten, während dagegen Solche, welche während jener verhängnißvollen Zeit, treu ihrem Eide, ihre Pflicht gethan, im Voraus der Rache der Revolutionspartei bezeichnet wurden. Mit einem Worte, die Presse eilte mit Riesenschritten wieder jenem beklagenswerthen Zustande entgegen, worin sie sich unmittelbar vor Ausbruch des Maiaufruhrs befunden hatte.

Da trat die Auflösung der letztversammelten Kammern ein.

Es war vorauszusehen, daß diesen Zeitpunct die radicale Presse benutzen würde, um die möglichste Aufregung im Lande hervorzurufen und auszubreiten, die Maaßregeln und Absichten der Regierung zu verdächtigen und neuen Zündstoff in die noch wenig beruhigten Gemüther zu streuen.

Diesen Gefahren mußte vorgebeugt werden. Und in dieser Ueberzeugung hat die Regierung sich verpflichtet erachtet, die Verordnung vom 3. Juni dieses Jahres, einige Zusätze zu dem Preßgesetze vom 18. November 1848 betr., zu erlassen.

In den angeführten Verhältnissen liegt auch die Rechtfertigung für den in formeller Hinsicht gewählten Weg, da daraus hervorgeht, daß es unmöglich war, mit den erforderlichen Maaßregeln bis zum Zusammentritt der einberufenen Ständeversammlung zu warten, ohne den Zweck theilweise zu verfehlen, daß also das Staatswohl die Eile dringend gebot.

Man ist weit davon entfernt, anzunehmen, daß die Verordnung vom 3. Juni eine genügende Regelung der Angelegenheiten der Presse enthalte; es kam bei der Erlassung derselben lediglich darauf an, einige der für den Augenblick dringlichsten Anordnungen zu treffen und die definitive Ordnung der ganzen Angelegenheit der Berathung und Vereinbarung mit den Ständen zu überlassen.

Während man sich vorbehält, den versammelten Ständen noch ein vollständiges Preßgesetz zur Berathung vorzulegen, übergiebt man denselben die provisorisch erlassene Verordnung zur nachträglichen Genehmigung und rechtfertigt deren Inhalt durch nachstehende Motiven.

Zu § 1.

In dem Gesetze vom 18. November 1848 ist den Polizeibehörden blos die Befugniß eingeräumt, solche Preßerzeugnisse in Beschlag zu nehmen, welche den in den §§ 8 — 10. enthaltenen formellen Vorschriften nicht genügen. Dagegen sollen zur Beschlagnahme unsittlicher, staatsgefährlicher und überhaupt verbrecherischer Drucksachen nach § 5. sub 1. nur die Justizbehörden competent sein.

Nun stehen aber in der Regel den Polizeibehörden, namentlich in den größern Städten, wo gerade die meisten Preßerzeugnisse erscheinen, weit mehr Mittel als den Justizbehörden zu Gebote, von dem Erscheinen und dem Inhalte verbrecherischer Drucksachen sofortige Kenntniß zu erlangen und die nöthigen provisorischen Beschlagnahmen schleunigst und erfolgreich auszuführen. Weit umständlicher und aufhältlicher ist dieses Verfahren bei den Gerichtsbehörden.

Die bisherige Erfahrung hat dies bestätigt. Denn obschon zeither viele Preßerzeugnisse erschienen sind, welche offenbar verbrecherischen Inhalts waren, so sind doch von den Justizbehörden nur sehr selten und an wenigen Orten, auch in der Regel zu spät und daher ohne genügenden Erfolg, Beschlagnahmen solcher Schriften verfügt worden.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist die Vorschrift in § 1. der vorliegenden Verordnung getroffen worden.

Zu § 2.

Das Preßgesetz vom 18. November 1848 enthält darüber keine Bestimmung, daß und unter welchen Voraussetzungen solche Zeitschriften, die wiederholt sich Gesetzübertretungen zu Schulden kommen lassen und gewissermaaßen einen planmäßig fortgesetzten Kampf gegen die bestehende gesetzliche Ordnung führen, gänzlich unterdrückt werden können.

Zur vorläufigen Ergänzung dieser Lücke in der Gesetzgebung sind daher die Dispositionen in dem § 2. in die Verordnung aufgenommen worden.

Zu § 3.

Wie der Staat überhaupt berechtigt ist, einem Jeden, der von einer Waffe oder einem ihm zustehenden Rechte wiederholt und beharrlich einen staatsgefährlichen Gebrauch macht, den Gebrauch jener Waffe oder die Ausübung dieses Rechts im Interesse des Gemeinwohls zu verbieten, so muß ihm unzweifelhaft dies Recht auch hinsichtlich der Buchdruckereien zustehn.

Zu § 4.

Wenn durch die in den §§ 1 — 3. erwähnten Fällen von den competenten Behörden getroffenen Anordnungen der gewünschte Erfolg wirklich erzielt werden soll, so kommt alles darauf an, daß die Ausführung dieser Anordnungen rasch und ungehindert geschieht. Um dies zu erreichen, hat es unumgänglich nöthig geschienen, den etwa eingewendeten Rechtsmtteln gegen die in § 1. vorgeschriebene Maaßregel die Suspensivkraft zu entziehen und für die Fälle der §§ 2. und 3. nur einmaligen Recurs mit Suspensivkraft zu gestatten.

Zu § 5.

Daß die im 2. Abschnitte dieses § erwähnten Placate einer besondern obrigkeitlichen Ueberwachung bedürfen, haben die Vorgänge der verwichenen beiden Jahre, namentlich während der Maitage 1849, zur Gnüge gelehrt. Denn da gerade durch solche Placate unerwartet große Aufreizung unter den Volksmassen an einzelnen Orten erzeugt werden kann, so ist es nöthig, dem vorzubeugen und das Placatenwesen ebenso, wie dieß auch in andern Ländern geschieht, einer obrigkeitlichen Controle zu unterstellen.

Zu § 6.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Colportiren von Preßerzeugniſſen.

Dies iſt namentlich der Weg, auf welchem die verderblichſten Schriften unter der ländlichen Bevölkerung verbreitet werden.

Auch in dieſer Beziehung ſchien daher eine obrigkeitliche Aufſicht dringend geboten.

№ 6.

Decret an die Stände.

Die Aufwandsentschädigung für die Präsidenten beider Kammern betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 22. Juli 1850.

Da es Se. Königliche Majestät Absicht ist, den Präsidenten beider Kammern der Ständeversammlung zur Entschädigung für den mit diesen Stellen verbundenen außerordentlichen Aufwand auch auf die Dauer des gegenwärtigen ordentlichen Landtags, wie früher, die unter dem Aufwande des letzteren zu verrechnende Summe von monatlich Dreihundert Thalern — — für Jeden aus der Staatskasse auszusetzen, so geben Se. Königliche Majestät Solches den getreuen Ständen zu erkennen und sehen darüber deren verfassungsmäßiger Erklärung entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 18. Juli 1850.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

10515873

10513873

№ 7.

Decret an die Stände,

außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer ꝛc. betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 22. Juli 1850.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, nebst zugehörigen Motiven andurch zugehen und sehen der baldigen Berathung und Erklärung der getreuen Stände hierüber entgegen.

Dresden, am 22. Juli 1850.

Friedrich August.

(LS) Johann Heinrich August Behr.

Entwurf eines Gesetzes,

außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben zu theilweiser Deckung der erhöhten Staatsbedürfnisse und Behufs der Abänderung und Vervollständigung einiger wegen der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen, mit Zustimmung der getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Schriften- und Werthstempel.

Der Schriften- und Werthstempel, wie derselbe gegenwärtig festgestellt ist, bleibt als ordentlicher Stempel auch ferner in Anwendung.

Mit diesem ordentlichen Stempel ist aber künftig und bis auf Weiteres folgender außerordentlicher Zuschlag gleichzeitig zu verwenden.

Wenn gegenwärtig

der ordentliche Stempel beträgt:	so ist an außerordentlichem Stempel hinzuzuschlagen:	folglich überhaupt zu verwenden:
2½ Ngr.	2½ Ngr.	5 Ngr.
5 "	2½ "	7½ "
7½ "	2½ "	10 "
10 "	5 "	15 "
12½ "	5 "	17½ "
15 "	5 "	20 "
17½ "	7½ "	25 "
20 "	7½ "	27½ "
22½ "	10 "	1 Thlr. 2½ "
25 "	10 "	1 " 5 "
27½ "	12½ "	1 " 10 "
1 Thlr. — "	15 "	1 " 15 "
2 " — "	2 mal 15 "	3 " — "
3 " — "	3 mal 15 "	4 " 15 "

u. s. f., so daß auf jeden vollen Thaler des ordentlichen Stempels — 15 Ngr. — Zuschlag gerechnet, für die überschießenden Neugroschen aber die Zuschläge nach vorstehender Tabelle erhoben werden.

Es ist daher zu allen Schriften, zu welchen zeither der ordentliche Stempel von $2\frac{1}{2}$ Neugroschen zu nehmen gewesen, künftig überhaupt — 5 Ngr. — Stempelpapier zu verwenden, in allen übrigen Fällen aber (vergleiche jedoch § 2.) den obigen Bestimmungen nachzugehen und statt des bisherigen ordentlichen Stempelbetrags der neue Gesammtstempel in Anwendung zu bringen.

§ 2.

Ausnahmen.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt:

1) bei folgenden Positionen der Stempeltaxe vom 11. Januar und 12. August 1819, als:
   a) Contracte,
   b) **Fidejussiones** und Bürgscheine, Hypothek und Cassation derselben, Schuldverschreibung,
   c) Quittung;

es ist nämlich

zu a) bei allen nach der gedachten Stempeltaxe unter die Position „Contracte" zu rechnenden schriftlichen Verträgen der volle Betrag des ordentlichen Stempels als Zuschlag zu nehmen, so daß der neue volle Stempelsatz einschließlich des Zuschlags gerade das Doppelte des zeitherigen oder ordentlichen Stempels beträgt, dagegen bleiben

zu b) die oben unter b. gedachten Positionen in allen Fällen, so wie

zu c) Quittungen, wenn deren Betrag 25 Thaler nicht übersteigt,

vom Stempelzuschlage befreit;

2) in Ansehung derjenigen Lehns- und Fideicommißanfälle, welche innerhalb der Receßherrschaften an die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg erfolgen, weil diese vertragsmäßig nicht höher als nach der Stempeltaxe vom 11. Januar 1819 zu vernehmen sind;
3) bei denjenigen zur Zeit des Eintritts dieses Gesetzes bereits Statt gehabten Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen unter Lebenden durch schriftlichen Vertrag, Schenkungen auf den Todesfall, ingleichen Lehns- und Fideicommißanfällen, für welche in Folge der gesetzlich bewilligten Gestundung der ordentliche Stempelbetrag noch nicht erlegt ist; indem diese früheren Fälle vom Stempelzuschlage ebenfalls befreit bleiben.

§ 3.

Spielkartenstempel.

Spielkarten, welche in hiesigen Landen gebraucht werden, sind künftig folgenden erhöhten Stempelsätzen unterworfen:

eine Tarockkarte	—	15	Ngr. —
eine französische Karte	—	10	„ —
eine deutsche oder nach Art der deutschen gefertigte italienische Karte	—	5	„ —

§ 4.

Kalenderstempel.

Der Kalenderstempel wird dagegen dergestalt aufgehoben, daß die für das Jahr 1852 und folgende bestimmten Kalender dem Stempelimpost nicht weiter unterliegen.

§ 5.

Kartenfabrikanten und Kartenhändler.

Die Kartenfabrikanten und Kartenhändler haben die bei dem Erscheinen dieses Gesetzes auf ihren Lagern befindlichen gestempelten Karten längstens innerhalb 14 Tagen von Bekanntmachung desselben an gerechnet, bei der betreffenden Bezirkssteuereinnahme mittelst Verzeichnisses zur Nachstempelung einzureichen und den zu Erfüllung des erhöhten Stempelbetrags § 3. erforderlichen Nachschuß an dieselbe zu entrichten.

Wer nach Ablauf obgedachter Frist noch Spielkarten, die blos mit dem zeitherigen Stempel versehen sind, auf dem Lager hat oder verkauft, verfällt in die § 26. und 28. des Steuerstrafgesetzes vom 4. April 1838 auf den Besitz und Vertrieb ungestempelter Spielkarten gesetzte Strafe.

§ 6.

Gebrauch der Karten mit dem zeitherigen Stempel.

Nach Verfluß von drei Monaten von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, dürfen Spielkarten, die blos mit dem zeitherigen Stempel versehen sind, bei Vermeidung der im Steuerstrafgesetz vom 4. April 1838, §§ 26., 28. und 29. auf den Gebrauch ungestempelter Spielkarten angedrohten Strafen in hiesigen Landen nicht weiter in Gebrauch genommen werden.

Den Inhabern solcher Karten — mit Ausnahme der § 5. gedachten Kartenfabrikanten und Kartenhändler — bleibt jedoch unbenommen, diejenigen Karten, welche sie nachweislich bereits vor dem Erscheinen dieses Gesetzes erkauft

haben und noch ferner zu gebrauchen wünschen, innerhalb der obgedachten Frist und auf dem vom Finanzministerium vorzuzeichnenden Wege unentgeldlich noch anderweit abstempeln zu lassen.

§ 7.

Verkauf des Stempelpapiers.

1) Der Verkauf von Stempelpapier jeder Art ist nur den Königlichen Bezirkssteuereinnahmen 2ter und 3ter Classe und den vom Finanzministerium hierzu bestellten Local-Imposteinnahmen gestattet.

Der unbefugte Handel mit Stempelpapier, sowie jeder unberechtigte mit Absicht auf daraus zu ziehenden Gewinn erfolgte Verkauf von Stempelpapier wird mit Confiscation der Vorräthe und einer Geldstrafe von 10 — 50 Thaler bestraft, außerdem aber bleibt die Untersuchung und Ahndung etwaiger damit verbunden gewesener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife noch besonders vorbehalten.

2) Dem bei der Stempelfactorie angestellten Personale ist der Verkauf von Stempelpapier ohne alle Ausnahme und bei Strafe der Dienstentsetzung verboten.

§ 8.

Beziehung des Stempelpapiers.

Privatpersonen sind bei Erkaufung ihres Bedarfs an Stempelpapier an die Einnahme ihres Wohnortes nicht gebunden, sondern können dasselbe von jeder beliebigen Bezirkssteuer-Einnahme zweiter oder dritter Classe, sowie von jeder Localimpost-Einnahme beziehen. Dagegen haben alle Behörden und Gerichtsverwalter, an deren Sitze oder beziehendlich Wohnorte sich eine solche Bezirks- oder Local-Impost-Einnahme befindet, ihren Stempelpapier-Bedarf lediglich von der einen oder andern dieser Einnahmen zu erholen. Den übrigen Behörden und Gerichtsverwaltern bleibt zwar freigestellt, diejenige Einnahme zu bezeichnen, von welcher sie ihren Stempelpapier-Bedarf entnehmen wollen, sie haben dies jedoch binnen 14 Tagen, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, bei der betroffenen Bezirkssteuer-Einnahme anzuzeigen und sind dann an die solchergestalt bezeichnete Einnahme so lange gebunden, als eine Abänderung hierunter der Bezirkssteuer-Einnahme nicht anderweit angezeigt worden ist.

§ 9.

Aufsichtführung.

Die Behörden und Beamten, welchen die Aufsichtführung über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze obliegt, bleiben auch künftig wie zeither hierzu ver-

verpflichtet. Es werden aber außerdem zu diesem Zweck noch besondere Fiskale bestellt.

Dem Fiskal sind auf dessen Anlangen von allen Behörden und Beamten die stempelpflichtigen Verhandlungen zur Einsichtnahme unweigerlich vorzulegen.

Die Fiskale empfangen ihre besondere Anweisung vom Finanz-Ministerium.

§ 10.

Aufhebung zeitheriger gesetzlichen Bestimmungen ꝛc.

Alle den obigen entgegenstehende zeitherige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere also die Positionen „Kalender und Karten“ in der Stempeltaxe vom 11. Januar und 12. August 1819, die §§ 10., 11., 78. bis mit 87., 95. bis mit 97. der Mandate vom 11. Januar und 12. August 1819 und § 30. des Steuerstrafgesetzes vom 4. April 1838 sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

Motiven

zum Gesetzentwurf, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend.

Um die erhöhten Staatsbedürfnisse in angemessener und minder fühlbarer Weise zu decken und durch Vertheilung deren Aufbringung zu erleichtern, hat die Regierung das Absehen insbesondere auch mit auf die Stempelsteuer richten zu dürfen geglaubt, eine Staatsauflage, welche in Vergleich zu ihrer Höhe in den Nachbarstaaten und in Ansehung des Gegenstandes der Besteuerung selbst, eine verhältnißmäßige Erhöhung noch zuzulassen schien.

Da schon im Jahre 1833 die Vorlegung eines völlig umgearbeiteten Stempelgesetzes beabsichtigt gewesen, so wird zunächst die Frage zu berühren sein, warum nicht der Entwurf jenes vollständigen Gesetzes statt des vorliegenden wieder aufgenommen worden ist. Die Regierung hat die Frage, ob nicht auf jenen Entwurf zurückzukommen sei, in der That auch in nähere Erwägung gezogen; es hat jedoch, abgesehen davon, daß seit jener Zeit bereits manche Veränderungen eingetreten sind, welche schon an sich eine neue Ueberarbeitung jenes früheren Entwurfes erfordert haben würden, gegenwärtig noch nicht an der Zeit geschienen, in diesem Zweige der

Gesetzgebung eine durchgreifende Umgestaltung vorzunehmen, indem nicht nur die bevorstehende Reorganisation der Behörden, sondern nächstdem auch noch manche andere in Aussicht stehende Abänderungen in der Gesetzgebung und in den zeither bestandenen Einrichtungen hierbei zu berücksichtigen sein werden, zur Zeit also die nothwendige feste Grundlage für eine derartige Umgestaltung noch nicht vorhanden ist.

Die Regierung hat daher die Ueberzeugung gewonnen, daß es unter solchen Umständen angemessen sei, die bestehenden Bestimmungen, namentlich die Stempeltaxe vom 11. Januar und 12. August 1819 im Hauptsächlichen noch ferner unverändert beizubehalten und zu Erreichung des eingangsgedachten vorübergehenden Zweckes blos allgemeine, in das zeitherige System passende und der Sache angemessene Zuschläge einzuführen. Blos bei den Spielkarten ist, weil die Regierung die Erhöhung des Kartenstempels als unabhängig von jenen Zuschlägen betrachtet, die gänzliche Aufhebung der zeitherigen Stempelsätze und die unmittelbare Aufstellung neuer vorzuziehen gewesen. Dagegen hat man von Beibehaltung des Kalenderstempels, aus später anzuführenden Gründen überhaupt absehen zu dürfen geglaubt. Einige andere in den vorliegenden Gesetzentwurf mit aufzunehmen gewesene veränderte und neue Bestimmungen werden ihre Begründung ebenfalls am besten bei den folgenden speciellen Erläuterungen selbst finden.

Zu § 1. des Entwurfs.

Den hier aufgestellten Zuschlägen liegt, soweit der ordentliche Stempel unter 1 Thaler beträgt, das durchschnittliche Maaß von 40 Procent der zeitherigen Sätze, vom einem Thaler an aber das Maaß von 50 Procent zum Grunde.

Blos beim zeitherigen niedrigsten Satze hat, mit Ausnahme der § 2. gedachten Fälle, eine Erhöhung von $2\frac{1}{2}$ Neugroschen auf 5 Neugroschen unbedenklich geschienen.

Alle übrigen Zuschläge sind so gewählt, daß entweder sie selbst oder der neue volle Stempelsatz einschließlich des Zuschlags aus den bereits vorhandenen Stempelpapiersorten sich entnehmen oder zusammensetzen lassen. Gegen diesen wesentlichen Vortheil können die kleinen, unvermeidlichen Abweichungen der Zuschläge vom mittlern Procentsatze wohl nicht in Betracht kommen.

Zu § 2.

In Hinblick auf die Höhe des Contractstempels in andern benachbarten Staaten, mußte die § 2. 1 a. vorgeschlagene Verdoppelung dieses Stempels ganz unbedenklich erscheinen, indem derselbe auch dann noch beträchtlich niedriger bleibt als anderwärts.

Dagegen schien es billig bei den § 2. 1 b. aufgeführten Positionen der Stempeltaxe die Zuschläge gar nicht eintreten zu lassen, weil diejenigen Personen, welche

in diesen Fällen den Stempel zu tragen haben, besondere Berücksichtigung verdienen.

Eben so dürfte bei den Quittungen über geringe Beträge bis zu 25 Thaler von einem Zuschlage abzusehen sein.

Die Ausnahme unter 2. § 2. gründet sich auf bestehenden Vertrag, siehe Erläuterungsreceß vom 9. October 1835 III. Abschnitt § 4. S. 618. des Gesetz- uud Verordnungsblattes vom Jahre 1835.

Die Ausnahme unter 3. aber dürfte sich von selbst rechtfertigen, weil andern Falles dem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt werden würde.

Zu § 3.

Die Erhöhung des Kartenstempels in der hier vorgeschlagenen Maaße wird einer besonderen Rechtfertigung ebenfalls nicht bedürfen. Für ausländische Karten waren neue Stempelsätze nicht wieder mit aufzunehmen, weil dergleichen Karten nach der Bekanntmachung vom 31. Mai 1834 — Seite 152 des Gesetz- und Verordnungsblattes — nicht mehr eingeführt werden dürfen.

Zu § 4.

Der Kalenderstempel hat in der letzten Zeit ungefähr 6,500 Thlr. — — jährlich eingetragen, eine Summe welche zu den Beschwerden, die ihre Erhebung den Kalenderverlegern wie den Stempelbehörden verursacht, in der That nicht in angemessenem Verhältniß steht.

In Betracht dessen und der sonstigen mit diesem Stempel, namentlich für den Buchhandel verbundenen Unzuträglichkeiten dürfte daher die vorgeschlagene Aufhebung desselben wohl unbedenklich erscheinen.

Zu § 5.

Die hier aufgenommenen Bestimmungen und Fristen sind einerseits nöthig, um den Kartenfabrikanten und Kartenhändlern einen angemessenen Zeitraum für die Wiedereinreichung der auf ihren Lagern befindlichen, bereits mit den zeitherigen Stempeln versehenen Karten und zu Aufbringung des sofort zu erlegenden Stempelnachschusses zu gestatten, sowie den Verkauf der Karten nicht zu unterbrechen; andererseits aber sind dieselben unbedenklich, weil ein Mißbrauch der Frist zum Vertrieb der beim Erscheinen dieses Gesetzes noch vorräthigen Karten mit dem wohlfeileren Stempel, in Hinblick auf die Bestimmungen § 6. nicht füglich zu besorgen stehen würde.

Zu § 6.

Eine Beschränkung des Gebrauchs der blos mit dem zeitherigen Stempel versehenen Karten ist auf keinen Fall ganz zu entbehren. Die dießfalls hier aufge-

nommenen, wie vorgedacht, mit § 5. in Zusammenhang stehenden Bestimmungen dürften nächstdem gegen die Besitzer solcher Karten jede billige Rücksicht enthalten.

Zu § 7. und 8.

Die hier vorgeschlagenen Abänderungen zeitheriger Bestimmungen hält die Regierung für angemessen und nöthig, um auch bei diesem Abgabenzweige die zu Erhaltung der Ordnung und Erleichterung der Controle erforderliche Uebersichtlichkeit zu gewinnen und damit zugleich einige zeither wahrgenommene Unzuträglichkeiten abzustellen.

Zu § 9.

Stempelrevisionen haben schon zeither in verschiedenen Fällen Statt gefunden, in Ermangelung eines dazu vorzugsweise bestimmten Beamtenpersonals hat dieß jedoch nicht so oft geschehen können, wie es für die Ueberwachung der Beobachtung der Stempelgesetze und zu Verhütung und Entdeckung von Unterschleifen wohl zu wünschen gewesen wäre.

Eine vollständigere geregelte Aufsicht erscheint daher und in Betracht, daß eine gründliche Revision umfänglicher Gerichtsstellen in einzelnen Fällen wohl mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann, nicht ausführbar, wenn nicht dazu besondere Beamte angestellt werden, welche, mit den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen genau vertraut, derartige Revisionen unbeschadet der Gründlichkeit in möglichster Kürze auszuführen vermögen.

Zu Herbeiführung einer solchen geregelten Aufsicht findet daher die Regierung die Anstellung besonderer Fiskale für unumgänglich nöthig; auch hält sie sich überzeugt, daß der Erfolg die aufzuwendenden Kosten reichlich vergüten werde.

Zu § 10.

Da der vorliegende Entwurf an den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen nur wenig ändert, sein Verhältniß zu letzteren vielmehr sehr leicht zu übersehen ist, so hat es hier außer einer allgemeinen Fassung über den Wegfall entgegenstehender früherer Bestimmungen nur der besonderen Bezeichnung derjenigen zeitherigen Gesetzstellen bedurft, welche ihrem ganzen Inhalte nach von dem gegenwärtigen Entwurfe betroffen werden.

Ueber die von der Ausführung der vorgeschlagenen Maaßregel zu erwartenden finanziellen Ergebnisse:

Das zeitherige Bruttoeinkommen auf Stempelpapier und Spielkarten hat betragen:

180,000 Thlr. — — von ord. Stempelpapier, worunter circa 36,000 Thlr. — — in Bogen zu $2\frac{1}{2}$ Ngr.;
19,000 Thlr. — — Spielkarten.

Da das Stempelpapier in Bogen zu $2\frac{1}{2}$ Ngr. sehr häufig auch zur Zusammensetzung höherer Stempelbeträge verwendet wird, folglich der zeitherige Verbrauch von circa 36,000 Thlr. — — dergleichen Papiere nicht ausschließlich auf solche Schriften gerechnet werden kann, zu welchen an sich blos ein Stempel von $2\frac{1}{2}$ Ngr. zu nehmen gewesen, so wird man einschließlich des Reisepaßstempelpapiers (zeither im Betrage von 1200 Thlr. — —) in runder Summe etwa 25,000 Thlr. anzunehmen haben, welche sich in Folge der Zuschläge § 1. verdoppeln werden, während man für das Residuum in Betracht, daß nach § 2. b. und c. mehre Positionen vom Zuschlage ganz befreit bleiben, im Durchschnitt ein Mehrertrag von circa 45 Procent zu rechnen sein wird.

Beim Kartenstempel würde man nahe genau auf einen Mehrertrag von 19,000 Thlr, — — zu rechnen haben, wenn man annehmen könnte, daß die Erhöhung des Stempelsatzes auf den Verbrauch ohne Einfluß bleiben werde. Angeuommen aber, daß in Folge dieser Erhöhung die Consumtion ungefähr um ein Viertel herabgehen werde, wird sich der Mehrertrag des Kartenstempels nur etwa auf 10,000 Thaler veranschlagen lassen.

Man wird daher überhaupt rechnen können:

25,000 Thlr. — — Mehrertrag in Folge der Verdoppelung des niedrigsten Stempelsatzes,
70,290 = — — bei den übrigen zum Theil vom Zuschlag gänzlich befreiten Stempelsätzen, nach circa 156,200 Thlr. zu 45 Procent Zuschlag,
10,000 = — — vom Kartenstempel,

105,290 Thlr. — — Sa. Hiervon abgerechnet:
13,000 = — — als circa 6,500 Thlr. — — Kalenderstempelausfall.
3,500 = — — Erhöhung der Einnehmergebühr und Provision,
3,000 = — — Verwaltungsaufwand, insbesondere Revisionskosten.

92,290 Thlr. — — Mehrertrag.

10515873

10515873

№ 8.

Decret an die Stände,

den Gesetzentwurf über die Wirksamkeit der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 23. Juli 1850.

Se. Königliche Majestät lassen den versammelten Ständen in der Beifuge einen, die Wirksamkeit der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 betreffenden Gesetzentwurf nebst Motiven zugehen und sehen der verfassungsmäßigen Erklärung der getreuen Stände darüber entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 18. Juli 1850.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

Entwurf eines Gesetzes,

die provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verfügen, wie folgt:

§ 1.

Die provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend, sind außer Kraft getreten.

§ 2.

Bis zu der definitiven Revision der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und der Vereinbarung über ein definitives Wahlgesetz treten die, durch die § 1. genannten provisorischen Gesetze außer Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und des Wahlgesetzes vom 4. September 1831 wieder in Kraft.

Dresden, den

Motiven.

Zu § 1.

ist auf die Proclamation vom 3. Juni dieses Jahres Bezug zu nehmen.

Es kommt jetzt darauf an, die erfolgte Erledigung der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 durch ein Gesetz auch in formeller Weise auszusprechen. Dieß geschieht durch § 1. des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Zugleich wird es aber nöthig, zu bestimmen, daß das Wahlgesetz vom 24. September 1831 und die durch das provisorische Gesetz vom 15. November 1848 außer Kraft gesetzten Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 so lange wieder in Wirksamkeit treten, bis ein neues Wahlgesetz vereinbart und die nöthige Verfassungsrevision vorgenommen worden ist, was durch § 2. des Gesetzentwurfs angedeutet wird.

№ 9.

Decret an die Stände.

Die Schlachtsteuer betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 22. Juli 1850.

Se. Majestät der König lassen in Folge der gegenwärtigen erhöhten Staatsbedürfnisse und zu Beschaffung der erforderlichen Deckungsmittel den Ständen anliegend einen auf Steigerung des Steuereinkommens vom Schlachtvieh, ingleichen auf eine angemessenere Aufstellung des Schlachtsteuertarifs gerichteten Gesetzentwurf mit Motiven vorlegen und sehen der zustimmenden Erklärung der Stände hierauf entgegen. Mit Rücksicht auf die dermalige Finanzlage ist es höchst wünschenswerth, daß das Gesetz sobald wie möglich und spätestens von und mit dem 1. October 1850 in Kraft treten kann.

Dresden, am 22. Juli 1850.

Friedrich August.

(LS) Johann Heinrich August Behr.

Gesetz,

die Schlachtsteuer, ingleichen die Verbrauchsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerk betreffend,

vom . . . . . .

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, mit Zustimmung der Stände, wie folgt:

§ 1.

Von und mit dem fallen die in dem Gesetze vom 9. Juni 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 94) zeitweise bewilligten und jetzt noch bestehenden Schlachtsteuerermäßigungen und Befreiungen sowohl beim Bank- als Hausschlachten weg, mit Ausnahme der Befreiung für Lämmer, Ziegen und Ziegenböcke, ingleichen für Saugferkel, welche bis auf Weiteres fortbesteht.

§ 2.

Die steuerfrei bleibenden Schlachtstücke bedürfen zwar der Anmeldung nicht; Bankfleischer haben jedoch auch hinsichtlich dieser Stücke die in der Schlachtsteuerverordnung vom 4. October 1834 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 218) §§ 26., 27. und 30. enthaltenen Controlvorschriften zu befolgen.

§ 3.

Die Steuer für das sowohl zur Bank oder zum Verkauf, als auch zum Hausverbrauch zu schlachtende steuerbare Vieh ist vom
nach den im beigefügten Tarif vorgeschriebenen, größtentheils erhöheten Sätzen zu entrichten. Dagegen tritt der dem Schlachtsteuergesetze vom 4. October 1834 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) angefügte Tarif außer Kraft.

§ 4.

Von derselben Zeit an ist die durch Verordnung vom 29. October 1834 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233) festgesetzte Verbrauchsabgabe von

allem in grünem, geräuchertem oder gepökeltem Zustande aus andern Zollvereinsstaaten zum Handel oder unmittelbaren Verbrauch nach Sachsen eingehenden Fleischwerke von dem der hierländischen Schlachtsteuer unterliegenden Schlachtvieh, einschließlich der Würste aller Art und des Fettes von solchem Vieh, von einem Thaler auf

einen Thaler zwanzig Neugroschen für den Zollcentner

zu erhöhen und in diesem Betrage zu entrichten.

§ 5.

Das Finanzministerium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

Tarif,

nach welchem die Schlachtsteuer zu entrichten ist.

A. Vom Schlachten des Viehes zum Verkauf oder zur Bank.

1)	Für einen Ochsen von 800 Zollpfund und darüber	13	Thlr.	—	Ngr.	—	Pf.
2)	" " " " 700 bis mit 799 Zollpfund	11	"	—	"	—	"
3)	" " " " 600 " " 699 "	9	"	—	"	—	"
4)	" " " " 500 " " 599 "	7	"	—	"	—	"
5)	" " " " 400 " " 499 "	5	"	15	"	—	"
6)	" " " unter 400 Zollpfund .	4	"	—	"	—	"
7)	" eine Kuh, Kalbe oder einen jungen Stier von 250 Zollpfund und darüber .	3	"	—	"	—	"
8)	" ein gleiches Schlachtstück von 200 bis mit 249 Zollpfund . . .	2	"	—	"	—	"
9)	" ein gleiches Schlachtstück unter 200 Zollpfund	1	"	15	"	—	"
10)	" ein Samenrind . . .	3	"	—	"	—	"
11)	" ein Schwein von 100 Zollpfund und darüber	1	"	20	"	—	"
12)	" ein Schwein unter 100 Zollpfund .	1	"	—	"	—	"
13)	" ein Kalb	—	"	10	"	—	"
14)	" ein Schaaf, einen Schaafbock oder Schöps	—	"	7	"	5	"

B. Vom Schlachten zum Hausverbrauch.

1)	Für einen Ochsen	2	Thlr.	15	Ngr.	—
2)	= eine Kuh, Kalbe oder einen jungen Stier	—	=	25	=	—
3)	= ein Samenrind	1	=	—	=	—
4)	= ein Schwein	—	=	15	=	—
5)	= ein Kalb	—	=	5	=	—
6)	= ein Schaaf, einen Schaafbock oder Schöps	—	=	3	=	—

Zusätzliche Bestimmungen zu A. und B.

a) Gast- und Speisewirthe, ingleichen diejenigen, welche, ohne gerade Bankschlächter zu sein, das aus den Schlachtstücken gewonnene Fleisch an Andere verkaufen, so wie endlich mehrere Personen, welche zusammen schlachten, haben die Schlachtsteuer nach den Verkaufs- oder Banksätzen, und zwar im letzteren Falle unter solidarischer Verbindlichkeit zu erlegen.

b) Als junge Stiere sind solche junge männliche Rinder zu verstehen, bei denen der Wechsel der drei mittlern Paar Schneidezähne noch nicht vollständig beendigt ist.

c) Kälber, welche, einschließlich der Kleinodien und des Gekröses, mehr als 80 Zollpfund wiegen, werden wie „Kalben“ oder „junge Stiere“ behandelt.

Motiven zu diesem Gesetz.

Der Erlaß dieses, auf Erhöhung des Steuereinkommens vom Schlachtvieh gerichteten Gesetzes findet seine Begründung im Allgemeinen in dem Staatsbudget, welches den Ständen vorgelegt wird.

Dieser Bemerkung schließen sich folgende besondere Motiven zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes an.

Zu § 1. Insoweit durch den neuen Schlachtsteuertarif das zeitweise steuerfrei gebliebene Vieh wieder aufgezogen werden und die Steuerermäßigung für Samenrinder und Schweine in Wegfall kommen soll, wird nur das Steuertarifverhältniß vor dem Jahre 1841 wieder hergestellt.

Daß aber Saugferkel, Lämmer, Ziegen und Ziegenböcke fernerhin steuerfrei bleiben, erscheint ganz unbedenklich, da die Schlachtsteuer von diesen Viehgattungen nur äußerst gering ist und die mit deren Versteuerung verbundene Regiebehandlung um so lästiger werden würde.

Zu § 2. Die Beibehaltung der hier angezogenen Controlvorschriften bezüglich des fernerhin steuerfrei bleibenden kleinen Viehs wird durch die Handhabung eines gegen Unterschleife möglichst sicher stellenden Controlsystems bedingt.

Zu § 3. Es ist nicht unbemerkt geblieben, daß der Bankschlachtsteuertarif vom Jahre 1834 bei einzelnen Schlachtviehgattungen, namentlich bei dem größeren Vieh, zu wenige Steuerclassen hat und daraus Steuerungleichheiten sich ergeben haben. Gegenwärtig, wo die Bankschlachtsteuersätze erhöht werden sollen, ist, zu Entfernung solcher Ungleichheiten, für nöthig erachtet worden, den ganzen Schlachtsteuertarif zweckmäßiger aufzustellen.

Hierbei ist von dem Gesichtspunkte auszugehen gewesen, das werthvollere Fleisch am höchsten, das geringste am niedrigsten zu besteuern, auch beziehendlich auf das größere oder geringere Gewicht der Schlachtstücke und das davon wieder abhängige Werths- und Steuerverhältniß Rücksicht zu nehmen.

Um zu einem dem entsprechenden Tarif zu gelangen, war zu ermitteln, wie sich die Sätze bei einer durchschnittlich gleichen Erhöhung, und wie sie sich gestalten, wenn durch sie als Regel eine Abgabe von drei Pfennigen vom Pfund Fleisch, als die untere Grenze, oder von vier und einem halben Pfennig, als die obere Grenze, gedeckt werden soll. Hieraus haben sich die für den entworfenen künftigen Tarif angenommenen Zwischensätze ableiten lassen.

Daß bei den Ochsen gröſter Stärke der Satz von — — 4½ Pf. für ein Pfund Fleiſch um ein weniges überſchritten iſt, wird ſich eben ſo rechtfertigen laſſen, wie das Herabgehen unter den Satz von drei Pfennigen vom Pfund bei den ſchwächeren Kühen, Kalben, jungen Stieren, Samenrindern und Kälbern, indem hierbei auf die beziehendlich größere oder geringere Güte des Fleiſches und den darnach ſich beſtimmenden Werth deſſelben Rückſicht genommen worden iſt.

Von einer entſprechenden gleichmäßigen Erhöhung der Tariffätze für die Steuer vom Hausſchlachten iſt zwar abgeſehen, jedoch für nöthig erachtet worden, auch dieſen Theil des Tarifs ſo zu ordnen, daß derſelbe durch Annäherung der Sätze mit den correſpondirenden Bankſchlachtſätzen im Einklange ſteht.

Zu § 4. Die Verbrauchsabgabe von vereinsländiſchem Fleiſchwerk iſt zu Ausgleichung der erhöheten Bankſchlachtſätze von einem Thaler auf einen Thaler zwanzig Neugroſchen für den Zollcentner, oder von dem, dieſer Abgabe zum Grunde liegenden Steuerſatze von — — 3 Pf. auf — — 5 Pf. für das Zollpfund erhöhet worden.

Da nämlich das im Einzelnen eingehende vereinsländiſche Fleiſchwerk von allen Abgängen frei iſt und gewöhnlich nur in ausgewählten Stücken beſteht, großen Theils auch durch Pökeln und Räuchern im Gewicht vermindert, im Werthe aber erhöhet iſt, ſo daß die Steuer, welche das in der Form von Wurſt oder geräuchertem Schinken eingehende Fleiſch im rohen oder friſchen Zuſtande treffen ſollte, und nur auf dieſen Zuſtand berechnet iſt, in doppelter Weiſe ſich vermindert, ſo wird ſich hieraus die Nothwendigkeit ergeben, den Satz der Verbrauchsabgabe um etwas höher zu ſtellen, als die Steuer vom hierländiſchen Bankſchlachten.

10513873

№ 10.

Decret an die Stände,

die Erhöhung der Rübenzuckersteuer betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 22. Juli 1850.

Bekanntlich ist die bereits im Jahre 1848 unter den Zollvereinsstaaten vereinbart gewesene Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 1 auf 2 Thaler für den Zollcentner Rübenrohzucker oder von $1\frac{1}{2}$ auf 3 Neugroschen für jeden Zollcentner der hierzu verwendeten rohen Rüben in Folge des vom Großherzogthum Baden späterhin erklärten, durch die Weigerung der dortigen Stände hervorgerufenen Rücktrittes vereitelt, und sonach auch die Zurücknahme der diesseits, auf vorgängige Ermächtigung von Seiten der Kammern, unter dem 7. Juli 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 144) erlassenen dießfälligen Verordnung herbeigeführt worden.

Neuerdings hat aber die Königlich Preußische Regierung diesen Gegenstand wieder bei sämmtlichen Vereinsmitgliedern auf das Dringendste und mit dem Bemerken in Anregung gebracht, daß sie von den dortigen Kammern ermächtigt sei, mit Erhöhung des Rübenzuckersteuersatzes in dem obgedachten Maaße auf die Betriebsperiode vom 1. September 1850 bis dahin 1853 im Verordnungswege vorzuschreiten.

Se. Königliche Majestät, von der im Interesse des Zollvereins unabweislichen Nothwendigkeit ebenso, wie von der Dringlichkeit einer derartigen Maaßregel überzeugt, sind derselben, bei dem Einverständnisse der übrigen Zollvereinsstaaten, beigetreten und haben mittelst Decrets vom 16. des Monats Mai dieses Jahres den inmittelst aufgelösten Kammern einen entsprechenden Entwurf zur bezüglichen Verordnung mit der Bemerkung vorlegen lassen, daß, da dergleichen Anordnungen vertragsmäßig acht Wochen vor dem Eintritt ihrer Wirksamkeit veröffentlicht werden müssen, thunlichster Beschleunigung der dießfallsigen Entschließung entgegengesehen werde.

Da jedoch letztere durch die erfolgte Auflösung der Kammern nunmehr unmöglich geworden ist, so hat wegen Kürze der Zeit mit Publication der fraglichen Verordnung vorgeschritten werden müssen. Allerhöchstdieselben lassen daher solche den

Ständen des Königreichs zur Kenntnißnahme hiermit vorlegen und geben Sich um so mehr der Erwartung hin, daß dieselben die nachträgliche Ermächtigung der Staatsregierung zu der fraglichen Maaßregel aussprechen werden, als das Gewicht der in der anderweiten Beilage unter) entwickelten Beweggründe nicht zu verkennen ist und dieselbe Maaßregel bereits im Jahre 1848 die Genehmigung der Stände gefunden hat, auch wegen Gleichförmigkeit der Rübenzuckersteuergesetzgebung in sämmtlichen Vereinsstaaten diesseits nicht unterbleiben durfte.

Dresden, am 22. Juli 1850.

Friedrich August.

(LS) Johann Heinrich August Behr.

Verordnung

die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrop und die Steuer vom inländischen Rübenzucker betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen in Gemäßheit § 1. des die Besteuerung des inländischen Rübenzuckers betreffenden Gesetzes vom 3. August 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 209) und Artikel 7 b. der über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 138), wie folgt:

§ 1.

Für die Betriebsperiode vom 1. September 1850 bis mit 31. August 1853 bewendet es vorläufig und mit Vorbehalt anderer Anordnung bei den dermaligen Eingangszollsätzen auf ausländischem Zucker und Syrop.

§ 2.

Dahingegen ist für nurgedachten dreijährigen Zeitraum die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit

drei Neugroschen

von jedem Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten roh en Rüben zu erheben.

Hiernach haben sich Unsere Steuer- und Zollbeamte, ingleichen die Abgabenpflichtigen zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 27. Juni 1850.

Darlegung

der für Erhöhung der Rübenzuckersteuer sprechenden Gründe.

Unter den mannigfachen, eingangszollpflichtigen Gegenständen des Vereinstarifs nimmt der fremde Zucker ohnstreitig den ersten Rang ein, wenn man die Sache lediglich vom finanziellen Gesichtspunkte aus betrachtet. Denn zu der in dem zehnjährigen Zeitraume von $18\frac{3}{4}\frac{9}{8}$ erlangten Bruttoeinnahme von 238'099564 Thalern Eingangszöllen hat gedachter Artikel allein 62'639363 Thaler dergleichen beigetragen, eine Summe, welche 26,308 Procent, also mehr als ein Viertheil der Gesammteingangsverzollung ausmacht.

Wenn daher die Vereinsregierungen auf Erhaltung und Förderung einer so wichtigen Einnahmequelle von jeher ein vorzügliches Augenmerk gerichtet, wenn sie ferner die Besorgnisse, welche in dieser Beziehung die von Jahr zu Jahr sich immer mehr ausbreitende und vervollkommnende Rübenzuckerfabrikation nicht ohne Grund einflößte, sorgfältig erwogen und angemessene Präventivmaßregeln gegen eine allzusehr beeinträchtigende Concurrenz des inländischen mit dem ausländischen Zucker rechtzeitig in Berathung genommen haben, so darf dieß unter obigen Umständen keineswegs befremden. In dem Staatsvertrage wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins d. d. Berlin den 8. Mai 1841 wurde daher Art. 4.

Die Besteuerung des inländischen Rübenzuckers

ausgesprochen und in einer besonderen, jedoch als integrirender Theil vorgedachten Hauptvertrags bezeichneten Uebereinkunft von dem nämlichen Tage bestimmt, von welchen Grundsätzen hierbei in sämmtlichen Vereinsstaaten auszugehen sei.

Zum Abschluß sowohl des erwähnten Hauptvertrags als der dazu gehörenden Nebenübereinkunft war die diesseitige Regierung durch die das Königliche Decret vom 21. April 1840 beantwortende ständische Schrift vom 19. Juni 1840 im Voraus ermächtigt worden, welche Urkunden, da diese wichtige, auch noch viele andere Gegenstände umfassende Angelegenheit in geheimen Sitzungen berathen

werden mußte, beide ungedruckt geblieben sind. Die Verträge selbst aber wurden demnächst mittelst Verordnung vom 26. August 1841 veröffentlicht, welcher sie unter **A.** und **B.** beigedruckt sind, (s. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 127, 129, und 138 flgde.) während die nachträgliche ständische Genehmigung vermöge der in Beantwortung des Königlichen Decrets vom 22. November 1842 an die Regierung gelangten, ständischen Schrift vom 19. August 1843 ausgesprochen worden ist. (Vergl. Landt.-Acten v. J. $18\frac{4}{4}\frac{2}{3}$. Abth. **IV.** S. 3 und 367 flgd.)

Kann es sonach keinem Zweifel unterliegen, daß die in jenen Verträgen überhaupt und in dem Vertrage **B.** insbesondere bezüglich der Rübenzuckersteuer enthaltenen vertragsmäßigen Bestimmungen auch für das Königreich Sachsen allenthalben bindend und maaßgebend sein müssen, so bleibt nur noch übrig, in Folgendem auf die vorzugsweise bei der beantragten Steuererhöhung in Betracht kommenden Verabredungen etwas näher einzugehen.

Der Vertrag **B.** beruht nebst seinen verschiedenen einzelnen Bestimmungen auf dem ausdrücklich ausgesprochenen (Art. 7. c.) Hauptgrundsatze,

I. die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker im Verhältniß zu dem Eingangszoll auf fremden Rohzucker (welcher zum Versieden bestimmt ist) stets um so viel niedriger zu stellen, als nothwendig ist, um der inländischen Zuckerfabrikation angemessenen Schutz zu gewähren, ohne daß dadurch zugleich die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Vereins oder andere Interessen gefährdende Weise beschränkt werde.

Um den hiermit im Allgemeinen ausgesprochenen Zweck zu erreichen, wurde mittelst gedachten Vertrages ferner bestimmt:

II. die Summe des Eingangszolles von fremdem Zucker und Syrop und der Steuer von inländischem Rübenzucker müsse für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Vereins jährlich mindestens eine Bruttoeinnahme gewähren, welche derjenigen des Eingangszolles von fremdem Zucker und Syrop für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der Jahre $18\frac{3}{4}\frac{8}{0}$ gleichkomme (Art. 7. a.), ferner

III. dürfe in keinem Falle, auch wenn vorstehend unter **II.** erwähnte Voraussetzung nicht eintreten sollte, die Steuer vom Rübenrohzucker unter den Betrag von 20 Procent des Zollsatzes für ausländischen zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden (Art. 7, d.) und endlich

IV. solle der Rübenzuckersteuersatz jedesmal für einen dreijährigen vom 1. September an laufenden Zeitraum nach Maaßgabe nur gedachter Be-

stimmungen festgesetzt und wenigstens acht Wochen vor Anfang einer solchen Periode bekannt gemacht, auch gleichzeitig die Höhe der Eingangszollsätze auf ausländischem Zucker und Syrop bemessen, verkündet und in Anwendung gebracht werden, folglich eine Ausscheidung der Letzteren aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Zolltarifsätze erfolgen. (Art. 7. b.)

Bevor man sich mit Untersuchung der Fragen beschäftigen kann, ob der gegenwärtig noch in Anwendung befindliche Rübenzuckersteuersatz und in wie weit er obigen Anforderungen entspreche, auch welche Höhe desselben der in Rede stehende Fabrikationszweig vertrage, dürfte es angemessen sein, eine kurz gefaßte Bezeichnung des Standpunctes vorauszusenden, auf welchem sich dermalen die Rübenzuckerbereitung befindet.

Vor Einführung der Rübenzuckersteuer (1841) im Zollverein nahm dieser, obschon bereits seit dem Jahre 1812 in Deutschland allmälig an Ausbreitung gewonnene Industriezweig, dennoch diejenige Stufe der technischen Vollkommenheit bei weitem noch nicht ein, welche er späterhin vermöge der rasch auf einander folgenden mechanischen und chemischen Verbesserungen erreichte. Man verstand damals und früherhin durchaus noch nicht, die Zuckerbestandtheile der Runkelrübe, deren die letztere nach bekannten chemischen Analysen je nach ihrer Gattung, Pflege, Reife, ferner je nach Boden und Clima 6 bis 10 Procent, die besseren Sorten 8 bis 12 Procent (z. B. die weiße schlesische Rübe) enthalten, möglichst vollständig als krystallisirbaren Zucker auszuziehen. Vielmehr blieb ein verhältnißmäßig nicht unbedeutender Theil dieses Zuckers in der Melasse, ja man vermehrte sogar diesen Zuckerverlust in letzterer noch dadurch, daß sich vermöge Unzweckmäßigkeit des Verfahrens und Mangelhaftigkeit der Apparate krystallisirbarer Zucker in unkrystallisirbaren (Zuckerschleim) während der Operationen verwandelte. Dieses Uebel wurde gleichzeitig mit dadurch genährt und gesteigert, daß während der Aufbewahrung frischer Rüben, abgesehen vom Eintritt theilweiser gänzlicher Verderbniß derselben, auch noch in Folge äußerer Einflüsse und innerer Ursachen chemische Veränderungen ihrer Zuckerbestandtheile nicht zu verhindern waren. Mit einem Worte: man betrieb die Rübenzuckerfabrikation, ohne die gebührende Rücksicht auf die Bestandtheile der Rübe und die ungünstigen Verwandlungen zu nehmen, welche insbesondere die Zuckertheile in Folge natürlicher oder künstlicher Einwirkungen nothwendig zu erleiden hatten. Unter diesen Umständen ist es leicht erklärbar, wenn die Vereinsstaaten in Separatartikel 2. zu Art. 3. des offenen Vertrags vom 8. Mai 1841 von der, damals vielleicht in den meisten Rübenzuckerfabriken zutreffenden Voraussetzung ausgingen, daß zur Erzeugung eines Zollcentners

Rohzucker die Verarbeitung von zwanzig Zollcentnern (netto) roher Rüben erforderlich sei. Nächstdem muß aber auch in jener mangelhaften Fabrikationsmethode der Grund erblickt werden, aus welchem man eine dreijährige Vorbereitungsperiode zur Einführung der Rübenzuckersteuer verabredete ($18\frac{4}{4}\frac{1}{4}$) und während derselben nur eine Controleabgabe von 5 Pfennigen für den Zollcentner roher Rüben erheben ließ, die mit dem 1. September 1844 aber eintretende wirkliche Steuer nicht höher als auf $1\frac{1}{2}$ Neugroschen pro Zollcentner für die Periode $18\frac{4}{4}\frac{4}{7}$ feststellte.

Schon im Laufe der gedachten Vorbereitungsperiode wurden jedoch die wichtigsten Erfindungen bezüglich des in Frage befangenen Industriezweiges nicht allein in Ansehung des ganzen Verfahrens bei der Rübenzuckerbereitung, sondern auch in Betreff der hierbei anzuwendenden Siedeapparate und Maschinen gemacht, und solche späterhin immer allgemeiner zu Anwendung gebracht. Zu den wichtigsten derartigen Erfindungen und Verbesserungen gehören unstreitig:

a) die von Schutzenbach zuerst in Ausführung gebrachte Austrocknung der frisch geernteten Rüben und die Maceration der solchergestalt getrockneten vorher zermahlenen Rübenschnitte;

b) die Maceration der zerschnittenen oder zerriebenen frischen Rüben allein oder in Verbindung mit nachmaligem Auspressen;

c) die neuere Schutzenbach'sche Methode,

ingleichen

d) die verschiedenen Apparate, welche dazu dienen, den Rübensaft in dünnen Schichten, bei niedriger Temperatur und geschützt vor dem Zutritt der Luft zu verdichten, insbesondere der Apparat von Delabarre und Chaumé.

In Folge dieser Fortschritte ist es möglich geworden, nicht nur den Betrieb einer Rübenzuckerfabrik von einer Erndte bis zur nächstfolgenden unausgesetzt im Gange zu erhalten, sondern auch mit ungleich mehr Gewinn zu arbeiten. Denn während man z. B. durch das neuere Schutzenbach'sche Verfahren auf der einen Seite in den Stand gesetzt ist, allen in dem auf 30 Grad nach dem Aräometer von Beaumé gebrachte Rübensaft noch enthaltenen krystallisirbaren Zucker beinahe ohne Verlust zu erlangen, werden auf der andern Seite bedeutende Summen an Anlage- und Fabrikationskosten erspart. Die getrocknete Rübe, welche 80 bis 84 Procent vom Raume und 80 Procent vom Gewichte des frischen Zustandes verloren hat, erfordert zu ihrer Aufbewahrung weniger Räumlichkeit, ist leichter und wohlfeiler zu transportiren und verlangt auch bei der weiteren Verarbeitung

ungleich weniger Brennmaterial, indem das auf das Austrocknen verwendete nur einen kleinen Theil des außerdem ersparten beträgt. Wenn nun auch ungeachtet aller dieser Vorzüge das Schutzenbach'sche Verfahren in den vereinsländischen Rübenzuckerfabriken nicht überall und nicht in seinem ganzen Umfange, überhaupt weniger als in Belgien und Frankreich bis jetzt zur Anwendung gelangt, vielmehr das gewöhnliche Preßverfahren mit oder ohne vorgängige Macerirung der frischen Frucht noch das herrschende ist, so haben doch die übrigen, theils von Schutzenbach, theils von Anderen gemachten Entdeckungen und Erfindungen in der Behandlung des ausgepreßten Rübensaftes, in Förderung der Krystallisation des darin enthaltenen Zuckers, im Deckverfahren u. s. w. so viele wesentliche, sowohl chemische als technische Verbesserungen und Fortschritte auch innerhalb des Zollvereins hervorgerufen, daß daselbst die Zuckerausbeute dermalen im Durchschnitt auf 7,5 Procent der rohen Rüben gebracht worden ist. Die Einträglichkeit eines derartigen Etablissements läßt sich mindestens annähernd nach folgender Berechnung beurtheilen.

In einer Rübenzuckerfabrik mittlerer Größe, welche während 300 Arbeitstagen im Jahre

120,000 Zollcentner roher Rüben

theils im frischen, theils im getrockneten Zustande verbraucht, den Dampf als Bewegungskraft benutzt und außer dem leitenden und beaufsichtigenden Personal ungefähr noch 40 männliche, 42 weibliche Handarbeiter und 18 Kinder beschäftigt, erfordert die Darstellung eines Zollcentners Rohzucker im Durchschnitt der verschiedenen Producte und die Saftmeliserzeugung überall vorausgesetzt, folgenden

A. Kostenaufwand.

a)	3	Thlr.	10	Ngr.	-- Pf.	für $13\frac{1}{3}$ Zollcentner rohe Rüben, à 7,5 Ngr.,
b)	2	=	26	=	3 =	Fabrikationskosten,
c)	—	=	17	=	3 =	Reparaturen an Gebäuden, Apparaten ꝛc.
d)	—	=	3	=	8 =	Assecuranz der Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr, à $1\frac{1}{4}$ Procent,
e)	—	=	3	=	-- =	desgleichen der Material- und Fabrikvorräthe,
f)	—	=	20	=	— =	Steuer,
g)	—	=	15	=	— =	jährliche Zinsen vom Anlagecapital, à 5 Procent,
h)	—	=	11	=	5 =	dergleichen vom Betriebscapital.
	8	Thlr.	16	Ngr.	9 Pf.	überhaupt.

B. Erlös aus Fabrikaten und Abfällen.

100 Zollpfund Rohzucker aus Saftmelis geben

aa) 7 Thlr. 7 Ngr. — Pf. 46⅔ Zollpfund Melis, durchschnittlich 15,5 Thlr. pro Zollcentner,

bb) 4 " 9 " 2 " 32⅓ Pfund Farin, durchschnittlich 12,92 Thlr. pro Zollcentner,

cc) — " 6 " — " 20 Zollpfund feinen Syrop, 1 Thlr. pro Zollcentner;

hierüber:

dd) — " 19 " 8 " für 20 Zollpfund Melasse an Branntweinbrenner,

ee) — " 14 " 7 " für 2 Centner 93 Pfund Rübenabfälle und Preßrückstände zur Fütterung.

12 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf. überhaupt.

C. Abschluß:

12 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf. Erlös zu **B.**,
8 " 16 " 9 " Unkosten zu **A.**

4 Thlr. 9 Ngr. 8 Pf. reiner Gewinn an einem Zollcentner Rohzucker, also 50,53 Procent. Diese Berechnung, welche sich in ihren einzelnen Ansätzen keineswegs auf die in der Regel unrichtigen und unzuverlässigen Angaben betheiligter Rübenzuckerfabrikanten, sondern auf das Urtheil sachverständiger Autoritäten und auf amtliche Notizen gründet, ist in der Beilage **A.** näher erläutert.

Aus dem, was dort in dieser Beziehung gesagt ist, geht der oben berechnete Gewinn als dasjenige Minimum hervor, welches sogar ein Fabrikant von nur mittelmäßiger Intelligenz und Betriebsamkeit zu erreichen vermag.

Kehren wir nun nach diesen allgemeinen Andeutungen über den dermaligen Zustand des in Rede befangenen Industriezweiges auf die oben bereits angeregte Frage, namentlich in Bezug auf die unter **I.** erwähnte, vertragsmäßige Voraussetzung zurück, so ist vorerst zu untersuchen:

ob unter den dargelegten Verhältnissen die Höhe des dermaligen Rübenzuckersteuersatzes (1½ Neugroschen vom Zollcentner roher Rüben) noch als eine angemessene und nothwendige zu betrachten sei.

In Folge der bereits oben erwähnten, von den Vereinsregierungen bei definitiver Einführung der Rübenzuckersteuer und Bestimmung ihrer Erhebungsmodalität zum Grunde gelegten Annahme, daß erst aus 20 Zollcentnern roher Rüben

1 Zollcentner Rohzucker zu gewinnen sei, und in Gemäßheit des vorgedachten Steuersatzes an $1\frac{1}{2}$ Ngr. für 1 Zollcentner roher Rüben, beträgt der zum Schutz der Rübenzuckerfabrikation gegenüber dem Eingangszoll auf dem zum Versieden bestimmten fremden Rohzucker an 5 Thlr. — — pro Zollcentner aufgestellte Differentialzoll anscheinend nur 4 Thlr. — —, thatsächlich aber erreicht derselbe $4\frac{1}{3}$ Thlr., weil gegenwärttg erfahrungsmäßig schon aus $13\frac{1}{3}$ Zollcentner roher Rüben 1 Zollcentner Rohzucker durchschnittlich gewonnen wird*). Nimmt man demnach den Durchschnittspreis des Rübenrohzuckers mit 10 Thlr. — —**) für den Zollcentner an, so steht demselben gegenwärtig ein Schutz von $43\frac{1}{3}$ Procent des Werthes und von $86\frac{2}{3}$ Procent des Eingangszolles auf Rohzucker zum Versieden zu. Im Vergleich der thatsächlichen Rübenzuckersteuer mit den Eingangszöllen auf ausländische, zum Verbrauch eingehenden Rohzucker, Farin und Mehlis steigt der Schutz des inländischen Rübenzuckerfabrikanten auf $91\frac{2}{3}$ bis $93\frac{1}{3}$ Procent.

Kann es nun auch nicht in der Absicht der Zollvereinsregierungen liegen, im gegenwärtigen Falle den an sich selbst, sowie in Hinblick auf die landwirthschaftlichen Interessen höchst erfreulichen Aufschwung des in Rede stehenden Industriezweiges Schritt vor Schritt mit Steuererhöhungen zu verfolgen; verkennt man vielmehr nicht im Mindesten, daß gedachter Fabrikation ein entsprechender Theil des ihr bisher gewordenen Schutzes auch fernerhin um so mehr gewährt bleiben müsse, als unter den dermaligen Verhältnissen und aus vielen anderen wichtigen Rücksichten eine Steigerung der Eingangszölle auf fremde Zucker höchst bedenklich fallen würde; so liegt doch auch auf der anderen Seite klar am Tage, daß ein Schutz von der oben angedeuteten Höhe sogar in dem Falle über das wahre Bedürfniß hinausgehen würde, wenn die Rübenzuckerfabrikation sich in einer minder günstigen Lage befände, als die oben geschilderte sich in der That herausstellt. Eine gesunde Finanzpolitik wird jede zu Gunsten des Handels und Gewerbfleißes erforderlich scheinende Schutzmaßregel bezüglich der Abgabenverhältnisse stets genau nach dem Zweck derselben bemessen, welcher niemals ein anderer sein kann, als Herstellung und Erhaltung des Gleichgewichtes unter den Concurrenten. Wird aber dieses Ziel überschritten, so neigt sich jede Schutzmaßregel zu dem Prohibitivsystem hin und wird verwerflich, denn sie wirkt solchenfalls in der Regel nicht allein auf finanzielle, sondern auch auf volkswirthschaftliche, insbesondere auf andere

---

*) In den vereinsländischen Rübenzuckerfabriken beträgt jetzt die Zuckerausbeute 7 bis 8 Procent der Rübenmenge also durchschnittlich 7,5 Procent.

**) In den Jahren $18\frac{47}{49}$ standen die Preise, Istes Product: 9 $10\frac{1}{2}$, 11, 12, $12\frac{1}{2}$ Thlr. und IItes Product: 7, 8, 9, 10, 11 Thlr. pro Zollcentner Rohzucker.

gewerbliche Interessen höchst nachtheilig zurück. Daß diese Uebelstände in Folge der unverhältnißmäßig niedrigen Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation bereits in hohem Grade eingetreten sind, kann nicht in Abrede gestellt werden und geht aus dem weiter unten Anzuführenden unwiderleglich hervor. Man kann die Behauptung,

> „daß der dem gedachten Industriezweig gewährte Steuerschutz in seinem dermaligen Umfange weder angemessen noch nothwendig sei und der oben unter **I.** angeführten, vertragsmäßigen Voraussetzung durchaus nicht mehr entspreche,"

um so unbedenklicher aufstellen, je zweifelloser es unter den bereits dargelegten Verhältnissen erscheint, daß die Rübenzuckerfabrikation zu ihrem Bestehen und Gedeihen dieses Schutzes nicht mehr in dem dermaligen hohen Grade bedarf.

Wie schwierig es nun auch sein, wie große Genauigkeit und Umsicht es auch erfordern mag, bei gegenseitiger Abwägung der verschiedenen, im vorliegenden Falle mit einander collidirenden Interessen die richtige Mitte zu treffen, und das Gleichgewicht einigermaaßen herzustellen; so gebricht es hierbei demohngeachtet nicht an geeigneten Anhaltepuncten. Schon der unmittelbar vorher angedeutete Umstand im Betreff der größeren Selbstständigkeit und Befestigung, zu welcher die Rübenzuckerfabrikation gegenwärtig gelangt ist, bietet in dieser Beziehung ein nicht unwichtiges Beurtheilungskriterium dar, während die anderen hauptsächlichsten Momente, welche hierbei in Betracht gezogen werden müssen, sich aus Nachstehendem ableiten lassen.

Berücksichtigen wir vor allen Dingen

A. Die finanziellen Interessen

des Zollvereins, so finden wir, daß schon der oben unter **II.** gedachten vertragsmäßigen Voraussetzung nicht Genüge geschehen. Denn die Bruttozolleinkünfte für eingegangene ausländische Zucker und Syrop während der Normalperiode $18\frac{38}{40}$ beträgt auf den Kopf der damaligen (der gemeinschaftlichen Abrechnung zum Grunde liegenden) Bevölkerung des Zollvereines besage der beiliegenden Tafel **B.**

6,442792 Neugroschen.

Vertragsmäßig hätte nun dieser Normalsatz in jeder künftigen Tarifperiode durchschnittlich pro Kopf bezüglich der Zuckereingangszölle mit Einschluß der Rübenzuckersteuer erreicht, außerdem aber der Hebesatz für Letztere erhöht werden sollen. Nach Ausweis der Beilage **C.** blieben aber gedachte Revenüen bereits am Schlusse der **III.** Tarifperiode $18\frac{40}{42}$ durchschnittlich um:

0,580753 Neugroschen

pro Kopf, also überhaupt um:

525,429 Thaler

zurück, ohne daß man gedachte Steuer erhöhte. Letzteres erfolgte erst im Jahre 1844 (von 5 Pf. auf $1\frac{1}{2}$ Ngr. pro Zollcentner roher Rüben). Im Laufe der **IV.** Tarifperiode $18\frac{3}{5}$ zeigte sich zwar wiederum ein Steigen der Zuckereinkünfte, welches gegen den Normalsatz ein Mehr von durchschnittlich

0,523295 Neugroschen

auf den Kopf der Bevölkerung, folglich in der Gesammtmasse von

495,630 Thalern

hervorbrachte; aber dieses Steigen war nicht nachhaltig, glich den vorhergegangenen Ausfall noch keineswegs aus und verwandelte sich in der **V.** Tarifperiode $18\frac{6}{8}$ in ein Sinken von

0,041355 Neugroschen

für den Kopf oder von überhaupt

5,279 Thalern,

so daß sich für den ganzen Zeitraum von $18\frac{9}{48}$ ein Ausfall von

35,078 Thalern

herausstellte.

Ist auch dieser Verlust verhältnißmäßig und an sich nur ein geringer zu nennen, so mußte er doch der Verabredung unter **II.** gemäß, eine Erhöhung des Rübenzuckersteuersatzes nothwendig und um so mehr zur Folge haben, als die finanziellen Nachtheile für die Vereinscasse auf einer anderen Seite in weit stärkerem Maaße hervortraten. Es liegt nämlich auf der Hand, daß diejenige Zuckermenge, welche für den inländischen Verbrauch aus den Rübenzuckerfabriken hervorgeht, eine gleichgroße Menge ausländischen Zuckers von den Grenzen des Zollvereines abdrängen müsse. Die Eingangszölle für diesen verdrängten Zucker gehen der Zollvereinscasse geradehin verloren und dieser Verlust erreicht in den 9 Jahren vom 1. September 1841 bis dahin 1849 schon dann, wenn man hierbei den niedrigsten — für zum Versieden bestimmten Rohzucker vorgeschriebenen — Eingangszollsatz an 5 Thlr. — — per Zollcentner zum Grunde legt, laut der Beilage **D.**, die beträchtliche Summe von

12,823,487 Thalern,

also durchschnittlich jährlich von

1,424,832 Thalern.

Da hiernächst die in gedachtem Zeitraume zur Versteuerung angemeldeten 43,458,829 Zollcentner roher Rüben in Folge der bereits oben erwähnten

irrigen Annahme stets nur nach 5 vom Hundert auf Rohzucker reducirt worden sind, während doch, wie ebenfalls schon oben dargelegt worden ist, das wahre Verhältniß sich allmälig bis auf 7,5 Procent gesteigert hat, und deshalb die Rohzuckerausbeute, vermöge der beiliegenden Uebersicht unter **D.**, in der That

2,915,422 Zollcentner

beträgt; so sind aus diesem Grunde

742,481 Zollcentner Rübenzucker

außer Versteuerung geblieben, welche mit

76,755 Zollcentner	à $\frac{1}{3}$ Thlr.	=	25,585 Thlr.
665,726 "	à 1 "	=	665,726 "
	Summa		691,311 Thlr.

also durchschnittsjährlich mit

76,812 Thaler

in Aufrechnung kommen und unter allen Umständen als **damnum emergens** betrachtet werden müssen, wenn man auch auf die oben als entgangenen Gewinn nachgewiesenen 1,424,832 Thaler nicht das Gewicht legen wollte, welches sie doch aus nachfolgenden Gründen ohne Zweifel verdienen.

Es ist nämlich unbestreitbarer Erfahrungssatz, daß sich der Verbrauch gewisser, insbesondere (wie der Zucker) unentbehrlich gewordener Artikel in dem nämlichen Verhältniß vermehrt, in welchem Menge und Wohlstand der Bevölkerung wachsen. Ferner kann nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Vorbedingungen der Consumtionszunahme auch hinsichtlich des Zuckers innerhalb des Zollvereines in reichlichem Maaße vorhanden waren und noch sind, daß folglich neben der inländischen Zuckererzeugung auch noch eine verhältnißmäßige Steigerung der Einfuhr fremder Zucker mit vollem Rechte erwartet werden durfte. Nichtsdestoweniger fand man sich in dieser Erwartung getäuscht. Denn was die Zuckerconsumtion überhaupt betrifft, so hat deren Zunahme vermöge der Uebersichten **Ea.** und **Eb.** nicht in steigender (wie es doch in der Natur der Sache gelegen haben würde), sondern in von Periode zu Periode fallender Progression Statt gefunden, nämlich nach der Beilage **Ea.** wie 27,49 : 5,28 : 9,80 : 0,80 Procente und in Gemäßheit der Beilage **Eb.**, in welcher die vermehrte Rübenzuckerausbeute berücksichtiget ist, wie 27,49 : 6,65 : 12,04 : 4,02 Procente. Dahingegen stellt sich bezüglich der Consumtion fremden Zuckers (Colonne 4 der angezogenen beiden Uebersichten **Ea.** und **Eb.**) nicht einmal ein Steigen in fallender Progression, vielmehr seit dem Jahre 1846 — wo die Rübenzucker-

fabrikation einen bedeutenden Aufschwung zu nehmen begann, ein beträchtliches Sinken heraus.

Wenn sich die Rübenzuckerfabrikation das Verdienst beizulegen sucht, daß sie durch ihre Concurrenz die Zuckerpreise herabgedrückt, hierdurch aber wiederum die Zuckerconsumtion und den Import fremder Zucker gesteigert, folglich die Zollrevenüen indirect gefördert habe, so entbehrt eine derartige Behauptung aller und jeder Begründung. Denn während eben aus obigen statistischen Notizen gerade das Gegentheil einer Consumtions- und Einfuhrvermehrung von fremdem Zucker hervorgeht, so ergiebt sich aus der unter **F.** beigefügten Uebersicht der seit dem Jahre **1837** in Hamburg herrschenden Preise von den beiden gangbarsten Colonialzuckersorten die Unwahrheit des vorgeblichen Zurückgehens dieser Preise.

Dahingegen ist mit Grund zu fürchten, daß bei Fortdauer des dermaligen Mißverhältnisses in der Besteuerung des Rübenzuckers der Colonialzucker nach und nach vom Markte gänzlich verdrängt werden und eine der wichtigsten Einnahmequelle des Zollvereines allmälig versiegen wird, eine Befürchtung, welche bei näherer Betrachtung der durch vorliegende Angelegenheit berührten

B. volkswirthschaftlichen Interessen

noch mehr an Raum gewinnt.

Hier sind es vorzugsweise

1) die Colonialzuckerraffinerien,

mit welchen die Rübenzuckerfabrikation in Concurrenz getreten ist. Vergleicht man zuvörderst die den beiderseitigen Concurrenten dermalen gewährten Abgabenbegünstigungen, so ist bereits oben gezeigt worden, daß der Rübenzuckerfabrikant thatsächlich nicht mehr als höchstens 20 Neugroschen an Steuer für 1 Zollcentner Rohzucker erlegt, folglich je nach den verschiedenen ausländischen Zuckererzeugnissen einen Schutzzoll von beziehendlich $86\frac{2}{3}$, $91\frac{2}{3}$ und $93\frac{1}{3}$ Procent genießt. Dahingegen ist dem Raffineur auf indischen Zucker bekanntlich die Begünstigung zugestanden, indischen Rohzucker, welcher außerdem mit 8 Thlr. per Zollcentner Eingangszoll belegt ist, nur mit 5 Thlr. dergleichen einführen zu dürfen.

Wenn sonach derselbe aus 100, mit 500 Thalern verzollten, Centnern solchen Rohzuckers im Durchschnitt

64 Zollcentner Melis,
16 " Farin und
20 " Syrop

erzielt, für welche zusammen 848 Thaler Eingangszoll zu entrichten sein wür-

den, dafern sie unmittelbar aus dem Auslande kämen, so gewinnt er vermöge der eigenen Erzeugung genannter Artikel gerade 348 Thlr. — — oder am Zollcentner indischen Rohzuckers:

3 Thlr. 14 Ngr. 4 Pf. Zoll,

folglich ist er nur eines Zollschutzes von $43\frac{1}{2}$ Procent theilhaftig, d. h. eines um beziehendlich $43\frac{1}{6}$, $48\frac{1}{6}$ und $49\frac{5}{6}$ Procente niedrigeren Schutzes als der Rübenzuckerfabrikant. Hierzu tritt aber auch noch, daß dem Letzteren die Selbstkosten eines Zollcentners Rohzucker nach Abzug der vorstehend besonders in Betracht gezogenen Steuer, laut der oben aufgestellten Berechnung, höchstens auf 7 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf. zu stehen kommen, während der Colonialzuckerraffineur von den häufig wechselnden, aber stets höheren Rohzuckerpreisen der Seeplätze abhängig ist und überdieß noch die Fracht von den Letzteren ab bis an den Fabrikationsort, nebst Wege- und Flußzöllen, auch resp. Assecuranz und anderen Spesen zu tragen hat. Legt man z. B. den Durchschnittspreis der Havanna- und Bahia-Zucker während der sechszehn Jahre $18\frac{3}{4}\frac{4}{9}$ (s. Beilage **F.**) mit **16,85 Bk.** für 100 Pfd. Hambg. zum Grunde und bringt alle übrigen vorerwähnten Nebenspesen mit alleiniger Ausnahme des oben abgesondert schon berücksichtigten diesseitigen Eingangszolles in Anschlag; so wird man sich der Wahrheit sehr nähern, wenn man den Kostenpreis des indischen Rohzuckers am Fabrikorte auf durchschnittlich

$9\frac{1}{2}$ Thaler

für den Zollcentner veranschlagt. Demzufolge trifft dem Raffineur des indischen Zuckers, gegenüber dem Rübenzuckerfabrikant, auch in dieser Beziehung ein Mehraufwand von durchschnittlich

1 Thlr. 18 Ngr. 1 Pf.

oder von circa

$20\frac{2}{3}$ Procent

für jeden zu verarbeitenden Zollcentner Rohzucker. Rechnet man nun diese den Ersteren bezüglich der Zoll- und Preisverhältnisse treffenden Nachtheile zusammen, so steht dieselbe hinter den Letzteren um beziehendlich

$63\frac{5}{6}$, $68\frac{5}{6}$ und $70\frac{1}{2}$ Procente

zurück.

Es darf unter solchen Umständen nicht befremden, wenn sich die Rübenzuckerfabrikanten in den Stand gesetzt sahen, ihre gleichnamigen Erzeugnisse um etwa 4 bis 5 Procent billiger zu verkaufen, als dieß den Raffineurs indischer Rohzucker möglich war. Jene opferten solchergestalt einen verhältnißmäßig nur ganz geringen, aber zur Verdrängung der Letzteren aus ihrem Absatzgebiete vollkommen

ausreichenden Theil ihres beträchtlichen Gewinnes und bewirkten dadurch, daß die Colonialzuckerraffinerien, welche mittelst Vorlegung ihrer Bücher und Correspondenzen die Unmöglichkeit klar nachgewiesen haben, bei einer derartigen Concurrenz länger bestehen zu können, theils ihre Geschäfte auf das Nothwendigste zu beschränken, theils völlig einzustellen gezwungen wurden. Dieß läßt sich durch eine Menge von Beispielen nicht allein im Königreiche Sachsen, sondern auch in den Preußischen Provinzen, Schlesien, Posen, Pommern, Sachsen, Frankfurt a. d. O. und in anderen vorzüglich nordwestlich und nordöstlich gelegenen Vereinsländern bestätigen. Aus diesen Vereinsgebietstheilen ist der Colonialzucker schon jetzt fast gänzlich verschwunden und nach dem Urtheil verständiger, völlig unpartheiischer Kaufleute müssen bei Fortdauer der oben dargelegten Mißverhältnisse die mit so beträchtlichem Capitalaufwande gegründeten Colonialzuckerraffinerien, mögen sich solche auch in der günstigsten örtlichen Lage und unter anerkannt intelligenter Leitung befinden, insgesammt allmälig eingehen.

Es würde in der That Mangel an Umsicht und starke Unkenntniß der Verhältnisse verrathen, wenn man nicht in diesen Umständen große Gefahr für die Interessen

2) des überseeischen Handels und der Rhederei der Vereinsstaaten

erblicken wollte.

Bekanntlich nimmt der indische Zucker unter den Tauschmitteln, welche mehrere transatlantische Länder für europäische, namentlich auch für unsere zollvereinsländischen Erzeugnisse der Natur und Industrie zu bieten haben, eine der vorzüglichsten Stellen ein und bildet aus diesem Grunde einen sehr wichtigen Gegenstand des überseeischen Handels, so wie der Transport desselben wegen seines bedeutenden Volumens einen beträchtlichen Theil der Beschäftigung der Rhederei in Anspruch nimmt. Nur allein über die vereinsländischen Nordseehäfen ist in der Zeit vom Jahre 1843 bis mit 1848 die ansehnliche Menge von 887,119 Zollcentnern dergleichen Zuckers bezogen worden, während über Hamburg auf der Elbe in dem nämlichen Zeitraume 1,741,513 Zollcentner und auf der Weser, der Ems und dem Rheine 3,352,556 Zollcentner indischen Rohzuckers zum Eingang in die Zollvereinsstaaten stromaufwärts sich bewegt haben.

Die nachtheiligen Rückwirkungen der eben dargelegten Mißverhältnisse in der Besteuerung des indischen und inländischen Zuckers auf den Handel und die Rhederei der Vereinsstaaten lassen sich zwar für den Augenblick in Zahlen nicht nachweisen, daß sie aber nicht ausbleiben können und werden, liegt auf der Hand, und daß dieselben in der That theilweise bereits eingetreten sein müssen, ist aus dem bereits schon früher angedeuteten auffallenden Sinken, welches in den letzten

Jahren an dem Eingange indischer Zuckermengen wahrgenommen wird, nicht ohne Grund zu folgern.

Liegt es sonach auf der einen Seite in dem unbestreitbaren Interesse des Handels und der Rhederei, jenem Uebelstande nachhaltig abgeholfen zu sehen, so erscheint dieß auf der andern Seite auch noch um deswillen nothwendig und wünschenswerth, weil dadurch den Vereinsregierungen in fraglichem überseeischem Artikel ein nicht unwichtiges Mittel erhalten wird, bei künftigen Handels- und Schifffahrtsverträgen mit transatlantischen Ländern vortheilhafte Bedingungen gegen annehmliche Erwiederungen bezüglich der Zuckerzölle erlangen zu können.

Endlich tritt die Nothwendigkeit für Erhaltung des Imports indischer Rohzucker Behufs ihrer Versiedung im Inlande auch noch aus einigen anderen beachtenswerthen Rücksichten hervor. Es bedarf nämlich keiner weiteren Auseinandersetzung, daß die **144** Rübenzuckerfabriken, welche am Schlusse des Betriebsjahres **1848 — 1849** im Zollverein thätig waren, den Zuckerbedarf der Bevölkerung vollständig zu befriedigen, noch keineswegs im Stande sind. Denn setzt man auch die von ihnen alljährlich zu erzeugende Zuckermenge permanent auf

= 742,254 Zollcentner Rohzucker,

so würden doch die Consumenten, welche (**circa 30,000,000** Köpfe **à** 5,69 Zollpfund)

1,707,000 Zollcentner dergleichen

bedürfen, immer noch genöthigt sein,

964,746 Zollcentner indischen Zuckers

zu erkaufen und solchen, dafern die Colonialzuckerraffinerien im Zollverein ihren Betrieb eingestellt hätten, aus dem Auslande zu beziehen, also den Arbeitsverdienst dorthin zu zahlen. Demnächst ist aber auch ohne Schwierigkeit zu ermessen, daß die Rübenzuckerfabrikanten, wenn es ihnen gelingen sollte, die Concurrenz der Colonialzuckerraffinerien völlig zu beseitigen, keinen Augenblick Anstand nehmen würden, die von ihnen bisher noch beobachtete Preisdifferenz zwischen inländischen und indischen gleichnamigen Zuckererzeugnissen von **4** bis **5** Procent aufzugeben und die Verkaufspreise ihrer Fabrikate sofort **al pari** mit denen der Colonialzuckerfabrikanten, oder wohl gar noch höher zu stellen. An diesen Punct hauptsächlich knüpft sich nun ferner unmittelbar

3) das Interesse der Consumenten,

welchen keineswegs zugemuthet werden kann und darf, lediglich Rübenzucker zu verbrauchen und solchen einzig und allein zu dem Zwecke unverhältnißmäßig theuer zu bezahlen, damit eine vom Staate ohnehin schon rücksichtlich des Abgaben-

schutzes in ungewöhnlichem Grade begünstigte Classe von Fabrikanten ihr Anlagecapital ungestört bis auf 40 Procent benutzen kann. Was endlich die Betheiligung

4) der Landwirthschaft

bei vorliegender Steuerfrage betrifft, so würde solche von ihrem Standpuncte aus gegen die beabsichtigte Erhöhung der Rübenzuckersteuer ein Bedenken nur dann erheben können, wenn diese Maaßregel in einem derartigen Grade Platz ergreifen sollte, daß dadurch der Fortbestand und das Gedeihen des in Rede stehenden Industriezweiges in der That gefährdet wäre. Diese Befürchtung erscheint jedoch im Hinblick auf dasjenige, was über die Rentabilität der Rübenzuckerfabrikation bereits oben dargelegt worden ist und weiter unten zu **D**. so wie in der Beilage **A**. in dieser Beziehung noch zu sagen sein wird, durchaus unbegründet. Nicht einmal Betriebseinschränkung, also Abminderung des Rübenverbrauchs, wird die Steuererhöhung irgendwie hervorrufen. Denn derjenige Fabrikant, welcher sich durch Letztere hierzu bestimmen ließe, würde einen starken Mangel an Umsicht verrathen, weil er solchergestalt gerade dasjenige Mittel, was ihm zur Wiedergewinnung des höhern Steueraufwandes geboten wird, — Productionsvermehrung — unklugerweise von der Hand weisen würde. Es ist nämlich nicht zu vergessen, daß der Gewinn für den Zollcentner erzeugten Rohzuckers stets ungleich höher steht als die aufliegende Steuer. Demnächst dürfte auch dem sachverständigen, unbefangenen Beurtheiler keineswegs entgehen, daß das landwirthschaftliche Interesse, gegenüber dem oben unter **A**. und **B**., **1**. **2**. und **3**. behandelten finanziellen und nationalökonomischen, nicht nur an sich selbst, sondern auch aus den sogleich näher auseinander zu setzenden Gründen bei vorliegender Angelegenheit eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Es ist nämlich zwar nicht in Abrede zu stellen, daß durch den Rübenbau in der Nähe von Rübenzuckerfabriken nicht allein die Bodenrente gesteigert, sondern auch der Viehwirthschaft mancher Vortheil zugeführt wird, auch hat sich zwar das vorhin nicht selten gehegte Vorurtheil, als werde durch die Runkelrübe der Boden sehr entkräftet und der Körnerfrucht- oder Kartoffelbau beeinträchtigt, durch vieljährige Erfahrungen längst widerlegt, vielmehr aus Letzteren bestätigt, daß die zur Zuckererzeugung geeignetste Rübe gerade im frisch gedüngten Boden nicht erzielt werde und daß überhaupt der Runkelrübenbau behufs der Zuckerproduction sich mit der Zwei- oder Dreifelderwirthschaft sehr wohl vereinigen lasse. Dahingegen darf aber nicht unbeachtet bleiben, daß sich zuckerreiche, zur lohnenden Verarbeitung in den Fabriken geeignete Runkelrüben nicht in jedem Boden, nicht unter jedem Clima erzielen lassen, daß sie vielmehr mäßig warmes Clima und eine in guter Cultur gehaltene,

fruchtbare leichte und hinreichend tiefe Ackerkrume neben sorgsamer Behandlung und guter Auswahl der Sorten verlangen. Diese dem Anbau der eigentlichen Zuckerrübe schon von der Natur vorgezeichneten Grenzen werden durch den Fabrikationszweck noch enger gezogen. Denn der Zuckerfabrikant wird offenbar sein Etablissement nur da begründen, wo er nicht allein hoffen darf, sein qualitatives und quantitatives Rübenbedürfniß aus den nächsten Umgebungen ohne weiten, schwierigen und kostspieligen Transport befriedigen zu können, sondern wo ihm auch mannigfache Erleichterungen, theils beim Bezug der übrigen Fabrikmaterialien, z. B. Feuerungsbedarf u. s. w., theils bei Beschaffung des erforderlichen Arbeiterpersonales, theils endlich in Hinsicht auf den Absatz seiner Fabrikate durch nahegelegene Handelsplätze, Straßen-, Eisenbahn- und Stromverbindungen zur Seite stehen. Das landwirthschaftliche Interesse am Zuckerrübenbau wird sich daher stets nur auf wenige Districte beschränken.

Ein umsichtiger Rübenzuckerfabrikant wird nicht minder darauf bedacht sein, sich in Ansehung seines Rübenbedarfs von dem Landwirth möglichst unabhängig zu machen. Beschränkt er sich lediglich auf den Rübeneinkauf, so ist er der Gefahr ausgesetzt, entweder nicht die erforderliche Menge oder solche nicht in derjenigen Sorte und Güte erhalten zu können, welche ein unausgesetzter, mit günstigem Erfolg verknüpfter Betrieb nothwendig erheischt. Der Landwirth treibt den Runkelrübenbau nur als Nebensache und hat immer nur landwirthschaftliche Zwecke dabei im Auge, wendet folglich niemals denjenigen Grad von Sorgfalt auf die Auswahl der Sorte, des Bodens und der Lage des Ackers, ingleichen auf die Pflege der Rüben, welcher unerläßlich beobachtet werden muß, wenn man zuckerreiche, zur Fabrikation geeignete Rüben erzielen will. Darum wird sich der Rübenzuckerfabrikant bei Anlegung seines Etablissements stets das erforderliche Areal an Feldern eigenthümlich oder mindestens pachtweise zu verschaffen suchen, um seinen Rübenbedarf wenigstens zum größten Theil sich selbst erzeugen zu können. Dann aber sind es die Zuckerfabrikationszwecke, welche er hierbei vorzugsweise und hauptsächlich verfolgt, während er die landwirthschaftlichen als Nebenzwecke in den Hintergrund stellt. Folglich erscheinen die landwirthschaftlichen Interessen bei der Rübenzuckerfabrikation auch aus diesem Gesichtspuncte betrachtet lediglich in untergeordnetem Range.

Ungleich mehr hingegen treten dieselben bei Erörterung der Frage hervor,

ob und welchen Einfluß es überhaupt auf die Landwirthschaft hervorbringen möchte, wenn bei weiterer Ausdehnung und Vermehrung der Rübenzuckerfabrikation ein nicht unbeträchtlicher Theil des bestcultivirten, fruchtbarsten Ackerbodens dem Getraidebau entzogen wird.

Da jedoch die Beantwortung dieser Frage von dem Zwecke der vorliegenden Betrachtungen zu weit abführen würde, und es keineswegs in der Absicht der Vereinsregierungen liegen kann, dem in Sprache befangenen Industriezweige, wenn auch derselbe in der angedeuteten Beziehung der Landwirthschaft Eintrag thun sollte, indirect durch Steuererhöhungen entgegenwirken zu wollen; so kann hier von weiterem Eingehen auf dieselbe füglich abgesehen und sofort auf einen weit näher liegenden Gegenstand, nämlich auf Untersuchungen über

C. die angemessene Höhe des Rübenzuckersteuersatzes

übergegangen werden, um das gegenwärtig hervorgetretene Mißverhältniß zwischen gedachter Steuer und dem Zuckereingangszoll zu beseitigen und dadurch das verlorene Gleichgewicht beider Abgabengattungen wieder herzustellen.

Die hauptsächlichsten Kriterien für das Vorhandensein dieses Gleichgewichtes bieten sich aus dem bisher Vorgetragenen gleichsam von selbst dar. Denn das Letztere kann als genügend erreicht betrachtet werden, wenn nicht allein

a) die oben erwähnten vertragsmäßigen Bedingungen unter **II.** und **III.** nach Maaßgabe der periodischen Erfahrungen sich allenthalben bestätigen,

sondern auch

b) das Nebeneinanderbestehen der Colonialzuckerraffinerien und Rübenzuckerfabriken vollkommen gesichert erscheint.

In Ansehung des ersteren

zu **a.**

angedeuteten Merkmales für das bei der Rübenzuckersteuer anzulegende Maaß der Erhöhung ist Nachstehendes zu erwähnen.

Wenn auch die Ergebnisse der im ganzen Zollverein am Schlusse des Jahres **1849** unternommenen Volkszählungen in diesem Augenblicke noch nicht zusammengestellt und bekannt worden sind, so kann doch auf Grund des erfahrungsmäßigen Gesetzes der progressiven Bevölkerungszunahme in den Vereinsstaaten die dermalige Gesammtkopfzahl, ohne sich von der Wahrheit allzusehr zu entfernen, auf beiläufig

30,460,000 Seelen

angenommen und für die bevorstehende dreijährige Betriebsperiode vom **1.** September **1850** bis dahin **1853** das Zuckerverbrauchsverhältniß zu jährlich

5,70 Zollpfund Rohzucker auf den Kopf

festgestellt werden. Dieß würde also einen jährlichen Sollverbrauch von

1,736,220 Zollcentner Rohzucker

bedingen, und diese Menge nach den bisherigen Erfahrungen sich ohngefähr vertheilen mit

α.	1,170,000 Zollcentner auf Colonial-	}	Roh-
β.	566,220 „ „ Rüben-	}	Zucker.
	Sa. uts.		

Hiervon betragen die Staatsabgaben, und zwar den Eingangszoll von α à Zollcentner 5 Thlr. — — und die Steuer von β à Zollcentner 2 Thlr. — — gerechnet,

5,850,000 + 1,132,440 = 6,982,440 Thlr. — —

so daß folglich auf jeden Kopf der oben angenommenen Bevölkerung

6,876990 Neugroschen

durchschnittlich fallen. Dieß übersteigt den vertragsmäßigen Minimalsatz (Beil **B.**) nur um

0,434198 Neugroschen

bleibt aber dagegen hinter dem Durchschnittssatz der **IV**ten Tarifperiode $18\frac{4}{5}$ (Beil. **C.**) immer noch um

0,089097 Neugroschen

zurück.

Behält man bei einer Steuer von 2 Thaler pro 1 Zollcentner Rübenrohzucker die einmal vertragsmäßig angenommene Erhebungsweise nach der Gewichtsmenge der zu verarbeitenden Rüben mit dem Ausbeuteverhältniß von 5 Procent auch fernerhin bei, so würden gerade

3 Neugroschen für 1 Zollcentner

roher Rüben zu entrichten sein, solchenfalls aber gegen das oben nachgewiesene, gegenwärtig im Durchschnitt bestehende, thatsächliche Ausbeuteverhältniß von $7\frac{1}{2}$ Procent für 1 Zollcentner Rohrüben 1,5 Neugroschen zu wenig erhoben werden, indem sich dann der Hebesatz für Letzteren auf 4,5 Neugroschen herausstellt. Obiger Berechnung des Rübenzuckersteuerertrages von 1,132,440 Thaler jährlich ist aber allerdings vorerst noch das alte vertrags- und gesetzmäßige Ausbeuteverhältniß von 1 : 20 zum Grunde gelegt und mit Rücksicht auf Betriebserweiterungen und neuanzulegende Fabriketablissements die Menge der zu verarbeitenden rohen Rüben auf beiläufig

11,400,000 Zollcentner jährlich

angenommen worden, folglich um etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen höher, als in dem letzten Betriebsjahre $18\frac{4}{5}$ — eine Erhöhung, welche für den Fall, wenn sie sich nicht

verwirklichen sollte, im Hinblick auf das thatsächliche Ausbeuteverhältniß von 1 : 13⅓ durch spätere Regulirung des Steuersatzes wieder auszugleichen sein dürfte.

Was demnächst

zu b.

die Sicherstellung der gegenseitigen Concurrenz zwischen den Colonialzuckerraffineurs und den Rübenzuckerfabrikanten betrifft, so ist zwar nicht zu verkennen, daß das oben ausführlich nachgewiesene Mißverhältniß in den beiderseitigen Abgabenbegünstigungen und Fabrikationsgewinnen durch die Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 1½ auf 3 Ngr. — für 1 Zollcentner roher Rüben bei weitem noch nicht gehoben wird, man mag aber nicht ohne Grund der Hoffnung Raum geben, daß dieselbe dazu beitragen dürfte, die Preisdifferenz von circa 4 bis 5 Procent zu beseitigen, deren sich die Rübenzuckerfabrikanten zur Unterdrückung der Colonialzuckerraffinerien zeither bedient haben.

Sollte aber diese Erwartung getäuscht werden, so bleibt doch vertragsmäßig immer vorbehalten, mit fernerer Erhöhung der Rübenzuckersteuer vorzugehen. Letzteres erscheint auch solchenfalls um so unbedenklicher, je größer der Spielraum ist, welcher dem Zollverein im Vergleich mit anderen Staaten, namentlich mit Belgien, Frankreich und Oestreich in dieser Beziehung zur Seite steht, und welcher die Tragfähigkeit der Rübenzuckerfabrikation im Hinblick auf die Steuerlast erfahrungsmäßig außer allen Zweifel setzt.

In Belgien nämlich zahlt der zur Consumtion gelangende Colonialrohzucker

1,38 Frcs.	an Durchschnittszoll	pro 100 Kilogr.
45,00 "	an Accise	
46,38 Frcs.	zusammen.	

wogegen der Rübenzucker mit:

37,00 Frcs. pro 100 Kilogr.

besteuert ist.

In Frankreich auf französischen Schiffen eingeführter, fremder, d. h. nicht aus französischen Colonien stammender Colonialrohzucker unterliegt einem Eingangszolle und zwar

weißer	von	85 Frcs. und	pro 100 Kilogr.
anderer	"	75 "	

während der im Lande fabricirte Rübenrohzucker, und zwar:

weißer	mit	54,45 Frcs.	pro 100 Kilogr.
anderer	"	49,50 "	

besteuert ist.

In Oestreich ferner liegt auf dem Colonialrohzucker ein Eingangszoll von 8 Fl. pro Centner, auf dem Rübenzucker dagegen eine Steuer von $1\frac{2}{3}$ Fl. pro Centner.

In Betreff des Zollvereins endlich ist bekannt, daß der zum Versieden bestimmte fremde Rohzucker mit 5 Thlr. vom Zollcentner beim Eingange belegt ist, auch hat man bereits oben dargethan, daß der thatsächliche Rübenzuckersteuersatz nicht höher angenommen werden kann, als — 20 Ngr. — für den Zollcentner Rohzucker im Durchschnitt.

Aus Vorstehendem ergeben sich nun die nachfolgenden Verhältnisse der Rübenzuckersteuer zu der Abgabe für Colonialrohzucker.:

in Belgien:	wie	1	zu 1,253
= Frankreich:	=	1	= 1,561
und:	=	1	= 1,515
= Oestreich:	=	1	= 4,800
im Zollverein:	=	1	= 7,500
oder:	=	1	= 3,750

dafern die beabsichtigte Erhöhung des Rübenzuckersteuerhebesatzes von $1\frac{1}{2}$ auf 3 Ngr. für den Zollcentner roher Rüben zur Ausführung kommt.

Während bis hierher in dem Vorgetragenen lediglich die allgemeineren Interessen des ganzen Zollvereins in Betracht gezogen worden sind, dürfte es nicht unangemessen erscheinen, schlüßlich auch noch einen Blick auf

D. die besonderen Interessen Sachsens

bei dieser Angelegenheit zu werfen.

Die Rübenzuckerfabrikation hat sich im Königreiche Sachsen niemals recht einheimisch zu machen und auszubreiten vermocht, sich vielmehr seit dem Jahre 1842 immer nur auf zwei Etablissements von minder bedeutendem Umfange, nämlich das größere zu Lockwitz und das kleinere zu Grödel beschränkt, von welchem im Betriebsjahre $18\frac{4}{4}\frac{8}{9}$ und zwar von jenem 14,267 Zollcentner von diesem 13,428 Zollcentner roher Rüben verarbeitet worden sind. Theilt man daher die Rübenzuckerfabrikation des Zollvereins in fünf Classen, von welchen

die Iste	bis	220,000	Zollcentner und mehr	roher Rüben
= IIte	=	180,000	=	roher Rüben
= IIIte	=	120,000	=	roher Rüben
= IVte	=	60,000	=	roher Rüben
= Vte	=	20,000	=	roher Rüben

alljährlich verarbeitet, so gehören die sächsischen Etablissements noch zu den kleinern der Vten Classe. Die Ursache dieser, im Hinblick auf die bekannte sächsische Betriebsamkeit und Unternehmungslust allerdings auffallenden Erscheinung dürfte

nicht etwa in dem vermeintlichen Mangel an den zu dergleichen Anlagen erforderlichen bedeutenden Capitalien, sondern vielmehr in den Hindernissen zu suchen sein, welche sich in Sachsen dem, von größeren Zuckerfabriken unerläßlich bedingten, ausgedehnteren Rübenbau bisher immer noch entgegengestellt haben und sich wiederum theils auf wirklich begründete landwirthschaftliche Verhältnisse, theils aber auch nur auf grundlose Vorurtheile der Oekonomen stützen mögen. Die Rübenzuckererzeugung Sachsens kommt daher derjenigen anderer Zollvereinsstaaten gegenüber zur Zeit noch kaum in Betracht, und das Interesse des genannten Staates bei diesem wichtigen Fabrikzweige beschränkt sich deshalb in diesem Augenblick vorzugsweise auf die Beeinträchtigungen, welche in Folge der verhältnißmäßig allzu niedrigen Besteuerung des Rübenzuckers den diesseitigen Finanzen bisher zugefügt worden sind und auch künftighin noch in Aussicht stehen, dafern die fragliche Steuer nicht angemessen und ausreichend erhöhet wird. Die Summe der Einkünfte, welche die Sächsische Staatscasse in dem Zeitraume vom 1. September 1841 bis dahin 1849 von der Rübenzuckersteuer theils unmittelbar, theils mittelbar bezogen hat, beträgt nach der Beilage G. nicht mehr als

91,546 Thlr. — —

also durchschnittsjährlich:

11,443 Thlr. — —

Desto bedeutender stellt sich für die diesseitige Staatscasse diesem unansehnlichen Gewinn gegenüber der Verlust heraus, welchen dieselbe vermöge der Revenüengemeinschaft an den Zoll- und Rübenzuckersteuereinkünften antheilig zu ertragen gehabt hat, und welcher bereits oben unter A. auf

12,823,488 + 691,311 = 13,514,799 Thlr. — —

festgestellt worden ist. Nach den Bevölkerungsverhältnissen haben nämlich die Antheile Sachsens am Gewinn und Verlust des Vereines in den verschiedenen Tarifperioden, soweit solche hier in Betracht kommen, betragen:

III.	$18\frac{40}{42}$:	6,2864516604	Procent
IV.	$18\frac{43}{45}$:	6,1863872097	=
V.	$18\frac{46}{48}$:	6,2333106899	=
	Summa	18,7061495600	Procent
	im Durchschnitt	6,2353831867	Procent.

Der antheilige Verlust Sachsens berechnet sich hiernach auf circa

$$\frac{13{,}514799 \times 6{,}2353832}{100} = 842699{,}5 \text{ Thlr.} — —$$

für die Zeit vom 1. September 1841 bis dahin 1849 oder auf 105337,4 Thl. — — durchschnittsjährlich,

wobei noch diejenigen Ausfälle unberücksichtigt geblieben sind, welche die in der Zeit von 1834 bis 1841 verloren gegangenen Zuckereingangszölle und die unterbliebene Besteuerung der zu jener Zeit bereits vorhandenen Rübenzuckerfabrikation hervorgerufen haben.

Aus vorliegender Darstellung geht sonach allenthalben zur Genüge hervor,

1) daß sowohl vermöge der vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen als auch auf Grund der auseinandergesetzten finanziellen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Erhöhung der Rübenzuckersteuer dringend geboten ist,
2) daß ferner das vorläufig angenommene Maaß dieser Erhöhung für den Fortbestand und das Gedeihen der Rübenzuckerfabrikation nicht nur ganz unbedenklich erscheint, sondern sogar noch eine Steigerung sehr wohl verträgt, folglich
3) Letztere für alle möglichen Fälle ausdrücklich vorbehalten bleiben muß.

Dresden, den 10ten Mai 1850.

Beilagen

zu dem Decrete vom 22. Juli 1850. Nr. 10. S. 251 der 1sten Abtheilung der Landtagsacten 1850,
die Erhöhung der Rübenzuckersteuer betreffend.

Beilage A.

Eine Fabrik mittlerer Größe oder IIIter Classe, in welcher täglich 400 Zollcentner oder alljährlich in etwa 300 Arbeitstagen 120,000 Zollcentner roher Rüben theils in frischem, theils in getrocknetem Zustande zu Zucker verarbeitet werden können, kostet in der Anlage ohngefähr

90,000 Thaler, als:

40,000 Thaler für Gebäude, und
50,000 = für Apparate, Maschinen und Geräthschaften aller Art.

Sa. uts.

Was die Betriebs- und Fabrikationskosten betrifft, so kommen zuvörderst

a) die Runkelrüben

in Betracht. Diese erzeugt sich der Fabrikunternehmer entweder selbst auf eigenen oder erpachteten Ländereien, oder er erkauft dieselben von den nächstwohnenden Landwirthen. Ersteres verdient stets den Vorzug, insbesondere wenn die Erbauung des Rübenbedarfs auf eigenthümlichen Feldern bewirkt werden kann, weil man solchenfalls jeder Steigerung des Pachtschillings von Seite der Verpachter entgeht, und weil die Rübencultur zum Zweck der Zuckerfabrikation ungleich mehr Sorgfalt in der Auswahl der Sorten, des Saamens und Bodens, in der Pflege, Abwartung, Einerntung und Aufbewahrung der Frucht erheischt, als der nur zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmte Rübenbau. Deshalb erscheint der Aufkauf dieses Materials stets etwas gewagt und sollte sich wenigstens immer nur auf solche Rübensorten beschränken, welche in unseren Gegenden erfahrungsmäßig die meiste Zuckerausbeute gewähren, wie z. B. die weiße schlesische oder röthliche Quedlinburger Rübe. Wie viel unter dem Pflug getriebenes Land die Erzeugung eines jährlichen Rübenbedarfs von 120,000 Zollcentnern erfordere, läßt sich nur annähernd bestimmen, weil dieß von der mehr oder minder geeigneten Beschaffenheit des Bodens, von der größeren oder geringeren Sorgfalt, die man auf die Abwartung der Pflanzung verwendet, von der mehr oder minder günstigen Jahreswitterung und von so manchen andern förderlichen oder nachtheiligen Einflüssen bedingt ist. Gestützt auf Erfahrung kann jedoch angenommen werden, daß bei den in den Staaten des Zollverbandes herrschenden climatischen Verhältnissen auf gutem leichten Waizenboden und einer Fläche von 100 □Meter durchschnittlich 7,5 Zollcentner Rüben zu erzielen sind. Hiernach verlangt die jährliche Erbauung von 120,000 Zollcentnern ein Areal von mindestens 1,800,000 □Meter Feld, also

289,1096 sächs. Acker à 300 sächs. □Ruthen = 5534,2341630 franz. □Meter oder
626,6700 preuß. Morgen à 180 preuß. □Ruthen = 2553,17780196 □Meter oder
542,4239 bayer. Morgen à 400 bayer. □Ruthen = 2949,7225596 □Meter

zur unmittelbaren Bestellung mit Runkelrüben. Da jedoch die Zuckerrübe nicht in frisch gedüngtem Lande, sondern in umgepflügtem Waizen- oder Kornstoppelfelde am besten so gedeiht, wie sie sich zur Zuckerfabrikation vorzugsweise eignet, und da der locker gearbeitete und vom Unkraut frei gehaltene Rübenacker in nächstfolgendem Jahre ohne vorgängige Düngung noch einmal zu Klee, Hülsenfrüchten oder Kartoffeln benutzt zu werden pflegt, so ist leicht zu ermessen, daß bei Innehaltung eines derartigen dreijährigen Turnus dem Fabrikunternehmer auch das Dreifache des obenbemerkten Areals zu Gebote stehen muß.

Die Selbstkosten der Rübenerzeugung auf eigenthümlicher Länderei berechnen sich nach Maaßgabe mehrfältiger durch Sachverständige angestellter Versuche im Durchschnitt für 10,000 □Meter auf

76 Thlr. 22 Ngr. — Pf.,

nämlich:

1) Unterackern der Stoppeln im Herbste	2	Thlr.	27	Ngr.	2 Pf.
2) zweimaliges Ackern und Eggen im Frühjahre	6	=	17	=	6 =
3) circa 13½ Pfund Saamen à — = 8 Ngr. 6 Pf.	3	=	26	=	3 =
4) Stecken des Saamens	1	=	4	=	9 =
5) Verziehen und öfteres Behacken der Rübenpflanzen	7	=	8	=	— =
6) Herausnahme und Einfahrung der Runkelrüben	3	=	26	=	3 =
7) ein Dritttheil des im Vorjahre gehabten Düngungsaufwandes	9	=	20	=	5 =
8) jährliche Zinsen des im Grund und Boden steckenden Capitals à 5 Procent	38	=	22	=	5 =
9) Aufsichtsführung über die Feldarbeiten	2	=	18	=	7 =

Sa. uts.

Nimmt man also den durchschnittlichen Erntebetrag, wie bereits oben geschehen, mit 7,5 Zollcentner von 100 □Meter Flächenraum an, so macht dieß von 10,000 □Metern 750 Zollcentner roher Rüben, folglich für einen Zollcentner dergleichen an Selbstkosten:

3,069 Neugroschen (circa 31 Pfennige).

Andere Ergebnisse stellen sich natürlich da heraus, wo der Fabrikinhaber das zum Rübenbau erforderliche Areal nicht eigenthümlich besitzt und deshalb solches erpachten oder die bedürfenden Rüben, sei es auf dem Stiel, oder nach Gewicht, erkaufen muß.

Denn was zuvörderst die Erpachtung betrifft, so werden die Fabrikanten, insbesondere in Gegenden, wo sich viele Zuckerfabriken zusammendrängen, von den Feldeigenthümern mit dem Pachtschilling auf enorme Weise in die Höhe getrieben. So hat z. B. der Zuckerfabrikant in den nächsten Umgebungen Magdeburgs bis 1848 durchschnittlich 18 Thlr. 16 Ngr. 6 Pf. für den preuß. Morgen zu 180 preuß. □Ruthen an jährlichem Pachtschilling, in einzelnen Fällen sogar bis 24 Thaler dergleichen zahlen müssen und erst in neuerer Zeit ist dort das Pachtgeld dadurch wieder etwas heruntergegangen, daß die Fabrikanten sich allmählig eigenthümliches Feldareal zu erwerben angefangen haben. Diese localen Verhältnisse können jedoch augenscheinlich nicht als Norm für die Aufstellung der Selbstkosten bei Erzeugung eines Zollcentners Rüben zum Grund gelegt werden. Wohl aber äußert auf diese Kosten der Umstand eine günstige Rückwirkung, daß zufolge der mit dem Zuckerrübenbau nothwendig verbundenen sorgfältigern Bearbeitung, Auflockerung und Reinigung des Bodens, die Ausbeute der Ernten von Jahr zu Jahr ergiebiger wird. Man erbaut z. B. jetzt auf dem preußischen Morgen circa 190 Zollcentner Rüben, während man in den früheren Jahren nur 150—180 Zollcentner dergleichen im Durchschnitt gewonnen hat. Die Selbstkosten der auf erpachtetem Felde erzeugten Rübenausbeute stehen jedoch nichts destoweniger immer noch höher als die Erzeugungskosten der auf eigenthümlichem Lande erbauten Rüben, theils aus dem schon angegebenen Grunde, theils aber auch weil der bloße Ackerpachter, der außerdem keine besondere Landwirthschaft treibt, die Feldarbeiten theuerer bezahlen muß, als der eigentliche Oekonom. Der Stehungspreis solcher auf Pachtfeldern selbst erbauter Rüben wird von den Zuckerfabrikanten verschieden nnd zwar für den Zollcentner auf

4,50; 5,54; 6,20; 6,54; 6,71; 7,97; 9,57; 9,65 Neugroschen

angegeben. Mögen sich nun auch diese verschiedenen Angaben auf die eben so mannigfachen Procentsätze der Pachtschillinge und auf die größere oder geringere Ergiebigkeit der Rübenernten stützen, so ist doch nicht zu verkennen, daß die drei letzten Angaben augenscheinlich übertrieben und unwahr sind. Denn widrigenfalls wären ja 25—30 Thaler Pachtgeld und ebenfoviel Arbeitslöhne für den preußischen Morgen ohngefähr anzunehmen, was nach Obigem den erfahrungsmäßigen Durchschnittssätzen widerspricht und auch noch durch den Umstand als völlig unglaubwürdig bezeichnet wird, daß sogar in der nächsten Umgebung Magdeburgs (dem in dieser Beziehung theuersten Bezirk des ganzen Zollvereins) von zuverlässigen Fabrikanten die Selbstkosten des Rübenbaues auf Pachtfeldern nur mit 6,2 Neugroschen für 1 Zollcentner roher Rüben in Ansatz gebracht werden. Ohne Zweifel bezwecken aber jene exorbitanten Angaben nichts weiter als Täuschung der Steuerverwaltung.

Im Betreff des Aufkaufs der rohen Rüben von Seiten der Fabrikanten endlich ist zu bemerken, daß solcher von Letzteren aus den bereits mehrfach angedeuteten Gründen nur ungern und nur da gewählt wird, wo es ihnen unmöglich fällt, eigenthümliche Länderei zu erwerben oder dergleichen in Pacht zu bekommen. Die Einkaufspreise sowohl beim Kauf auf dem Stiel als nach dem Gewicht sind von den verschiedenen örtlichen Verhältnissen abhängig und stellen sich im Zollverein auf

5,14 bis mit 8 Neugroschen pro 1 Zollcentner.

Insbesondere stehen dieselben da höher, wo die Landwirthe ungern an den Runkelrübenbau gehen und (wie z. B. in Sachsen) erst von dem Zuckerfabrikant durch erhöhte Preisangebote nicht allein hierzu überhaupt, sondern auch insbesondere zum Anbau bestimmter Rübensorten und zu sorgfältigerer Bearbeitung des Rübenackers, sowie zu aufmerksamer Pflege der Pflanzen und der Frucht bewogen werden müssen.

Aus dem bisher Vorgetragenen ist abzunehmen, daß mit gehöriger Rücksichtnahme des Umstandes, vermöge dessen die Rübenzuckerfabrikanten ihren Rübenbedarf theils auf eigenthümlichen, theils auf erpachteten Aeckern erbauen, theils von Landwirthen zu erkaufen haben, der angenommene Durchschnittspreis von

7,5 Neugroschen für 1 Zollcentner roher Rüben

der höchste ist, welcher bei Fabrikationskostenberechnungen zum Grunde gelegt werden kann. Im französischen Norddepartement (Valenciennes) pflegt man bei allen derartigen Berechnungen für je 50 Kilogr. = 1 Zollcentner roher Rüben nur 0,85 Francs = 6,8 Neugroschen, und in den süddeutschen Vereinsstaaten nur 5½ bis 6 Neugroschen (18 bis 21 Kreuzer) zu veranschlagen, ohnerachtet die dortige Rübe etwas zuckerreicher ist, als die norddeutsche.

Demgemäß berechnet sich der Gesammtaufwand für Rüben in einer Zuckerfabrik der obigen Classe sicher nicht höher als zu

$$\frac{120{,}000.7{,}5}{30.} = 30{,}000 \text{ Thlr. — — jährlich.}$$

Sind aber zu Erzielung eines Zollcentners Rohzucker in den Zollvereinsstaaten dermalen immer noch 13⅓ Zollcentner roher Rüben im Durchschnitt erforderlich, während man zu gleichem Zwecke in Belgien und Frankreich nur 10 Zollcentner (= 500 Kilogr.) dergleichen bedarf, so beträgt der dießfällige Rübenaufwand höchstens:

$$\frac{13\frac{1}{3}.\ 7\frac{1}{2}}{30.} = 3 \text{ Thlr. } 10 \text{ Ngr. —}$$

Nächst den benöthigten Rüben verursachen den hauptsächlichsten

b) Fabrikationsaufwand

das arbeitende Personal, das erforderliche Feuerungsmaterial und die sogenannten Nebenunkosten.

Anlangend zuvörderst

1) das Arbeiterpersonal, so wird vorausgesetzt, daß zur Ersparung von Menschenkraft und Löhnung das Fabriketablissement mit einer Dampfmaschine von beiläufig 12 Pferdekräften versehen sei, durch welche die Wasch- und Reibemaschinen, die erfor-

derlichen Wasser- und Saftpumpen und nach Befinden das Hebezeug für die in das obere Stockwerk zu schaffenden Lasten bewegt werden können. Auch an den hydraulischen Pressen lassen sich solche Sicherheitsvorkehrungen anbringen, welche gestatten, erstere mit der Dampfkraft in Bewegung zu setzen, ohne daß man der Gefahr des Zerspringens ausgesetzt ist, und vermöge welcher der Gang der Presse, da nöthig, jeden Augenblick unterbrochen werden kann. Die möglichst ausgedehnte Anwendung des Dampfes als bewegender Kraft demnach vorausgesetzt, ferner angenommen, daß sich Wasch- und Reibemaschinen im Erdgeschoß befinden und endlich, daß diese Fabrik 300 Arbeitstage des Jahres Tag und Nacht hindurch im Betriebe ist, so sind nachfolgende Personen und Arbeiter hierzu erforderlich:

A. bleibend angestellte Personen:

1	Siedemeister zur Leitung und Beaufsichtigung des gesammten technischen Betriebes der Zuckererzeugung	1000	Thlr. —	Ngr. — Pf.
1	Gehülfe desselben	400	" —	" — "
1	Maschinenmeister für die Dampfwasch- und Reibemaschinen, ingleichen die übrigen Apparate	800	" —	" — "
1	Gehülfe desselben	400	" —	" — "
		2,600	Thlr. —	Ngr. — Pf.

B. Gegen Tagelohn arbeitendes Personal.

Zahl M.	Zahl W.	Zahl K.	Zeit bei	zu Ngr.	Angabe der Beschäftigung.	Betrag Thlr.	Betrag Ngr.	Betrag Pf.
—	—	18	Tag	5	zum Rübenabputzen	900	—	—
2	—	—	Tag	10	die Rüben aus den Vorrathsbehältnissen zur Wasch- und zur Reibemaschine mittelst eines auf Holz- oder Eisenschienen laufenden Räderkastens zu schaffen	200	—	—
—	3	—	Tag	10	an der Waschmaschine die erforderlichen Arbeiten zu verrichten.	600	—	—
—	3	—	Nacht					
1	—	—	Tag	10	die Rüben in die Reibemaschine zu werfen	200	—	—
1	—	—	Nacht					
—	3	—	Tag	10	Beschäftigungen bei letzterer	600	—	—
—	3	—	Nacht					
—	3	—	Tag	10	Füllung der Säcke mit Rübenmark, Legung derselben auf die Horden, Förderung derselben in den Preßraum des oberen Geschosses mittelst des Hebezeuges	600	—	—
—	3	—	Nacht					
4	—	—	Tag	12½	Einsetzen der Säcke in die hydraulischen Pressen, Herausnehmung der ersteren aus letzteren und Aushülfe bei nachstehendem Geschäft	1000	—	—
4	—	—	Nacht					
2	—	—	Tag	12½	Besorgung der halben Maceration des Rübenmarks nach der ersten und vor der zweiten Auspressung desselben, Wiederfüllung der Säcke, deren Einsetzung mit den Horden in die Presse und Herausnahme aus dieser	500	—	—
2	—	—	Nacht					
					NB. Der ausgepreßte Rübensaft läuft in verdeckten, mit Blei ausgefütterten Rinnen aus dem Preßraum des oberen Stockes unmittelbar in die zur ebenen Erde befindlichen Läuterungskessel. Wo aber diese Einrichtung nicht Statt findet, sind Saftpumpen für jede Presse erforderlich und durch die Dampfkraft in Bewegung zu setzen.			
—	2	—	Tag	10	Entleerung der mittelst des Hebezeuges aus dem Preßraum kommenden Säcke	400	—	—
—	2	—	Nacht					
1	—	—	Tag	15	das Läuterungsgeschäft zu besorgen	300	—	—
1	—	—	Nacht					
—	1	—	Tag	10	Abpressen des Schaumes, Reinigung der Läuterungskessel	200	—	—
—	1	—	Nacht					
4	—	—	Tag	12½	Filtrirarbeit	1000	—	—
4	—	—	Nacht					
—	8	—	Tag	10	Beschäftigung an den Verdampfpfannen	1600	—	—
—	8	—	Nacht					
26	40	18			Seitenbetrag	8,100	—	—

Zahl M.	Zahl W.	Zahl K.	Zeit bei	zu Ngr.	Angabe der Beschäftigung.	Betrag Thlr.	Betrag Ngr.	Betrag Pf.
26	40	18			Uebertrag Uebertrag	8,100	—	—
1	—	—	Tag	15	Abwartung und Heitzung der Dampfmaschine	300	—	—
1	—	—	Nacht					
1	—	—	Tag	15	Heitzung und Unterhaltung derselben bei allen übrigen Feuerungen	300	—	—
1	—	—	Nacht					
3	—	—	Tag	12½	Arbeiten bei Wiederbelebung der thierischen Kohle	750	—	—
3	—	—	Nacht					
2	—	—	Tag	12½	Beschäftigung im Füllzimmer, als: Heitzung und Beleuchtung des letztern, Bereitstellung und Füllung der Formen aus den Kühlpfannen u. s. w.	250	—	—
—	2	—	Tag	10	Auswaschen der Säcke und Horden	200	—	—
1	—	—	Tag	20	ein Bodenaufseher	200	—	—
1	—	—	Tag	12½	ein Rübenaufseher	125	—	—
40	42	18			Summa:	10,225	—	—

Wiederholung.

Summe unter A. 2,600 Thlr. — Ngr. — Pf.
Summe unter B. 10,225 " — " — "

Gesammtbetrag: 12,825 Thlr. — Ngr. — Pf.

Bei vorstehender Berechnung ist angenommen worden, daß im ganzen Jahre nur frische Rüben verarbeitet werden. Da aber oben vorausgesetzt ist, daß in der fraglichen Fabrik auch abgetrocknete Rüben zur Verarbeitung gelangen sollen, weil eben hiervon der unausgesetzte Betrieb des Geschäftes durch volle 300 Arbeitstage bedingt ist, so mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß zwar die Kosten der Trocknung von etwa 40,000 Zollcentnern roher Rüben in sogenannten Draht- oder Darrschubladen sich nicht höher als auf circa 1,480 Thlr. — — belaufen, daß dieselben jedoch auch für den Fall, wenn sie mehr betragen sollten, außer Berechnung bleiben können, weil solche an dem beim Preßverfahren erforderlichen Aufwand durch Wegfall des Reibens, Pressens, der Horden und Säcke, welche letztere durch billige Leinwandfilter zu ersetzen sind, ferner durch Zurückführung des Zuckerverlustes auf das Unvermeidliche, demnächst durch Vermeidung, beziehendlich Verminderung des Brennmaterialsbedarfs und mancher Handarbeiten und endlich durch Raum- und Transportkostenersparnisse mehr als reichlich wieder gewonnen werden. Wenn wir es daher bei obiger, lediglich auf Grund des gewöhnlichen, kostspieligeren Preßverfahrens sich stützenden Berechnung bewenden lassen, so erscheint der bezügliche Kostenanschlag nur desto zuverlässiger und geeigneter, gegen den Vorwurf zu schützen, daß er zu niedrig gegriffen sei, und deshalb den Gewinn des Rübenzuckerfabrikanten unverhältnißmäßig hoch hervortreten lasse. Aus der nämlichen Rücksicht mag daher auch der Aufwand für das

2. Feuerungsmaterial

nur unter der Voraussetzung des gewöhnlichen Preßverfahrens veranschlagt werden, wie folgt.

Um je 400 Zollcentner rohe Rüben in 24 Stunden zu verarbeiten, sind im Durchschnitt an Brennmaterial erforderlich:

α) für die Abdampfung des Rübensaftes u. s. w. 90 Zollcentner Steinkohlen (= 25,42 sächs. Tonnen) à Zollcentner 7,3 Neugroschen . . . = 21 Thlr. 27 Ngr. — Pf.
β) zur Wiederbelebung der animalischen Kohle 10 Zollcentner (= 2,83 sächs. Tonnen) bei dem nämlichen Preis . . . . . = 2 " 13 " — "
γ) für die Dampfmaschine zu 12 Pferdekräften 24 Zollcentner (= 6,78 sächs. Tonnen) zu gleichem Preis . . . . . = 5 " 25 " 2 "
δ) für Reißigholz zum Anbrennen der Kohlen . . . . . = — " 12 " 3 "

tägliche Summe = 30 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf.
folglich auf 300 Arbeitstage überhaupt = 9,175 " — " — "

Hierbei ist nicht unbemerkt zu lassen, daß der Zollcentner Steinkohlen unmittelbar an den Gruben durchschnittlich nur etwa — 5 Ngr. — zu stehen kommt, und das vorstehend beim Durchschnittspreis von 7,3 Ngr. angenommene Mehr von 2,3 Ngr. auf die mehr oder minder betragenden Transportspesen gerechnet ist. Uebrigens lassen sich auch an diesem Aufwand durch zweimalige Benutzung des Dampfes, Verbrauch eines minder theuern Materials, z. B. der Braunkohle oder des Torfs, und, wie bereits früher erwähnt worden ist, durch Verarbeitung getrockneter Rüben nicht unbedeutende Ersparnisse erzielen.

Was endlich

3. die Nebenkosten

für Beleuchtung, Besen, Beinschwarz, Filtrirtücher, Horden, Kalk, Kitt, Reparaturen, Rindsblut, Säcke, Salzsäure, Verlöthung

und andere dergleichen Bedürfnisse mehr betrifft, so lassen sich dieselben auf 300 Arbeitstage überhaupt mit 3,900 Thlrn. — — veranschlagen.

Demnach berechnen sich die eigentlichen Fabrikationskosten an

1) Gehalten und Arbeitslöhnen	=	12,825	Thlr.	—	Ngr.	— Pf.
2) Brennmaterialien	=	9,175	"	—	"	— "
3) Nebenkosten	=	3,900	"	—	"	— "
auf den Gesammtbetrag	=	25,900	Thlr.	—	Ngr.	— Pf.

der sich bei einer Ausbeute von 9000 Zollcentnern Rohzucker alljährlich auf den einzelnen Zollcentner dergleichen Zuckers mit

2 Thlr. 26 Ngr. 3 Pf.

vertheilt.

Es bedarf wohl kaum besonderer Erwähnung, daß das Resultat aller derartigen Berechnungen nur ein annäherndes sein kann, weil es dabei überall auf den höheren oder niederen Grad der Intelligenz und Umsicht, mit welcher die Anlegung der Fabrik und der ganze Betrieb derselben erfolgt, auf die im Orte nebst Umgegend herrschenden Löhne und Materialpreise, sowie auf mannigfache andere Verhältnisse ankömmt, rücksichtlich deren aus der Verschiedenheit der Oertlichkeiten die abweichendsten Einflüsse auf solche Kostenanschläge hervorgehen.

Die Unmöglichkeit, alles dieß bei letzteren im Voraus mit zu berücksichtigen, liegt klar am Tage. Nichtsdestoweniger dürfte aber durch die Aufstellung obiger Berechnung der dabei vorgelegene Zweck, nämlich eine allgemeine Vorstellung von der Rentabilität einer Rübenzuckerfabrik sich bilden, und je nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen die erforderlichen Correctionen in den Rechnungsansätzen sofort bewirken zu können, genügend erreicht worden sein. Wer Letzteres unternimmt, wird finden, daß sich zwar hier und da die Fabrikationskosten etwas höher oder niedriger stellen, im Durchschnitt aber dem oben erlangten Resultat wo nicht ganz entsprechen, doch sehr nahe kommen dürften.

Anlangend

c. die Reparaturen.

an Gebäuden, Maschinen und Apparaten, so sind die kleineren, keine wesentlichen Betriebsstörungen herbeiführenden zum Theil schon mit unter den Nebenkosten berücksichtigt, die übrigen aber lassen sich erfahrungsmäßig auf

3 Procent des Gebäudewerthes (40,000 Thlr. — —)	=	1200	Thlr.	—	Ngr.	— Pf.
8 Procent des in den Maschinen, Apparaten und Inventarium steckenden Werthes (50,000 Thlr. — —)	=	4000	"	—	"	— "
also auf zusammen	=	5200	Thlr.	—	Ngr.	— Pf.

(beziehendlich mit Einschluß der Grundsteuer) für das Kalenderjahr allerhöchstens veranschlagen. Hiernach kommen

$^{5200}/_{9000}$ = 0,57778 Thlr. = — Thlr. 17 Ngr. 3 Pf.

auf den Zollcentner des gewonnenen Rohzuckers.

Neubauten, Neuanschaffungen und Verbesserungen müssen hier, wie sich von selbst versteht, außer Berücksichtigung bleiben, vielmehr wachsen die Kosten für solche dem Anlagecapitale zu.

d. Die Assecuranzprämie

für Gebäude und bewegliche Inventarienstücke an Maschinen, Apparaten, Utensilien u. s. w. beträgt, wie bekannt, fast bei sämmtlichen Versicherungsanstalten:

α) 1 Procent, wenn alle Gebäude massiv sind,
β) 1¼ Procent, wenn solche aus Fachwerk bestehen, und
γ) 1½ Procent, wenn bei offenem Feuer gearbeitet wird.

Letzteres geschieht nun zwar in den Rübenzuckerfabriken nicht mehr, auch pflegt man das Haupt- und Siedereigebäude derselben und diejenigen, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, durchgängig massiv aufzuführen; da jedoch aus Fachwerk oder vielleicht ganz aus Holz bestehende Nebengebäude und Schuppen behufs der Fabrikationszwecke in der Nähe errichtet worden sein könnten und da ferner auch das Mobiliar und die Vorräthe von der Versicherung nicht ausgeschlossen sein sollen, so kann im Durchschnitt die Prämie auf 1¼ Procent gestellt werden. Dieß beträgt von 90,000 Thlrn. — — (s. oben) 1125 Thlr. — — folglich: $^{1125}/_{9000}$ = 0,125 Thlr. = — Thlr. 3 Ngr. 8 Pf.
auf den Zollcentner des erzielten Rohzuckers.

Dahingegen ist rücksichtlich der zu versichernden

e. Material- und Waarenvorräthe

im Betracht des beinahe täglichen Zu- und Abganges der mittlere Werth von den an jedem der 365 Tage voraussichtlich lagernden Mengen, d. h. die Hälfte von der Summe aller 365 Tageswerthsbeträge, zum Grunde zu legen. Nimmt man daher die Werthssumme der Materialvorräthe mit 30,000 Thlrn. — — und die der Zuckervorräthe mit 115,200 Thlrn. — — das ganze Jahr hindurch an, so bestimmt sich die bezügliche Versicherungssumme auf:

$$\frac{30000}{2} + \frac{115200}{2} = 72{,}600 \text{ Thlr.} — —$$

und die Assecuranzprämie hiervon beträgt nach 1¼ Procent

908 Thlr. — Ngr. — Pf.,

folglich kommen auf den Zollcentner Rohzucker:

$^{908}/_{9000}$ = 0,10 Thlr. = — Thlr. 3 Ngr. — Pf.

f) Die Rübenzuckersteuer

berechnet sich im Betracht, daß zu Erzeugung eines Zollcentners Rohzucker höchstens 13⅓ Zollcentner roher Rüben verbraucht werden, nach dem dermaligen Hebesatz von 1½ Neugroschen für 1 Zollcentner der letzteren auf — Thlr. 20 Ngr. — Pf. für 1 Zollcentner Rohzucker.

Demnächst betragen

g) die Anlagecapitalzinsen

zu 5 Procent alljährlich dem Obigen gemäß:

$$\frac{90{,}000 \times 5}{100} = 4500 \text{ Thlr.} — —$$

wovon sonach auf 1 Zollcentner Rohzucker $^{4500}/_{9000} = 0{,}5$ Thlr. = — Thlr. 15 Ngr. — Pf. fallen.

Endlich

h) die Betriebscapitalzinsen,

ebenfalls zu 5 Procent berechnet, stellen sich von circa 69,000 Thalern Betriebscapital, nämlich:

30,000	Thlr	— —	Rübenwerth	alljährlich
25,900	=	— —	Fabrikationskosten	
5,200	=	— —	Reparaturen	
2,033	=	— —	Assekuranzprämien	
6,000	=	— —	Steuern	
69,133	Thlr.	— —	Summa oder abgerundet: 69,000 Thlr.	— —

auf 3,450 Thlr. — — jährlich, so daß sich solche auf 1 Zollcentner Rohzucker mit $^{3450}/_{9000} = 0{,}383333$ Thlr. = — Thlr. 11 Ngr. 5 Pf. vertheilen.

Was dagegen den Erlös der Rübenzuckerfabrikanten aus ihren gewonnenen Zuckererzeugnissen betrifft, so ist vorerst zu bemerken, daß gegenwärtig in den vereinländischen Etablissements ungefähr 7 bis 8 Procent, also durchschnitlich 7½ Procent Ausbeute (Rohzucker) erzielt werden, während man in Belgien und Frankreich wie bereits oben erwähnt worden ist, 8 bis mit 10 Procent dergleichen gewinnt und auch das Verhältniß des ersten zum zweiten Product dort ein weit günstigeres ist, als im Zollverein, wo dasselbe ungefähr wie 5,79 zu 1,71 steht. Die Rübenzuckerfabrikanten im Zollvereine lassen sich eintheilen

1) in solche, welche die gewonnenen Rohzucker ersten und zweiten Products ohne weitere Behandlung an Andere verkaufen, ferner
2) in diejenigen, welche auf Saftmelis arbeiten und mit Anwendung des neueren Schutzenbach'schen Deckverfahrens die solchergestalt behandelten weiteren Erzeugnisse als Melis in den Handel bringen, sowie endlich
3) in solche, welche auf vollkommenere Raffinade arbeiten.

Die zweite Classe ist die zahlreichste und muß als Regel angesehen, soll daher auch vorzugsweise hier berücksichtigt werden.

Vermöge des Schutzenbach'schen Deckverfahrens und der hierzu am besten geeigneten Apparate gewinnen viele dieser Fabrikanten bei besonders sorgfältiger, rationeller Behandlung des ganzen Prozesses mit sehr wenigem, bis auf das Unvermeidliche zurückgeführtem Abgang aus dem Rohzucker sofort verkäuflichen Meliszucker. Bei minder aufmerksamem Verfahren und gemischter Anwendung der Rohzucker von verschiedenen Qualitäten (etwa in dem bereits oben angegebenen Verhältniß der besseren zur geringeren Sorte wie 5,79: 1,71) werden aus einem Zollcentner Rohzucker durchschnittlich

46⅔	Zollpfunde	Melis,
33⅓	=	Farin,
20	=	Syrop
100	Zollpfunde	

erlangt. Die Preise dieser verschiedenen Erzeugnisse standen in den Jahren 1847 bis mit 1849:

aa) bei dem Melis

14	Thlr.	15 Ngr.	— Pf.	für den Zollcentner
15	=	15 =	— =	
16	=	15 =	— =	
46	Thlr.	15 Ngr.	— Pf.	Summe
15	Thlr.	15 Ngr.	— Pf.	im Durchschnitt;

bb) bei dem Farin

13	Thlr.	15 Ngr.	— Pf.	weißer für 1 Zollcentner
14	=	— =	— =	
16	=	15 =	— =	
10	=	— =	— =	gelber für 1 Zollcentner
11	=	— =	— =	
12	=	15 =	— =	
77	Thlr.	15 Ngr.	— Pf.	Summe
12	Thlr.	27 Ngr.	5 Pf.	im Durchschnitt;

cc) bei dem Syrop

— Thlr.	15 Ngr.	— Pf.	}		
— "	17 "	— "	}	gewöhnlichere Sorte pro 1 Zollcentner	
— "	20 "	— "	}		
— Thlr.	17 Ngr.	3 Pf.		im Durchschnitt	
— "	20 "	7 "		etwas bessere Sorte pro 1 Zollcentner	
1 "	22 "	— "		feine oder raffinirte Sorte pro 1 Zollcentner	
3 Thlr.	— Ngr.	— Pf.		zusammen	
1 Thlr.	— Ngr.	— Pf.		durchschnittlich für 1 Zollcentner.	

Die abfallende Melasse ferner beträgt ebenfalls durchschnittlich höchstens 1,5 Procent der verarbeiteten Rohrübenmenge, also auf 1 Zollcentner Rohzucker aus 13 1/3 Zollcentner Rohrüben:

$$\frac{13\frac{1}{3} \times 1\frac{1}{2}}{100} = 20 \text{ Zollpfund.}$$

Da nun die Melasse von den Branntweinbrennern sehr gesucht wird, so ist dieselbe nach und nach auf den allerdings enormen Preis von durchschnittlich 3 Thlr. 9 Ngr. — bis 4 Thlr. für 1 Zollcentner gestiegen. Nimmt man blos den niedrigeren Preis an, so werden für 20 Zollpfunde dergleichen — Thlr. 19 Ngr. 8 Pf. erhalten.

Die Preßrückstände endlich nebst den Rübenabfällen machen zusammen ungefähr 22 Procent der Rohrüben aus und werden als Viehfutter mindestens zu — Thlr. 5 Ngr. — Pf. für den Zollcentner verkauft. Es kommen daher auf 1 Zollcentner Rohzucker aus 13 1/3 Zollcentner roher Rüben 2 Centner 93 Pfund dergleichen Abfälle und Rückstände im Preise von — Thlr. 14 Ngr. 7 Pf., wobei indeß nicht unerwähnt bleiben darf, daß in neuerer Zeit der Kaufpreis dieser Gegenstände bis auf 6 und 7 Neugroschen pro 1 Zollcentner gestiegen ist und da, wo sie an Cichorienfabrikanten verkauft werden, noch höher steht.

Dresden, den 30. April 1850.

Beilage B.

Uebersicht

der Bruttozolleinkünfte von ausländischem, im Inlande verbrauchten Zucker und Syrop während der Normalperiode $18\frac{38}{40}$.

Ausländische Zuckergattungen und Syrop.	Eingangszölle.			Im Durchschnitt.	Volkszählung vom Jahre 1837.	kommt auf den Kopf.
	1838.	1839.	1840.			
	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Seelen.	Neugroschen.
Brod-, Hut-, Candiszucker	419,895	124,773	65,460	203,376	26,048,970	0,234,223
Farin- und Rohzucker	2,674	2,007	1,287	1,989	= = =	0,002,291
Versiedezucker	5,247,655	5,776,938	5,305,285	5,443,293	= = =	6,268,915
Syrop	11,700	3,050	45,452	20,067	= = =	0,023,111
überhaupt . .	5,681,924	5,906,768	5,417,484	5,668,725	= = =	6,528,540
Rückvergütungen ab *	20,216	39,206	163,943	74,455	= = =	0,085,748
verbleiben . .	5,661,708	5,867,562	5,253,541	5,594,270	= = =	** 6,442,792

* Anmerk. Diese Rückvergütungen erfolgen für den aus indischem Rohzucker in vereinländischen Raffinerien erzeugten und ins Ausland unter Controle versendeten raffinirten Zucker.

** Anmerk. Der Normalsatz des Einkommens an Zuckerzöllen und Steuern ist also: 6,442,792 Neugroschen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung und muß mindestens erreicht werden; wo nicht, so tritt Erhöhung der Rübenzuckersteuer schon aus diesem Grunde ein.

Beilage C.

Uebersicht

der durchschnittlichen Eingangszoll- und Steuererträge von fremden und inländischen Zuckern für den Kopf der Bevölkerung während der Tarifperioden $18\frac{40}{42}$, $18\frac{43}{45}$ und $18\frac{46}{48}$.

Tarifperiode.	Kalender-Jahre.	von ausländischen Zuckerarten.	von inländischem Rübenzucker	zusammen:	Die Rückvergütungen abgezogen mit	verbleibt an Einkünften	kömmt auf den Kopf der jeweiligen Bevölkerung *)	im Vergleich zu dem Normalsatz in Beilage B.	
								mehr	weniger
		Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Neugroschen	Neugroschen	Neugroschen
	1840	5,372,032	—	5,372,032	163,055	5,208,977	—	—	—
III.	1841	5,190,382	39,417	5,229,799	215,658	5,014,141	—	—	—
	1842	5,772,692	60,229	5,832,921	145,225	5,687,696	—	—	—
	Summe:	16,335,106	99,646	16,434,752	523,938	15,910,814	—	—	—
	Durchschnitt:	5,445,035	49,823	5,478,251	174,646	5,303,605	5,862,039	—	0,580,753
	1843	6,298,834	54,991	6,353,825	101,895	6,251,930	—	—	—
IV.	1844	6,735,553	165,756	6,901,309	173,006	6,728,303	—	—	—
	1845	7,066,501	204,390	7,270,891	457,684	6,813,207	—	—	—
	Summe:	20,100,888	425,137	20,526,025	732,585	19,793,440	—	—	—
	Durchschnitt:	6,700,296	141,712	6,842,008	244,195	6,597,813	6,966,087	0,523,295	—
	1846	6,803,404	234,300	7,037,704	851,063	6,186,641	—	—	—
V.	1847	7,064,477	316,244	7,380,721	750,815	6,629,906	—	—	—
	1848	6,431,770	464,271	6,896,041	852,931	6,043,110	—	—	—
	Summe:	20,299,651	1,014,815	21,314,466	2,454,809	18,859,657	—	—	—
	Durchschnitt:	6,766,550	338,272	7,104,822	818,270	6,286,552	6,401,437	—	0,041,355
						Sa.		0,523,295	0,622,108
									0,523,295
						In Vergleichung auf alle 3 Tarifperioden der Jahre $18\frac{40}{48}$ stellt sich heraus pro Kopf		. . . . .	0,098,813 weniger.

*) Anmerkung. Die Bevölkerung für die III. Tarifperiode ist lt. Zählung v. J. 1840 = 27,142,116 Köpfe.
" " " " IV. " " " " " " 1843 = 28,413,999 "
" " " " V. " " " " " " 1846 = 29,461,599 "

Beilage D.

Vergleichung

der Rübenzucker-Erträge vom Rüben-Rohzucker mit den Eingangszollerträgen von einer gleichen Menge zum Versieden bestimmten ausländischen Rohzuckers.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
In den Betriebs-Jahren		sind verarbeitet an rohen Rüben	Die Ausbeute betrug annäherungsweise	an Rohzucker	Fremder Rohzucker von gleicher Menge würde an Eingangszoll zu 5 Thlr. pro Zollcentner gewährt haben	Die Rübenzuckersteuer dahingegen hat nur abgeworfen		Der Verlust an den Zolleinkünften beträgt daher
von	bis	Zollcentner	Procent	Zollcentner	Thaler	Jahr	Thaler	Thaler
1841	1842	5,064,287	$5\frac{1}{3}$	270,095	1,350,475	1841	a) 39,417	1,311,058
1842	1843	2,491,604	$5\frac{2}{3}$	141,191	705,955	1842	b) 60,229	645,726
1843	1844	4,326,391	6	259,583	1,297,915	1843	c) 54,991	1,242,924
1844	1845	3,914,117	$6\frac{1}{3}$	247,894	1,239,470	1844	d) 165,756	1,073,714
1845	1846	4,455,092	$6\frac{2}{3}$	297,073	1,485,365	1845	204,390	1,280,975
1846	1847	5,633,848	7	394,369	1,971,845	1846	233,439	1,738,406
1847	1848	7,676,772	$7\frac{1}{3}$	562,963	2,814,815	1847	316,244	2,498,571
1848	1849	9,896,718	$7\frac{1}{2}$	742,254	3,711,270	1848	e) 464,271	3,246,999
1849	—	—	—	—	—	1849	f) 214,881	— 214,886
Summa		43,458,829	—	2,915,422	14,577,110	—	1,753,623	12,823,487

Anmerkungen.

a) b) c) Die Steuererhebung begann mit dem 1. September 1841 und erfolgte bis mit 31. August 1844 nach dem Satz von $\frac{1}{3}$ Thlr. für den Zollcentner Ruben-Rohzucker.
d) Von und mit dem 1. September 1844 wurde der nurgedachte Steuersatz von $\frac{1}{3}$ bis auf 1 Thaler erhöht.
e) Einschließlich des Einkommens in der Zeit vom 1. September bis mit 31. December 1848.
f) Einkommen vom 1. Januar bis 31. August 1849.

Zu Spalte 4. ist übrigens zu bemerken, daß die Alterirung des bisher befolgten Satzes, vermöge dessen 20 Zollcentner rohe Rüben = 1 Zollcentner Rohzucker geachtet wurden, folglich die Ausbeute 5 % betragen sollte, bereits mit dem Jahre 1841 begonnen und im Jahre 1848 das dermalige Verhältniß von $7\frac{1}{2}$ % erreicht hat.

Beilage E[a].

Die Zucker-Consumtions-Verhältnisse im Zollverein betreffend.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Tarif-Periode.	Kalender-Jahre.	Bevölkerung des Zollvereins.	Gesammtverbrauch, auf Rohzucker reducirt: a)			Also für den Kopf	Im Vergleich mit der vorigen Periode	
			ausländischer.	vereins-ländischer.	Summe.		mehr.	weniger.
		Köpfe.	Zollcentner.	Zollcentner.	Zollcentner.	Zollpfunde.	Procente.	Procente.
I.	1834.	23,478,120	559,858	b) —	559,858	2,38	—	—
	1835.	23,747,955	904,949	b) —	904,949	3,81	—	—
	1836.	25,692,299	1,046,882	b) —	1,046,882	4,07	—	—
überhaupt:		72,918,374	2,511,689	—	2,511,689	10,26	—	—
im Durchschnitt:		24,306,125	837,230	—	837,230	3,42	—	—
II.	1837.	26,048,970	861,494	26,080	887,574	3,41	—	—
	1838.	26,413,372	1,105,459	142,199	1,247,658	4,72	—	—
	1839.	26,777,981	1,175,270	148,415	1,323,685	4,94	—	—
überhaupt:		79,240,323	3,142,223	316,694	3,458,917	13,07	—	—
im Durchschnitt:		26,413,441	1,047,408	105,565	1,152,973	4,36	27,49	—
III.	1840.	27,142,116	1,012,541	220,282	1,232,823	4,54	—	—
	1841.	27,399,870	973,297	236,504	1,209,801	4,42	—	—
	1842.	28,129,699	1,099,841	256,043	1,355,884	4,82	—	—
überhaupt:		82,671,685	3,085,679	712,829	3,798,508	13,78	—	—
im Durchschnitt:		27,557,228	1,028,560	237,610	1,266,170	4,59	5,28	—
IV.	1843.	28,413,999	1,212,238	123,787	1,336,025	4,70	—	—
	1844.	28,816,331	1,285,959	217,483	1,503,442	5,22	—	—
	1845.	29,138,915	1,307,590	204,390	1,511,980	5,19	—	—
überhaupt:		86,369,245	3,805,787	545,660	4,351,447	15,11	—	—
im Durchschnitt:		28,789,748	1,268,596	181,887	1,450,483	5,04	9,80	—
V.	1846.	29,461,599	1,147,120	233,439	1,380,559	4,69	—	—
	1847.	29,794,574	1,263,753	316,244	1,579,997	5,30	—	—
	1848.	30,127,549	1,095,491	464,271	1,559,762	5,18	—	—
überhaupt:		89,383,722	3,506,364	1,013,954	4,520,318	15,17	—	—
im Durchschnitt:		29,794,574	1,168,788	337,985	1,506,773	5,06	0,80	—

a) Die ausgeführten Zuckermengen sind in Abzug gebracht.

b) Am Ende des Jahres **1836** waren **21** Zuckerfabriken in Thätigkeit und **66** in der Anlage begriffen. Die Ausbeute der Ersteren kann in Zahlen nicht nachgewiesen werden, war auch übrigens noch so unbedeutend und unvollkommen, daß sie auf Verbrauchsberechnungen pro Kopf keinen wesentlichen Einfluß äußert.

Beilage E[b].

Die Zuckerverbrauchsverhältnisse mit Rücksicht auf die von 5 bis 7½ Procent vermehrte Zuckerausbeute aus rohen Rüben betreffend. (S. Beilage D.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Tarif-Periode.	Kalender-Jahre.	Bevölkerung des Zollvereins.	Gesammtverbrauch nach Reduction auf Rohzucker			Also für den Kopf.	Im Vergleich mit der vorigen Periode	
			ausländischer.	vereins-ländischer.	Summe.		mehr.	weniger.
		Köpfe.	Zollcentner	Zollcentner.	Zollcentner.	Zollpfunde.	Procente.	Procente.
	1834.	23,478,120	559,858	—	559,858	2,38	—	—
I.	1835.	23,747,955	904,949	—	904,949	3,81	—	—
	1836.	25,692,299	1,046,882	—	1,046,882	4,07	—	—
	überhaupt:	72,918,374	2,511,689	—	2,511,689	10,26	—	—
	im Durchschnitt:	24,306,125	837,230	—	837,230	3,42	—	—
	1837.	26,048,970	861,494	26,080	887,574	3,41	—	—
II.	1838.	26,413,372	1,105,459	142,199	1,247,658	4,72	—	—
	1839.	26,777,981	1,175,270	148,415	1,323,685	4,94	—	—
	überhaupt:	79,240,323	3,142,223	316,694	3,458,917	13,07	—	—
	im Durchschnitt:	26,413,441	1,047,408	105,565	1,152,973	4,36	27,49	—
	1840.	27,142,116	1,012,541	220,282	1,232,823	4,54	—	—
III.	1841.	27,399,870	973,297	252,270	1,225,567	4,47	—	—
	1842.	28,129,699	1,099,841	291,182	1,391,023	4,95	—	—
	überhaupt:	82,671,685	3,085,679	763,734	3,849,413	13,96	—	—
	im Durchschnitt:	27,557,228	1,028,560	254,578	1,283,138	4,65	6,65	—
	1843.	28,413,990	1,212,238	148,544	1,360,782	4,79	—	—
IV.	1844.	28,816,331	1,285,959	275,478	1,561,437	5,42	—	—
	1845.	29,138,915	1,307,590	272,520	1,580,110	5,42	—	—
	überhaupt:	86,369,245	3,805,787	696,542	4,502,329	15,63	—	—
	im Durchschnitt:	28,789,748	1,268,596	232,181	1,500,777	5,21	12,04	—
	1846.	29,461,599	1,147,120	311,250	1,458,370	4,95	—	—
V.	1847.	29,794,574	1,263,753	421,659	1,685,412	5,66	—	—
	1848.	30,127,549	1,095,491	619,028	1,714,519	5,69	—	—
	überhaupt:	89,383,722	3,506,364	1,351,937	4,858,301	16,30	—	—
	im Durchschnitt:	29,794,574	1,168,788	450,646	1,619,434	5,13	4,22	—

Beilage F.

Rohzucker-Preise.

im Durchschnitt für je 100 Pfund Hamb.

Im Jahre	galten 100 Pfund Hamb. indisch. Rohzuckers im Gesammtdurchschnitt.	Gegen das Vorjahr	
		mehr.	weniger.
	Mk. Bco.	Mk. Bco.	Mk. Bco.
1834.	17,58	0,98	—
1835.	20,90	3,32	—
1836.	21,88	0,98	—
1837.	17,38	—	4,50
1838.	18,36	0,98	—
1839.	17,77	—	0,59
1840.	16,21	—	1,56
1841.	14,45	—	1,76
1842.	13,10	—	1,35
1843.	14,45	1,35	—
1844.	14,31	—	0,14
1845.	17,50	3,19	—
1846.	15,69	—	1,81
1847.	17,31	1,62	—
1848.	15,33	—	1,98
1849.	17,31	1,98	—
Summa:	269,53	14,40	13,69
Durchschnitt:	16,85	13,69	
Differenz:	. . . . .	+ 0,71	

Beilage G.

Verhältnisse der Rübenzuckersteuer im Königreiche Sachsen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Im Betriebsjahre		sind rohe Rüben versteuert worden.	Dieß giebt an gewonnenem Rohzucker nach 5%	Steuer ist hiervon erhoben worden	hierzu Antheil aus der Gemeinschaftscasse erhalten	Summe:	Anmerkung.
vom 1. September	bis mit 31. August	Zollcentner.	Zollcentner.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	
1841	1842	42,577	2,129	a) 710	—	710	a) Steuersatz = 1/3 Thlr. à Zolcentner Rohzucker.
1842	1843	b) —	—	—	805	805	b) Whrend dieser Zeit ruhte de Betrieb in Sachsen gnzlich.
1843	1844	25,606	1,280	a) 427	2,620	3,047	
1844	1845	24,426	1,221	c) 1,221	9,135	10,356	c) Steuersatz = 1 Thlr. à Zollcentner Rohzucker.
1845	1846	20,886	1,044	1,044	11,060	12,104	
1846	1847	34,230	1,712	1,712	14,008	15,720	
1847	1848	30,766	1,538	1,538	19,715	21,253	
1848	1849	d) 27,695	1,385	1,385	26,164	27,549	d) In lezterer Zeit waren stets nu. di beiden Fabriken zu Grdel und Lockwitz thätig; de zu Eythra ist sehr bald schon i. J. 1841) eingegagen.
überhaupt:		206,186	10,309	8,037	83,507	91,544	

10515873

№ 11.

Decret an die Stände,

die Vorlage innenbemerkter Gesetzentwürfe betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 24. Juli 1850.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Anlagen die Entwürfe

A. der revidirten Verfassungsurkunde,

B. eines Gesetzes, die Einführung der revidirten Verfassungsurkunde betreffend,

C. eines Gesetzes, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend,

D. eines Gesetzes, die Aufhebung der Grundrechte betreffend,

zur Berathung und Beschlußfassung zugehen und sehen einer baldigen Erklärung darauf entgegen.

Dresden, den 19. Juli 1850.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

A.

Entwurf

der revidirten Verfassungsurkunde

vom . . .

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 einer Revision unterworfen und in deren Folge unter Zustimmung der Stände die Verfassung des Königreichs Sachsen in nachstehender Weise geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

§ 1.

1) Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben.

Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat des deutschen Bundes.

§ 2.

Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.

Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Kammern auf irgend eine Weise veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

§ 3.

Regierungsform.

Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine — Verfassung.

§ 4.

2) Vom Könige.

Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 5.

Der König kann ohne Zustimmung der Kammern weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

§ 6.

Erbfolge des Sächsischen Fürstenhauses.

Die Krone ist erblich in dem Mannesstamm des Sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

§ 7.

Fernere Erbfolge.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über.

Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes in der Primogeniturordnung.

§ 8.

Volljährigkeit des Königs.

Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§ 9.

Regierungsverweſung.

Eine Regierungsverweſung tritt ein

während der Minderjährigkeit des Königs oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverweſung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt.

Sie besteht nur auf so lange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist und deren Eintritt und Schluß wird gesetzlich bekannt gemacht.

§ 10.

Anordnung derselben durch den König für den Nachfolger.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten

Familienglieder ein Hinderniß zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverweſung zu entscheiden.

§ 11.

Anordnung derselben für den König.

Würde der König während seiner Regierung oder beim Anfalle der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten sein, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§ 49.) zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21. Jahre volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverweſung nach absoluter Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammen zu berufenden Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindestens drei Königliche Prinzen zu Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestischen Linie bis zur Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen.

§ 12.

Gewalt des Regierungsverwesers.

Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus.

Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Kammern beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm unter Beirath des nach § 11. constituirten Familienrathes und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maaße gefaßten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.

§ 13.

Dessen Aufenthalt und Aufwand.

Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen.

Der Aufwand desselben wird von der Civilliste (§ 22.) bestritten.

§ 14.

Regentschaftsrath.

Die oberste Staatsbehörde (§ 49.) bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Anlegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

§ 15.

Erziehung des minderjährigen Königs.

In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, oder sich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und dem Regentschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentschaftsrathe die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfallsigen Berathungen des Regentschaftsraths werden unter dem Vorsitze des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch im Falle der Stimmengleichheit, die Entscheidung hat.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staatsgute, sowie von dem Vermögen und den Gebührnissen des Königlichen Hauses.

§ 16.

1) Staatsgut.

Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtscapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirkt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideicommiß des Königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der Königlichen Familie zu unterscheiden.

§ 17.

Das Staatsgut wird durch eine den Grundsätzen der Verfassung gemäß constituirte Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatscassen überlassen.

Uebrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine, gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrage der letzten zehn Jahre bestimmten Summe von der Civilliste (§ 22.), auf Lebenszeit zu eigner Verwaltung und Benutzung zu übernehmen, auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

So lange der Lehnsverband zwischen dem Könige, als Oberlehnsherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandlungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehnsherrlichkeit fließende Befugnisse auszuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

§ 18.

Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Kammern weder durch Veräußerungen vermindert noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen zu Beförderung der Landescultur oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, sowie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen, nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise werbend anzulegen. Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Den Kammern ist bei jedem ordentlichen Landtage (§ 129.) nachzuweisen, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maaße das erlangte Kaufgeld vorschriftmäßig angewendet worden sei.

§ 19.

Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des Königlichen Fiscus sind in Gemäßheit der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 auf die allgemeinen Staatscassen übergegangen. Dagegen sind aber auch die Schulden und Ansprüche

aller Art, welche bis zum Erscheinen der gedachten Verfassungsurkunde auf den Erstern gehaftet haben, von Letztern zu alleiniger Vertretung unbeschadet der Rechte der Gläubiger übernommen worden.

§ 20.

2) Königliches Hausfideicommiß.

Das Königliche Hausfideicommiß besteht:

a) aus alle dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I. verzeichneten Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofs bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventario, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und andern Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellanen, der Gemäldegalerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und andern Kabineten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer.

Demselben wächst

b) alles dasjenige zu, was der König während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel, oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben, und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, sowie das, was er mit diesen Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden noch auf den Todesfall verfügt worden ist.

Dasselbe ist Eigenthum des Königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber nach der § 6. und 7. für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Vermehrung des Hausfideicommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zustimmung der Kammern das Befugniß zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten bis zur Höhe einer Million Thaler, in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Theil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen.

Nur in den § 119. erwähnten, außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Kammern durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom Könige, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Minister, auch ohne Zustimmung der Kammern verfügt werden und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten Paragraphen in Kraft.

§ 21.

3) Privateigenthum des Königs.

Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat und mit diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommisse zu.

Ueber dasjenige Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung, aus irgend einem Privatrechtstitel, oder durch Ersparnisse an der Civilliste erwirbt, steht demselben die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommisse anheim.

§ 22.

4) Civilliste.

Der König bezieht jährlich eine mit den Kammern auf die Dauer seiner Regierung verabschiedete Summe aus den Staatscassen, als Civilliste, zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatscassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des Königlichen Domainengutes zu betrachten und kann während der Regierungszeit des Königs weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Kammern vermehrt, auch, als wesentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone, zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatscassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfmalhundert Tausend Thalern — —

verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines

Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten: Die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller Königlichen Hofbeamten und Diener, die seit Publication der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 ausgesetzten Pensionen derselben, sowie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letztern nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofcapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach § 17. dem König zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

§ 23.

5) Apanagen und andere Gebührnisse der Glieder des Königlichen Hauses.

Die bei Publication der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 den damals lebenden Mitgliedern des Königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andern vertragsmäßigen Gebührnissen, Hand- und Garderobengelder, bleiben, unter Beobachtung der wegen der Secundogenitur bestehenden Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

Uebrigens bewendet es bei den im fünften Abschnitte des Königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837 getroffenen Bestimmungen.

Ohne Einwilligung der Kammern können die darin festgesetzten Gebührnisse nicht verändert und nie durch Ueberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatscassen, ohne Zurechnung auf die Civilliste.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsangehörigen.

§ 24.

1) Rechtsverhältniß durch den Aufenthalt im Lande.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§ 25.

2) Staatsbürgerrecht.

Die Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

§ 26.

3) Schutz der Rechte. ꝛc.

Die Rechte der Staatsangehörigen stehen für Alle in gleicher Maaße unter dem Schutze der Verfassung.

Alle Staatsangehörige sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht Statt, vorbehältlich derjenigen, welche den Mitgliedern der Königlichen Familie und einzelnen andern Familien vertragsmäßig oder bundesrechtlich zustehen.

§ 27. (34. der Verf.-Urk.)

Rechtsgleichheit zum Staatsdienste.

Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle Staatsangehörige gleich zugänglich.

§ 28. (27. 28. 51.)

Freiheit der Person. —

Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, namentlich eine Verhaftung stattfinden kann, werden durch Gesetz bestimmt. Niemand darf über 24 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§ 29.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und die Veranstaltung von Haussuchungen sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

§ 30. (28.)

Wahl des Berufes.

Jeder ist — berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigner Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

§ 31. (29.)

Wegzug.

Jedem Staatsangehörigen steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

§ 32. (30.)

Waffendienst.

Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden aber dabei keine andern als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen statt.

§ 33. (27.)

Freiheit — des Eigenthums.

— **Die Gebahrung mit dem Eigenthume** ist keinen andern Beschränkungen **unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.**

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Nur ablösbar ist jedoch die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist.

Die Art und Weise der Ablösung und der Ausübung der Jagd wird durch ein Gesetz bestimmt.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit erworben werden.

§ 34. (31.)

Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur

Erledigung zu bringen, es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

§ 35.

Alle Grundlasten sind ablösbar, insoweit sie nicht ohne Entschädigung wegfallen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Grundlast beschwert werden.

§ 36.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

§ 37.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben sind ohne Entschädigung aufzuheben.

§ 38.

Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§ 39.

Mit diesen Rechten (§§ 37. und 38.) fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 40.

Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und die Bedingungen der Aufhebung wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 41. (35.)

Presse.

Jeder Sachse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; etwaige andere Beschränkungen der Preßfreiheit bestimmt das Gesetz.

§ 42.

Petitionsrecht.

Das Petitionsrecht steht allen Sachsen zu, Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und von der Staatsregierung anerkannten Korporationen, beiden auch nur in Bezug auf die zu ihrer Kompetenz gehörigen Angelegenheiten gestattet.

§ 43.

Briefgeheimniß.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und im Kriegsstande nothwendigen Ausnahmen werden durch die Gesetzgebung geregelt werden.

§ 44.

Vereins- und Versammlungsrecht.

Die Sachsen haben das Recht, sich ohne besondere Erlaubniß friedlich und ohne Waffen zu versammeln und Vereine zu bilden.

Die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts wird durch das Gesetz geregelt, welches auch die durch das Staatswohl gebotenen Beschränkungen desselben feststellt.

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln.

§ 45. (36.)

Recht der Beschwerden über Behörden.

Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe sich auch bei der Ertscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Kammern mit der Bitte um Verwendung schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Uebrigens bleibt auch Jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

§ 46. **(38.)**

Abgabenwesen.

Alle Staatsangehörige haben nach möglichst richtigem Verhältnisse zu den Staatslasten beizutragen.

§ 47. **(37.)**

Kein Staatsangehöriger soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist.

§ 48. **(40.)**

— Bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Vierter Abschnitt.

Vom Staatsdienste.

§ 49. **(41.)**

Ministerialdepartements. Gesammtministerium. Staatsrath.

Es bestehen die Ministerialdepartements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Kammern verantwortlich sind.

Diese Vorstände bilden das Gesammtministerium, als die oberste collegiale Staatsbehörde.

— Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen der Ministerialdepartements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König dazu für geeignet hält.

§ 50. **(42.)**

Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

§ 51. **(43.)**

Contrasignatur der Königlichen unmittelbaren Verfügungen.

Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerialdepartements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes contrasignirt werden.

Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§ 52. (45.)

Gerichtsbarkeit.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

§ 53. (46.)

Entscheidungsgründe.

Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

§ 54. (47.)

Selbstständigkeit der Gerichte.

Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig. Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch Gesetz bestimmt wird und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen.

§ 55. (48.)

Niemand **darf seinem** gesetzlichen **Richter entzogen werden.** Auftragsertheilungen können nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen stattfinden.

§ 56. (49.)

Rechtsweg.

Jedem, der sich durch einen Akt der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht, mit den gesetzlich bestimmten Ausnahmen und Beschränkungen, **der Rechtsweg offen.** —

§ 57. (50).

Gerichtsstand des Fiscus.

Der Fiscus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

§ 58. (52.)

Begnadigungsrecht.

Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, sowie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

§ 59. (53. 54.)

Confiscation und Moratorien.

Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, statt finden.

Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

§ 60. (55.)

Gerichtsstand.

Es bestehen keine privilegirten Gerichtsstände der Personen oder Sachen, vorbehältlich der gesetzlichen Ausnahmen.

§ 61.

Gerichtsverfahren.

Das Gerichtsverfahren wird nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit geordnet werden; über schwerere Vergehen werden Schwurgerichte entscheiden.

Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§ 62. (32. 33.)

1) Gewissens- und Religionsfreiheit.

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maaße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

§ 63. (56.)

2) Oeffentliche Religionsübung.

Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst besonderem Gesetzes aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

§ 64. (57.)

3) Rechte des Königs über die Kirchen.

Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (**jus circa sacra**), die Aufsicht und das Schutzrecht über Religion und Kultus nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Kultus untergeordnet.

Jede Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Konfession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange die dermalige Verfassung der evangelischen Kirche noch fortbesteht und der König einer andern Konfession zugethan ist, von drei der evangelischen Kirche angehörigen Mitgliedern des Gesammtministeriums in der zeitherigen Maaße ausgeübt.

§ 65. (58.)

4) Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§ 66. (59.)

5) Rechtsverhältnisse der Diener der Kirche.

Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staates unterworfen.

§ 67. (60.)

6) Stiftungen.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besondern Schutze des Staates und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Kammern erfolgen.

§ 68.

Auch den israelitischen Glaubensgenossen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Was in den §§ 63.—67. von dem Rechte des Königs über die Kirchen, von den Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt, von dem Rechtsverhältnisse der Diener der Kirchen und den Stiftungen bestimmt ist, gilt in gleicher Weise auch von den israelitischen Glaubensgenossen und den für sie bestimmten Stiftungen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kammern.

I. Organisation der Kammern.

§ 69. (61.)

Allgemeine Bestimmungen. —

Der allgemeine, für das ganze Königreich Sachsen bestehende Landtag zerfällt in zwei Kammern.

Neben selbigen wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen.

§ 70. (62.)

Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich. Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

§ 71. (63.)

Mitglieder der ersten Kammer.

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1) die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, deren jedesmaliges Erscheinen von ihrem Willen abhängig ist; —
2) — der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
3) die Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch Einen ihres Mittels;
4) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
5) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
6) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
7) der evangelische Oberhofprediger;
8) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts;
9) der Superintendent zu Leipzig;
10) — die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch Einen ihres Mittels;
11) Fünfzehn Abgeordnete der größeren ländlichen Grundbesitzer, welche in den dazu zu bildenden Bezirken des Königreichs auf Lebenszeit gewählt werden;
12) Zwölf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder;
13) die ersten Magistratspersonen der Städte Dresden und Leipzig;
14) die ersten Magistratspersonen in sechs vom Könige unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes nach Gefallen zu bestimmenden Städten.

§ 72. (64.) —

Für die § 71. unter 2. 3. 5. 6. und 10. benannten Besitzer der Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, der — nächste Nachfolger in die Kammer eintreten. —

Dem Besitzer der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte

in die Kammer eintreten zu lassen, welche nach § 79. für die erste Kammer wählbar sein müssen.

§ 73.

Auch diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amtes, oder des Besitzes einer Herrschaft, oder als Abgeordnete der Universität dazu berufen sind, können in die Kammer nur dann eintreten, wenn ihnen keiner der im Wahlgesetze bestimmten Ausschließungsgründe vom Stimmrechte entgegensteht. Dasselbe gilt von den Nachfolgern der Herrschaftsbesitzer in dem § 72. gedachten Falle.

§ 74. (68.)

Mitglieder der zweiten Kammer.

Die zweite Kammer besteht aus 30 Abgeordneten der Städte und 45 Abgeordneten des Landes, welche in den deshalb zu bildenden Wahlbezirken gewählt werden.

§ 75.

Wahlmodus.

Die Abgeordneten zur ersten Kammer werden unmittelbar, die zur zweiten Kammer durch Wahlmänner gewählt.

§ 76.

Stimmberechtigung.

Stimmberechtigt bei den Urwahlen zur zweiten Kammer sind alle männliche, 25 Jahr alte Staatsangehörige des Königreichs Sachsen, an dem Orte, an welchem sie ihren wesentlichen Wohnsitz haben, dafern sie

a) seit mindestens drei Jahren sich im Königreiche Sachsen wesentlich aufhalten;

b) mindestens 2 Thlr. 15 Ngr. — an ordentlichen directen Staatsabgaben jährlich entrichten und

c) ihnen nicht einer der durch das Wahlgesetz bestimmten Ausschließungsgründe entgegensteht.

§ 77.

Wählbarkeit zur zweiten Kammer.

Wählbar als Wahlmann innerhalb der Wahlabtheilung und zum Abgeordneten der zweiten Kammer innerhalb des Bezirks, worin er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, ist jeder nach § 76. Stimmberechtigte, dafern er

a) das dreißigste Lebensjahr überschritten hat,

b) nicht in ausländischen activen Diensten steht und

c) mindestens 10 Thaler jährlich an ordentlichen directen Staatsabgaben entrichtet.

§ 78.

Stimmberechtigung bei den Wahlen für die erste Kammer.

Stimmberechtigt bei den Wahlen zur ersten Kammer sind alle nach § 76. Stimmberechtigte, welche im Königreiche Sachsen einen mit wenigstens 1500 Steuereinheiten belasteten ländlichen Grundbesitz haben.

§ 79.

Wählbarkeit zur ersten Kammer.

Wählbar als Mitglieder der ersten Kammer sind alle sächsische Staatsangehörige, welche irgend wo im Königreiche Sachsen nach § 78. stimmberechtigt sind, dafern sie

a) das dreißigste Lebensjahr überschritten haben;

b) nicht in ausländischen activen Diensten stehen und

c) im Königreiche Sachsen einen mit mindestens 3000 Steuereinheiten belasteten ländlichen Grundbesitz haben.

§ 80. (65.)

Dienstthuende Minister sind nicht zu Abgeordneten wählbar. Auch können dieselben, ebensowenig wie besoldete Hofbeamte und solche Personen, welche noch nicht 30 Jahre alt sind, oder denen einer der im Wahlgesetze bestimmten Ausschließungsgründe entgegensteht, vom Könige zu Mitgliedern der ersten Kammer (§ 71. Nr. 12.) ernannt werden.

Die Zahl 12. muß stets vorhanden sein.

§ 81. (66.)

Dauer der Funktion in der ersten Kammer.

Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amtes, in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Der Abgeordnete — der Universität, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

— Die vom Könige ernannten Mitglieder der ersten Kammer hören auf es zu sein, wenn sie in ein Verhältniß treten, wodurch nach § 80. ihre Ernennung

ausgeschlossen sein würde. Ihnen sowohl als den auf Lebenszeit gewählten Vertretern der größeren Grundbesitzer ist die Resignation gestattet,

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu Geschäften untauglich macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird,

b) wegen solcher häuslicher Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach beizubringender genüglicher Bescheinigung wesentlich erfordern, ferner

c) wegen 60jährigen Alters oder

d) wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen (§ 129.) beigewohnt haben.

Die bei Publication der revidirten Verfassungsurkunde vorhandenen, auf Lebenszeit gewählten Abgeordneten der Rittergutsbesitzer (§ 63. unter 13. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831) werden in die Zahl der nach § 71. unter 11. zu wählenden Abgeordneten der größern ländlichen Grundbesitzer und die zu diesem Zeitpunkte noch vorhandenen, nach § 63 cit. unter 14. vom Könige auf Lebenszeit ernannten Rittergutsbesitzer in die Zahl der nach § 71. unter 12. vom Könige zu ernennenden Mitglieder mit eingerechnet.

§ 82. (67.)

Dauer der Funktion in der zweiten Kammer.

Von den Abgeordneten der zweiten Kammer scheidet nach jedem ordentlichen Landtage ein Drittheil aus.

Für die ersten drei Landtage entscheidet das Loos über die Reihenfolge des Austritts. Dasselbe tritt nach einer Auflösung der zweiten Kammer ein.

§ 83. (71.)

Sonstiges Erlöschen der Eigenschaft als Abgeordneter.

Die gewählten Mitglieder jeder Kammer hören auch früher auf es zu sein,

a) wenn sie die Wählbarkeit für die Kammer, der sie angehören, verlieren;

b) wenn sie nach ihrer Erwählung im Staatsdienste angestellt oder befördert werden, oder in ein Hofamt treten; als Beförderung in diesem Sinne ist jedoch ein nach der Anciennität erfolgendes Aufrücken in eine höhere besoldete Stelle desselben Kollegiums nicht anzusehen.

Die Mitglieder der zweiten Kammer hören überdieß auf es zu sein,

c) wenn der König die Kammer auflöst.

Freiwilliges Ausscheiden ist den Mitgliedern der zweiten Kammer nur in den § 81. unter a. und b. gedachten Fällen und mit Genehmigung der Kammer gestattet.

Die in der Reihenfolge oder nach b. und c. dieses Paragraphen Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Veränderung des Wohnsitzes innerhalb Landes nach erfolgter Wahl zieht den Verlust der Wählbarkeit (a) nicht nach sich.

§ 84.

Ersatzwahl.

In den § 83. a. und b. gedachten Fällen, sowie, wenn ein Abgeordneter mit Tode abgeht oder nach § 81. oder §. 83. resignirt, ist, insofern die betreffende Kammer nicht mit Genehmigung der Staatsregierung etwas Anderes beschließt, sofort zur Veranstaltung einer neuen Wahl zu verschreiten.

§ 85.

Derjenige Abgeordnete der zweiten Kammer, welcher an die Stelle eines solchen erwählt worden ist, dessen Ausscheiden durch den Tod, durch Resignation, durch Verlust der Wählbarkeit, durch Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste oder in dem § 96. enthaltenen Falle erfolgt ist, tritt auch rücksichtlich der Zeit seines verfassungsmäßigen Ausscheidens (§ 82.) an die Stelle dessen, zu dessen Ersatz er gewählt worden ist.

§. 86.

Die Eigenschaft der Mitglieder der zweiten Kammer, welche nach der § 82. vorgeschriebenen Reihenfolge austreten, dauert noch bis dahin, wo die Ergänzungswahlen vollendet sind, längstens also bis zum nächsten ordentlichen Landtage fort.

§ 87. (67. 72.)

Präsidenten und deren Stellvertreter.

Jede Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Stellvertreter desselben.

Ueber die Wahl, die amtliche Stellung und die Geschäftsführung derselben, sowie über die Protokollführung und Leitung der Kanzleigeschäfte enthält die Landtagsordnung die nähern Bestimmungen.

§ 88. (75.)

Wahl von Staatsdienern und andern Beamten.

Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten — zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne und nöthigen Falls wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe.

Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Kammern zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.

Gemeindebeamte haben die Zustimmung des Stadtraths oder Gemeinderaths einzuholen. Dieselbe kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die Erlaubniß für die Staatsdiener.

Ueber Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

§ 89. **(76.)**

Sitzordnung.

Die Sitzordnung in beiden Kammern wird durch die Landtagsordnung bestimmt.

§ 90. **(77.)**

Bezugnahme auf das Wahlgesetz. —

Ueber das Wahlverfahren für beide Kammern — enthält das Wahlgesetz die nähern Bestimmungen. Dasselbe ist zwar kein integrirender Theil der Verfassung, kann aber ohne Zustimmung der Kammern nicht verändert werden.

II. Wirksamkeit der Kammern.

§ 91. **(78.)**

Beruf der Kammern im Allgemeinen.

Die Kammern sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsangehörigen und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 92 **(79.)**

Kompetenz der Kammern.

Die Angelegenheiten, welche vor die Kammern gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an Ausschüsse der Kammern, an die Kreisstände oder an einzelne ständische Korporationen gebracht werden.

Die Kammern dürfen aber auch wieder ihrerseits sich nur mit diesen ihnen zugewiesenen Angelegenheiten oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§ 93. (80.)

Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Kammern gebrachten Gegenstände.

Die Kammern sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

§ 94. (81.)

Persönliche Ausübung der Funktion als Kammermitglied.

In beiden Kammern können die Mitglieder derselben mit Ausnahme der § 72. in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer bemerkten Fälle, nur persönlich erscheinen und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Die Abgeordneten haben eine Instruktion von ihren Committenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen.

Uebrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für den Landtag gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und nach Befinden zu bevorworten.

§ 95. (82.)

Eid der Kammermitglieder.

Jedes Mitglied der Kammern leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer folgenden Eid:

„Ich schwöre zu Gott ꝛc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Kammer das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes nach meinem besten Wissen und Gewissen bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl als solcher in eine Kammer eintritt, so leistet er die Pflicht blos mittelst Handschlags unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

§ 96. (83.)

Freie Aeußerung derselben.

Jedes Mitglied der Kammer kann in der Kammer seine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäfts unstatthafterweise aufhält oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden.

Die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Discussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, sowie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls sie der Präsident zur Ordnung zu verweisen und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie, die Kammern oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und, ohngeachtet der Erinnerung des Präsidenten, hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei.

Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt sein oder nicht, deshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einem künftigen Landtage wieder wählbar sein soll, an den Staatsgerichtshof (§ 156.) zu verweisen, sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar.

§ 97. (84.)

Persönliche Unverletzlichkeit der Kammermitglieder während des Landtags.

Die Kammermitglieder genießen sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens kein Kammermitglied während der Dauer des Landtags ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden.

§ 98 (85.)

Wirksamkeit der Kammern bei der Gesetzgebung.

Gesetzentwürfe können — von dem Könige an die Kammern und, wenn beide Kammern deshalb übereinstimmen, von diesen an den König gebracht werden.

Die Kammern können auch auf Vorlage neuer Gesetze sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen.

Jedem Gesetzentwurfe sind Motiven beizufügen.

§ 99. (86.)

Zustimmung der Kammern zu Gesetzen.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Kammern erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

§ 100. (87.)

Rechte des Königs in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch in dringenden Fällen.

Der König erläßt und promulgirt die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Kammern und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

§ 101. (88.)

Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der Zustimmung der Kammern bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämmtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contrasigniren, auch müssen letztere den Kammern bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 102. (89.)

Ausführung der Bundes- — Beschlüsse.

In Ausführung der vom deutschen Bunde gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Kammern nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publikation in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch im Uebrigen die Mitwirkung der Kammern nach § 111. nicht ausgeschlossen ist.

§ 103 (90.)

Zurücknahme Königlicher Gesetzvorschläge.

Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzvorschlag noch während der — Discussion darüber zurücknehmen. —

§ 104. (91.)

Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzvorschlag getheilter Meinung sind.

Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzvorschlags getheilter Meinung sind, so haben sie vor der Abgabe ihrer Erklärung das § 145. vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

§ 105. (92.)

Verwerfung eines Gesetzvorschlags.

Bleiben auch dann noch die Curialstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzvorschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

§ 106. (93.)

Darlegung der Beweggründe zur Verwerfung. ꝛc. —

Die Erklärung der Kammern, wodurch entweder ein Gesetzvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§ 107. (94.)

Verfahren, wenn ein von den Kammern mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird.

Wird ein von den Kammern mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen, in der vorigen Maaße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen an die Kammern gebracht werden. In beiden letztern Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

§ 108. (95.)

Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Kammern ganz abgelehnt worden ist.

Ein von den Kammern ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Maaße.

§ 109.

Verfahren bei Ablehnung der von den Kammern ausgegangenen Gesetzvorlagen.

Gesetzvorschläge der Kammern, denen die Genehmigung des Königs versagt wor-

den ist, können während des nämlichen Landtags nicht unverändert wiederholt werden.

Will der König einen von den Kammern ausgegangenen Gesetzentwurf nur mit Abänderungen genehmigen, so sind diese Abänderungen von der Regierung den Kammern noch während des nämlichen Landtags mitzutheilen und es steht dann den Letztern frei, den Gesetzentwurf entweder ganz zurückzunehmen, oder die Abänderungen zu genehmigen, oder auch den Gesetzentwurf mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maaße, ebenfalls noch während des nämlichen Landtags dem Könige zu unveränderter Genehmigung oder Ablehnung zu überreichen.

§ 110. (96.)

Wirksamkeit der Kammern im Finanzwesen.

Mit Ausnahme der §§. 102, 117. und 119. bemerkten Fälle **können und dürfen die bestehenden direkten und indirekten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert noch ausgeschrieben oder erhoben werden.**

Diejenigen Abgaben, welche zu Folge der unter Zustimmung der Kammern mit andern Staaten abgeschlossenen Zoll-, Steuer- und Handelsverträge zu erheben sind, sowie deren vertragsmäßige Erhöhung oder Herabsetzung bedürfen keiner besondern Bewilligung der Kammern.

§ 111. (97.)

Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Kammern.

Die Kammern haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen.

Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, sowie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen.

§ 112. (98.)

Staatshaushaltsplan und Rechnungsablegung.

Bei jedem ordentlichen Landtage (§ 129.) wird den Kammern eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode und ein

Voranschlag des Staats bedarfs für die drei nächstfolgenden Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

§ 113. (99.)

Mittheilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Kammern.

Um Beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch auf ihren Antrag von den betreffenden Departements-Chefs die nöthigen Erläuterungen gegeben, sowie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur insoweit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen contrasignirte Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe, oder stattfinden werde.

§ 114. (100.)

Erklärungen der Kammern über den aufzubringenden Staatsbedarf.

Nach pflichtmäßiger genauer Prüfung der gedachten Berechnungen, Uebersichten und Unterlagen haben die Kammern über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie ohne Hintenansetzung des Staatszwecks Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

§ 115. (101.)

Verfahren wenn die Kammern über die Bewilligung getheilt sind.

Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt, so tritt zum Zwecke einer Vereinigung das § 145. vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 116. (102.)

Bewilligung ohne Bedingungen.

Die Bewilligung der Kammern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen.

§ 117. (103.)

Verfahren bei abgelehnter oder verzögerter Bewilligung.

Die von den Kammern nach § 114. an die Regierung gelangenden Anträge

und Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtiget werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Kammern hingegen auch deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung die Bewilligung in der verlangten Maaße wiederholt ablehnen wollten, nicht minder in dem Falle, wenn der Landtag noch vor erfolgter definitiver Erklärung über die Bewilligung aufgelöst wird, läßt der König die Auflagen für den nothwendigen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde, mittelst einer in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Verordnung, — auf ein Jahr ausschreiben und — erheben.

In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besonderen Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen Paragraphen der Verfassungsurkunde genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist einen anderweiten Landtag einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

Geht die Bewilligungsfrist noch vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, so werden bis dahin die bestehenden Steuern und Abgaben in der bisherigen Weise forterhoben.

§ 118. (104.)

Form der Ausschreiben.

Mit Ausnahme der in §§ 102., 110., 117. und 119. erwähnten Fälle, soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die Bewilligung der Kammern besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Staatsangehörigen zur Entrichtung verbunden sind.

§ 119. (105.)

Concurrenz der Kammern bei Finanzmaaßregeln.

Ohne Zustimmung der Kammern kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maaßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Kammern nothwendig ist, so sind die Kammern einzuberufen.

Sollten jedoch die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder auch den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorstände der Ministerial-

departements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls Ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maaßregeln so bald, als irgend möglich den Kammern und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch ist selbigen über die Verwendung der erforderlich gewesenen Summen Nachweisung zu geben.

§ 120. (106.)

Reservefond.

Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hilfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefond zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

§ 121. (107.)

Staatsschuldencasse.

Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldencasse, welche unter die Verwaltung der Kammern gestellt ist.

Diese Verwaltung wird durch einen Ausschuß der Kammern mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten geführt. Er hat auch bei erfolgender Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zur Eröffnung des neuen Landtags und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Casse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und bei jedem ordentlichen Landtage (§ 129) den Kammern zur Erinnerung und Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Kammern durch den Druck bekannt gemacht.

§ 122. (108.)

Verhältniß der Kammern in Bezug auf das Staatsgut und auf das Fideicommiß des Königlichen Hauses.

Die Kammern sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsgutes und des Königlichen Hausfideicommisses in der § 18. und 20. angegebenen Maaße zu wachen.

§ 123. (109.)

Petitionsrecht der Kammern.

Die Kammern haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Kammern befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich in Folge der geschehenen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§ 124. (110.)

Deren Recht der Beschwerde.

Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements (§ 49.) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist § 51. die Contrasignatur aller Verordnungen und anderen Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerialdepartements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand der Beschwerde der Kammern werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

§ 125. (111.)

Recht der Kammern, Beschwerden der Staatsangehörigen anzunehmen.

Die Kammern können schriftliche Beschwerden der Staatsangehörigen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle und wenn den Kammern die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder

zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden oder das Ergebniß der Erörterung wird ihnen eröffnet werden.

§ 126. (112.)

Königliche Sanction der Beschlüsse der Kammern in Landesangelegenheiten.

Alle Beschlüsse der Kammern, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

§ 127. (113.)

Königliche Resolutionen auf die Anträge der Kammern.

Auf jeden von den Kammern an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während des Landtags ertheilt werden. Dieß gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

§ 128. (114.)

Deputationen der Kammern außer der Zeit des Landtags.

Die Kammern dürfen mit Königlicher Genehmigung zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände und zu Ausführung von Beschlüssen in den ihrer Wirksamkeit überwiesenen Angelegenheiten, welche die Königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig sein können.

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

§ 129. (115.)

Landtag. Zeit und Ort des Landtags; Einberufung zu selbigem.

Der König wird längstens alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Kammern ist jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab.

Zu jedem Landtage werden die Kammern mittelst einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte und durch an jedes Kammermitglied zu erlassende Missiven einberufen.

§ 130. (116.)

Schluß und Vertagung des Landtags. Auflösung der zweiten Kammer.

Der König ordnet den förmlichen Schluß des Landtags an, kann auch solchen vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern.

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneter zu selbiger und die Einberufung der Kammern ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§ 131. (117.)

Eröffnung und Schluß des Landtags.

Der König eröffnet und schließt den Landtag entweder in eigner Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Kommissar.

§ 132. (118.)

Verbot eigenmächtiger Versammlungen.

Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer, versammelt bleiben und berathschlagen.

§ 133. (119.)

Landtagsabschied.

Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Kammern enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Kammern bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufgenommen wird.

§ 134. (120.)

Tage- und Reisegelder der Kammermitglieder.

Die Kammermitglieder mit Ausnahme derjenigen — der ersten Kammer,

welche Kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Universität, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand, Tage- und Reisegelder, in der in der Landtagsordnung bestimmten Maaße.

§ 135. (121.)

Geschäftsbetrieb bei dem Landtage.
Separat-Verhandlung und Curiatstimme jeder Kammer.

Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme.

§ 136. (122.)

Königliche Mittheilungen an die Kammern.

Von den Königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

§ 137. (123.)

Erörterung der Königlichen Anträge durch Deputationen.

Alle Königliche Anträge müssen, ehe sie bei einer Kammer zur Diskussion und Abstimmung gelangen können, von einer besondern aus dem Mittel der Kammer bestellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet.

§ 138. (124.)

Deputationen zu andern Berathungsgegenständen.

Dergleichen Deputationen werden auch für andere Berathungsgegenstände ernannt.

§ 139. (125.)

Mitwirkung Königlicher Kommissarien bei den Deputationen.

Diesen Deputationen (§ 137. 138.) werden, so oft die Deputationen selbst darauf antragen, durch Königliche Kommissarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden. Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die ihr von dem Königlichen Kommissar in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieselben in Erwägung ziehen und nach Befinden berücksichtigen.

§ 140. (126.)

Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen.

Jedem Mitgliede der Kammer und Königlichen Kommissar steht frei, der Deputation seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen.

§ 141. (127.)

Berathung der Kammern.

Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder statt finden.

§ 142. (128.)

Abstimmung und Beschlußfassung derselben.

Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der zweiten Kammer nur, wenn mindenstens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Die Beschlüsse werden außer § 105. 117. und 166. bestimmten Fällen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrag zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo blos ein Gutachten der Kammern zu eröffnen ist, so kann letzterem auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden.

§ 143. (129.)

Form der Abstimmung.

Ueber die Form der Abstimmung enthält die Landtagsordnung die nähern Vorschriften.

§ 144. (130.)

Communication zwischen den beiden Kammern.

Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

§ 145. (131.)

Verhandlung zwischen beiden Kammern bei getheilter Ansicht, Verfahren, wenn ein Einverständniß nicht erlangt wird.

Können sich beide Kammern in Folge der ersten Berathung über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zur anderweiten Berathung vorzutragen haben. Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die § 105. enthaltenen Vorschriften ein. Bei bloßen Berathungsgegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand im Namen derselben unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.

§ 146. (132.)

Landtagsschriften.

Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche Landtagsschrift zusammengefaßt, welche von den Vorständen beider Kammern im Namen derselben unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

§ 147. (133.)

Verhältniß der Kammern zu der obersten Staatsbehörde.

Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Communication zwischen der Regierung und den Kammern bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§ 148. (134.)

Zutritt der — Minister und Königlicher Commissare zu den Sitzungen der Kammern.

Die — Minister und die Königlichen Kommissare haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Diskussionen Antheil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach dem Schluß der Debatte nochmals gehört zu werden. —

§ 149. (135.)

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der Königlichen Kommissare bei Eröffnungen, für welche sie die Geheim-

haltung nöthig achten, oder auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer wenigstens ein Viertheil der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§ 150. (136.)

Druck der Protokolle über die Verhandlungen in den Kammern.

Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird.

Um die Redaction in angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere verantwortliche Deputation zu ernennen.

§ 151. (137.)

Bezugnahme auf die Landtagsordnung.

Die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§ 152. (138.)

1) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung in Gegenwart des Gesammtministerii und der beiden Präsidenten des zuletzt versammelt gewesenen Landtags bei seinem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Kammern verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§ 9.) zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern einzuhändigen, welche sie den letzteren bei dem nächsten Landtage zu übergeben und inmittelst im — Archive der Kammern beizulegen haben.

§ 153. (139.)

2) Eid auf die Verfassung.

Der Unterthaneneid und der Eid der Civilstaatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehor-

sams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

§ 154. (140).

Beschwerden der Kammern gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung.

Die Kammern haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige nach der Natur des Gegenstandes durch die oberste Staatsbehörde oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Kammern eröffnet.

§ 155. (141.)

4) Diesfallsige Anklage der Kammern gegen die Vorstände der Ministerien.

Die Kammern haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepuncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen an den nachstehend § 156. bezeichneten Staatsgerichtshof.

§ 156. (142.)

Staatsgerichtshof. Dessen Competenz.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Puncte der Verfassung betreffen.

Ueberdies kann auch noch in den § 96. und 167. bemerkten Fällen an selbigen der Recurs genommen werden.

§ 157. (143.)

Dessen Organisation.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Kammermitglieder, wählt.

Unter den von den Kammern gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse des nächsten Landtags fortbestehen.

§ 158. (144.)

Der Präsident und sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und in Bezug auf selbigen ihres Unterthanen- und sonstigen Diensteides entbunden.

Weder der König noch die Kammern können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Kammern gewählter Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu sein, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

§ 159. (145.)

Versammlung des Staatsgerichtshofs.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorstande des Justizministerii contrasignirten Befehl des Königs, oder eine von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält.

Die Funktion des Gerichts hört auf, wenn der Proceß geendigt ist.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und im Falle eines Anstandes das Gericht wieder zu versammeln.

§ 160. (146.)

Verfahren desselben.

Der Präsident bestellt zu Leitung der vom Staatsgerichtshofe zu führenden Untersuchung ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges von den Kammern gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptsächlichen Entscheidung werden von sämmtlichen Mitgliedern, mit Einschlusse des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt. Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, so muß der Correferent ein von den Kammern gewähltes sein, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 161. (147.)

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom Könige bestellter und von den Kammern gewählter Mitglieder anwesend sein.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus, doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn sein.

Dem Präsidenten steht außer den § 160. und 167. bemerkten Fällen keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Acten des Staatsgerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

§ 162. (148.)

Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs.

Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Wenn selbiger die in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

§ 163. (149.)

Rechtsmittel gegen dessen Erkenntniß.

Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntniß Statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder als Referent und Correferent dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntnisse der Referent ein vom König bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Kammern gewähltes sein muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruch der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher Königlicher Seits noch ein Mitglied eines höheren Gerichts außerordentlich zuzuordnen, Seiten der Kammern aber einer der nach § 157. vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

§ 164. (150.)

Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Justiz- oder Verwaltungsamte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§ 165. (151.)

Resignation des Angeklagten.

Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch keinen Einfluß.

§ 166. (152.)

5) Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu selbiger.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu derselben, können sowohl von dem Könige an die Kammern, als von den Kammern an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Uebereinstimmung beider Kammern und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, so wie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Kammern ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis auf zwei

ordentlichen unmittelbar auf einander folgenden Landtagen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten nach Publikation dieser revidirten Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu selbiger, von den Kammern weder beantragt noch beschlossen werden.

§ 167. (153.)

6) Erledigung zweifelhafter Puncte in der Verfassungsurkunde.

Wenn über die Auslegung einzelner Puncte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Kammern beseitigt werden kann, so sollen die für und widerstreitenden Gründe sowohl von Seiten der Regierung, als der Kammern, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe ist von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

§ 168. (154.)

7) Aufhebung entgegenstehender Gesetze.

Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen revidirten Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen, sind insoweit ungültig.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige revidirte Verfassungsurkunde eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

B.

Entwurf zu einem Gesetz

die Einführung der revidirten Verfassungsurkunde vom . . . . . betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch bei Verkündigung der revidirten Verfassungsurkunde vom . . . . . mit Zustimmung der Stände wie folgt:

Bis zur Publication der in den §§ 28. 29. 33. und 43. der revidirten Verfassungsurkunde vom . . . . . vorbehaltenen Gesetze über die Voraussetzungen, Bedingungen und Formen, unter denen Verhaftungen, Haussuchungen, Beschlagnahme von Briefen und Papieren und Ausnahmen von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses statthaft sein sollen, ingleichen über die Art und Weise der Ausübung der Jagd, bewendet es bei den deshalb zur Zeit bestehenden Grundsätzen und Vorschriften.

Rücksichtlich dieser letztern tritt die Vorschrift in § 168. der revidirten Verfassungsurkunde erst mit Publication der über diese Gegenstände zu erlassenden Gesetze in Kraft.

Unsere Ministerien, ein jedes in seinem Wirkungskreise sind beauftragt, die deshalb so wie die wegen der sonst in der revidirten Verfassungsurkunde in Aussicht gestellten Gesetze erforderlichen Vorlagen an die Kammern mit thunlichster Beschleunigung vorzubereiten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am . . . . . .

C.

Entwurf zu einem Gesetz,

die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend, vom . . . . . .

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung der Stände wegen der Wahlen der Landtagsabgeordneten nunmehr Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Stimmberechtigung.

Die Berechtigung zur Theilnahme an den Landtagswahlen richtet sich nach den in §§ 76. und folgende der revidirten Verfassungsurkunde vom . . . . . enthaltenen Vorschriften.

Ausgeschlossen von dem ihnen hiernach zustehenden Stimmrechte sind jedoch alle Diejenigen,

1) welche von öffentlichen Aemtern oder der juristischen Praxis removirt oder suspendirt worden sind, in letzterem Falle jedoch nur während der Dauer der Suspension;

2) zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten haben.

3) welche

a) wegen einer verbrecherischen Handlung zu Zucht- oder Arbeitshausstrafe oder

b) wegen der in Art. 84. 166. Nr. 2. 169. 223. bis mit 236. 239. 242. 245. bis mit 249. 251. 254. 265. 266. 297. 306. 307. 308. 309. 313. 314. 315. des Criminalgesetzbuchs erwähnten Handlungen, oder

c) wegen des Verſuchs der unter b. aufgeführten Verbrechen oder des Verſuchs eines unbedingt wenigſtens mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechens oder wegen ungleicher Theilnahme an den hier unter c. gedachten Verbrechen zu einer Strafe verurtheilt, oder

d) wegen eines der unter b. bezeichneten Verbrechen, oder eines mit Zucht- oder Arbeitshaus bedrohten Verbrechens, ſowie des Verſuchs der hier unter d. genannten Verbrechen oder wegen der ungleichen Theilnahme an denſelben ſich in Unterſuchung befinden;

4) welche von der Kommunalgarde ausgeſchloſſen worden ſind;

5) welche wegen Bettelns, liederlichen Lebenswandels oder Vagabondirens in einer öffentlichen Corrections- oder Arbeitsanſtalt detinirt werden, oder detinirt worden ſind;

6) welche nicht dispoſitionsfähig ſind.

§ 2.

Ausſchreiben der Wahl.

Die Veranſtaltung der Landtagswahlen wird durch eine Königliche Verordnung verfügt.

§ 3.

Wahlbehörden und Wahlbezirke.

Für jeden Wahlbezirk — vergl. § 71. unter 11. und § 74. der revidirten Verfaſſungsurkunde vom . . . 1850 — wird eine Behörde, welche innerhalb des Bezirks ihren Sitz hat, zur Leitung des Wahlgeſchäfts beſtimmt.

II. Beſondere Vorſchriften für das Verfahren.

A. bei den Wahlen für die zweite Kammer.

§ 4.

Wahlabtheilungen.

Jeder Wahlbezirk zerfällt in Wahlabtheilungen.

Eine Wahlabtheilung muß mindeſtens 500 Einwohner in ſich begreifen.

Jede Gemeinde, welche 500 Einwohner oder mehr zählt, kann eine eigne Wahlabtheilung bilden.

Kleinere Gemeinden werden mit benachbarten Wahlabtheilungen verbunden.

Dieſe Wahlabtheilungen werden durch die Bezirkswahlbehörden ſofort nach Ernennung der Letzteren gebildet, vorbehältlich künftiger, nothwendig werdender Abänderungen.

§ 5.

Wahlausschüsse.

Die Leitung der Abstimmung besorgt in jeder Wahlabtheilung der Wahlausschuß.

Sind mehre Gemeindebezirke zu einer Wahlabtheilung vereinigt, so hat die Wahlbehörde bei Bildung der Abtheilung zugleich den Ort zu bezeichnen, an welchem der Wahlausschuß seinen Sitz haben soll.

Diesen bilden an Orten, wo die allgemeine Städteordnung Anwendung leidet, eine nach § 131. derselben zusammengesetzte Deputation, an andern Orten der Gemeindevorstand oder ein Gemeindeältester, nebst zwei oder mehren durch denselben zu benennenden Stimmberechtigten des Orts.

Sollten bei Veranstaltung einer Wahl die nach § 131. der allgemeinen Städteordnung zur Bildung dieser Deputation erforderlichen Gemeindebeamten oder Vertreter nicht vorhanden sein, so bestellt die Wahlbehörde einen Wahlausschuß aus Stimmberechtigten des Orts.

§ 6.

Steuerlisten.

Sofort nach dem Erscheinen der Verordnung über die Bildung der Wahlbezirke haben sämmtliche Stadträthe und Localsteuereinnehmer aus ihren Hebelisten Verzeichnisse aller derjenigen männlichen Personen zu fertigen, welche, sämmtliche ordentliche directe Steuern zusammengerechnet, so viel an solchen bezahlen, als nach § 76. und 77. der revidirten Verfassungsurkunde vom . . . . . 1850 bei den Wahlen zur zweiten Kammer zur Stimmberechtigung und Wählbarkeit erforderlich ist.

Durch die Bezirkssteuereinnahmen ist dabei rücksichtlich derjenigen Personen, welche an dieselben wegen eines Zinsen- oder Renteneinkommens eine Steuer unmittelbar abführen, anzugeben, welchen Einfluß diese Steuer auf die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit dieser Personen ausübt.

Diese Verzeichnisse sind binnen vier Wochen vom Erscheinen der gedachten Verordnung an, an die Stadträthe, soweit sie nicht von diesen selbst zu fertigen waren, oder die Gemeindevorstände abzugeben.

§ 7.

Wahllisten.

Aus diesen Verzeichnissen haben die Stadträthe und Gemeindevorstände, letztere unter Zuziehung einiger Gemeinderathsmitglieder diejenigen Personen,

welche die zur Stimmberechtigung und Wählbarkeit nach § 76. und 77. der revidirten Verfassungsurkunde vom . . . . . 1850 und nach § 1. dieses Gesetzes außer dem Steuersatze erforderlichen Eigenschaften besitzen, auszuziehen und in die Liste der Stimmberechtigten und Wählbaren (Wahlliste) nach den Wahlabtheilungen gesondert einzutragen.

Nach dessen Erfolg sind diese Wahllisten (so viel das platte Land anlangt, nach vorgängiger Prüfung durch die Gemeindeobrigkeit) innerhalb des Gemeindebezirks zu jedes Betheiligten Einsicht acht Tage lang auszulegen und ist, daß Solches geschehen solle, vorher unter Angabe des Schlußtermins mittelst Anschlags öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb dieser Frist steht es jedem Betheiligten frei, Einwendungen gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses zu erheben. Werden dieselben begründet gefunden, so ist dasselbe danach abzuändern.

§ 8.

Fortführung der Listen.

Innerhalb der ersten Hälfte des Monats Juli haben die Hebestellen alljährlich den Gemeindeobrigkeiten diejenigen Veränderungen mitzutheilen, welche sich an der Stimmberechtigung oder Wählbarkeit der in die § 6. bezeichneten Listen eingetragenen Personen vermöge einer veränderten Besteuerung ergeben haben, und diejenigen Personen zu benennen, welche neuerdings einzutragen sind.

Die Hebestellen haben dabei die zuletzt festgestellten Gewerbe- und Personalsteuercataster und diejenige Anzahl der Steuereinheiten zum Anhalten zu nehmen, nach welchen die Grundsteuer bei dem zweiten Grundsteuertermin des laufenden Jahres erhoben worden ist.

§ 9.

Fortsetzung.

Die Gemeindeobrigkeiten haben danach und unter Beobachtung der für die erste Aufstellung in § 7. gegebenen Vorschriften spätestens im Monat November jeden Jahres die Wahllisten zu vervollständigen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 10.

Fortsetzung.

Außerdem haben die Stadträthe und Gemeindeobrigkeiten von Amtswegen alle solche Umstände, vermöge deren nach § 1. dieses Gesetzes die Stimmberechtigung ausgeschlossen wird, zu beachten und, wenn dergleichen zu ihrer Kennt-

niß kommen, in den Wahllisten das Erforderliche zu bemerken. Diejenigen, welche dabei aus der Liste der Stimmberechtigten oder aus der der Wählbaren gestrichen worden, sind schriftlich sofort davon in Kenntniß zu setzen.

§ 11.

Reclamationen.

Wer außer der zur jährlichen Vervollständigung der Wahllisten festgesetzten Zeit (§ 9.) als stimmberechtigt oder wählbar eingetragen sein will, hat sich unter Beibringung der Steuerquittungen oder der sonst erforderlichen Nachweisungen bei dem Stadtrathe oder der Gemeindeobrigkeit seines Wohnortes deshalb zu melden.

Dafern der Antrag begründet befunden wird, ist die Wahlliste entsprechend zu vervollständigen.

Die Stimmberechtigung solcher Personen, welche an mehren Orten ordentliche directe Steuern zahlen, wird dann nach dem Gesammtbetrage bemessen, wenn dieselben unter Beibringung der verschiedenen Steuerquittungen bei dem Stadtrathe oder der Gemeindeobrigkeit ihres Wohnorts darauf antragen.

§ 12.

Form der Listen.

Die Form der vorstehend erwähnten Zeugnisse und Listen, so wie der Nachträge zu denselben und das bei Aufstellung und Führung derselben einzuhaltende Verfahren, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 13.

Abschluß der Wahllisten und Bestellung der Wahlausschüsse.

Sofort nach dem Erscheinen der Königlichen Verordnung wegen Vornahme einer Wahl, hat jede Bezirkswahlbehörde, welche in deren Gemäßheit eine Wahl zu veranstalten hat, das Zusammentreten der Wahlausschüsse anzuordnen.

Gleichzeitig und ohne deshalb eine besondere Aufforderung abzuwarten, haben alle Gemeindeobrigkeiten, deren Bezirke an der Wahl Antheil zu nehmen haben, sofort und ohne Rücksicht auf etwa vorliegende unerledigte Reclamationen, die Wahllisten abzuschließen, vollzogen an den Wahlausschuß abzugeben und der Bezirkswahlbehörde, daß Solches geschehen, die Anzahl der danach im Gemeindebezirke vorhandenen Wähler und die nach der letzten Volkszählung am Orte vorhandene Seelenzahl anzuzeigen.

Als stimmberechtigt und wählbar bei der ausgeschriebenen Wahl sind nur

Diejenigen anzusehen, welche in dieser Eigenschaft bei Abschluß der Wahllisten in denselben eingetragen sind.

§ 14.

Stimmzettel.

Die Form der Stimmzettel wird durch Verordnung bestimmt.

Sie werden von der Bezirkswahlbehörde ausgefertigt und in der für jede Wahlabtheilung erforderlichen Anzahl (§ 13.) den Wahlausschüssen übersendet.

§ 15.

Wahlmänner.

Auf je 500 Einwohner wird ein Wahlmann gewählt.

Die Zahl der Wahlmänner wird nach diesem Verhältniß für jede Wahlabtheilung berechnet.

Die überschießende Anzahl der Einwohner wird dabei, wenn sie 251 oder mehr beträgt, für 500 gerechnet, außerdem aber nicht berücksichtigt.

Bei diesen Berechnungen wird jedesmal das Resultat der letzten Volkszählung zu Grunde gelegt.

Jeder Stimmberechtigte wählt so viel Wahlmänner, als in seiner Wahlabtheilung zu ernennen sind.

§ 16.

Sofort nach Eingang der in §. 13. erwähnten Unterlagen, erläßt die Wahlbehörde eine Aufforderung zur Vornahme der Wahl und läßt dieselbe durch die Wahlausschüsse an jedem Orte des Bezirks mittelst Anschlags öffentlich bekannt machen.

Die Aufforderung muß enthalten:

1) die Zahl der in der betreffenden Wahlabtheilung zu ernennenden Wahlmänner;
2) die Zeit und den Ort der Abstimmung;
3) die Verwarnung, daß Diejenigen, welche an der für die Abstimmung gesetzten Frist, sich versäumen würden, ihres Stimmrechts für die ausgeschriebene Wahl für verlustig zu achten sein.

§ 17.

Abstimmung.

Die Abstimmung hat, so weit thunlich, im ganzen Lande, jedenfalls aber innerhalb jeden Bezirks gleichzeitig zu beginnen und kann nur durch rechtzeitiges persön-

liches Erscheinen vor dem Wahlausschusse an dem dafür bestimmten Orte bewirkt werden.

Der zur Abstimmung sich Anmeldende empfängt, dafern er als Wähler in der Liste eingetragen ist und Quittung über den am letzten Steuererhebungstermine fällig gewesenen Betrag der von ihm zu zahlenden ordentlichen direkten Steuer producirt, einen Stimmzettel, und hat denselben sofort auszufüllen oder durch ein Mitglied des Wahlausschusses ausfüllen zu lassen.

In den Stimmzetteln sind die Personen, welchen die Wähler ihre Stimme geben wollen, so zu bezeichnen, daß über dieselben kein Zweifel obwalten kann.

Die ausgefüllten Stimmzettel werden vor den Augen des Abstimmenden uneröffnet in das zur Abstimmung bereit zu haltende Behältniß gebracht.

In der durch Verordnung näher zu bestimmenden Art und Weise wird die Abstimmung in die Wahlliste eingetragen und sodann unter derselben vom Wahlausschusse bezeugt, daß das Wahlgeschäft vorschriftmäßig vollzogen worden sei.

§ 18.

Weiteres Verfahren.

Sofort nach Beendigung des Geschäfts hat der Wahlausschuß die Wahllisten, die Behältnisse mit den Stimmzetteln, letztere uneröffnet, sowie die etwa nicht ausgegebenen Stimmzettel, welche gleich nach Ablauf der in § 16 gedachten Frist zu versiegeln sind, an die Wahlbehörde abzugeben.

§ 19.

Prüfung der Wahl.

Findet die Wahlbehörde, daß in einer Wahlabtheilung den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprochen worden ist, so hat sie die Wahl zu cassiren und sofort eine neue Wahl anzuordnen.

§ 20.

Stimmenzählung.

Nach Eingang der sämmtlichen in § 18. erwähnten Unterlagen verschreitet die Wahlbehörde zur Stimmenauszählung. Zu diesem Behufe werden unter Zuziehung des für den Ort, an welchem die Wahlbehörde ihren Sitz hat, bestellten Wahlausschusses die Behältnisse, in welchen die Stimmzettel enthalten sind, geöffnet und die Stimmen ausgezählt.

§ 21.

Auftrag zur Stimmenauszählung.

Der Wahlbehörde bleibt überlassen, die Wahlausschüsse auch zur Auszählung der Stimmen zu ermächtigen.

Dieſelben haben die Stimmenauszählung nach den in § 20., 27. und 41. enthaltenen Vorſchriften zu vollziehen und ſodann das Protokoll nebſt Unterlagen unverweilt an die Bezirkswahlbehörde abzugeben, welcher es unbenommen iſt, auch vor Eingang derſelben mit Auszählung der übrigen Stimmen ihres Bezirks zu beginnen.

§ 22.

Wer als gewählt anzuſehen.

Als Wahlmänner ſind Diejenigen für gewählt anzuſehen, welche innerhalb einer jeden Abtheilung bis zur Erfüllung der für dieſelbe ausgeſchriebenen Anzahl (§ 16.) die meiſten Stimmen in ſich vereinigen.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§ 23.

Wahl des Abgeordneten.

Nach Ausmittelung ſämmtlicher Wahlmänner des Bezirks ladet die Wahlbehörde dieſelben mittelſt beſonderer, denſelben legal zu behändigender Aufforderungen zur Vornahme der Wahl des Abgeordneten ein.

In dieſer Aufforderung iſt Zeit und Ort, wo letztere erfolgen ſoll, genau anzugeben und außerdem den Geladenen zu eröffnen, daß Diejenigen, welche unentſchuldigt ausbleiben, für den Fall, daß die Beſchlußfähige Anzahl Wahlmänner nicht zuſammenkommen ſollte, die Koſten der vereitelten Zuſammenkunft zu bezahlen haben.

Zur Gültigkeit der Wahl iſt die Anweſenheit von mindeſtens zwei Drittheilen der Wahlmänner des Bezirks erforderlich.

Zwiſchen dem Tage der Inſinuation der Ladung und dem Wahltage müſſen mindeſtens drei Tage inneliegen.

§ 24.

Wird durch das Ausbleiben geladener Wahlmänner die Wahl eines Abgeordneten verhindert, ſo iſt ein anderweiter Wahltermin auszuſchreiben und in demſelben ohne Rückſicht auf die Zahl der Erſchienenen, mit der Wahl zu verfahren. In der Einladung hierzu hat die Wahlbehörde auf dieſe Vorſchrift hinzuweiſen.

§ 25.

In dem § 24. im Eingange gedachten Falle, ſind die erſchienenen Wahlmänner berechtigt, den Erſatz der Koſten, die ihr Erſcheinen am Orte der Wahl veranlaßt hat, von den Ausgebliebenen zu fordern.

Dieſelben ſind dazu, wie zur Bezahlung der ſonſtigen Koſten des Termines, ſolidariſch verbunden.

Die Wahlbehörde hat daher die erſchienenen Wahlmänner zur Liquidation aufzufordern, die Erſatzpoſten feſtzuſtellen und die Zahlung des Betrags den Ausgebliebenen aufzugeben.

§ 26.

Gleichzeitigkeit der Wahlen.

Die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer iſt, ſoweit thunlich, in ſämmtlichen Wahlbezirken gleichzeitig zu veranſtalten. Dieſelbe erfolgt unter Leitung des Vorſtandes der Wahlbehörde mittelſt ſchriftlicher Abſtimmung nach abſoluter Stimmenmehrheit. Iſt eine ſolche durch zwei Abſtimmungen nicht zu erreichen, ſo entſcheidet bei der dritten Abſtimmung relative Stimmenmehrheit.

Iſt bei der dritten Abſtimmung Stimmengleichheit vorhanden, ſo entſcheidet das Loos, welches für Abweſende durch einen von dem Vorſtande der Wahlbehörde zu beſtimmenden Wahlmann gezogen wird.

§ 27.

Ungültigkeit der auf nicht wählbare Perſonen gefallenen Stimmen.

Stimmzettel, welche Namen nicht wählbarer Perſonen enthalten, ſind inſoweit ungültig.

B. bei den Wahlen für die erſte Kammer.

§ 28.

Steuerverzeichniß.

Sofort nach dem Erſcheinen der Verordnung über die Bildung der Wahlbezirke, haben die Bezirksſteuereinnahmen Verzeichniſſe aller derjenigen männlichen Perſonen, welche innerhalb ihres Steuerbezirks ländliche Grundſteuern nach Höhe von mindeſtens 1500 Steuereinheiten (§ 78. der revidirten Verfaſſungsurkunde von 1850) entrichten, anzulegen und binnen vier Wochen den Wahlbehörden (§ 3.) zu überſenden.

Daſſelbe hat ſpäter jedesmal ſofort nach dem Erſcheinen einer Königlichen Verordnung, welche die Vornahme einer Erſatzwahl anbefiehlt, durch diejenigen Bezirksſteuereinnahmen zu geſchehen, in deren Steuerbezirken gewählt werden ſoll.

§ 29.

Wahlausschüsse.

Gleichzeitig hat jede Wahlbehörde zur Leitung des Wahlgeschäfts einen Wahlausschuß aus einem ihrer Mitglieder und sechs bis acht Stimmberechtigten aus verschiedenen Theilen des Bezirks zu bestellen und demselben einen verpflichteten Protokollanten beizugeben.

§ 30.

Wählerlisten.

Der Wahlausschuß hat die Steuerverzeichnisse (§ 28.) zu prüfen und diejenigen Personen, welche außer dem Steuersatze auch die übrigen nach § 78. der revidirten Verfassungsurkunde vom 1850 und § 1. dieses Gesetzes zur Stimmberechtigung erforderlichen Eigenschaften besitzen, binnen acht Tagen nach Eingang der Steuerverzeichnisse aus demselben in die Wählerliste einzutragen.

§ 31.

Mitbesitzer von Grundstücken, welche mit 1500 Steuereinheiten oder mehr behaftet sind, haben nur eine Stimme. Sie wird, wenn sämmtliche oder mehrere Mitbesitzer die zur Stimmberechtigung sonst erforderlichen Eigenschaften haben, und nicht einer derselben zur Ausübung des Stimmrechts beauftragt wird, von dem Aeltesten ausgeübt.

§ 32.

Personen, welche an mehreren Orten des Königreichs mit ländlichen Grundstücken angesessen sind, auf denen zusammen 1500 oder mehr Steuereinheiten haften, werden in die Wählerlisten des Bezirks, in welchem sie sich wesentlich aufhalten, aufgenommen, wenn sie unter Beibringung des gehörigen Nachweises bei der Wahlbehörde darauf antragen.

§ 33.

Veröffentlichung der Wählerliste.

Nach Beendigung des in § 30. gedachten Geschäfts ist die Wählerliste durch die Wahlbehörde in dem für den betreffenden Bezirk dazu bestimmten öffentlichen Blatte zu veröffentlichen.

Die Wahlbehörde hat dabei alle Betheiligten ihres Bezirks, unter Einräu-

mung einer vierzehntägigen, von der ersten Insertion der Bekanntmachung an zu berechnenden Frist aufzufordern, etwaige Einwendungen bis zu dem anberaumten Termine unter Beibringung der erforderlichen Nachweisungen, bei Verlust der erstern, anzubringen.

§ 34.

Feststellung und Abschluß der Wählerliste.

Die rechtzeitig angebrachten Reclamationen sind binnen acht Tagen nach Ablauf der Frist, soweit sie für begründet befunden worden, durch Berichtigung der Liste, im andern Falle durch schriftliche Bescheidung der Reclamanten, zu erledigen.

Verspätigte Reclamationen werden nicht beachtet.

Nach erfolgter Berichtigung wird die Liste abgeschlossen. Wer bei Abschluß derselben als stimmberechtigt nicht eingetragen ist, kann an der ausgeschriebenen Wahl keinen Antheil nehmen.

§ 35.

Aufforderung zur Wahl.

Nach Abschluß der Liste fordert die Wahlbehörde mittelst anderweiter öffentlicher Bekanntmachung, welcher nach Maaßgabe der abgeschlossenen Liste die Namen der Wähler beizufügen sind, die letzteren auf, binnen vierzehn Tagen, von der ersten Insertion an gerechnet, bei Verlust ihres Stimmrechts für die ausgeschriebene Wahl, mittelst versiegelter Stimmzettel abzustimmen. In der Bekanntmachung ist auf § 36. dieses Gesetzes zu verweisen und die Anzahl der zu wählenden und daher von jedem Stimmberechtigten bei der Abstimmung zu bezeichnenden Personen anzugeben.

§. 36.

Abstimmung.

Die Stimmzettel, in welchen die Namen der zu Wählenden deutlich und so, daß über die Person derselben kein Zweifel obwalten kann, zu bezeichnen sind, sind zu versiegeln und der Wahlbehörde in einem Umschlage, welcher den eigenhändig geschriebenen Namen, den Wohnort des Abstimmenden und die Bezeichnung des oder der Grundstücke, als deren Besitzer letzterer das Stimmrecht ausübt, enthalten muß, zu übergeben oder zu überschicken. Das Nähere wird durch die Ausführungsverordnung bestimmt.

§ 37.

Stimmenauszählung.

Nach Ablauf der für die Abstimmung bestimmten Frist hat die Wahlbehörde den Wahlausschuß wieder zusammen zu berufen.

Letzterer verschreitet sodann zur Eröffnung der eingesendeten Stimmzettel und zur Auszählung der Stimmen.

§ 38.

Wer als gewählt zu betrachten.

Als zu Abgeordneten gewählt sind diejenigen zu betrachten, auf welche die meisten Stimmen sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 39.

Ermittelung der Wählbarkeit und anderweite Wahl.

Die Wahlbehörde hat von dem gewählten Abgeordneten, dafern ihr dessen Wählbarkeit nicht schon glaubhaft bekannt ist, den Nachweis derselben bei der Benachrichtung von der erfolgten Wahl binnen der in § 43. bemerkten Frist zu erfordern.

Vermag der Gewählte diesen Nachweis binnen der gesetzten Frist nicht zu führen, so hat die Wahlbehörde die Vornahme einer zweiten Wahl im Bezirke anzuordnen.

C. bei den Wahlen für beide Kammern.

§ 40.

Sind auf einem Stimmzettel zu wenig oder zu viel Namen aufgeschrieben, so thut dies der Gültigkeit der Wahl keinen Eintrag. Im letzteren Falle werden nur diejenigen Namen berücksichtigt, welche der Reihe nach bis zur Erfüllung der erforderlichen Anzahl zuerst aufgeschrieben sind.

Stimmzettel, welche die Person eines darin Genannten zweifelhaft lassen, sind insoweit ungültig.

§ 41.

Protokoll.

Ueber die Stimmenauszählung ist ein von sämmtlichen Anwesenden mit zu unterzeichnendes Protokoll durch einen verpflichteten Protokollanten aufzunehmen.

In demſelben iſt die Anzahl der überhaupt abgegebenen Stimmen, die Anzahl der Stimmen, welche auf jeden gefallen ſind und die der nach § 27. oder 40. ganz oder theilweiſe ungültigen Stimmzettel genau anzugeben.

§ 42.

Annahme der Wahl.

Die Annahme der Wahl zum Abgeordneten beruht in der freien Entſchließung des Gewählten.

§ 43.

Erklärung über die Annahme.

Die Wahlbehörde hat den Gewählten von der erfolgten Wahl ſchriftlich in Kenntniß zu ſetzen und dabei aufzufordern, daß er ſich binnen acht Tagen über die Annahme der Wahl erkläre.

Dieſe Zuſchrift iſt dem Gewählten legal behändigen zu laſſen.

Unterbleibt die geforderte Erklärung innerhalb der obigen Friſt oder wird ſie unbeſtimmt oder bedingt abgegeben, ſo iſt die Wahl für abgelehnt zu achten. Wird hiernach eine anderweite Wahl erforderlich, ſo iſt dieſelbe ſofort, und ſofern es ſich um einen Abgeordneten zur zweiten Kammer handelt, durch dieſelben Wahlmänner vorzunehmen.

§ 44.

Anzeige der Wahl.

Nach Beendigung des Wahlgeſchäfts hat die Wahlbehörde den Erfolg unter Beifügung der von ihr und den Wahlausſchüſſen gehaltenen Acten dem Miniſterium des Innern anzuzeigen, welches die Gewählten mittelſt beſonderer Ladung einberuft.

§ 45.

Prüfung der Wahl.

Findet das Miniſterium des Innern, daß bei der Statt gefundenen Wahl den geſetzlichen Vorſchriften zuwider gehandelt worden iſt, ſo hat es ſofort eine anderweite Wahl anzuordnen.

Die Acten über ſämmtliche Wahlhandlungen ſind der betreffenden Kammer mitzutheilen.

§ 46.

Fortſetzung.

Den Kammern ſteht das Recht zu, die Wahlen ihrer Mitglieder in der durch die Landtagsordnung vorgeſchriebenen Weiſe zu prüfen.

§ 47.

Theilnahme Nichtbefugter an der Wahl.

Haben an einer Wahl Nichtbefugte Theil genommen, so bleibt dieselbe demohngeachtet giltig, wenn der dadurch entstandene Zuwachs an Stimmen keinen Einfluß auf die Stimmenmehrheit des Erwählten hatte; im entgegengesetzten Falle muß eine neue Wahl veranstaltet werden.

§ 48.

Verbot der Einwirkung auf die Wahlen.

Die Wahlbehörden und Wahlausschüsse haben nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen zu sehen, jedes Einflusses auf die Wahl selbst aber, welche aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorgegangen sein sollen, sich zu enthalten, namentlich dürfen sich dieselben weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst eine Weise erlauben, die Wahlfreiheit der Abstimmenden zu beschränken, oder auf die Wahl einzuwirken.

§ 49.

Fortsetzung.

Wer auf die Wahl durch Geschenke, Drohungen, falsche Vorspiegelungen oder Versprechungen von Privatvortheilen einzuwirken suchen sollte, verliert für immer das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

§ 50.

Kostenfreiheit.

Für sämmtliche Bemühungen der Behörden in Wahlangelegenheiten, so wie der Wahlausschüsse sind Gebühren nicht zu gewähren.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

D.

Entwurf eines Gesetzes,

die Aufhebung der die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volkes betreffenden Verordnung vom 2. März 1849 betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem die Bestimmungen der mittelst Verordnung vom 2. März vorigen Jahres publicirten Grundrechte des deutschen Volkes eines Theils in der revidirten Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom heutigen Tage unter den erforderlichen Modificationen aufgenommen worden sind, andern Theils aber, und insofern sie bestimmt waren, als Theil einer Verfassung für das gesammte Deutschland zu gelten, dadurch sich erledigt haben, daß diese Verfassung nicht zu Stande gekommen ist, unter Zustimmung der Stände des Königreichs beschlossen, wie folgt:

Die im Einverständnisse mit den Kammern erlassene Verordnung vom 2. März 1849, die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, wird hierdurch aufgehoben.

Dresden, den

Motiven.

Zu A.

Die Nothwendigkeit, einige Abänderungen in dem Wahlgesetze vom 24. September 1831 vorzunehmen, macht es auch unerläßlich, einige Bestimmungen in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 einer Abänderung zu unterwerfen. Würden nun auch die aus diesem Grunde vorzunehmenden Aenderungen sich nur auf den siebenten Abschnitt der Verfassungsurkunde zu beschränken haben, so hat es bei genauerer Erwägung doch räthlich geschienen, hierin noch etwas weiter zu gehen. Die mittelst Verordnung vom 2. März vorigen Jahres als Landesgesetz publicirten Grundrechte des deutschen Volks enthalten eine große Anzahl von Bestimmungen, welche die Bildung eines deutschen Reichs und das Zustandekommen einer Verfassung für dasselbe voraussetzen, für einen einzelnen deutschen Staat aber völlig unanwendbar sind. Aber auch unter den übrigen Bestimmungen derselben sind mehrere, die so sehr das Gepräge der Uebereilung und der Nichtbeachtung thatsächlich vorhandener Verhältnisse an sich tragen, daß ihre Durchführung in Sachsen mit den größten Gefahren für den Staat und die Aufrechterhaltung des öffentlichen Rechtszustandes verbunden sein würde, während allerdings andere Bestimmungen für gut und zweckmäßig und auch den Verhältnissen Sachsens angemessen, erkannt werden müssen.

Das Fortbestehen eines Gesetzes aber, dessen Ausführung in Sachsen in einigen Beziehungen unmöglich ist, in anderen für den Staat gefährlich sein würde, ließe sich in keiner Hinsicht rechtfertigen und würde nur dahin führen, die Rechtsbegriffe zu verwirren und den Rechtssinn im Volke zu verletzen.

Der einfachste Ausweg würde daher der sein, die Grundrechte durch ein besonderes Gesetz zwar aufzuheben, in demselben aber diejenigen Bestimmungen, welche der Gesetzgeber beibehalten will, ausdrücklich zu bezeichnen. Da aber der dritte und fünfte Abschnitt der Verfassungsurkunde von 1831 schon mehrere Vorschriften enthält, die man nach der modernen Ausdrucksweise als „Grundrechte“ bezeichnen kann und die durch ein solches Gesetz in mehrfacher Beziehung abgeändert werden müßten, so würde der oben angedeutete Weg den Uebelstand mit sich führen, daß man neben der Verfassungsurkunde wieder ein besonderes, die letztere abänderndes Gesetz bekäme, während es doch dringend zu wünschen ist, bald dahin zu gelangen, daß die Verfassungsurkunde wieder als ein in sich abgeschlossenes

Ganzes erscheint. Da nun einmal eine theilweise Abänderung der Verfassungsurkunde nothwendig war, so schien es zweckmäßig, sofort auch diejenigen Bestimmungen der Grundrechte, welche beizubehalten sind, mit den erforderlichen Modificationen in die Verfassungsurkunde hineinzuarbeiten und, nachdem dies erfolgt, die Grundrechte durch ein besonderes Gesetz aufzuheben.

In Folge der durch das Wahlgesetz und die Aufhebung der Grundrechte nothwendig wordenen Abänderungen mußte bei mehreren Paragraphen der Verfassungsurkunde eine Aenderung der Fassung eintreten. Auch schien es, um den oben angedeuteten Zweck vollständig zu erreichen, nothwendig, die durch sonstige besondere Gesetze publicirten Abänderungen der Verfassungsurkunde jetzt gleich mit zu berücksichtigen und auch da, wo die Erfahrung gelehrt hat, daß eine Bestimmung unklar oder zweifelhaft sei, die erforderliche Aenderung anzubringen. Endlich sind auch mehrere in der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellte Gesetze seitdem gegeben worden, so daß die betreffenden Stellen weggelassen oder abgeändert werden mußten.

Aus diesen Erwägungen und mit Rücksicht darauf, daß an der Verfassungsurkunde nichts abzuändern sei als da, wo es in einer der angedeuteten Richtungen nothwendig war, ist der unter **A.** vorliegende Entwurf einer revidirten Verfassungsurkunde hervorgegangen, zu dessen einzelnen Bestimmungen wenige Bemerkungen genügen werden.

Im

dritten und im fünften Abschnitte

sind dem Obigen gemäß diejenigen Bestimmungen der Grundrechte, welche beizubehalten sind, aufgenommen worden. Dies ist in der Fassung geschehen, welche für die sächsischen Verhältnisse die angemessenste schien, auch hat man in einigen Paragraphen die neueste Preußische Verfassung als Muster genommen.

Im

vierten Abschnitt

ist nur der dritte Satz von § 49. (früher 41.) weggelassen und in dem sechsten Abschnitt, wohin er eigentlich gehört, aufgenommen worden.

Im

sechsten Abschnitte

sind nur einige, die Stellung der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften zum Staate betreffende Abänderungen vorgenommen, in der Hauptsache aber für eine künftige Ordnung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche das Weitere vorbehalten worden.

Es ist daher insbesondere in § 65., um einer künftigen Regulirung der Verfassung der evangelischen Kirche nicht vorzugreifen, nur soviel ausgesprochen, daß

der dermalige Auftrag **in evangelicis** so lange fortdauere, als die dermalige Kirchenverfassung besteht.

Endlich hat es noch eines besonderen Paragraphen bedurft, um die bereits gesetzlich bestehende Gleichberechtigung der israelitischen Glaubensgenossen auch in der Verfassungsurkunde ausdrücklich auszusprechen.

Bei den im

siebenten Abschnitte

der Verfassungsurkunde vorgenommenen Aenderungen, hat man im Allgemeinen den Grundsatz festgehalten, an den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, insoweit sie sich durch eine achtzehnjährige Erfahrung in Sachsen bewährt haben, möglichst wenige und überhaupt nur solche Aenderungen vorzunehmen, welche durch die inmittelst veränderten Verhältnisse unabweislich geboten waren. Mögen daher auch einzelne Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes noch übrig bleiben, über deren Zweckmäßigkeit die Ansichten getheilt sind und die man, käme es jetzt darauf an, etwas von Grund aus Neues zu schaffen, vielleicht nicht in derselben Weise aufnehmen würde, so konnte man doch den jetzigen Zeitpunkt zu politischen Experimenten irgend einer Art, seien sie auch die Frucht bester Ueberzeugung und redlichsten Willens, nicht für geeignet halten. Da nun auch Sachsen in der günstigen Lage ist, eine Verfassung bereits zu besitzen, die eine Reihe von Jahren hindurch das Glück des Landes begründete, so kann es nur darauf ankommen, die durch die veränderten Verhältnisse gebotenen Aenderungen vorzunehmen, im Uebrigen aber auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom **4.** September **1831** wieder zurückzugehen.

Von diesem Standpunkte aus sind in der Zusammensetzung der ersten Kammer nur folgende drei Veränderungen vorgenommen worden.

Zuvörderst sind die unter Num. **2** und **11** aufgeführten Stifter, da deren völlige Aufhebung bevorsteht, weggeblieben.

Sodann ist in Nr. **13** (**jct. Nr. 11.**) der Ausdruck „Rittergutsbesitzer", da diese letzteren künftig keine Privilegien vor andern größern Grundbesitzern haben werden, durch den Ausdruck „größere ländliche Grundbesitzer" ersetzt worden. Dabei hat man mit Rücksicht darauf, daß nach dem Obigen zwei Stellen in der ersten Kammer wegfallen und um die Mitgliederzahl derselben nicht zu sehr herabsinken zu lassen, die Zahl der Vertreter des größeren Grundbesitzes von **12** auf **15** erhöht.

Endlich hat man die Zahl der vom Könige ernannten Mitglieder der Num. **14.** (jetzt Num. **12.**) um das Verhältniß zu den gewählten Mitgliedern möglichst aufrecht zu erhalten, von **10** auf **12** erhöht. Hierbei ist übrigens die Beschränkung auf Grundbesitzer ganz weg und dem Könige bei Ernennung jener Mitglieder thunlichst freie Hand gelassen worden, wodurch die Möglichkeit gewonnen wird,

Personen in die erste Kammer zu bringen, die wegen ihrer Intelligenz und speciellen Vertrautheit mit einzelnen Zweigen der Geschäfte von großem Werthe für dieselbe werden können, ohne grade selbst größere Grundbesitzer zu sein.

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen der 15 Vertreter des größern Grundbesitzes ist in § 78. und § 79. an einen Grundbesitz von beziehendlich 1500 und 3000 Steuereinheiten geknüpft. Dadurch wird der Kreis der Stimmberechtigten und Wählbaren gegen früher allerdings erweitert aber doch die Grenze beibehalten, die nothwendig ist, um der ersten Kammer ihren besondern Charakter zu bewahren.

Da endlich die nach § 63. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 unter 12 und 13 erwähnten Rittergutsbesitzer auf Lebenszeit gewählt sind, und es sich jetzt nicht um eine gesetzliche Aufhebung, sondern nur um eine zeitgemäße Modification der ersten Kammer handelt, so mußte eine Bestimmung getroffen werden, wodurch ihnen für ihre Personen ihre Stellung in der ersten Kammer gesichert würde. Dies ist in einem Zusatze zu § 81. geschehen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der zweiten Kammer mußte zuvörderst aus dem oben angegebenen Grunde von der besondern Vertretung der Rittergutsbesitzer abgesehen werden. Ebenso konnte das Princip, daß auch zur zweiten Kammer nur Angesessene stimmberechtigt sein sollten, bei der gesteigerten Wichtigkeit des beweglichen Vermögens und dem unverkennbaren Interesse der Unangesessenen, auch bei dem Landtage vertreten zu sein, nicht beibehalten werden. Erklärte man aber auch die Unangesessenen unter gewissen Voraussetzungen für stimmberechtigt und wählbar, so konnte eine abgesonderte Vertretung des Fabrik- und Handelsstandes nicht weiter für zulässig erachtet werden. Eine fernere nothwendige Folge der Ausdehnung des Stimmrechts auf Unangesessene, ist die Feststellung eines Steuercensus für das Stimmrecht, wodurch allerdings eine Anzahl früher Stimmberechtigter ausgeschlossen werden, während durch die Zulassung Unangesessener, die den Census haben, eine Zahl neuer hinzutritt. Der vorgeschlagene Census von $2\frac{1}{2}$ Thaler scheint ein den Verhältnissen von Sachsen angemessener zu sein. Hinsichtlich des Census der Wahlmänner ist man bei der Höhe stehen geblieben, welche das Wahlgesetz von 1831 vorschreibt. Hierbei kam auch die Frage in Anregung, ob nicht für die Wahlen zur zweiten Kammer nach dem in Preußen und einigen andern deutschen Staaten gegebenen Beispiele eine Theilung der Wähler nach dem Steuerbetrage in verschiedene Classen vorzunehmen sei. Allein abgesehen von den mannigfachen Bedenken welche diesem Verfahren namentlich auch wegen der Schwierigkeiten seiner Ausführung entgegenstehen, schien es auch jedenfalls gerathener, sich jetzt wenigstens von einem Experimente, welches eine genügende Probe der Erfahrung noch nicht bestanden, fern zu halten und ein Verfahren zu adoptiren, welches sich

dem früher in Sachsen Bestandenen genauer anschließt und jedenfalls den Vorzug der Einfachheit für sich hat. Auch dürfte in dem Census der Wahlmänner einige Garantie dafür liegen, daß in den ländlichen Bezirken noch einige größere Grundbesitzer in die Kammer gewählt werden, so daß es aus diesem Grunde nicht erforderlich erschien, den höher Besteuerten noch einen besondern Einfluß zu reserviren, was freilich dann unbedingt nöthig gewesen wäre, wenn man den Census niedriger gegriffen hätte.

Eine der schwierigsten Fragen war die, ob auch für die Zukunft eine Trennung der ländlichen von den städtischen Wahlbezirken fortbestehen solle. Wenn man auch vielleicht annehmen kann, daß die in der Gesetzgebung liegenden Unterscheidungen zwischen Stadt und Land, die jetzt sich im Wesentlichen nur noch auf die gewerblichen Verhältnisse beziehen, mit der Zeit immer mehr und mehr verschwinden, so werden doch immer noch gewisse durch die thatsächlichen Lebensverhältnisse gegebenen Verschiedenheiten der Interessen vorhanden sein, die eine abgesonderte Vertretung wünschenswerth machen. Ob es nun vorzuziehen sei, die Zahl der ländlichen und städtischen Vertreter gleich im Voraus durch das Gesetz zu bestimmen, oder den einzelnen Wahlbezirken zu überlassen den Vertreter zu wählen, der grade dem in diesem Wahlbezirke vorherrschenden Interesse entspricht, das ist eine Frage, die der reiflichsten Erwägung bedarf.

Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß, wenn das Gesetz selbst zwei verschiedene Classen von Vertretern aufstellt und anerkennt, sich gleich von vorn herein diese zwei Classen in vielen Beziehungen schroff entgegenstehen und die Interessen ihres Standes den übrigen gegenüber ausschließlich verfechten werden, wogegen Abgeordnete, die von Städtern und Landleuten gemeinschaftlich gewählt sind, bei Fragen wo das Interesse beider berührt wird, eher einen unbefangeneren Standpunct einnehmen und leichter zu Verhandlungen und Vereinigungen geneigt sein werden.

Demnächst ist es aber auch sehr schwierig, ein richtiges numerisches Verhältniß zwischen diesen beiden Classen festzustellen.

Ohne nun diese erheblichen Zweifel irgend wie zu verkennen, hat man doch den einmal thatsächlich noch vorhandenen Verhältnissen Rechnung tragend und zugleich den vielfach ausgesprochenen Wünschen der Betheiligten entsprechend, die Unterscheidung zwischen Stadt und Land bei den Wahlen zur zweiten Kammer beibehalten. Hinsichtlich der für beide Classen zu bestimmenden Zahlen hat man sich an das zeither bestehende thunlichst angeschlossen und zugleich die verhältnißmäßige Zahl der ländlichen und städtischen Bevölkerung ins Auge gefaßt, hiernach aber die Zahl der ländlichen Abgeordneten auf 45 und die der städtischen auf 30 bestimmt.

In §§ 85. und 86. hat man zur Vermeidung künftiger Zweifel die früher mit den Ständen vereinbarten, durch die Bekanntmachung vom 8. Mai 1847 veröffentlichten Grundsätze mit aufgenommen.

§ 98. hat in Folge der den Kammern durch das Gesetz vom 31. März 1849 ertheilten Initiative abgeändert werden müssen und sind die Bestimmungen jenes Gesetzes, insoweit sie überhaupt in die Verfassungsurkunde gehören, in § 109. aufgenommen worden.

In § 102. (§ 89. der Verf.-Urkunde hat man anstatt des unbestimmten und nicht ganz klaren Schlußsatzes auf § 111. (§ 92. der Verf.-Urk., hingewiesen, in welchem die hier fragliche verfassungsmäßige Berechtigung der Kammern näher bestimmt ist.

In §§ 110. 117. und 119. (96. 103. und 105. der Verf.-Urk., sind einige Veränderungen vorgenommen worden, die nach den in den letzten zwei Jahren gemachten Erfahrungen sich als ein dringendes Bedürfniß erwiesen haben.

Zu B.,

dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes, bedarf es keiner speciellen Motiven; es liegt am Tage, daß zur Vermeidung vielfacher Inconvenienzen bestimmt werden mußte, daß überall da, wo in der revidirten Verfassungsurkunde die Regulirung gewisser Verhältnisse von künftigen Gesetzen abhängig gemacht wird, bis zum Erscheinen dieser Gesetze die zeitherigen Grundsätze und Vorschriften in Wirksamkeit bleiben.

Zu C.

In § 1. unter 3 hat es angemessen geschienen, anstatt des unbestimmten und wie leider die Erfahrung gelehrt hat, verschiedenen Auffassungen unterliegenden Begriffs: „entehrende Verbrechen" diejenigen Verbrechen bestimmt aufzuführen, die den Verlust der Stimmberechtigung nach sich ziehen sollen.

In Bezug auf das Verfahren bei der Aufstellung der Steuer- und Wahllisten und die Form derselben hat man sich im Gesetze selbst nur auf die allgemeinsten Vorschriften beschränkt und alles Weitere der Ausführungsverordnung überlassen.

Das in § 19. vorgeschlagene Verfahren für die Abstimmung bei den Wahlmännerwahlen empfiehlt sich nicht allein durch seine Einfachheit, sondern auch dadurch, daß ungehörige Einflüsse von Außen besser abgehalten werden, wenn jeder Stimmberechtigte verpflichtet ist, seinen Wahlzettel sofort bei seinem Erscheinen vor dem Ausschusse auszufüllen.

Eine weitere specielle Begründung bedarf dieser Gesetzentwurf nicht, seine Bestimmungen haben hauptsächlich den Zweck, das Wahlverfahren abzukürzen und die Wähler gegen ungehörige Einwirkungen zu schützen.

Auch

zu **D.**,

ist eine ausführliche Begründung unnöthig. Nachdem die für Sachsen brauchbaren Bestimmungen der Grundrechte in die revidirte Verfassungsurkunde aufgenommen worden, ist nur in formeller Hinsicht noch nothwendig, daß die Aufhebung der Grundrechte in Sachsen durch ein ausdrückliches Gesetz erfolgt.

10515873

№ 12.

Decret an die Stände,

Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 25. Juli 1850.

Se. Königliche Majestät lassen in den Anlagen den Entwurf zu einem Gesetze, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen enthaltend, sammt den dazu gehörigen Motiven den getreuen Ständen zugehen und sind deren Erklärung darüber erwärtig.

Dresden, den 22. Juli 1850.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

Entwurf zu einem Gesetze,

Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

sehen Uns bewogen, nachträglich zu dem Ablösungsgesetze vom 17. März 1832 sowie zu den Gesetzen A. B. und C. vom 21. Juli 1846, unter Zustimmung der Stände Folgendes zu verordnen:

I.

Ohne Entschädigung wegfallende Rechte und Verbindlichkeiten.

§ 1.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hat für immer aufgehört, und die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§ 2.

Die aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben kommen, insoweit nicht nachstehend §§ 4. und 5. ein Anderes bestimmt wird, von dem Zeitpunkte an, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei aufhören wird, und zwar ohne Unterschied, ob die Verpflichtungen rein persönlich sind, oder auf Grundstücken haften, ohne Entschädigung in Wegfall. Es bewendet daher, so viel insonderheit zur Uebertragung der Untersuchungskosten anlangt, zur Zeit noch bei der Bestimmung § 26. des Gesetzes vom 23. November 1848.

§ 3.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insoweit die Gesetze nicht deren unentgeldlichen Wegfall anordnen, und daher insonderheit auch das Lehngeld, sind ablösbar.

§ 4.

Als hauptsächliche Beispiele der nach § 1. und 2. unentgeldlich in Wegfall kommenden Rechte und Verbindlichkeiten sind folgende anzusehen:

a.

Die dem Besitzer eines vormals schutzunterthänigen Grundstückes etwa noch obliegende und nicht in Folge der Bestimmungen § 3. des Gesetzes B. vom 21sten Juli 1846 bereits abgelöste Verbindlichkeit zur Abentrichtung von Losgeld.

b.

Alle Leistungen und Abgaben der Unangesessenen an die Gutsherren, als solche, und mithin auch die § 297. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 erwähnten, den Hausgenossen in der Oberlausitz zeither obgelegenen jährlichen Sechs Handtage, so wie der von ihnen zu entrichten gewesene weiße Groschen, und alle unter dem Namen von Schutzgeldern, Hausgenossenzinsen und dergleichen vor-

kommenden Geldabgaben der Unangesessenen, namentlich auch diejenigen, welche, wie z. B. Spinngelder, an die Stelle früherer Naturalleistungen und Dienste getreten sind.

c.

Alle, nicht als Reallasten auf Grundstücken haftende Leistungen, welche ganzen Gemeinden oder Körperschaften gegen die bisherigen Gutsherren, theils zu gewissen regelmäßig wiederkehrenden Terminen, theils bei bestimmten besonderen Anlässen oblagen, und daher auch insonderheit die Abentrichtungen der Innungen und ihrer einzelnen Mitglieder, sowie ihrer Gesellen und Lehrlinge, und zwar sowohl die ständigen, als die beim Meisterwerden, beim Aufdingen und Lossprechen der Lehrlinge, mit Einschluß derjenigen Leistungen dieser Art, welche bisher an die Gemeindecassen zu entrichten waren, insoweit sie nicht als Gemeindeabgaben anzusehen sind.

d.

Alle Leistungen bei Familienereignissen, z. B. Hochzeiten, Kindtaufen, Todesfällen in der Familie des Gutsherrn oder der bisherigen Gutsunterthanen.

e.

Das gutsherrliche Recht, einzelne Stücke aus Nachlässen, Antheile der letztern oder bestimmte Abentrichtungen aus denselben zu fordern.

f.

Das den bisherigen Guts- und Gerichtsherren am Schlusse § 27. des Gesetzes vom 23. November 1848 vorbehaltene Recht auf diejenigen guts-, lehn- und erbherrlichen Nutzungen, welche nicht, wie die Gerichtssporteln, die Strafgelder und das Recht auf erb- und herrenloses auch confiscirtes Gut, mit Eintritt der neuen Gerichtsverfassung auf den Staatsfiskus übergehen sollen, und daher namentlich auch diejenigen Abentrichtungen, welche unter den Benennungen:

Theilschilling oder großer Abzug, insoweit derselbe nicht etwa erweislich die rechtliche Natur eines von Grundstücken zu entrichtenden und daher der Ablösung unterliegenden Lehngeldes hat,

Quittirkreuzer, kleiner Abzug, Leihkauf,

Confirmationsgeld,

Siegelgeld,

Gunstgeld, Gönnegeld,

oder auch unter andern Namen für irgend welche gerichtliche, sei es nun zur eigentlichen Rechtspflege oder zur Verwaltung gehörige Handlungen, oder bei Ge-

legenheit derselben, außer den tarmäßigen Sporteln zu fordern waren, und zwar ohne Unterschied des Rechtstitels, worauf sie beruht haben,

so daß es wegen der § 10. flgd. des Gesetzes A. vom 21sten Juli 1846 bezeichneten Abentrichtungen dieser Art (e. und f.) der Ablösung nun nicht weiter bedarf.

Uebrigens kann für den Wegfall der vorstehend unter d. e. und f. gedachten Abentrichtungen und Leistungen eine Entschädigung auch dann nicht gefordert werden, wenn die Verbindlichkeit dazu als eine Reallast von Grundstücken anerkannt worden sein sollte.

g.

Das Recht der Gutsherren, Zertrennungen oder Bebauungen von Grundstücken mit Gebäuden zu widersprechen und für die Erlaubniß dazu eine Leistung zu fordern, oder überhaupt bei diesen oder andern Anläßen Grundstücke mit neuen Abgaben und Leistungen zu belegen.

Es wird daher die dem entgegenstehende Bestimmung des Ablösungsgesetzes § 16. und zwar dergestalt aufgehoben, daß neuerbaute Häuser auch zu Gunsten der politischen, der Kirchen- oder Schulgemeinden, oder der Geistlichen und Schullehrer nicht weiter mit Befugnißabgaben, wenn dieß auch am Orte bisher gewöhnlich gewesen sein sollte, belegt werden dürfen.

Bereits als Reallasten auf Grundstücken haftende Abentrichtungen und Leistungen der unter g. gedachten Art unterliegen aber der Ablösung.

h.

Alle bisherige, wenn auch auf besondern Titeln des öffentlichen oder des Privatrechtes beruhende Leistungen und Abgaben an die Gutsherren wegen irgend einer Art des Gewerbebetriebes, insofern sie nicht als Reallasten auf Grundstücken haften.

i.

Das auf irgend einem Titel des öffentlichen oder des Privatrechts beruhende Recht der Gutsherren, zu irgend einer Art des Gewerbebetriebs, mit Einschluß gewerblicher Bauunternehmen, persönliche oder Realberechtigungen zu ertheilen.

Es wird daher insbesondere auch das demselben in Gemäsheit § 3. des Generale vom 8. Mai 1811, sowie § 3. des Oberamtspatents vom 12. August 1812 zustehende Recht zur Anlegung von Mühlen unter ihrer Jurisdiction Concession zu ertheilen, mit Einschluß derselben Berechtigung des Staatsfiscus hierzu, hiermit aufgehoben.

§ 5.

Die § 4. unter a. bis i. ausdrücklich genannten Rechte kommen ausnahmsweise (§ 2.) auch dann, wenn sie sich als Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei ansehen lassen, schon von Publication dieses Gesetzes an in Wegfall.

§ 6.

Bis zum Eintritt der neuen Gerichtsverfassung, der dadurch bedingten Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Einführung der neuen Verwaltungsbehörden erster Instanz geht jede bisherige Mitwirkung der Guts- und Gerichtsherrschaften in Verwaltungsangelegenheiten und insonderheit das nach den bisherigen Gesetzen und Einrichtungen zustehende Recht zu Ertheilung von Concessionen irgend einer Art, auf die dermaligen Verwaltungsbehörden erster Instanz über.

§ 7.

Die künftigen Verhältnisse der bisherigen Guts- und Gerichtsherren zu den Gemeinden werden durch besondere Gesetze regulirt.

§ 8.

Alle diejenigen Verbindlichkeiten der Guts- und Gerichtsherren, welche als Gegenleistungen für ihre nach den vorstehenden Bestimmungen in Wegfall gekommenen bisherigen Berechtigungen anzusehen gewesen sind, kommen ebenfalls unentgeldlich in Wegfall.

II.

Abzulösende Rechte und Verbindlichkeiten.

§ 9.

Von allen denjenigen, als Reallasten auf Grund und Boden haftenden Geldgefällen, welche an die Stelle früherer Naturalleistungen und Naturaloblasten getreten sind, gilt, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen oder gesetzlich festgestellt worden ist, der Grundsatz, daß es bei dem darüber getroffenen Abkommen zu bewenden habe, ungeachtet späterhin durch ein Gesetz dergleichen Naturalleistungen und Naturaloblasten unentgeldlich in Wegfall gebracht, oder über deren Ablösung dem Berechtigten oder dem Verpflichteten günstigere Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 10.

Rücksichtlich der Befreiung des Grundbesitzes von den anstatt ehemaliger Naturalleistungen oder Naturaloblasten darauf übernommenen Geldgefällen ist zu unterscheiden zwischen

a) denjenigen, welche als Ablösungsrenten nach den bisherigen Ablösungsgesetzen auf Grundstücke gelegt und auf die Landrentenbank überwiesen und bereits wirklich übernommen worden sind; —

wegen dieser bewendet es bei den Bestimmungen des Landrentenbankgesetzes vom 17. März 1832 §§ 8. flgd. und der Verordnung vom 9. März 1837 §§ 12. flgd., wonach sie lediglich durch Erlegung ihres fünf und zwanzigfachen Betrages in baarem Gelde oder in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe, wiewohl unter Anrechnung des der immittelst vorgeschrittenen Amortisation halber Statt findenden Abzugs, vermindert oder getilgt werden können —

b) denjenigen, welche zwar durch, nach den seit dem Jahre 1832 erlassenen Ablösungsgesetzen abgeschlossene Verträge als Ablösungsrenten übernommen, aber innerhalb der deshalb bestimmt gewesenen Frist auf die Landrentenbank, ungeachtet sie darauf überweisbar waren, nicht wirklich überwiesen worden sind; —

derartige Ablösungsrenten sollen, wie hiermit bestimmt wird, der deshalb eingetretenen Fristversäumnisse ungeachtet, bis zu dem § 20. dieses Gesetzes bestimmten Schlusse der Landrentenbank auf diese annoch überwiesen werden können, und von derselben eben so übernommen werden, wie es geschehen sein würde, wenn die Ueberweisung rechtzeitig erfolgt wäre; jedoch hat der Berechtigte solchenfalls seine Befriedigung nach dem fünf und zwanzigfachen Betrage lediglich in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe zu erhalten und anzunehmen; —

und endlich

c) denjenigen Geldgefällen, welche schon vor Erlassung der Ablösungsgesetze an die Stelle ehemaliger Naturalleistungen oder Naturaloblasten getreten sind; —

dergleichen Geldgefälle gehören unter diejenigen, auf welche die nachstehenden Bestimmungen (§§ 12. bis mit 15.) anzuwenden sind.

§ 11.

Die Bestimmung des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 § 52. unter e., daß solche Geldgefälle, welche von Grundstücken zu gewissen Zeiten und nach im

Voraus festbestimmten Betrage zu entrichten sind, nur nach freier Vereinigung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten abgelöst werden können, wird hiermit aufgehoben.

§ 12.

Vielmehr sollen alle solche als Reallasten auf Grund und Boden oder gewissen, dem Grundbesitze gleich zu achtenden, Berechtigungen haftenden Geldgefälle, welche nicht nach den Bestimmungen §§ 2., 4. und 8. dieses Gesetzes unentgeldlich wegfallen, oder von den Vorschriften § 10. unter a. und b. getroffen werden, der Ablösung auf einseitigen Antrag (Provocation) sowohl des Berechtigten als des Belasteten und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen unterliegen.

§ 13.

Rücksichtlich aller nicht unter die Ausnahmebestimmungen § 16. fallenden Geldgefälle steht, es möge nun von dem Berechtigten oder dem Belasteten auf deren Ablösung angetragen (provocirt) worden sein, dem Belasteten die Wahl zu

a) und zwar ebenfalls nach seiner Wahl
   1) durch Erlegung des baaren achtzehnfachen Betrags, oder
   2) durch Gewährung des zwei und zwanzigfachen Betrags in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe an den Berechtigten, oder
   3) auf beiderlei Weise neben einander, unmittelbar abzulösen, oder
b) Behufs der mittelbaren Ablösung das Geldgefälle mit einem solchenfalls dem Belasteten zu Gute gehenden Erlasse von zehn Procent an die Landrentenbank zu überweisen.

§ 14.

In dem § 13. unter b. bezeichneten Falle hat die Landrentenbank dem Berechtigten den zwei und zwanzigfachen Betrag seiner sämmtlichen in demselben Termine übernommenen Geldgefälle in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe und den mit den kleinsten Appoints derselben nicht auszugleichenden Rest durch Baarzahlung zu gewähren, dagegen aber von diesem Zeitpunkte an die ihr überwiesenen Geldgefälle nach deren auf Neunzig Procent herabgesetztem Betrage während der planmäßigen Amortisationsdauer von fünf und funfzig Jahren von dem Belasteten zu beziehen.

Jedoch sind die von dem Belasteten an die Landrentenbank wirklich zu entrichtenden Neunzig Procent des Gefälls dergestalt abzurunden, daß ihr jährlicher Betrag in Vier Pfennigen ohne Rest aufgeht. Der dabei verbleibende Rest unter Vier Pfennigen ist dem Belasteten von der Bank zu erlassen, daher bei

derselben in Wegfall zu verschreiben und in die Grund- und Hypothekenbücher nur der auf diese Weise abgerundete Betrag der an die Landrentenbank wirklich zu entrichtenden Gefällsrente einzutragen.

§ 15.

Diejenigen zwei Procent eines übernommenen Geldgefälls, welche die Landrentenbank an der von ihr zu beziehenden Neunzig Procent dadurch erspart, daß sie nur den zwei und zwanzigfachen Betrag des vollen Gefälls in Landrentenbriefen zu gewähren hat, fließen in einen Reservefond, aus welchem zunächst

a) die § 14 erwähnten Erlasse an Abrundungsspitzen, ingleichen
b) die durch verspätetes Eingehen von Gefällsrenten oder durch wirkliche Verluste daran (Inexigibilitäten) entstehenden Ausfälle

zu bestreiten sind, dessen verbleibende Ueberschüsse hingegen, bei dereinstiger gänzlicher Abwickelung der Landrentenbankschuld als ein nachträgliches Aequivalent für antheilige Verwaltungskosten an die Staatscasse zurückzufallen haben.

§ 16.

Auch die Erbpachtcanons, die Erbzinsen wirklicher Erbzinsgrundstücke (s. jedoch § 17.), sowie solche Geldgefälle, welche erweislich von dem Berechtigten oder dessen Vorfahren auf das damit belastete Grundstück, entweder bei dessen Veräußerung anstatt des Kaufgeldes oder eines Theiles desselben, oder als Zins eines dergleichen Capitals gelegt worden sind, unterliegen von nun an der Ablösung auf Antrag des einen oder andern Theils. Auf Ablösung durch Capitalzahlung anzutragen, steht jedoch nur dem Belasteten zu. Solchenfalls hat sich der Berechtigte, insoweit nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt ist, die Ablösung durch baare Erlegung des zwanzigfachen Betrags nach, ein Vierteljahr vorher erfolgter, Anmeldung des Belasteten gefallen zu lassen.

Dagegen steht es sowohl dem Berechtigten als dem Belasteten frei, ein solches Geldgefäll auf die Landrentenbank, so lange deren Schluß noch nicht eingetreten ist, zu überweisen. Solchenfalls hat aber der Belastete, insofern die Ablösung durch baare Erlegung des zwanzigfachen Betrages zu erfolgen haben würde, an die Landrentenbank den vollen Betrag des Gefälls zu entrichten und der Berechtigte von dieser den fünf und zwanzigfachen Betrag von Acht und Neunzig Procent, (mithin den $24\frac{1}{2}$fachen Betrag) des vollen Gefälls in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe zu erhalten und anzunehmen. Dasselbe Verhältniß zwischen dem Betrage des an die Landrentenbank zu entrichtenden Rentengefälls und dem dafür den Berechtigten von der Landrentenbank in Landrenten-

briefen zu gewährenden Betrage tritt auch dann ein, wenn vertragsmäßig nach einem höheren oder niedrigern Betrage durch Capitalzahlung abzulösen sein würde. Nach diesem Verhältniß ist solchenfalls die Gefällsrente zu erhöhen oder herabzusetzen.

Auf die bei der Ueberweisung auch solcher Geldgefälle vorzunehmende Abrundung sind die Bestimmungen im zweiten Abschnitte des § 14. anzuwenden.

§ 17.

Mit jeder Ablösung eines noch nicht nach den Bestimmungen §§ 77. und 82. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 in einen blosen Grundzins verwandelten Erbpachtcanons oder Erbzinses muß die Ablösung der Erbpachts- oder Erbzinsqualität des Grundstücks durch Erhöhung des Erbpachtcanons um Fünf, des Erbzinses um Drei Procent verbunden werden.

Auf die Ablösung des Erbpachts- oder Erbzinsqualität anzutragen, soll von nun an nicht mehr blos dem Erbpachter und dem Erbzinsmann, sondern auch dem Erbverpachter und dem Erbzinsherrn freistehen.

§ 18.

Unter keinerlei Rechtstitel dürfen fernerhin Geldgefälle als Realoblasten auf Grundstücke oder denselben gleichzuachtende Berechtigungen gelegt werden.

§ 19.

Mit den §§ 14. 15. und 16. ausgedrückten Modificationen leiden auf die von der Landrentenbank zu übernehmenden Geldgefälle, auf deren Entrichtung und Beitreibung, auf die dafür den Berechtigten zu gewährenden Landrentenbriefe, sowie auf die Tilgung der überwiesenen Geldgefälle, alle wegen der Landrentenbank, der an dieselbe überwiesenen Ablösungsrenten und der dafür zu gewährenden Landrentenbriefe geltenden Bestimmungen Anwendung.

Insonderheit gilt daher auch von den auf die Landrentenbank übernommenen Gefällsrenten die bereits § 10. unter a. erwähnte Bestimmung, daß von der Landrentenbank übernommene Renten ganz oder theilweise nur durch Erlegung ihres fünfundzwanzigfachen Betrags in baarem Gelde oder in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe getilgt werden können.

§ 20.

Als Schlußtermin für alle nach bisherigen Gesetzen zulässige Ueberweisungen

von Ablösungsrenten, sowie für die nach dem gegenwärtigen Gesetze statthaften Ueberweisungen von Geldgefällen an die Landrentenbank wird

der 1ste April des Jahres Eintausend Achthundert und Sechsundfunfzig

hiermit dergestalt bestimmt, daß alle nach diesen Gesetzen darauf überweisbaren, aber mit dem gedachten Zeitpuncte auf die Bank noch nicht wirklich übernommenen Ablösungsrenten oder Geldgefälle nur noch im Wege der unmittelbaren Ablösung durch Baarzahlung getilgt werden können, welche nach Ein Vierteljahr vorher erfolgter Anmeldung des Belasteten, von demselben der Berechtigte, und zwar

a) so viel die in Folge der bisher ergangenen Ablösungsgesetze aufgelegten Ablösungsrenten anlangte nach dem fünfundzwanzigfachen Betrage,

b) anlangend die § 12. gedachten Geldgefälle nach dem achtzehnfachen Betrage, und

c) soviel die § 16. erwähnten Arten der Geldgefälle betrifft, nach dem zwanzigfachen Betrage

anzunehmen hat.

In Betreff der durch das Gesetz vom 24. Januar 1850 betroffenen Ablösungsrenten bewendet es aber bei den darin getroffenen Bestimmungen und der darin angezogenen Vorschrift des Gesetzes C. vom 21. Juli 1846.

§ 21.

Rücksichtlich der auf Grundstücken haftenden, zur Zeit noch nicht zur Ablösung gelangten Naturalleistungen und Naturaloblasten bewendet es bei den bisherigen Ablösungsgesetzen, wiewohl mit den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen derselben.

§ 22.

Vom ersten Januar des Jahres Eintausend Achthundert und Vierundfunfzig kommen, mit alleiniger Ausnahme der Ablösungsrenten und der baaren Geldgefälle, alle auf einseitigen Antrag ablösbare Grundlasten und Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung bis dahin nicht provocirt worden ist, dergestalt in Wegfall, daß sie nur als persönliche Verbindlichkeiten des am 1. Januar 1854 vorhandenen Besitzers und seiner Erben, so lange ersterer oder letztere das Grundstück nicht veräußern, fortdauern.

Von denjenigen, welche für die nach vorstehender Bestimmung in Wegfall kommenden Grundlasten oder Dienstbarkeiten eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen haben, ist daher bei Verlust derselben, längstens bis mit 31. December Eintausend Achthundert und Dreiundfunfzig bei der Generalcommission für Ab-

lösungen und Gemeinheitstheilungen der Antrag auf Ermittelung dieser Entschädigung anzubringen (auf Ablösung zu provociren).

Gegen den Eintritt des vorstehend angedrohten Rechtsnachtheils findet eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht Statt.

§ 23.

Nach Ablauf der § 22. bestimmten Frist erfolgt, wenn die Oblast in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen war, auf Grund eines Zeugnisses der Generalcommission, daß auf Ablösung der fraglichen Oblast oder Dienstbarkeit nicht provocirt worden sei, die Löschung im Grund- und Hypothekenbuche. Hatte ein Antrag nicht Statt gefunden, so ist, auf Verlangen des Grundbesitzers, das Zeugniß, um künftiger Nachricht willen, zu den Acten zu nehmen.

§ 24.

Mit dem ersten Januar des Jahres Eintausend Achthundert und Vier und achtzig erlöschen auch die § 22. bis dahin etwa noch fortbestandenen persönlichen Verbindlichkeiten der im Besitz der belasteten Grundstücke gebliebenen physischen und moralischen Personen.

§ 25.

Derartige Naturalleistungen, Naturaloblasten und Dienstbarkeiten, welche durch Gesetz in Wegfall gebracht oder der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfen worden sind, ingleichen Geldoblasten, können von Publication dieses Gesetzes an nicht weiter als Realoblasten aufgelegt werden. Alle darauf abzweckende Verträge oder Bestimmungen anderer Art gelten nur als persönliche, die Nachbesitzer, insoweit sie nicht Erben des Vorbesitzers sind, nicht bindende Feststellungen.

Hiernach werden die §§ 50., 54., 55., 56. und 103. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 und § 7. des Gesetzes A. vom 21. Juli 1846 andurch abgeändert.

III.

Bestimmungen über das Verfahren.

§ 26.

Bei dem Verfahren auf die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Provocationen auf Ablösungen treten allenthalben die einschlagenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 ein.

Es wird jedoch dieses Gesetz hiermit nachstehenden Abänderungen unterworfen.

§ 27.

Die General-Commission hat bei künftighin an sie gelangenden Provocationen auf Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung von Grundstücken jedesmal zu erwägen, ob, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, die Bestelluug zweier Special-Commissarien, eines rechts- und eines landwirthschaftsverständigen nöthig, oder, wenigstens zur Zeit, die Beauftragung des einen oder des andern für entbehrlich zu erachten sei. Letztern Falles hat sie nur Einen Specialcommissar zu bestellen, diesen aber anzuweisen, daß er, sobald im Laufe der Verhandlungen die Mitwirkung eines zweiten Specialcommissars sich als erforderlich darstellt, oder von den Partheien oder einer derselben verlangt wird, zu berichten habe.

§ 28.

Bei Ablösung durch Capitalzahlung soll es von nun an nicht mehr der Ausfertigung eines Recesses und der Bestätigung desselben durch die General-Commission bedürfen, vielmehr zur Beurkundung der Ablösung ein Bekenntniß des Berechtigten genügen, daß er die Capitalzahlung erhalten habe und auf sein dadurch abgelöstes Recht verzichte.

§ 29.

Dieses Bekenntniß des Berechtigten ist bei der Grund- und Hypothekenbehörde des verpflichteten Grundstücks einzureichen, damit von derselben auf dessen Grund die zur Ablösung gelangende Oblast, insoweit selbige im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, darin gelöscht werde. Entgegengesetzten Falles ist nach der § 23. am Schlusse enthaltenen Bestimmung zu verfahren.

§ 30.

Insofern die zur Ablösung durch Capitalzahlung gelangende Berechtigung Zubehör eines Grundstücks war, und nicht blos einer Person, namentlich einer moralischen, wie Stiftungen, Körperschaften, Gemeinden u. s. w. zustand, sind die Bestimmungen im VIten Abschnitte des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 in Obacht zu nehmen. Es haben deshalb die Verpflichteten die Capitalzahlungen nicht anders als vor den Grund- und Hypothekenbehörden (vergl. Verordnung vom 31. Juli 1837) zu bewirken.

Diese Behörde hat sodann, dafern sie nicht selbst zugleich die Grund- und Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks oder von dieser mit Auftrag ver-

sehen ist, welchenfalls von ihr selbst, nach § 170. des angeführten Gesetzes, für Befriedigung oder Sicherstellung der Realgläubiger zu sorgen ist,

a.

wenn der Berechtigte durch ein Zeugniß der Grund- und Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks nachweist, daß die Ueberlassung des Ablösungscapitals an ihn unbedenklich erfolgen könne, letzteres an ihn auszahlen zu lassen;

b.

wenn aber der Berechtigte ein solches Zeugniß nicht beibringt, das Ablösungscapital zum Depositum zu nehmen, die erfolgte Einzahlung der Grund- und Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks anzuzeigen und dieser die weitere Veranstaltung zu überlassen.

§ 31.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Motiven.

In der Schrift vom 13. November 1848 trug die damalige außerordentliche Ständeversammlung darauf an:

> über Aufhebung und beziehendlich Ablösung der aus dem öffentlichen und Privatrechte herrührenden Vorrechte der Rittergüter, welche dieselben von dem übrigen ländlichen Grundbesitze unterscheiden, Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen, hierbei aber zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß es nicht minder beim Staate selbst, so wie bei allen Privaten und Corporationen, welche gleiche Berechtigungen, wie die Rittergüter haben, eben so wie bei letzteren gehalten werde.

In zwei ständischen Schriften vom 15. November 1848 wurde der Antrag gestellt, bei diesen Gesetzentwürfen zugleich die damals in großer Zahl eingegangenen Petitionen wegen Aufhebung, beziehendlich billiger Ablösbarkeit der Feudallasten, so wie insonderheit wegen Wegfalls oder billiger Ablösung der sogenannten Hufengelder in Erwägung zu ziehen.

Seitdem hat der erste dieser Anträge durch die Bestimmungen §§ 34. 35. und 36. der durch Verordnung vom 2. März 1849 publicirten Grundrechte des deutschen Volks in Verbindung mit dem dazugehörigen Einführungsgesetz Artikel 1. unter 12. und Artikel 3. unter 8. Erledigung erhalten. Denn es heißt darin:

§ 34.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§ 35.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben,

2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

§ 36.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten sind ablösbar; ob nur auf Antrag der Belasteten oder auch des Berechtigten und in welcher Maaße, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Nach den angezogenen Stellen des Einführungsgesetzes sind § 34., ingleichen § 35. mit Ausnahme des ersten Satzes, so wie der zweite Absatz des § 36. sofort in Wirksamkeit und alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen einzelner Landrechte außer Kraft getreten, während der Eintritt der Wirksamkeit des ersten Satzes in § 35. von den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen abhängig gemacht worden ist.

Die im Königreich Sachsen erfolgte Bekanntmachung dieser Bestimmungen ist eine vollendete Thatsache, durch welche dieselben in rechtliche Wirksamkeit getreten sind, so daß sie nur durch ein neues Gesetz aufgehoben oder beschränkt werden könnten. Ja es würde sogar eine solche Aufhebung oder Beschränkung hinsichtlich derjenigen Bestimmungen, welche sofort mit Publication der Grundrechte in Wirksamkeit getreten sind, ohne Erfolg sein, wenn sie nicht zugleich mit einer gesetzlichen Wiedereinführung der dadurch aufgehobenen Rechte verbunden wären. Wohl aber bedarf es noch eines mit den Ständen zu vereinbarenden Gesetzes, durch welches alle diejenigen Bestimmungen getroffen werden, die für das Königreich Sachsen noch erforderlich sind, um die hier in Frage kommenden Verhältnisse zu ordnen und daher die deshalb seit dem Jahre 1832 bereits erlassenen Gesetze, soweit nöthig, zu ergänzen.

Letztere hatten zwar nirgends wirkliche Hörigkeit, wohl aber in der Oberlausitz die Erb- und die Schutzunterthänigkeit zu beseitigen und ließen

dagegen das in allen Landestheilen vorkommende guts- und gerichtsherrliche Verhältniß fortbestehen. Jedoch hoben sie einige Ausflüsse derselben (Ablösungsgesetz vom 17. März 1832, §§ 53. 292. und flg.) sofort, theils unentgeldlich, theils gegen fixirte, auf die Grundstücke zu legende, übrigens den Ablösungsrenten rücksichtlich ihrer Ablösbarkeit gleichgestellte Renten auf, während sie alle übrigen, mit Einschluß des in der Oberlausitz vorkommenden Lassitenverhältnisses (§ 300 flg.) aber, mit Ausnahme der baaren Geldgefälle (§ 52. e.), der Ablösung auf einseitigen Antrag unterwarfen.

Da nun durch Publication der Grundrechte alle aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen sofort ohne Entschädigung in Wegfall gekommen sind, während der unentgeldliche Wegfall aller und jeder Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei zwar ausgesprochen, aber auf den Zeitpunct verschoben worden ist, mit welchem in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. November 1848 die neue Gerichtsordnung eintreten wird: so würde sich der vorliegende Gesetzentwurf eigentlich nur auf die in dessen zweitem und drittem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen zu beschränken gehabt haben, welche Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen, namentlich über die bisher von der Ablösbarkeit auf einseitigen Antrag ausgenommenen ständigen Geldoblasten der Grundstücke enthalten.

Allein in mehrfachem Betracht schien es sachgemäß und zum Theil sogar nöthig, wegen der hierbei zu berücksichtigenden besondern hierländischen Verhältnisse einige Bestimmungen über die unentgeldlich in Wegfall kommenden Rechtsverhältnisse in einem ersten Abschnitte vorauszuschicken.

Zwar zeigte es sich als unausführbar, ein erschöpfendes Verzeichniß der hierher gehörigen Rechte und Verbindlichkeiten aufzustellen. Diese Rechte sind nämlich von fast unübersehbarer Mannigfaltigkeit nicht nur der Gegenstände, sondern auch, und hauptsächlich, der Namen, unter welchen sie vorkommen. Diese Benennungen sind großentheils so schwankend und an verschiedenen Orten so wenig gleich und gleichbedeutend, daß sich selten daraus auch nur mit einiger Sicherheit auf den Gegenstand und die rechtliche Natur des Verhältnisses und insonderheit darauf schließen läßt, ob sie wirklich unter die gesetzliche Bestimmung fallen. Die Beantwortung dieser Frage, so oft sie zweifelhaft und streitig wird, muß daher schlechterdings der richterlichen Entscheidung im einzelnen Falle und nach den von den Partheien nachgewiesenen thatsächlichen Verhältnissen überlassen bleiben.

Demungeachtet erschien es zweckmäßig, in dem Gesetze nicht nur die hauptsächlichsten Kategorien und Beispiele der unter die allgemeinen Bestimmungen fallenden Rechtsverhältnisse, sondern auch dadurch zugleich einige leitende Grund-

sätze aufzustellen, um die Anwendung jener Bestimmungen auf hierländische Verhältnisse zu vermitteln und zu erleichtern und dadurch, so viel möglich, Zweifeln und Streitigkeiten zu begegnen.

Hiernächst schien es aber für denselben Zweck angemessen, noch einige besondere Bestimmungen zu treffen.

Im Königreich Sachsen ist nämlich das gutsherrliche Verhältniß großentheils und von jeher mit der Patrimonialgerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizei verbunden gewesen, und es ist deshalb rücksichtlich mancher daraus hervorgegangenen Befugnisse und Verbindlichkeiten zweifelhaft, ob sie als Ausflüsse des einen oder des andern dieser Verhältnisse anzusehen sind, zumal da sie nebenbei großentheils von besondern Rechtstiteln abhängig sind.

Wenn nun aber die Grundrechte dergestalt zwischen dem gutsherrlichen Verhältniß und der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei unterscheiden, daß dadurch der Zeitpunct des Wegfalls einzelner Rechte und Verbindlichkeiten bedingt ist, und es zur Zeit noch ungewiß ist, wie bald die neue Gerichtsverfassung werde ins Leben treten können, es aber in mehrerem Betrachte zu Unzuträglichkeiten und wenigstens zu Zweifeln und Streitigkeiten führen würde, wenn bis dahin noch ein Theil der mehr oder minder zweifelhaften Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei fortbestehen sollte: so schien es zweckmäßig und, da die Berechtigten dadurch kaum von irgend erheblichen Mehrverlusten bedroht werden dürften, sich rechtfertigen zu lassen, daß diese Rechtsverhältnisse mehr oder minder zweifelhafter Natur, den zweifellosen Ausflüssen des gutsherrlichen Verhältnisses gleich, sofort in Wegfall gebracht werden, so daß nur die unzweifelhaften Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei, namentlich die Verbindlichkeit zu Uebertragung der Untersuchungskosten, zur Unterhaltung und Bewachung der Gefängnisse, Abholung der Gerichtsverwalter und dergleichen, wo und insoweit diese Verbindlichkeiten bestehen, bis zum Eintritt der neuen Gerichtsverfassung fortdauern.

Die Lehngelderverbindlichkeit war dabei eigentlich nicht zu erwähnen, weil diese, ungeachtet sie häufig in Verbindung mit der Patrimonialgerichtsbarkeit vorkommt, doch keinesfalls ein Ausfluß derselben, sondern guts- und grundherrlicher Rechte und irgend einer Art des sogenannten Obereigenthums, übrigens aber in Sachsen nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen eine auf Grund und Boden haftende Oblast ist, so daß es sich von selbst versteht, daß es bei den über deren Ablösung getroffenen besondern Bestimmungen zu bewenden hat.

Uebrigens schien es nicht erforderlich, auf Anlaß des eingangsgedachten ständischen Antrags noch besonders ausdrücklch zu erwähnen, daß die Bestimmungen des Gesetzes auch auf die guts- und gerichtsherrlichen Befugnisse des Staats und

anderer im Besitze von dergleichen sich befindenden moralischen und physischen Personen anzuwenden seien, da bei der allgemeinen Fassung der Bestimmungen sich dieß von selbst versteht.

Außer vorstehenden allgemeinen Bemerkungen über den Gesetzentwurf und dessen ersten Abschnitt wird es nun noch folgender Andeutungen zu den einzelnen Paragraphen bedürfen.

Zu § 4.

a.

Die Verbindlichkeit der Unangesessenen zur Entrichtung von Losgeld ist bereits durch § 5. des Gesetzes **B.** vom 21. Juli 1846 unentgeldlich in Wegfall gebracht und nur die Verbindlichkeit der Angesessenen dazu der Ablösung unterworfen worden. Wo diese seitdem erfolgt ist, muß es, in Gemäßheit des weiter unter § 9. enthaltenen allgemeinen Grundsatzes, bei der deshalb auf das Grundstück zu legen gewesenen ohnehin ziemlich geringen Rente, dieselbe mag nun auf die Landrentenbank überwiesen worden sein oder nicht, bewenden.

Wo aber eine solche Ablösung noch nicht erfolgt ist, wird es deren allerdings nun nicht weiter bedürfen.

Zu b.

Es versteht sich von selbst und bedarf daher nicht einer ausdrücklichen Andeutung im Gesetz, daß die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen der Unangesessenen, unter welche insonderheit auch die Auszügler gehören, auch dann nicht weiter gefordert werden können, wenn, wie es hier und da vorkommt, die Hauswirthe dafür subsidiarisch einzustehen hatten, und zwar selbst, wenn diese Verbindlichkeit der Letzteren als eine Reallast ihrer Grundstücke anerkannt worden sein sollte, ingleichen wenn Gemeinden in Folge der Bestimmungen §§ 64. und 65. des Ablösungsgesetzes zu Ablösung der Unangesessenen des Orts obgelegenen Leistungen eine fortwährende Abentrichtung, jedoch nicht als eine auf dem Grundbesitz der Gemeinde haftende (mithin der Ablösung unterliegende) Rente übernommen haben und daß mit den nunmehr in Folge der gesetzlichen Bestimmungen in Wegfall kommenden Zahlungen der Gemeinde, sodann auch die deshalb von den Unangesessenen bisher in die Gemeindecasse zu entrichten gewesenen Beiträge aufhören, wogegen die die Unangesessenen treffenden wirklichen Gemeindeanlagen von den jetzigen Bestimmungen nicht getroffen werden und fortdauern.

Zu c.

Eben so wenig bedurfte es einer ausdrücklichen Andeutung im Gesetz, daß so wenig überhaupt dem Wegfalle nicht auf Grundstücken haftender gutsherrlicher

Abgaben, deren Aufführung in selbst landesherrlich confirmirten Erbregistern und andern, selbst Beleihungsurkunden entgegenstehen kann, namentlich auch alle gutsherrliche Innungsgefälle, selbst wenn sie in bestätigten Innungsartikeln aufgeführt sind, in Wegfall kommen, und daß dahin auch die an Stadträthe, städtische Kämmereien und nunmehr an städtische Gemeindecassen zu entrichten gewesenen Innungsgefälle gehören, da dieselben wegen der von den Stadträthen ausgeübten Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei, derselben rechtlichen Natur sind, insofern sie nicht etwa, vermöge ihrer nachweislichen Entstehungsweise, die rechtliche Natur wirklicher indirecter Gemeindeanlagen haben, so wie auch die hier und da bestehenden Innungsabentrichtungen an die Armencassen, Kirchen und milden Stiftungen, welche zu den Abentrichtenden niemals in einem gutsherrlichen Verhältnisse gestanden haben, von der Bestimmung des Gesetzes nicht getroffen werden.

Zu **d.** **e.** und **f.**

Die Bestimmung am Schluß des Abschnitts unter **f.** rechtfertigt sich dadurch, daß es namentlich auch die hier angeführten Abentrichtungen sind, welche sich aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei ableiten lassen, und daß die unter **d.** und **e.** aufgeführten, sogar als Reste eines frühern Hörigkeitsverhältnisses erscheinen, welche unter allen Umständen unentgeldlich in Wegfall zu bringen sein würden.

Zu **g.**

Nach §§ 3. und 12. versteht es sich von selbst, daß Abgaben und Leistungen, welche vermöge der nach **g.** in Wegfall kommenden bisherigen Befugnisse Grundstücken als Reallasten bereits aufgelegt worden sind, der Ablösung unterliegen.

So wie die gutsherrlichen, waren auch die den politischen, Kirchen- und Schulgemeinden, den Pfarr- und Schullehnen hier und da zustehenden Befugnisse, neuerbaute Häuser mit Befugnißabgaben zu belegen, ungeachtet sie, insofern diesen bisher dazu Berechtigten nicht etwa gutsherrliche Rechte zustehen, oder früherhin zugestanden haben, eigentlich außer dem Bereich dieses Gesetzes liegen, schon in Folge der Bestimmung § 36. der Grundrechte, aber auch aus den allgemeinen Gründen mit aufzuheben, aus welchen neuen Belastungen des Grundeigenthums entgegengewirkt werden muß. Es versteht sich aber von selbst, daß an Orten, wo vermöge bestehender ortsgültiger Bestimmungen in einer politischen, Pfarr- oder Schulgemeinde alle Hausbesitzer, als solche, gewisse Gemeindeanlagen zu entrichten haben, dieser sich auch die Erbauer neuer Häuser zu unterwerfen haben, da diese Abgaben dann nicht die rechtliche Natur von neuen Befugnißabgaben, sondern von Gemeindeanlagen haben.

Die transitorische Bestimmung

§ 6.

war an sich nöthig, weil bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung eine einstweilige Bestimmung hierüber nicht zu entbehren, und übrigens, sowie die

§ 7.

ausgesprochene Verweisung auf noch zu erwartende besondere Gesetze, hier nicht zu übergehen, weil dadurch zugleich der eingangsgedachte ständische Antrag, insoweit es für jetzt schon möglich ist, Erledigung erhält.

Zu dem **II.** Abschnitt

ist zuvörderst im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

Schon die Gesetzgebung des Jahres **1832** begnügte sich nicht, wie die Ablösungsgesetze anderer Staaten, die erst jetzt das sächsische Beispiel nachzuahmen angefangen haben, damit, die aus den gutsherrlichen Rechten hervorgegangenen Lasten des ländlichen Grundbesitzes in Geldbeträge zu verwandeln und dessen wirkliche Befreiung davon auf die Erlegung von Ablösungscapitalien ankommen zu lassen, sondern bezweckte die wirkliche Entlastung durch die Errichtung der Landrentenbank, welche die Ablösungsrenten übernahm und nach und nach tilgt. —

Man beschränkte jedoch damals diese Maaßregel auf die Naturallasten, und schloß davon § **52.** unter **e.**, des Ablösungsgesetzes ausdrücklich die baaren Geldgefälle überhaupt und mithin zugleich diejenigen aus, welche bereits früher, oder vielleicht sogar erst in neuester Zeit, aber vor Bekanntmachung des Gesetzes, an die Stelle durch dasselbe der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfener Naturalleistungen getreten waren. Dieß rief sehr bald wiederholte Anträge darauf hervor, daß auch die baaren Geldgefälle, und wenigstens die an die Stelle früherer Naturalleistungen getretenen, den in Folge der Ablösungsgesetze aufgelegten wirklichen Ablösungsrenten rücksichtlich ihrer Ueberweisbarkeit auf die Landrentenbank gleichgestellt werden möchten. Hierauf einzugehen, wurde jedoch bisher, hauptsächlich wegen der davon zu erwartenden beträchtlichen Vermehrung der Landrentenbankschuld und der in Umlauf gelangenden Landrentenbriefe, bedenklich gefunden. Dieses an sich nicht unerheblichen Bedenkens ungeachtet stellt sich aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen dieser letzte durchgreifende Schritt zur Entlastung des Grundbesitzes von seinen, und hauptsächlich den als Ausflüsse der gutsherrlichen Rechte anzusehenden Oblasten als unaufschieblich dar. Denn nach dem nunmehrigen unentgeldlichen Wegfall der dahin gehörigen blos persönlichen Leistungen, kann man es nicht füglich mehr darauf ankommen lassen, ob und wie bald die mit dergleichen Geldleistungen belasteten Grundstücksbesitzer sie durch Capitalzahlungen, insoweit es ohnehin nach den bisherigen Gesetzen geschehen kann, werden tilgen

können. Insonderheit werden die neuerlichen Vorgänge anderer deutschen Staaten nicht unbeachtet bleiben können, welche, wie namentlich Preußen und Bayern, ebenfalls Landrentenbanken, und zwar ohne Beschränkung auf die für Naturalleistungen aufgelegten Ablösungsrenten, errichtet haben. Auch wird man nicht umhin können, den Belasteten dabei rücksichtlich der baaren Geldgefälle, diejenigen, wenn auch mit nicht unbeträchtlichen Opfern, theils für die Berechtigten, theils für die Staatscasse, verbundenen Erleichterungen angedeihen zu lassen, welche man in jenen Staaten für nothwendig erkannt hat. Sie bestehen theils in einer ziemlich niedrigen Bestimmung des Maaßstabes, nach welchem dergleichen Geldgefälle hinfort durch baare Capitalzahlung, nämlich mit dem achtzehnfachen Betrage, sollen abgelöst werden können, theils in einer Ermäßigung der unter Vermittelung der Landrentenbank zu tilgenden Geldgefälle, und zwar um 10 Procent. Diese Bestimmungen liegen daher auch dem II. Abschnitte des gegenwärtigen Gesetzentwurfs, wie wohl mit denjenigen Abweichungen zu Grunde, welche durch die Einrichtungen des in Sachsen schon seit 16 Jahren bestehenden und daher nicht erst, wie in jenen Staaten, neu zu begründenden Landrentenbankinstituts bedingt sind.

Unerwünscht ist es allerdings an sich, besonders aber unter den jetzigen auf die Finanzlage des Staats so nachtheilig zurückwirkenden Verhältnissen, die Landrentenbankschuld einer so beträchtlichen neuen Vermehrung aussetzen zu müssen, da dieselbe und die sie repräsentirenden Landrentenbriefe unter der Garantie des Staates stehen und dieselbe auch nicht würden entbehren können, in dem es nach reiflicher Ueberlegung unthunlich befunden worden ist, für die baaren Geldgefälle ein besonderes Tilgungsinstitut zu errichten und durch dieses besondere Schuldverschreibungen ohne Staatsgarantie ausgeben zu lassen. Allein es kommt dagegen in Betracht, daß schon an sich die Vermehrung der Landrentenbriefe dem Staatscredit deshalb keinen Nachtheil bringen kann, weil sie eine Schuld repräsentiren, welche die vorzüglichste Realsicherheit durch den für die Renten haftenden Grundbesitz genießen, eine Sicherheit, welche sogar die durch Hypotheken daran zu bestellende noch übertrifft, und daß die Staatsgarantie nur in dem bis jetzt noch nie vorgekommenen und nicht leicht denkbaren Falle wirksam einzutreten hätte, wenn wirklich inexigibel gewordene Reste zu decken und zu übertragen wären.

Demungeachtet hat es, wo nicht schlechterdings nöthig, doch zu Abwendung jeder gedenkbaren Nachtheile für den Staat und den Staatscredit jedenfalls rathsam geschienen, für den in Folge der neuen gesetzlichen Bestimmung zu erwartenden Zuwachs der Landrentenbankschuld auf einen Reservefond in der § 15. angegebenen Weise Bedacht zu nehmen, welcher zugleich der Staatscasse einen dereinstigen Ersatz für die jetzt von ihr zu übernehmenden Verwaltungskosten des an Umfang nunmehr noch beträchtlich zunehmenden Landrentenbankinstituts zu sichern bestimmt ist.

Der deshalb die Berechtigten treffende Abzug von 2 Procent war demselben um so unbedenklicher anzusinnen, als, in Folge des schon 16jährigen Bestehens der Landrentenbank der bei derselben schon nicht unbedeutend vorgeschrittenen Amortisation und des darauf beruhenden verhältnißmäßig und in Vergleich mit andern dergleichen Papieren ziemlich günstigen Curses der Landrentenbriefe, der dermalen bereits wieder auf 90 Procent steht, auf welchen aber die mit jedem halben Jahre sich erhöhende Wahrscheinlichkeit der Ausloosung und Gewährung des vollen Nennwerthes einen immer günstigern Einfluß üben muß, die dem Berechtigten in Landrentenbriefen zu Theil werdende Abfindung eine noch ziemlich annehmliche ist.

Denn ungeachtet des dem Belasteten bei der Entrichtung des an die Landrentenbank überwiesenen Geldgefälles an dieselbe zu Gute gehenden Erlasses von 10 Procent erhält der Berechtigte für ein an die Landrentenbank überwiesenes Geldgefälle, nach Abzug der für den Reservefond zu bestimmenden 2 Procent die sonach verbleibenden 88 Procent in Gemäsheit der bisher schon bestehenden Einrichtungen der Landrentenbank, den 25fachen Betrag dieses verminderten, oder, was dem gleich kommt, den 22fachen Betrag des ursprünglichen vollen Gefälls in Landrentenbriefen nach deren Nennwerthe, also beispielsweise für 5 Thaler — —, welche er bis jetzt zu beziehen hatte, oder 4 Thlr. 15 Ngr. —, welche der Belastete nunmehr an die Bank zu entrichten hat, 110 Thlr. — — in Landrentenbriefen oder vielmehr nur 100 Thlr. — — in Landrentenbriefen nach deren Nominalwerthe und den durch Appoints derselben nicht auszugleichenden Betrag von 10 Thlr. — — in Baarzahlung gewährt, so daß er in der That nach dem Verkaufe der Landrentenbriefe schon zu dem dermaligen Curs von 90 Procent volle 100 Thlr. — — also den zwanzigfachen Betrag des ursprünglichen vollen Gefälls erhält, wiewohl sich das Geschäft allerdings in Fällen minder günstigen Verhältnisses der Baarzahlung zu den Rentenbriefen oder, wenn diese etwa nicht zu 90 Procent anzubringen wären, auch minder günstig gestalten würde, jedenfalls aber ihm freisteht, sich bis zu einem günstigeren Curse oder auch bis zur Ausloosung derselben mit $3\frac{1}{3}$ Procent Zinsen zu begnügen.

Diese Art der Abfindung des Berechtigten für sein bisheriges Einkommen an Geldgefällen ist, wenn dabei die mancherlei Schwierigkeiten, Unannehmlichkeiten, auch wohl Kosten und Verluste bei der Einbringung in Anschlag gebracht werden, eine wenigstens verhältnißmäßig ziemlich befriedigende, die ihm hauptsächlich nur deshalb zu gewähren möglich wird, weil dabei die Vermittelung eines schon 16 Jahre lang bestehenden und daher in der Tilgung bereits ziemlich vorgeschrittenen Amortisationsinstituts benutzt werden kann.

Mit derselben in nicht zu verkennendem Mißverhältnisse steht nun allerdings die dem Belasteten wahlweise freizugebende Abfindung des Berechtigten mit Baarzahlung nach dem achtzehnfachen Betrage. Allein je mehr in vielfachem Betrachte und besonders auch, damit die Landrentenbankschuld so wenig als möglich vermehrt werde, zu wünschen ist, daß diese Ablösungsweise recht häufig gewählt werden möge, um desto günstiger mußten die Bedingungen derselben für die Belasteten gestellt werden, weil sie außerdem gewiß nur sehr selten sich dazu entschließen würden. Dieß ist aber bei so günstig gestellten Bedingungen um so mehr zu hoffen, als auch in Fällen, wo weder die eigenen Mittel, noch der Personal- oder Realcredit des Belasteten dazu hinreichen, Capitalisten und insbesondere **piae causae** und Creditinstitute sich vermuthlich leicht entschließen werden, die dazu nöthigen Darlehne den Belasteten vorzuschießen, weil sie von dem bisherigen Berechtigten auf die Zeit bis zur Rückzahlung des Capitals sein Recht auf Erhebung des mit einem Realrechte versehenen und daher leicht und schnell beizutreibenden Geldgefälls, wenn auch eine Eintragung solcher Cessionen in das Grund- und Hypothekenbuch nicht thunlich ist, sich abtreten lassen können.

Aber auch dem Berechtigten wird meistentheils eine, wenn auch nur nach dem achtzehnfachen Betrage erfolgende Baarzahlung nicht unwillkommen sein, weil er dadurch völlig freie Hand zur sofortigen möglichst nutzbaren Anlegung des Capitals erhält.

Jedenfalls konnte aber für diese Baarzahlungen ein höherer als der achtzehnfache Maaßstab auch deshalb nicht füglich aufgestellt werden, weil damit andere Staaten und namentlich Preußen und Bayern vorangegangen sind. Uebrigens boten aber derartige Bestimmungen noch den sehr erheblichen Vortheil dar, daß es dadurch möglich und allein erfolgversprechend wurde, dem Belasteten zugleich noch die Wahl zu gestatten, den Berechtigten auch unmittelbar mit Landrentenbriefen zu befriedigen, wodurch zugleich eine Art von Regulator für den Curs der Landrentenbriefe erlangt und jedenfalls bis zum Schluß der Landrentenbank einem tiefern Sinken ihres Curses unter einen Werth, für welchen sie mit Nutzen zu dergleichen Abfindungen anzuwenden sein würden, begegnet wird.

Nach vorstehenden allgemeinen Bemerkungen zu dem ganzen zweiten Abschnitte wird es nur noch folgender besondern zu den einzelnen Paragraphen desselben bedürfen.

Zu § 9.

Dieser ganze Abschnitt enthält überhaupt alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, deren es für das Königreich Sachsen noch bedarf, um dem § 36.

der Grundrechte Genüge zu verschaffen, wonach „alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen ablösbar sein und in den einzelnen Staaten gesetzliche Bestimmungen darüber erfolgen sollen, ob deren Ablösung nur auf Antrag des Belasteten, oder auch des Berechtigten und in welcher Weise sie zu erfolgen habe.“ Während nun rücksichtlich der auf Grund und Boden haftenden Naturalleistungen, und zwar mit der Ausdehnung auf gewisse Dienstbarkeiten des ländlichen Grundbesitzes, die sächsische Gesetzgebung für erschöpfend und geschlossen zu erachten ist, bedurfte es sonach nur noch derartiger Bestimmungen über die auf Grund und Boden haftenden Geldabgaben.

Um dem nunmehr neu aufzustellenden Grundsatze der Ablösbarkeit auf einseitigen Antrag die nöthigen Grenzen seiner Anwendbarkeit anzuweisen, bedurfte es nicht erst einer ausdrücklichen Wiederholung der Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom Jahre 1832, § 52. unter a. und b., wonach Leistungen, mithin auch auf Grund und Boden haftende Geldabgaben, welche die Natur von Staats-, Communal- oder Parochialabgaben haben, der Ablösung nicht unterliegen, sonach nur auf Grund und Boden haftende Befugnißabgaben als Gegenstände der neuen Bestimmungen über Ablösbarkeit übrig bleiben. Sie haben alle das mit einander gemein, daß sie auf einem privatrechtlichen Titel beruhen müssen, der selbst in solchen Fällen, wenn deshalb dem Berechtigten irgend ein Titel des öffentlichen Rechts, wie z. B. in der Oberlausitz gewisse provinzialrechtliche Bestimmungen, zur Seite stand, immer wenigstens insofern vorhanden sein wird, als der Belastete oder ein Besitzvorfahr des Belasteten seine Verbindlichkeit anerkannte und geschehen ließ, daß wegen der fraglichen Abentrichtung ein Realrecht an dem Grundstück bestellt wurde. Dagegen war der Kreis der für ablösbar zu erklärenden, auf Grund und Boden haftenden Geldgefälle eben so wenig auf diejenigen zu beschränken, welche eines solchen Privatrechtstitels ungeachtet als Ausflüsse gutsherrlicher Rechte anzusehen sind, als das Ablösungsgesetz vom Jahre 1832 rücksichtlich der Naturaloblasten eine solche Beschränkung enthält, welches Erstere auch im Sinne § 36. der Grundrechte nicht hätte geschehen dürfen, der eine dergleichen Beschränkung ebenfalls nicht enthält, während die Ausnahme der, weil auf Titeln des öffentlichen Rechts beruhenden, Staats-, Communal- und Parochiallasten als sich von selbst verstehend anzusehen ist.

Dagegen mußte an die Spitze des zweiten Abschnitts in einer für den gegenwärtigen besondern Zweck berechneten Fassung der schon § 21. des Ablösungsgesetzes enthaltene Grundsatz gestellt werden:

„Zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits abgeschlossene

> Ablösungsverträge bleiben ohne Unterschied der Grundsätze, nach welchen dabei die Auseinandersetzung erfolgt ist, in Kraft."

Dieser Satz, in Verbindung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Verbindlichkeit geschlossener Verträge und dabei übernommener Leistungen, so wie mit der ausdrücklichen Bestimmung § 36. der Grundrechte, wonach

> alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen ablösbar sein sollen, mithin,

insofern nicht vertragsmäßig oder durch ein ausdrückliches Gesetz etwas Anderes festgestellt worden ist, abgelöst werden müssen, wenn sie auch durch frühern Vertrag an die Stelle späterhin durch Gesetz unentgeldlich in Wegfall getretener Naturalleistungen getreten und als Realoblasten auf Grundstücke übernommen worden sind, rechtfertigt nicht nur die in § 9. enthaltene Hauptbestimmung, sondern auch die beigefügten beiden Ausnahmen. Denn wenn bei vertragsmäßiger Verwandlung einer frühern Naturalleistung in ein auf Grundstück übernommenes Geldgefäll die Bedingung des Wegfalls oder der Ermäßigung desselben für den Fall beigefügt worden sein sollte, daß späterhin durch Gesetz die Naturalleistung völlig unentgeldlich in Wegfall gebracht oder eine billigere Art der Ablösung bestimmt würde, so wird einem solchen Vorbehalte die Wirksamkeit nicht abzusprechen sein. Eben so war aber auch bei der Fassung dieses Paragraphen nicht unberücksichtigt zu lassen, daß nach § 35. der Grundrechte unter 1. alle aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei fließenden ꝛc. Abgaben, und nicht blos, wie es unter 2. wegen der grundherrlichen heißt, die persönlichen, ohne Entschädigung in Wegfall kommen sollen. In Gemäßheit dieser Bestimmung werden daher allerdings nach Einführung der neuen Gerichtsverfassung und Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit auch diejenigen ständigen Geldgefälle unentgeldlich in Wegfall kommen müssen, welche etwa hier und da als Surrogate der Verbindlichkeit zur Uebertragung der Untersuchungskosten, der Natural- oder auch Geldleistungen zur Herstellung, Unterhaltung und Bewachung der Gefängnisse, Abholung der Gerichtsverwalter oder zu andern Zwecken und Bedürfnissen der Patrimonialgerichtspflege auf Grundstücke als Realoblasten übernommen worden sind.

Wo aber in einem Gesetze, welches bisherige Naturalleistungen unentgeldlich in Wegfall bringt, eine solche Bestimmung nicht enthalten ist, wird es auch bei den über solche frühere Naturalleistungen geschlossenen Ablösungsverträgen und bei den dadurch auf Grundstücke als Realoblasten übernommenen Geldgefällen zu bewenden haben, und werden letztere sonach, wie alle andern Geldgefälle, abgelöst werden müssen.

Nach diesen Grundsätzen sind schon mehrfach hierüber entstandene Streitigkeiten entschieden worden, zu welchen namentlich auch das Ablösungsgesetz vom Jahre 1832 und insonderheit auch die darin § 53. ausgesprochene unentgeldliche Aufhebung mehrer gutsherrlichen Berechtigungen Anlaß gab. Dieselben Grundsätze waren daher auch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe festzuhalten, besonders auch insofern neuerlich mehrfach der Erlaß oder die Ermäßigung der unter dem Namen Hufengelder, Jagdfrohngelder und dergleichen vorkommenden, als Reallasten auf Grundstücke für zum Theil späterhin unentgeldlich in Wegfall gekommene Naturalleistungen übernommenen Geldgefälle verlangt worden ist. Namentlich ist in der Fassung § 37. der Grundrechte in Zusammenhaltung mit § 35. unter 1. und § 36. der Grundrechte kein Grund enthalten, durch welchen sich ein solches Verlangen rechtfertigen ließe, und namentlich werden daher auch, wie hier zugleich auf Anlaß der Eingangsgedachten beiden ständischen Schriften vom 15. November 1848 zu bemerken war, die sogenannten Hufen- und die Jagdfrohngelder nunmehr lediglich Gegenstände der Ablösung nach den durch gegenwärtigen Gesetzentwurf vorgeschlagenen billigen Grundsätzen werden müssen.

Zu § 10.

Hier waren zuvörderst aus dem Kreise der den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfenden, auf Grundstücken haftenden wirklichen Ablösungsrenten die unter a. und b. gedachten auszuscheiden; rücksichtlich der unter a. war an die deshalb bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erinnern; rücksichtlich der unter b. aber theils im Interesse derjenigen Belasteten, welche sich an deren Ueberweisung, versäumt haben, theils für den wünschenswerthen Zweck, auch dergleichen Realoblasten auf eine mit dem Interesse und den Rechten der Berechtigten vereinbare Weise endlich noch zu beseitigen, eine nachträgliche Ueberweisung auf die Landrentenbank für statthaft zu erklären, und unter c., vielfach bis jetzt geäußerten, aber zurückzuweisen gewesenen Wünschen gemäß, die aus vor dem Jahre 1832 geschlossenen Ablösungsverträgen herrührenden Geldgefälle ausdrücklich den nunmehrigen neuen Bestimmungen zu unterstellen.

Zu § 15.

wird es, nach den vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen, hier nur noch der Andeutung bedürfen, daß sich das Finanzministerium durch Vereinbarung eines Gesetzes nach dem vorliegenden Entwurfe mit den Kammern der Volksvertretung ohne ausdrückliche und besondere Bewilligung zu der Verausgabung des in Folge desselben bei der Landrentenbank zu erwartenden, aber eine specielle Veranschlagung nicht zulassenden Mehraufwandes zugleich ermächtigt sehen wird, der vorübergehend

durch die vermehrten Geschäfte bei der Landrentenbankverwaltung, ihrer Buchhalterei und Kassenführung, bleibend aber durch die beträchtliche Zunahme der Renten und dafür zu gewährenden Einnahmegebühren, erwachsen wird.

Hiernächst werden aber die in diesen und schon in § 14. gedachten Erlasse und Abrundungsspitzen, abgesehen davon, daß sie zunächst von den, für den Reservefond abzuziehenden 2 Procent gedeckt werden, ein verhältnißmäßig ziemlich geringer Gegenstand sein, der dem wichtigen Zwecke gegenüber, die Verpflichteten mit den Berechtigten auf kürzestem Wege auseinander zu setzen und die Weiterungen zu vermeiden, die jede Art der Gewährung dieser Spitzen durch die Verpflichteten veranlassen würde, nicht in Betracht kommen kann.

Uebrigens wird der Reservefond seiner Bestimmnng gemäß besonders verwaltet und, soweit danach thunlich, werbend gemacht werden, um ihn durch sein zu erwartendes allmäliges Anwachsen immer geeigneter zu machen, seine im Gesetzentwurfe angegebene nächste und endliche Bestimmung zu erfüllen.

Zu § 16.

Während die in § 13. bis 15. enthaltenen, den Berechtigten Opfer auflegenden Bestimmungen über Ablösung der baaren Geldgefälle ihren Grund hauptsächlich darin haben, daß sie ihrem Ursprunge nach mehr oder weniger Ausflüsse der guts- und gerichtsherrlichen, auch wohl hier und da gemißbrauchten Rechte sein mögen, welche selbst jetzt in Wegfall kommen, so würde die Anwendung dieser Bestimmungen auf die in § 16. bezeichneten Gattungen der Geldgefälle nicht zu rechtfertigen sein, welche aus rein privatrechtlichen Verträgen herrühren, durch welche Eigenthums- oder wenigstens Benutzungsrechte an Grund und Boden oder Darlehne, gegen auf Grund und Boden radicirte fortlaufende Geldabentrichtungen, überlassen worden sind und welche sich daher als Ausflüsse des guts- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses auch dann nicht ansehen lassen, wenn eins dieser Verhältnisse, oder vielleicht beide zwischen den Contrahenten bestanden.

Unter diese Ausnahmebestimmung fallen außer den darin namentlich bezeichneten Arten der Geldgefälle vermöge der dabei ausgedrückten sachlichen Voraussetzungen noch viele andere, unter den mannigfaltigsten Benennungen vorkommende, aus welchen nicht immer auf den eigentlichen Ursprung und die rechtliche Natur derselben zu schließen ist, über welche vielmehr nur im einzelnen Falle nach dem, was von den Partheien darüber nachgewiesen werden wird, richterlich zu entscheiden ist, insofern von dem Berechtigten die Anwendung des § 16. verlangt, von dem Belasteten aber ihr widersprochen wird. Außer den Gilten, wiederkäuflichen Zinsen, den Zinsen sogenannter eiserner Capitale, deren bisherige Unablöslichkeit nunmehr ebenfalls nicht länger aufrecht zu erhalten ist, gehören hierher besonders auch viele

unter den Namen von Zinsen, Grundzinsen, Erbzinsen, vorkommende Gefälle, von welchen sich nicht immer eine, die Anwendung des § 16. begründende Entstehung und rechtliche Natur nachweisen lassen, oft sogar das Gegentheil erweislich sein wird, da insonderheit von Guts- und Gerichtsherrschaften unter diesen Namen oft auch in solchen Fällen Geldgefälle aufgelegt worden sind, wo weder das belastete Grundstück vorher herrschaftliches Eigenthum, noch ein Darlehn der Gutsherrschaft im Spiele war.

Uebrigens erschien es aber billig und durch den volkswirthschaftlichen Zweck geboten, auch die wirklich unter die Bestimmungen dieses Paragraphen fallenden Geldgefälle von der Ueberweislichkeit an die Landrentenbank und die allmälige Tilgung durch diese nicht auszuschließen; nur war dabei das Recht des Berechtigten auf Gewährung wenigstens des vollen, dem landüblichen Zinsfuße von 5 Procent entsprechenden zwanzigfachen oder des vielleicht vertragsmäßig schon im Voraus bestimmten noch mehrfachen Capitalbetrags zu gewähren.

Zu § 17.

Nach den hier angezogenen Stellen des Ablösungsgesetzes konnte bisher nur von dem Erbpachter und dem Erbzinsmanne auf Ablösung der Erbpacht- und der Erbzinsqualität gegen eine, wie wohl sehr mäßige Erhöhung des Erbpachtcanons oder Erbzinses angetragen werden. Das Recht, darauf anzutragen, muß nunmehr beiden Theilen zugesprochen werden, schon deshalb, weil beiden Theilen nunmehr der Antrag auf Ablösung der fortlaufenden Geldabentrichtungen selbst frei zu geben war, nach deren Ablösung aber das Verhältniß selbst nicht weiter fortbestehen kann. Davon aber auch selbst abgesehen, sind mit der nunmehrigen Ueberweislichkeit der deshalb zu übernehmenden kleinen Rente die Gründe weggefallen, auf welchen das bisher nur einseitige Provocationsrecht beruhte.

Uebrigens versteht es sich, da diese Rente als ein Zuwachs zum Erbpachtscanon und Erbzins auch dessen rechtliche Natur annimmt, von selbst, daß er mit diesem nach den Bestimmungen § 16. zu beurtheilen ist. Zugleich wird durch diese Bestimmung der Zweck erreicht, allen Grundbesitz, mit Ausnahme der wirklichen Lehne, über die ein besonderes Gesetz zu erlassen ist, in wirkliches Eigenthum zu verwandeln.

Zu § 18.

Der Zweck, den Grundbesitz für immer auch von Geldgefällen zu entlasten, würde besonders auch mit Hinblick auf den bevorstehenden Schluß der Landren-

tenbank nur unvollkommen erreicht werden, wenn man bei der Bestimmung § 36. der Grundrechte stehen bleiben wollte, wonach fortan kein Grundstück nur mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden soll.

Vielmehr schien es nöthig, ebenso, wie schon durch die bisherigen Ablösungsgesetze und weiter unten durch §§ 21. 22. und flgd. dem neuen Entstehen, so wie dem Fortbestehen von Naturaloblasten vorgebeugt wird, auch die Auflegung neuer Geldgefälle unbedingt zu untersagen.

Die Erwerbung von Grund und Boden, besonders auch von Parzellen zu Bauplätzen, wird hierdurch deshalb nicht erschwert, weil derselbe Zweck auch durch hypothekarische Versicherung und Eintragung unbezahlt bleibender, aber zu verzinsender Kaufgelder erreicht werden kann.

Nur wird dabei die obangezogene Bestimmung der Grundrechte insoweit wahrzunehmen sein, als es derselben entgegen laufen würde, zu gestatten, daß dergleichen Hypothekschulden auf Seiten des Schuldners unaufkündbar wären, weil dadurch in der That eine unablösbare Oblast auf das Grundstück gebracht würde.

Sollten übrigens unter dieser Form schon jetzt fortlaufende Geldabrichtungen auf Grundstücken haften, so würden sie unter die Bestimmungen des § 16. fallen und nunmehr auf den Antrag sowohl des Gläubigers als des Schuldners ablöslich werden.

Zu § 20.

Die Erlassung eines Gesetzes nach dem vorliegenden Entwurfe macht zugleich eine Hinausschiebung des durch das Gesetz C. vom 21. Juli 1846 bestimmten Schlußtermins der Landrentenbank, wiewohl mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 24. Januar 1850 betroffenen Ablösungsrenten nöthig, rücksichtlich welcher es bei den zeitherigen Bestimmungen bewenden muß. Dieser verlängerte Termin scheint zu Abwickelung der hierbei in Betracht kommenden Ablösungsgeschäfte völlig ausreichend und wird besonders auch deshalb nicht noch weiter hinauszuschieben sein, weil dadurch die Möglichkeit bedingt ist, die Generalcommission aufzulösen und wegen der dann noch übrig bleibenden bisherigen Geschäfte dieser Behörde der Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen, andere minder kostspielige Einrichtungen zu treffen und der Verwaltung der Landrentenbank die bis zu ihrem künftigen Aufhören nöthige und angemessene ebenfalls einfachere Gestaltung zu geben, die sie zu erhalten haben wird, wenn keine neuen Ueberweisungen an dieselbe mehr werden erfolgen können.

Zu § 22.

Nicht bloß der vorstehend gedachte, sondern auch zugleich der noch wichtigere Zweck, endlich mit völliger Sicherheit den Zeitpunct der gänzlichen Entlastung des Grundeigenthums von allen ablösbaren Oblasten herbeizuführen, liegt den Bestimmungen § 20. zu Grunde, wofür es kein anderes durchgreifendes Mittel, als das darin zur Anwendung gebrachte, giebt. Dessen Anwendung ist durch den Zweck unabweislich geboten und dadurch zugleich die Beschränkung und Nöthigung einer der öffentlichen Wohlfahrt und der Freiheit des Grundeigenthums entgegenstrebenden Willkühr oder Indolenz einzelner Grundbesitzer gerechtfertigt.

Zu dem III. Abschnitt.

Dieser ganze Abschnitt hat einerseits die Bestimmung, einige zweckmäßige Abkürzungen und Vereinfachungen, welche das bisherige Ablösungs- und Auseinandersetzungsverfahren überhaupt zuzulassen schien, zu treffen, zugleich aber auch die durch den II. Abschnitt neu hinzukommenden Gegenstände der Ablösungen den einschlagenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 zu unterstellen.

Die in den §§ 27. bis mit 30. vorgeschlagenen Bestimmungen selbst aber werden weder einer näheren Erläuterung noch einer Rechtfertigung bedürfen.

10515873

10515873

№ 13.

Decret an die Stände,

die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 25. Juli 1850.

Anliegend lassen Se. Königliche Majestät den Entwurf zu einem Gesetze, die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend, sammt Motiven den getreuen Ständen zugehen und sind deren Erklärung darüber erwärtig.

Dresden, den 22. Juli 1850.

Friedrich August.

LS Richard Freiherr von Friesen.

Entwurf zu einem Gesetze,

einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gesehen, unter Zustimmung der Stände, einige der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit einer Abänderung zu unterwerfen und deshalb zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die in dem Ablösungsgesetz vom 17. März 1832. § 84. unter a. bis f. und § 85. getroffenen, durch das Gesetz A. vom 21. Juli 1846 § 2. aufrecht

erhaltenen Bestimmungen werden hiermit außer Wirksamkeit und an deren Stelle folgende Vorschriften gesetzt.

§ 2.

Zum Behuf der Ablösung der auf einem Grundstück haftenden Verbindlichkeit zu Entrichtung von Lehngeld ist zuvörderst eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Zeiträume, in welchen die Fälle der Lehngeldentrichtung sich wiederholen werden, anzulegen.

Dabei sind auf Hundert Jahre

a.

insofern Lehngeld bei Besitzveränderungen des pflichtigen Grundstücks und zwar

1.

in allen Vererbungsfällen zu entrichten ist,

Zwei Fälle,

2.

insofern dasselbe bei allen Veräußerungen zu entrichten ist, ebenfalls

Zwei Fälle

zu rechnen.

Finden aber hierbei (a 1. und 2.) Ausnahmen durch Befreiung der Descendenten oder der Ehegatten des letzten Besitzers von der Lehngeldverbindlichkeit Statt, so ist statt Zweier Fälle nur Ein Fall auf Hundert Jahre zu rechnen. Alle andern, als die hier ausgedrückten Befreiungen bleiben unberücksichtigt.

b.

Ist Lehngeld beim Wechsel in der Person des Berechtigten zu entrichten, so sind, ohne Berücksichtigung der besondern Anlässe dieses Wechsels, Zwei Fälle auf Hundert Jahre zu rechnen.

Sämmtliche hiernach für Hundert Jahre anzunehmende Fälle werden zusammengerechnet, und die Zahl derselben ist bei Ausmittelung der Entschädigung zu Grunde zu legen. Jedoch sollen mehr als Fünf Fälle auf ein Jahrhundert niemals gerechnet werden.

§ 3.

Ist das Lehngeld in den verschiedenen nach § 2. zu rechnenden Fällen nach verschiedenen Sätzen zu entrichten, dieselben mögen nun fest bestimmt sein, oder in Procenten des Grundstückwerths bestehen, so ist zuvörderst der für jeden einzelnen Fall zu rechnende Durchschnittsbetrag zu ermitteln.

§ 4.

Hierbei, sowie sonst allenthalben ist den Bestimmungen des Gesetzes **A.** vom 21. Juli 1846 §§ 1. bis mit 9. nachzugehen.

Insonderheit ist bei Anlegung der daselbst § 8. vorgeschriebenen Discontoberechnung die nach Maaßgabe sämmtlicher für ein Jahrhundert nach § 2. des gegenwärtigen Gesetzes anzunehmenden Fälle sich ergebende Reihe der Zeitpuncte künftiger Lehngeldzahlungen ohne deren Trennung nach den verschiedenen Arten der Lehngeldfälle zu berechnen.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1. bis mit 4.) kommen bei allen dermal schon anhängigen Lehngeldablösungen, jedoch nur insoweit zur Anwendung, als es dabei nicht schon zu für die Verpflichteten bereits verbindlichen Vereinbarungen oder rechtskräftigen Entscheidungen gekommen ist.

§ 6.

Eine, sei es nun vor, oder nach Publication dieses Gesetzes angebrachte, Provocation auf Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit hat die Wirkung, daß der Verpflichtete mit der Entrichtung von Lehngeld von den nach Publication des gegenwärtigen Gesetzes eingetretenen Besitzveränderungsfällen zu verschonen ist. Dann ist aber die Ablösungsrente dergestalt zu berechnen, als ob das Zustandekommen der Ablösung, das heißt die Feststellung der Unterlagen zur Rentenberechnung bereits am Schlusse des letzten bürgerlichen Jahres vor dem ersten nun nicht mehr zu verlehnwaarenden Falle Statt gefunden hätte.

§ 7.

Mit dem 31. December des Jahres Eintausend Achthundert und drei und funfzig erlöschen alle Lehngeldberechtigungen, auf deren Ablösung bis dahin nicht provocirt sein wird.

Gegen den Eintritt dieses Rechtsverlustes findet Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht Statt.

§ 8.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Innern beauftragt.

Dresden, den . . . . . .

Motiven.

Ungeachtet die in dem Gesetze **A.** vom **21.** Juli **1846** enthaltenen Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit vorzugsweise von den Verpflichteten freudig aufgenommen wurden, und daher bald nach dem Erscheinen des Gesetzes sehr zahlreiche Ablösungen durch freie Vereinigung zu Stande kamen, oder Verhandlungen darüber durch Provocationen, großentheils der Verpflichteten, herbeigeführt wurden; so waren doch beim Eintritt der Ereignisse des Jahres **1848** in manchen Gegenden des Landes die Lehngeldablösungen entweder noch nicht beendet oder noch nicht eingeleitet. Es konnte daher nicht fehlen, daß die damaligen Stimmungen und die besonders auch unter der ländlichen Bevölkerung erregten Erwartungen sehr bald den nachtheiligsten Einfluß auf den Fortgang dieser Auseinandersetzungen haben mußten. Zwar trat aus dem damaligen Gewirr überspannter Behauptungen, Forderungen und Erwartungen sehr bald als zweifellos hervor, daß wirkliche Grundlasten, und daher auch die in Sachsen gesetzlich dazu gehörenden Lehngeldverbindlichkeiten, nur durch Ablösung zu beseitigen wären. Aber um desto mehr wurde die Erbitterung gegen diesen fast allein noch übrigen Gegenstand der Ablösung geschärft, desto leidenschaftlicher und maaßloser die offenbarste Ungerechtigkeit gegen die Berechtigten in neuen Ablösungsbestimmungen gefordert. Dies hatte theils völligen Stillstand der Ablösungsverhandlungen, theils deren hartnäckigste Hinhaltung durch die Verpflichteten, theils Abschlüsse mit dem Vorbehalte zur Folge, daß den Verpflichteten nachträglich noch die Erleichterungen gewährt werden sollten, welche ihnen die erwartete neue Gesetzgebung zusprechen würde.

Die Staatsregierung suchte diesen Unzuträglichkeiten durch den den damals versammelten Kammern mittelst Decrets vom **7.** April **1849** vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze, einige veränderte Bestimmungen über den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit und über deren Ablösung enthaltend, zu begegnen. Da dieser wegen bald darauf erfolgter Auflösung der Kammern nicht zur Berathung kam, wurde derselbe Gesetzentwurf mit einigen minder wesentlichen Veränderungen den Kammern mit Decret vom **7.** November **1849** vorgelegt. Diese zogen aber zuvörderst die beiden ersten, den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit betreffenden Paragraphen in besondere Berathung, und, da es darüber zu einer Vereinbarung kam,

gelangten dieselben als besonderes Gesetz vom 25. Januar 1850 zur Bekanntmachung.

Dagegen machten die Kammern in der Schrift vom 26. März 1850 ihre Zustimmung zu den übrigen Bestimmungen von dem Eingehen auf Abänderungsanträge abhängig, unter welchen einer so tief in die Rechte der Berechtigten eingriff, daß sich die Staatsregierung nicht nur bei den Kammerverhandlungen entschieden dagegen erklären, sondern auch nach Eingang der Schrift der Erlassung eines ihr entsprechenden Gesetzes Anstand geben mußte. Durch die besondere Dringlichkeit dieser Gesetzgebungsangelegenheit sieht sich jetzt die Staatsregierung veranlaßt, denselben Gesetzentwurf, im Wesentlichen unverändert, wiewohl mit Ausschluß der ersten beiden Paragraphen, den jetzt versammelten Ständen vorzulegen.

Derselbe setzt zuvörderst

§§ 1. und 2.

an die Stelle der §§ 84. und 85. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 enthaltenen Bestimmungen über die Zahl der Lehngelderfälle, welche bei der Ablösung auf ein Jahrhundert gerechnet werden sollen, andere, den Verpflichteten günstigere, und wiederholt aus den bisherigen Vorschriften über die Anlegung dieser Berechnung nur den

§ 3.

enthaltenen Grundsatz.

Gegen jene bisherigen, der frühern preußischen Gesetzgebung nachgebildeten Bestimmungen ist, und allerdings nicht mit Unrecht, erinnert worden, daß bei dem sächsischen ländlichen Grundbesitze häufiger Veräußerungen unter Lebenden, als Vererbungen vorkommen, und es daher erfahrungswidrig sei, für 100 Jahre nur zwei Veräußerungs-, aber drei Vererbungsfälle anzunehmen. Ungeachtet es richtiger gewesen wäre, wenn das Ablösungsgesetz vom Jahre 1832 umgekehrt drei Veräußerungs- und nur zwei Vererbungsfälle angenommen hätte, so wäre es doch jedenfalls nicht thunlich, jetzt erst noch eine Erhöhung der Zahl der Veräußerungsfälle eintreten zu lassen und dadurch die Ablösung des dabei zu entrichtenden Lehngeldes zu erschweren, wogegen eine Herabsetzung der Zahl der Vererbungsfälle von drei auf zwei nicht zu umgehen sein wird. Dabei war zugleich deren schon § 84. des Ablösungsgesetzes unter **b.** vorgeschriebene Verminderung auf nur Einen Fall, dafern die Descendenten des Besitzers von der Entrichtung des Lehngeldes frei sind, nicht nur beizubehalten, sondern auch auf das, wie sich ergeben hat, gleichfalls vorkommende Rechtsverhältniß zu erstrecken, daß auch in Veräußerungsfällen die Descendenten diese Befreiung genießen. Beide Arten der Herabsetzung waren aber wegen Gleichheit des Grundes auch auf das ebenfalls nicht ganz seltene Rechtsverhältniß auszudehnen, daß sowohl in Veräußerungs- als Ver-

erbungsfällen auch Ehegatten des Besitzers von der Lehngeldentrichtung frei sind. Zwar kommen hie und da auch noch andere Modificationen und Beschränkungen der Lehngeldberechtigung, als die so eben erwähnten und die schon § 3. des Gesetzes **A.** vom 21. Juli 1846 gedachten und berücksichtigten, vor. Allein diese sind, abgesehen von ihrer durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen nicht zu treffenden großen Mannigfaltigkeit, insgesammt von der Art, daß ihnen ein Einfluß auf die Berechnung nicht beigelegt werden kann, vielmehr ihnen schon durch die allgemeine Herabsetzung der Fällezahl bei Ablösung des Erbelehngeldes genügende Berücksichtigung zu Theil wird, zumal da die neuen Bestimmungen, sowie schon die bisherigen, bei der Ablösung des Lehngeldes jede besondere Berücksichtigung der hie und da vorkommenden besondern Berechtigungen zu einem Sterbelehngelde außer dem von den Erben zu entrichtenden eigentlichen Erbelehngelde, stillschweigend abschneidet.

So würden dann nach den neuen Bestimmungen des Gesetzes bei Ablösung des bei Besitzveränderungen des pflichtigen Grundstücks zu entrichtenden Lehngeldes, in der Regel nur Vier Fälle anstatt der bisher zulässigen Fünf, auf ein Jahrhundert zu rechnen sein.

Weiter und bis zu einem Maximum von drei Fällen herabzugehen, konnte sich die Staatsregierung nicht bewogen sehen. Zuvörderst konnte dabei der Vorgang der neuesten preußischen Gesetzgebung deshalb nicht in Betracht kommen, weil er auf eigenthümlichen, hierlands nicht vorwaltenden Verhältnissen beruht, und weil die allgemeinen Gründe, welche sich für möglichste Erleichterung der Ablösung des Lehngeldes anführen lassen, schon theils durch die erleichternden Bestimmungen des Gesetzes **A.** vom 21. Juli 1846, theils durch die den Verpflichteten sehr günstige neue Bestimmung § 6. des vorliegenden Entwurfs, theils endlich durch die wesentlichen Erschwerungen berücksichtigt worden sind, welche der Beweis des Lehngelderbefugnisses durch das oben angezogene neue Gesetz erhalten hat.

Ebenso konnte die Sächsische Staatsregierung durch dasjenige, was gegen das fernere Fortbestehen der Berechtigungen zu Erhebung von Lehngeld bei Besitzveränderungen des berechtigten Grundstücks zu sagen ist, nicht eine völlig unentgeldliche Aufhebung, sondern nur wesentlich erleichternde Bestimmungen über die Ablösung solcher, wenn auch nur selten hierlands vorkommenden Gerechtsame gerechtfertigt finden. Der Gesetzentwurf setzt daher die nach dem Ablösungsgesetze § 84. unter c. und d. zu rechnenden drei, vier oder sechs Fälle nicht nur ohne Unterschied auf zwei Fälle für ein Jahrhundert herab, sondern läßt auch insofern dergleichen Berechtigungen mit Befugnissen zum Lehngelde bei Besitzveränderungen des pflichtigen Grundstücks concurriren, ein Maximum von

Fünf Fällen eintreten, nach welchen die Entschädigung für Lehngelderbefugnisse von solchem äußersten Umfange berechnet werden soll, während nach den bisherigen Bestimmungen dieses Maximum Acht Fälle betrug.

So empfindlich nun aber auch immer die damit allenthalben verbundenen Eingriffe in erworbene Rechte erscheinen mögen, so müssen sie doch, wenn es endlich gelingen soll, auf dem Wege der Gesetzgebung diesen letzten und störendsten Gegenstand des Unfriedens zwischen dem berechtigten und verpflichteten Grundbesitz zu beseitigen, als unabwendbar angesehen werden, und die Staatsregierung giebt sich dermal der Hoffnung hin, daß in dem jetzt vorgelegten Entwurfe ihre unbefangene Würdigung der Verhältnisse von beiden Seiten erkannt, die dabei den Berechtigten angesonnenen Opfer für den wichtigen Zweck nicht zu hoch, aber auch alle nur einigermaaßen billige Erwartungen und Wünsche der Verpflichteten werden gewahrt gefunden werden.

Durch

§ 4.

war der mehrfach geltend gemachten Ansicht zu begegnen, daß es auf einem Versehen beruhe, wenn bei Bearbeitung und Vereinbarung des Gesetzes **A.** vom **21.** Juli **1846**, sowie bei dessen Ausführung, angenommen worden sei, daß die Gesammtzahl der auf Hundert Jahre nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung anzunehmenden künftigen Lehngeldentrichtungen, und nicht vielmehr die nach den einzelnen Bestimmungen unter **a. bis f. § 84.** des Ablösungsgesetzes sich ergebenden einzelnen Zahlen von Fällen, zu Grunde zu legen seien, um danach die Reihen künftiger Lehngeldentrichtungen festzustellen und ihre dermaligen Werthe zu berechnen.

Diese Ansicht ist nicht nur mit der ausdrücklichen Vorschrift § 85. des Ablösungsgesetzes, wonach „sämmtliche für 100 Jahre anzunehmende Fälle zusammengerechnet werden sollen," in Widerspruch, sondern auch gegen die rechtliche Natur der Sache. Der § 84. zerlegt nämlich zwar für den Zweck der Wahrscheinlichkeitsberechnung das Laudemialbefuguiß in die verschiedenen Arten von Fällen, in welchen es sich äußern kann, aber deshalb nicht auch in eben so viel besondere Befugnisse, welche einzeln zur Ablösung gebracht werden sollen. Das Laudemialbefugniß bleibt vielmehr nach seinem jedesmal wirklich erwiesenen Umfange, ein untheilbares Recht und es kommt bei dessen Ablösung lediglich auf eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Zeiträume an, in welchen voraussetzlich die Verbindlichkeit der Lehngeldentrichtung, bei welch' immer einem zufälligen Anlaß, künftig wiederkehren wird. Diese Reihe darf man daher nicht aus ein-

ander reißen und in mehrere einzelne Reihen zerlegen, um die einzelnen Glieder derselben weiter aus einander zu rücken und dadurch die Verminderung und das allmälige Verschwinden ihrer Werthe zu beschleunigen. Denn alle diese einzelnen Glieder sind Ergebnisse der Wahrscheinlichkeitsberechnung über die Ausübung eines und desselben Befugnisses, die daher nur in ihrem gegenseitigen Zusammenhange aufgefaßt und bei der Berechnung behandelt werden können.

Die sich eigentlich von selbst verstehende Bestimmung

§ 5.

schien gleichwohl nicht überflüssig, um ausdrücklich der irrigen Ansicht zu begegnen, daß den für die Verpflichteten günstigeren Bestimmungen auch im Wesentlichen schon feststehende Ablösungen auch dann Anwendung gegeben werden könne, wo dieß nicht etwa vergleichsweise wirklich im Voraus zugestanden worden ist. Es versteht sich aber von selbst, daß, wo dieß wirklich der Fall ist, und deshalb die Verpflichteten einen Anspruch auf Verminderung der ihnen aufgelegten Ablösungsrenten haben sollten, diese bei bereits erfolgter Uebernahme auf die Landrentenbank nicht anders, als durch theilweise Capitalzahlung an letztere, nach vorheriger fristmäßiger Kündigung, erfolgen kann.

Zu § 6.

Es ist in mehrerem Betrachte wünschenswerth und billig, die wirkliche fernere Abentrichtung von Lehngeld auch denjenigen zu ersparen, welche zwar eine Ablösung der Verbindlichkeit des Grundstücks beabsichtigen, aber darüber noch nicht zum Abschluß mit dem Berechtigten gekommen sind. Dieß kann jedoch, da eine wirkliche Befreiung von der Lehngeldentrichtung nicht eher eintreten kann, als nach Erlegung des Ablösungs-Capitals, oder nach dem Beginn des Laufes der statt desselben zu übernehmenden Rente, nicht anders geschehen, als dadurch, daß dieser Zeitpunct, entweder durch freie Vereinigung der Betheiligten, oder durch eine gesetzliche Bestimmung dergestalt zurückverlegt werde, daß der erste eingetretene Besitzveränderungsfall schon in die Zeit des Rentenlaufes fällt.

Bei Erlassung und Ausführung des Gesetzes **A.** vom **21.** Juli **1846** hat man den ersteren, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe den letztern Weg gewählt. Er ist auch von der neueren preußischen Gesetzgebung gewählt worden, und rechtfertigt sich dadurch, daß dem Verpflichteten, sobald einmal durch seine oder des Berechtigten Provocation die Absicht der Ablösung nach den deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erkennen gegeben worden ist, es nicht füglich versagt werden kann, schon von diesem Zeitpuncte an mit der abzulösenden Last selbst ver-

verschont zu werden, und dafür dem Berechtigten nur die dafür von dem Gesetze bestimmte Entschädigung, allerdings aber diese auch von demselben Zeitpuncte an, zu gewähren, wenn deren Berechnung noch nicht sofort erfolgen kann. Von dem Standpuncte der Billigkeit und der praktischen Nützlichkeit erscheint aber eine dergleichen Bestimmung in Folge der neueren Ereignisse und der dadurch herbeigeführten Verzögerung der bereits eingetretenen Ablösungsverhandlungen fast unumgänglich nöthig. Jedenfalls war aber daran festzuhalten, daß nur eine von dem einen oder andern Theile erfolgte Provocation auf Ablösung eine Sistirung der wirklichen Lehngeldentrichtungsverbindlichkeit hat bewirken können und auch fernerhin bewirken kann.

Uebrigens hat man bei Fassung dieses Paragraphen zugleich Gelegenheit genommen, der, wenn auch an sich schon vollständig doctrinell begründeten Auslegung des in dem Gesetze **A.** vom **21.** Juli **1846** §§ **7.** und **8.** vorkommenden Ausdrucks:

„Zustandekommen der Ablösung",

welche der Ausführungsverordnung vom **30.** September **1846** zu Grunde liegt, so sehr sie sich von selbst versteht, um allen etwanigen Zweifeln darüber zu begegnen, beiläufig Anerkennung auch durch Gesetz zu verschaffen.

Der besondern Bestimmung

§ 7.

würde es eigentlich dann nicht bedürfen, wenn das hier im Entwurfe vorgelegte Gesetz entweder gleichzeitig mit oder nach dem Gesetze zur Publication gelangte, wozu unter der Aufschrift:

Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen

den Ständen ein besonderer Entwurf vorgelegt wird. Allein da dieß nicht mit Sicherheit zu übersehen ist, so hat es practisch nützlich geschienen, das Wesentliche der dort § 22. enthaltenen auch auf die Lehngelderberechtigungen anzuwendenden Bestimmungen auch in den gegenwärtigen besondern Gesetzentwurf mit aufzunehmen, um so zeitig als möglich die Berechtigten zu Provocationen auf Ablösung ihrer Lehngeldbefugnisse anzuregen.

№ 14.

Decret an die Stände.

Das Eisenbahnwesen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 3. August 1850.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anfuge ⊙ diejenige Vorlage zugehen, welche beziehendlich als Erläuterung zu den Positionen 1. 12. 13. und 14. des außerordentlichen Ausgabebudgets der instehenden Finanzperiode, sämmtliche hinsichtlich des Eisenbahnwesens an den gegenwärtigen Landtag zu bringende Gegenstände umfaßt, und sehen einer baldigen Erklärung der getreuen Stände hierüber entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 1. August 1850.

Friedrich August.

(LS) Johann Heinrich August Behr.

Indem sich die Regierung die Aufgabe gestellt hat, bei den Vorlagen für den gegenwärtigen Landtag auf diejenigen Gegenstände sich zu beschränken, deren Dringlichkeit sich in einer oder der andern Hinsicht als unzweifelhaft darstellt, glaubt dieselbe, auch die wegen des Eisenbahnwesens den jetzt versammelten Ständen zu machenden Mittheilungen auf diejenigen Puncte beschränken zu müssen, welche entweder zur Erläuterung für die Budgetvorlage erforderlich oder an und für sich so dringlicher Natur sind, daß deren längere Verzögerung nicht ohne erheblichen Nachtheil für das Staatsinteresse sein würde.

Die Regierung hat den zuletzt versammelt gewesenen Kammern unter andern mittelst Königlichen Decrets vom 14. Januar 1850 (Landtags-Acten I. Abtheil. 2. Bd. Seite 251) eine ausführliche Darstellung über das Eisenbahnwesen vorgelegt und darin, anlangend

I. die Staatseisenbahnen, die im außerordentlichen Budget dafür aufgenommene Position von

3,739,746 Thlr. — —,

nämlich

1,725,246	Thlr.	— —	für die Sächsisch-Bayersche Bahn,
161,000	"	— —	für die Leipziger Verbindungsbahn,
1,840,000	"	— —	für die Sächsisch-Böhmische Bahn,
10,000	"	— —	für das Telegraphenwesen,
3,500	"	— —	für Vorarbeiten der Chemnitzer Verbindungsbahn,

uts.

näher begründet; in Ansehung

II. der Privateisenbahnen, und zwar:

der Sächsisch-Schlesischen,
der Löbau-Zittauer,
der Chemnitz-Riesaer,

die dermalige Lage dieser Unternehmungen in Hinsicht auf die dabei Statt findende Betheiligung des Staates entwickelt, so wie endlich in Betreff

III. des Eisenbahnwesens im Allgemeinen die noch jetzt vorliegenden Eisenbahnprojecte und die für dieselben im Gange befindlichen Arbeiten aufgeführt;

die zeitherigen Ergebnisse des Sächsischen Eisenbahnbetriebes vorgelegt und

die zur Gesetzgebung über das Eisenbahn- und Telegraphenwesen nöthigen ferneren Vorlagen angedeutet.

Einer Erneuerung jener durch das angezogene Decret geschehenen Mittheilungen, welche in der Hauptsache nur wörtlich wiederholt werden könnten, glaubt die Regierung sich selbst eben so wie die gegenwärtige Ständeversammlung überheben zu können, da

zu **I.** die vorigen Kammern beiderseits (vergleiche Landtags-Mittheilungen, **II.** Kammer Seite 1542 und **I.** Kammer Seite 1305) sich einstimmig bereits für die Bewilligung der oben aufgeführten Positionen ausgesprochen haben, die dabei noch gestellten besondern Anträge aber, inwieweit die Regierung denselben nicht sofort ihre Zustimmung schon ertheilt hat, einer weitern Erwägung zuvörderst noch bedürfen; hiernächst

zu **II.** die gedachten Kammern sich bei denjenigen Puncten, welche nur eine einfache Mittheilung zu enthalten hatten, befriedigt erklärt haben, die übrigen hier einschlagenden Gegenstände aber in Nachstehendem ausführlicher zu behandeln sein werden und

zu **III.** eine Wiederholung der Darstellung über den Stand der fraglichen Vorarbeiten, wie über die Statistik des Eisenbahnverkehrs dem jetzt versammelten Landtage selbst kaum erwünscht sein könnte, wie denn auch derartige Mittheilungen zu den vorzugweise dringlichen Gegenständen eben so wenig zu zählen sein dürften, als die hier erwähnten und an sich jedenfalls wünschenswerthen, eines kurzen Aufschubs aber fähigen Gesetzgebungsgegenstände. —

Nichts desto weniger mag jedoch über den Stand der hier fraglichen öffentlichen Arbeiten, wie sich derselbe inmittelst gestaltet hat, noch Nachstehendes bemerkt werden.

Der Bau der Staatseisenbahnen hat in der Zwischenzeit seinen regelmäßigen Fortgang genommen, namentlich werden die großen Ueberbrückungen der Sächsisch-Bayerschen Staatsbahn ihrer Vollendung förderſamst entgegenführt und es steht, falls nicht unvorhergesehene Ereignisse hindernd dazwischen treten, die Eröffnung dieser Bahn in ihrer vollen Ausdehnung bis zum Sommer des nächsten Jahres in sicherer Aussicht. — Die Leipziger Verbindungsbahn wird im Laufe weniger Wochen vollendet und hiermit der wichtige Verkehrsanschluß für sämmtliche bei Leipzig ausmündende Eisenbahnen hergestellt sein. —

Die Sächsisch-Böhmische Bahn ist ebenfalls bis auf einige, in der Nähe der Landesgrenze gelegene, nicht beträchtliche Kunstbauten vollendet und würde in ihrer ganzen Länge dem Betriebe mit dem vertragsmäßigen Zeitpuncte übergeben werden können, wenn nicht leider die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung durch unabwendbare Ereignisse an der rechtzeitigen Ausführung eines Theils der jenseitigen Bahnstrecke, namentlich aber der Station Bodenbach gehindert worden wäre. — Die Arbeiten zu Herstellung der electro-magnetischen Telegraphenverbindung sind zum Theil vollendet und schreiten andern Theils mit dem Oberbaue auf den Staatseisenbahnen weiter vor.

Die zur Kenntniß und beziehendlich Beschlußnahme des gegenwärtig versammelten Landtags zu bringenden Eisenbahngegenstände hat aber die Regierung am zweckmäßigsten in Eine Vorlage vereinigen zu müssen geglaubt, da es sowohl vom finanziellen Standpuncte, als von dem der allgemeinen Verkehrsinteressen empfehlenswerth erscheint, das Eisenbahnwesen eines Staates soviel immer möglich, in seiner Totalität aufzufassen.

Die hierher bezüglichen Gegenstände sind

I. die Chemnitz-Riesaer Eisenbahn.

Nachdem die dem Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft wegen Erwerbung ihrer Bahn für den Staat Seiten der Regierung unterm 26. October vorigen Jahres eröffneten, aus der Anlage unter I. ersichtlichen Vorschläge den zuletzt versammelt gewesenen Kammern mittelst Königlichen Decrets vom 27. December vorigen Jahres (vergleiche Landtags-Acten I. Abtheilung 2. Band, Seite 199) zur Berathung und Erklärung vorgelegt worden, ist die Beschlußfassung der erstern (vergleiche Landtags-Mittheilungen II. Kammer Seite 1586 und I. Kammer Seite 1339) in der Weise erfolgt, daß es möglich erschien, den nicht allein Seiten der Gesellschaftsorgane angelegentlich bevorworteten, sondern auch von den Kammern selbst für dringlich erachteten Abschluß der Verhandlungen mit der Gesellschaft herbeizuführen.

Demzufolge ist unterm 15. Juni dieses Jahres an das Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft der in der Beifuge II. enthaltene Erlaß gerichtet und von diesem eine Generalversammlung der Actionaire auf den 6. August dieses Jahres einberufen, derselben auch in dem für sie bestimmten Geschäftsberichte die unveränderte Annahme der vorliegenden Vertragsvorschläge empfohlen worden. Das Ergebniß der gedachten General-Versammlung wird zwar vorerst noch abzuwarten sein, da sich jedoch mit Grund kaum daran zweifeln läßt, die erstere werde sich zu Annahme der auf dem Einverständnisse der Regierung und der Kammern

beruhenden Bedingungen bereit finden lassen; so hat es erforderlich geschienen, daß bei Uebernahme der Chemnitz-Riesaer Bahn Seiten des Staates für die Staatscasse sich ergebende Erforderniß dem außerordentlichen Budget der laufenden Finanzperiode mit

4,917,612 Thlr. — Ngr. — Pf.

nunmehr einzureichen.

Anlangend hiernächst

II. die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn,

so sind hier die Verhandlungen zu erwähnen, welche auf Antrag der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft mit derselben wegen käuflicher Uebernahme jener Bahn für den Staat gepflogen worden sind.

Wie aus Nachfolgendem sich ergiebt, stehen zugleich die wegen fernerer Ausführung und Vollendung der Sächsisch-Böhmischen Staats-Eisenbahn zu ergreifenden Maaßnehmungen mit der Frage, ob die Sächsisch-Schlesische Bahn in die Hände des Staats übergehe, in so unmittelbarem Zusammenhange, daß mehreren der ersteren bis zu erfolgter Entschließung hierüber nothwendig Anstand gegeben werden muß. Nicht allein der Wunsch, das Sächsisch-Böhmische Eisenbahnunternehmen bald seiner Vollendung in einer für den allgemeinen Verkehr, wie für die finanziellen Anforderungen befriedigenden Weise zugeführt zu sehen, sondern auch die in ersterer Beziehung übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtungen lassen aber — namentlich auch zu Vermeidung des durch Verzögerung nothwendig entstehenden Mehraufwandes — die weiteren Vorschritte für dieses Unternehmen dringend erscheinen, und die Regierung hat sich daher für verpflichtet halten müssen, auch diese Angelegenheit gegenwärtig zur Erledigung zu bringen, über welche Nachstehendes zu bemerken ist.

Nach Maaßgabe eines von der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft in deren General-Versammlung den 28. September vorigen Jahres gefaßten Beschlusses richtete das Directorium derselben an die Regierung die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen dieselbe zur Erwerbung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn für den Staat geneigt sein würde und erbat sich zugleich Erklärung:

1) über den solchenfalls den Actieninhabern zu gewährenden Zinsfuß;
2) über die Umwandlung der Actien in Staatspapiere mit unterpfändlicher Einsetzung der Bahn;
3) über die Modalität der Ausloosung und
4) über die Berücksichtigung der bereits im Dienste der Gesellschaft stehenden Beamten und deren Unterstützungscassen.

Bei der unverkennbaren Wichtigkeit des hiermit in Anregung gebrachten Ge-

genstandes hat die Regierung eine Verhandlung hierüber nicht ablehnen zu dürfen geglaubt. Welche Beweggründe sie hierbei im Allgemeinen geleitet haben, wird weiter unten näher zu entwickeln sein, während es angemessen erscheint, hier zunächst den

Gang der Verhandlungen

kürzlich darzulegen.

Die Regierung nahm keinen Anstand, dem Directorium auf die obige Anfrage zu eröffnen, daß sie im Allgemeinen bereit sei, die mehrgenannte Bahn für Staatsrechnung zu übernehmen und zu dem Ende eine Bevorwortung an die versammelten Kammern gelangen zu lassen, daß sie ferner, so viel die vorerwähnten speciellen Verhandlungspuncte betreffe, des Dafürhaltens sei, es würde

zu 1.

der den Actionairen zu gewährende Zinsfuß bis zur Einlösung der Actien nach 4 vom Hundert zuzusichern;

zu 2.

die Umwandlung der Actien in eine Staatsschuld von gleichem Nennwerthe seiner Zeit durch Aufdrucken eines Stempels zu bewerkstelligen, eine besondere Hypothecirung der Bahn dafür, falls jenseits darauf ein erhebliches Gewicht gelegt würde, zwar in Ausführung zu bringen, jedoch nach Befinden, bis dahin, wo die gesammte Gerichtsbarkeit im Lande auf den Staat übergegangen, vorerst noch zu verschieben,

zu 3.

die Tilgung der Actienschuld, ähnlich, wie wegen der Sächsisch-Bayer'schen geschehen, im Mindestbetrage auf $\frac{1}{3}$ Procent nebst dem Zuwachs der für ausgelooste Actien zurückfallenden Zinsen festzusetzen und übrigens

zu 4.

die einstweilige fernere Beibehaltung des im Dienst der Gesellschaft stehenden Beamtenpersonals unter der Voraussetzung, daß dasselbe künftig noch erforderlich bleibe und den ihm ertheilten Dienstvorschriften gehörig nachkomme, jedoch vorerst ohne Staatsdienerqualität, vielmehr in der nämlichen widerruflichen Eigenschaft, in welcher selbiges bisher angenommen gewesen, auszusprechen sein.

Die Gesellschafts-Vorstände glaubten, sich mit den hiernach gestellten Bedingungen nicht einverstehen zu können, sondern begehrten, daß, unter unterpfändlicher Einsetzung der Bahn:

1) den Actieninhabern fortlaufend eine Verzinsung von 4½ Procent gesichert bleibe und
2) eine Verloosung der Actien sofort und dergestalt eintrete, daß die Tilgung in 25 Jahren erfolge und vom 8ten Tilgungsjahre an den Actieninhabern eine mit 1 Procent beginnende, mit jedem Jahre um 1 Procent bis zu schließlich im 25sten Jahre 18 Procent ansteigende Prämie gewährt werde. —

Diesen Vorschlägen mußte die Regierung ihre Zustimmung entschieden versagen, vielmehr erklärte sie unterm 7. October 1849 dem Directorium, daß sie nach wie vor in der anerbotenen 4 procentigen Verzinsung und angemessenen Tilgung allein schon eine ausreichende Schadloshaltung der Actieninhaber erblicken müsse, gleichwohl aber einen Versuch gemacht habe, inwieweit die Nachtheile des jenseitigen Vorschlags vermieden und das der Staatscasse anzusinnende Opfer ermäßigt, nichts destoweniger aber die von den Actionairen ins Auge gefaßten Vortheile in hinreichender Maaße gewährt werden könnten. Als das Ergebniß dieses Versuchs wurde dem Directorium ein Plan mitgetheilt, demzufolge

1) die Verzinsung auf 4 Procent beschränkt bliebe,
2) die Tilgung der Actienschuld mit dem Jahre 1855 begönne,
3) mit jährlich 1 Procent nebst Zuschlag der ersparten Zinsen — wie bei den übrigen Staatsschulden — ausgeführt und mithin in circa 41 Jahren beendet

und

4) vom 9ten Tilgungsjahre, mithin vom Jahre 1863 an eine mit 1 Procent beginnende und mit jährlich ⅓ Procent bis zu schließlich 12 Procent im letzten Tilgungsjahre 1896 ansteigende Ausloosungsprämie gewährt werden sollte.

Gleichzeitig erklärte sich die Regierung bereit, einen derartigen Plan mit zur Kenntniß der Kammern bringen, für den Fall aber, daß dieselben die Uebernahme der Bahn unter den danach aufgestellten Bedingungen beantragen sollten, derselben ihrerseits nicht entgegen sein zu wollen.

Indem man sich übrigens Seiten der Regierung selbst sagte, daß sich in Ansehung eines solchen Tilgungsplanes noch mannigfache Modificationen denken ließen, von denen die eine oder andere der Gesellschaft mehr Annehmlichkeiten bieten könnte, ohne deshalb gerade mit einem verschiedenen Opfer für die Staatscasse verbunden zu sein, erklärte sich die Regierung zugleich zu Berücksichtigung dahin zielender Wünsche unter der Voraussetzung bereit, daß mit deren Erfüllung ein höheres Opfer für die Staatscasse nicht erheischt werde.

Die Gesellschaftsvorstände ertheilten den unter 1., 2. und 3. aufgestellten Bedingungen ihre Zustimmung, anlangend aber die unter 4. gedachte Ausloosungsprämie, so erklärten sie, mit dem hier gethanen Vorschlage die Ansprüche ihrer Actionaire für hinreichend befriedigt nicht erachten zu können, und beantragten vielmehr, es möge

> die fragliche Prämie bereits mit dem ersten Tilgungsjahre 1855 jedoch nur mit $\frac{1}{3}$ Procent beginnen und in jedem Jahre mit eben so viel bis zu schließlich 14 Procent ansteigen.

Dabei glaubten sie, eine derartige Abänderung als eine solche Modification ansehen zu können, wie sie Seiten der Regierung im Voraus als annehmbar bezeichnet worden wäre; allein da — wie sich weiter unten ergiebt — mit dieser Abweichung allerdings ein höheres Opfer für die Staatscasse verknüpft sein würde, als der Seiten der Regierung aufgestellte Plan in Anspruch nimmt, so vermochte die letztere nicht, diesem Antrage Statt zu geben.

Auch der spätere Versuch einer Vereinigung mit den Gesellschaftsorganen über diesen Punct blieb erfolglos und so mußte das Ergebniß der Verhandlung mit der in ihr enthaltenen Alternative der auf den 4. Februar dieses Jahres einberufenen Generalversammlung vorgelegt werden.

Der letzteren wurden die vorerwähnten Seiten der Gesellschaftsvorstände in Antrag gebrachten Vorschläge in Form eines Vertrags-Entwurfes mitgetheilt und hierbei dieser Entwurf, jedoch vorbehältlich der Entschließung über Feststellung des Ausloosungs- und Tilgungsplanes, von 912 bejahenden Stimmen (einschließlich 304 für die Regierung) gegen 305 verneinende Stimmen; der von der Regierung vorgelegte Ausloosungs-, Tilgungs- und Prämienplan aber, wie solcher unterm 7. October 1849 den Gesellschaftsvorständen mitgetheilt worden war, von 599 bejahenden Stimmen (einschließlich 265 für die Regierung) gegen 463 verneinende Stimmen angenommen, dergestalt, daß es der hiernach weiter beabsichtigten Fragstellung über die von den Gesellschaftsvorständen bevorworteten Ausloosungs- und Tilgungsplan nicht bedurfte, die vorgedachte Majorität für den Regierungsvorschlag aber allerdings auch nur durch Hinzutritt der Regierungsstimmen zu den bejahenden erzielt worden war.

Dies war die Lage der Sache, als die Regierung letztern zur Kenntniß des vorigen Landtags brachte.

Indem sich hiernach die gegenwärtige Darstellung zur Mittheilung der

Beweggründe

wenden kann, welche die Regierung bei den in Obigem erwähnten Verhandlungen geleitet haben, so muß zunächst gedacht werden, daß, als das Eisenbahnwesen zuerst in die Reihe der Gesetzgebungs- und Verwaltungsgegenstände eintrat, Regierung

und Kammern zwar von der Ansicht geleitet wurden, daß die Ausführung aller Eisenbahnen für alleinige Rechnung des Staats bedenklich erschiene, und sich vielmehr dahin vereinigten, die letzteren unter Betheiligung des Staats in Gemeinschaft mit Actiengesellschaften ins Werk zu setzen, daß man jedoch auch sofort die Erwerbung dieser Bahnen für den Staat allein ins Auge faßte und in alle, seitdem ertheilte Concessionsdecrete die ausdrückliche Bedingung des Rückkaufes mit aufnahm. Die Regierung hätte demzufolge gegen ein durch die Staatsgewalten bereits anerkanntes Princip verstoßen zu müssen geglaubt, wäre sie auf die Seiten der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft angeknüpfte Verhandlung nicht eingegangen, abgesehen davon, daß inmittelst auch das Verfahren vieler anderer Staaten den aus Obigem abzuleitenden Grundsatz zur Geltung gebracht hat, wie der durch die betreffenden Regierungen selbst unternommene Eisenbahnbau in Bayern, Würtemberg, Baden, Belgien u. a. der Rückkauf von Eisenbahnen in Oesterreich, Preußen und Frankreich zur Genüge darthut.

Dem Betriebe der Eisenbahnen durch die Staatsverwaltung selbst sind aber auch gewisse Vortheile eigen, welche Seiten der Actiengesellschaften, ihrer Natur und Bestimmung zufolge, nicht, oder nicht in demjenigen Grade erreicht werden können, wie bei ersteren.

Keineswegs mag hierbei verkannt werden, wie viel hinsichtlich der Entstehung und Ausbildung des Eisenbahnwesens den Actiengesellschaften zu danken ist, und wie nützlich der durch das gleichzeitige Bestehen von Privat- und Staatsbahnen erzeugte Wetteifer der beiderseitigen Verwaltungen für das Gemeinwohl wirken kann. Allein Niemand wird verkennen, wie wichtig es sei, daß die das Gedeihen des öffentlichen und Privatverkehrs, mithin eines Theils der Wohlfahrt Aller, so wesentlich bedingten Anstalten, wie Eisenbahnen dies sind, von der Gesetzgebung und Verwaltung des Staats unmittelbar abhängig sein, um den Zwecken des Staats, d. i. dem Gemeinwohl, als ihrer höchsten und letzten Bestimmung, ausschließlich dienen zu können.

Es gereicht den Actiengesellschaften keineswegs zum Vorwurfe, vielmehr ist es ein Theil ihrer Bestimmung, daß sie neben jenen angedeuteten Zwecken auch noch einen andern, den pecuniairen Vortheil ihrer Mitglieder, verfolgen müssen; es ist aber auch ganz natürlich, daß diese verschiedenen Zwecke bisweilen mit einander in Widerspruch treten und in der Hand der Regierung liegt es nicht immer, solche Widersprüche und die sich daran knüpfenden Folgen zu beseitigen. Vielmehr wird es als ein nur den Staatseisenbahnen eigenthümlicher Vortheil allseitig anerkannt werden müssen, daß es der Regierung, wie der Volksvertretung, ausschließlich hier möglich werde, ihnen jederzeit diejenige nationalwirthschaftliche und finanzielle Stellung und Bedeutung anzuweisen, welche das gemeinsame Interesse erheischt.

Dazu kommt, daß sich der Staat bereits im Besitz eines den Eisenbahnen analogen Verkehrsmittels der Postanstalt befindet und daß beide Institute dem Verkehre um so nützlichere Dienste zu leisten im Stande sind, in je innigerer Verbindung dieselben mit einander stehen. Die in solcher Beziehung in Belgien und Baden namentlich bestehenden Einrichtungen können als höchst beachtenswerthe Belege dafür dienen, wie das unmittelbare Ineinandergreifen beider Transportanstalten gleichzeitig ihren Nutzen vermehrt und ihre Kosten vermindert; der höchstmögliche Grad der Vervollkommnung derartiger Einrichtungen wird aber nur dann zu erreichen sein, wenn sich beide Anstalten in Einer Hand befinden.

Bedarf hiernächst der Staat für mehrere andere Zweige der Verwaltung, insbesondere für die von ihm zu leitenden öffentlichen Arbeiten bei Straßen-, Wasser- und Hochbauten wie bei dem Maschinenwesen nothwendig solcher Organe, welche auch bei dem Bau und der Unterhaltung von Eisenbahnen, wie bei deren Betriebe mit Nutzen verwendet werden können; so liegt es in der Natur der Sache, daß sich der allgemeine Aufwand für jene Verwaltungszweige auch in dem Maaße vermindern, gleichzeitig aber jenen Organen des Staats eine um so vielseitigere Uebung und Befähigung zu Theil werden wird, je mehr es gelingt, dieselben für jene verschiedenen obschon mit einander verwandten Fächer der Technik zu verwenden. Insbesondere aber wird da, wo sich der Staat bereits im Besitze von Eisenbahnen befindet, der für die allgemeine administrative und technische Leitung erforderliche Aufwand dann verhältnißmäßig geringer sein können, wenn sich die Verwaltung mehrer Bahnlinien in Einer Hand vereinigt, als wenn sich jene Centralleitung auf nur wenige beschränkt, und kann man auch sagen, daß der im letzteren Falle erhöhte Aufwand nicht sowohl den Staat selbst, als vielmehr die einzelnen Verwaltungen treffe, so wird der den Einzelnen zufallende Mehraufwand oder Verlust als ein solcher für das Allgemeine dann doch immer angesehen werden müssen.

Endlich mag es aber auch als ein nicht unwesentlicher Vortheil der Vereinigung mehrerer Eisenbahnen in den Händen des Staats bezeichnet werden, daß es dem letzteren ohne Aufwendung größerer Opfer möglich wird, für das dabei angestellte Personal besser zu sorgen; denn abgesehen davon, daß dem letzteren bei bewährter hinreichender Befähigung eine nähere Aussicht zum Uebergange in andere verwandte Zweige der Staatsverwaltung und mithin ein weiteres Feld für ihre Laufbahn offen steht, muß auch der Nutzen der für Angestellte bei Eisenbahnen zu begründenden und beziehendlich schon bestehenden Unterstützungscassen sich in dem Umfange erhöhen, in welchem die Anzahl der Theilnehmer an derartigen Anstalten wächst.

Können aber die vorerwähnten Umstände als Vorzüge angesehen werden, welche mit dem Betriebe von Eisenbahnen für Staatsrechnung mehr oder weniger allenthalben verbunden sein werden, so kommt in Bezug auf die mehrsten der in

Sachsen bestehenden Gesellschafts-Eisenbahnen noch ein eigenthümliches Verhältniß in Betracht, welches den ihnen gegenüber ohnehin statutenmäßig ins Auge gefaßten Uebergang in die Verwaltung des Staats vorzugsweise wünschenswerth erscheinen lassen möchte. Es ist dies die Art und Weise, wie die Betheiligung des Staats bei den diesfallsigen Actiengesellschaften den bestehenden Concessionsbedingungen zu Folge, geltend gemacht wird. Will man auch hierbei noch das Mißverhältniß unberücksichtigt lassen, welches sich bei den Abstimmungen der Generalversammlungen zum Nachtheile der Regierung insofern herausstellt, als der letzteren nur Ein Drittheil oder beziehendlich Viertheil der vorhandenen Stimmen zusteht, während sie in der Regel mehr als das Dreifache der von sämmtlichen anwesenden Actionairen angemeldeten Actien vertritt; so ist es doch zu augenscheinlich, daß, soviel die dem Gesellschafts-Directorium und beziehendlich dem Ausschusse übertragenen Verwaltungsgeschäfte betrifft, die Interessen des Staats, den statutarischen Bestimmungen zu Folge, nur eine mangelhafte Vertretung finden können.

In dem aus drei Mitgliedern und in der Regel einem Stellvertreter bestehenden Directorium steht der Regierung Eine, in dem Ausschusse gar keine Stimme zu und es liegt mithin in der Natur der Sache, daß, sobald sich im Directorium eine Collision zwischen den beiderseitigen Interessen herausstellt, der Seiten der Regierung ernannte Director sich in der Regel in der Minorität befinden muß, während ein Eingreifen der Regierung Kraft des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts wohl in denjenigen Fällen, wo es sich um eine gebieterische Rücksicht auf das öffentliche Wohl, nicht aber in den weit zahlreicheren Fällen erfolgen kann, wo es sich um die Frage der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit handelt. Daß hierdurch die Wahrnehmung der allgemeineren sowohl, als speciell auch der finanziellen Interessen des bei den fraglichen Unternehmungen so stark betheiligten Staats nicht blos außerordentlich erschwert, sondern auch wirklich beeinträchtigt ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen und die Organe der Gesellschaften fühlten dies selbst sehr wohl, wie sich aus der Vorlage des Sächsisch-Schlesischen Eisenbahndirectoriums an die General-Versammlung vom 4. Februar dieses Jahres ergiebt, wo das erstere selbst bemerkt:

„die Gesellschaftsvorstände, verpflichtet, vornämlich das Interesse derjenigen Actien zu vertreten, die sich im freien Verkehr befinden, können das Interesse des Regierungs-Antheils nicht in gleicher Maaße berücksichtigen und wenn letzteres besonders von dem Regierungsdirector beachtet werden soll, so können bei den Bahnunterhaltungs- und Betriebskosten, sofern Nachanschaffungen und dergleichen nothwendig werden, nur zu leicht Differenzen eintreten, die, je nachdem erstere in ihrer Vertheilung auf die einzelnen Jahre fallen, oder in eines zusammen genommen werden, den einen oder andern Theil beeinträchtigen.“ —

Als ein nicht unwesentlicher Grund für die Uebernahme der Seiten der Regierung in Gemeinschaft mit einer Actiengesellschaft geführten Bahnen in die alleinige Verwaltung der ersteren, ist daher der Wunsch nach Lösung eines Verhältnisses zu betrachten, welches sich für die Betheiligten beiderseits als schwierig und mit mehrfachen Nachtheilen verknüpft dargestellt hat.

Allein noch ein eigenthümlicher Umstand darf nicht unberührt bleiben, welcher hinsichtlich der Uebernahme gerade der Sächsisch-Schlesischen Bahn von besonderem Gewicht ist und gerade den gegenwärtigen Zeitpunct als denjenigen erscheinen läßt, zu welchem allein jene Uebernahme unter Verhältnissen erfolgen kann, welche der Berücksichtigung in hohem Grade werth sind und deren Nichtachtung die Regierung sich würde haben zum gegründeten Vorwurfe gereichen lassen müssen. — Für die Sächsisch-Böhmische Staatseisenbahn sind bekanntlich, obschon die Linie selbst ihrer Vollendung entgegeneilt, die für Dresden zu bestimmenden Bahnhofsanlagen noch nicht in Angriff genommen. Denn, obschon bereits mehrere verschiedene Projecte dafür zum Theil ausführlich bearbeitet worden sind, so hat sich doch die Regierung noch für keines derselben entscheiden mögen, da ihr noch keines vollständig genügte und sie sich die wesentlichen, oft nicht wieder zu beseitigenden Nachtheile vergegenwärtigte, welche schon nicht selten eine nicht ganz zweckmäßig erfolgte Bahnhofsanlage zur Folge gehabt hat und denen gegenüber es rathsamer erscheint, sich anfänglich noch mit interimistischen Einrichtungen zu begnügen, als der Erfahrung vorzugreifen. Haben aber mannigfache Schwierigkeiten, welche sich vornehmlich bei der fraglichen Bahnhofsanlage für Dresden ergeben, hierbei zu noch erhöhter Vorsicht auffordern müssen, so hat sich diese gegenwärtig auch noch in anderer Hinsicht bewährt, indem sich ergiebt, daß diese Anlage in mehreren ihrer wesentlichsten Theile eine Verminderung erleiden kann, wenn die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn in die Verwaltung des Staates übergeht. Insbesondere könnte die bei jeder Eisenbahn verhältnißmäßig kostspielige Anlage des Maschinenhauses, welche bei der Sächsisch-Böhmischen Bahn mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Uebernahme des Betriebs bis Bodenbach in Böhmen und auf die sich zu gewissen Zeiten sehr steigernde Personenfrequenz, von nicht geringem Umfange sein kann, bei Uebernahme der mit einem das Bedürfniß ihres eigenen Betriebs übersteigenden Maschinenbau- und Reparaturanstalt versehenen Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn, bei jener ersten Bahn ganz entbehrt, oder doch mindestens auf eine unbedeutende Reparaturwerkstatt beschränkt werden. Aehnliches gilt von mehreren für die Hauptverwaltung erforderlichen Räumlichkeiten, abgesehen noch davon, ob und in welcher Weise es nützlich und rathsam erscheinen kann, in Absicht auf den Gütertransport, namentlich denjenigen der durchgehenden Güter, Combinationen eintreten zu lassen, deren nähere Erwägung mit Rücksicht auf die hier-

bei einschlagenden getheilten Interessen jedoch zur Zeit vorbehalten bleiben muß.

Was aber hier hinsichtlich der Anlage der Bahn zu bemerken ist, gilt nicht weniger von der Verwaltung und von dem Betriebe derselben. Ja es stellt sich der capitalisirte Betrag derjenigen Dienstbezüge, welche nach Vereinigung der Sächsisch-Schlesischen und Sächsisch-Böhmischen Bahn in der Hand des Staates durch Combinationen mehrerer bei der Hauptverwaltung außerdem für jede dieser Bahnen besonders erforderlicher Functionen erspart werden können, jedenfalls als noch unbedeutender dar, als das bei der Bahnhofsanlage zu erzielende Ersparniß.

Könnte man aber die Herstellung doppelter Etablissements da, wo mit einem einzigen auszukommen wäre, und die Verwendung zweifacher Kräfte, wo einfache genügen, überhaupt nur als nutzlose Verschwendung betrachten, so ist im vorliegenden Falle noch besonders zu gedenken, daß hierbei die Staatscasse auf beiden Seiten betroffen wird, indem sie bei der Sächsisch-Böhmischen Bahn ausschließlich, bei der Sächsisch-Schlesischen aber zu einem ansehnlichen Betrage betheiligt ist.

Dem Vorstehenden allen zufolge können die Beweggründe, welche die Regierung bestimmten, auf eine Verhandlung wegen Uebernahme der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn überhaupt einzugehen, dahin zusammengefaßt werden, daß die Absicht und der Grundsatz des Rückkaufs der Mehrzahl der Sächsischen Gesellschaftsbahnen gegenüber durch das für sie ertheilte Concessionsdecret bereits festgestellt ist; — daß die Leitung des Eisenbahnwesens durch den Staat im Allgemeinen aber auch wirklich gewisse, unverkennbare und für die Zwecke des Staats nicht unerhebliche Vortheile gewährt; — daß die bei mehreren Sächsischen Eisenbahnen bestehende Gemeinschaft zwischen Regierung und Actiengesellschaften als in jeder Beziehung zweckmäßig und deshalb für die Dauer rathsam sich nicht darstellt, und endlich — daß durch die Vereinigung der Sächsisch-Schlesischen und Sächsisch-Böhmischen Bahn in den Händen des Staats zu dem gegenwärtigen Zeitpuncte noch wesentliche Ersparnisse für die Anlage und den Betrieb der letzteren und beziehendlich beider Bahnen erzielt werden können.

Es fragt sich aber ferner, ob die

Bedingungen,

wie solche sich als Ergebniß der mit der Actiengesellschaft gepflogenen Verhandlungen darstellen, als annehmbar anzusehen seien.

Vor Allem wird man hierbei den Standpunct, auf welchem sich die Regierung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft gegenüber befindet, genau ins Auge zu fassen und sich zu vergegenwärtigen haben, daß es sich hier keineswegs um die Erwerbung einer Bahn handelt, welche durch jene Gesellschaft und mit ihren

Mitteln allein ausgeführt worden ist und im Betriebe erhalten wird. Denn wäre dies der Fall und läge hiernach die Frage so, ob der Staat unter den verhandelten Bedingungen das gegenwärtig auf 6,859,157 Thaler sich berechnende Anlagecapital hinreichend werbend machen zu können glaube, so befände sich die Regierung in der Lage, diese Frage von vorn herein unbedingt verneinen zu müssen.

Ganz anders aber gestaltet sich die Sache, wenn man erwägt,

1) daß sich der Staat bei dem ursprünglichen Actiencapitale von 6 Millionen Thalern mit $\frac{1}{3}$tel, also mit 2,000,000 Thalern betheiligt;
2) die Actienzinsen während der Bauzeit nach 4 Procent und mit der Bedingung, daß der Gesammtbetrag derselben schließlich seinem Capitalsantheile zuwächst, vorgeschossen;
3) während der nämlichen Zeit einigen Zinsengenuß wegen der von ihm selbst geleisteten Einzahlungen nicht zu beziehen gehabt;
4) auf eine Verzinsung seines Capitalsantheils so lange als die Actionaire nicht volle 4 Procent Zinsen empfangen, Verzicht zu leisten, erklärt und endlich
5) während der ersten 5 Jahre nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie den Actionairen 4 Procent Zinsen zu garantiren und da nöthig das Mangelnde zuschießen zu wollen versprochen hat (vergl. Erklärung vom 20. September 1843 Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 261).

Die einzelnen Bestandtheile des oben aufgeführten Anlagecapitals lassen sich hiernach, nach Maaßgabe der Reihenfolge, in welcher dieselben zur Verzinsung gelangen, classificiren wie folgt:

a)	210,000 Thlr. — —		prioritätische Schuld der Actiengesellschaft;
b)	4,000,000 = — —		Capital der im freien Verkehr befindlichen Actien;
c)	2,649,157 = — —		Antheil des Staates an der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn,
Sa.	6,859,157 Thlr. — —		nämlich
		2,178,500 Thlr. — —	als eigentlicher Regierungsactienantheil,
		178,360 = — —	innengelassene 4 Procent Zin-
		2,356,860 Thlr. — —	Latus.
	6,859,157 Thlr. — —		Latus der Summe.

6,859,157 Thlr.	—	—	Transport der Summe.
2,356,860 Thlr.	—	—	Transport.
			sen von den Einzahlungen des Staats während der Bauzeit,
87,140	‘	— —	innengelassener Dividenden- genuß nach 4 Procent auf das Jahr 1848,
87,140	‘	— —	desgleichen auf das Jahr 1849,
68,017	‘	— —	baarer Zuschuß zu Gewährung 4 Procent Di- videndengenuß an die Actio- nairs auf das Jahr 1848,
50,000	‘	— —	desgleichen ab- schläglich auf das Jahr 1849.
			uts.
6,859,157 Thlr.	—	—	

und es berechnen sich die jährlichen Zinsen nach 4 Procent

bei a. und b. auf zusammen	168,400	Thlr.	— —
bei c. auf zusammen . .	105,966,28	‘	— —
für das gesammte Anlage- capital auf	274,366,28	Thlr.	— —

Während man daher, dafern es sich gegenwärtig um die Erwerbung eines dem Staate bis dahin völlig fremden Unternehmens handelte, zu prüfen hätte, ob das letztere einen Reinertrag von 274,366,28 Thlr. — — abwerfen dürfte, fragt es sich

bei der nach Obigem bereits Statt findenden Betheiligung des Staats lediglich, ob sich von dem in Rede stehenden Unternehmen ein Reinertrag von jährlich 168,400 Thaler — — erwarten lasse; da die Staatscasse auch bei Fortsetzung der gegenwärtigen Gemeinschaft auf die ihr zukommenden 105,966,28 Thaler Zinsen nicht eher etwas zu empfangen hat, als bis der vorgedachte Zinsenbetrag völlig gedeckt ist, und sie mithin den etwaigen Ausfall am vollen Zinsenbetrage des gesammten Anlagecapitals in alle Wege übertragen muß, es mag die Bahn ihr alleiniges Eigenthum sein oder nicht.

In anderer Weise und vielleicht noch deutlicher wird dieses Verhältniß ausgedrückt, wenn man sagt, daß, um die pecuniaire Stellung des Staates bei der Uebernahmefrage zu beurtheilen, es nicht sowohl auf den Nachweis darüber ankomme, ob das volle Anlagecapital von 6,859,157 Thlr. — —, sondern ob die Summe von:

4,210,000 Thlr. — — (vergl. oben unter a. und b.) sich schließlich zu 4 Procent verzinsen, oder, was eben so viel sagt, ob die Bahn überhaupt

wenigstens 2,46 Procent

tragen werde.

Von dem in Vorstehendem bezeichneten allgemeinen Gesichtspuncte aus werden nun auch die den Kammern gegenwärtig zur Beschlußfassung vorzulegenden einzelnen Uebernahmebedingungen und zwar zunächst

1) die in Aussicht gestellte Verzinsung der Actien nach Vier vom Hundert

zu beleuchten sein.

Soviel hierbei zuvörderst diejenige Periode anlangt, während welcher noch die Seiten der Regierung übernommene Garantie der 4 procentigen Actienzinsen andauert, so kann solche insofern hierbei nicht mit in Betracht kommen, als die Staatscasse für diese Zeit durch die Uebernahme der Bahn eine neue Verpflichtung überhaupt nicht eingeht.

Wohl aber ist die noch währende Dauer der Zinsengarantie insofern von Wichtigkeit, als sie den Maaßstab dafür abgiebt, bis zu welcher Zeit nur die Bahn die vollen Actien- und beziehendlich Schuldzinsen von 168,400 Thalern abwerfen muß, um der Staatscasse ein Opfer durch baare Zuzahlung zur Dividendenvertheilung an die Actionairs überhaupt nicht aufzuerlegen.

Die gedachte Zinsengarantie nun währt noch bis zum 1. September 1852 und auf Grund der zeitherigen Betriebsergebnisse bei der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn sowohl, als der allgemeinen hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs gemachten Erfahrung, vermag die Ueberzeugung, daß jene Bahn einen Reinertrag von

der eben angegebenen Höhe binnen dieser Frist höchst wahrscheinlich nicht nur erreichen, sondern übersteigen werde, ohne Bedenken ausgesprochen zu werden.

Anlangend zunächst die Anlage und Ausführung der Bahn und der für den Betrieb erforderlichen Gebäude, so muß solche als durchaus solid und daher als einen verhältnißmäßig hohen Unterhaltungsaufwand nicht erheischend bezeichnet werden.

Die Frequenz der Bahn hat sich bisher so gestaltet, daß

im Jahre	1847	—	22,445 Personen 58,246 Ctr. Güter	pro Meile
"	1848	—	30,893 Personen 71,086 Ctr. Güter	
"	1849	—	32,595 Personen 79,918 Ctr. Güter	

sich ergeben und wenn hiernach die Bahn sich in Ansehung der Personenfrequenz den besten Sächsischen Bahnen an die Seite stellt, so ist im Allgemeinen das unausgesetzte und selbst in dem höchst ungünstigen Jahre 1848 Statt gefundene Steigen der Frequenz beim Personen- und Güterverkehr als nur erfreulich zu betrachten.

Die Brutto- und Nettoeinnahme der Bahn war in den obengenannten Jahren

Brutto:

1847: 285,124 Thlr.
1848: 318,912 "
1849: 377,074 "

Betriebskosten:

1847: 65, 5 Procent
1848: 71,18 "
1849: 58,55 "

Netto:

1847: 98,367,78 Thlr. — —
1848: 91,910,43 " — —
1849: 156,288,77 " — —

Ergiebt sich hiernach auch bei der Bruttoeinnahme ein gleichmäßiges, zuletzt sehr bedeutendes Steigen, so erscheint das Zurückgehen der Nettoeinnahme im Jahre 1848, da eine gleiche Erscheinung in demselben Zeitraume selbst auf vielen längst im Betriebe befindlichen, sehr frequenten Bahnen nicht minder Statt gefunden hat, bei einer Bahn weniger befremdend, deren Verkehr noch in der Entwickelung begriffen ist.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit der obigen Bemerkung, wonach es, um die Staatscasse beim Uebergange der Bahn zu decken, darauf ankommt, daß die letztere

4 Procent des Actien- und Schuldcapitals oder
2,46 Procent des gesammten Anlagecapitals

trage, so ergiebt sich, daß der obige Reinertrag

1847: 2,34 Procent des erstern
1848: 2,16 „ „ „
1849: 3,91 „ „ „
1847: 1,43 Procent des letztern
1848: 1,34 „ „ „
1849: 2,28 „ „ „

erreichten.

Seiten des Directoriums ist nun darauf hingewiesen worden, daß, während das Sächsisch-Schlesische Eisenbahnunternehmen noch den Höhepunct der Verkehrsentwickelung bei weitem nicht erreicht habe, und nach den bei andern Bahnen sattsam gemachten Wahrnehmungen schon deshalb mit Grund auf ein noch ansehnliches Fortschreiten der Frequenz- und Einnahmesteigerung gerechnet werden könne, sich schon jetzt der Eintritt mehrerer hierauf günstig einwirkender Umstände mit ziemlicher Bestimmtheit voraus sehen lasse, wovon hier nur der durch Herstellung der neuen Eisenbahnelbbrücke ermöglichte billigere Bezug der Kohlen aus den Werken des Plauenschen Grundes, der dann einer bedeutenden Vermehrung fähige Absatz dieses Brennmaterials nach der gewerbreichen Gegend von Reichenberg, die in naher Aussicht stehende Ausführung einer Eisenbahnverbindung zwischen Glogau und Posen, und die Füglichkeit erwähnt werden möge, den jetzt bei Ertheilung von Tagesbillets in sehr ausgedehntem Umfange außerordentlich niedrigen Personengeldertarif einer für die Einnahme günstigen Revision zu unterwerfen.

Obschon aber diese Bemerkungen des Directoriums durchgängig bestätigt werden müssen, auch die Ergebnisse der ersten Hälfte des instehenden Jahres die Erwartungen des Directoriums hinsichtlich der steigenden Frequenz und Einnahme der Bahn völlig gerechtfertiget haben, endlich auch die Aussicht auf das Zustandekommen des weiter unten ausführlicher zu erwähnenden Zittau-Reichenberger Eisenbahnunternehmens zugleich für die Sächsisch-Schlesische Bahn einen neuen Verkehrszuwachs erwarten läßt; so können doch für den vorliegenden Zweck die hier angeführten Umstände auf sich beruhen, da es keinesweges die Absicht gegenwärtiger Darstellung ist, die Frequenz- und Einnahmeverhältnisse der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn als im Allgemeinen vorzüglicher als die anderer Bahnen nachzuweisen,

ſondern lediglich die, ſich darüber zu vergewiſſern, daß die erſtgedachte Bahn wenigſtens das Capital der im freien Verkehr befindlichen Actien und der prioritätiſchen Schuld mit 4 Procent verzinſen werde, und mithin der Staat — unter den durch die Conceſſionsbedingungen gegebenen Verhältniſſen — bei der Uebernahme durch die weiterhin in Ausſicht geſtellte unbedingte 4procentige Verzinſung den Actionairen keinen größern Vortheil gewährt, als jene, vermöge des ſtatutenmäßigen Rücktritts der Dividende des Regierungsantheils ohnehin zu erwarten haben würden.

Glaubte ſich aber hierüber die Regierung diejenige Gewißheit verſchafft zu haben, welche bei derartigen Fragen überhaupt möglich iſt, und mußte den Actionairen, bei deren Bekanntſchaft mit den vorliegenden Verhältniſſen, eine gleiche Ueberzeugung beiwohnen, ſo konnte — namentlich auch in Betracht, daß ſelbſt für den ungünſtigſten Fall des vorbehaltenen Rückkaufs der Bahn den Actionairen der volle Nennwerth der Actien geſichert iſt (vergl. Erklärung vom 20. September 1843 § 8. b. bb., Geſetz- und Verordnungsblatt von demſelben Jahre S. 263) das Erbieten einer geringeren als vierprocentigen Verzinſung der Actien Seiten der Regierung mit Erfolg nicht gemacht werden.

Anlangend

2) die Tilgung der Actienſchuld, ſo vermochte ſich die Regierung mit der diesfallſigen Anforderung der Geſellſchaftsvorſtände, dieſelbe ſofort, nämlich im Jahre 1850 zu beginnen und in 25 Jahren zu beendigen, folglich aber mit mehr als 2 Procent jährlich vorſchreiten zu laſſen, nicht einzuverſtehen. Der für den Beginn der Tilgung hiernach vorgeſchlagene Zeitpunct konnte ihr als geeignet um deswillen nicht erſcheinen, weil einerſeits das ordentliche Ausgabebudget gegenwärtig durch vermehrte Staatsbedürfniſſe ohnehin ſchon eine ſehr beträchtliche Höhe erreicht, andererſeits aber die Natur und der Zweck der hier fraglichen Schuld den ſofortigen Beginn ihrer Tilgung keineswegs erfordern. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Anlage eines Capitals in einem gemeinnützigen und nutzbringenden Unternehmen ſchon an und für ſich einen andern Character an ſich trage, als eine zu vorübergehenden Staatszwecken contrahirte Schuld, deren baldmöglichſte Ausgleichung die dringende Pflicht der Regierung iſt. Iſt aber jenes Unternehmen von der Beſchaffenheit, daß deſſen pecuniaire Vortheile weniger der gegenwärtigen als der ſpätern Zeit zukommen können, ſo ſtellt es ſich nicht nur als völlig gerechtfertigt, ſondern auch als eine Verpflichtung gegen die Jetztzeit dar, die Laſt der Tilgung von ihr ſo lange fern zu halten, als ſie des pecuniairen Nutzens nicht theilhaft werden kann.

Aus dieſen Gründen hat es die Regierung für ein unbedingtes Erforderniß angeſehen, für die inſtehende wie für die nächſtfolgende Finanzperiode von einer

Tilgung der Actienschuld gänzlich abzusehen und demzufolge mit derselben erst im Jahre 1855 den Anfang zu machen.

Es wird aber die alsdann zu beginnende Tilgung für die Staatscasse auch aus dem Grunde weit weniger fühlbar sein, weil zu jenem Zeitpuncte der gegenwärtig noch in der Ausführung begriffene Bau der Staatseisenbahnen voraussichtlich beendet und alsdann die Eisenbahnen die Mittel zu Tilgung ihres Anlagecapitals zum Theil hoffentlich selbst darbieten werden.

So viel hiernächst den Tilgungsmaaßstab betrifft, so spricht gegen die Annahme einer Höhe desselben von über 2 Procent jährlich zuvörderst der nämliche Grund, welcher in Vorstehendem einem zu frühen Beginne der Tilgung entgegenzusetzen war, der Umstand nämlich, daß das Unternehmen, welchem das fragliche Capital gewidmet ist, später mehr nutzbringend als jetzt sein wird, und daher die Tilgung mit Fug und Recht auch zum größern Theile der Zukunft angehört.

Abgesehen hiervon aber liegt auch kein hinreichender Grund dazu vor, bei der in Frage befangenen Actienschuld eine weit raschere Tilgung eintreten zu lassen, als solche zeither grundsätzlich bei andern hierländischen Staatsschulden angenommen worden ist.

Der Tilgungsmaaßstab für letztere ist bisher 1 Procent jährlich mit Zuwachs des durch die Ausloosung entstehenden Zinsenersparnisses gewesen und die Regierung hat daher der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft nur einen hiermit völlig übereinstimmenden Maaßstab für die Tilgung der Actienschuld zusichern zu können geglaubt.

Einer sorgfältigen Erwägung bedarf nun endlich

3) die Frage, ob der Gesellschaft die von ihr bedungene Ausloosungsprämie zu bewilligen sei. — Bereits oben ist erwähnt worden, daß die Regierung bei den Verhandlungen bis zuletzt erklärt hat, sie erblicke eine ausreichende Schadloshaltung der Actieninhaber schon in einer vierprocentigen Verzinsung der Actien; es mag jedoch nicht verkannt werden, daß jene Zusicherung, mit Rücksicht auf die oben erwähnten zeitherigen Ergebnisse des Unternehmens und auf die mittelst der Concessionsbedingungen den Actieninhabern gewährte günstige Stellung, eben nur eine Schadloshaltung, nämlich die Gewährung dessen enthält, was den ersteren ohnehin eigentlich nicht wohl entgehen kann, noch nicht aber einen entscheidenden Beweggrund in sich schließt, um die Actionaire zur Abtretung eines für sie durchaus nicht unvortheilhaften Unternehmens zu bestimmen.

Auch hat hierbei der Umstand, daß durch die Abtretung die bisherige Actie wenigstens materiell in eine Schuldforderung an die Staatscasse verwandelt

wird, der auch im letztern Fall nicht zu beseitigenden Coursschwankungen halber, nicht in den Augen eines Jeden einen so hohen Werth, als daß er nicht andererseits die der Actie ausschließlich verbleibende, wenn auch nicht wahrscheinliche Chance einer dermaleinstigen höhern Verzinsung dagegen in Anschlag brächte.

Nichts destoweniger würde die Regierung Anstand genommen haben, der Gesellschaft die Aussicht auf Verabreichung einer Ausloosungsprämie für den Fall erfolgender beifälliger Erklärung der Kammern zu eröffnen, hätte sie sich nicht dringend veranlaßt gesehen, den hinsichtlich der Sächsisch-Böhmischen Staatsbahn vorwaltenden, oben näher berührten eigenthümlichen Umständen hierbei die gebührende Rücksicht angedeihen zu lassen, welche, indem sie an und für sich die bereits angedeutete Vereinigung in der Verwaltung beider Bahnen als jedenfalls sehr ersprießlich darstellten, nur die Frage offen ließen, wie sich jene Vortheile und die vom Staate verlangte Gegenleistung — vom pecuniairen Standpuncte aus betrachtet — gegen einander verhielten.

Um sich nun den Werth klar zu machen, welchen mehrere, eine Zeit hindurch zu leistende Zahlungen, gleich den hier in Rede stehenden Ausloosungsprämien, haben, muß gesucht werden, welchen Gesammtbetrag dieselben darstellen, wenn sie sofort geleistet werden sollten, oder mit andern Worten, es fragt sich, welches Capital wäre jetzt erforderlich, um die einzelnen terminlichen Zahlungen, eine jede zu der vorgeschriebenen Zeit, leisten zu können? —

Auf Grund dieses Maaßstabes für den Zeitwerth der fraglichen Prämien ergiebt sich nun, daß

a) die zuerst Seiten der Gesellschaftsvorstände geschehene Forderung, wornach die Prämien im 8ten Tilgungsjahre mit 1 Procent beginnen und mit eben so viel jährlich bis zu beendeter Tilgung steigen sollten, den Werth von

157,272 Thlrn. — —,

b) die spätere Forderung der Gesellschaftsorgane, wonach die Prämie sofort, aber nur mit $\frac{1}{3}$ beginnen und mit eben soviel bis zum Schlusse steigen sollte, einen Werth von

114,994 Thlr. — —,

endlich aber

c) derjenige Ausloosungsplan, welchen die Regierung der Gesellschaft mitgetheilt und zur Vorlage an die Kammern bringen zu wollen erklärt, auch die neueste Generalversammlung durch Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben hat, einen Prämienwerth von

83,765,3 Thlr. — —

repräsentirt und daher dieser letzte Vorschlag

gegen den unter **a.** um

73,506,7 Thlr. — —

gegen den unter **b.** um

31,228,7 Thlr. — —

zurückbleibt. —

Die hiergegen in Aufrechnung zu bringenden Ersparnisse, welche bei erfolgender Uebernahme der Sächsisch-Schlesischen Bahn bei dem Bau und Betrieb der Sächsisch-Böhmischen Staatsbahn, wie zum Theil auch bei ersterer zu ermöglichen sind, können nun zwar, abgesehen von der geradehin in Wegfall gelangenden Ausführung und Ausrüstung eines besonderen Maschinenhauses, für die Sächsisch-Böhmische Bahn und mit Rücksicht darauf, daß es für die bedeutenden Abänderungen in der Bahnhofsanlage und Betriebseinrichtung noch ausführlicherer Erörterung bedarf, noch nicht genau quantificirt werden.

Indessen hat die Regierung doch nicht unterlassen, eine vorläufige Prüfung der voraussichtlichen Eventualitäten auch von dem fraglichen Gesichtspuncte aus durch die betreffende Eisenbahnverwaltung vornehmen zu lassen, deren Ergebniß nicht bezweifeln läßt, daß die hierbei in der Anlage wie im Betriebe der Sächsisch-Böhmischen Bahn zu erzielenden Ersparnisse einen Capitalsbetrag erreichen würden, welcher das in der Prämiengewährung nach dem zuletzt erwähnten Plane enthaltene Opfer der Staatscasse wenigstens bis auf das Dreifache übersteigt. —

Hat sich nun auch die Regierung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft gegenüber nur dazu anheischig gemacht, der Gewährung einer Ausloosungsprämie in der hier gedachten Höhe bei Berathung dieser Angelegenheit in den Kammern nicht entgegentreten zu wollen, so können die letztern doch mit Grund erwarten, daß die Regierung nicht unterlassen werde, auch in Bezug auf diesen letzten Punct, ihre eigene entschiedene Ansicht auszusprechen und sie nimmt keinen Anstand, nach der immittelst erfolgten mehrseitigen Prüfung der Sache, das mit der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft verhandelte Uebereinkommen auch mit Einschluß der mehrerwähnten Prämienzahlung mit vollster Ueberzeugung für ein bei der dermaligen Sachlage dem Staatsinteresse durchaus entsprechendes zu erklären.

Indem sie hierbei aber eben auf die gegenwärtige Lage der Sache hinweisen muß, soll hierin zugleich die ausdrückliche Verwahrung ihrer Meinung begründet werden, daß gerade der gegenwärtige Zeitpunct es sei, zu welchem allein das fragliche Geschäft auf eine für beide Theile

gleich günstige Weise zum Abschluß gebracht werden könne, und daß, ließe man denselben unbenutzt vorübergehen, die Wiederkehr einer anderen ebenso vortheilhaften Gelegenheit hierzu nicht wohl abzusehen wäre.

An die Stände des Königreiches ist daher der Antrag zu richten:

Dieselben wollen der Seiten der Regierung mit der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe der in der General-Versammlung vom 4. Februar 1850 gefaßten Beschlüsse, abzuschließenden Uebereinkunft wegen Erwerbung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn für den Staat ihre Zustimmung ertheilen und demgemäß die Aufnahme von

6,859,157 Thlr. — —

wovon

2,649,157 Thlr. — — die bisherige Activbetheiligung Seiten der Staatscasse,

210,000 Thlr. — — die schwebende Anleihe der Gesellschaft und

4,000,000 Thlr. — — die Actienschuld

bilden, auf das außerordentliche Staats-Budget der instehenden Finanzperiode genehmigen, wobei jedoch darauf wiederholt aufmerksam zu machen ist, daß, wie bereits in den Erläuterungen zum Staatsbudget **ad B. I. posit. 1.** (S. 71 der Landtagsacten erste Abtheilung) zu bemerken war, und in der Vorlage über die außerordentlichen Finanzmaaßregeln ferner darzulegen sein wird, nur die Gesellschaftsanleihe von

210,000 Thlr. — —

als ein noch besonders aufzubringender Betrag sich darstellt, der Rest von 6,649,157 Thlr. — — aber theils durch Uebernahme der Actienschuld, theils durch die bisherige Betheiligung des Staates bei diesem Unternehmen bereits gedeckt ist.

Endlich ist

III. der Eisenbahnverbindung zwischen den Städten Zittau und Reichenberg

zu gedenken, hinsichtlich deren bereits früher wiederholte Anregung geschehen, Seiten der Regierung aber die Zusicherung ertheilt worden ist, daß sie auch in dieser Angelegenheit die diesseitigen Verkehrsinteressen nach Kräften zu fördern bemüht sein werden.

Inmittelst ist diese Angelegenheit in ein Stadium getreten, welches eine defi-

nitive Beschlußnahme hierbei für Sachsen als dringend erscheinen läßt, und es ist hierüber Nachstehendes zu erwähnen.

Von dem Zeitpuncte an, wo Sachsen die Anlage von Eisenbahnen als eine unabweisliche Nothwendigkeit für die Erhaltung und Förderung der im Verhältniß zu seinem Territorialumfange großartigen Verkehrsverbindungen erkannte, mußte sich die Herstellung eines zweckmäßigen Eisenbahnanschlusses in südlicher Richtung mit Böhmen als eine der nächsten und wesentlichsten Aufgaben darstellen, auf deren Lösung die Bemühungen sowohl der in den beiderseitigen Staaten gebildeten Privatcomités, als der Regierungen von Oesterreich und Sachsen gerichtet wurden.

Der erste Augenschein lehrte, daß einer derartigen Verbindung an demjenigen Theile der Sächsisch-Böhmischen Grenze, welche das Erzgebirge bildet, sehr bedeutende Schwierigkeiten entgegen treten würden und daß man dieselbe vielmehr weiter östlich durch das Elbthal oder über den südöstlichsten Theil der Oberlausitz aufzusuchen haben werde, woselbst ohnehin die für Sachsen bereits angelegten oder beziehendlich projectirten Eisenbahnen in geringerer Ferne zu erreichen waren.

Darüber aber, welcher der beiden zuletzt bezeichneten Puncte hierzu geeigneter schienen, konnten nur genauere Terrainuntersuchungen entscheiden, zu deren gemeinschaftlicher Ausführung sich die beiderseitigen Staatsregierungen bereits im Jahre **1842** entschlossen.

Das übereinstimmende Urtheil der beiderseitigen Techniker stellte die Anlage einer Eisenbahnverbindung sowohl durch das Elbthal, als nach der südöstlichen Spitze der Oberlausitz als ausführbar dar, allein die für die erstere Richtung sich ergebende Linie bot, der auch hier vorhandenen erheblichen Schwierigkeiten ohnerachtet, weit günstigere Steigungsverhältnisse dar, ein Umstand, welcher damals um so mehr Berücksichtigung verdiente, je weniger man noch die durch das Terrain gebotenen Hindernisse durch mechanische Hilfsmittel zu überwinden wußte und wagte.

Die Regierungen von Sachsen und Oesterreich vereinigten sich demzufolge für die Herstellung einer Eisenbahnverbindung, welche von Wien über Prag durch das Elbthal bis Dresden geführt werden und sich an der beiderseitigen Landesgrenze bei Niedergrund vereinigen sollte (vergl. Uebereinkunft vom **9.** August **1842.** Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre **1843** S. **149**).

Dessen ungeachtet durfte der gleichzeitig in Frage gekommene Eisenbahnanschluß mit Böhmen über die Lausitz nicht ganz aus den Augen verloren werden, denn die gewerbreichste Gegend Böhmens, namentlich die Stadt Reichenberg, blieb bei der angenommenen Eisenbahnlinie umgangen und wiederholte bei der jenseitigen Regierung dringend das von ihr früher schon ausgesprochene Gesuch um Vermit-

telung einer Eisenbahnverbindung, welche die gedachte Gegend in südlicher Richtung über Turnau, Gitschin, Josephstadt und Königingrätz, bei Pardubitz und in nördlicher Richtung über Zittau oder Görlitz an die zwischen dem adriatischen Meere einer- und der Nord- und Ostsee anderseits sich ausdehnenden Eisenbahnzüge anschlösse.

Obschon der österreichischen Regierung im Hinblick auf das Interesse der für Staatsrechnung in Ausführung genommenen Prag-Dresdener Eisenbahnanlage im Elbthale die Herstellung einer Concurrenzbahn, wie es für diese letztere eine von Pardubitz sich nördlich über Reichenberg abzweigende Bahn werden muß, nicht erwünscht sein konnte, und obschon sich dies auf die von hier aus gestellte Anfrage völlig bestätigte; so schien es doch zweifelhaft, ob nicht am Ende doch die Rücksicht, welche die umfängliche Industrie des Reichenberger Districtes erheischte, auch bei der jenseitigen Regierung überwiegen, jenes Interesse der Eisenbahnverwaltung in den Hintergrund drängen und eine Eisenbahnverbindung in der angedeuteten Richtung von Pardubitz aus ins Leben rufen dürfte.

Das Interesse Sachsens bei dieser Eisenbahnfrage ging mit dem der österreichischen Regierung insoweit Hand in Hand, als es, nachdem die Verbindung mit Böhmen durch das Elbthal fest stand und bereits in der Ausführung begriffen war, an und für sich nicht rathsam erscheinen konnte, eine zweite Verbindungslinie nach dem Süden herzustellen und hierdurch der Sächsisch-Böhmischen Staatsbahn eine Concurrenz zu eröffnen, welche die Verwerthung des auf selbige zu verwendenden bedeutenden Anlage-Capitals nothwendig schmälern mußte.

Allein die diesseitige Regierung konnte sich auch nicht bergen, daß, wenn es wirklich zu einem Eisenbahnanschlusse über Reichenberg kommen und hierbei Sachsen umgangen werden sollte, wie nach den bedeutenden Anstrengungen, welche deshalb die Stadt Görlitz machte, nicht undenkbar schien, hieraus für Sachsen ein Verlust entstehen mußte, welcher kaum je wieder auszugleichen wäre, daneben aber den aus einer Concurrenzbahn für die Dresden-Prager Eisenbahn besorgten Nachtheil für jeden Fall auch mit sich führen und noch erhöhen würde.

Bei der hiernach unstreitig wichtigen Frage über jenen Eisenbahnanschluß wird man sich aber zweierlei Möglichkeiten und die aus ihnen für Sachsen auf den Fall hervorgehenden Folgen zu vergegenwärtigen haben, daß dasselbe hierbei umgangen werden sollte.

Entweder nämlich

1) die Stadt Reichenberg und ihre Umgegend erhält eine Eisenbahnverbindung in nördlicher und südlicher Richtung dergestalt, daß diese sich bei Pardubitz

einer- und bei Zittau oder Görlitz andererseits an die beiderseitigen Eisenbahnsysteme anschließt, oder

2) der Anschluß von Reichenberg erfolgt nur in nördlicher Richtung bei Zittau oder Görlitz.

Indem hierbei für den zuerst gedachten Fall die Bahnstrecke Pardubitz-Zittau- oder Görlitz sich dem bedeutendsten Bahnzuge zwischen dem Süden und Norden als Mittelglied einreiht, so folgt hieraus, daß, wenn dieser Anschluß nicht bei Zittau, sondern bei Görlitz Statt findet, einestheils die Löbau-Zittauer und derjenige Theil der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn, welcher zwischen Löbau und Görlitz liegt, hiermit zugleich aber die Städte Zittau und Löbau von jeder Betheiligung an jenem größeren Verkehrzuge ausgeschlossen bleiben würden, anderntheils aber auch den westlicher gelegenen Sächsischen Bahnen derjenige Theil des zwischen dem Süden und Norden von Deutschland sich bewegenden Verkehrs, welcher seinen Ausgangs- oder Endpunct weiter östlich, z. B. in Frankfurt a. O., Stettin ꝛc. hat, naturgemäß um so mehr entzogen werden muß, je weiter östlich der Anschluß an den Haupteisenbahnzug Statt findet.

Bei näherer Beleuchtung des zweiten der vorangeführten Fälle, wenn der Anschluß von Reichenberg nur in nördlicher Richtung erfolgt, ergiebt sich zwar ein sofortiger Einfluß auf die Betheiligung Sachsens und der Sächsischen Eisenbahnen an dem transitirenden großen Verkehr zwischen dem deutschen Norden und Süden nicht; allein abgesehen davon, daß damit die spätere Ausführung eines südlichen Anschlusses von Reichenberg nach Pardubitz keineswegs ausgeschlossen bliebe, ist doch auch der Verkehr des gewerbreichsten Kreises von Böhmen an und für sich so bedeutend, daß dessen Ableitung von Sachsen als ein höchst fühlbarer Verlust beklagt werden müßte.

Es wird zum Beleg dafür nicht überflüssig erscheinen, wenn hierbei einige derjenigen Momente angeführt werden, welche in Bezug auf die gewünschte Eisenbahnverbindung, Seiten der Stadt Reichenberg selbst der jenseitigen Staatsregierung gegenüber geltend gemacht worden sind und aus denen erhellt, daß die hier in Frage kommende Gegend des Königreichs Böhmen eine Bevölkerung von ungefähr **11,000** Einwohnern auf die Quadratmeile zählt, welche sich zum großen Theile der Gewerbsthätigkeit widmet und im Allgemeinen ihre Rohstoffe vom Norden zu beziehen und die Erzeugnisse ihres Kunstfleißes nach dem Süden abzusetzen pflegt, ein Verhältniß, welches jedoch mit einer freieren Gestaltung des Verkehrs an der böhmischen Landesgrenze eine wesentliche, immer aber nur zur Hebung der Handelsverbindungen Reichenbergs mit dem Norden beitragende Veränderung erleiden kann.

Es bestehen daselbst 97 Fabriken, ohne die in der Umgegend vertheilten 140 Glasschleifemühlen. Für die Spinnerei sind 71,900 Schafwoll- und 150,000 Baumwollspindeln im Gange, bei der Weberei 4,100 Stühle für wollene, und 20,000 Stühle für baumwollene, 1500 Stühle für halbleinene Waaren.

Das Erzeugniß der Weberei wird auf jährlich 70,000 Stücken Tuch, 220,000 Stücken andere Wollenwaaren, 40,000 Dutzend gewirkte Wollwaaren und 50,000 Stück leinene Waaren angegeben, die Zahl der gangbaren Drucktische zu 350 bis 400. — Der Gesammtbetrag der durchschnittlich im Jahre eingeführten Rohproducte, Farbewaaren und Consumtibilien wird, einer deßhalb erfolgten speciellen Aufstellung gemäß, auf 929,011 Centner berechnet, wobei zu berücksichtigen ist, daß Reichenberg mit seinem ansehnlichen Bedarf an Brennmaterial zunächst an Sachsen und die der sächsischen Grenze zunächst gelegenen Kohlenreviere gewiesen ist, zum Theil aber auch jenen Bedarf aus den Steinkohlengruben des Plauenschen Grundes bezieht, und bei eintretendem durchgängigen Eisenbahntransporte noch sicherer beziehen würde.

Erschien es hiernach von unverkennbarer Wichtigkeit für Sachsen, ob eine so volk- und gewerbreiche Gegend, wie die des benachbarten Bunzlauer Kreises, ihre Handelsbedürfnisse, namentlich an Rohstoffen, über Sachsen und die Sächsischen Eisenbahnen bezöge und hierdurch ihre Verkehrsverbindungen mit den Oberlausitzer Städten, mit Dresden und Leipzig anknüpfte und erhielte, oder ob dieselben von Hamburg, Magdeburg und von der Elbe ab nach den Ostseehäfen, auf die Bahnen über Berlin und Frankfurt a. d. O. geleitet werden sollten; so mußte sich die diesseitige Regierung für verpflichtet halten, den fraglichen Eisenbahnanschluß mit Reichenberg nicht nur für den Fall, daß von dort auch nach Pardubitz gebaut würde, sondern überhaupt und für jeden Fall sorgfältig im Auge zu behalten.

Auch die Vertreter des Landes haben ihrerseits die obigen Verhältnisse in diesem Sinne aufgefaßt und bereits mittelst der ständischen Schrift vom 23. März 1847 wurde ein an den damaligen Landtag gebrachtes Gesuch des Gewerbevereins zu Zittau um Verwendung dahin, daß, wenn auch nicht sofort eine Eisenbahnverbindung von Reichenberg nach Zittau ins Leben gerufen werden könne, doch wegen Sicherung dieser Bahnlinie bei der Krone Oesterreichs die baldigsten Schritte gethan und ein Staatsvertrag in dieser Beziehung erwirkt werden möge, der Regierung zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen, bekannt aber ist es, welche Anträge in Hinsicht auf diese Angelegenheit auch an die vorigen Kammern gelangt waren.

Die Regierung darf sich das Zeugniß geben, daß von ihr nichts verabsäumt worden sei, was in dieser für die Sächsischen Verkehrsinteressen wichtigen Angelegenheit von ihrer Seite geschehen konnte. Sie hat sich jeder Zeit in genauer

Kenntniß von dem Gange zu erhalten gesucht, welchen dieselbe in Oesterreich zu nehmen schien.

Sie hat sich zwar so lange, als die österreichische Regierung im Allgemeinen der Ausführung eines Eisenbahnanschlusses von Reichenberg nicht geneigt war, darauf beschränkt, lediglich die zwischen diesem Orte und der Sächsischen Oberlausitz ohnehin bestehende Handels- und Verkehrsverbindung zu erhalten und zu fördern, dagegen hat sie von dem Augenblicke an, als das jenseitige Gouvernement sich den dringenden Vorstellungen der Stadt Reichenberg günstig zeigte, nicht angestanden, bei dem ersteren nach Kräften dahin zu wirken, daß hierbei den diesseitigen Interessen, deren vertragsmäßige Wahrung der Zweck jener Uebereinkunft über die Sächsisch-Böhmische Eisenbahn war, auch bei dieser Veranlassung die gebührende Berücksichtigung zu Theil würde.

Obschon die durch die Königlich Preußische Regierung kräftigst unterstützten Schritte, welche für die Stadt Görlitz geschahen, den diesseitigen Bestrebungen entgegentraten, so haben sich die letzteren dennoch des besten Erfolgs zu erfreuen gehabt, und die K. K. Oesterreichische Regierung hat der diesseitigen nicht allein ihre Zustimmung zu Ausführung der erforderlichen Vorarbeiten für eine Eisenbahn zwischen Zittau und Reichenberg auf das Bereitwilligste ertheilt, sondern auch die eintretenden Falls noch ausdrücklich nachzusuchende Concession für die Herstellung einer derartigen Bahnanlage selbst in sichere Aussicht gestellt. Hat dagegen, soviel eine Eisenbahnverbindung von Reichenberg nach Pardubitz anlangt, die Oesterreichische Regierung sich noch in neuester Zeit dahin erklärt, daß sie dieselbe durch eine Actiengesellschaft ausführen zu lassen nicht gemeint sei, sich aber darüber, ob solche etwa für jenseitige Staatsrechnung herzustellen sein dürfte, weitere Entschließung für jetzt vorbehalten müsse, so ist hierbei darauf zurückzuverweisen, daß dieß, dem oben bereits Angeführten zufolge, auf die diesseits zu fassende Entschließung insofern nicht von Einfluß sein kann, als sich für Sachsen die Nothwendigkeit eines Anschlusses von Reichenberg ergiebt, es mag dasselbe eine weitere Eisenbahnverbindung in südlicher Richtung erlangen oder nicht.

Von Seiten der Stadt Görlitz, wie von den Vertretern der betheiligten Königlich Preuß. Oberlausitz ist aber inmittelst auch Alles geschehen, was einer Eisenbahnanlage zwischen Reichenberg und Görlitz förderlich sein kann und auch auf der dortigen Linie sind, wenigstens innerhalb des Königl. Preuß. Staatsgebiets, die nöthigen Aufnahmen für ein derartiges Project im vollen Gange.

Erwägt man jedoch, daß es sich hierbei um die Ausführung einer Eisenbahnlinie von ungefähr 7 Meilen handelt, während die zwischen Zittau und Reichenberg eine Ausdehnung von nur etwa 3 Meilen hat, und daß auf jener Linie weit be-

deutendere Terrainschwierigkeiten entgegentreten, als auf der diesseitigen, so läßt sich kaum annehmen, daß man versuchen werde, in eine für das dortige Unternehmen gewiß bedenklichere Concurrenz zu treten, wenn man sich jenseits erst davon überzeugt haben wird, daß es Sachsens vollkommener Ernst ist, eine Eisenbahnverbindung mit Reichenberg ꝛc. in möglichst kurzer Frist herzustellen.

Um so mehr aber hat die diesseitige Regierung sich auch verpflichtet gehalten, das Letztere thatsächlich an den Tag zu legen; sie hätte sich nach Lage der Sache vielmehr einer Verantwortlichkeit auszusetzen geglaubt, hätte sie nicht die Ausführung der Vorarbeiten zwischen Zittau und Reichenberg sofort ins Werk setzen wollen, und hält sich der nachträglichen Zustimmung der Ständeversammlung für den vorschußweise dafür aus der Hauptstaatscasse bestrittenen Aufwand versichert.

Dem, was im Vorstehenden über den dermaligen Stand der Reichenberger Eisenbahnfrage, wie über die für Sachsen sich ergebende Nothwendigkeit eines diesfallsigen Eisenbahnanschlusses zu bemerken war, schließt sich nunmehr die Frage an: Was kann, was soll Seiten Sachsens in dieser Angelegenheit weiter geschehen.

So wenig erwünscht es überhaupt erscheinen kann, gegenwärtig in Sachsen noch bedeutende Capitalien — gleichviel ob aus Staats- oder Privatmitteln — den Eisenbahnunternehmungen sich zuwenden zu sehen, nachdem die in dieser Richtung erfolgte Capitalanlage sich bereits zu einer verhältnißmäßig so ansehnlichen Höhe gesteigert hat, und so wenig sich daher auch die Regierung in dieser Hinsicht den neuerdings etwa hervorgetretenen Unternehmungen dieser Art hat geneigt zeigen können; eben so wenig vermag dieselbe doch auch vor den eben so klar einleuchtenden als bedrohlichen Umständen, welche die vorliegende Angelegenheit begleiten und ein Aufgeben derselben noch verderblicher als den eben besorgten Nachtheil erscheinen lassen, die Augen zu verschließen. Indem aber jene Umstände zugleich so dringlicher Natur sind, daß ein längeres Zuwarten auf Seiten Sachsens in dieser Sache einem Aufgeben derselben völlig gleich zu achten wäre: so bleibt auch in der That nichts übrig, als sich über die an sich gegründeten Bedenken, deren Erledigung aber nur eine spätere Zeit ermöglichen könnte, hierbei zu erheben und die Ausführung einer Zittau-Reichenberger Eisenbahn so schleunig als möglich ins Werk zu setzen.

Da es nur wünschenswerth sein könnte, diesen Zweck ohne alle oder wenigstens ohne bedeutendere Beihülfe aus Staatsmitteln zu erreichen und daher den fraglichen Bahnbau einer bereits bestehenden Actiengesellschaft übertragen oder durch eine eigends zu diesem Behufe gebildete neue Gesellschaft ausgeführt zu sehen, so hat die Regierung nicht unterlassen, sich darüber, welche Aussicht auf Gelingen

für ein derartiges Unternehmen gegenwärtig vorhanden sein möchte, genauer zu unterrichten.

Nichts läge wohl näher, als daß die Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft, welche das allerunmittelbarste Interesse an dem Zustandekommen einer Zittau-Reichenberger Bahn hat, dieselbe als Fortsetzung der von ihr bereits erbauten und in Betrieb gesetzten Eisenbahn ausführte, allein leider sind die Verhältnisse dieser Gesellschaft bekanntlich von der Art, daß es ihr, des besten Willens ohnerachtet, dennoch bei den derzeitigen Ergebnissen des Betriebes zwischen Zittau und Löbau, wie bei dem Stande ihrer Actien, selbst mit Einräumung aller prioritätischen Rechte an diejenigen, welche sich als Actionairs oder Capitalsdarleiher bei dem neuen Unternehmen betheiligen möchten, kaum gelingen dürfte, die erforderlichen Mittel hierzu rechtzeitig zu beschaffen. Läßt sich auch mit allem Grunde annehmen, daß sich die Verhältnisse dieser Gesellschaft eben durch Ausführung der Zittau-Reichenberger Bahn besser gestalten und somit auch die Course ihrer Actien einigen Aufschwung erfahren dürften, so ist doch nicht wohl anzunehmen, es werde dasjenige, was sich als günstige Folge von dem neuen Unternehmen für das ältere Löbau-Zittauer erwarten läßt, schon von vornherein dem letzteren einen so außerordentlichen Impuls gewähren, als gleichwohl erforderlich wäre, sollte die Beschaffung des neuen Anlagecapitals nicht mit unverhältnißmäßigen Opfern verknüpft sein. Ueberdieß haben aber auch bereits die Organe dieser Gesellschaft jede derartige Betheiligung ausdrücklich abgelehnt.

Könnte hiernächst in Frage kommen, ob vielleicht die den Betrieb der Löbau-Zittauer Eisenbahn contractmäßig führende Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft zu Ausführung des fraglichen, auch für sie werthvollen neuen Unternehmens geeignet und geneigt sei, so könnte, auch wenn man hierbei von dem Umstande absehen will, daß, falls die Stände dem zwischen der Regierung und jener Gesellschaft bereits abgeschlossenen Vertrage wegen Uebernahme der Bahn durch den Staat ihre Zustimmung ertheilen, diese Gesellschaft in kürzester Frist zu existiren aufhört, doch das eigenthümliche Verhältniß nicht unbeachtet bleiben, in welchem die Regierung bei dem Sächsisch-Schlesischen Eisenbahnunternehmen betheiligt ist und in dessen Folge sie hinsichtlich ihres Antheiles am Anlagecapitale mit dem Anspruche auf Verzinsung so lange zurückstehen muß, als die Actionairs von ihren Capitalantheilen nicht volle 4 Procent jährlich beziehen. Es bliebe aber demzufolge nur die Alternative denkbar, daß entweder die Actionairs in Ansehung des von der Gesellschaft auszuführenden Zittau-Reichenberger Eisenbahnunternehmens auf jenes der Regierung gegenüber erworbene Vorrecht Verzicht leisteten, oder die Regierung befände sich in der Lage, das ganze Risico der neuen Unternehmung insofern ganz allein auf sich zu nehmen, als sie jeden dadurch möglichen Ausfall im

Zinsenbezuge der Sächsisch-Schlesischen Actionairs vertragsmäßig an dem Zinsengenusse für ihren eigenen Capitalsantheil zu büßen haben würde. Je unwahrscheinlicher aber von Seiten jener Actionairs eine Verzichtleistung der obengedachten Art, d. h. das Aufgeben eines ganz gesicherten Zinsenbezugs bei dem bestehenden Unternehmen, im Hinblick auf die Möglichkeit eines Gewinnes durch das neue, sein würde; desto nachtheiliger müßte sich für den Staat diese Angelegenheit im letzteren Falle gestalten.

Mußte man hiernach von der Idee, die Ausführung einer Zittau-Reichenberger Eisenbahnverbindung durch eine der bereits bestehenden Actiengesellschaften zu vermitteln, absehen, so fragt es sich nun, ob und in welcher Weise das Unternehmen durch eine dafür zu begründende neue Actiengesellschaft verwirklicht werden könnte und es sind deshalb zunächst im Inlande dahin abzielende Erkundigungen eingezogen worden. Allein, wäre es auch vielleicht nicht schwer, einen Verein ins Leben zu rufen, welcher sich einem Versuche unterzöge, die erforderlichen Mittel auf dem Wege der Actienzeichnung zu beschaffen; so ist doch nicht zu verkennen, daß zur Zeit in Sachsen die Neigung für derartige neue Capitalanlagen sehr gesunken oder richtiger wohl, gesättigt ist und es ist deshalb wohl nicht ohne Grund davor gewarnt worden, daß ein solcher Versuch leicht mißlingen, solchenfalls aber dem diesseitigen Unternehmen eben so schaden, als dem Görlitz-Reichenberger Projecte Vorschub leisten könnte. —

Es ließ sich nicht bezweifeln, daß in Reichenberg und dessen Umgegend selbst, bei dem lebhaften Interesse, welches dort das Unternehmen erweckt hat, auch eine thatsächliche Betheiligung an solchem nicht fehlen könne und die Regierung unterließ daher nicht, sich auch zu diesem Zwecke mit dem in Reichenberg für diese Angelegenheit bestehenden Comité in Verbindung zu setzen. Ein diesseits Beauftragter verfügte sich an Ort und Stelle und legte dem gedachten Comité die Frage vor, ob man in Reichenberg Aussicht habe, die zu dem Unternehmen erforderlichen Geldmittel durch Actienzeichnungen und sonst aufzubringen, allein diese Frage ist einstimmig verneint und dabei Nachstehendes bemerklich gemacht worden:

So sehr auch in Reichenberg die Ueberzeugung von der Rentabilität einer Eisenbahn zwischen Zittau und Reichenberg festbegründet sei, so könne man doch zu einer Beschaffung der nöthigen Geldmittel durch Actien wenig Hoffnung und Vertrauen hegen, weil die Erfahrung gelehrt habe, daß Actiengesellschaften meist nur dann die erforderlichen Capitale zusammenzubringen vermöchten, wenn sich die Speculation ihrer Unternehmung bemächtige. Hierzu aber sei unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und nach der bei anderen Actienunternehmungen gemachten ungünstigen und abschreckenden Erfahrung wenig Aussicht vorhanden.

Dazu komme, daß in Böhmen und in dortiger Gegend insbesondere das Interesse und der Sinn für derartige Speculationen und Actienunternehmungen noch weniger rege geworden, mithin auch eine größere Theilnahme des Publicums zweifelhaft sei, so wie daß die großartigen industriellen Unternehmungen Reichenbergs die dortigen Geldkräfte so sehr in Anspruch nähmen, daß hierdurch eine Betheiligung des wohlhabenden Theils der Fabrikantenwelt wesentlich beschränkt werden müsse. Endlich werde auch in Reichenberg die Nothwendigkeit erkannt, für das noch nicht gesicherte Reichenberg-Pardubitzer Unternehmen die eigenen Capitalkräfte möglichst zu schonen und aufzusparen.

Auch nachdem der diesseitige Bevollmächtigte dem Comité für eine zu bildende Actiengesellschaft dieselben Vergünstigungen, welche mehreren sächsischen Actiengesellschaften bereits gewährt worden, namentlich die Uebernahme eines Viertheils oder selbst eines Drittheils des Anlagecapitals, die Garantie der Zinsen nach 4 Procent während der Bauzeit oder sogar während der ersten 3 oder 4 Jahre nach Eröffnung der Bahn in Aussicht gestellt hatte, blieb der Comité bei seiner Ansicht und Erklärung unverändert stehen und sprach unter Ablehnung jener Anerbietungen die Ueberzeugung aus, daß jeder Versuch zu Bildung einer Actiengesellschaft, des dadurch entstehenden Zeitverlustes halber, unräthlich sei.

Die Regierung hat hiernach von jedem weitern Versuch zu Beschaffung des erforderlichen Anlagecapitals im Wege der Actienzeichnung absehen und sich zu der Meinung bekennen zu müssen geglaubt, daß das Unternehmen allerdings nur durch Staatsmittel ins Werk gesetzt werden könne. Muß sie diese Wahrnehmung als eine unerfreuliche auch fortwährend bezeichnen, so kann man sich dabei doch auch sagen, daß, da die Linie Zittau-Reichenberg und beziehendlich Pardubitz als eine Concurrenzbahn gegenüber der Sächsisch-Böhmischen Staatsbahn unstreitig angesehen werden muß, es andrerseits auch wiederum sachgemäß erscheint, beide Concurrenzlinien in Einer Hand zu wissen, da nur unter dieser Voraussetzung eine Ausgleichung der für die eine oder die andere Bahn erwachsenden Nachtheile denkbar ist, wie denn auch unter ähnlichen Verhältnissen die Verwaltung der Jüterbogk-Riesaer mit der Berlin-Anhaltischen Bahn, die der Berlin-Magdeburger mit der Berlin-Potsdamer in zweckentsprechender Weise vereinigt worden ist, übereinstimmend hiermit aber die k. k. Oesterreichische Regierung erklärt hat, daß sie eine Pardubitz-Reichenberger Bahn nicht in Privathände legen, sondern eintretenden Falls nur für Staatsrechnung ausführen lassen würde.

Wird aber demzufolge schon jetzt auf die Beschaffung der für Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Zittau und Reichenberg erforderlichen Geld-

mittel Bedacht zu nehmen sein; so kann dieß, da die Aufnahme der Bahnlinie bisher noch nicht zu vollenden gewesen wäre, allerdings nicht auf Grund eines ausgearbeiteten Anschlags geschehen, dessen Anfertigung nur nach erfolgter Ausführung der geodätischen Vorarbeiten und mit deren Zugrundelegung möglich ist. Die bereits früher zu Feststellung des Eisenbahnanschlusses zwischen Sachsen und Böhmen angestellten Ermittelungen sowohl, als die inmittelst bei den dermaligen Vorarbeiten gewonnene Kenntniß der einschlagenden Terrainverhältnisse haben jedoch als wahrscheinlich bereits dargethan, daß die hier fragliche Bahnanlage zwar mit einigen umfänglicheren Kunstbauen verbunden sein, mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten jedoch nicht zu kämpfen haben werde und es dürfte daher nach einem Ueberschlage, wie sich derselbe unter den vorwaltenden Verhältnissen geben läßt, der erforderliche Bauaufwand, einschließlich der für die Vorarbeiten aufzuwendenden Kosten, die Summe von Zwei Millionen Thalern nicht übersteigen.

Die dem Vorstehenden zufolge an die Stände des Königreichs zu stellenden Anträge sind deshalb dahin gerichtet, die Ständeversammlung wolle

1) der vorschußweise aus der Hauptstaatscasse erfolgten Bestreitung des Aufwandes für die im Gange begriffenen Vorarbeiten zu einer Zittau-Reichenberger Eisenbahn ihre nachträgliche Zustimmung ertheilen,
2) ihr Einverständniß mit fernerer Ausführung jener Vorarbeiten sowohl als einer Eisenbahn zwischen Zittau und Reichenberg selbst für Rechnung der Staatscasse erklären und
3) genehmigen, daß das hierzu vorläufig auf

   2,000,000 Thlr. — —,

   mit Vorbehalt weiterer Nachweisung Seiten der Regierung angenommene Gelderforderniß gleichfalls in das außerordentliche Staatsbudget der instehenden Finanzperiode aufgenommen werde.

I.

An das Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft zu Chemnitz.

In der Angelegenheit wegen Erwerbung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn für den Staat hat bei der am 22. dieses Monats, auf den Wunsch der Gesellschaftsorgane, Statt gehabten nochmaligen Verhandlung das Finanzministerium

sich dahin auszusprechen gehabt, daß es zwar fortwährend für zweifelhaft ansehe, ob die Bahn, außer den Betriebskosten und den Zinsen des zu ihrer Vollendung über das Actiencapital der 4 Millionen annoch erforderlichen, mindestens auf 3 Millionen Thaler zu veranschlagenden Geldbedarfs, noch einen weitern Ueberschuß erwarten lasse, gleichwohl aber aus Rücksichten auf das volkswirthschaftliche Interesse, in Ansehung der mit der Gesellschaft zu vereinbarenden Veräußerungsbedingungen nunmehr, unter vorzubehaltender Zustimmung der Kammern, zu einigen erweiternden Zugeständnissen entschlossen sei, jedoch die in solcher Beziehung den Gesellschaftsorganen vorerst nur als vertrauliche Mittheilung eröffneten Vorschläge noch in bestimmter Fassung ihnen vorlegen werde.

Demgemäß ist dem Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft zugleich im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern andurch Folgendes zu erkennen zu geben:

Unter der Voraussetzung, daß

a) die Bahn vom 1. Januar 1850 an mit allen Activen und Passiven in das Eigenthum des Staatsfiscus übergehe, daß jedoch
b) von den vom Staatsfiscus mit zu übernehmenden Passiven
   aa) die auf den Termin Ende März 1848, so wie von da weiter ab sistirt gebliebenen Zinsen an die Actionairs, ingleichen
   bb) die etwa vom 1. Januar 1850 ab in Aufrechnung zu bringenden Gehalte der Mitglieder des Directoriums

   jedenfalls ausgeschieden werden, und daß
c) das Ergebniß der am Schlusse dieser beantragten Erörterung den außer dem ursprünglichen Actiencapital bis zur gänzlichen Vollendung der Bahn zu verwendenden Geldbedarf nicht beträchtlich höher als 3 Millionen Thaler erscheinen lasse,

beabsichtigt die Staatsregierung bei den demnächst zusammentretenden Kammern die Annahme eines der beiden nachstehenden, der Gesellschaft alternativ gestellten Vorschläge zu bevorworten.

Erster Vorschlag:

Als Kaufpreis für die Bahn sammt Zubehör wird vier Wochen nach Abschluß des Vertrags auf jede im Privatbesitze befindliche Actie, also mit Ausschluß der noch unverkauft vorräthigen und gegen Rückgabe derselben ein für allemal ein Abfindungsquantum von dreißig Thalern in drei vierprocentigen Schuldscheinen der im Jahre 1847 von der Gesellschaft eröffneten und auf den Staat mit übergehenden Prioritätsanleihe **Serie I. a = 10 Thaler** nebst den Coupons über

die seit 1. Juli 1849 erwachsenen Zinsen, worauf jedoch die Actieninhaber einen halbjährigen Stückzinsenbetrag baar zuzulegen haben, gewährt.

Zweiter Vorschlag:

1) Der für die Bahn sammt Zubehör zu gewährende Kaufpreis hat in dem 25fachen Betrage derjenigen Dividende, welche für das Actiencapital innerhalb der ersten zehn Betriebsjahre nach Vollendung der Bahn durchschnittlich sich ergeben hat, zu bestehen, es sind jedoch, sofern dieser 25fache Betrag noch nicht fünfundzwanzig Thaler **per** Actie ergeben sollte, jedenfalls fünfundzwanzig Thaler auf jede im Privatbesitz befindliche Actie, mit Ausschluß der noch vorräthigen, unter den nachfolgenden, näheren Bestimmungen zu gewähren.
2) Auf jede im Privatbesitze befindliche Actie und gegen Rückgabe derselben soll vier Wochen nach Abschluß des Vertrags im Voraus eine Abschlagszahlung von zwanzig Thalern in zwei vierprocentigen Schuldscheinen der im Jahre 1847 von der Gesellschaft eröffneten Prioritätsanleihe Serie I a. à 10 Thlr. nebst den Coupons über die seit 1. Juli 1849 erwachsenen Zinsen, worauf jedoch die Actieninhaber einen halbjährigen Stückzinsenbetrag baar zuzulegen haben, geleistet und außerdem ein „Anwartschaftsschein" auf Nachzahlung des diesen Abschlagsbetrag übersteigenden Werthes der Actie und jedenfalls auf Nachzahlung von fünf Thalern ausgeantwortet werden.
3) Bei Ermittelung der **sub 1.** bemerkten Dividende ist auf folgende Weise zu verfahren:
   a) das hierbei in die Berechnung zu stellende Bruttoeinkommen besteht in derjenigen Einnahme, welche nach Ausweis der Rechnungsbücher und der darüber zu veröffentlichenden Monatsabschlüsse durch die Personen- und Güterbeförderung einschließlich der Salz- und Postfracht, ingleichen durch Pachtverträge und Miethzinsen bei der Bahn gewonnen werden;
   b) von diesem Bruttoeinkommen ist eine jährliche Summe von 276,600 Thalern — — mit:

141,600 Thlr.	— —	als Betriebsaufwand, nach 8,25 Meilen Bahnlänge, à 16,000 Thlr. pro Meile,
135,000 „	— —	als Zinsen à 4½ Procent wegen der zu Vollendung der Bahn, außer dem ursprünglichen Actiencapital mehr erforderlichen 3 Millionen Thaler,

uts.

in Abzug zu bringen, indem sie, unter der obigen Voraussetzung **sub c.**, als auf so hoch fixirt angesehen werden soll.

c) Es wird das Gesammtbruttoeinkommen innerhalb jener zehn Betriebsjahre auf der einen, und der gesammte Betriebs- und Zinsenaufwand innerhalb des nämlichen Zeitraums auf der andern Seite einander gegenübergestellt.

Was nach Abzug des letztern vom erstern noch übrig bleibt, ergiebt den Reinertrag, welcher durch Theilung mit der Zahl 10. zunächst das Gemeinjahr und durch weitere Theilung mit der Zahl der ursprünglichen 40,000 Stammactien die für jede Actie ausfallende Durchschnittsdividende darstellt. Der 25fache Betrag der letztern bildet den Werth der zu leistenden Capitalsentschädigung.

4) Auf die nach Punct 3. festgestellte Capitalsentschädigung kommt zunächst die nach Punct 2. vorausempfangene Abschlagszahlung in Zurechnung. Der verbleibende Erfüllungsbetrag ist innerhalb der ersten sechs Monate des elften Betriebsjahres an die Inhaber der „Anwartschaftsscheine", gegen deren Zurückgabe baar zu verabreichen; auch sollen ihnen auf jenen Erfüllungsbetrag für jedes der vorausgegangenen zehn Jahre die einfachen Zinsen nach jährlich vier vom Hundert zugleich mit nachgezahlt werden.

5) Würde aber jener Erfüllungsbetrag nebst Zinsen nicht bis zu fünf Thalern ansteigen, so soll ihnen gleichwohl derselbe nach dieser Höhe, jedoch ohne weitere Zinsen baar verabfolgt werden.

Das Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn wird demnach aufgefordert, diese beiden Vorschläge einer unverweilt zu dem Ende auszuschreibenden Generalversammlung der Actionaire vorzulegen und das Resultat der Abstimmung so bald als möglich anher anzuzeigen.

Wenn hiernächst bei der eingangserwähnten Verhandlung von dem Directorium zugleich Zweifel erhoben worden sind gegen die Richtigkeit der, einen im Monat Februar vorigen Jahres von dem damaligen Vorsitzenden zum Finanzministerium eingereichten summarischen Anschlage entlehnten Summe von

1,625,538 Thlr. 2 Ngr. 8 Pf.

welche nach der bisher festgehaltenen Ansicht der Staatsregierung, außer den nach Ausweis der Bücher bis mit Schluß vorigen Jahres bereits verwendeten

5,350,297 Thlr. 27 Ngr. 5 Pf.,

zum Fortbau der Bahn und zu Bestreitung der Anleihezinsen bis zur vollständigen Herstellung mindestens noch erforderlich sein werden, so legt sich die Nothwendigkeit zu Tage, jenen summarischen Anschlag, welcher in der Anfuge **C.** anbei mit-

folgt, alsbald einer Revision und nach Befinden Berichtigung oder Vervollständigung unterworfen zu sehen.

Das Finanzministerium hat aber zu wünschen, daß diese Revision zugleich unter specieller Mitwirkung des geheimen Baurath Kunz, welcher deshalb mit behufigem Auftrag versehen worden, vorgenommen werde und wird daher das Directorium hierdurch veranlaßt, demgemäß dem Oberingenieur Sergel die nöthige Weisung zugehen zu lassen, den nach Maaßgabe jener Revision umgearbeiteten Kostenanschlag hingegen baldmöglichst an das Ministerium einzureichen.

Dresden, am 26. October 1849.

Finanzministerium.

II.

An das Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft.

Nachdem die dem Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft wegen Erwerbung ihrer Bahn für den Staat Seiten des Finanzministeriums im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern unterm 26. October vorigen Jahres eröffneten Vorschläge den jüngst versammelt gewesenen Kammern des Königreichs mittelst Allerhöchsten Decrets vom 2. Januar dieses Jahres zur Berathung und Erklärung vorgelegt gewesen, ist die Beschlußfassung der Letzteren im Wesentlichen dahin erfolgt, daß sie die Erwerbung der genannten Eisenbahn für den Staat auf Grund jener Vorschläge in solcher Maaße für angemessen erachten, daß — nachdem sich eine deshalb einzuberufende Generalversammlung überhaupt mit der Abtretung unter den von der Regierung gestellten (blos hinsichtlich des Zeitpuncts der Uebernahme nach Lage der Sache modificirten) und den nachstehenden Bedingungen einverstanden erklärt haben werde —

a) jedem Actionair innerhalb einer Frist von drei Monaten freigelassen bleibe, sich für den ersten oder zweiten Vorschlag zu erklären,
b) daß von den Actionairen, welche sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt haben, angenommen werde, daß sie den ersten Vorschlag auf sich angewendet wissen wollen,
c) daß der Zeitpunct für Uebergang der Bahn in das Eigenthum des Staats möglichst beschleuniget werde, von diesem Zeitpuncte an aber die Verzinsung der den Actionairen zu gewährenden vierprocentigen Anleihescheine beginne,

d) daß aus den von dem Staatsfiscus mit zu übernehmenden Passiven die auf den Termin Ende März 1848 so wie von da weiter ab sistirt gebliebenen Zinsen an die Actionaire ausgeschieden werden.

In Uebereinstimmung mit der Bedingung c. soll dann auch die Aufrechnung des Gehalts der Directorialmitglieder erst von dem dort gedachten Zeitpuncte ab in Wegfall kommen.

Eine Verschiedenheit zwischen den Beschlüssen der beiden Kammern ist nur in so weit übrig geblieben, als die zweite Kammer bezüglich der bedungenen Ausschließung der unter d. gedachten Zinsen sich von dem Sinne der Regierungsvorlage nicht entfernt, die erste Kammer aber einen Antrag des Inhalts angenommen hat, daß die bei den Actien etwa nicht mehr befindlichen Dividendenscheine mit 30 Procent ihres Nominalbetrages oder ihres darauf bemerkten Minimalwerthes auf das Abfindungsquantum in Gegenrechnung zu stellen sein, damit selbige durch Vermittelung der Staatsregierung an die binnen einer zu setzenden Präclusivfrist hierzu aufzufordernden Inhaber jener Coupons ausgezahlt werden können.

Da die Zulässigkeit dieser Modalität davon abhängig gewesen sein würde, ob überhaupt statutenmäßig ein solcher Beschluß mit Genehmigung der Regierung herbeigeführt werden könne, die Regierung aber bei seitdem weiter angestellter Erwägung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine solche Genehmigung ihrerseits nicht ertheilt werden könne; so hat sie zwar, um sich wegen dieser Zinsen vor etwaigen Regreßansprüchen in jeder Beziehuug sicher zu stellen, an der Ansicht, daß unter den nach ihren Vorschlägen zu gewährenden Abfindungsbeträgen die Einlösung der für die drei Termine 1. April und 1. October 1848 ingleichen 1. April 1849 ausgegebenen sogenannten Dividendenscheine nach ihrem obgedachten Minimalbetrage an $6\frac{1}{2}$ Thaler mit inbegriffen sei, unbedingt festzuhalten, jedoch da im Uebrigen und Wesentlichen zwischen ihr und den Kammern Uebereinstimmung vorhanden ist, nicht Anstand zu nehmen, jenen vereinbarten Beschlüssen gemäß die weiteren Verhandlungen wieder einzuleiten, zugleich auch, um die Ausgleichung wegen der etwa fehlenden Dividendenscheine zu erleichtern, nunmehr die Bereitwilligkeit auszusprechen, bei jedem der in Frage befangenen Abfindungsvorschläge einen einschließlichen Baarbetrag von Zehn Thalern in Aussicht stellen zu wollen.

Demgemäß, und unter der Bedingung, daß der Uebergang der Bahn mit allen Activen und Passiven in das Eigenthum des Staates möglichst beschleunigt werde, sind gegenwärtig die mehrerwähnten Regierungsvorschläge in folgender Weise zu modificiren.

I. Erster Vorschlag.

Als Kaufpreis für die Bahn sammt Zubehör wird vier Wochen nach Abschluß des Vertrags auf jede im Privatbesitze befindliche Actie gegen Rückgabe derselben und der zugehörigen auf die Termine Ende März 1848 bis mit Ende März 1849 bereits ausgegeben gewesenen Dividendenscheine, ein für allemal ein Abfindungsquantum von dreißig Thalern gewährt, und zwar mit zwanzig Thalern in zwei vierprocentigen Schuldscheinen der im Jahre 1847 von der Gesellschaft eröffneten und auf den Staat mit übergehenden Prioritätsanleihe Serie I. a. à 10 Thlr. nebst den Coupons über die seit dem 1. Juli 1850 erwachsenen Zinsen, und mit Zehn Thalern in baarem Gelde, worauf sich jedoch die Actieninhaber denjenigen Stückzinsenbetrag, welcher sich für jene 20 Thaler Schuldscheine vom 1. Juli 1850 ab bis zum Zeitpuncte des Ueberganges der Bahn auf den Staat berechnet, sowie den Nominalbetrag der bei den Actien etwa nicht mehr befindlichen und durch andere von gleichem Betrage nicht ersetzte Dividendenscheine zurechnen zu lassen haben.

II. Zweiter Vorschlag.

1) Der für die Bahn sammt Zubehör zu gewährende Kaufpreis hat in dem 25fachen Betrage derjenigen Dividende, welche für das Actiencapital innerhalb der ersten zehn Betriebsjahre nach Vollendung der Bahn durchschnittlich sich ergeben hat, zu bestehen, es sind jedoch, sofern dieser 25fache Betrag noch nicht 25 Thaler per Actie ergeben sollte, jedenfalls 25 Thaler auf jede im Privatbesitz befindliche Actie, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu gewähren.

2) Auf jede im Privatbesitze befindliche Actie und gegen Rückgabe derselben und der zugehörigen auf die Termine Ende März 1848 bis mit Ende März 1849 bereits ausgegeben gewesenen Dividendenscheine soll vier Wochen nach Abschluß des Vertrags im Voraus eine Abschlagszahlung von Zwanzig Thalern, und zwar mit Zehn Thalern in einem 4procentigen Schuldscheine der im Jahre 1847 von der Gesellschaft eröffneten Proritätsanleihe Serie I. a. à 10 Thaler nebst den Coupons über die seit dem 1. Juli 1850 erwachsenen Zinsen und mit Zehn Thalern in baarem Gelde, worauf sich jedoch die Actieninhaber denjenigen Stückzinsenbetrag, welcher sich für jenen Schuldschein vom 1. Juli 1850 ab bis zum Zeitpuncte des Ueberganges der Bahn auf den Staat berechnet, sowie den Nominalbetrag der bei den Actien etwa nicht mehr befindlichen und durch andere von gleichem Betrage

nicht ersetzten Dividendenscheine zurechnen zu lassen haben, geleistet und außerdem ein „Anwartschaftsschein“ auf Nachzahlung des diesen Abschlagsbetrag übersteigenden Werths der Actie und jeden Falls auf Nachzahlung von fünf Thaler ausgeantwortet werden.

3) Bei Ermittelung der **sub I.** bemerkten Dividende ist auf folgende Weise zu verfahren:

a) das hierbei in die Berechnung zu stellende Bruttoeinkommen besteht in derjenigen Einnahme, welche nach Ausweis der Rechnungsbücher und der daraus zu veröffentlichenden Monats-Abschlüsse durch die Personen- und Güterbeförderung einschließlich der Salz- und Postfracht, ingleichen durch Pachtverträge und Miethzinsen bei der Bahn gewonnen werden;

b) von diesem Bruttoeinkommen ist eine jährliche Summe von **276,000** Thlrn. — — mit

141,600 Thlr. — — als Betriebs-Aufwand, nach **8,85** Meilen Bahnlänge, **à 16,000** Thlr. — — pro Meile,

135,000 „ — — als Zinsen **à 4½ %** wegen der zu Vollendung der Bahn außer dem ursprünglichen Actien-Capital mehr erforderlichen **3** Millionen Thaler

in Abzug zu bringen, indem sie als auf so hoch fixirt angesehen werden soll.

c) Es wird das Gesammtbrutto-Einkommen innerhalb jener zehn Betriebsjahre auf der einen und der gesammte Betriebs- und Zinsenaufwand innerhalb des nemlichen Zeitraums auf der andern Seite einander gegenübergestellt.

Was nach Abzug des letztern vom erstern noch übrig bleibt, ergiebt den Reinertrag, welcher durch Theilung mit der Zahl **10.** zunächst das Gemeinjahr und durch weitere Theilung mit der Zahl der ursprünglichen **40,000** Stamm-Actien, die für jede Actie ausfallende Durchschnittsdividende darstellt.

Der **25**fache Betrag der letztern bildet den Werth der zu leistenden Capitalsentschädigung.

4) Auf die nach Punct 3. festgestellte Capitalsentschädigung kommt zunächst die nach Punct 2. vorausempfangene Abschlagszahlung in Zurechnung. Der verbleibende Erfüllungsbetrag ist innerhalb der ersten sechs Monate des elften Betriebsjahres an die Inhaber der „Anwartschaftsscheine," gegen deren Zurückgabe baar zu verabreichen, auch sollen ihnen auf jenen Erfüllungsbetrag für jedes der vorausgegangenen zehn Jahre die einfachen Zinsen nach jährlich vier vom Hundert zugleich mit nachgezahlt werden.

5) Würde aber jener Erfüllungsbetrag nebst Zinsen nicht bis zu fünf Thalern ansteigen, so soll ihnen gleichwohl derselbe nach dieser Höhe, jedoch ohne weitere Zinsen baar innerhalb der ersten sechs Monate des 11ten Betriebsjahres verabfolgt werden.

III. Allgemeine Zusätze.

1) Jedem Actionair bleibt innerhalb einer diesfalls zu stellenden Frist von drei Monaten freigelassen, sich für den ersten oder zweiten Vorschlag zu erklären.

2) Von denjenigen Actionairen, welche sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt haben, wird angenommen, daß sie den ersten Vorschlag auf sich angewendet wissen wollen.

Das Finanz-Ministerium ist im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern gemeint, wegen Uebernahme der Bahn von der Gesellschaft auf der vorstehend dargestellten Basis zum Abschlusse eines diesfälligen Ueberlassungs-Vertrags zu schreiten, und es ist daher für letzteren zugleich der mit angefügte Entwurf aufgesetzt worden.

Das Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft wird demnach hiermit aufgefordert, jene in Gemäßheit der eingangsgedachten Verhandlungen abgefaßten Vorschläge einer deshalb unverzüglich, nach § 43. der Statuten unter Angabe der Berathungsgegenstände vorschriftmäßig einzuberufenden Generalversammlung der Actionaire zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen und das Ergebniß der Abstimmung so bald als möglich anher anzuzeigen. Eventuell bleibt dem Directorium hiernächst anheimgestellt, der genannten Generalversammlung zugleich den obgedachten Vertrags-Entwurf mit vorzulegen und die im Eingange desselben

angezogenen für den Abschluß und die Vollziehung des Vertrags erforderlichen Beschlüsse und Erklärungen der Generalversammlung gleichzeitig mit herbeizuführen.

Da endlich im Falle der Annahme dieser Vorschläge Seiten der Generalversammlung die Staatsregierung bezüglich der beabsichtigten Uebernahme der von der Gesellschaft im Jahre 1847 eröffneten Prioritätsanleihe an Zwei Millionen Thaler sich vor Abschluß des Ueberlassungsvertrags noch darüber zu vergewissern haben würde, bis zu welcher Höhe und in welchen Serien die bezüglichen Schuldscheine theils überhaupt creirt worden, theils zur Zeit wirklich ausgegeben und noch im Vorrath befindlich sind, so hat das Finanzministerium der Einsendung derjenigen Acten und Protokolle ꝛc. entgegenzusehen, welche über die Anzahl und den Betrag der creirten Obligationen und sonst den erforderlichen Nachweis gewähren, und überläßt daher dem Directorium schließlich, Behufs der Förderung der für den etwaigen Abschluß nöthigen Vorbereitungen jene Acten ꝛc. baldmöglichst anher einzusenden.

Dresden, am 15. Juni 1850.

Finanzministerium.

10515873

10515873

№ 15.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 17. Juli 1850, die Landtags=ordnung betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Decret vom 17. Juli d. J. uns den in der Ständeversammlung vom Jahre 1833 bereits vorgelegten ältern Entwurf der Landtagsordnung wiederum vorlegen lassen und dessen einstweilige Fortanwendung zu unserer Entschließung gestellt.

In Betracht nun, daß dieser Entwurf, durch dessen Handhabung bei den frühern Landtagen, und somit der großen Mehrzahl der Mitglieder der dermaligen Ständeversammlung bereits bekannt und die letztere mit derselben vertraut ist, haben wir diesen ältern Entwurf mit den hierzu bereits beschlossenen und genehmigten oder künftig etwa noch zu bestimmenden Abänderungen anderweit als Norm uns dienen zu lassen beschlossen.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königliche Majestät

Dresden,
den 10. August 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 16.

Ständische Schrift

die Wahl der Mitglieder zu dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem in beiden Kammern die erneuerte Wahl der Mitglieder zu dem Landtagsausschusse für die Verwaltung der Staatsschulden vorgenommen worden ist, zeigen Ew. Königliche Majestät wir hierdurch an, daß

aus der ersten Kammer

der Rittergutsbesitzer von Römer auf Löthain und Neumark,
der Regierungsrath von Zehmen auf Stauchitz,
der Kammerherr von Lüttichau auf Bärenstein,

aus der zweiten Kammer

der Stadtrath Meisel aus Dresden,
der Kammerherr von der Planitz auf Naundorf

zu Mitgliedern, nicht minder

aus der ersten Kammer

der Bürgermeister Starke aus Budissin,
der Stadtrath Pfotenhauer aus Dresden und
der Rittergutsbesitzer Meinhold auf Schweinsburg,

aus der zweiten Kammer

der Advocat Schäffer auf Cracau und
der Oberappellationsrath von Criegern auf Thumitz

zu deren Stellvertretern von uns erwählt, auch zu unverweilter Uebernahme der Geschäfte dieses Ausschusses veranlaßt worden sind.

In tiefster Ehrfurcht beharren wir

Ew. Königliche Majestät

Dresden,
am 10. August 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 17.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 11. Juli dieses Jahres über den Entwurf eines Gesetzes, die provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben Sich nach erfolgter Auflösung der im Jahre 1850 versammelt gewesenen Kammern aus den in der von sämmtlichen Staatsministern unterzeichneten Proclamation vom 3. Juni dieses Jahres angegebenen Gründen bewogen gefunden, die nach §§ 61. flg. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 bestehenden Stände in derselben Zusammensetzung, in der sie zu dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 versammelt waren, zu einem ordentlichen Landtage zusammen zu berufen, und haben hierauf mittelst allerhöchsten Decrets vom 18. Juli dieses Jahres uns, den treugehorsamst versammelten Ständen, den Entwurf eines Gesetzes, die prvoisorischen Gesetze vom 15. November 1848 betreffend, vorlegen zu lassen geruhet.

Nachdem sich hierauf beide Kammern in dem Beschlusse,

> daß sie sich, wie § 78. der Verfassungsurkunde vorschreibt, als das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und als solches berufen erachten, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern,

geeinigt und dadurch ihre Competenz ausgesprochen haben, nicht minder der eingangsgedachte Gesetzentwurf verfassungsmäßig in Berathung gezogen worden ist, verfehlen wir nicht, Ew. Königlichen Majestät das Resultat derselben ehrfurchtsvoll anzuzeigen.

Anlangend

§ 1.,

so beantragen wir, um darüber keinen Zweifel vorwalten zu lassen, daß auch die

mit den provisorischen Gesetzen in Verbindung stehenden und selbige erläuternden Verordnungen außer Kraft treten sollen, nach dem Worte

„betreffend“

annoch einzuschalten:

„nebst den hierauf Bezug habenden Verordnungen.“

Hiernächst ist in

§ 2.

die Erwähnung des Gesetzes vom 7. März 1839, die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens betreffend, zu vermissen gewesen, weshalb unser fernerweiter Antrag dahin gerichtet ist, daß vor dem Worte

„wieder“

der Satz

„ingleichen des Gesetzes, die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betreffend, vom 7. März 1839“

eingeschaltet werden möge, auch ist daselbst, soviel das Datum des Wahlgesetzes angeht, anstatt

„vom 4. September 1831“

zu setzen

„vom 24. September 1831“.

Um endlich eines Theils dem Bedenken zu begegnen, was aus dem Umstande entspringen könnte, daß, wenn man in dem Gesetze die Verordnungen ausdrücklich mit erwähnte, die Ansicht Platz ergreifen möchte, diese Verordnungen sollten hierdurch Gesetzeskraft erlangen, andern Theils aber auch die Absicht deutlich darzulegen, daß die mit den angezogenen ältern Gesetzen in Verbindung stehenden Verordnungen ebenfalls wieder aufleben sollen, dabei aber der Staatsregierung die Befugniß vorzubehalten, die erforderlichen Abänderungen und Erläuterungen vornehmen zu können, erscheint es sachgemäß, in § 2. noch den Zusatz beizufügen:

„Das Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.“

Ew. Königliche Majestät ersuchen wir ehrerbietigst, vorstehend erwähnte Anträge bei endlicher Redaction des Gesetzentwurfes huldreichst berücksichtigen zu lassen, ertheilen unter dieser Voraussetzung unsere Zustimmung zu demselben und beharrrn in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königliche Majestät

Dresden,
den 13. August 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 18.

Decret an die Stände,

die fernerweite provisorische Ausschreibung der Steuern und Abgaben betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 19. August 1850.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Anfugen den Entwurf eines fernerweiten provisorischen Steuer- und Abgabengesetzes auf die Zeit vom 1. September bis mit 31. December dieses Jahres nebst darauf bezüglichen Motiven zugehen und sehen einer baldigen und tempestiven Erklärung der getreuen Stände hierüber entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 17. August 1850.

Friedrich August.

(LS) Johann Heinrich August Behr.

Entwurf zu einem Gesetze,

die Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit vom 1. September bis mit 31. December 1850 betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, da die definitive Feststellung und Publication des vollständigen Finanzgesetzes auf die Jahre 1849 bis mit 1851 erst später erfolgen kann, bezüglich der, nach Ablauf des provisorischen Ausschreibens vom 27. April dieses Jahres (Seite 91 des Gesetz- und Verordnungsblattes) weiter zu erhebenden Steuern

und Abgaben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände vorläufig fernerweit beschlossen, wie folgt:

§ 1.

In der Zeit vom 1. September bis mit 31. December des gegenwärtigen Jahres sind, nach Maaßgabe der hierüber bestehenden oder immittelst noch zur Publication gelangenden gesetzlichen Vorschriften, zu erheben:

a) an ordentlichen Steuern und Abgaben:

aa) die Grundsteuer nach Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit den 1. November dieses Jahres,
bb) die Gewerbe- und Personalsteuer,
cc) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren,
dd) der Elbzoll,
ee) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
ff) die Biermalzsteuer,
gg) die Weinsteuer für inländischen Wein,
hh) die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern,
ii) die Uebergangssteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,
kk) die Rübenzuckersteuer,
ll) die Schlachtsteuer,
mm) die Stempelsteuer.

b) an außerordentlichen Steuern und Abgaben:

aa) ein Zuschlag zur Grundsteuer nach Einem Pfennige von jeder Steuereinheit am 1. November dieses Jahres,
bb) einer dergleichen zur Gewerbe- und Personalsteuer nach Höhe der Hälfte eines vollen Jahresbetrags der geordneten Sätze,
cc) einer dergleichen zur Schlachtsteuer durch die gesetzlich noch zu bestimmende Erhöhung und Vervielfältigung mehrer Tarifsätze,
dd) einer dergleichen bei der Schriften- und Werthsstempelsteuer nach Höhe der besonders darüber zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2.

Alle sonstigen an die Staatscassen zu entrichtenden Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, oder immittelst noch aufgehoben werden, haben vorschriftmäßig während der oben § 1. gedachten Zeit ebenfalls fortzubestehen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes und insbesondere auch die Bestimmung der Termine für die Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer, so wie die Feststellung der Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der § 1 b. gedachten außerordentlichen Steuern bleibt Unserm Finanzministerium übertragen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden am

Motiven

zum Gesetzentwurf, die Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit vom 1. September bis mit 31. December 1850 betreffend.

Da bis zum 31. August dieses Jahres, bis wohin sich das provisorische Steuer- und Abgabengesetz vom 27. April dieses Jahres (S. 91. des Gesetz- und Verordnungsblattes) erstreckt, die Feststellung und Bekanntmachung des für die laufende Finanzperiode vorgelegten vollständigen Finanzgesetzes nicht mehr zu erzielen sein wird, stellt sich die Erlassung eines weiteren provisorischen Steuerausschreibens auf die noch übrige Zeit des gegenwärtigen Jahres jetzt als unvermeidlich heraus.

Der vorliegende Entwurf hierzu geht von der Voraussetzung aus, daß die Annahme der den Ständen vorliegenden Gesetzentwürfe wegen der Schlacht- und Stempelsteuer im Hauptsächlichen einen Anstand nicht finden, vielmehr deren Einführung in nicht ferner Zeit und jedenfalls noch im Lauf dieses Jahres zu erwarten sein werde.

Da derselbe im Uebrigen auf das im Entwurfe ebenfalls bereits vorgelegte vollständige Finanzgesetz begründet ist, so waren, nach Abrechnung dessen, was hiervon durch eingangsgedachtes Gesetz auf ordentliche und außerordentliche Grundsteuern, ingleichen außerordentliche Gewerbe- und Personalsteuern bereits ausgeschrieben worden ist, in § 1.

ad a. aa. an ordentlichen Grundsteuern nur noch Zwei Pfennige pro Steuereinheit und zwar den 1. November dieses Jahres,

ad b. aa. an außerordentlicher Grundsteuer nur noch Ein Pfennig pro Steuereinheit ebenfalls für den 1. November dieses Jahres,

ad b. bb. an außerordentlicher Gewerbe- und Personalsteuer nur noch ein Zuschlag nach Höhe der Hälfte eines vollen Jahresbetrags der geordneten Sätze,

auszuschreiben, außerdem aber

ad b. cc. und dd. die beabsichtigten Zuschläge zur Schlacht- und Stempelsteuer

jetzt mit aufzunehmen, und dagegen

ad a. ll. der frühern Ermäßigungen und Erlasse bei der Schlachtsteuer

nicht weiter zu gedenken.

Die Gründe für die Nothwendigkeit dieser Erhöhungen und Zuschläge sind bei Berathung des eingangsgedachten provisorischen Gesetzes mit den zuletzt versammelt gewesenen Kammern so ausreichend bekannt geworden und erhellen demnächst aus dem, den Ständen gegenwärtig wieder vorliegenden Budget auf die Jahre 1849—1851 so unzweifelhaft, daß es hier eines weiteren dießfälligen Nachweises nicht bedürfen wird.

Indem hierdurch die ersten beiden Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfs ihre Erläuterung erhalten, ist nur noch zu bemerken, daß

§ 3.

mit der gleichnamigen Paragraphe des mehrgedachten provisorischen Abgabengesetzes vom 27. April dieses Jahres übereinstimmend zu fassen war, da in § 42. der Ausführungsverordnung zum Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 23. April dieses Jahres die Bestimmung der Hebetermine für Ausnahmefälle besonderer Verordnung vorbehalten ist, die Feststellung der Einnehmergebühren für die außerordentlichen Zuschläge aber nunmehr überhaupt zu erfolgen haben wird.

№ 19.

Decret an die Stände,

die nachträgliche Vorlegung der auf Grund § 88. der Verfassungsurkunde unterm 15. Juni 1849 erlassenen Verordnung wegen Einübung der Dienstreserve betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 21. August 1850.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage die auf Grund § 88. der Verfassungsurkunde unterm 15. Juni vorigen Jahres erlassene Verordnung, die Einübung der Dienstreservemannschaften aus den Altersclassen der Jahre 1844 bis mit 1847 betreffend, nebst dazu gehörigen Erläuterungen zu nachträglicher Genehmigung zugehen und sehen der deshalb abzugebenden Erklärung entgegen.

Dresden, den 16. August 1850.

Friedrich August.

(LS)

Bernhard Rabenhorst.

Verordnung,

die Einübung der Dienstreservemannschaften aus den Altersclassen der Jahre 1844 bis mit 1847 betreffend;

vom 15. Juni 1849.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund § 88. der Verfassungsurkunde, wie folgt:

In §§ 18. und 19. des Gesetzes vom 9. November 1848 ist bestimmt, daß die Mannschaften aus den Altersclassen der Jahre 1847, 1846, 1845,

1844 und 1843, welche noch zur Dienstreserve gehören und bei der angeordneten anderweiten Untersuchung dienstttüchtig befunden werden, zuvörderst für den Dienst der Truppen zu Fuß einzuüben und erst nach dessen Erfolge der Kriegsreserve einzuverleiben sind, mit der sie dann gleiche Verpflichtungen haben.

Durch diese vorläufige Einübung für den Dienst der Truppen zu Fuß geht eines Theils zu der Ausbildung für andere Truppengattungen Zeit verloren, andern Theils erwächst für die Mannschaften, welche nach ihrer Einverleibung in die Kriegsreserve der Reiterei und dem Train zugetheilt werden müssen, eine doppelte Einübung, mithin eine nicht unwichtige dienstliche Erschwerung, für die Staatscasse aber ein größerer Kostenaufwand.

Da nun gegenwärtig zu der erforderlichen Vermehrung der Armee eine anderweite Untersuchung der Dienstreservemannschaften aus den Altersclassen der Jahre 1844, 1845, 1846 und 1847 angeordnet worden, und die alsbaldige Einübung der dabei tüchtig Befundenen für die einzelnen Truppengattungen als dringend nöthig sich darstellt, so ist von der gedachten vorläufigen Einübung dieser Mannschaften für den Dienst der Truppen zu Fuß abzusehen, vielmehr sind dieselben sofort für diejenigen Truppengattungen einzuüben, für welche sie brauchbar erachtet und denen sie von der betreffenden Militairbehörde zugetheilt werden.

Unser Ministerium des Kriegs ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben auf der Festung Königstein, am 15. Juni 1849.

Friedrich August.

(LS)

D. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard Rabenhorst.
Richard Freiherr von Friesen.
Johann Heinrich August Behr.

Erläuterungen und Gründe.

Die Anordnung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland zu Vermehrung der deutschen Streitmacht bis zur Höhe einer Leistung von zwei Procent der derzeitigen Bevölkerung hat es nöthig gemacht, auch auf eine Verstärkung der sächsischen Armee Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist das Gesetz vom 9. November 1848 erlassen worden.

Auf die durch dasselbe dargebotenen Verstärkungsmittel bezieht sich insbesondere die in den §§ 18. und 19. enthaltene Bestimmung:

> daß die Dienstreservemannschaften aus den Altersclassen der Jahre 1843 bis mit 1847 einer anderweiten Untersuchung ihrer Diensttüchtigkeit zu unterwerfen, die dabei tüchtig befundenen zuvörderst für den Dienst der Truppen zu Fuß einzuüben und nach dessen Erfolge der Kriegsreserve zu gleicher Verpflichtung mit derselben einzuverleiben sind.

Zur Ausführung dieser Gesetzesbestimmung ist an die Dienstreservemannschaften aus den Altersclassen der Jahre 1844 bis mit 1847 öffentliche Aufforderung ergangen, zu anderweiter Untersuchung ihrer Diensttüchtigkeit sich zu stellen.

Hierbei hat sich jedoch gezeigt, daß es unthunlich sei, die in Folge dieser anderweiten Untersuchung tüchtig befundenen Mannschaften ohne Ausnahme zuvörderst für den Dienst der Truppen zu Fuß einüben und dann der Kriegsreserve einverleiben zu lassen.

Es konnte die Verstärkung der Armee nicht blos auf die Truppen zu Fuß erstreckt, sie mußte, der erhaltenen, diesseits auch anerkannten Anordnung gemäß, gleichzeitig auf alle Truppengattungen, mithin auch auf die Reiterei und den Train, ausgedehnt werden.

Hätte man nun zuvörderst die Einübung für die Truppen zu Fuß bei sämmtlichen als tüchtig überwiesenen Dienstreservisten vornehmen und sich nach deren Beendigung der Kriegsreserve einverleiben lassen, so würde man in die Lage gekommen sein, von den der Kriegsreserve einverleibten Dienstreservisten so viel, als zur Verstärkung der Reiterei und des Train erforderlich gewesen, wieder entnehmen und für diese Truppengattungen noch besonders einüben zu lassen.

Die Folge davon würde gewesen sein, daß man zu der nothwendigen Organisation der Armee die passende Zeit verloren und den in dieser Beziehung gestellten Anforderungen zu entsprechen nicht vermocht hätte, daß für die betreffenden Mannschaften eine doppelte Einübung und dadurch eine nicht unwichtige dienstliche Erschwerung herbeigeführt, der Staatscasse aber ein größerer Kostenaufwand verursacht worden wäre.

Diese Rücksichten haben es dringend nöthig erscheinen lassen, durch vorstehende, auf § 88. der Verfassungsurkunde gegründete Verordnung die gedachte Gesetzesbestimmung dahin abzuändern, daß die als tüchtig überwiesenen Dienstreservisten sofort für diejenigen Truppengattungen einzuüben, für welche sie brauchbar erachtet und denen sie von der betreffenden Militairbehörde zugetheilt worden.

№ 20.

Decret an die Stände.

Den Gesetzentwurf zu Aufhebung des Gesetzes, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18. November 1848.

Eingegangen bei der I. Kammer den 23. August 1850.

Seine Königliche Majestät haben Sich bewogen gefunden, ein Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18. November 1848, wie solches der nebst den Motiven dazu hier beigehende Entwurf enthält, bearbeiten zu lassen und sehen der Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen, mit welchen Sie denselben jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, den 22. August 1850.

Friedrich August.

(LS) D. Ferdinand Zschinsky.

Gesetzentwurf

zu Aufhebung des Gesetzes, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18. November 1848.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1.

Das Gesetz, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18. November 1848, wird hierdurch aufgehoben.

§ 2.

Mit demselben treten auch alle zur Ausführung und Erläuterung desselben erlassenen Verordnungen, namentlich die Verordnungen vom 23. November und 27. December 1848, die Bekanntmachung vom 26. Januar 1849, die Verordnungen vom 31. Juli und 27. August 1849 außer Kraft.

§ 3.

Für die im § 1. des gedachten Gesetzes unter 1. und 2. bezeichneten Vergehungen tritt bis auf Weiteres der gewöhnliche Gerichtsstand und Strafproceß, wie er vor der Bekanntmachung jenes Gesetzes für dergleichen Vergehungen bestand, wiederum ein.

§ 4.

Untersuchungen, welche in Gemäßheit des gedachten Gesetzes, oder auf den Grund einer nach § 67. desselben von dem Justizministerium ertheilten Anweisung, bei dem nach § 10. jenes Gesetzes oder sonst zuständigen, oder einem durch Auftragsertheilung bestimmten Gerichte auf den Antrag des Staatsanwalts (§ 8. des gedachten Gesetzes) bereits anhängig geworden sind, sind bei diesem Gerichte, jedoch ebenfalls in den Formen des gewöhnlichen Strafprocesses (§ 3. dieses Gesetzes) annoch zu Ende zu führen.

§ 5.

Ist in dergleichen Untersuchungen ein Erkenntniß der Anklagekammer bekannt gemacht, welches freisprechend lautet, so hat es dabei sein Bewenden. Dagegen sind Erkenntnisse der Anklagekammer, welche auf Versetzung in Anklagestand lauten, nicht weiter zu beachten.

§ 6.

Die Staatsanwälte, deren Function hierdurch aufhört, haben alles in ihren Händen befindliche Material, welches sich auf noch nicht beendigte, oder erst einzuleitende Untersuchungen bezieht, demjenigen Gericht mitzutheilen, welches nach § 3. und 4. dieses Gesetzes zur Einleitung, oder zur Fortstellung der fraglichen Untersuchung competent ist.

Die von ihnen gehaltenen Acten nebst Registern und Siegeln haben dieselben mittelst Lieferscheines an den Oberstaatsanwalt einzusenden, welcher dieselben nebst den bei ihm vorhandenen Acten und Siegeln auf gleiche Weise an das Justizministerium abzugeben hat, bei welchem sie aufzubewahren sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen

Motiven

zu dem Gesetzentwurfe zu Aufhebung des Gesetzes, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens ꝛc. betreffend, vom 18. November 1848.

Mit Erlassung der im § 61. der revidirten Verfassungsurkunde in nächste Aussicht gestellten Gesetze würde nothwendig das Gesetz, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18. November 1848, hinwegfallen.

Dieses Gesetz verdankt seine Entstehung lediglich den damaligen Zeitverhältnissen, da eine von den letzteren unabhängige Einführung des Geschworneninstituts nicht bei Vergehen, welche in die Politik einschlagen und daher den Einwirkungen des Parteitreibens ein offenes Feld bieten, begonnen, sondern sich zunächst auf andere schwere Verbrechen beschränkt haben würde. Dasselbe hat sich daher auch in der Ausübung so wenig bewährt, daß ein, wenn auch nur einstweiliges Fortbestehen desselben der Straflosigkeit derjenigen Vergehungen, auf welche dasselbe sich bezieht, ziemlich gleich kommen und das Geschworneninstitut selbst, auf welches die neue Proceßordnung in ihrem hauptsächlichsten Theile gegründet werden soll, in der öffentlichen Meinung herabsetzen würde.

Auch würde das Fortbestehen desselben mit der oballegirten Bestimmung der revidirten Verfassungsurkunde, welche das Geschworneninstitut auf eine die meisten der in jenem Gesetze benannten Vergehungen ausschließende Weise beschränkt wissen will, in Widerspruch treten, und insonderheit die Fortdauer der auf ein Wahlsystem, das lediglich als eine Consequenz des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. November 1848 zu betrachten ist, gegründeten Geschwornenwahlen mit der Einführung eines neuen, auf ein anderes System gegründeten Wahlgesetzes unvereinbar sein.

Die Regierung hat daher nicht Anstand nehmen dürfen, gleichzeitig mit der Revision der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes auch die Aufhebung des mehrgedachten Gesetzes bei den Ständen in Antrag zu bringen.

Unzweckmäßig aber würde es gewesen sein, bei der unmittelbar bevorstehenden Einführung einer allgemeinen Strafproceßordnung, welche sich nothwendig auch auf die in jenem Gesetze bezeichneten Vergehungen beziehen muß, noch ein anderweites Provisorium für die processualische Behandlung dieser Vergehen einzuführen. Es muß daher, bis die neue Strafproceßordnung in Kraft tritt, bei dem zeitherigen gewöhnlichen Strafprocesse, auch für Vergehungen der hier fraglichen Art, sein Bewenden haben.

Aus diesen Erwägungen sind die Bestimmungen im § 1. und 3. der Gesetzvorlage hervorgegangen. § 2. enthält eine reine Consequenz von § 1., §§ 4. 5. und 6. enthalten transitorische Bestimmungen, die keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen werden.

№ 21.

Decret an die Kammern, den Museumbau betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 28. August 1850.

In dem mittelst Allerhöchsten Decrets vom 22. Juli dieses Jahres den Kammern vorgelegten außerordentlichen Staatsbudget auf die Finanzperiode $18\frac{4}{5}\frac{9}{1}$ ist unter Nr. 3. der Ausgabe ein Postulat von 220,000 Thalern zur Vollendung des Museumbaues aufgenommen und in den Erläuterungen hierzu, hinsichtlich des Näheren über die bis jetzt Statt gefundenen und ferner beabsichtigten Ausführungen und Veränderungen auf ein besonderes Decret verwiesen worden.

Se. Königliche Majestät lassen demgemäß die versprochenen Erläuterungen in der Beilage unter ⊙ den Kammern zugehen und haben der Erklärung derselben hierauf entgegen zu sehen.

Dresden, den 12. August 1850.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

Erläuterung.

Als die Ständeversammlung von $18\frac{45}{46}$ die für den Bau des neuen Museum postulirte Summe von 350,000 Thalern — — in rühmlichster Fürsorge für die Erhaltung der unschätzbaren Königlichen Gemäldegalerie bewilligte, trat dieselbe zugleich der von den ständischen Deputationen ausgesprochenen Ansicht bei, daß der damals gewählte Bauplatz, in der Verlängerung des nordöstlichen Zwingerpavillons nach der katholischen Kirche hin, nicht geeignet sei, den Gebrechen des jetzigen Galerielocals genügend abzuhelfen und machte es daher dem betreffenden Ministerium zur besonderen Pflicht, daß dieses Bedenken durch die Stellung des neuen Gebäudes möglichst vollständig gehoben werde.

Diesem Antrage lag die Ueberzeugung zu Grunde, daß der später wirklich gewählte Bauplatz zweckentsprechender sei. Obwohl die Frage, welcher Mehraufwand durch die beantragte Verlegung des Bauplatzes bedingt werde, nicht sofort zu übersehen war, so stand doch einerseits die Unmöglichkeit, den frühern Bauplan für die neue wesentlich veränderte Aufgabe anzuwenden, andererseits aber die Nothwendigkeit fest, das Museum wenigstens um $14\frac{1}{2}$ Elle, als bis zu der Ausdehnung der früher den Zwinger auf dieser Seite abschließenden Mauer, zu verlängern. Für diese Vergrößerung um 685 □ Ellen wurden auch schon bei den mündlichen Kammerverhandlungen diejenigen 25,000 Thaler als ein Ersatz betrachtet, welche im Kostenüberschlag zum ersten Bauplan für die damals unabweisbare, gegenwärtig aber noch immer höchst wünschenswerthe Verlegung der Hauptwache in Ansatz gebracht worden waren.

Se. Königliche Majestät erklärten zwar im Landtagsabschiede vom 17. Juni 1846 unter I. B. 4. das Allerhöchste Einverständniß mit der ständischen Ansicht, konnten aber auf Grund der inzwischen erfolgten Vorarbeiten dabei nicht unerwähnt lassen, daß solche mit der Innehaltung der Bewilligungssumme nicht ohne Schwierigkeit zu vereinigen sein werde.

Abgesehen nämlich von der bereits gedachten Verlängerung, war die Wahl des gegenwärtigen Bauplatzes mit mehrfachen Schwierigkeiten ebensowohl in ästhetischer, als räumlicher Beziehung verknüpft.

Da der Neubau nunmehr die Zwingeranlage abschließen und dieselbe in einen Vorhof für erstern verwandeln sollte, so mußte dieser dem Baustyl des Zwingers mehr als es bei dem frühern Bauplan erforderlich war, angenähert und mit den benachbarten Pavillons in Verbindung gebracht, zugleich aber wieder in Rücksicht auf die durch die Bestimmung des Gebäudes bedingte Verschiedenheit der Etagenhöhe und der Dachconstruction, in einer Art von Absonderung von letztern aufgeführt werden.

Ingleichen war die mit bedeutendem Raumverlust und Mehraufwand verknüpfte Herstellung einer Durchfahrt und die Aufführung einer Kuppel über solcher, sowie die Trennung des Erdgeschosses in zwei durch einen öffentlichen Weg geschiedene Abtheilungen geboten und es mußte sich dieser Mittelpunct als Glanzpunct eines monumentalen Baues, welcher sich der überladenen Zwingerarchitectur mit imposanten Verhältnissen, aber einfacher Würde gegenüberstellen sollte, durch Bedeutung der Anlage und des bildnerischen Schmuckes auszeichnen. Endlich erschien es mit dem ständischen Antrage, vor Allem für die Erhaltung der Galerie zu sorgen, unvereinbar, die fast den ganzen Tag der Sonnengluth ausgesetzte Südseite des Neubaues für Bilder zu bestimmen, was die Nothwendigkeit, andere Räume für die Galerie zu schaffen, bedingte. Es wurden deshalb vom Professor Semper sieben verschiedene Baupläne und Modelle hergestellt, von diesen aber in einer am 21. December 1846 mit Hinzuziehung mehrer anderer, auch auswärtiger Architecten gehaltenen Schlußversammlung diejenigen zwei als vorzugsweise zweckmäßig und entsprechend befunden, welche Semper selbst als die geeignetsten erklärt hatte.

In beiden Plänen war auf der für die Aufstellung von Gemälden besonders vortheilhaften Nordseite, durch Erhöhung der Frontmauer statt eines oberen Stockwerks der Einbau von zwei etwas niedrigern, aber doch ausreichend hohen Etagen projectirt und es unterscheiden sich diese Pläne nur dadurch, daß der Bau nach dem einen gerade nur die Länge der offenen Zwingerseite einnahm, während in dem zweiten auf jeder Seite noch ein Eckflügel, welcher die Giebelseiten der Zwingerpavillons verdeckte, angefügt war.

Obwohl nun alle Sachverständigen dem letzteren Bauplane ebensowohl in Hinsicht auf Schönheit, als rücksichtlich des nothwendigen Raumgewinnes entschieden den Vorzug gaben, so gebot doch die Rücksicht auf die Bewilligungssumme dessen Ablehnung und der Bau ward im April 1847 nach dem kleineren Plane begonnen.

Im Fortgange des Baues trat aber die Nothwendigkeit der Vergrößerung immer dringender hervor. Es ergab sich immer mehr, daß die dem Theater zu-

gewendete Seite des Museums, wenn dasselbe nicht die Zwingerpavillons mit ihren hohen Mansarddächern zudeckt, keine vortheilhafte Wirkung hervorbringen, sowie daß der Bau ohne diese Flügel, sobald nicht ebenfalls die Südseite zur Aufstellung von Bildern verwendet wird, für den gegenwärtigen Bestand der Sammlung kaum ausreichen, spätere Bereicherungen derselben aber jedenfalls nicht werde aufnehmen können.

Besonders kam auch in Erwägung, daß im Erdgeschoß der ganzen südöstlichen Hälfte des Neubaues, dessen Mittelraum wegen ungenügender Beleuchtung für Galeriezwecke ganz nutzlos gewesen sein würde, in Verbindung mit dem anstoßenden Kupferstichcabinet, für welches wieder die Südseite des Museums einen eben so zweckmäßigen als für Gemälde nachtheiligen Raum darbot, das entsprechendste Local für die Sammlung der Gypsabgüsse sich herstellen ließ. Schon mittelst Decrets vom 17. Februar 1840 (Landtagsacten I. Abtheil. 1. Bd. S. 598) war aber der Mangel einer angemessenen Aufstellung dieser anerkannt vorzüglichen, für Kunstgenuß und Studium wichtigen Sammlung, welche gegenwärtig in zwei verschiedenen Räumen magazinartig aufgehäuft ist, als ein dringendes Gebrechen bezeichnet worden, und es haben die bedeutenden spätern Erwerbungen dasselbe nur um so fühlbarer gemacht.

Konnte dieß auch am Landtage $18\frac{4}{4}\frac{5}{6}$ ein zweites besonderes Postulat neben dem für das Galerielocal nicht rechtfertigen, so würde es doch nicht zu verantworten gewesen sein, hätte man die Möglichkeit, jenem anderen Bedürfniß mit einem mäßigen Mehraufwand, der zugleich durch die Rücksichten auf die Gemäldegalerie dringend geboten wurde, abzuhelfen, außer Acht lassen wollen.

Wie somit durch diese Vergrößerung fast die ganze Südseite des Neubaues ohne Raumverlust für andere Zwecke verwendet werden konnte, indem auch ein Theil des obern Stockwerkes für die Treppenanlage zu benutzen war, so war auch nur vermittelst des Flügelbaues eine directe Verbindung zwischen dem obern Stockwerke des neuen Museums und den beiden Zwingerpavillons über die Plattform der einstöckigen Verbindungsbaue mit dem Zwinger möglich, wodurch jene Pavillons entweder schon jetzt, oder auch bei etwa sich ergebenden späteren Veränderungen für Zwecke der Galerie mit benutzt werden können. Hierbei war nicht zu übersehen, daß diese Verbindung, wenn auch nur mit einem Zwingerpavillon, nach dem ersten Bauplane der Regierung vollständig gewährt und bei dem Vorschlage des von den Ständen gewünschten Bauplatzes sogar als ein Vorzug dieses letztern hervorgehoben wurde, daß er diese Verbindung mit beiden Zwingerpavillons möglich mache.

Selbst bei Aufgebung des Flügelbaues war aber auf der Stadtseite zu Maskirung eines häßlichen Winkels, der sonst zwischen dem Museum und dem

einstöckigen Verbindungsbaue desselben mit dem Zwinger entstanden wäre, die Herstellung eines viereckigen Hofes im Style der äußern Frontmauer erforderlich, wogegen am Zwingerwalle eine noch kostspieligere Vorrichtung unabweisbar geboten war.

Inmittelst war im Frühjahr 1848 der Bau bis zu dem Puncte vorgeschritten, wo es der Gewißheit über die Anbaufrage bedurfte, weil hiervon die Art und Weise der Construction der Giebelseiten abhing. Der damalige Vorstand der Bauführung sah sich daher veranlaßt, unter Hervorhebung der wichtigen Gründe für den Flügelbau einerseits, so wie der von den Technikern andererseits gegen einen merklich spätern Angriff desselben wegen ungleicher Senkung des Grundes geäußerten Besorgnisse, über die Fortstellung des Baues die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Wurde hierbei von der Sistirung des ganzen Baues bis zu erlangter ständischer Bewilligung des Mehraufwandes damals abgesehen, so rechtfertigt sich dieß wohl genügend durch die Verhältnisse jener Zeit, in welcher, bei gänzlicher Sistirung aller Privatbaue die Einstellung des Museumbaues hunderte redlicher Arbeiter, deren Haltung bis dahin eine völlig tadellose war, durch Brodlosigkeit zur Verzweiflung gebracht haben würde.

In Anerkennung dieser Gründe hat nun das Ministerium des Innern unter dem 1. Juni 1848 den Anbau jener Eckflügel genehmigt, und es ist dem zu Folge der Flügelbau auf der Stadtseite bis zu der Höhe des übrigen Gebäudes fortgeführt worden, wogegen der andere Flügelbau am Zwingerwall, woselbst der Gasometer bis jetzt noch nicht zu beseitigen gewesen ist, bis jetzt ausgesetzt bleiben mußte.

In Folge dieser Vergrößerung durch den Flügelbau erhält das neue Museum, mit Inbegriff des wegen des Gasometers noch ausgesetzten westlichen Flügelbaues, eine Länge von 224 Ellen 6 Zoll.

Die Breite beträgt an den Eckflügeln, wo die Zwischenbaue, welche das Museum mit den benachbarten Zwingerpavillons verbinden, eingefügt sind, 32 Ellen 22 Zoll, an den Zwischenflügeln 42 Ellen 18 Zoll und im Mitteltheile 50 Ellen 6 Zoll. Es übertrifft demgemäß den bei Aufstellung des Postulats vom Landtage $18\frac{4}{4}\frac{5}{6}$ zu Grunde gelegten Bauplan, wonach die Länge 176 Ellen betragen sollte, in Bezug auf dieselbe um 57 Ellen 18 Zoll. Der gegenwärtige Bau deckt 9,555 □Ellen, wogegen der frühere Bauplan nur eine Grundfläche von $7{,}909\frac{1}{2}$ □Ellen und somit $1{,}645\frac{1}{2}$ □Ellen weniger einnehmen sollte. Beide Verbindungsbaue mit dem Zwinger decken 750 □Ellen und es beträgt demnach die gesammte gegenwärtig zu bebauende Fläche 10,300 □Ellen.

Vom Souterrain des Hauptbaues ist ungefähr $\frac{2}{3}$ des Flächeninhalts verfüllt, das Uebrige aber ist gewölbt und soll als Kellerraum benutzt werden.

Die Eckflügel und die nördliche Seite erhalten drei Stockwerke, der Mittelraum und die links und rechts an denselben anstoßenden Galerien auf der Zwingerseite erhalten zwei Stockwerke und die Kuppel wird sich fast um ein Stockwerk Höhe über den Mittelraum erheben. Die Verbindungsbaue mit dem Zwinger erhalten theilweise ein Souterrain und ein Stockwerk.

Während die Gesammthöhe des Gebäudes nach dem frühern Bauproject, mit Ausnahme des 12 Ellen höheren Mittelbaues, nur $34\frac{1}{2}$ Ellen betrug, mußte bei dem gegenwärtigen Baue, zur Erlangung größerer Uebereinstimmung mit dem Zwinger und wegen der Anlage eines dritten Stockwerks auf der nördlichen Seite und den Eckflügeln — ungefähr $\frac{4}{5}$ der Grundfläche betragend — die Gesammthöhe bis auf $41\frac{1}{4}$ Ellen, demnach um $6\frac{1}{4}$ Ellen vermehrt werden. Nur die Galerie auf der Zwingerseite, welche ungefähr $\frac{1}{5}$tel der Gebäudefläche einnimmt, konnte in der füher projectirten Höhe von $34\frac{1}{2}$ Ellen verbleiben.

Der in dem frühern Bauplan beabsichtigte 12 Ellen höhere Mittelbau wird durch die Aufführung der Kuppel in dem gegenwärtigen Bau vollständig aufgewogen.

Die Ausländlichkeit des Kostenüberschlags für das frühere Bauproject hat sich in Bezug auf die Materialpreise und Arbeitslöhne nicht nur vollständig bewährt, sondern es sind sogar noch in einzelnen Fällen merkliche Ersparnisse möglich gewesen. Nur in Betreff des guß- und schmiedeeisernen Dachwerks ergiebt sich im Vergleich zum frühern Anschlage ein nicht unbedeutender Mehraufwand. Wenn demungeachtet für die vollständige Herstellung des Baues in der Ausdehnung, wie derselbe zuerst in Angriff genommen wurde, unter Zurechnung der früher für die Verlegung der Hauptwache in Ansatz gebrachten 25,000 Thaler als Aequivalent für die Vergrößerung um 685 □ Ellen, eine Ueberschreitung von etwa 9000 Thalern nach dem jetzt vorliegenden Kostenüberschlage sich herausstellt, so wird dieses Mehrerforderniß durch die in Folge der Verlegung des Bauplatzes nothwendig gewordenen kostspieligen Veränderungen auf das Vollständigste gerechtfertigt. Erstens ist nämlich der, durch die mit einem Raumverluste von 1000 □ Ellen verknüpfte Herstellung der Durchfahrt, welche in reiner Steinmetzarbeit auszuführen war, entstandene Mehraufwand, selbst unter Abrechnung der für die im frühern Bauplane projectirten Vorhalle erforderlichen Kosten auf mindestens 5000 Thaler zu veranschlagen. Hiernächst kann der Aufwand für die Erhöhung des Gebäudes, sowie die Aufführung eines dritten Stockwerkes auf der Nordseite, auf wenigstens 8,000 Thaler geschätzt werden.

Ueberdieß sind mehre, in dem früheren Bauplane nicht berücksichtigte, zur größern Sicherheit dienende Einrichtungen gegenwärtig erforderlich geworden. So waren in dem früheren Project die Decken theilweise von Holzconstruction gerechnet, während dieselben gegenwärtig, um von diesem in der Nähe des Theaters aufgeführten Kunstbau jede Art von Feuersgefahr zu entfernen, mit Eisenträgern angelegt sind und Topfwölbung erhalten.

Die Bedeckung des Gebäudes war früher von Zink projectirt, man hat sich aber neuerlich in Folge der an vielen Orten rücksichtlich der geringen Dauer dieses Materials gemachten Erfahrungen für Kupferbedeckung entscheiden zu müssen geglaubt; der hierdurch entstehende Mehraufwand ist für das ganze Gebäude auf ungefähr 6000 Thaler zu veranschlagen.

Ingleichen waren bei dem füher berechneten Wasserheitzungsapparat keine Löschvorrichtungen projectirt worden, wodurch, wie durch die überhaupt in Bezug auf diese Heitzungsmethode vermehrten Erfahrungen, die Anlage erweitert und somit diese Position etwas kostspieliger wurde.

Endlich ergaben sich auch gleich beim Beginn der wirklichen Ausführung andere, früher nicht in Anschlag gebrachte Schwierigkeiten durch das bedeutend unebene Niveau des Bauplatzes und die Eigenthümlichkeit des von alten Festungswerken durchzogenen Grundes, so daß durch die vermehrte Ausgrabung der Erdmasse, sowie die Sprengungen und die um $1\frac{3}{4}$ Ellen bis 3 Ellen tiefere Gründung der anschlagsmäßige Bedarf um ungefähr 7000 Thaler gesteigert worden ist.

Daß nach diesen Veränderungen und Umständen das Mehrerforderniß auf die gedachte Summe von 9000 Thalern beschränkt werden konnte, war nur in Folge des von sämmtlichen Baubeamten von Anfang an beobachteten Bestrebens, wo es irgend thunlich war, Ersparnisse herbeizuführen, möglich. Bei dieser Gelegenheit ist zu bemerken, daß der beim Beginn des Baues mit dessen Oberleitung beauftragte Staatsbeamte im October 1848 dieser Function auf sein Ansuchen enthoben, und solche vom Ministerium des Innern unmittelbar übernommen worden ist, bis dahin aber nach angestellten Erörterungen eine Ueberschreitung der Ansätze des Voranschlags nicht Statt gefunden hat.

Dagegen ist der für die am 1. Juni 1848 genehmigten Flügelbaue erforderliche Aufwand, welcher dem vorliegenden Kostenüberschlage zufolge auf 40,000 Thaler — — zu berechnen ist, eigentlich nicht sowohl als eine Ueberschreitung der auf Grund des frühern Anschlags bewilligten Bausumme, sondern vielmehr als der Gegenstand eines besondern nachträglichen Postulats zu betrachten.

Da aber diese Flügelbaue, wie aus der vorstehenden Erörterung hervorgeht, als ein weiteres und nothwendiges Ergebniß der Verlegung des Bauplatzes zu be-

trachten sind und die Angriffnahme des Baues unter den damals obwaltenden Verhältnissen gerechtfertigt erscheinen dürfte, so glaubt man, der nachträglichen Bewilligung der gedachten 40,000 Thaler — — mit um so größerer Zuversicht entgegen sehen zu dürfen, als eine Beschränkung des Baues auf den frühern Umfang nach den damals gethanen Vorschritten später nicht mehr möglich war und die Vollendung und Instandsetzung des Museum ohne diese Bewilligung nun nicht mehr bewerkstelligt werden kann.

Hatte man sich bei dem frühern zu 350,000 Thalern — — berechneten Anschlage, rücksichtlich der innern und äußern Ausschmückung des Gebäudes auf das allernothwendigste beschränken und von monumentaler Bildhauerarbeit und Malerei vollständig absehen zu müssen geglaubt, so war man damals von der Ansicht ausgegangen, daß der bei einem mit dem Zwinger in unmittelbarer Verbindung stehenden Gebäude unabweisbare Schmuck mit Bildhauerarbeit, durch eine an dem Dispositionsfond der Königlichen Sammlungen jährlich zu bewirkende Ersparniß allmählig hergestellt werden könnte.

Nach den großen Verlusten, welche die Königlichen Sammlungen durch den Brand vom 9. Mai 1849 erlitten haben, und bei der Nothwendigkeit, die zerstörten Sammlungstheile nach und nach zu ergänzen, ist es aber jedenfalls unmöglich, an gedachtem, für so vielfach gesteigerte Bedürfnisse ohnedem nicht mehr ausreichenden Fond, eine Verminderung eintreten zu lassen. Wenn nun in dem in das außerordentliche Budget aufgenommenen Postulate für monumentale Bildhauerarbeit und Kunstmalerei nicht mehr als 21,000 Thaler — — enthalten sind, so hat man den Aufwand jedenfalls so weit, als es bei einem mit dem Zwinger in Verbindung stehenden und in der Nähe der katholischen Kirche und des Theaters aufgeführten Kunstbau irgend möglich war, beschränkt. Die Bildhauerarbeiten wurden beim Museum vorzugsweise auf den Mittelpunct concentrirt, Kunstmalereien aber nur für diejenigen Stellen projectirt, wo dieselben der ganzen Einrichtung des Gebäudes nach unbedingt nothwendig erscheinen.

Seit Beginn des Baues wurden bis zu Anfang des Monats August 1850, mit Ausschluß des wegen des Gasometers noch ausgesetzten westlichen Eckflügels, die vollständige Aufführung des östlichen Eckflügels und linken Zwischenflügels, der Mittelbau bis zum Gurtsims der darüber projectirten Kuppel und der Bau des rechten Zwischenflügels bis zur Hälfte des dritten Stockwerks vollendet und 157,082 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf. Baukosten, sowie 28,014 Thlr. 6 Ngr. 6 Pf. an Expropriationsaufwand verausgabt.

Von gedachter Bausumme wurden zugleich die Hebemaschinen und Rüstungen, die polirten Granitstufen und ein Theil der Granitsäulen für die Haupttreppe, sowie die Anschaffung und Bearbeitung des grösten Theiles der Sandsteinmaterialien

für den Bau des westlichen Eckflügels und die Vollendung des dritten Stockwerkes im rechten Zwischenflügel bestritten und für die gegenwärtig in der Aufstellung begriffenen eisernen Sparrwerke eine namhafte Abschlagszahlung geleistet.

Zu den nach Abzug der bisher verwendeten Summe von **185,096** Thlr. **10** Ngr. — von den früher angewiesenen **200,000** Thlrn. — noch verbleibenden Rest von **14,903** Thlr. **20** Ngr. — kommen überdieß **3,433** Thlr. **7** Ngr. **2** Pf. an verschiedenen Einnahmen, welche durch den Erlös vom Verkauf der Gegenstände von den expropriirten und abgetragenen Gebäuden, Holzabgänge u. s. w. erlangt worden sind. Diese Summe wird überdieß durch die später im italienischen Dörfchen abzutragenden Gebäude insoweit vermehrt werden, daß der Zuschuß, welchen die Baucasse durch vorbemerkten Erlös erhält, insgesammt auf etwa **4000** Thlr. — — zu veranschlagen sein wird.

Mit den demgemäß gegenwärtig noch disponibeln **18,336** Thlr. **27** Ngr. **2** Pf. würden nachstehende Arbeiten herzustellen sein:

1) die Aufführung des westlichen Eckflügels im Steinbau vom Grund aus;

2) die Vollendung des dritten Stockwerks auf dem rechten Zwischenflügel;

3) die Aufführung des untern Kuppel-, Mauer- und Simswerkes.

Dagegen würde es zur Vollendung des Baues und zur völligen Instandsetzung desselben für die Aufnahme der Gemäldegalerie nach der in dem außerordentlichen Staatsbudget aufgenommenen Summe von **220,000** Thlrn. — — bedürfen.

Dieselbe zerfällt dem Obigen nach in

150,000 Thaler	Theil des ursprünglichen Anschlags, der durch die Genehmigung des Baues Seiten der damaligen Stände eigentlich schon mit bewilligt, dessen Beschaffung aber auf die Finanzperiode $18\frac{49}{51}$ verschoben worden ist.
49,000 Thaler	Mehraufwand, durch die Veränderung des Bauplanes und die im Juni **1848** genehmigte Vergrößerung des Baues entstanden.
21,000 Thaler	für monumentale Bildhauerarbeit und Kunstmalerei, wofür ursprünglich gar nichts veranschlagt worden war.
220,000 Thaler.	

Einer Bewilligung dieser Summe glaubt man mit Zuversicht entgegensehen zu dürfen, damit der schon so weit vorgeschrittene Bau keine Unterbrechung erleide und das für den grösten Kunstschatz Deutschlands aufgeführte Gebäude seiner Bestimmung entsprechend vollendet und ausgestattet werde.

10515873

№ 22.

Decret an die Stände,

den Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 2. September 1850.

Nachdem Se. Königliche Majestät, einer bereits auf dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 ertheilten Zusicherung gemäß, eine Revision der die Pensionsverhältnisse der Civilstaatsdiener betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1835 haben vornehmen lassen, und auf deren Grund der nebst dazu gehörigen Motiven und sonstigen Anfugen hier angeschlossene Gesetzentwurf bearbeitet worden ist, so sehen Se. Königliche Majestät hierüber nunmehr der verfassungsmäßigen Erklärung der getreuen Stände, denen Allerhöchst Dieselben in Huld und Gnaden stets wohl beigethan verbleiben, entgegen.

Dresden, den 25. August 1850.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Uns zu Bewirkung möglichster Ersparniß im Staatshaushalte unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu folgenden Abänderungen der, die Wartegelder und Pensionen betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März bewogen gefunden:

§ 1.

(Zu § 19. des Gesetzes vom 7. März 1835.)

Das bei einer Versetzung in Ruhestand nach § 19. des Gesetzes vom 7. März 1835 dem Staatsdiener für die Dauer der Quiescirung zu gewährende Wartegeld darf den Betrag von jährlich Zweitausend Thalern nicht übersteigen.

§ 2.

(Zu § 32. des genannten Gesetzes.)

Die jährliche Pension, auf welche ein emeritirter Staatsdiener Anspruch machen kann, ist nach dem durchschnittlichen Betrage des von demselben in den der Pensionirung vorhergegangenen drei Jahren wirklich bezogenen Diensteinkommens zu berechnen und beträgt:

vom erfüllten zehnten bis mit dem erfüllten funfzehnten Dienstjahre $\frac{30}{100}$ Theile;

vom erfüllten funfzehnten bis mit dem erfüllten zwanzigsten Dienstjahre $\frac{35}{100}$ Theile;

vom erfüllten zwanzigsten bis mit dem erfüllten fünf und zwanzigsten Dienstjahre $\frac{40}{100}$ Theile;

vom erfüllten fünf und zwanzigsten bis mit dem erfüllten dreißigsten Dienstjahre $\frac{50}{100}$ Theile;

vom erfüllten dreißigsten bis mit dem erfüllten fünf und dreißigsten Dienstjahre
$\frac{55}{100}$ Theile;
vom erfüllten fünf und dreißigsten bis mit dem erfüllten vierzigsten Dienstjahre
$\frac{65}{100}$ Theile;
vom erfüllten vierzigsten bis mit dem erfüllten fünf und vierzigsten Dienstjahre
$\frac{75}{100}$ Theile;
vom erfüllten fünf und vierzigsten Dienstjahre an
$\frac{80}{100}$ Theile,
des in obiger Weise ermittelten Diensteinkommens.

§ 3.

Insofern das nach der Bestimmung im Eingange des § 2. sich ergebende jährliche Diensteinkommen mehr als 2000 Thlr. — — beträgt, ist der überschießende Gehaltstheil nur nach der Hälfte des, der betreffenden Altersstufe entsprechenden Procentsatzes, bei der Pensionsberechnung in Anschlag zu bringen.

§ 4.

Der höchste Satz einer jährlichen Pension, den dieselbe in keinem Falle übersteigen darf, wird auf den Betrag von 2000 Thlr. — — festgesetzt.

§ 5.

(Zu § 33. des genannten Gesetzes.)

Gelangt der Pensionair zur Wiederanstellung im Staatsdienste, oder bekleidet er eine Stelle im Königlichen Hofdienste, so hat er sich für die Dauer dieser Anstellung den Betrag des damit verbundenen Diensteinkommens auf die Pension in Anrechnung bringen zu lassen.

§ 6.

Bei großer Dürftigkeit kann in einzelnen Fällen eine Erhöhung der, vermöge der Dienstzeit zustehenden Pension unter 500 Thlr. — — erfolgen. Es darf jedoch diese Erhöhung nicht über acht Procent des durchschnittlichen Diensteinkommens (§ 2.) betragen.

§ 7.

(Zu § 47. des genannten Gesetzes.)

In Pension stehende Staatsdiener bleiben den gesetzlichen Beiträgen zum Staatspensionsfond auch dann unterworfen, wenn sie keine pensionsfähigen Frauen oder Kinder haben, oder auf die Pensionen für ihre Hinterlassenen verzichten

wollen. Die entgegenstehende Bestimmung im Schlußsatze des § 47. des Gesetzes vom 7. März 1835 wird aufgehoben.

§ 8.

Die Bestimmungen der §§ 1. flg. dieses Gesetzes leiden auf alle Civilstaatsdiener Anwendung, welche seit dem 15. October 1848 neu angestellt worden sind; auf früher angestellte aber, insoweit ihnen seit dem 15. October 1848 eine Gehaltsvermehrung zu Theil geworden ist, rücksichtlich desjenigen Betrags, um welchen der neue Gehalt den frühern übersteigt.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den . . . . . .

Motiven zu vorstehendem Gesetzentwurfe.

Das Pensionswesen für den Civilstaatsdienst hat seine dermalige Einrichtung durch das die Verhältnisse der Civilstaatsdiener überhaupt regelnde Gesetz vom 7. März 1835 erhalten, von welchem namentlich die §§ 9., 19. — 21., 32 — 49. hierher gehören. Die Grundsätze und Gesichtspuncte, von denen man bei den damals getroffenen Bestimmungen ausgehen zu müssen geglaubt hat, sind in den Motiven zu dem mittelst Decrets vom 27. Januar 1833 an die Kammern gebrachten Entwurfe jenes Gesetzes erschöpfend dargelegt, so daß es genügt, hier nur im Allgemeinen darauf Bezug zu nehmen. (S. Landt.-Acten $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$, Abth. I., Bd. 1., S. 53 flg.)

Das später erschienene Militair-Pensionsgesetz vom 17. December 1837 beruht, soviel die Offiziers- und Wittwenpensionen insbesondere anlangt, im Wesentlichen auf der nämlichen Grundlage.

Bis zu jenem Zeitpuncte hatte es an einer festen Norm für die Beurtheilung der Ansprüche der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen auf Ruhegehalt und Pension beinahe gänzlich gefehlt. Die gesetzliche Ordnung dieser Verhältnisse, um sie dem Einflusse eines mehr oder weniger willkührlichen Ermessens im einzelnen Falle zu entziehen und dem Staatsdienste auch von dieser Seite her eine rechtlich gesicherte Grundlage zu geben, erschien daher schon an sich als ein unabweisbares Bedürfniß. Man war aber auch um so mehr zu der Annahme berechtigt, bei den in dieser Hinsicht geschehenen Vorschlägen die richtige, die Mitte zwischen dem Zuviel und Zuwenig innehaltende Grenze nicht überschritten zu haben, als

eine Vergleichung der Pensionsgesetze der übrigen constitutionellen Staaten Deutschlands ergab, daß dieselben fast sämmtlich den Staatsdienern wesentlich günstigere Bestimmungen enthielten, als der vorgelegte Gesetzentwurf (vgl. die Bemerkungen zu § 31. des ang. Gesetz-Entwurfs — Landt.-Acten $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$. a. a. O. S. 68.). Auch haben die in den Gesetz-Entwurf aufgenommenen bezüglichen Bestimmungen, mit einer einzigen, minder wesentlichen Modification, die überdieß von den Regierungscommissarien selbst in Anregung gebracht worden war, die einstimmige Billigung der damaligen Kammern erhalten.

Wenn man jedoch eben auf diese wesentlich ermäßigte Anwendung der in andern Gesetzgebungen durchgeführten Grundsätze zugleich die Hoffnung gründete, daß das angenommene System dazu beitragen werde, die schon damals ziemlich beträchtliche und für die Staatscasse drückende Höhe der Pensionslast überhaupt zu vermindern und dieselbe allmählig auf ein den finanziellen Kräften des Landes entsprechendes Maaß zurückzuführen, so hat wenigstens der bisherige Erfolg diese Erwartung allerdings nicht gerechtfertigt. Aus der unter **A.** angeschlossenen Uebersicht des Standes der auf das Pensionszahlamt überwiesenen Pensionen und Wartegelder in jedem einzelnen der Jahre von **1835** bis **1849** ergiebt sich zwar zunächst nur so viel, daß während des gröften Theils des seit Erlaß des Civil-Staatsdiener-Gesetzes verstrichenen **15**jährigen Zeitraums bis einschließlich des Jahres **1847** nur eben keine Verminderung des Gesammtbetrages der aus der Staatscasse gezahlten Pensionen und Wartegelder eingetreten, derselbe vielmehr, einzelne minder bedeutende Schwankungen ungerechnet, in der Hauptsache stationär geblieben ist. Allein schon dieses Resultat kann insofern nicht für ein günstiges gelten, als in den in der Uebersicht aufgeführten einzelnen Jahressummen auch die bei Eintritt der Verfassungsurkunde auf die Staatscasse übernommenen Pensionen vom Hof-Etat mit inbegriffen sind, welche im Jahre **1835** noch mit einem Betrage von **57,220** Thlr. auf dem Pensionsfond lasteten, bis zum Jahre **1847** aber durch den allmähligen Abgang der ursprünglichen Percipienten sich bis auf **36,245** Thlr. vermindert hatten. Da an der Stelle dieser Kategorie von Pensionsempfängern kein neuer Zuwachs Statt findet, jede in Wegfall gelangende Hofpension sich mithin als ein reiner Gewinn für den Pensionsfond darstellt, so würde die Gesammtausgabe bei letzterem mindestens um den ganzen Betrag, um welchen die Zahlungen an Hofpensionärs im Jahre **1847** gegen den Stand derselben zu dem Zeitpunct des Jahres **1835** herabgegangen waren, sich haben vermindern müssen, wenn die aus dieser Quelle entstandene allmählige Entlastung des Fonds nicht durch ein aus der Tabelle leicht zu erkennendes stetiges Ansteigen der auf Grund der Gesetze vom **7.** März **1835** und **17.** December **1837** zu gewährenden Diener- und Wittwen-Pensionen vollständig aufgewogen worden wäre.

In den beiden letzten Jahren **1848** und **1849** hat sich aber diese fortschreitende Progression nicht blos behauptet, sondern sich sogar in einem noch beträchtlicheren und fast beunruhigenden Verhältnisse gesteigert, indem die Zahlungen für Pensionen und Wartegelder, die ohne die Invaliden-Pensionen für Unteroffiziere und Soldaten, nach Ausweis der Uebersicht im Jahre **1847 468,000** Thlr. — — in runder Summe betrugen, im Jahre **1849** bereits den Stand von **558,899** Thlr. erreicht haben, die Pensionslast mithin im Verlauf von zwei Jahren um beinahe **100,000** Thlr. — — angewachsen ist.

Das Bedenkliche, welches in dieser Erscheinung liegt, vermindert sich zwar, wenn berücksichtigt wird:

1) daß der seit Herstellung der neuen Einrichtung des Pensionswesens verflossene Zeitraum überhaupt noch zu kurz ist, um über die Wirkungen der ersteren in finanzieller Hinsicht ein vollkommen zutreffendes Urtheil zu begründen, da es in der Natur der Sache liegt, daß eine längere, mindestens ein volles Menschenalter umfassende Periode dazu gehöre, ehe die auf das Steigen und Fallen der Pensionslast influirenden Momente und Verhältnisse sich gleichmäßig geltend machen und, nachdem sie sich gegenseitig in's Gleichgewicht gesetzt haben, ein mittleres Resultat gewähren können;
2) daß auf den dermaligen momentan hohen Stand der Pensionen und Wartegelder notorischer Weise mehre, nur zufällige und vorübergehende Ursachen Einfluß geübt haben, die sich nicht wiederholen und deren Wirkungen allmählig wieder verschwinden werden, sowie denn überhaupt nicht unerwogen zu lassen ist, daß innerhalb der letzten zwanzig Jahre nach und nach eine Reihe tiefgreifender und umfassender Reformen fast in allen Zweigen der Staatsverwaltung und organische Veränderungen der Behördenverfassung durchgeführt worden sind, in deren Folge sich auch die Fälle einer Versetzung activer Diener in den Ruhestand nothwendig über das im gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwartende Maaß hinaus haben vermehren müssen; endlich
3) daß überhaupt die Höhe der Pensionslast mehr oder weniger von der Zahl der jezeitig angestellten Diener und dem Gesammtbetrage ihrer Gehaltsbezüge abhängig ist und in geradem Verhältnisse mit der Ab- und Zunahme dieser beiden Factoren fallen oder steigen muß. Da nun — ohne daß eine auf bestimmte Zahlenangaben basirte Vergleichung der Gegenwart mit der der Publication des Staatsdienergesetzes vorangegangenen Periode aufgestellt werden könnte — doch im Allgemeinen nicht zu bezweifeln ist, daß die Zahl der angestellten Staatsdiener in Folge der

seitdem eingetretenen organischen Veränderungen einen beträchtlichen Zuwachs erfahren habe — es braucht nur an das zahlreiche Personal der Zoll- und Steuerregie, sowie an die Vermehrung des im Staatsdienste befindlichen richterlichen Personals in Folge der häufigen Uebernahme von Patrimonial- und Municipalgerichten durch den Staat erinnert zu werden — so wird auch dieses Moment bei Beurtheilung des Gegenstandes nicht übersehen und die unvermeidliche Rückwirkung desselben auf die Höhe des Pensionsaufwandes nicht dem Princip des Gesetzes zur Last gelegt werden dürfen.

Wie dem aber auch sein möge, so bleibt das bisherige stetige Anwachsen der Pensionslast nichts desto weniger eine unerfreuliche Thatsache, welche die Aufmerksamkeit der Staatsregierung und der Kammern um so mehr in Anspruch zu nehmen geeignet ist, je weniger nach den hier maaßgebenden natürlichen Gesetzen eine bestimmte Gewähr dafür geleistet werden kann, daß jenes Anwachsen bereits seinen äußersten Höhepunct erreicht habe. Es erscheint daher als eine unabweisbare Forderung, auf die geeigneten Mittel und Wege Bedacht zu nehmen, um, wenn auch die sofortige Zurückführung dieses Theils der öffentlichen Ausgaben auf ein richtiges Verhältniß zu dem gesammten Staatsaufwande außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, doch dieses Ziel vorzubereiten und zunächst wenigstens dem ferneren stetigen Anwachsen der Pensionslast Halt zu gebieten.

Es ist hierbei nicht zu verkennen, daß es, um den Zweck vollständig und in umfassender Weise zu erreichen, eigentlich nur ein vollkommen wirksames und durchgreifendes Mittel gebe, welches darin bestehen müßte, daß das gesammte Pensionswesen für die Civil- und Militair-Staatsdiener und deren Hinterlassene von der laufenden Finanzverwaltung unabhängig gemacht und als eine ganz selbstständige, in sich abgeschlossene Anstalt organisirt würde, welche die Mittel zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse zunächst aus den eignen Beiträgen der pensionsberechtigten Staatsdiener, und soweit diese nicht zureichten, aus den ihr sonst zuzuweisenden eigenthümlichen Einnahmequellen zu schöpfen hätte. Wäre ein solcher Plan gleich mit Eintritt der Verfassungsurkunde oder doch des Gesetzes vom 7. März 1835 ins Auge gefaßt und seitdem consequent verfolgt worden, so unterliegt es kaum einem Zweifel, daß die Staatscasse schon jetzt, wenn auch nicht aller Mitleidenheit bei Gewährung der Diener- und Wittwenpensionen enthoben, doch bereits einer sehr wesentlichen Erleichterung hierunter theilhaftig geworden sein würde. Der für eine solche Operation in mehrfacher Hinsicht günstige Zeitpunct ist nun aber unbenutzt vorübergegangen und die jährliche Pensionsschuld der Staatscasse, der sie sich ohne Verletzung wohlerworbener Rechte nicht entziehen kann, auf eine Summe von mehr als einer halben Million angewachsen, mit welcher die erstere mithin in der einen oder der andern

Form bis zu allmähliger Abwickelung dieſer Schuld jedenfalls belaſtet bleiben würde.

Macht es nun dieſe Sachlage an und für ſich keineswegs unthunlich, auch jetzt noch in den bezeichneten Weg einzulenken, ſo leuchtet doch ein, daß die Durchführung irgend eines hierauf berechneten Planes, ſoll die davon zu erwartende Abhülfe nicht bis zu einer ganz fernen Zukunft hinausgeſchoben werden, für den Anfang ſehr bedeutende finanzielle Anſtrengungen erheiſchen würde, um den Penſionsfond mit den zu ſeinem ſelbſtſtändigen Beſtehen erforderlichen Mitteln auszuſtatten und daß daher für die nächſte Zeit, anſtatt einer Erleichterung, vielmehr eine relative Mehrbelaſtung der Staatscaſſe und der Steuerpflichtigen als unmittelbare Folge hervortreten würde. Erſchien es nun aber gerade jetzt, wo ohnehin außerordentliche Bedürfniſſe der verſchiedenſten Art die finanziellen Kräfte des Staats in Anſpruch nehmen, in mehrfacher Hinſicht bedenklich, der Gegenwart noch weitere Opfer aufzulegen, von welchen erſt eine ſpätere Zeit die Früchte ernten kann, ſo hat auch die Staatsregierung hauptſächlich aus dieſem Grunde geglaubt, von einer umfaſſenderen Umgeſtaltung des Penſionsweſens im obigen Sinne noch abſehen und das Heilmittel für jetzt nur in einer Reviſion und angemeſſenen Modificirung der beſtehenden penſionsgeſetzlichen Beſtimmungen aufſuchen zu müſſen.

Hierbei ſind im Allgemeinen folgende Geſichtspuncte leitend geweſen, durch welche zugleich der materielle Inhalt des Geſetzentwurfs ſeine nähere Begrenzung erhält:

1) Wenn das Geſetz vom 7. März 1835 den Staatsdienern als Gegenleiſtung für die dem Staate zu leiſtenden Dienſte, nächſt der eigentlichen Beſoldung während der Dienſtzeit, auch noch die zweifache Anwartſchaft

a) auf Wartegeld und Penſion für ſie ſelbſt im Falle unverſchuldeter Dienſtentziehung oder der Unfähigkeit durch Krankheit und Alter;

b) nach ihrem Ableben auf nothdürftige Verſorgung ihrer nächſten Angehörigen durch Gnadengenuß und Penſion verleiht, ſo liegt dabei die in den allgemeinen Motiven zu dem Entwurfe des genannten Geſetzes (a. a. O. S. 55 flg.) näher ausgeführte Anſicht zu Grunde, daß der Staatsdienſt nach der Art und Weiſe, wie er in Deutſchland und in Sachſen insbeſondere ſich ausgebildet und geſtaltet habe, einen wirklichen Lebensberuf, einen Nahrungsſtand begründe und daß es nicht bloß im Intereſſe der Diener, ſondern im eignen wohlverſtandnen Intereſſe des Staats ſelbſt liege, dem Staatsdienſt durch die Exiſtenz der Staatsdiener gegen die gewöhnlichen Wechſelfälle des Lebens ſichernde Beſtimmungen jenen Character zu bewahren. Dieſes Grundprincip des Geſetzes anzutaſten und die Penſionsanſprüche der

künftig anzustellenden Staatsdiener entweder ganz zu beseitigen oder auch nur über die Gebühr zu schmälern, würde aber um so erheblichern Bedenken unterliegen, je mehr die damals dafür geltend gemachten Gründe auch dermalen noch als vollkommen zutreffend anzuerkennen sein werden. Es ist daher dasselbe auch bei den vorgelegten Aenderungsvorschlägen nicht verlassen, sondern nur dahin gestrebt worden, seine bisherige Anwendung da, wo sie über den angegebenen Zweck hinauszugehen schien, angemessen zu beschränken und zwischen den billigen Ansprüchen der Staatsdiener einerseits und den auf Schonung der Staatscasse zu nehmenden Rücksichten andererseits, das nöthige Gleichgewicht herzustellen.

2) Die auf das Pensionswesen — im weiteren Sinne — bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1835, zerfallen in zwei Hauptclassen, je nachdem sie theils die Bedingungen und Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhe- und Pensionsstand überhaupt feststellen, theils die Normen für die Berechnung und Quantificirung des im einzelnen Falle zu gewährenden Pensionssatzes an die Hand geben. Anlangend die Bestimmungen der ersteren Kategorie, so haben sie sich nach der zeitherigen Erfahrung im Ganzen als ausreichend und zweckmäßig bewährt, wie sie denn der Mehrzahl nach in der Natur der bezüglichen Verhältnisse selbst begründet, übrigens zum Theil strenger und für die Staatsdiener ungünstiger sind, als nach der Gesetzgebung anderer deutschen Staaten. Es wird daher hinsichtlich ihrer bei den bestehenden Vorschriften füglich bewenden können.

3) Die nach § 47. des angezogenen Gesetzes von den Staatsdienern selbst zu leistenden Beiträge zum Pensionsfond sind ausdrücklich nur zur Erleichterung der vom Staate für Staatsdienerwittwen und Waisen übernommenen Pensionslast bestimmt und dergestalt normirt, daß sie für Gehalte bis mit 1000 Thlr. 1 Procent; für Gehalte von über 1000 bis mit 2000 Thlr. 1½ Procent; für Gehalte über 2000 Thlr. 2 Procent jährlich betragen. Man hat nicht geglaubt, an diesen Bestimmungen etwas ändern zu dürfen. Wollte man die Staatsdiener auch hinsichtlich der Dienerpension verhältnißmäßig zur Mitleidenheit ziehen, so würden die jährlichen Beiträge auf eine Höhe gesteigert werden müssen, die für die geringer Besoldeten dermalen gar nicht zu ertragen wäre und die selbst die höher Besoldeten im höchsten Grade drückend empfinden würden. Dieses System erscheint daher nur ausführbar, wenn man sich gleichzeitig zu einer durchgängigen Erhöhung, wenigstens der niedrigern Gehaltsclassen

entschließen wollte, wodurch aber wiederum der finanzielle Nutzeffect der ersteren Maaßregel ganz oder zum gröſten Theil verloren ginge. Allein selbſt eine veränderte Abſtufung der für die Beiträge zum Penſionsfond jetzt beſtehenden Procentſätze zum Behuf einer ſtärkeren Heranziehung der höheren Beſoldungsbeträge, die vielleicht in Frage kommen könnte, wäre nicht wohl zu rechtfertigen. Schon die jetzt im Geſetze angenommene Progreſſion der Beiträge von 1 bis 2 Procent beruht auf keinem rationellen Grunde und entſpricht, ſtreng genommen, nicht dem Princip der Gerechtigkeit, wenn man berückſichtigt, daß hier nicht eine Beſteuerung zu allgemeinen Staatsbedürfniſſen, ſondern von Beiträgen zu einer Anſtalt im Privatintereſſe der einzelnen Contribuenten die Rede iſt, bei welcher Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Theilnehmer die Regel bilden muß. Eine etwaige Erhöhung des für die größeren Gehalte von 1000 Thlr. an dermalen beſtimmten, ohnehin verhältnißmäßig ſehr anſehnlichen Procentſatzes von $1\frac{1}{2}$ und 2 Procent noch über das jetzige Maaß hinaus, hätte daher Recht und Billigkeit gleichmäßig gegen ſich, während hinwiederum die Herſtellung des richtigen Princips durch gleichförmige Ausdehnung des letztgedachten höchſten Procentſatzes auf alle Gehaltsbezüge ohne Ausnahme zwar einige Mehreinnahme gewähren würde, aber aus andern Gründen nicht empfohlen werden könnte.

4) Eine Abänderung der in den §§ 38 flg. des Geſetzes vom 7. März 1835 über die Penſionen für Wittwen und Waiſen verſtorbener Staatsdiener getroffenen Beſtimmungen, iſt aus nahe liegenden und für ſich ſelbſt ſprechenden Gründen nicht ins Auge gefaßt worden. Einmal ſind die dadurch normirten Penſionsſätze ſo beſchaffen, daß ſie das Maaß einer den Hinterlaſſenen zu gewährenden nothdürftigen Verſorgung ſelbſt bei den höher Beſoldeten nicht überſteigen; es iſt daher ſchon an und für ſich kein Grund vorhanden, die wünſchenswerthe Ermäßigung der Penſionslaſt gerade nach einer Richtung hin zu bezielen, wo die neue Geſetzgebung über den Staatsdienſt anerkannt wohlthätig gewirkt und eine ſehr drückend empfundene Lücke in den früheren Einrichtungen ausgefüllt hat. Dazu kommt aber, daß die von den Staatsdienern ſelbſt zu den Wittwen- und Waiſenpenſionen zu leiſtenden Beiträge zu den von ihren Hinterlaſſenen aus der Staatscaſſe zu gewärtigenden Benefizien keineswegs im Mißverhältniſſe ſtehen und ihrer durchſchnittlichen Höhe nach jedenfalls nicht niedriger ſind, als ſie, den Grundſätzen gut eingerichteter und verwalteter Wittwen-Penſionscaſſen entſprechend, zu beſtimmen geweſen ſein würden, wenn deren Anſamm-

lung zu einem selbstständigen, werbenden Fond zu dem Zwecke, um sämmtliche Wittwen- und Waisenpensionen daraus zu bestreiten, vom Anfange an im Plane gelegen hätte.

Die Staatscasse gewährt daher hier in der That nur das, wozu sie in den Gehaltsabzügen und Pensionsbeiträgen der nach dem Gesetze vom 7. März 1835 contribuirenden Staatsdiener den Gegenwerth bereits empfangen hat, und unbedingt kann es nicht in der Absicht liegen, durch Schmälerung der fraglichen Pensionsabzüge auf Unkosten einer sehr bedürftigen Classe der Staatscasse einen pecuniären Vortheil zu verschaffen.

5) Die Frage über die rückwirkende Kraft der neuen pensionsgesetzlichen Bestimmungen endlich läßt sich nur dahin beantworten, daß nach der in Sachsen von jeher herrschend gewesenen und auch von den obersten Gerichtshöfen angenommenen Rechtsansicht der Staatsdienst als auf einem wirklichen Vertragsverhältnisse beruhend angesehen wird, welches durch das Gesetz vom 7. März 1835 nur eine für alle damals bereits angestellt gewesene oder seitdem neu angestellte Staatsdiener gültige gemeinsame Grundlage erhalten hat. So unzweifelhaft es daher in dem Befugniß des Staats liegt, diese letztere als einen Theil des öffentlichen Rechts für die Zukunft im gesetzlichen Wege zu ändern, so gewiß ist es doch, daß dergleichen Aenderungen, sollen sie nicht den Character einer Rechtsverletzung annehmen, den von bestimmten Individuen auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits erworbenen Rechten und Ansprüchen nicht zu nahe treten dürfen. Zu diesen von jedem Staatsdiener mit dem Eintritt in den Staatsdienst und dem darin gegebenen Abschlusse des Dienstvertrags erworbenen Ansprüchen an den Staat gehört nun aber ohne Zweifel auch die eventuelle Anwartschaft auf einen, den zur Zeit seiner Anstellung gültig gewesenen Bestimmungen des Staatsdienergesetzes entsprechenden Ruhegehalt, in den nach eben diesem Gesetze dazu geeigneten Fällen, indem zwar der wirkliche Genuß der aus jener Anwartschaft fließenden Vortheile erst von dem Eintritte gewisser thatsächlicher Bedingungen und Voraussetzungen abhängig ist, dieselbe aber doch, neben dem ausgeworfenen Gehaltsbezuge und den etwaigen sonstigen Dienstemolumenten, den Inbegriff der vom Staate zu gewährenden pecuniären Gegenleistung bildet, gegen deren Zusicherung der Staatsdiener sich zu Leistung der mit seinem Amte

verbundenen dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet und den Dienstvertrag abgeschlossen hat.

Der hieraus sich ergebende Satz, daß dem neuen Gesetze eine rückwirkende Kraft auf die Verhältnisse der auf Grund der frühern gesetzlichen Bestimmungen einmal angestellten Diener nicht beiwohne, dasselbe vielmehr blos in Beziehung auf die seit dessen Publication oder unter einem darauf bezüglichen ausdrücklichen Vorbehalte neu angestellten Diener in sofortige, volle Wirksamkeit treten könne, während die vor jenem Zeitpuncte und ohne einen Vorbehalt der fraglichen Art Angestellten nur rücksichtlich der auf etwaiger späterer Bewilligung beruhenden Gehaltstheile darnach zu beurtheilen sein werden, erscheint daher als eine Forderung des Rechts, die, so gewiß auch die durch die Gesetzvorlage bezweckte Erleichterung der Staatscasse sich hiernach nur allmählig wird geltend machen können, doch dem Gesetzgeber unbedingt höher stehen muß, als die nurgedachte finanzielle Rücksicht.

Ergiebt sich aus diesen allgemeinen Erörterungen von selbst die Grenze, innerhalb welcher die unternommene Revision des Gesetzes vom 7. März 1835 sich zu bewegen hatte, so wird es zu Motivirung der einzelnen, in den Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen, nur noch weniger erläuternder Bemerkungen bedürfen.

Zu § 1.

Nach § 19. des Gesetzes vom 7. März 1835 hat ein ohne sein Ansuchen in Ruhestand versetzter Staatsdiener außer der Beibehaltung seines Titels und Ranges sieben Zehntheile seines zeitherigen Diensteinkommens als Wartegeld zu beanspruchen. Ein Maximum für den Betrag des letzteren ist, mit alleiniger Ausnahme des in § 9. gedachten, die Vorstände der Ministerien betreffenden Falles, im Gesetze nicht bestimmt, und dasselbe würde daher jetzt nach Umständen sogar über 3,000 Thlr. — — ansteigen können, wenn auch ein Quiescenzgehalt von dieser Höhe bisher noch nicht wirklich vorgekommen sein dürfte. Hat nun auch die Staatsregierung ohnehin die Verpflichtung, von ihrem Rechte der Quiescirung einen möglichst sparsamen Gebrauch zu machen, nicht minder die, auf thunlichst baldige Wiederanstellung der auf diese Weise in Ruhestand versetzten Diener Bedacht zu nehmen und haben sich die Befürchtungen wegen einer möglichen Ueberlastung der Staatscasse, zu denen gerade dieser Paragraph des Staatsdienergesetzes ursprünglich vorzugsweise Anlaß gab, in der That zeither nicht bestätigt, so wird doch die vorgeschlagene Annahme eines Maximalbetrags

für das in den Fällen des § 19. zu gewährende Wartegeld noch mehr dazu dienen, jede Besorgniß hierunter zu beseitigen. Bei Bestimmung jenes Maximum noch unter den Betrag von 2000 Thlr. — — herabzugehen, hat übrigens aus dem Grunde nicht thunlich und angemessen erscheinen können, weil darin eine zu große Zurücksetzung der höher Besoldeten gegen die übrigen Classen liegen und es nicht billig sein würde, das Empfindliche eines für den Diener ohnehin unerwünschten und von ihm in der Regel nicht verschuldeten Ereignisses, wie die ungesuchte Versetzung in den Ruhestand es ist, durch eine ganz unverhältnißmäßige Gehaltsschmälerung noch zu verschärfen.

Zu § 2.

Die Pension, auf welche emeritirte Staatsdiener Anspruch haben, besteht nach dem Gesetze vom 7. März 1835 in einem aliquoten Theile des mit der von dem Diener zuletzt bekleideten Staatsdienststelle verbundenen Diensteinkommens, dergestalt jedoch, daß der in jedem Falle zu Grunde zu legende Quotalsatz sich nach der Zahl der Dienstjahre richtet und mit dieser allmählig steigt, wobei Abstufungen von je 5 zu 5 Jahren angenommen sind, bis er zuletzt, nach zurückgelegten 50 Dienstjahren die Höhe des Dienstgehalts selbst erreicht.

Ist nun, wenn für die Zukunft eine Verminderung der Pensionslast im Ganzen erzielt werden soll, eine entsprechende Aenderung gerade dieser Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes unerläßlich, so hätte zwar in Frage kommen können, ob nicht, mit Aufgabe des in letzterem angenommenen Systems, ein ganz neues Princip für die Berechnung des Pensionsbetrags aufzusuchen und durchzuführen sei, was an und für sich wohl möglich und wofür auch in der Pensionsgesetzgebung anderer deutschen Staaten Anhaltepuncte aufzufinden sein würden. Wenn man hiervon, wie der Entwurf an die Hand giebt, gleichwohl abgesehen hat und dem Systeme des Gesetzes vom 17. März 1835 im Ganzen treu geblieben ist, so hat hierbei hauptsächlich die Erwägung geleitet, daß das erstere an sich und abgesehen von den für die einzelnen Stufenclassen bestimmten und recht füglich, des Systems unbeschadet, zu modificirenden Quotalsätzen, zu der dermaligen absoluten Höhe der Pensionslast in keiner directen Beziehung steht, *insofern* also ein practisches Bedürfniß, dasselbe zu verlassen, nicht vorhanden ist, daß es sich aber im Gegensatze zu andern, etwa in Anwendung zu bringenden Berechnungsmodalitäten durch Einfachheit und leichte Handhabung empfiehlt, während das Beispiel auswärtiger Staaten lehrt, daß man dort mit Hülfe weit künstlicherer und zusammengesetzterer Bestimmungen doch zu nichts weniger als günstigeren finanziellen Ergebnissen gelangt ist. Das letztere kann namentlich auch von der jüngsten legislativen Erscheinung auf diesem Gebiete,

dem Würtembergschen Gesetze vom 7. September 1849, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Quiescirung und Pensionirung von Civilstaatsdienern gelten, insofern nämlich die nach diesem sich ergebenden Pensionsbeträge, trotz der dabei zu Grunde gelegten ziemlich complicirten und hauptsächlich auf Herabsetzung des Pensionsfußes für die höheren, 800 Gulden übersteigenden Besoldungstheile berechneten Combination, doch fast durch die Bank beträchtlich höher ausfallen, als dieß nach der im Entwurfe aufgestellten reducirten Scala des Gesetzes vom 7. März 1835 der Fall sein wird.

Im Uebrigen sind die Modificationen, welche § 32. des nurgedachten Gesetzes nach dem Entwurfe in materieller Hinsicht erfahren soll, dreifacher Art, indem sie darin bestehen:

1) daß, — um den Einfluß einer in der letzten Zeit vor der Pensionirung etwa eingetretenen Besoldungserhöhung mehr zu neutralisiren — nicht das mit der von dem Diener zuletzt bekleideten Staatsdienststelle verbundene Diensteinkommen, sondern der durchschnittliche Betrag des wirklichen Dienstbezugs in den, der Pensionirung vorhergegangenen drei Jahren die Norm für die Pensionsberechnung abgeben soll;
2) daß die Abstufungen des Dienstalters, so wie sie das Gesetz vom 7. März 1835 aufstellt, zwar unverändert beibehalten worden sind, für das allmählige Ansteigen der diesen Abstufungen entsprechenden, die Höhe der Pension im einzelnen Falle normirenden Procentsätze hingegen eine langsamere Progression angenommen worden ist, der zu Folge jene, je nach den verschiedenen Classen, um 2 bis 12 Procent weniger betragen, als die correspondirenden Sätze der Scala von 1835;
3) daß das Steigen der Pension bereits mit dem erfüllten 45sten Dienstjahre aufhört und dieselbe daher mit 80 Procent des Diensteinkommens den höchstmöglichen Stand erreicht, während sie nach dem Gesetze vom 7. März 1835 nach weiteren 5 Dienstjahren, also mit dem zurückgelegten 50sten Dienstjahre, dem Betrage des Diensteinkommens selbst gleichkommt.

Die Beilage **B.**, mit welcher die Uebersicht sub **C.** zu vergleichen ist, enthält eine nach vier Gehaltsclassen von 5000, 1000, 1500 und 2000 Thalern durchgeführte Nebeneinanderstellung der nach den dermaligen und nach den vorgeschlagenen abgeänderten Bestimmungen sich ergebenden Pensionssätze, woraus erhellt, daß die letzteren, namentlich bei den späteren, zu einem verhältnißmäßig höheren Pensionsgenuß berechtigenden Altersstufen, einer ziemlich beträchtlichen Verminderung unterliegen werden, die nothwendig auch ein verhältnißmäßiges, allmähliges Sinken der Pensionslast überhaupt in Aussicht stellt.

Zu § 3.

Während die in Gemäßheit der Bestimmungen des § 8. reducirten Pensionssätze wenigstens für die in den niederen und mittleren Besoldungsclassen stehenden Diener, ohne die Subsistenz derselben und somit den Zweck der Einrichtung selbst zu gefährden, eine weiter gehende Ermäßigung nicht wohl gestatten, erscheint eine solche bei den höheren, über 2000 Thlr. — — betragenden Besoldungen von obigem Gesichtspuncte aus allen Falls zulässig, hierdurch aber die im § 3. vorgeschlagene Bestimmung gerechtfertigt, nach welcher dasjenige Diensteinkommen, welches der Staatsdiener im Durchschnitte der letzten 3 Jahre über 2000 Thlr. — — bezogen hat, zwar nicht — was mit der Billigkeit kaum zu vereinbaren sein würde — bei Bestimmung der Höhe der Pension ganz unberücksichtigt bleiben, aber doch dabei nur nach einem um 50 Procent reducirten Maaßstabe in Anrechnung kommen soll.

Zu § 4.

Nach § 32. des Gesetzes vom 7. März 1835 darf der höchste Satz einer Dienerpension die Summe von 3000 Thlr. — — nicht übersteigen. Es entspricht dem Zwecke der gegenwärtigen, eine Erleichterung der Staatscasse beziehenden Gesetzvorlage, sowie den veränderten Zeitverhältnissen überhaupt, wenn jener Maximalsatz für die Folge auf 2000 Thlr. — — herabgesetzt wird, womit auch die wegen der Quiescenzgehalte in § 1. enthaltene Vorschrift übereinstimmt.

Zu § 5.

Dieser Paragraph enthält nur die Ausdehnung einer im sechsten Absatze des § 33. des Gesetzes vom 7. März 1835 bereits ausgedrückten Grundsatzes auf den analogen Fall der vorübergehenden Wiederanstellung eines Pensionairs im Staatsdienste.

Zu § 6.

Die hier ausgesprochene Ermächtigung ist nach der zeitherigen Erfahrung aus dem Grunde in hohem Grade wünschenswerth, um die Regierung in den Stand zu setzen, gering besoldeten Dienern, in Fällen unverschuldeter, frühzeitiger Dienstunfähigkeit, wo die nach Verhältniß der Dienstzeit ausfallende Pension zu Sicherung des nothdürftigen Auskommens nicht ausreicht, eine Unterstützung gewähren und sie vor Nahrungssorgen schützen zu können.

Zu § 8.

Zu Motivirung dieses Paragraphen ist auf die oben unter 5. erörterten all-

gemeinen Grundsätze in Verbindung mit der Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien vom 2. October 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 27, Nr. 78., S. 203) Bezug zu nehmen, der zu Folge mit allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, fernerhin bei jeder vom 15. October 1848 an erfolgenden neuen Anstellung oder Beförderung von Staatsdienern die Bedingung und den Vorbehalt auszusprechen, daß der Neuangestellte rücksichtlich seines Gehalts oder der in eine höhere Besoldung Aufrückende rücksichtlich des Betrags, um welchen das künftig zu beziehende reine Diensteinkommen das bisher bezogene übersteigt, sich den Bestimmungen zu unterwerfen habe, welche bei der beabsichtigten Revision und Abänderung der in den Gesetzen vom 7. März 1835 und vom 17. December 1837 wegen der Pensionen enthaltenen Grundsätze zwischen Regierung und Ständen vereinbart werden würden und daß aus den Vorschriften der gedachten, jetzt noch in Geltung bestehenden Gesetze ein Recht auf die fernere gleiche Berücksichtigung bei der Pensionirung in so weit nicht abgeleitet werden könne.

A.

Ueberſicht

der

dem Penſionszahlamte überwieſenen Penſionen und beziehendlich Wartegelder ꝛc.

nach dem Stande der Jahre

1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849.

(Anmerkung: Hierbei ſind die Invalidenpenſionen für Unteroffiziers und Gemeine, ingleichen die Unterſtützung an Soldatenwittwen ꝛc. außer Anſatz geblieben.)

Am 31. December	A. In Gemäßheit der vor dem Jahre 1835 und resp. 1838 angenommen gewesenen Grundsätze für									B. Auf Grund der neuen pensionsgesetzlichen Bestimmungen für									Summa.		
	Diener.			Wittwen.			Waisen.			Diener.			Wittwen.			Waisen.					
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
1835.																					
a) vom **Civiletat** .	146,120	3	—	59,464	4	9	6171	—	—	27,616	19	8	2170	1	—	587	20	—	242,130	—	5
b) = **Militairetat**	93,431	18	—	29,880	12	—	1850	—	—	9,504	13	—	468	—	—	232	—	—	135,366	19	—
c) = **Hofetat** . .	43,441	7	8	12,900	16	—	879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57,220	23	8
Summa	282,993	4	8	102,245	8	9	8900	—	—	37,121	8	8	2638	1	—	819	20	—	434,717	19	1
Hierüber d) **Wartegelder** .	11,936	10	—	ad a.																	
	736	—	—	= b.																	
	23,419	6	5	= c.															36,091	16	5
																		Sa. Sarum.	470,809	11	6
																			im 20 Fl. Fuße		

oder im 14 Thlr. Fuße mit 2⅞ Procent Aufgeld 483,887 Thlr. 15 Ngr. 6 Pf.

1836.																					
a) vom **Civiletat** .	132,306	15	—	55,675	4	9	5895	—	—	44,140	3	8	6287	10	—	1235	3	—	245,539	12	5
b) = **Militairetat**	91,907	18	—	28,909	12	—	1588	—	—	30,077	13	—	1269	20	—	432	12	—	154,185	3	—
c) = **Hofetat** . .	42,503	23	8	12,268	16	—	837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53,609	15	8
Summa	266,718	8	8	96,853	8	9	8320	—	—	74,217	16	8	7557	6	—	1667	15	—	453,334	7	1
Hierüber d) **Wartegelder** .	11,892	13	—	ad a.																	
	736	—	—	= b.																	
	21,323	—	—	= c.															33,952	3	2
																		Sa. Sarum.	487,286	10	3
																			im 20 Fl. Fuße		

oder im 14 Thlr. Fuße mit 2⅞ Procent Aufgeld 500,822 Thlr. 4 Ngr. 6 Pf.

1837.																					
a) vom **Civiletat** .	114,873	13	—	52,996	16	9	5262	12	—	49,966	3	—	11,997	14	5	2248	1	—	237,344	12	2
b) = **Militairetat**	79,057	6	—	27,327	9	—	1739	12	—	33,051	8	—	3,056	15	—	1079	18	—	145,311	20	—
c) = **Hofetat** . .	40,041	7	8	9,984	16	—	603	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50,628	23	8
Summa	233,872	2	8	90,308	17	9	7605	—	—	83,017	11	—	15,054	5	5	3327	19	—	433,285	7	10
Hierüber d) **Wartegelder** .	12,419	20	2	ad a.																	
	640	—	—	= b.																	
	20,683	14	2	= c.															33,743	10	4
																		Sa. Sarum.	467,028	18	2
																			im 20 Fl. Fuße		

oder im 14 Thlr. Fuße mit 2⅞ Procent Aufgeld 480,001 Thlr. 28 Ngr. 1 Pf.

Am 31. December	A. In Gemäßheit der vor dem Jahre 1835 und resp. 1838 angenommen gewesenen Grundsätze für									B. Auf Grund der neuen pensions-gesetzlichen Bestimmungen für									Summa.		
	Diener.			Wittwen.			Waisen.			Diener.			Wittwen.			Waisen.					
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
1838.																					
a) vom **Civiletat** .	105,938	13	—	50,182	—	—	4435	12	—	51,917	2	8	15,685	21	3	3762	8	—	231,928	8	11
b) = **Militairetat**	70,653	6	—	24,975	9	—	1539	—	—	38,809	5	—	4,819	23	—	1316	6	—	142,113	1	—
c) = **Hofetat** . .	38,795	7	8	9,400	16	—	519	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48,714	23	8
Summa	215,387	2	8	84,558	1	—	6493	12	—	90,726	7	8	20,505	20	3	5078	14	—	422,749	9	7
Hierüber d) **Wartegelder** .	14,509	8	2	ad a.																	
	640	—	—	= b.																	
	20,147	18	2	= c.															35,297	2	4
																Sa. Sarum.			458,046	11	11
																			im 20 Fl. Fuße		

oder im 14 Thlr. Fuße mit 2⅞ Procent Aufgeld 470,770 Thlr. — Ngr. 3 Pf.

1839.																					
a) vom **Civiletat** .	96,469	19	—	46,550	12	—	3805	8	—	58,217	11	2	19,716	22	8	4558	21	5	229,318	22	3
b) = **Militairetat**	66,447	6	—	23,518	1	—	1310	—	—	41,777	21	—	7,060	3	3	1684	14	4	141,797	21	7
c) = **Hofetat** . .	35,514	7	8	8,856	16	—	409	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44,779	23	8
Summa	198,431	8	8	78,925	5	—	5524	8	—	99,995	8	2	26,777	1	11	6243	11	9	415,896	19	6
Hierüber d) **Wartegelder** .	17,627	13	5	ad a.																	
	400	—	—	= b.																	
	19,450	6	2	= c.															37,477	19	7
																Sa. Sarum.			453,374	15	1
																			im 20 Fl. Fuße		

oder im 14 Thlr. Fuße mit 2⅞ Procent Aufgeld 465,968 Thlr. 12 Ngr. 1 Pf.

1840.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.
a) vom **Civiletat** .	92,009	27	7	44,903	19	1	3233	12	5	68,469	22	9	23,518	6	8	5205	19	1	237,340	18	1
b) = **Militairetat**	64,669	16	8	23,130	5	—	1190	14	6	53,614	—	7	8,328	9	5	1999	2	3	152,931	18	9
c) = **Hofetat** . .	35,040	26	1	8,808	8	2	419	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44,268	5	1
Summa	191,720	10	6	76,842	2	3	4842	27	9	122,083	23	6	31,846	16	3	7204	21	4	434,540	12	1
Hierüber d) **Wartegelder** .	18,819	26	7	ad a.																	
	411	3	3	= b.																	
	19,699	21	2	= c.															38,930	21	2
																Sa. Sarum			473,471	3	3
																			im 14 Thlr. Fuße		

incl.
Aufgeld 2⅞ Procent 12,773 Thlr. 19 Ngr. 1 Pf.

Am 31. December	A. In Gemäßheit der vor dem Jahre 1835 und resp. 1838 angenommen gewesenen Grundsätze für									B. Auf Grund der neuen pensions-gesetzlichen Bestimmungen für									Summa.		
	Diener.			Wittwen.			Waisen.			Diener.			Wittwen.			Waisen.					
	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.
1841.																					
a) vom **Civiletat** .	83,117	19	—	42,631	13	4	2304	17	8	76,938	2	4	27,095	3	5	5558	11	4	237,645	7	5
b) = **Militairetat**	61,878	7	9	22,022	29	4	911	10	7	58,171	3	1	9,465	27	3	1874	11	7	154,324	—	1
c) = **Hofetat** . .	34,942	11	9	8,494	3	2	320	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43,756	25	9
Summa	179,938	8	8	73,148	16	—	3536	9	3	135,109	5	5	36,561	—	8	7432	23	1	435,726	3	5
Hierüber d) **Wartegelder** .	16,412	14	2	ad a.																	
	411	3	3	= b.															36,523	8	7
	19,699	21	2	= c.																	
																		Sa. Sarum.	472,249	12	2
																			im 14 Thlr. Fuße.		
1842.																					
a) vom **Civiletat** .	76,381	26	4	39,701	9	1	1959	10	7	81,736	20	7	30,045	5	6	6100	12	7	235,924	25	2
b) = **Militairetat**	56,097	—	3	20,335	12	8	668	14	—	63,281	29	5	11,499	13	9	2089	7	2	153,971	17	7
c) = **Hofetat** .	34,196	28	8	7,771	8	2	277	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42,245	12	8
Summa	166,675	25	5	67,808	—	1	2905	—	5	145,018	20	2	41,544	19	5	8189	19	9	432,141	25	7
Hierüber d) **Wartegelder** .	16,598	17	9	ad a.																	
	411	3	3	= b.															36,555	7	4
	19,545	16	2	= c.																	
																		Sa. Sarum.	468,697	3	1
1843.																					
a) vom **Civiletat** .	69,522	26	5	37,505	26	6	1590	18	6	91,520	22	6	33,594	8	—	6296	8	9	240,030	21	2
b) = **Militairetat**	53,258	5	4	19,740	2	8	377	16	5	68,742	18	1	12,251	14	—	2016	15	5	156,380	12	3
c) = **Hofetat** . .	34,110	17	6	7,186	28	2	208	25	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41,506	11	6
Summa	156,891	19	5	64,432	27	6	2177	—	9	160,263	10	7	45,845	22	—	8306	24	4	437,917	15	1
Hierüber d) **Wartegelder** .	14,939	23	3	ad a.																	
	411	3	3	= b.															34,290	21	6
	18,939	25	—	= c.																	
																		Sa. Sarum.	472,208	6	7

Am 31. December	A. In Gemäßheit der vor dem Jahre 1835 und resp. 1838 angenommen gewesenen Grundsätze für									B. Auf Grund der neuen pensions-gesetzlichen Bestimmungen für									Summa.		
	Diener.			Wittwen.			Waisen.			Diener.			Wittwen.			Waisen.					
	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.
1844.																					
a) vom Civiletat .	59,838	27	9	33,768	28	—	1244	—	1	100,255	9	9	36,742	10	5	6582	29	8	238,432	16	2
b) = Militairetat	50,574	19	6	17,926	6	1	185	20	9	76,881	2	3	13,287	12	9	2141	10	6	160,996	12	4
c) = Hofetat . .	32,033	7	6	6,918	26	6	144	25	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39,096	29	9
Summa	142,446	25	1	58,614	—	7	1574	16	7	177,136	12	2	50,029	23	4	8724	10	4	438,525	28	5
Hierüber d) Wartegelder .	14,909	22	1	ad a.																	
	411	3	3	= b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	33,343	11	6
	18,022	16	2	= c.																	
																Sa. Sarum.			471,869	10	1
1845.																					
a) vom Civiletat .	51,347	20	2	32,071	22	8	997	14	3	111,095	9	9	40,701	17	6	6876	20	—	243,090	14	8
b) = Militairetat	45,140	—	7	16,960	25	7	144	27	6	81,766	14	—	14,127	12	6	2162	14	—	160,302	4	6
c) = Hofetat . .	27,455	4	3	6,624	13	3	2929	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37,009	3	3
Summa	123,942	25	2	55,657	1	8	4071	27	6	192,861	23	9	54,829	—	2	9039	4	—	440,401	22	7
Hierüber d) Wartegelder .	12,470	3	1	ad a.																	
	411	3	3	= b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25,770	—	1
	12,888	23	7	= c.																	
																Sa. Sarum.			466,171	22	8
1846.																					
a) vom Civiletat .	47,706	12	8	30,521	1	1	834	25	5	109,230	20	6	43,323	4	1	7739	1	1	239,355	5	1
b) = Militairetat	43,381	2	8	16,454	13	6	144	27	6	89,112	1	8	14,059	5	4	2149	23	1	165,301	14	3
c) = Hofetat . .	26,840	16	1	6,211	13	3	2929	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35,981	15	1
Summa	117,928	1	7	53,186	28	—	3909	8	8	198,342	22	4	57,382	9	5	9888	24	2	440,638	4	6
Hierüber d) Wartegelder .	12,313	23	1	ad a.																	
	411	3	3	= b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24,718	18	—
	11,993	21	6	= c.																	
																Sa. Sarum.			465,356	22	6

Am 31. December	A. In Gemäßheit der vor dem Jahre 1835 und resp. 1838 angenommen gewesenen Grundsätze für									B. Auf Grund der neuen pensions-gesetzlichen Bestimmungen für									Summa.		
	Diener.			Wittwen.			Waisen.			Diener.			Wittwen.			Waisen.					
	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.
1847.																					
a) vom **Civiletat** .	39,680	8	1	28,029	20	3	633	12	2	111,553	24	6	46,875	13	8	8,385	10	9	235,157	29	9
b) = **Militairetat**	39,228	26	—	15,371	1	9	84	8	4	101,054	19	4	14,927	—	8	2,449	17	4	173,115	13	9
c) = **Hofetat** . .	28,351	29	1	4,946	29	1	2947	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36,245	28	9
Summa	107,261	3	2	48,347	21	3	3664	21	3	212,608	14	—	61,802	14	6	10,834	28	3	444,519	12	7
Hierüber d) **Wartegelder** .	13,202	27	9	ad a.																	
	—	—	—	= b.															23,640	7	4
	10,437	9	5	= c.																	
																		Sa. Sarum.	468,159	20	1
1848.																					
a) vom **Civiletat** :	35,778	25	3	26,128	22	8	507	18	3	130,092	18	1	48,853	—	9	8,638	23	7	249,999	19	1
b) = **Militairetat**	34,040	—	—	13,979	5	8	84	8	4	122,307	9	5	15,311	20	7	2,685	19	8	188,408	4	2
c) = **Hofetat** . .	25,961	—	4	4,711	29	1	2901	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33,574	2	7
Summa	95,779	25	7	44,819	27	7	3492	29	9	252,399	27	6	64,164	21	6	11,324	13	5	471,981	26	—
Hierüber d) **Wartegelder** .	30,299	1	8	ad a.																	
	—	—	—	= b.															40,655	28	6
	10,356	26	8	= c.																	
																		Sa. Sarum.	512,637	24	6
1849.																					
a) vom **Civiletat** .	32,048	29	3	25,024	11	9	419	22	—	158,443	21	3	52,774	23	4	9,133	25	1	277,845	13	—
b) = **Militairetat**	31,793	8	3	13,313	18	4	78	3	4	162,595	18	2	14,739	10	—	2,184	23	8	224,704	22	1
c) = **Hofetat** . .	22,441	4	—	4,838	25	8	2895	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30,175	3	—
Summa	86,283	11	6	43,176	26	1	3392	28	6	321,039	9	5	67,514	3	4	11,318	18	9	532,725	8	1
Hierüber d) **Wartegelder** .	16,213	5	3	ad a.																	
	—	—	—	= b.															26,174	11	2
	9,961	5	9	= c.																	
																		Sa. Sarum.	558,899	19	3

B.

Vergleichende Zusammenstellung

der

nach § 32. des Gesetzes vom 7. März 1835 und der nach § 2. des Gesetzentwurfs

ausfallenden

Pensionsbeträge.

Bei einem Dienstalter von	Berechnet für ein Diensteinkommen:							
	A. von 500 Thlr.		B. von 1000 Thlr.		C. von 1500 Thlr.		D. von 2000 Thlr.	
	jetzt.	künftig.	jetzt.	künftig.	jetzt.	künftig.	jetzt.	künftig.
10 bis 15 Jahren	$166\frac{2}{3}$	150	$333\frac{1}{3}$	300	500	450	$666\frac{2}{3}$	600
15 " 20 "	$187\frac{1}{2}$	175	375	350	$562\frac{1}{2}$	525	750	700
20 " 25 "	$208\frac{1}{3}$	200	$416\frac{2}{3}$	400	625	600	$833\frac{1}{3}$	800
25 " 30 "	250	250	500	500	750	750	1000	1000
30 " 35 "	$312\frac{1}{2}$	275	625	550	$937\frac{1}{2}$	825	1250	1100
35 " 40 "	375	325	750	650	1125	975	1500	1300
40 " 45 "	$416\frac{2}{3}$	375	$833\frac{1}{3}$	750	1250	1125	$1666\frac{2}{3}$	1500
45 " 50 "	$458\frac{1}{3}$	400	$916\frac{2}{3}$	800	1375	1200	$1833\frac{1}{3}$	1600
50 und mehr "	500	400	1000	800	1500	1200	2000	1600

10515873

10515873

C.

Ueberſicht

der

Penſionen und Wartegelder,

wie ſolche

ult. September 1849

beim Penſions-Zahlamte zahlbar

geweſen.

I. Pensionen vom

Abstufungen.	A. In Gemäßheit der vor Eintritt des Staatsdienergesetzes Statt gefundenen Grundsätze, für												Summa sub A.		
	Diener.				Wittwen.				Waisen.						
	Kopfzahl.	Betrag.			Kopfzahl.	Betrag.			Kopfzahl.	Betrag.					
		Thlr.	ng.	pf.		Thlr.	ng.	pf.		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
bis mit 500 Thlr.	130	14,231	12	5	617	23,688	8	5	40	419	22	—	38,339	13	—
über 500 bis mit 1000 Thlr.	5	3,325	26	8	2	1,336	3	4	—	—	—	—	4,662	—	2
über 1000 bis mit 1500 Thlr.	2	2,672	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2,672	6	6
über 1500 Thlr.	4	11,819	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	11,819	13	4
Summa	141	32,048	29	3	619	25,024	11	9	40	419	22	—	57,493	3	2

800 Personen.

II. Pensionen vom

bis mit 500 Thlr.	112	19,341	26	3	233	13,313	18	4	6	78	3	4	32,733	18	1
über 500 bis mit 1000 Thlr.	17	11,449	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	11,449	9	5
über 1000 bis mit 1500 Thlr.	1	1,002	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1,002	2	5
über 1500 Thlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	130	31,793	8	3	233	13,313	18	4	6	78	3	4	45,185	—	1

369 Personen.

Civil-Etat.

B. Auf Grund des Staatsdienergesetzes für												Summa sub B.			Hauptsumme.		
Diener.				Wittwen.				Waisen.									
Kopfzahl.	Betrag.			Kopfzahl.	Betrag.			Kopfzahl.	Betrag.								
	Thlr.	ng.	pf.		Thlr.	ng.	pf.		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
259	56,607	5	1	846	50,976	4	6	701	9,133	25	1	116,717	4	8	155,056	17	8
56	39,261	23	8	3	1,798	18	8	—	—	—	—	41,060	12	6	45,722	12	8
18	21,711	19	8	—	—	—	—	—	—	—	—	21,711	19	8	24,383	26	4
18	40,863	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	40,863	2	6	52,682	16	—
351	158,443	21	3	849	52,774	23	4	701	9,133	25	1	220,352	9	8	277,845	13	—
												1901 Personen.			2701 Personen.		

Militair-Etat.

60	10,889	29	4	175	14,096	29	2	122	2,184	23	8	27,171	22	4	59,905	10	5
45	38,342	22	1	1	642	10	8	—	—	—	—	38,985	2	9	50,434	12	4
35	43,602	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	43,602	16	3	44,604	18	8
32	69,760	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	69,760	10	4	69,760	10	4
172	162,595	18	2	176	14,739	10	—	122	2,184	23	8	179,519	22	—	224,704	22	1
												470 Personen.			839 Personen.		

excl.

1096 Personen 44,305 Thlr. 16 Ngr. 8 Pf. Invaliden-Pensionen.
79 = 649 = 19 = 3 = Soldatenwittwen-Unterstützungen.
— = 1200 = — = — = Dispositionsfond.

1175 Personen 46,155 Thlr. 6 Ngr. 1 Pf. Sa.

III. Pensionen von den Hof-Etats überwiesen.

Abstufungen.	In Gemäßheit der vor Eintritt der Königlichen Civilliste Statt gefundenen Grundsätze für												Summa.		
	Diener.				Wittwen.				Waisen.						
	Kopfzahl.	Betrag.			Kopfzahl.	Betrag.			Kopfzahl.	Betrag.					
		Thlr.	ng.	pf.		Thlr.	ng.	pf.		Thlr.	ng.	pf	Thlr.	ng.	pf.
bis mit 500 Thlr.	60	8,369	14	—	100	4,838	25	8	66	2895	3	2	16,103	13	—
über 500 bis mit 1000 Thlr.	14	8,562	23	3	—	—	—	—	—	—	—	—	8,562	23	3
über 1000 bis mit 1500 Thlr.	1	1,397	23	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1,397	23	3
über 1500 Thlr.	2	4,111	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4,111	3	4
Summa.	77	22,441	4	—	100	4,838	25	8	66	2895	3	2	30,175	3	—

243 Personen.

IV. Wartegelder.

Abstufungen.	ad I. Zum Civil-Etat.									ad II. Militär-Etat vacat.	ad III. Zum Hof-Etat vor dem Jahre 1835 bis Eintritt der Königlichen Civilliste.				Summa Summarum.			
	A. Nach den vor Eintritt des Staatsdienergesetzes bestandenen Grundsätzen.				B. Auf Grund des Staatsdienergesetzes.				Summa.									
	Kopfzahl.	Betrag.			Kopfzahl.	Betrag.			Betrag.									
		Thlr.	ng	pf.		Thlr.	ng	pf.	Thlr.	ng	pf.		Kopfzahl.	Thlr.	ng	pf.	Kopfzahl.	Thlr.	ng	pf.
bis mit 500 Thlr.	5	895	2	7	18	4,331	25	9	5,226	28	6	—	17	3206	28	5	40	8,433	27	1
über 500 bis mit 1000 Thlr.	1	822	6	7	2	1,714	—	—	2,536	6	7	—	6	3994	29	4	9	6,531	6	1
über 1000 bis m. 1500 Thl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1137	5	3	1	1,137	5	3
über 1500 Thlr.	—	—	—	—	3	8,450	—	—	8,450	—	—	—	1	1622	2	7	4	10,072	2	7
Summa	6	1717	9	4	23	14,495	25	9	16,213	5	3		25	9961	5	9	54	26,174	11	2

Summarische
der Pensionen und Wartegelder

Nach den Etats.	A. In Gemäßheit der vor Eintritt des Staatsdienergesetzes Statt gefundenen Grundsätze für												Summa sub A.		
	Diener.				Wittwen.				Waisen.						
	Kopfzahl.	Betrag.			Kopfzahl.	Betrag.			Kopfzahl.	Betrag.					
		Thlr.	ng.	pf.		Thlr.	ng.	pf.		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
A. Pensionen.															
I. Civil-Etat	141	32,048	29	3	619	25,024	11	9	40	419	22	—	57,493	3	2
II. Militair-Etat	130	31,793	8	3	233	13,313	18	4	6	78	3	4	45,185	—	1
III. Hof-Etat	77	22,441	4	—	100	4,838	25	8	66	2895	3	2	30,175	3	—
Summa	348	86,283	11	6	952	43,176	26	1	112	3392	28	6	132,853	6	3
Hierüber															
B. Wartegelder.															
ad I.	6	1,717	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ad II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ad III.	25	9,961	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	31	11,678	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Wiederholung
bestände ultimo September 1849.

B. Auf Grund des Staatsdienergesetzes für												Summa sub B.			Hauptsumme.			
Diener.				Wittwen.				Waisen.										
Kopfzahl.	Betrag.			Kopfzahl.	Betrag.			Kopfzahl.	Betrag.						Kopfzahl.	Betrag.		
	Thlr.	ng.	pf.		Thlr.	ng.	pf.		Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.		Thlr.	ng.	pf.
351	158,443	21	3	849	52,774	23	4	701	9,133	25	1	220,352	9	8	2701	277,845	13	—
172	162,595	18	2	176	14,739	10	—	122	2,184	23	8	179,519	22	—	839	224,704	22	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	243	30,175	3	—
523	321,039	9	5	1025	67,514	3	4	823	11,318	18	9	399,872	1	8	3783	532,725	8	1
23	14,495	25	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	16,213	5	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	9,961	5	9
23	14,495	25	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	26,174	11	—
															3837	558,899	19	3
															2175	46,155	6	1
															excl. sub Cap. II.			
															Total-Summe			

10515873

№ 23.

Decret an die Stände,

den Gesetzentwurf über Abänderung einiger Bestimmungen des Militair-pensionsgesetzes vom 17. December 1837 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 2. September 1850.

Nach erfolgter Revision des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 haben Se. Königliche Majestät ein gleiches Verfahren bei dem Gesetze über die Pensionen der Militairpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 eintreten lassen. Die Ergebnisse dieser Revision sind in dem angefügten Gesetzentwurfe enthalten, welcher nebst dazu gehörigen Motiven den getreuen Ständen zu verfassungsmäßiger Berathung und Erklärung darauf mitgetheilt wird.

Dresden, den 29. August 1850.

Friedrich August.

(LS) Bernhard Rabenhorst.

Gesetzentwurf,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionen der Militairpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 betreffend;

vom . . . . . 1850.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben zu thunlichster Gleichstellung der Pensionen und Wartegelder der Militairstaatsdiener mit denen der Civilstaatsdiener die Abänderung einiger Bestimmungen

des Gesetzes über die Pensionen der Militairpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 für nöthig gefunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

Zu Abschnitt A.

§ 1. des genannten Gesetzes.

§ 1. Der zu Erlangung eines Anspruchs auf Entlassung mit Pension in § 1a. des Gesetzes vom 17. December 1837 angenommene Zeitraum von vierzig Dienstjahren wird auf eine wirkliche Dienstzeit von fünf und vierzig Jahren festgesetzt.

Zu § 2. des genannten Gesetzes.

§ 2. Statt der in § 2. des genannten Gesetzes vorgeschriebenen verschiedenartigen Normirung der jährlichen Pension ist letztere nach dem durchschnittlichen Betrage des in den der Pensionirung vorhergegangenen drei Jahren wirklichen bezogenen Diensteinkommens zu berechnen und beträgt:

vom erfüllten zehnten bis mit dem erfüllten funfzehnten Dienstjahre
$\frac{30}{100}$ Theile,
vom erfüllten funfzehnten bis mit dem erfüllten zwanzigsten Dienstjahre
$\frac{35}{100}$ Theile,
vom erfüllten zwanzigsten bis mit dem erfüllten fünf und zwanzigsten Dienstjahre
$\frac{40}{100}$ Theile,
vom erfüllten fünf und zwanzigsten bis mit dem erfüllten dreißigsten Dienstjahre
$\frac{50}{100}$ Theile,
vom erfüllten dreißigsten bis mit dem erfüllten fünf und dreißigsten Dienstjahre
$\frac{55}{100}$ Theile,
vom erfüllten fünf und dreißigsten bis mit dem erfüllten vierzigsten Dienstjahre
$\frac{65}{100}$ Theile,
vom erfüllten vierzigsten bis mit dem erfüllten fünf und vierzigsten Dienstjahre
$\frac{75}{100}$ Theile,
vom erfüllten fünf und vierzigsten Dienstjahre
$\frac{80}{100}$ Theile
des in obiger Weise ermittelten Diensteinkommens.

Der höchste Satz einer jährlichen Pension darf die Summe von 2000 Thalern niemals übersteigen.

Zu § 6. des genannten Gesetzes.

§ 3. Bei großer Dürftigkeit kann in einzelnen Fällen eine Erhöhung der vermöge der Dienstzeit zustehenden Pension unter 500 Thalern erfolgen. Es

darf jedoch diese Erhöhung nicht über acht pro Cent des durchschnittlichen Diensteinkommens (§ 2.) betragen.

Zu § 8. des genannten Gesetzes.

§ 4. Die in § 8. des Gesetzes vom 17. December 1837 vorgeschriebene Berechnung der Pension nach dem zur Zeit der Entlassung, oder in den der Pensionirung zunächst vorhergegangenen zwei Jahren bezogenenen Diensteinkommen tritt durch die Bestimmung in § 2. des gegenwärtigen Gesetzes außer Anwendung. Eben so kommt der daselbst bei Gehalten von 2500 Thaler an geordnete Abzug von 300 Thalern und beziehendlich 500 Thalern in Wegfall. Dagegen ist, insofern das nach der Bestimmung im Eingange des § 2. gegenwärtigen Gesetzes sich ergebende jährliche Diensteinkommen mehr als 2000 Thlr. beträgt, der überschießende Gehaltstheil nur nach der Hälfte des der betreffenden Altersstufe entsprechenden Procentsatzes bei der Pensionsberechnung in Anschlag zu bringen.

Zu § 9. des genannten Gesetzes.

§ 5. An die Stelle des der Berechnung der Dienstzeit Behufs der Pensionsansprüche zu Grunde zu legenden neunzehnten Lebensjahres tritt das begonnene ein und zwanzigste Lebensjahr.

Zu § 10. des genannten Gesetzes.

§ 6. Die in einer Militairbildungs-Anstalt verbrachte Zeit kommt in Beziehung auf Pensions-Ansprüche als Dienstzeit nicht weiter in Zurechnung.

Zu § 15. des genannten Gesetzes.

§ 7. Das zu einem auf Invalidität gegründeten Pensionsgesuche erforderliche Zeugniß des Militairarztes muß zugleich mit dem Gutachten des General-Stabsarztes versehen sein.

Zu § 16. des genannten Gesetzes.

§ 8. Das nach § 16. des Gesetzes vom 17 December 1837 zu gewährende Wartegeld darf den Betrag von jährlich zwei Tausend Thalern nicht übersteigen.

Zu § 18. des genannten Gesetzes.

§ 9. Gelangt ein Pensionair zur Wiederanstellung im Staatsdienste, so hat er sich eben so, wie wenn er in den Königlichen Hofdienst tritt, für die Dauer dieser Anstellung den Betrag des damit verbundenen Diensteinkommens auf die Pension in Anrechnung bringen zu lassen.

Zu § 26. des genannten Gesetzes.

§ 10. Die Abänderung des § 8. des Gesetzes vom 17. December 1837 findet auch auf die im Schlußsatze des § 26. nurerwähnten Gesetzes bezeichnete Feststellung des Diensteinkommens Anwendung.

Zu Abschnitt B.

Zu § 27. des genannten Gesetzes.

§ 11. Sämmtliche bei den Brigaden, Regimentern und übrigen Abtheilungen der Armee in den Listen stehende Unteroffiziere und Soldaten (§ 14.) auch wenn sie in administrativen Stellen verwendet werden, haben auf Pension Anspruch

1) nach zurückgelegter fünf und dreißigjähriger wirklicher Dienstzeit in der ersten Abtheilung der activen Armee,
2) wegen überkommener Unfähigkeit zu fernerer Militairdienstleistung, vorausgesetzt, daß dieselbe bei einer militairischen Dienstverrichtung unmittelbar, oder in Folge derselben eingetreten und eine gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit damit verbunden ist.

Zu § 28. des genannten Gesetzes.

§ 12. In Beziehung auf Pensionsansprüche ist die Dienstunfähigkeit (Invalidität) nach zwei Graden zu beurtheilen.

Zu §§ 29. 30. 31. des genannten Gesetzes.

§ 13. Als dem ersten Grade angehörend sind diejenigen zu betrachten, welche zur Dienstleistung als Soldaten und zur Sicherung ihres Unterhaltes im bürgerlichen Leben ganz unfähig geworden.

Dem zweiten Grade gehören diejenigen an, welche zum Dienste als Soldaten nicht mehr geeignet, doch aber noch im Stande sind, sich einen wesentlichen Theil ihres Unterhaltes im bürgerlichen Leben zu erwerben.

Zu § 32. des genannten Gesetzes.

§ 14. Die Pension für die § 11. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen, welche entweder fünf und dreißig Jahre wirklich gedient haben, oder als Invaliden ersten Grades (§ 13.) zu betrachten sind, besteht

1) für Unterärzte, Roßärzte, Regiments-Secretaire, Wachmeister, Feldwebel und Oberfeuerwerker in monatlich zwölf Thalern,

2) für Portepeejunker, Stabstrompeter, Stabssignalisten der Artillerie und Bataillonssignalisten in monatlich zehn Thalern.

3) für Stabs-, Brigade-, Regiments- und Bataillons-Fouriere, Wirthschafts-, Schwadrons- und Compagnie-Fouriere, Gerichtsschreiber, Stabswachmeister, Fahnenträger, Unterwachmeister, Feuerwerker, Sergeanten und Profose in monatlich acht Thalern,

4) für Oberjäger, Corporale, Trompeter und Brigadesignalisten in monatlich sechs Thalern,

5) für Vicecorporale, Handwerker, Oberpioniere, Oberpontoniere, Oberkanoniere, Signalisten, Zimmerleute und sämmtliche Soldaten aller Waffen in monatlich vier Thalern.

Diejenigen, welche vor dem Feinde, oder unmittelbar im Dienste einen Arm, eine Hand, einen Fuß, die Sprache, oder die Sehkraft verloren haben, erhalten in den Classen 1, 2, 3 und 4 eine monatliche Pensionserhöhung von zwei Thalern, in der Classe 5 eine dergleichen von drei Thalern.

Zu § 36. des genannten Gesetzes.

§ 15. Militairpersonen, welche zwar zum Militairdienste nicht mehr brauchbar sind (§ 13.) bei dem Rücktritte in das bürgerliche Leben aber ihren nothwendigen Lebensunterhalt sich zu erwerben durch die Unbrauchbarkeit zum Militairdienste nicht behindert werden, haben auf Pension keinen Anspruch. Auf selbige finden nur die Bestimmungen in § 36. des Gesetzes vom 17. December 1837 wegen Verabreichung einer Gratification Anwendung.

Zu § 43. des genannten Gesetzes.

§ 16. Statt des in § 43. des genannten Gesetzes angezogenen § 20. des Gesetzes vom 17. December 1837 ist auf § 23. des nurgedachten Gesetzes Bezug zu nehmen.

Zu § 44. des genannten Gesetzes.

§ 17. Hinterlassene von Unteroffizieren und übrigen Mannschaften, deren Männer oder Väter im Dienst geblieben, oder erwiesener Maaßen in unmittelbarer Folge des Dienstes verstorben sind, ist eine monatliche Unterstützung zu gewähren. Dieselbe besteht für eine Wittwe der § 14. unter 1. 2. und 3. bezeichneten Unteroffiziere, so lange sie unverheirathet bleibt, in drei Thalern — —, dagegen für eine Wittwe der unter 4. und 5. aufgeführten Militairpersonen auf dieselbe Zeit in zwei Thalern — — und für jedes der hinterlassenen Kinder bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre in einem Thaler — —.

§ 18. Hinsichtlich der Nichtberechtigung zu einer Unterstützung, sowie der Endschaft und des Verlustes derselben kommen die einschlagenden Bestimmungen in §§ 39. 45. und 46. des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener betreffend, in Anwendung.

§ 19. Die den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 17. December 1837 werden hiermit aufgehoben.

§ 20. Dieses Gesetz ist auch auf die bereits angestellten Militairpersonen aller Grade anwendbar. Nur die in §§ 1. 2. 4. 5. 8. und 10. enthaltenen Bestimmungen machen hiervon eine Ausnahme. Dieselben finden blos Anwendung auf Militairpersonen, welche seit dem 15. October 1848 neu angestellt sind, auf früher angestellte aber, insoweit ihnen seit dem 15. October 1848 ein höheres Diensteinkommen zu Theil worden ist, rücksichtlich des Betrags, um welchen ihr dermaliges Einkommen das frühere übersteigt.

Unser Ministerium des Kriegs ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Dresden, ...

Erläuterungen und Gründe zu vorstehendem Gesetzentwurfe.

Um die im Eingange zu diesem Gesetzentwurfe ausgesprochene Absicht — der Gleichstellung der Pensionen und Wartegelder der Militairstaatsdiener mit denen der Civilstaatsdiener — möglichst erreichbar zu machen, sind aus dem Gesetzentwurfe die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 betreffend, die §§ 7. bis mit 14. fast wörtlich in den vorliegenden Entwurf aufgenommen worden. Sie bilden daselbst die §§ 2. 3. 4. 8. 9. 10. und 20. und es wird zu ihrer Begründung blos einer Bezugnahme auf die allgemeinen und speciellen Motiven jenes Gesetzentwurfs bedürfen.

Hiernach bleiben nur noch die §§ 1. 5. 6. 7. 11. bis mit 19. als selbstständige Bestimmungen des vorstehenden Gesetzentwurfs übrig. Zu deren Erläuterung wird so viel bemerkt:

Zu § 1.

Nach der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung erlangen sowohl die Civilstaatsdiener als die Militairstaatsdiener nach einer wirklichen Dienstzeit von vierzig Jahren einen Anspruch auf Entlassung mit Pension. Da die Militairstaatsdiener in der Regel zeitiger als die Civilstaatsdiener Gelegenheit finden, in den Staatsdienst eintreten zu können, so hat es dem Principe der Gleichstellung entsprechend geschienen, bei ersteren die Dienstzeit zu Begründung eines Pensionsanspruchs von vierzig auf fünf und vierzig Jahre zu erhöhen.

Zu § 5.

Statt des in § 9. des Gesetzes vom 17. December 1837 angenommenen 19ten Lebensjahres, von dessen Antritte an die Berechnung der Dienstzeit Behufs der Pensionsansprüche anheben kann, ist das begonnene ein und zwanzigste Lebensjahr bestimmt worden. Mit diesem Jahre beginnt nach den Bestimmungen in §§ 2. und 3. des Gesetzes vom 1. August 1846 die allgemeine Verpflichtung zum Eintritt in den Militairdienst und in den Militairstand, es hat daher auch dieses Lebensalter als der gesetzlich gebotene Zeitpunct betrachtet werden müssen, von welchem an ein Anspruch auf Entlassung mit Pension möglicher Weise anheben kann.

Zu § 6.

An die Stelle des ersten Abschnitts in § 10. des Gesetzes vom 17. December 1837 tritt für die Zukunft die Bestimmung in § 6. dieses Entwurfs. Der Aufenthalt in der Militairbildungsanstalt ist als Vorbereitung auf einen bestimmten Lebensberuf zu betrachten und kann daher zum Behuf der Pensionsansprüche als Dienstzeit ebensowenig in Zurechnung gebracht werden, wie das im zweiten Abschnitte des gedachten Gesetzes bezeichnete Jahr, während welchem ein aus der Militairbildungsanstalt entlassener junger Mann als Portepeejunker zum Offizierstande sich practisch vorzubereiten hat.

Zu § 7.

Die Anordnung in § 7. des Entwurfs ist schon bisher, reglementarischer Bestimmung zu Folge, zur Anwendung gekommen. Es hat angemessen geschienen, ihr noch gesetzliche Geltung zu verschaffen.

Zu §§ 11. 12. und 13.

Die §§ 11. — 13. enthalten blos eine genauere Bezeichnung der zu Pensionsansprüchen berechtigenden fünf und dreißigjährigen Dienstzeit und Invalidität,

sowie der Invaliditätsgrade. Es steht damit § 15. in Verbindung, in welchem einer Invalidität dritten Grades weiter nicht Erwähnung geschehen. Da dieselbe einen Pensionsanspruch nicht begründen kann, so hat es angemessen geschienen, hinsichtlich eines solchen Anspruchs ferner nur zwei Grade bestehen zu lassen.

Zu § 14.

Der § 32. des Gesetzes vom 17. December 1837 hat einer andern Fassung bedurft, weil mit der veränderten Organisation der Armee auch eine Veränderung in der Chargeneintheilung eingetreten ist.

Hiernächst hat es aber auch nöthig geschienen, die daselbst angegebenen Pensionssätze in angemessener Weise zu erhöhen. Dieselben sind hauptsächlich dazu bestimmt, demjenigen, welcher durch das Gesetz zum Militairdienste berufen und bei Erfüllung dieser Staatspflicht zum Erwerbe seines Lebensunterhaltes unfähig wird, nach dem Grade dieser Unfähigkeit den zu Sicherstellung seines Lebens erforderlichen Unterhalt zu gewähren. Hierzu reichen aber nach der bisherigen Erfahrung die in § 32. des bezogenen Gesetzes normirten Pensionssätze nicht mehr aus, der Staat kann daher mit selbigen die ihm den betreffenden Militairpersonen gegenüber obliegende Verpflichtung nicht vollständig erfüllen und deshalb hat es unerläßlich geschienen, eine den Verhältnissen entsprechende Erhöhung der jetzt giltigen Sätze eintreten zu lassen.

Zu §§ 17. und 18.

Eben so dringend hat sich eine Erhöhung der in § 44. des mehrerwähnten Gesetzes den Hinterlassenen der hier bezeichneten Militairpersonen zugesicherten Unterstützung herausgestellt. Zugleich hat es aber auch nöthig geschienen auf die Nichtberechtigung zu einer solchen Unterstützung, sowie auf die Endschaft und den Verlust derselben die Bestimmungen in §§ 39. 45. und 46. des Civilstaatsdienergesetzes in Anwendung zu bringen.

№ 24.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 4. September 1850.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Anlagen einen Gesetzentwurf,

die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend,

nebst den dazu gehörigen Motiven zugehen und sind deren Erklärung darüber erwärtig.

Dresden, den 29. August 1850.

Friedrich August.

LS

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Richard Freiherr von Friesen.

Entwurf zu einem Gesetze,

die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der Kammern der Ständeversammlung, wie folgt:

§ 1.

Das Gesetz, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend, vom 14. Juli 1840 wird andurch aufgehoben.

Es leiden daher auf alle Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer die Bestimmungen der beiden Gesetze vom 17. März 1832, „über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen“ und „über die Errichtung der Landrentenbank“ wieder Anwendung.

§ 2.

Die für dergleichen Ablösungen früher erlangten, nach § 7. des Gesetzes vom 14. Juli 1840 zur Casse des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts eingezogenen Capitalien oder Landrentenbriefe sind, wie zeither, auch fernerhin von diesem Ministerium zu verwalten; die von der Staatscasse übernommene Gewähr der Verzinsung zu Vier vom Hundert fällt aber nach dem Abgange der dermaligen Nutznießer hinweg.

Die Capitalien oder Landrentenbriefe aus allen künftigen Ablösungen von Naturalbezügen der Geistlichen und Lehrer werden ebenfalls von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Verwaltung übernommen und vorläufig den Betheiligten nach dem Zinsfuße der Landrentenbriefe zu $3\frac{1}{3}$ Procent verzinst, bis durch anderweite Anlegung der Capitalien es möglich wird, allen Vier Procent Zinsen zu zahlen.

Der Gewinn, welcher durch Anlegung der älteren und neueren Ablösungscapitalien zu höheren Zinsen gemacht wird, bildet einen Reservefond, um etwaige Verluste zu decken und durch seinen Zinsertrag den Betheiligten die Verzinsung ihrer Capitalantheile zu Vier Procent für alle Zeiten thunlichst zu sichern.

§ 3.

Der Rentenzuschuß, welcher in Gemäßheit § 8. des Gesetzes vom 14. Juli 1840 für abgelöste Getraidezinsen oder Zehntgetraide Kirchen- oder Schuldienern bewilligt worden ist, verbleibt den betreffenden Lehnen und soll auch den Nachfolgern der dermaligen Nutznießer aus der Staatscasse gewährt werden.

§ 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und das Ministerium des Innern, ein jedes innerhalb seines Geschäftsbereichs, beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am . . . . .

Motiven.

Zu § 1.

Nachdem sich schon auf den beiden letzten Landtagen die Kammern der Volksvertretung für die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer auf einseitigen Antrag, sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten, ausgesprochen haben, auch die Regierung sich damit einverstanden erklärt hat, wird der vorliegende Gesetzentwurf in seiner Hauptbestimmung einer Rechtfertigung nicht bedürfen.

Nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, daß alle auf Grund und Boden haftenden Abentrichtungen auf einseitigen Antrag der Ablösung unterworfen sind, waren auch die gedachten Naturalleistungen ablösbar.

Das Gesetz vom 14. Juli 1840 stellte für die Verbindlichkeit, Geistlichen oder Schullehrern ausgedroschenes Getraide oder Gattungen: Waizen, Roggen, Haidekorn, Gerste und Hafer zu gewähren, eine Ausnahme fest, daß solche „zu Abwendung einer Gefährdung des den Geistlichen und Schullehrern angewiesenen Einkommens“ nur nach freier Vereinigung abgelöst werden könne.

In der neuesten Zeit hat man aber erkannt, daß auch diesen Berechtigten in manchen Beziehungen wünschenswerth sein muß, ihr Verhältniß zu den Verpflich-

teten aufzuheben, und daß nach Ablösung aller andern Realberechtigungen dergleichen Ansprüche der Geistlichen und Lehrer vielen Anfechtungen und Verkürzungen unterliegen werden.

So sehr daher auch die denselben durch die Ablösung drohenden Verluste zu beklagen sind, so können doch dergleichen Realrechte nicht länger erhalten werden, und wird deshalb die Wiederaufhebung des Ausnahmegesetzes auszusprechen sein, wodurch die allgemeinen Bestimmungen des Ablösungsgesetzes ihre frühere Anwendbarkeit auch auf diese Arten der Naturalleistungen wieder erhalten und dieselben wieder der Ablösbarkeit auf einseitigen Antrag unterliegen werden.

Schon die bloße Miterwähnung des Gesetzes über die Errichtung der Landrentenbank, dessen auch in dem Eingang des aufzuhebenden Gesetzes gedacht ist, schien hinreichend, um anzudeuten, daß auch auf die Ablösungsrenten, welche für die nun wieder auf einseitigen Antrag ablösbaren Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer den damit belasteten Grundstücken aufzulegen sein werden, alle wegen Ueberweisbarkeit der Ablösungsrenten auf die Landrentenbank überhaupt geltende Bestimmungen anzuwenden seien.

Zu § 2.

Die Landrentenbriefe, welche für Ablösungen geistlicher Zehnten vor dem Gesetze vom 14. Juli 1840 und für Ablösung des Strohwerthes von Feldzehnten nach diesem Gesetze, an das Cultusministerium zur Verwaltung gelangten, sind zum Nennwerthe verkauft oder bei der Staatsanleihe zu 4 Procent vom Jahre 1847 verwendet worden, so daß nur kleine, später eingegangene Beträge davon noch vorhanden sind.

Die Staatscasse wird daher durch die § 7. des gedachten Gesetzes zugesicherte Gewähr vierprocentiger Zinsen gegenwärtig nicht in Anspruch genommen, sondern im Gegentheil, da die Capitalien meist zu einem 4 Procent übersteigenden Zinsfuße angelegt sind, ein kleiner Ueberschuß bei dem Zehntablösungsfond gewonnen.

Wenn jedoch der Fall eintreten kann, daß beim Sinken des Zinsfußes nicht mehr 4 Procent Zinsen erlangt würden, so wird wenigstens den dermaligen Inhabern der betheiligten Stellen der Zinsgenuß nach 4 Procent gewährt werden müssen, weil sie durch das Gesetz einen Anspruch darauf erlangt haben.

Dieser Anspruch ist im Gesetzentwurfe vorbehalten. Für die Nachfolger der jetzigen Nutznießer soll aber die Gewähr der Staatscasse wegfallen.

Denn da eine gleiche Gewähr bei den künftigen Ablösungen geistlicher Zehnten von viel größerem Belang nicht geleistet werden kann, (die Staatscasse würde dadurch eine Last von circa 20,000 Thlr. jährlich übernehmen) so erscheint die

selbe auch für die älteren Ablösungen nur in so weit gerechtfertigt, als ein Anspruch darauf begründet ist.

Zweckmäßig erscheint es, die Ablösungscapitalien in einen Gesammtfond zu vereinigen und bei dem Cultusministerium zu verwalten, weil dadurch die geistlichen Lehen vor Verlust mehr gesichert werden, als bei den verschiedenen einzelnen Verwaltungen.

Es kann auch von einer solchen Centralverwaltung durch vortheilhafte Anlegung der Capitalien ein Reservefond gesammelt werden, der etwaige Verluste deckt und die Füglichkeit bietet, durch seine Zinsen den Betheiligten selbst beim Fallen des Zinsfußes 4 Procent Zinsen fortzuzahlen.

Von den Ablösungen, die künftig zur Ausführung kommen, werden nur Landrentenbriefe erlangt, die $3\frac{1}{3}$ Procent tragen.

Es kann also auch den Betheiligten zur Zeit kein höherer Zins gezahlt werden, bis durch Ausloosung der Rentenbriefe oder andere vortheilhafte Verwerthung derselben die Verwaltung höhere Zinsen ergiebt.

So lange wird auch der dermalige Zehntablösungsfond, der höhere Zinsen trägt, von den neueren Ablösungscapitalien getrennt bleiben müssen.

Können aber künftig alle Theilnehmer 4 Procent Zinsen erhalten, so werden der alte und der neue Fond zusammengeschlagen.

Zu § 3.

Der Rentenzuschuß wurde den geistlichen Lehnen verwilligt, um dieselben für die unter sehr ungünstigen Verhältnissen zum Abschluß gekommenen Ablösungen zu entschädigen.

Er ist daher als eine Verwilligung anzusehen, die nicht ohne Verletzung wohlerworbener Rechte widerrufen werden kann. Er beläuft sich auch nicht höher als auf jährlich 650 Thaler.

№ 25.

Decret an die Stände.

Die Angelegenheiten der Presse betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 12. September 1850.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse nebst Motiven zugehen, und sehen ihrer Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 10. September 1850.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

Gesetz

zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig erachtet, zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, fernerweite Bestimmungen zu treffen und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Im Königreiche Sachsen bleibt die Censur aufgehoben.

§ 2.

Auf jedem im Königreiche Sachsen hergestellten Preßerzeugnisse muß die Anstalt, aus welcher dasselbe hervorgegangen ist, benannt sein.

Ausgenommen hiervon sind blos die, den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Preiscouraute, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Cassenzettel, Anweisungen, Courszettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellenschemata, ferner Schemata zu den Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familienereignisse, und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Preßerzeugnisse.

Wird die Form solcher Druckerzeugnisse zu Mittheilungen anderer Art gemißbraucht, so tritt die in § 5. angedrohte Strafe der wissentlich falschen Angabe ein.

Auf Schriften, welche für den Buchhandel oder zur Verbreitung im Publicum auf anderm Wege bestimmt sind, muß außer der Anstalt, wo sie gedruckt sind, auch noch der Name und Wohnort des Verlegers oder des Herausgebers oder des Verfassers, wenn derselbe sein Werk im eigenen Verlage herausgiebt, genannt sein.

Von Zeitschriften muß jedes Stück, Heft oder Blatt (Nummer) überdieß noch den Namen des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

§ 3.

Preßerzeugnisse, welche den Vorschriften des § 2. nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verkauft oder sonst verbreitet werden.

§ 4.

Ausländische Preßerzeugnisse dürfen im Königreiche Sachsen nur dann verkauft oder sonst verbreitet werden, wenn auf denselben der Name und Wohnort des Verlegers oder des Commissionairs oder des Druckers angegeben ist.

§ 5.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 — 4. sind die Drucker und beziehendlich Verbreiter, abgesehen von den dadurch etwa begangenen Criminalvergehen, mit einer Geldbuße von 5 bis 100 Thalern, wissentlich falsche Angaben aber überdieß mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen. Letztere Strafe trifft den Verbreiter nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§ 6.

Die Verbreitung von Druckschriften, welche außerhalb des Königreichs Sachsen erscheinen, kann von dem Ministerium des Innern verboten werden.

Wer einem solchen, ihm besonders bekannt gemachten oder durch die Leipziger Zeitung veröffentlichten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, wird mit Geldbuße von 5 bis 100 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Ueberdieß bleibt das etwa erforderliche strafrechtliche Einschreiten der Gerichtsbehörden gegen die Verbreiter solcher Schriften wegen ihres verbrecherischen Inhalts vorbehalten (vergl. §§ 27. und 28.).

Die Polizei- und resp. Gerichtsbehörden (vergl. §§ 28. und 29.) haben dergleichen verbotene Schriften vorläufig in Beschlag zu nehmen.

§ 7.

Wer eine periodische Druckschrift (Zeitschrift) herauszugeben beabsichtigt, hat vor Ausgabe des ersten Stückes, Heftes oder Blattes (Nummer) der Ortspolizeibehörde davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß enthalten:

1) den Titel der Zeitschrift und die Angabe, ob sie politischen Inhalts sein werde oder nicht, und wie oft sie erscheinen soll;

2) den Namen und Wohnort des mit den gesetzlichen Eigenschaften (§ 12.) versehenen verantwortlichen Redacteurs und wenn mehre verantwortliche Redacteure sein sollen, den Namen und Wohnort Aller;

3) den Namen und Wohnort des Druckers, so wie des Herausgebers oder Verlegers, und

4) in den Fällen, wo eine Caution vorgeschrieben ist, den Nachweis über deren gehörig bewirkte Erlegung.

§ 8.

Die Ortspolizeibehörde hat, wenn diese Anzeige genügend erfolgt ist, sofort, außerdem aber nach bewirkter Vervollständigung derselben, eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

§ 9.

Die Vorschriften in §§ 7. und 8. sind auch auf jede Veränderung anzuwenden, welche hinsichtlich der nach § 7. anzuzeigenden Puncte späterhin eintritt.

§ 10.

Vor erfolgter Einhändigung der in § 8. erwähnten Bescheinigung darf bei Vermeidung von 5 bis 50 Thalern Strafe für jeden Contraventionsfall kein Stück, Heft oder Blatt der Zeitschrift ausgegeben oder verkauft werden.

Eine gleiche Strafe tritt ein, wenn der Vorschrift in § 9. zuwider Aender-

ungen in den nach § 7. anzuzeigenden Puncten ohne vorherige Anzeige vorgenommen worden.

§ 11.

Wissentlich falsche Angaben in den nach §§ 7. und 9. erforderlichen Anzeigen ziehen eine Strafe von 5 bis 50 Thalern und Gefängniß von 4 Tagen bis zu 2 Monaten nach sich.

§ 12.

Die verantwortliche Redaction einer Zeitschrift dürfen nur solche, im Königreiche Sachsen wesentlich wohnhafte, männliche Personen übernehmen oder fortführen, welche die zur Stimmberechtigung bei den Landtagswahlen, mit Ausnahme resp. der Ansässigkeit und des Census, erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Diejenigen Mitredacteure, welche zwar keine Verantwortlichkeit haben, aber, in ihrer Eigenschaft als Mitredacteure, auf der betreffenden Zeitschrift namentlich mit genannt werden sollen, müssen sich ebenfalls im Besitze dieser Eigenschaften befinden.

§ 13.

Wer eine Zeitschrift in monatlichen oder kürzern, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor deren Herausgabe eine Caution zu bestellen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind jedoch diejenigen periodischen Blätter welche lediglich

a) für amtliche Bekanntmachungen sowie für Familiennachrichten, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über Verkäufe und ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, oder

b) für rein wissenschaftliche oder technische Gegenstände bestimmt sind und auch in der Form der Behandlung die Grenzen einer streng wissenschaftlichen Erörterung nicht überschreiten.

§ 14.

Die zu erlegende Caution beträgt

a) wenn die Zeitschrift täglich erscheint,
3000 Thaler;

b) wenn sie zwar nicht täglich aber mehr als zweimal wöchentlich erscheint,
2000 Thaler;

c) wenn sie zweimal wöchentlich erscheint,
1000 Thaler;

d) wenn sie wöchentlich einmal oder seltener erscheint,
500 Thaler.

§ 15.

Die Caution ist bei der Staatscasse in baarem Gelde zu erlegen und wird von derselben vom Tage der erfolgten Einzahlung an mit Vier Procent jährlich verzinst.

Die Zurückzahlung der Caution darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitschrift erschienen ist.

§ 16.

Die Caution haftet für alle Geldstrafen, welche wegen der betreffenden Zeitschrift wider den Redacteur, Herausgeber, Verleger, Commissionair oder Drucker derselben erkannt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Ist eine Geldstrafe erkannt worden, so hat die Untersuchungsbehörde dem Verurtheilten die Bezahlung der Strafe und Kosten binnen 14 Tagen mit der Bedeutung aufzugeben, daß, wenn die Bezahlung innerhalb dieser Frist nicht erfolge, der gesammte Betrag von der erlegten Caution werde entnommen werden. Geschieht letzteres, so steht, für den Fall, daß etwa eine andere Person als der Verurtheilte, die Caution erlegt hat, derselben ein Widerspruchsrecht dagegen nicht zu.

§ 17.

Sobald der Betrag der Caution durch die Bezahlung von Strafe und Kosten aus derselben vermindert worden ist, so hat die Polizeibehörde, in deren Bezirke die Zeitschrift erscheint, sofort dem Herausgeber der letztern, oder wenn dieser im Auslande sich aufhalten sollte, dem verantwortlichen Redacteur, die, spätestens binnen acht Tagen zu bewirkende Ergänzung der Caution aufzugeben.

Ist diese Ergänzung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, so ist von selbst jedes weitere Erscheinen der Zeitschrift, bei Vermeidung einer Strafe von 50 Thalern für jede einzelne Nummer verboten.

§ 18.

Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 2. bis 17. leiden auch auf bereits bestehende Zeitschriften in der Art Anwendung, daß die Bestellung der erforderlichen Caution binnen vier Wochen von Publication des gegenwärtigen Gesetzes an zu bewirken ist, wogegen die übrigen Vorschriften schon nach Ablauf von acht Tagen nach dieser Publication für dergleichen Zeitschriften in Wirksamkeit treten.

§ 19.

Die Postverwaltung hat die Annahme und Ausführung von Bestellungen bei den Postanstalten auf solche Zeitschriften, welche ihr von dem Ministerium des Innern zu diesem Zwecke bezeichnet werden, zu verweigern.

§ 20.

Von allen, für den Buchhandel oder zur Verbreitung im Publicum auf anderem Wege bestimmten literarischen, im Königreiche Sachsen gedruckten Erzeugnissen der Presse hat der Drucker gleichzeitig mit der ersten Ablieferung oder beziehendlich Versendung der Schrift ein brochirtes Exemplar an das Ministerium des Innern gegen Empfangsbescheinigung unentgeldlich einzureichen, welches nachher an die Königliche Bibliothek in Dresden oder an die Universitätsbibliothek in Leipzig abgegeben wird. Jedoch werden Prachtwerke mit Stahl- oder Kupferstichen in Folio- oder größerem Formate dem Einsender binnen sechs Wochen, von der Einlieferung an gerechnet, zurückgestellt.

Von jeder im Königreiche Sachsen erscheinenden Zeitschrift ist durch den Redacteur ein Exemplar eines jeden Stückes, Heftes oder Blattes (Nummer) an die Ortspolizeibehörde, welche solches, nach genommener Einsicht, sofort an die competente untere Gerichtsbehörde abzugeben hat, ein zweites an die Kreisdirection des Bezirks und ein drittes an das Ministerium des Innern unentgeldlich und mit derselben Beschleunigung einzureichen, mit welcher die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt.

Diese Zeitschriften bleiben Eigenthum der genannten Behörden.

§ 21.

Die Herausgeber von Zeitschriften, welche auch andere, als literarische Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, sind verpflichtet, die nicht im Privatinteresse einzelner Personen oder Corporationen erfolgenden Veröffentlichungen der Ministerien, ingleichen der sonstigen obern und mittlern Verwaltungsbehörden unentgeldlich, jede andere ihnen von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung aber gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren in einer der beiden nächsten Nummern der Zeitschrift aufzunehmen.

§ 22.

Die Herausgeber von Zeitschriften sind verpflichtet, von Behörden und Privatpersonen Berichtigungen der auf diese Bezug habenden Artikel derselben Zeitschrift in der nächsten, nach Eingang der Berichtigung zum Abdrucke gelangenden Nummer dieser Zeitschrift aufzunehmen.

Für deren Abdruck, welcher mit gleichen Lettern, wie der Druck des zu berichtigenden Artikels zu bewirken ist, dürfen Insertionsgebühren nach dem bei der betreffenden Zeitschrift angenommenen Satze nur insoweit verlangt werden, als die Berichtigung den doppelten Raum des zu berichtigenden Artikels übersteigt.

§ 23.

Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlne, verlorne und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermiethungen und sonstige Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, jedoch nur an den im Voraus dazu bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Placate anderer Art dürfen aber nur nach vorher erlangter Genehmigung der Ortspolizeibehörde öffentlich angeschlagen werden. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn dieselben den Strafgesetzen zuwiderlaufen, persönliche Beleidigungen enthalten oder wegen ihres irreligiösen, unsittlichen oder aufreizenden Inhalts gefährlich erscheinen.

§ 24.

Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Preßerzeugnisse irgend einer Art verkaufen oder vertheilen, oder dieselben durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung verbreiten oder Subscribenten auf Preßerzeugnisse sammeln will, hat dazu vorher die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen, und den ihm ertheilten Erlaubnißschein, in welchem sein Name auszudrücken ist, stets bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß kann auf gewisse Preßerzeugnisse beschränkt und jederzeit zurückgenommen werden und ist niemals Kindern im schulpflichtigen Alter zu ertheilen.

§ 25.

Uebertretungen der in den §§ 20 — 24. gegebenen Vorschriften sind mit Geldstrafe von 2 bis 100 Thalern oder Gefängnißstrafe von 2 Tagen bis zu 3 Monaten zu ahnden; auch ist mit Hinwegnahme der, den Vorschriften des § 23. zuwider, öffentlich angeschlagenen Ankündigungen oder Placate zu verfahren.

§ 26.

Durch Ausgabe, Veröffentlichung oder sonstige Verbreitung eines Preßerzeugnisses tritt die Verantwortlichkeit für die durch dasselbe etwa begangenen rechtswidrigen Handlungen ein.

§ 27.

a) Jeder, welcher sich bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung eines Preßerzeugnisses betheiligt, ist verpflichtet, darauf zu achten, daß dasselbe nichts enthalte, was den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft.

b) Ist der Inhalt eines Preßerzeugnisses von der Art, daß dadurch, für sich allein oder in Folge des Hinzutritts anderer Thatsachen, ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden ist, so treffen den Verfasser, wenn die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses mit seinem Willen geschehen ist, jeden andern, bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung desselben Betheiligten aber, wenn er den strafbaren Inhalt desselben gekannt hat, die nach der bestehenden Strafgesetzgebung auf jenes Vergehen oder Verbrechen gesetzten Strafen.

c) Auch ohne den Nachweis der Wissenschaft von der Veröffentlichung oder dem Inhalte einer Schrift der unter **b.** bezeichneten Art tritt gegen die unter **a.** genannten Personen Geldstrafe von **10** bis **300** Thaler ein.

Diese Strafe trifft

1) den Verfasser,
2) den Herausgeber,
3) den Verleger,
4) den Commissionair,
5) den Drucker,
6) den Verbreiter

der Schrift, jedoch dergestalt, daß jede der genannten Personen diese Geldstrafe von sich abwenden kann, wenn sie eine der v o r ihr genannten Personen auf eine solche Weise bezeichnet, daß dieselbe nach der Bestimmung unter **b.** und **c.** vor einem Königlich Sächsischen Gerichte zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden kann.

d) Bei Zeitschriften verfällt der verantwortliche Redacteur und wenn mehre verantwortliche Mitredacteure auf dem Blatte genannt sind, jeder derselben zugleich mit und neben dem Verfasser, dafern derselbe bekannt ist, in die vorstehend angedrohte Geldstrafe, wenn nicht gegen eine dieser Personen zu einer Bestrafung nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (**cfr. sub b.**) zu gelangen ist.

§ 28.

Die durch ein Preßerzeugniß verübten Verbrechen werden nach der bestehenden Strafgesetzgebung bestraft.

Wird der Inhalt eines Preßerzeugnisses von dem zuständigen Untersuchungsgericht bei Einsicht desselben als verbrecherisch befunden, so hat dasselbe von Amts-

wegen vorläufig die Beſchlagnahme dieſes Preßerzeugniſſes, ſowie der zu deſſen Herſtellung beſtimmten Platten und Formen zu verfügen. Ergiebt ſich in Verfolg der einzuleitenden Unterſuchung, daß der Inhalt eines ſolchen Preßerzeugniſſes wirklich den Thatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung bildet, ſo iſt die Confiscation und Vernichtung aller vorgefundenen Exemplare und der zur Herſtellung derſelben beſtimmten Platten und Formen im Haupterkenntniſſe mit auszuſprechen.

Iſt ein Preßerzeugniß ſeinem Hauptinhalte nach ein erlaubtes, ſo wird nur auf Vernichtung der geſetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen auf welchem ſich dieſe Stellen befinden, erkannt; iſt jedoch eine derartige theilweiſe Vernichtung nicht ausführbar, ſo iſt auch in ſolchen Fällen die gänzliche Confiscation und Vernichtung der betreffenden Exemplare, Platten und Formen zu verfügen.

Ob das Erkenntniß auf Koſten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen ſei, iſt dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen.

Jene Maaßregeln der vorläufigen Beſchlagnahme und reſp. Confiscation erſtrecken ſich aber nicht auf ſolche Exemplare des Preßerzeugniſſes, die bereits in den Beſitz von Privatperſonen übergegangen ſind, welche ſie lediglich zum eignen Gebrauche und nicht etwa auch mit zur öffentlichen Unterhaltung des Publicums, wie dieß z. B. in Gaſthöfen, Schänkwirthſchaften, Leihbibliotheken, öffentlichen Leſecabineten und dergleichen der Fall iſt, an ſich gebracht haben.

§ 29.

Die in der Herſtellung und Veröffentlichung eines Preßerzeugniſſes enthaltenen Uebertretungen von polizeilichen oder andern Verwaltungsvorſchriften, ſowie alle Zuwiderhandlungen gegen die Strafbeſtimmungen dieſes Geſetzes, mit Ausnahme der in § 27. enthaltenen Strafbeſtimmungen, deren Uebertretung lediglich von den Juſtizbehörden zu unterſuchen und zu ahnden iſt, ſind von den competenten Verwaltungsbehörden zu unterſuchen und zu beſtrafen.

Auch ſind alle Polizeibehörden befugt und verpflichtet, von Amtswegen nicht nur

a) die vorkommenden Preßerzeugniſſe verbrecheriſchen Inhalts und reſp. die zu deren Herſtellung beſtimmten Platten und Formen in gleicher Maaße, wie ſolches nach § 28. auch von Seiten der Gerichtsbehörden zu geſchehen hat, vorläufig in Beſchlag zu nehmen und haben ſie ſolche dann binnen der nächſten 24 Stunden an die Letztern zur weitern Beſchlußnahme und Verfügung abzugeben, ſondern auch

b) alle diejenigen Preßerzeugniſſe, welche den Vorſchriften der §§ 2. bis 4. nicht entſprechen, oder deren Vertrieb nach den §§ 6, 10. und 17. als ver-

boten anzusehen ist, oder in der § 24. gedachten Maaße ohne ortsobrigkeitliche Erlaubniß geschieht, überall, wo sie solche vorfinden, wegzunehmen (vergl. § 25.).

Die etwaige Vernichtung der unter b. erwähnten Preßerzeugnisse kann nur auf Grund eines von der zuständigen Polizeibehörde abgefaßten Bescheides erfolgen.

§ 30.

Hat wegen einer Zeitschrift in Folge von amtlich zu untersuchenden Verbrechen binnen Jahresfrist eine zweimalige Bestrafung Statt gefunden, so kann das Erscheinen dieser Zeitschrift von der betreffenden Kreisdirection entweder auf eine bestimmte Zeit suspendirt, oder gänzlich verboten werden. Geschieht letzteres, so ist der verantwortliche Redacteur, insoweit ihm nicht ohnehin mit Rücksicht auf § 12. die Fortführung der verantwortlichen Redaction gänzlich zu entziehen ist, während der nächsten fünf Jahre von der Uebernahme einer anderweiten Redaction ausgeschlossen.

§ 31.

Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen Einem Jahre wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen eines amtlich zu untersuchenden Verbrechens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben und innerhalb Jahresfrist, von der Publication des wegen der zweiten gesetzwidrigen Schrift gesprochenen Erkenntnisses erster Instanz angerechnet, aus diesem Verlage oder aus dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, welche ein solches Verbrechen enthält, so ist die zuständige Verwaltungsbehörde, jedoch nur innerhalb drei Monaten nach Publication des verurtheilenden Erkenntnisses erster Instanz über diese neue strafrechtliche Handlung, berechtigt, dem Verleger oder Drucker den Gewerbsbetrieb auf höchstens Ein Jahr zu untersagen.

Wird nachher der Verurtheilte in zweiter Instanz freigesprochen, so ist dieses Verbot sofort wieder aufzuheben.

War ein solches Verbot gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung, ohne daß es sich durch nachherige Freisprechung erledigt hat, verfügt worden, und tritt gegen ihn, nachdem er die Fortsetzung seines Geschäfts wieder begonnen, binnen Jahresfrist, nach dem Aufhören der angeordneten Suspension des letztern, wegen eines amtlich zu untersuchenden Verbrechens eine nochmalige Verurtheilung ein, so kann ihm innerhalb drei Monaten nach Publication des Erkenntnisses erster Instanz das Gewerbsbefugniß ganz

entzogen werden. Erfolgt nachher in höherer Instanz ein freisprechendes Erkenntniß, so tritt diese Entziehung des Gewerbsbefugnisses außer Wirksamkeit.

§ 32.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 30. und 31. gedachten Verbote der competenten Verwaltungsbehörden sind mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 Thalern oder 3 Wochen bis 6 Monaten Gefängniß für jeden Contraventionsfall zu ahnden.

§ 33.

Die Veranstaltung von Sammlungen zur Deckung wegen Preßvergehen zuerkannter Geldstrafen oder deshalb erwachsener Kosten ist verboten. Jede Zuwiderhandlung wird mit 20 Thalern Strafe geahndet; das bereits gesammelte Geld fällt der Armencasse des Orts der Betretung zu.

§ 34.

Wenn es in Fällen, wo nach der allgemeinen Strafgesetzgebung nur auf Antrag der Betheiligten zu verfahren ist, auf Ermittelung des unbekannten Verfassers oder Urhebers eines Preßerzeugnisses ankommt, so ist hierzu jede Gerichtsbehörde competent, in deren Bezirke dasselbe erschienen oder verbreitet worden ist.

§ 35.

Die Verletzung von Privatrechten durch die Presse ist im Wege des Civilprocesses bei den Civilgerichten zu verfolgen; auch bleiben insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Kraft.

§ 36.

Den Preßerzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigung von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen gleichzustellen.

§ 37.

Alle zeitherigen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse sind aufgehoben.

§ 38.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, am . . . . 1850.

Motiven.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen hat sich das Preßgesetz vom 18. November 1848, wie bereits in den Motiven zu der Verordnung vom 3. Juni d. J. (Landtagsacten v. J. 1850, 1. Bd. pag. 226) ausgesprochen worden ist, nicht als ausreichend bewährt, um dem Mißbrauche der Presse auf repressivem Wege erfolgreich zu begegnen. Die Regierung hat daher die Nothwendigkeit erkannt, unter Festhaltung an dem Grundsatze der zugesicherten Preßfreiheit, angemessene Bestimmungen zum Schutze des Staates, seines Oberhauptes und seiner Behörden, zum Schutze der Religion und guten Sitten, sowie zum Schutze der Ehre jedes einzelnen Staatsbürgers gegen die Ausschreitungen der Presse zu treffen. Zu diesem Behufe wird der gegenwärtige Gesetzentwurf den Kammern vorgelegt. Bei Abfassung desselben sind die neuesten Preßgesetze anderer deutscher Staaten, namentlich Preußens vom 30. Juni 1849 und vom 5. Juni 1850, sowie Bayerns vom 17. März 1850 mit berücksichtigt worden.

§ 1.

enthält den verfassungsmäßigen Grundsatz der Preßfreiheit und die Ausschließung der Censur, als Präventivmaaßregel gegen deren Mißbrauch.

§§ 2. 3. 4. und 5.

entsprechen den Bestimmungen des bisherigen Preßgesetzes in §§. 8. 10. und 14.

Zu § 6.

Bei solchen Erzeugnissen der Presse, welche außerhalb des Königreichs Sachsen ihren Ursprung haben, ist die Füglichkeit, ihre Verbreitung im Königreiche Sachsen nöthigenfalls ohne Weiteres zu verbieten, um so weniger zu entbehren, als die ausländischen Druckereien der Ueberwachung und dem Einschreiten der diesseitigen Behörden gänzlich entzogen sind.

Zu §§ 7. — 11.

Die hier enthaltenen, zum Theil schon im § 7. des bisherigen Preßgesetzes befindlichen Vorschriften stellen sich als nothwendig dar, wenn es den Behörden möglich werden soll, die Tagespresse so zu beaufsichtigen, wie es die Wichtigkeit derselben und ihr großer Einfluß auf das gesammte öffentliche Leben erfordert.

Zu § 12.

Diese Wichtigkeit und dieser umfassende Einfluß der Tagespresse ist zugleich der Grund für die Vorschriften des § 12. über die Erfordernisse zur Verwaltung einer verantwortlichen Redaction. Der Staat muß, wenn er die Herausgabe von Zeitschriften, ohne daß es dazu einer Erlaubniß der Behörden bedarf, Jedem seiner Angehörigen freistellt, sichere Garantien dafür haben, daß die Verwaltung der verantwortlichen Redaction immer nur in den Händen einer unbescholtenen dispositionsfähigen und mit den besondern Verhältnissen des öffentlichen Lebens im sächsischen Staate vertrauten Person liege.

Um diesen Zweck zu erreichen, lag es nahe, die Vorschriften des Wahlgesetzes über die Stimmberechtigung bei den Wahlen der Volksvertreter in analoge Anwendung zu bringen.

Die dem § 12. beigefügte Bestimmung wegen der nichtverantwortlichen Mitredacteure für den Fall, daß dieselben auf den betreffenden Zeitschriften — was an sich nicht nöthig ist — mit genannt werden sollen, stellt sich zu dem Zwecke als erforderlich dar, um zu verhüten, daß nicht ein mit den gesetzlichen Eigenschaften versehener verantwortlicher Redacteur blos zum Schein auf der Zeitschrift benannt, die eigentlichen, dieser Eigenschaften entbehrenden Redacteure aber, als nichtverantwortliche Mitredacteure, auf derselben mit aufgeführt werden.

Zu §§ 13. — 17.

Die Bestellung von Cautionen Seiten der Herausgeber von Zeitschriften wird von den Gesetzgebungen der meisten Staaten, wo Preßfreiheit besteht, erfordert. Denn es erscheint nothwendig, daß diejenigen, welche durch Herausgabe, namentlich politischer Zeitschriften, der öffentlichen Meinung Ausdruck verschaffen oder bestimmend auf dieselbe einwirken wollen, dem Staate die Garantie geben, daß ein wesentliches Interesse sie mit demselben verbindet, und daß sie Willens sind, materiell für ihre Thätigkeit einzustehen.

Die Höhe der zu bestellenden Caution ist in den verschiedenen Staaten verschieden. In Frankreich beträgt sie nach dem neuesten Preßgesetze 1500 bis 24,000 Fr., in Oesterreich nach dem Gesetze vom 13. März 1849 1500 bis 10,000 Fl. CM. und in Preußen nach dem Gesetze vom 5. Juni 1850 500 bis 5000 Thlr.

Man hat für den diesseitigen Staat die Cautionsbeträge niedriger, als in diesen Staaten, jedoch so festgesetzt, daß sie noch ausreichende Deckung für die im Gesetzentwurfe für gewisse Preßvergehen angedrohten Geldstrafen nebst Untersuchungskosten gewähren.

Gleichwie in Preußen und Frankreich, ist die Erlegung einer haaren Caution für erforderlich erachtet worden, weil sonst, wenn dieselbe auch in Staatspapieren bestellt werden dürfte, in den Fällen, wo nach §§ 16. und 17. des Gesetzentwurfs die erkannte Geldstrafe nebst Kosten von der Caution zu entnehmen und letztere durch den Herausgeber wieder zu ergänzen ist, eine verwickelte und leicht zu Streitigkeiten Veranlassung gebende Ab- und Zurechnung herbeigeführt werden würde.

Zu § 19.

Die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitschriften liegt an sich nicht im Zwecke der Postanstalten. Wenn den Letztern dieses Geschäft mit übertragen worden ist, so ist das lediglich eine Vergünstigung für das Publicum, damit dasselbe auf die schnellste und billigste Weise in den Besitz der Zeitschriften gelange. Unmöglich kann es aber gerechtfertigt werden, wenn der Staat seine Postanstalten dazu benutzen lassen soll, daß sie auch den Debit staatsgefährlicher oder sonst verbrecherischer Zeitschriften besorgen. Zu deren Verbreitung darf die Regierung die Hand nicht bieten und deshalb ist die Vorschrift des § 19. nöthig.

Zu §. 20.

In § 9. des bisherigen Preßgesetzes ist vorgeschrieben,

> daß der sächsische Drucker oder Verleger und Herausgeber, sowie derjenige, welcher anstatt des Druckers, Verlegers oder Herausgebers das Preßerzeugniß in Commission zum Vertriebe übernommen hat, gleichzeitig mit der ersten Ablieferung oder beziehendlich Versendung der Schrift, ein Exemplar von jedem in Sachsen gedruckten literarischen Erzeugnisse der Presse an das Ministerium des Innern einreichen muß.

Bei dieser Fassung des Gesetzes hat sich aber die Unzuträglichkeit herausgestellt, daß die Einreichung der betreffenden Preßerzeugnisse öfters unterblieben ist, weil der Drucker angenommen hat, der Verleger oder resp. Herausgeber oder Commissionair werde diese Einreichung bewirken, während auch diese Personen solches in der Meinung, daß der Drucker es gethan haben werde, unterlassen haben. Wie nun schon in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer vom 2. October 1848. (Landtagsacten v. J. 1848. S. 588) hervorgehoben worden ist, daß bei jener Einreichung der Preßerzeugnisse zunächst der Drucker betheiligt werden müsse, indem derselbe wenigstens gleichzeitig mit Verabfolgung des von ihm hergestellten Preßerzeugnisses an den Eigenthümer oder Verfasser, an den Herausgeber oder Verleger und überhaupt an seinen Arbeitgeber das betreffende Exemplar an die Behörde einzusenden haben dürfte, so scheint allerdings am geeignetsten nur der Drucker zur Einreichung dieses Exemplars verbindlich gemacht werden

zu müssen. Denn während dadurch einer Seits jeder Zweifel darüber, wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen habe, beseitigt wird, so wird anderer Seits damit auch der Zweck, daß die Behörde möglichst schnell von allen zu veröffentlichenden Preßerzeugnissen Kenntniß erhalte, am besten erreicht, da die Ablieferung der Druckauflage an den Herausgeber, Verleger ꝛc. der erste Schritt zu deren Veröffentlichung ist.

Die Bestimmung, daß die eingereichten Exemplare jedesmal an eine öffentliche Bibliothek abgegeben werden, wie dies auch in andern Staaten z. B. in England und Preußen geschieht, dürfte im Interesse des allgemeinen Besten, der Wissenschaft und des Buchhandels selbst, zu treffen sein, da es gewiß noch für die spätesten Zeiten von hoher Wichtigkeit sein muß, von allen in Sachsen, als dem Stapelplatze des deutschen Buchhandels erschienenen literarischen Preßerzeugnissen, wenn auch alle andere Exemplare längst aus dem Verkehr verschwunden sind, wenigstens Ein Exemplar in einer öffentlichen Bibliothek zu besitzen.

Damit aber den Buchhändlern und Druckern dadurch kein empfindlicher Verlust verursacht werde, ist die Ausnahme hinzugefügt worden, daß ihnen sogenannte Prachtwerke zurückgestellt werden sollen.

Zu § 21.

Der Inhalt dieses § ist zum Theil aus § 12. des jetzigen Preßgesetzes entlehnt, er ist aber so gefaßt worden, daß dadurch den Herausgebern von Zeitschriften eine wesentliche Erleichterung zu Theil wird.

Denn künftig sollen nur noch die amtlichen Bekanntmachungen der obern und mitteln Verwaltungsbehörden, die nicht im Privatinteresse einzelner Personen oder Korporationen erfolgen, unentgeldlich aufgenommen werden.

§ 22.

stimmt im Hauptwerke mit § 13. des zeithergen Preßgesetzes überein.

Zu § 23.

Das Plakatenwesen und das Kolportiren von Druckschriften steht im genauen Zusammenhange mit der Presse und ist fast in allen Staaten, wo Preßfreiheit besteht, durch gesetzliche Bestimmungen geordnet. Da in Sachsen desfallsige Bestimmungen bisher nicht bestanden, so wurden sie in die Verordnung vom 3. Juni d. J., einige Zusätze zum Preßgesetze betreffend, aufgenommen und sind nun, da diese Verordnung künftig wieder außer Wirksamkeit treten soll, in den gegenwärtigen Preßgesetzentwurf übertragen worden. Das unbeschränkte Kolportiren hat namentlich den Nachtheil gehabt, daß besonders unter der ländlichen Bevölkerung eine Menge unsittlicher, irreligiöser und anderer schlechter Druckschriften verbreitet worden sind.

§ 26.

ist übereinstimmend mit § 2. des jetzigen Preßgesetzes.

Zu § 27.

Gegen die in dem letztgedachten Gesetze §§ 3. und 4 enthaltenen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Preßerzeugnisse waltet aus dem Standpuncte des Rechts das wesentliche Bedenken ob, daß dadurch Personen, denen nicht so ohne Weiteres Wissenschaft von dem Inhalte eines Preßerzeugnisses beigemessen werden kann, denen also auch bei der Verbreitung desselben nicht so unbedingt ein criminalrechtlicher **dolus** zur Last fällt, unter Umständen mit der vollen Strafe eines durch jenes Preßerzeugniß verübten dolosen Verbrechens belegt werden sollen, daß also hier eine criminelle Bestrafung auf eine criminalrechtlich unstatthafte **praesumtio doli** gegründet wird; und diese Abnormität wird nur um so auffallender, wenn andrerseits unter den Personen, gegen welche diese **praesumtio doli** geltend gemacht wird, die also, wenn man einmal von der Statthaftigkeit der letztern ausgeht, insgesammt und neben einander als strafbar erscheinen würden, in Gemäßheit der Reihenfolge, in welcher sie in dem Gesetze aufgeführt sind, eine Auswahl getroffen wird, dergestalt, daß die Bestrafung der in der Verantwortlichkeit vorausgehenden Personen die übrigen von der Strafe befreien soll.

Daß Personen, welche wissentlich an der Fertigung, Verbreitung ꝛc. eines den objectiven Thatbestand eines Verbrechens in sich enthaltenden Preßerzeugnisses Theil genommen haben, von der Strafe dieses Verbrechens, und zwar insgesammt ohne Beobachtung einer gewissen Reihenfolge, betroffen werden, ist in der Ordnung und in dem bisherigen Gesetze anerkannt.

Personen aber, welchen diese Wissenschaft nicht nachzuweisen ist, können eigentlich nur wegen der durch die Nichtbeachtung des Inhalts verhangenen **culpa** verantwortlich gemacht werden, woraus aber unmittelbar folgt, daß ihre Strafe nicht der, der zuerstgenannten Kategorie angehörigen Personen gleichstehen kann, sondern für sich eine besondere, geringere Strafe angedroht werden muß. Bei dieser Strafe läßt sich dann eine subsidiäre Haftung der entfernter stehenden Betheiligten, und somit eine gewisse Reihenfolge, in der sämmtliche bei einem Preßerzeugnisse concurrirende Personen von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit betroffen werden, eher rechtfertigen; denn der entfernter Stehende kann für sich anführen, daß er sich auf den näher Stehenden, dem die Beurtheilung der Strafbarkeit des Preßerzeugnisses zunächst obgelegen habe und der dazu auch geeigneter gewesen sei, verlassen habe, was ihn aber nicht schützen kann, wenn er diesen letzteren nicht namhaft zu machen weiß, oder nicht namhaft machen will, oder wenn der letztere sich der strafrechtlichen Verfolgung entzieht.

Aus diesem Gesichtspuncte sind daher die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen gewählt worden.

§ 28.

entspricht im Wesentlichen dem **§ 5. sub 1.** des bisherigen Preßgesetzes.

Zu § 29.

In der Natur der Sache begründet ist es, daß die eigentlichen Criminalverbrechen, welche durch die Presse begangen werden, durch die Justizbehörden untersucht und bestraft werden. Eben so begründet erscheint es aber auch anderer Seits, daß alle sonstige Vergehen gegen die Vorschriften der Preßgesetzgebung, so lange überhaupt noch den Polizeibehörden eine Strafgewalt zusteht, der Erörterung und Bestrafung Seiten der Polizeibehörden unterliegen. Nächstdem müssen auch die Letztern, da ihnen im Allgemeinen die Pflicht obliegt, dazu mitzuwirken, daß begangene Verbrechen entdeckt und zur Bestrafung gezogen werden, ebenso wie die Gerichtsbehörden selbst berechtigt und verpflichtet sein, die Preßerzeugnisse verbrecherischen Inhalts zu diesem Zwecke in Beschlag zu nehmen, um sie sofort an die competente Justizbehörde zur weitern Verfügung abzuliefern.

Aus diesem Gesichtspuncte werden sich die Bestimmungen des **§ 29.** als gerechtfertigt darstellen. Im Uebrigen ist mit auf die Bestimmungen in **§ 5. sub 2.** und **§ 11.** des bisherigen Preßgesetzes Bezug zu nehmen.

Zu §§ 30. und 31.

Der Zweck dieser §§. besteht darin, daß sie dem Staat, seine Institutionen und die Gesammtheit seiner Angehörigen gegen solche Herausgeber, Redakteure, Verleger und Drucker schließlich schützen sollen, welche sogar durch wiederholt erkannte Criminalstrafen nicht davon abzubringen sind, die Presse zur Verübung von Verbrechen zu benutzen.

Die Fassung der vorliegenden §§. ist nach dem Vorgange des bayerschen Preßgesetzes vom **17. März 1850. Art. 43** und **50.** gewählt worden und man hat sich zugleich bei diesem Gegenstande auf die einschlagenden ausführlichen Verhandlungen in den bayerschen Kammern zu beziehen.

Daß übrigens die Verwaltungsbehörden darüber, ob unter den festgestellten Voraussetzungen eine Zeitschrift und resp. der Gewerbsbetrieb des betreffenden Verlegers oder Druckers zeitweilig oder ganz zu verbieten sei, cognosciren sollen, ist in den Vorschriften der sächsischen Gesetzgebung über die Competenzverhältnisse begründet.

Dabei kann auch die Befürchtung einer etwaigen polizeilichen Willkühr um so weniger Platz ergreifen, da die Verwaltungsbehörde erst nach dem erfolgten Ausspruche der Gerichte befugt ist, einzuschreiten und ein Verbot der bezeichneten Art zu erlassen.

§ 33.

soll verhüten, daß nicht der Strafzweck dadurch, daß Parteien unter sich den Betrag der erkannten Strafe aufbringen und für den Verurtheilten bezahlen, vereitelt werde.

§§ 34. und 35.

entsprechen den zeitherigen Bestimmungen des Preßgesetzes in § 5. sub 3. und § 6.

§ 36.

ist im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit § 30. des Preußischen Preßgesetzes vom 30. Juni 1849 mit § 3. des österreichischen Preßgesetzes vom 13. März 1849 und mit Art. 50. des bayerschen Preßgesetzes vom 17. März 1850 gefaßt worden.

10515873

10515873

№ 26.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret Nr. 6. vom 18. Juli 1850, die Aufwandsentschädigung für die Präsidenten beider Kammern betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Decret vom 18. Juli dieses Jahres uns zu eröffnen geruht, daß es Allerhöchstdero Absicht sei, auch für die Dauer des gegenwärtigen Landtags eine Summe von 300 Thalern monatlich für jeden der Präsidenten beider Kammern als Entschädigung für den mit diesen Stellen verbundenen Repräsentationsaufwand aus der Staatscasse gewähren zu lassen.

Bei der verfassungsmäßigen Berathung dieses allerhöchsten Decrets sind wir in beiden Kammern zu der Ueberzeugung gelangt, unter den obwaltenden Verhältnissen die Deckung des mit dem Ehrenposten eines Präsidenten unvermeidlich verbundenen Aufwandes dahin zu modificiren, daß wir Ew. Königlichen Majestät Regierung ersuchen, Anordnung zu treffen,

daß jedem der Präsidenten beider Kammern der zweifache Betrag der Auslösung, welche ein Abgeordneter erhält, als Tagegelder ausgezahlt werden, wogegen wir die Bewilligung der zu verrechnenden Summe von 300 Thalern monatlich für jeden der Präsidenten ehrerbietigst ablehnen.

In tiefster Ehrfurcht und Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 29. August 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 27.

Ständische Schrift

auf das Königliche Decret Nr. 10. die Erhöhung der Rübenzucker-steuer betreffend, vom 22. Juli 1850.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Decrets vom 22. Juli dieses Jahres den getreuen Ständen eine Verordnung, die Eingangszölle auf ausländischen Zucker und Syrop, ingleichen die Steuer auf inländischen Rübenzucker betreffend, vorlegen lassen, um deren verfassungsmäßige Erklärung darüber zu vernehmen.

Nach Beendigung der in beiden Kammern darüber Statt gefundenen Berathung verfehlen wir nicht, unser Einverständniß mit dem allerhöchsten Decrete und der uns zugleich mitgetheilten Verordnung auszusprechen; indem wir uns nicht nur damit einverstanden erklären, die Eingangszölle für ausländischen Zucker und Syrop unverändert fortbestehen zu lassen, sondern auch für die Betriebsperiode vom 1. September 1850 bis 31. August 1853 die beantragte Steuererhöhung vom inländischen Rübenzucker von $1\frac{1}{2}$ Neugroschen bis auf 3 Neugroschen von jedem Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben bewilligen, ertheilen wir ausdrücklich der bereits erlassenen Verordnung vom 27. Juni 1850 unsere nachträgliche ständische Zustimmung.

In tiefster Treue und Ehrfurcht beharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 29. August 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 28.

Ständiſche Schrift

über das allerhöchſte Decret Nr. 18. vom 17. Auguſt 1850, die fernerweite proviſoriſche Ausſchreibung der Steuern und Abgaben betreffend.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem der von Ew. Königlichen Majeſtät mittelſt allerhöchſten Decrets vom 17. Auguſt dieſes Jahres der Ständeverſammlung vorgelegte Geſetzentwurf, die Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit vom 1. September bis mit 31. December 1850 betreffend, nach verfaſſungsmäßiger Berathung deſſelben in beiden Kammern Annahme gefunden hat, ſo ertheilen wir zu dieſem Geſetzentwurfe, ſo wie er uns vorgelegt worden, unſere ſtändiſche Zuſtimmung und verharren in unwandelbarer Ehrfurcht und Treue

Ew. Königlichen Majeſtät

Dresden,
am 10. September 1850.

allerunterthänigſt treugehorſamſte
Ständeverſammlung.

№ 29.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 19. Juli 1850 die durch Verordnung vom 3. Juni d. J. publicirten Zusätze zu dem Preßgesetze vom 18. November 1848 betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Decrets vom 19. Juli d. J. uns die, auf Grund der in § 88. der Verfassungsurkunde enthaltenen Ermächtigung, vom 3. Juni d. J. erlassene Verordnung, einige Zusätze zu dem Preßgesetz vom 18. November 1848 betreffend, zur nachträglichen Genehmigung vorlegen und zugleich die Gründe uns mittheilen lassen, welche die Dringlichkeit ihres Erlasses bedingten.

Wir erkennen das Gewicht dieser Gründe vollkommen an und ertheilen andurch, in Gemäßheit § 88. der Verfassungsurkunde, der Verordnung vom 3. Juni d. J. nachträglich unsere Genehmigung.

Würde hierdurch zugleich der fraglichen Verordnung eine unbedingte Gesetzeskraft auch für die Zukunft verliehen, so würden wir uns allerdings bewogen gefühlt haben, einige Modificationen derselben zu beantragen; Ew. Königliche Majestät Regierung hat jedoch die Vorlegung eines die vollständige Regelung der Preßangelegenheiten bezweckenden Gesetzentwurfs noch während der Dauer des gegenwärtigen Landtags zugesichert und im Vertrauen auf die Erfüllung dieser Zusage erklären wir uns auch einverstanden mit dem einstweiligen Fortbestehen der mehrgedachten Verordnung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt:

noch im Lauf dieses Landtags auf eine specielle Prüfung und nach Befinden auch Modificationen einiger Bestimmungen derselben zurückkommen zu wollen, falls wider Erwarten die Vorlegung des in Aussicht gestellten Preßgesetzentwurfs nicht erfolgen würde.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 13. September 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 30.

Decret an die Stände, die Londoner Industrieausstellung im Jahre 1851 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 16. October 1850.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage unter ⊙ eine Vorlage über die wegen Betheiligung der sächsischen Gewerbtreibenden an der von der Königlich Großbrittanischen Regierung für das Jahr 1851 in London anberaumten allgemeinen Industrieausstellung zu ergreifenden Maaßregeln und Uebertragung der dadurch entstehenden außerordentlichen Kosten aus der Staatscasse hierdurch zugehen und sehen einer baldigen Erklärung der getreuen Stände hierüber entgegen, indem Sie denselben in Huld und Gnaden jeder Zeit wohl beigethan bleiben.

Dresden, den 9. October 1850.

Friedrich August.

LS

Richard Freiherr von Friesen.

Der im Frühjahre dieses Jahres veröffentlichte Beschluß der Königlich Großbrittannischen Regierung, die Erzeugnisse des Gewerbfleißes aller Länder in einer großartigen Ausstellung im künftigen Jahre in London zu vereinigen, mußte auch die Aufmerksamkeit der Sächsischen Regierung im höchsten Grade auf sich ziehen. Sind in neuester Zeit Industrieausstellungen überhaupt als ein wirksames Mittel zur Fortbildung der Gewerbe erkannt worden und konnte sonach der von der Königlich Großbrittannischen Regierung gefaßte Beschluß an sich nur mit Freude begrüßt werden, so mußte dieß vom Standpuncte jeder Deutschen und besonders der Sächsischen Regierung aus um so mehr der Fall sein, als damit eine willkommene Gelegenheit geboten war, den Erzeugnissen des vaterländischen Gewerbfleißes, soweit solche ihrer Natur nach überhaupt für den Weltmarkt geeignet sind, denen des Auslandes gegenüber die ihnen gebührende Anerkennung zu verschaffen.

Die Vergleichung des Ausgezeichnetsten, was die Betriebsamkeit jedes Landes bisher zu schaffen vermocht hat, — wird ebenso dazu dienen, den Ehrgeiz der Producenten anzuspornen, Gelegenheit zum Erkennen und Verbessern der noch vorhandenen Mängel zu bieten, als geeignet sein, Vorurtheile des Publikums zu zerstreuen und jedem Erzeugnisse den Platz anzuweisen, den es im Verkehr einzunehmen seinem Werthe nach berechtigt ist.

Die Sächsische Regierung nahm daher keinen Anstand, auf die Seiten der Königlich Großbrittannischen Regierung an alle Regierungen des Kontinents ergangene Aufforderung, das Zustandekommen der Ausstellung auch ihrerseits zu fördern, ihre Bereitwilligkeit zu erklären und diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich schienen, um die Sächsische Industrie in ihren vorzüglichsten und für den größeren Verkehr arbeitenden Zweigen vollständig und würdig bei der Ausstellung vertreten zu sehen. Immittelst wurden nach und nach von der für die Vorbereitung der Ausstellung von der Königlich Großbrittannischen Regierung niedergesetzten Commission die in der Beilage zusammengestellten Beschlüsse gefaßt und auf diplomatischem Wege mitgetheilt.

Nach Inhalt derselben tritt diese Commission mit ausländischen Ausstellern überhaupt nicht in directe Verbindung, läßt ausländische Gegenstände nur dann zu, wenn sie durch die Vermittelung einer zu diesem Zwecke bestellten öffentlichen Autorität des Erzeugungslandes zur Ausstellung überwiesen werden, übernimmt die auszustellenden Gegenstände allererst in dem für die Ausstellung selbst bestimmten Raume und überträgt keinerlei Kosten oder Spesen, welche durch den Hin- und Hertransport, durch Versicherung oder sonst entstehen. Eine natürliche Folge hiervon wird die sein, daß die Ausstellung hierländischer Erzeugnisse nur dann in größerem Umfange Statt finden kann, wenn der Staat die Vermittelung übernimmt, wenn demzufolge die Regierung nicht nur die Vertretung der inländischen Industrie organisirt, sondern auch die auszustellenden Gegenstände selbst an Ort und Stelle als ein Ganzes in die Hände der Commission niederlegt, die Eigenthümer der Letztern gegenüber vertritt, was alles nur durch Absendung eines eigenen Agenten möglich ist, und endlich wenigstens die durch den Hin- und Hertransport entstehenden Kosten überträgt.

Zu der Zeit, als diese Beschlüsse der englischen Commission bekannt wurden, hatte sich bereits ergeben, daß die Beschickung der projectirten Industrieausstellung von dem bei weitem grösten Theile der deutschen Zollvereinsländischen und namentlich auch der Sächsischen Gewerbtreibenden als dringend wünschenswerth erkannt worden war und in vielen Zweigen des Gewerbfleißes bereits vorbereitet wurde.

Es wurde ferner bekannt, daß andere Deutsche und namentlich Zollvereinsländische Regierungen nicht nur zu der Vermittelung zwischen den Producenten und der Commission die Absendung eigener Agenten beschlossen, sondern auch zur Uebertragung der oben erwähnten Kosten von Staatswegen sich bereit erklärt hatten.

Unter diesen Umständen ließ sich nicht bezweifeln, daß der Ausstellung zu London die meisten Erzeugnisse des deutschen Gewerbfleißes in jedem Falle zugeführt werden würden, während andererseits, da die für die Ausstellung bestimmten Gegenstände sächsischen Ursprungs, sollen sie rechtzeitig eintreffen, bis zu Ende dieses Jahres zur Verpackung bereit sein müssen, zu ihrer Herstellung aber auch, abgesehen von der durchaus nöthigen Prüfung und Auswahl zum Theil eine längere Zeit erforderlich ist, die Sächsische Regierung, wenn überhaupt die Sächsische Industrie nicht völlig ausgeschlossen werden sollte, keinen Augenblick zögern durfte, auch ihrerseits diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche durch die oben erwähnten Commissionsbeschlüsse unabweisbar bedingt sind.

Die Staatsregierung beschloß deshalb im Hinblick auf die großen Nachtheile, welche für die inländische Industrie durch eine mangelhafte und ungenügende Vertretung in London den Gewerbtreibenden der übrigen Deutschen Länder gegenüber nothwendig entstehen müßten, und in der Erwartung, daß die getreuen Stände in gerechter Würdigung der Beziehungen des fraglichen Unternehmens zu der materiellen Wohlfahrt des Landes auch ihrerseits die Wichtigkeit der Betheiligung der Sächsischen Industrie bei der als gewiß vorauszusetzenden reichen Vertretung des Gewerbfleißes der übrigen deutschen Staaten anerkennend, ihre Zustimmung nicht versagen würden, den Sächsischen Gewerbtreibenden die erforderliche Vertretung gegenüber der Commission und die Uebertragung der Transportkosten Seiten des Staates in Aussicht zu stellen und ermächtigte den für diese Angelegenheit beauftragten Commissar, davon die Betheiligten in Kenntniß zu setzen und die sonst zur Ausführung der Sache erforderlichen Maaßregeln einzuleiten.

In dessen Folge sind vielfache Anmeldungen bewirkt und davon, meistens unter Vereinigung der ausgezeichnetsten Producenten, zu einer Darstellung des gesammten Industriezweiges

Rohstoffe	von 3 Personen,
Maschinen und Instrumenten	= 5 =
Metallfabrikate	= 11 =
musikalische Instrumente	= 11 =
Chemikalien ꝛc.	= 7 =
Papier-, Horn-, Holz- und Lederwaaren . . .	= 13 =
Gespinnste (Wolle und Baumwolle)	= 12 =
Seidenzeuge	= 3 =
Leinenwaaren	= 5 =
wollene und halbwollene Kleiderstoffe, Tücher ꝛc. .	= 42 =
Meublesstoffe	= 5 =
Strumpfwaaren	= 14 =
Spitzen, Stickereien, genähte Waaren, Posamenten	von 20—30 =
Tuche	= 30—40 =
Wachstuche	von 4 =
Modelle und Kunstwerke	= 2 =

vorläufig für geeignet zur Aufnahme angemerkt worden.

Nächst dem, durch den Transport dieser zu ihrer Aufstellung einen Bodenflächenraum von 5318 Quadratfuß und eine Wandfläche von 8684 Quadrat-

fuß englisches Maaß erfordernden Waaren, entstehenden Aufwande, wird es, wie schon oben erwähnt, unumgänglich nöthig, einen sachverständigen Agenten nach England zu schicken, welcher die gesammten für die Ausstellung bestimmten Waaren seiner Zeit in Leipzig zu übernehmen, dieselben zu begleiten, ihre Einschiffung, ihre Abfertigung bei den englischen Zollbehörden, die Ablieferung an die Commission, die Vertretung der einzelnen Aussteller dieser gegenüber, die Verpackung nach dem Schlusse der Ausstellung und den Rücktransport zu besorgen haben wird.

Endlich erscheint es nothwendig, um von der Ausstellung selbst den größtmöglichsten Nutzen für die Gewerbs- und Handelspolitik zu ziehen, daß dieselbe im Auftrage der Regierungen durch sachverständige Männer besucht wird, welche in ihren Berichten das Material für eine umfassende Beurtheilung des Standes der gegenwärtigen Industrie im Allgemeinen und damit eine Unterlage für Maaßregeln zu liefern haben werden, welche etwa künftig in Bezug auf Handel und Gewerbe zu ergreifen sein werden.

Da eine solche Prüfung und Berichtserstattung einerseits vielseitige Kräfte erfordert und andererseits nicht nur von dem Standpuncte jedes einzelnen Staates aus, sondern vorzugsweise auch für den Zollverein in seiner Gesammtheit vom höchsten Interesse ist, so steht zu hoffen, daß die an dem Zollvereine betheiligten Regierungen über gemeinsame Maaßregeln sich einigen und eine besondere Commission für die Prüfung und Berichtserstattung gemeinschaftlich ernennen werden.

Um eine solche Vereinigung herbeizuführen, ist bei der zur Zeit in Cassel versammelten Zollconferenz Seiten der Großherzoglich Badenschen Regierung bereits ein Antrag gestellt und den diesseitigen Bevollmächtigten bei der Zollconferenz vorläufig die Anweisung ertheilt worden, denselben zu unterstützen.

Die hierdurch allenthalben entstehenden Kosten lassen sich nun zwar der Natur der Sache nach im Voraus mit Bestimmtheit nicht angeben, es steht jedoch mit Rücksicht auf die vorliegenden, bei ähnlichen Gelegenheiten gemachten Erfahrungen zu erwarten, daß dieselben die Summe von 6 bis 7000 Thaler nicht übersteigen werden. Es wird nun aber, falls die getreuen Stände auch ihrerseits die Nothwendigkeit einer Vertretung des Sächsischen Gewerbfleißes auf der Industrieausstellung zu London anerkennen, einer Ermächtigung der Staatsregierung zur Uebertragung der dadurch entstehenden Kosten aus Staatsmitteln bedürfen.

Die Rücksicht auf die Gewerbtreibenden, welche mit der zum Theil nicht unerhebliche Kosten verursachenden Herstellung der auszustellenden Waaren bereits beschäftigt sind, sowie die Stellung, welche die Staatsregierung in Bezug auf die erwähnten Verhandlungen bei der Zollconferenz in Cassel einzunehmen hat, lassen es dringend wünschenswerth erscheinen, bald möglichst eine Gewißheit über die Ausführung der von der Regierung in Aussicht gestellten Zusicherungen herbeizuführen.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der englischen Commission für die Industrieausstellung in London, soweit dieselben für Aussteller des Continents von Interesse sind, nebst den darauf bezüglichen Bestimmungen für sächsische Aussteller.

---

1. Der 1. Mai 1851 ist für Eröffnung der Ausstellung festgesetzt.

2. Das im **Hyde Park** an der Südseite, zwischen den unter den Namen **Kensington Drive** und **Rotten-Row** bekannten Wegen zu errichtende nur ein Erdgeschoß enthaltende Gebäude wird 900,000 Quadratfuß englisch Flächenraum (wovon etwa die Hälfte wirkliche Ausstellungsfläche, das andere für Wege und Zwischenräume) enthalten.

Hiervon sind 450,000 für England und seine Kolonien reservirt, von der andern Hälfte aber 100,000 Quadratfuß für Deutschland und davon wieder 30,000 für Oesterreich, 60,000 für den Zollverein und 10,000 für den Steuerverein ꝛc. ausgeworfen.

3. Das Ausstellungsgebäude wird hauptsächlich von oben beleuchtet werden.

4. Man wird zwar jede mögliche Sorge für feuersichere Construction des Gebäudes und Abwendung von Feuersgefahr tragen, kann aber weder eine absolute Garantie, noch die Versicherung übernehmen. Letztere haben die Aussteller selbst zu besorgen.

Die Versicherung sämmtlicher sächsischer Güter wird durch die diesseitige Commission erfolgen.

5. Die Fonds für die Ausstellung werden durch Subscription in England zusammengebracht und sollen dienen, die Kosten des Gebäudes und der ganzen Ausstellung, Bewachung ꝛc. zu decken, ohne daß man den Eintrittspreis zu hoch stellen muß. Sollten Ueberschüsse bleiben, so werden dieselben für spätere Wiederholung aufbewahrt oder einem verwandten Zwecke bestimmt.

6. In allen bedeutenden Städten und Districten Großbrittanniens werden Localcomitees zu Annahme der Anmeldungen gebildet, welche dann allen Verkehr mit der Centralcommission — die sich mit dem einzelnen Aussteller nicht einläßt — besorgen. Die Anmeldungen müssen außer dem Namen des Ausstellers und der

Bezeichnung der Artikel auch den erforderlichen horizontalen und vertikalen Flächenraum enthalten.

7. Was das Ausland betrifft, so wird die Londoner Commission nur allein mit der für jedes Land zu bestellenden Centralautorität in Verbindung treten und muß jeden unmittelbaren Verkehr mit einzelnen Ausstellern unbedingt ablehnen.

Für Sachsen würden demnach alle Geschäfte durch den Geheimen Rath D. Weinlig gehen.

8. Mit der Centralautorität jedes Landes wird daher auch die Verhandlung über die genauere Feststellung des jedem Lande zu gewährenden Raumes Statt finden, da leicht die ungefähre oben erwähnte Vorausbestimmung in dem einen Falle zu viel, in dem andern zu wenig gegeben haben kann.

9. Ausländische Güter werden nur angenommen, wenn sie die Sanction der betreffenden Centralautorität haben; es wird daher auch am besten sein, obgleich man nicht gerade darauf besteht, wenn alle Artikel desselben Landes gemeinschaftlich ankommen.

Für Sachsen sollen demnach unter Leitung des oben genannten Commissars für die verschiedenen industriellen Centralpuncte und Hauptproductionszweige Localcomitees gebildet werden, welche die Annahme der Anmeldungen und die Auswahl der zu würdiger und vollständiger Vertretung der sächsischen Industrie erforderlichen Artikel mit Rücksicht auf den beschränkten Raum besorgen. Sobald dann durch gemeinschaftliches Einvernehmen festgestellt ist, was wirklich angenommen werden soll, wird man alle Einsendungen sammeln und von dort als eine Sendung unter diesseitiger Autorisation und Begleitung eines Agenten abgehen lassen. Nur für die auf solche Art erfolgenden Einsendungen wird der Transport, die Versicherung und jede sonst erforderliche Besorgung übernommen.

10. Die englische Commission überläßt dagegen der Centralautorität eines jeden Landes ganz die Auswahl der einzusendenden Artikel und nimmt, sofern der Raum nicht überschritten wird, unbedingt alles an, was ihr auf solche Weise zugeht.

11. Das Arrangement solcher Güter behält sich jedoch die englische Commission allein vor, wobei sie möglichst dafür sorgen wird, daß innerhalb der Abtheilungen die Producte gleichen Inhalts beisammen bleiben.

12. Wenn die Vereinigung aller Artikel eines Producenten nach der aufgestellten Classification thunlich ist, so ist demselben gestattet, seine Sachen in jeder mit den Interessen anderer Aussteller und des Publicums verträglichen Weise zu arrangiren.

Eben so wird man alle Producte einer Stadt oder eines Districts, wenn sie hinreichend gleichartig sind, beisammen lassen. Die Entscheidung, ob dieß zulässig ist, hat sich die Commission vorbehalten.

Diese Bestimmung scheint sich, mit der sub **11.** zusammengehalten, allerdings mehr auf englische als ausländische Aussteller zu beziehen. An die Stelle der Aussteller wird für uns der von Seiten der Regierung zu bestellende Agent zu treten und dafür zu sorgen haben, daß wenigstens innerhalb jeder Hauptabtheilung (s. die am Ende folgende Classification) die sächsischen Artikel beisammen bleiben und angemessen aufgestellt werden.

13. Wo ganze Productionsprocesse zur Anschauung gebracht werden sollen, wird die zur Erläuterung nothwendige Anzahl von Gegenständen, auch wenn sie ihrer Natur nach in verschiedene Abtheilungen gehören, zugelassen.

So daß also dann Rohstoff, Werkzeug, Maschine und Product beisammen bleiben.

14. Die Wünsche der Aussteller in Bezug auf Behandlung und Ausstellung ihrer Artikel sollen möglichst berücksichtigt werden; sollten jedoch hierunter besondere Ausgaben oder die Beschaffung von Glaskästen, Rahmen, besonderen Stellagen ꝛc. erforderlich werden, so sind diese Sache der Aussteller.

Auch hier wird demnach für sächsische Aussteller der diesseitige Agent das Erforderliche zu besorgen haben und sind deshalb alle hierauf bezügliche Bemerkungen an die sächsische Commission bei Einsendung der Gegenstände gelangen zu lassen.

15. Der thunlichste Schutz gegen Musterraub soll gewährt werden.

16. Mit besonderer Erlaubniß der Commission ist dem Aussteller gestattet, einen eignen Diener zu Besorgung und Erklärung seiner Producte aufzustellen. Derselbe hat sich jedoch unbedingt aller Aufforderungen zum Ankauf zu enthalten.

17. Preise dürfen nicht an die Artikel geheftet werden. Da jedoch der Preis öfter bei Vertheilung der Anerkennungen in Frage kommen wird, so mag derselbe da, wo besonderes Gewicht auf den Preis gelegt wird, der Commission mitgetheilt werden.

18. Gegenstände, welche sich nicht während mehrer Monate halten, sind nicht zulässig, ebensowenig lebende Thiere und Pflanzen, geistige und gegohrne Getränke (außer wenn sie aus ungewöhnlicher Quelle stammen), leicht entzündliche Artikel ꝛc. Wenn dergleichen Dinge ausnahmsweise zugelassen werden, kann dieß nur in gut sichernden Gefäßen geschehen.

19. Die Zeit vom 1. Januar 1851 bis zum 1. März 1851 inclusive ist zu Annahme der Güter im Ausstellungsgebäude zu London bestimmt. Später eintreffende Sendungen werden nicht angenommen.

Da hiernach die sächsischen Artikel Anfangs Februar von Leipzig abgehen und bereits im Januar gesammelt werden müssen, so ist die Dauer der Abwesenheit der Ausstellungsgegenstände, wenn die Ausstellung nur 2 Monate eröffnet bleibt, auf circa 7 Monate, wahrscheinlich noch mehr, anzuschlagen.

20. Alle Gegenstände müssen auf Kosten und Gefahr der Absender bis in das Ausstellungsgebäude geliefert werden. Für das Gebäude selbst ist nichts zu entrichten.

Die sächsische Regierung wird alle Kosten des Transports von Leipzig ab übernehmen. Da der bedeutendste Theil der Spesen nicht sowohl in der Fracht, als in den Kosten des Abladens, Ueberschaffens vom Warehouse nach dem 4 englische Meilen entfernten Ausstellungsgebäude, Auspacken ꝛc. besteht (wofür übrigens aus-

drücklich nur eines von sechs dazu bezeichneten Londner Speditionshäusern benutzt werden darf), alle diese Kosten sich aber bei größern Sendungen sehr vermindern, so liegt schon darin die Nothwendigkeit, alle Waaren in Leipzig zu sammeln und gemeinschaftlich abgehen zu lassen.

21. Alle Behufs der Ausstellung nach England eingehende Güter gehen zollfrei ein und, wenn unverkauft, auch wieder aus.

Im letztern Falle ist auch für den zollfreien Wiedereingang in den Zollverein gesorgt.

22. Alle Ausstellungsgüter bleiben daher bei der Ankunft so lange unter Zollverschluß, bis sie von einem Beauftragten durch Vorzeigung des von der betreffenden Centralautorität ausgestellten Certificats und des Frachtbriefs als Güter für die Ausstellung reclamirt werden. Sie werden dann sofort ohne Revision in das Ausstellungsgebäude gebracht und dort erst unter Aufsicht eines Zollbeamten, welcher den im Falle des Verkaufs in England zu bezahlenden Zoll auszuwerfen und die Gegenstände mit einer Identitätsmarke zu versehen hat, ausgepackt.

23. Vor Ende der Ausstellung darf nichts entfernt werden und dann nur Behufs der Wiederausfuhr oder gegen Bezahlung des Zolls.

24. Alle für die Ausstellung bestimmten Güter müssen über London, Liverpool, Bristol, Hull, Newcastle, Dover, Folkestone oder Southampton eingehen.

25. Die Königin von England hat 20,000 Pfund Sterling zu Auszeichnungen angewiesen. Zu diesem Ende sollen drei verschiedene große Medaillen geprägt werden. Für einzelne geeignete Fälle behält man sich jedoch statt der Medaillen Geldgeschenke vor.

Anhang.

Classification der aufzunehmenden Gegenstände.

Abschnitt I.

Rohstoffe und Materialien.

Zu den Rohstoffen dieses Abschnitts gehören alle Erzeugnisse des Mineral-, Pflanzen- und Thierreichs, entweder in völlig rohem Zustande oder auf irgend einer Stufe der Veredlung, die den Zustand einer vollendeten Manufactur (wie Abschnitt III.) noch nicht erreicht hat. Sie werden classificirt, je nachdem sie in ihrem ursprünglichen Zustande oder nach geschehener chemischer und mechanischer Umwandlung ihre Verwendung finden.

A. Mineralreich.

a. Erze und die Art und Weise ihrer Vorbereitung.

Gediegene Metalle oder Erze; — die Art und Weise der Vorbereitung, als Quetschen, Stampfen, Sichten, Schlemmen, oder die sonstige Weise, wie sie zum Verkaufe vorbereitet werden, wie bei Antimonium, Arsenik, Wismuth, Kadmium, Kobalt, Kupfer, Gold, Eisen, Blei, Quecksilber, Nickel, Palladium, Platina, Silber, Zinn, Zink ꝛc. ꝛc.

b. Metallurgische Verfahrungsweisen.

1. Für Metallbereitung.

Die verschiedenen Methoden des Röstens und Schmelzens der Erze, um die Verfahrungsweisen anschaulich zu machen. Flußmittel, Schlacken und andere Materialien, welche zur Veranschaulichung dienen. Die verschiedenen Verfahrungsweisen, welche angewandt werden, um Metalle für besondere Zwecke vorzubereiten, als: um Eisen zu Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl zu verarbeiten.

c. Legirungen.

Bronzen verschiedener Arten, als: Bildhauer-, Kanonen-, Glocken- und Spiegelmetall, Brittanniametall, Messing verschiedener Art, Neusilber und Wismuthlegirungen verschiedener Art, Schriftmetall, Metall zum Dachdecken und zu Schiffsbekleidung, Metallmischungen mit Phosphor und anderen nicht metallischen Körpern ꝛc.

d. Metalle, welche einer Bearbeitung unterlegen haben, um sie für Manufacturen zu verwenden.

Gewalzt zu Blechen und ausgezogen zu Draht ꝛc., Roheisen, Stabeisen ꝛc., plattirte und galvanisirte Metalle.

A. In den Fabriken benutzbare Chemikalien.

a. Nichtmetallische Substanzen.

2. Chemische Producte.

Als: Kohlen in ihren verschiedenen Zuständen zum Zwecke der Heizung, Holzkohlen, Koak, fette (**bituminous**) Kohlen, Anthracite, Braunkohle, künstliches Brennmaterial,

2. Chemische Producte.

Erzeugnisse der Destillation von Kohlen, Steinöl und Naphta; Phosphor in seinen verschiedenen Verbindungen, Schwefel zur Schwefelsäurefabrikation ꝛc., Salzsäure, Salpetersäure, Borarsäure ꝛc. ꝛc.

b. Alkalien, Erden und ihre Verbindungen.

Als: Kali und seine Salze, als: Kohlen-, Schwefel- und chlorsaures Kali; natürlicher und künstlicher Salpeter, letzterer, wie er in Asien, Frankreich, der Schweiz, Schweden ꝛc. gewonnen und zu Schießpulver benutzt wird; Natron und seine Salze, als: Kochsalz und die verschiedenen Weisen seiner Bereitung; salpetersaures Natron, Borax, Sodaasche und kohlensaures Natron, natürliches und von Salz, Barilla oder Kelp gewonnenes und zu Seife, Glas ꝛc. benutztes; schwefelsaures Natron; Kalk und seine Verbindungen, als: Kalkstein, Kreide, Marmor, Mörtel, hydraulischer Kalkstein, Cemente, Material zu Freskogemälden, Gypsmörtel, Gyps, Alabaster, Chlorkalk; Magnesia und die Materialien zu ihrer Bereitung und ihrer Salze; Baryt, als: schwefelsaurer Baryt, Strontian zu farbigem Feuer ꝛc.; Thonerde, als: Alaunschiefer, Alaun, schwefelsaure Thonerde ꝛc.

c. Eigentliche Metalle und ihre Verbindungen.

Als: Eisen und seine Salze; Eisenschwefelkiese zu grünem Vitriol, Kolkothar, Ocker, venetianisches Roth oder wie solches zum Druck und Färben des Kattuns ꝛc. benutzt wird, schwefelsaures Eisen oder Eisenvitriol, wie solches zur Herstellung der Schwefelsäure gebraucht wird; Kupfer, als: essigsaures und schwefelsaures Kupferoxyd, wie solches zu Farben und zum Färben, zur Galvanoplastik ꝛc. benutzt wird, Grünspan, Scheele's Grün, Bergblau, kohlensaures Kupfer; Zink und seine Salze, Zinkweiß ꝛc.; Zinn und seine Verbindungen, als: Zinnsalz, zinnsaure Salze, doppelt Chlorzinn ꝛc.; Blei, als: Bleiweiß, essigsaures und salpetersaures Blei, Neapelgelb ꝛc.; Chrom, als: Chromerz, chromsaures Kali, gelbes und orange chromsaures Bleioxyd, Chromoxyd

zu Farben, als: zu Glas, Steinzeug ꝛc.; Arsenik, als: Scheele's Grün, gelbes Schwefelarsenik (**Operment**), rothes Schwefelarsenik (**realgar**) ꝛc.; Spießglanz, als: Schwefelspießglanz zu Zündpulver, Streichhölzern ꝛc.; Wismuth, als: Perlweiß ꝛc.; Kobalt, als: Kobaltoxyd zu Steingutfarben, Schmalte ꝛc.; Nickel zu Glasmaleret ꝛc.; Wolfram, als: die gelben Oxyde, wolframsaure Salze zum Färben ꝛc.; Queckſilber, als: zu phyſikaliſchen Inſtrumenten, Spiegelbelegen ꝛc.; Gold, Platina, Silber und die anderen edlen Metalle, ihre Bereitungen zur Galvanoplaſtik und zur Vergoldung und Verſilberung.

d. Gemiſchte chemiſche Fabrikate.

Als: Schießpulver, Seife, blauſaures Kali, Berliner Blau, Ultramarin ꝛc.

B. Zu Medicamenten benutzte Chemicalien.

2. Chemiſche Producte.

a. Nichtmetalliſche Subſtanzen.

Als: Jod, Brom, Chlor, Schwefel, Phosphor, Holzkohle und ihre Verbindungen ꝛc.

b. Alkalien, Erden und ihre Verbindungen.

Als: Kohlenſaure Salze, Chloride, ſchwefelſaure, ſalpeterſaure, phosphorſaure Salze ꝛc. und andere Verbindungen von Kali, Natron, Kalk, Magneſia ꝛc.

c. Metalliſche Präparate.

Als: Calomel, Sublimat, rothes Oxyd und Zinnober und andere Verbindungen; Salze von Silber, Kupfer, Eiſen, Antimonium, Zink ꝛc.

C. Seltenere Subſtanzen, zum Gebrauch in der wiſſenſchaftlichen Chemie.

Jod, Brom, Selen, Kalium, Natrium und andere ſeltene metalliſche Baſen und ihre Verbindungen ꝛc.

3. Zur Bereitung von Glas, Fayence und Steingut.

A. Glas.

a. Die zur Glasbereitung benutzten Rohmaterialien.

Als: Sand, Kreide, kohlensaures Natron und Kali, schwefelsaures Natron, Gyps, Kochsalz, Steinsalz, Abgang beim Seifensieden, Gaskalk, Kalk, Thon ꝛc.

b. Farben und Chemicalien zu Darstellung feiner Glassorten.

Verbindungen von Arsenik, Antimonium, Borarsäure, Borax, Baryt, Kupfer, Chrom, Kobalt, Gold und Eisen, Bleiglätte, Mennige, Braunstein, Nickel, Uran, Silber, Salpeter, Schmalte, phosphorsaurem Kalk ꝛc.

c. Verschiedene Arten Glas zum Gewerbsbetrieb.

Lösliches oder Wasserglas, Kron-, Fenster- und Spiegelglas, Krystall, Flint und Straß; deutsches Tafel- und Spiegelglas; Glas zu optischen und zu Zwecken des Laboratoriums; gefärbtes und bemaltes Glas; Emaille, Aventurin, Glas zu künstlichen Edelsteinen ꝛc.

B. Porzellan und Töpferwaaren.

a. Die Materialien, welche hierzu dienen, und die Art und Weise ihrer Behandlung und Bereitung zum Gebrauch.

Kaolin, Stein von Cornwallis, plastischer Thon, Sand, Quarz, Feuersteine, Feldspath, Kreide, Gyps, Natron, Kali, Salz, Alaun, Borax, Knochenasche, Zinnoxyd, Bleioxyde, Kobalt, Nickel, Chrom, Eisen, Kupfer, Mangan ꝛc.

b. Feinere Sorten zu Gewerbszwecken.

Aechtes und unächtes Porzellan, Irdengut, ord. und feines Steinzeug, Fayence, Halbporzellan, Englisch Porzellan ꝛc.; Materialien und Verfahrungsweisen zur Verdeutlichung des Mischens, Formens, Pressens, Trocknens, Glasirens und mit farbigen Glasuren, Bedruckens, Bemalens und Vergoldens, der Darstellung farbiger Massen ꝛc.

3. Zur Bereitung von Glas, Fayence und Steingut.

c. Geringere Sorten zu Gewerbszwecken.

Materialien zu Mauersteinen, Ziegeln und Röhren zum Entwässern der Häuser und Felder, ordinairen Töpfen, Krügen, Pfannen ꝛc.

4. Steine und mineralische Substanzen zu Bauten, Baugeräthen und zur Decoration.

a. Für Civil-Ingenieur-Bauten.

Granit, Sandstein, Kalkstein, Serpentin, Porphyr, Marmor, Ziegelsteine, Dachziegel, irdene Röhren, künstliche Steine, Gypse, Cemente, Erden, pulverisirte Felsstücke und andere aus einfachen natürlichen Substanzen bereitete Farben ꝛc.

b. Geräthe.

Schleifsteine, Quarz, Wetzsteine, Diamanten, Rubinen, Schmirgel und andere harte Materialien zum Schneiden der Edelsteine, weniger werthvoller Materialien und des Glases, oder wie der Uhrmacher sie gebraucht ꝛc.

c. Schmucksachen.

Edelsteine aller Art und alle Arten mineralischer zum Schmuck benutzter Substanzen, als: Achat, Carneol, Onyx, Lapis Lazuli ꝛc.

B. Pflanzenreich.

1. Rohstoffe und Materialien, hauptsächlich zur Nahrung oder zu deren Bereitung benutzt.

I. Erzeugnisse des Ackerbaues { Getreide. Hülsenfrüchte. Oelsaaten ꝛc.

II. Getrocknete Früchte und Saamen.

III. Substanzen zur Bereitung von Getränken benutzt.

IV. Gewürze ꝛc.

V. Reihenfolge von Stärke.

VI. " " Zucker.

VII. Gegohrne Flüssigkeiten und Spirituosen ungewöhnlichen Ursprungs.

2. Materialien, hauptsächlich in der Chemie und Medicin benutzt.

VIII. Reihenfolge der Gummisorten.

IX. Reihenfolge von Harzen { Harze und Balsame; Gummi-Harze; Gummi-Elastikum.

2. Materialien, hauptsächlich in der Chemie und Medicin benutzt.	X. Reihenfolge von Oelen	Flüchtige Oele; trocknende fette Oele; nichttrocknende fette Oele; feste Oele; Wachs.
	XI. Säuren.	
	XII. Druck- und Farbestoffe.	
	XIII. Gerbe-Materialien.	
	XIV. Giftige Droguen.	
	XV. Rohstoffe für den Medicinalgebrauch.	
3. Materialien zum Bauen, zur Kleidung.	XVI. Verspinnbare Substanzen — Tauwerk und Materialien zur Kleidung.	
	XVII. Zellenförmige Stoffe.	
	XVIII. Bau- und Nutzholz zu Bauten und Verzierungen, durch Färben bereitet ꝛc.	
4. Vermischte Substanzen.	XIX. Vermischte, anderweitig nicht aufgezählte Substanzen.	

C. Thierreich.

1. Zur Nahrung benutzte Rohstoffe und Materialien.	Fast ein jeder Theil von beinahe einer jeden Gattung Thiere dient der einen oder der andern Gattung von Menschen zur Nahrung. Präparate von Nahrungsmitteln, um als Proben der Industrie bei der Ausstellung zu dienen, würden folgende sein: Probestücke von Fleisch, zu langen Reisen zubereitet; Suppentafeln; concentrirte Nahrungsmittel; feste Milch ꝛc., trockne Gelatine, Hausenblasen und Eiweiß; Kaviar; Trepang; Floßfedern von Haifisch; Nester der Javanischen Schwalbe und ähnliche Artikel des ostindischen Handels; Honig und die daraus bereiteten Präparate.
2. Zu medicinischen Zwecken benutzte Stoffe.	Leberthran und andere animalische Oele zu innerlichem oder äußerlichem Gebrauch. Salben von Spermaceti, Speck, Oel und Zusammensetzungen davon. Moschus, Bibergeil, Zibeth, Ambra (als krampfstillende Mittel).

2. Zu medicinischen Zwecken benutzte Stoffe.

Phosphor und Ammoniak (von Knochen, Hirschhorn, Urin).
Krebsaugen oder die kalkartigen Bildungen in den Krebsen; Weißfischbein (als Säure tilgende Mittel).
Spanische Fliegen und ihr wirkender Stoff Cantharidine.
Jod (von Zoophyten und Schwämmen).

a. Zu Geweben und zur Bekleidung.

Wolle, Haare, Bänder und Taue von Haar; Borsten, Wallfischbarden.
Seide vom Seidenwurm, **Bombyx mori** und von anderen Gattungen in Ostindien, darunter **Bombycille Cynthia** und **Attacus Paphia.**
Federn, Daunen, Rauchwerk.
Felle, Häute, Leder.
Elytra oder Flügel von Käfern (zu Kleiderschmuck).
Bissus, von der **Pinna Marina** (zu Handschuhen verarbeitet).

3. Zu Gewerbszwecken benutzte Stoffe.

b. Zu häuslichen oder Zwecken der Verzierung, oder zur Fabrikation von Werkzeugen.

Knochen, Horn, Hufe, Elfenbein, Schildpatt, Chagrin, Pergament, Feder-Posen.
Perlen (**Meleagrina margaritifera, Unio margaritifera**); Saat-Perlen (**Mytilus edulis**).
Korallen.
Oele, Talg, Spermaceti, Wachs, Speck.
Seidenwurm-Darm.
Perlenmutter (Schaalen der **Meleagrina, Haliotis** und **Turbo**); Büffel-Schaalen, Bombay-Schaalen, schwarze Schaalen, weiß geränderte Schaalen, gelb geränderte Schaalen, flache Schaalen, grüne Schneckenschaalen.
Schwämme, Goldschlägerhaut, Darmsaiten, Blasen.

c. Als Mittel bei der Bereitung verschiedener Artikel.

Leim, Hausenblasen, Gelatine.
Knochenschwarz, Beinschwarz, animalische Kohle.

3. Zu Gewerbszwecken benutzte Stoffe.	d. Zur Herstellung chemischer Substanzen. Knochen ꝛc. (zu Phosphor, Ammoniak und blausauren Verbindungen ꝛc.). e. Zu Pigmenten und Farben. Cochenille, Carmin, von der **Coccus cacti**; Farben von den Galläpfeln der **Aphiten**; Gallenstein-Pigment von Ochsengalle; Lack, eine von einer Ostindischen Art **Coccus** erhaltene Substanz und die im Handel vorkommenden verschiedenen Arten: Stocklack, Körnerlack, Lack in Stücken, Schellack, **Lac Lake**, **Lac Dye**; Sepia; **Essence d'Orient**, von den Schuppen des Weißfisches (**Leuciscus**), zur Herstellung künstlicher Perlen gebraucht.

Abschnitt II.

Maschinen.

Abtheilung A. Maschinen zum unmittelbaren Gebrauch.

1. Bewegungskraftmaschinen.	Als: Kessel und Oefen zur Bildung von Dampf, Dampfmaschinen, Wasserräder und andere hydraulische Motoren, Windmühlen, andere Kraftmaschinen.
2. Einzelne Theile zur Fortpflanzung der Bewegung.	Als: Zahnräder, Gliederketten, Riemen, Kuppelungen, Hülfsmittel, die Bewegung zu verzögern, umzukehren und aufzuheben, zum Reguliren und Berichtigen für Maschinen aller Art, Probestücke von vollendeten Arbeitstheilen, als gerade Kanten und Flächen, Schrauben, Kugeln ꝛc.
3. Maschinen zur Hebung und Fortschaffung von Körpern.	Wasser und andere Flüssigkeiten zu heben, als: Pumpen, Feuerspritzen, hydraulische Wider (**rams**) ꝛc. Gewichte zu heben und fortzuschaffen und Druck hervorzubringen, als: Hebeböcke, Krahne, Läufer, Schraubenwinden, hydraulische Pressen, Rammen ꝛc. Wagen und Fuhrwerk. Maschinen für Eisenbahnzwecke. Schiffs-Mechanismus und Schiffsbau.

4. Maschinen zum Wiegen, Messen und Registriren (registration).

Als: Maschinen jeder Art zum Wiegen; Apparate, die Länge und den Inhalt zu messen; zum Registriren von Naturereignissen und von Erfolgen und Leistungen der Thätigkeit anderer Maschinen, als: Fluthmesser, Windmesser, Rechnenmaschinen, Zählmaschinen, Controllmaschinen, Kopirmaschinen, Kraftmesser ꝛc.
Thurm- und andere Uhren, Taschenuhren und Chronometer.

5. Instrumente und hier einschlagende Zusammensetzungen.

Mathematische und physikalische Instrumente, als: astronomische und optische Instrumente, Apparate zur Verzeichnung und Theilung der Grade und in grade und Kreislinien, physikalische und chemische Apparate.
Zeichneninstrumente und Apparate für Künstler und Kupferstecher.
Musikalische und akustische Instrumente, als: Orgeln, Fortepianos, Harfen, Flöten, Nachahmungen der menschlichen Stimmen im Singen und Sprechen ꝛc.
Chirurgische Instrumente.
Schlösser und kleine Maschinen zu vermischten Zwecken.

6. Kanonen und kleine Waffen, Pistolen ꝛc. und Alles, was zu ihrer Ausrüstung gehört.

7. Maschinen zum Ackerbau.

Ackergeräthe, als: Pflüge, tief und flach gehende, Eggen, die norwegische Egge, Erdstampfer, Ausroder ꝛc.; Säemaschinen für Korn, Rüben; Wasserrinnen, Maschine zu trocknem Dünger; Maschine zu flüssigem Dünger, Pferde-Säemaschine (horse seed dippler) Walzen, Pressen, Pferdehacken, Karren zu einem Pferde, Pferdeharken, Maschinen zum Heumachen.
Hofgeräthe. — Dreschmaschine, Kornfeger, Hechselschneideladen, Rübenschneideladen, Kuchenstampfer, Kornstampfer, bewegliche Dampfmaschinen, Maschine zu Ziegeln, Werkzeuge zum Entwässern.
Gartengeräthe.

Abtheilung B. Fabrik-Maschinen

oder Systeme von Maschinenwerken, Werkzeugen und Geräthen zu den nachstehend genannten Zwecken.

1. Verarbeitung aller solchen Fabrikate, welche gesponnen, gewoben, gefilzt oder gelegt werden.
   - Maschinen zur vollständigen Herstellung aller Fabrikate von Baumwolle, Wolle, Flachs, Hanf, Seide, Kaoutschuck, Haar ꝛc. vom rohen Material ab.
   - Papier machen und satiniren.
   - Buchdrucken und binden.

2. Metallurgische Verarbeitung.
   - Die Zurichtung der Metalle aus dem Erze in Stangen, Stäben, Draht, Platten und andern allgemeinen Formen; auch das Schmelzen und Poliren der Metalle, Glas ꝛc.
   - Das Schneiden und Bearbeiten der Metalle mit Maschinenwerkzeugen, als: Drehbänke, Maschinen zum Hobeln, Bohren, Stoßen, Sägen, Stampfen, Abschneiden, Nieten, Löcherschlagen ꝛc.
   - Maschinen und Werkzeuge zum Gebrauch der Fabrikanten von Gold-, Silber- und plattirten Waaren, kurzen Waaren, Nägeln, Schrauben, Nadeln, Knöpfen und metallischen Schreibfedern ꝛc., für Schlösser, Absenker und klein Geräthverfertiger ꝛc.

3. Verarbeitung mineralischer Substanzen.
   - Maschinen und Werkzeuge zur Zurichtung und Bearbeitung aller Arten Steine, Granit, Alabaster, Schiefer, Thon, Edelsteine ꝛc.

4. Verarbeitung vegetabilischer Substanzen.
   - Maschinen und Werkzeuge zur Zurichtung und Bearbeitung aller Arten Holz.
   - Mühlen und anderes Maschinenwerk zum Mahlen, Stampfen oder Zurichten vegetabilischer Erzeugnisse.

5. Verarbeitung animalischer Substanzen.
   - Maschinenwerk und Werkzeuge zur Bearbeitung von Horn, Knochen, Elfenbein, Leder ꝛc.

6. Maschinenwerk und Apparate zum Brauen, Destilliren und zu chemischen Arbeiten.

Abtheilung C. Modelle von Ingenieur-Bauten, die Anwendung mechanischer Vorkehrungen veranschaulichend.

Modelle von Brücken, Viaducten, Dächern großer Ausdehnung, in Stein, Holz, Eisen ꝛc.

Modelle von Docks, Schleusen, Leuchtthürmen, Wellenbrechern, Häfen, Landungswerften ꝛc.

Abschnitt III.

Fabrikate.

Die in diesem Abschnitte auszustellenden Fabrikate müssen vollendet und zum Gebrauche fertig sein.

1. Fabrikate.

- Gesponnen und gewebt.
  - von Flachs, Hanf, Baumwolle und ähnlichen vegetabilischen Substanzen.
  - von Wolle und Seide und ähnlichen thierischen Substanzen.
- Gefilzt oder gelegt.
  - von Pelzen und Haaren und ähnlichen thierischen Substanzen.
  - von Lumpen und Fasern und ähnlichen vegetabilischen Substanzen.

als:

- Waaren, einfarbig und bunt gewebt, desgleichen bedruckt, gefärbt, façonnirt, einschließlich — Leinewand, Packleinewand, Fußteppiche, Kattun ꝛc.; Wachstuch aller Art; desgl. Spitzen, Kanten, Stickereien ꝛc.
- Tuch ꝛc., Bettdecken, Fußdecken, Shawls, Damast, Atlas, Sammet, halbseiden Zeug, Gaze, Krepp.
- Filz, Hüte, gefilzte Fußteppiche und gefilzte Fabrikate im Allgemeinen, einfarbig oder bedruckt, gefärbt und façonnirt.
- Papier aller Art, einfache und Ziertapeten und Decorationen, Karten, Pappe ꝛc.

2. Fabrikate von Metall.	Gold und Silber, Kupfer und Zink, Eisen, Stahl, Blei, Bronze, pewter, Metalllegirungen	als:	Gold- und Silberschmiede- und Juwelier-Arbeiten, metallische Verzierungen, metallische Beschläge, Knöpfe, Schlosserarbeit, Drahtarbeit, Eisenhändlersachen im Allgemeinen, Kaminvorsätze, Röste und Ofengeräthe, broncirte Lampen, Sachen aus Britanniametall, Neusilber und weiß Metall; Kurzewaaren und Stahlverzierungen.
3. Fabrikate von Glas, Porzellan, **Terra Cotta** und irdene Waaren aller Art ꝛc.			
4. Fabrikate von vegetabilischen Substanzen — Holz, Stroh, Hanf, Gras, Kaoutschuck, Gutta Percha.		als:	Möbeln und Hausgeräth, Drechslerarbeiten, Körbe, Matten und Geflechte, Tauwerk und Ankertaue, Strohgeflechte, Geräthe jeder Art in Kaoutschuck, Gutta Percha, Böttcherarbeit ꝛc.
5. Fabrikate von thierischen Substanzen — Elfenbein, Knochen, Horn, Pergament, Leder, Schildpatt, Haar, Federn und Borsten.		als:	Griffe und Geräthe von Horn, Elfenbein und Knochen, Buchbinderarbeiten, lederne Futterale, Koffer, Sattlerarbeiten, Stiefel u. Schuhe Bürsten ꝛc.
6. Kleine Sachen und chemische Verbindungen.		als:	Regenschirme, Kleidungsstücke, künstliche Blumen, Frangen, Gimpen, Glasperlen und Spielzeug, Confitüren, Seife, Lichte, Siegellack und Oblaten ꝛc.

Abschnitt IV.

Bildhauerarbeit, Modelle und die plastische Kunst.

Gegenstände aus irgend einem Material verfertigt, werden zu diesem Abschnitte zugelassen, wenn sie einen solchen Grad des Geschmackes oder der Vollendung besitzen, daß sie die Benennung eines Kunstwerks verdienen.

1. Bildhauerarbeit als Kunstwerk.
   - a. Aus Metall, entweder aus einem einzelnen, als: Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zink, Blei, oder zusammengesetzt, als: Bronce, galvanoplastische Arbeiten ꝛc.
   - b. Aus Mineralien, entweder aus einem einzelnen, als: Marmor, Stein, Edelstein, Thon ꝛc., oder aus einem Material, welches aus ihnen gewonnen, als: Glas, Porzellan.
   - c. Aus Holz und anderen vegetabilischen Substanzen.
   - d. Aus thierischen Substanzen, als: Elfenbein, Knochen, Schaalen, Camee-Schaalen.

2. Arbeiten unter Prägewerken, Gemmen.

3. Architectonische Verzierungen.
   - Als Haupt- oder als Nebensache.
     - In Relief.
     - In Farbe.
     - Tapisserie-Arbeit von gefärbtem Glase.

4. Masaik und eingelegte Arbeit.
   - Aus Stein,
   - Ziegel,
   - verglastem Material,
   - Holz,
   - Metall.

5. Emaille.
   - Auf Metall,
   - Porzellan,
   - Glas.

6. Materialien und Vorrichtungen im Dienste der schönen Künste im Allgemeinen, einschließlich Drucksachen als Kunstwerk, bunter Druck ꝛc.

7. Modelle.
   - Für Architectur,
   - Topographie,
   - Anatomie.

Bedingungen und Beschränkungen.

Spirituosen, Weine und gegohrne Getränke, wenn sie nicht ungewöhnlichen Ursprungs sind, werden nicht zugelassen, ausgenommen in besondern Fällen und unter besondern Beschränkungen; auszustellende Oele, Spirituosen ꝛc. müssen zur Vermeidung von Unglücksfällen in sichern gläsernen Gefäßen gezeigt werden.

Leicht entzündliche Gegenstände, als: Schießpulver, Knallpulver, Streichhölzer ꝛc., so wie lebendige Thiere und Gegenstände, die während der Dauer der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind, werden nicht zugelassen, besondere Ausnahmefälle vorbehalten.

Abschnitt I. Rohstoffe und Erzeugnisse.

Abtheilung A. Mineralreich.

Es ist wünschenswerth, daß die rohen Stoffe in Verbindung mit dem Erzeugnisse des Mineralreichs gezeigt werden mögen, um eine Geschichte und Auskunft über die Vorkehrungen zu geben, welche angewandt werden, sie zu den nützlichen und verschönernden Zwecken des Lebens brauchbar zu machen. Die Ausstellung würde dergestalt umfassen: 1) Veranschaulichungen der verschiedenen Arten, aus dem Rohstoffe das veredeltere Erzeugniß zu gewinnen und zu bereiten; 2) Veranschaulichungen der Methoden, Rohstoffe so zu zerlegen, zu bearbeiten oder zu verbinden, um ein Erzeugniß zu gewinnen, welches später zu den nützlichen und verschönernden Zwecken des Lebens verarbeitet wird.

Die zur Ausstellung bestimmten Probestücke sollten nur solche einschließen: 1) die wegen ihrer vortrefflichen Eigenschaften, der Neuheit ihres Vorkommens oder ihrer Anwendung, oder wegen der Kostenersparniß bei ihrer Gewinnung oder Bearbeitung bemerkenswerth sind; oder 2) die als Veranschaulichungen der späteren Verfahrungsweisen bei der Verarbeitung Aufmerksamkeit verdienen.

Abtheilung B. Pflanzenreich.

Die Gegenstände unter den Erzeugnissen des Pflanzenreichs, welche die Commission besonders zu empfangen wünschte, sind solche, die wegen ihres Nutzens, ihrer Neuheit oder ihres practischen Interesses der öffentlichen Aufmerksamkeit besonders würdig erscheinen. Ausgezeichnet schöne Exemplare von Gegenständen des gewöhnlichen Gebrauches; authentisch belegte Proben von Substanzen, welche ähnliche Eigenschaften besitzen, aber verschiedenen Ursprungs sind, als:

Pfeilwurz, Sago ꝛc. Färbestoffe in Begleitung von Probestücken, um ihre Wirkung darzulegen. Ungewöhnliche Holzarten, sowohl im polirten, als rohen und verarbeiteten Zustande. Alle Arten Stoffe, welche in der Bereitung von Leinewand, Tauwerk, Flechtwerk, Papier und dergleichen ihre Anwendung finden.

Es erscheinen indessen nur solche Gegenstände der Industrie für diese Ausstellung geeignet, welche mehrere Monate lang ohne Schaden aufbewahrt werden können.

Abtheilung C. Thierreich.

In dieser Abtheilung sind die verschiedenen Bereitungsweisen in Verbindung mit dem rohen Materiale auszustellen; in einigen Fällen mag auch der vollendete Artikel als der Schlußstein zu einer Reihenfolge von Gegenständen auf den unteren Stufen gezeigt werden.

Es erscheinen indessen nur solche Gegenstände der Industrie zu der Ausstellung geeignet, welche mehrere Monate lang ohne Schaden aufbewahrt werden können.

Abschnitt II. Maschinen.

Abtheilung A. Maschinen zum unmittelbaren Gebrauch.

Maschinen werden gehend ausgestellt werden, wo solches wünschenswerth ist, und wo die zu diesem Zwecke nöthigen Einrichtungen getroffen werden können. Es soll dazu jedem Aussteller, welcher zu Bewegung seiner Maschine eine kleine Dampfmaschine (von höchstens 6 Pferdekraft) einsendet, Dampf bis zu 30 Pfund Druck **per** □″ frei geliefert werden.

Abtheilung B. Maschinen für die Fabrikation.

Bei der Ausstellung dieser Classe dürfte es im Allgemeinen geeignet sein, die Erzeugnisse von dem Mechanismus zu deren Bereitung getrennt zu halten; jedoch sollte Letzterer mit hinreichenden Proben des rohen Stoffes auf den verschiedenen Stufen der Veredelung, so wie des vollendeten Fabrikats begleitet sein, um die Wirkung des Maschinenwerks verständlich zu machen.

Die vollständige Reihenfolge von Werkzeugen und des Maschinenwerks, welche bei der Herstellung von Gegenständen des allgemeinen Gebrauchs angewandt werden, als: einer Taschenuhr, eines Knopfes oder einer Nadel, begleitet von Proben des Gegenstandes und seiner Theile auf den verschiedenen Stufen der Veredelung, ist so unterrichtend und unterhaltend, daß es sehr wünschenswerth ist, mehre solche Reihenfolgen für die beabsichtigte Ausstellung zu erhalten.

Abschnitt III. Manufacturen.

Die in diesem Abschnitte auszustellenden Manufacturen müssen vollendet, zum unmittelbaren Gebrauche geeignet sein.

Um zur Ausstellung zugelassen zu werden, müssen die Gegenstände dieses Abschnittes eine oder mehre der nachstehenden Eigenschaften besitzen:

1. Besondere Nützlichkeit, als: Dauer der Farben; verbesserte Formen und Einrichtungen bei Artikeln des allgemeinen Gebrauchs ꝛc.
2. Besondere Geschicklichkeit der Arbeit, als: beim Walzendruck, bei erhabener Arbeit ꝛc.
3. Neue Benutzung bekannter Stoffe.
4. Benutzung neuer Stoffe.
5. Neue Verbindungen der Stoffe, als: bei Metallen und Töpferwaaren.
6. Schönheit des Musters, in Formen oder Farben, oder beiden, mit Beziehung auf den Nutzen.
7. Billigkeit im Verhältniß zu der Güte.

Abschnitt IV. Bildhauerarbeit, Modelle und plastische Kunst.

Zu diesem Abschnitte werden Gegenstände aus irgend welchem Stoffe zugelassen, wenn sie einen solchen Grad des Geschmacks und der Kunst aufzuweisen haben, daß sie die Benennung eines Kunstwerks verdienen.

Die auszustellenden Gegenstände müssen von lebenden Künstlern verfertigt sein.

Gemälde in Oel oder in Wasserfarben, Zeichnungen und Kupferstiche sind ausgeschlossen, ausgenommen, wo sie zur Veranschaulichung oder Darstellung von Materialien und Bereitungsweisen dienen. Portraitbüsten sind ausgeschlossen.

10515873

№ 31.

Decret an die Stände.

Den Gesetzentwurf über Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 18. October 1850.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen im Anschlusse einen Gesetzentwurf,

die Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend,

nebst Motiven zugehen, sehen ihrer Erklärung hierüber entgegen und verbleiben denselben in Huld und Gnaden stets wohl beigethan.

Dresden, am 11. October 1850.

Friedrich August.

(LS) D. Ferdinand Zschinsky.

Gesetzentwurf,

die Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, zu Ausführung des Artikel 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung und in Berücksichtigung des Gesetzes vom 7. Juni 1849, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1.

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gericht des Zahlungsortes und wo ein Handelsgericht besteht, bei diesem nachzusuchen.

§ 2.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, ingleichen den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Nach richterlichem Ermessen kann hierbei auch eidliche Bestärkung eintreten.

§ 3.

Das Gericht erläßt darauf eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gericht vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

§ 4.

Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer andern vom Gericht für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokal angeschlagen, auch dreimal in die Leipziger Zeitung eingerückt. Das Gericht ist aber befugt, die Aufforderung an mehren Stellen anschlagen und in mehre Zeitungen einrücken zu lassen, wenn es nach den Umständen dieß für zweckmäßig hält.

§ 5.

Die Frist zur Meldung, welche nur erst nach dem Verfalltage zu laufen anfangen darf, wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr bestimmt.

§ 6.

Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich binnen der Frist kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weitern Antrag des Antragstellers den Wechsel durch eine zu den Acten zu bringende Resolution für amortisirt.

§ 7.

Alles, was hier von Wechseln verordnet ist, gilt auch von den durch das Gesetz vom 7. Juni 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 110) den Wechseln gleichgestellten kaufmännischen Anweisungen.

Gegeben zu Dresden, den

Motiven.

Die deutsche Wechselordnung bestimmt in Artikel 73., daß der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels dessen Amortisation bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen könne, schweigt jedoch über die Form des deshalb einzuleitenden Verfahrens und überläßt also deren Anordnung den Landesgesetzen. In Sachsen ist nun die Amortisation von Privaturkunden durch ein gerichtliches Verfahren bisher nicht gewöhnlich gewesen, daher auch nicht gesetzlich geregelt. Die Bestimmungen der Mandate vom 25. August und 6. December 1777 und vom 13. November 1779, wonach im Falle verloren gegangener Staatspapiere mit Edictalladung verfahren wird, hier anzuwenden, fällt aber aus einleuchtenden Gründen bedenklich; besonders weil sie von dem Falle blos abhanden gekommener und weder vernichteter noch verjährter Documente gar nicht handeln, und weil die Vervielfältigung der Edictalladungen in der darin vorgeschriebenen Weise in den meisten Fällen gegen die Beträge der verlorenen Wechsel unverhältnißmäßig kostspielig sein würde. Es erscheint daher als nothwendig, zu Ausführung der gedachten Bestimmung der deutschen Wechselordnung neue gesetzliche Vorschriften zu ertheilen. Bei dem zu diesem Behuf den Ständen hiermit vorgelegten Entwurfe hat man sich in der Hauptsache an die Preußische Einführungsverordnung zur allgemeinen Wechselordnung für Deutschland, vom 6. Januar 1849, § 2. in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten Seite 49, gehalten, da die Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Nachbarlandes bei eingeführtem gleichen Wechselrechte auch hierin sich von selbst als wünschenswerth darstellt.

Dabei hat man jedoch im § 5. des Entwurfs eine kleine Abweichung deshalb für erforderlich erachtet, weil die Möglichkeit der Mortification auch in dem Falle, wenn ein Wechsel erst nach Verfall abhanden kommt, gegeben sein muß, aber durch die Bestimmung, daß die Anmeldungsfristen vom Verfalltage ablaufen sollen, ausgeschlossen scheinen könnte.

Zu Vermeidung jedes Mißverständnisses ist zu bemerken, daß unter den nach diesem Paragraphen die kürzeste Frist bildenden sechs Monaten gewöhnliche Kalendermonate gemeint sind.

Nach der durch das Gesetz vom 7. Juni 1849 erfolgten Gleichstellung gewisser Anweisungen mit den Wechseln erschien ferner es nothwendig, die hier zu ertheilenden Vorschriften auch auf diese Anweisungen auszudehnen, sowie im Hinblick auf andere sächsische Gesetze angemessen, die Einrückung der öffentlichen Aufforderung in die Leipziger Zeitung unbedingt und die in noch andere, nament-

lich ausländische Zeitungen nur als nach richterlichem Ermessen hinzukommend, vorzuschreiben.

Daß die Bescheinigung des Besitzes und Verlusts des Wechsels nach richterlichem Ermessen auch durch bloße eidliche Bestärkung oder unter Hinzutritt der letztern zu dem schon Beigebrachten erfolgen könne, ist durch die Fassung des Preußischen Gesetzes wohl nicht ausgeschlossen; man hat jedoch für räthlich gehalten, der eidlichen Bestärkung in § 2. des Entwurfs ausdrücklich zu gedenken und zugleich dem Richter hierunter ganz freie Hand zu lassen.

Dadurch wird einer etwaigen zu stricten Auslegung des Ausdrucks: „glaubhaft machen", begegnet. Eine förmliche Bescheinigung des Besitzes und Verlusts kann oft so schwierig sein, daß es der Abschlagung des Mortificationsverfahrens gleichkommen würde, wenn man dessen Bewilligung davon abhängig machen wollte.

№ 32.

Decret an die Stände.

Das Auswanderungswesen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 17. October 1850.

Unter Bezugnahme auf den in den Erläuterungen zu dem Allerhöchsten Decrete, das Staatsbudget betreffend, am 22. Juli a. c. bei Pos. 26. c. gemachten Vorbehalt, so wie zu Erledigung der in der ständischen Schrift vom 13. November 1848 enthaltenen Anträge, lassen Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen in der Anfuge unter ⊙ Abschrift eines Allerhöchsten Decrets vom 7. November 1849, welches die Ansichten der Staatsregierung über das Auswanderungswesen im Allgemeinen und die Motivirung des bezüglichen in das Budget des Ministeriums des Innern aufgenommenen Postulats an 5000 Thlr. — — für Zwecke des Auswanderungswesens enthält, sowie einen weitern Aufsatz unter D, wegen desselben Gegenstandes, zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen einer Erklärung darüber entgegen, indem Sie den getreuen Ständen in Huld und Gnaden wohlbeigethan bleiben.

Dresden, am 9. October 1850.

Friedrich August.

LS

Richard Freiherr von Friesen.

Decret an die Kammern,

das Auswanderungswesen betreffend.

An Se. Königliche Majestät haben die im Jahre 1848 zum außerordentlichen Landtage versammelten Stände in Verfolg der über mehre Petitionen in Auswanderungsangelegenheiten Statt gefundenen Berathung mittelst Schrift vom 13. November des gedachten Jahres folgende Anträge gelangen lassen:

„Se. Majestät wolle

a) die Frage, ob und inwieweit die Auswanderung als eine Angelegenheit des Staats zu behandeln, beziehendlich zu einer deutschen Reichsangelegenheit zu erheben sei, in Erwägung ziehen, inzwischen aber die Auswanderungen, soweit nur immer thunlich, jedoch ohne Geldspenden für Ueberfahrt und Ansiedelung unterstützen, mit den Gesellschaftsorganen der in Sachsen bestehenden Auswanderungsvereine in Vernehmung treten und deren Vorschläge und Gutachten hören; das Ergebniß aber nach Befinden unter Vorlegung eines Planes für die zweckmäßige Durchführung der Auswanderungsangelegenheit der nächsten Ständeversammlung mittheilen;

b) die, die Auswanderung erschwerenden gesetzlichen Bestimmungen einer Revision unterwerfen und bei dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf über ein einfaches Verfahren bei dem Auswandern hiesiger Staatsangehörigen den Ständen vorlegen, ferner

c) den Auswanderungsvereinen die Einsammlung von Beiträgen im ganzen Lande zur Unterstützung mittelloser Auswanderer unter der Bedingung gestatten, daß die dadurch erzielten Gelder und deren zweckentsprechende Verwendung unter die Controle der Staatsregierung gestellt werden;

d) Sich baldthunlichst über Ihre genommenen Ansichten und gefaßten Entschließungen über Auswanderung aus Sachsen öffentlich zur Belehrung und Nachachtung aller Staatsangehörigen aussprechen, ingleichen

e) bei der nächsten ordentlichen Ständeversammlung auf Bewilligung derjenigen Geldmittel antragen, welche zu diesem Zwecke nöthig, räthlich und zulässig erscheinen werden.

Wie hierauf bereits in dem Landtagsabschiede vom 17. November 1848 unter II. 2. den Kammern eröffnet worden ist, daß Se. Majestät in dieser wichtigen Angelegenheit ganz im Sinne der gefaßten ständischen Beschlüsse verfahren lassen würden, und daß das Ministerium des Innern zu dem Ende bereits mit den verschiedenen Auswanderungsvereinen im Lande sich in Verbindung gesetzt und eine Vereinigung derselben angebahnt habe, so finden Se. Königliche Majestät Sich veranlaßt, den gegenwärtig versammelten Kammern der Volksvertretung in Beziehung auf die in der Schrift vom 13. November 1848 enthaltenen Anträge Nachstehendes zu eröffnen:

Zu a.

In die Entwürfe zu einer Verfassung für Deutschland ist der Grundsatz, daß die Auswanderungsangelegenheit unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs stehen solle, gleichlautend aufgenommen worden, er ist auch im § 5. der unterm 2. März 1849 für Sachsen publicirten Grundrechte des deutschen Volkes enthalten und hierin die Beantwortung der Frage, ob es der Absicht der sächsischen Regierung entspreche, die Auswanderungsangelegenheit zum Gegenstande gemeinsamer Fürsorge der deutschen Regierungen zu machen, bereits gegeben.

Ueber die Art und Weise, wie der Auswanderung ein solcher gemeinsamer Schutz zu gewähren sei, waren in dem Berichte und den Vorlagen des volkswirthschaftlichen Ausschusses der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. schätzbare Materialien, hervorgegangen aus practischer Anschauung und genauer Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse, enthalten; es beziehen sich dieselben in der Hauptsache auf die Herstellung einer Controle über das Agentenwesen und die Schiffsbeförderung, sowie auf die Instruirung der Consuln. Von directer Unterstützung bestimmter Auswanderungs- und Colonisationsunternehmungen war dabei abgesehen. Sind nun auch die dort vorgeschlagenen Bestimmungen nicht zu gesetzlicher Feststellung gelangt, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß jenes Material bei künftiger Zustandebringung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung über das Auswanderungswesen die gebührende Berücksichtigung finden werde.

In der Natur der Sache liegt es, daß von einer Regulirung der hierher gehörigen Verhältnisse in specieller Beziehung auf Sachsen jedenfalls so lange abzusehen sein wird, als die Aussicht auf das Zustandekommen einer allgemeinen Maaßregel für Deutschland nicht aufgegeben werden muß. Es wird dieß um

so mehr thunlich sein, als die Ueberwachung des Gebahrens der Agenten ohnehin schon in den allgemeinen Befugnissen und Verpflichtungen der Polizeibehörden liegt und ein Einschreiten gegen Mißbräuche daher auch jetzt schon möglich ist.

Erfreulich ist es aber für die Regierung, aussprechen zu können, daß erhebliche Klagen und Beschwerden über die innerhalb Sachsens bestehenden Agenturen für Auswanderungszwecke nicht vorgekommen sind, wozu ohnstreitig die gemeinnützige und zugleich controlirende Wirksamkeit der Auswanderungsvereine und der zu Belehrung der Auswanderungslustigen errichteten Bureaus wesentlich beigetragen hat.

Abgesehn hiervon hatte nun aber die Regierung in Veranlassung der ständischen Anträge noch besonders zu erwägen, in welcher Weise die Auswanderung als eine Sache des Staats zu behandeln sei, wenn auf der einen Seite den Auswandernden der nöthige Schutz gewährt, auf der andern Seite aber eine ganz unerträgliche Belastung der zurückbleibenden Staatsbürger vermieden werden solle.

Daß die Auswanderung in der jetzigen Zeit, wo die Anhänglichkeit an den heimischen Boden einem beinahe fieberhaften Drängen nach einer vermeintlich jenseits des Oceans zu begründenden bessern Existenz gewichen ist, und Tausende ungeduldig der Organisation eines geregelten Auswanderungsunternehmens entgegen harren, auch für Sachsen eine Frage von politischer Wichtigkeit geworden sei, wie früher noch nie, kann nicht in Abrede gestellt werden. Nicht blos Unbemittelte sind es, die in großer Zahl die Absicht, mit ihren Angehörigen nach überseeischen Ländern überzusiedeln, kundgegeben haben und um diese Absicht zu verwirklichen, die Unterstützung des Staats in Anspruch nehmen; auch solche, denen es an Mitteln und Gelegenheit nicht gebricht, um im Vaterlande ihr Fortkommen zu finden, haben in größerer Zahl ihre Uebersiedelung bereits bewirkt oder stehen im Begriff, dieß zu thun, und stellen das Verlangen nach planmäßiger Organisation eines sächsischen Auswanderungsunternehmens. Auch die im Lande entstandenen Auswanderungsvereine haben dieses Verlangen in Petitionen, welche an den vorigen Landtag eingereicht worden sind, bevorwortet.

Von mehren Seiten sind Pläne zu einer mit Colonisation verbundenen Auswanderung der Regierung vorgelegt worden. Fast alle die geschehenen Vorschläge gehen dahin, daß entweder blos im Wege einer Actienzeichnung durch Privaten oder mit Beihülfe des Staats in irgend einem nach Klima und sonstiger Beschaffenheit geeigneten überseeischen Landstriche, welcher durch abzusendende Commissarien zu ermitteln wäre, eine größere Landstrecke angekauft und durch eine an Ort und Stelle einzusetzende Verwaltung auf Credit und gegen ratenweise Rückzahlung oder gegen sofortige Zahlung des Kaufpreises an Auswanderungslustige abgelassen, zugleich

aber der Aufwand für die Uebersiedelung unbemittelter Auswanderer nach Befinden ebenfalls vorschußweise aus den dazu zu beschaffenden Fonds übertragen werden möge.

Insbesondere hat auch der Auswanderungshauptverein für das Königreich Sachsen einen derartigen Auswanderungsplan ausgearbeitet und der Regierung vorgelegt.

Ein Vorhaben solcher Art auf Staatskosten auszuführen oder aus Staatscassen namhaft zu unterstützen, hat aber die Regierung, auch bei wiederholter sorgfältiger Erwägung sich nicht entschließen können.

Sie hegt vielmehr fortwährend die bereits bei den Verhandlungen des Landtags 1848 durch die Regierungscommissare ausführlich motivirte Ueberzeugung, daß eine von Staatswegen und auf Staatskosten einzuleitende Organisation und Leitung einer blos sächsischen Auswanderung mit Colonisation als eine volkswirthschaftlich nicht räthliche Maaßregel anzusehen und darin ein Heilmittel für krankhafte sociale Zustände des Landes nicht zu finden sein würde, da durch die landwirthschaftlichen Cultur- und Bevölkerungsverhältnisse Sachsens das Bedürfniß der Auswanderung noch in keiner Weise begründet ist und der Zweck, für einen etwa vorhandenen Ueberschuß der industriellen Bevölkerung einen Abzug zu verschaffen, in einem Industriestaate wie Sachsen und bei Aufrechterhaltung und beziehendlich weiterer Ausdehnung des Princips der Freizügigkeit, durch eine von Sachsen allein ausgehende Maaßregel dieser Art nicht einmal annähernd zu erreichen sein würde.

Die directe Unterstützung der Auswanderung durch den Staat als Maaßregel der Armenversorgung würde sich aber schon an und für sich als eben so kostspielig, wie dem Grundsatze der Communalarmenversorgung zuwiderlaufend darstellen, jedenfalls endlich der jetzige Zeitpunct am wenigsten geeignet sein, um der Staatscasse bei den sonst an dieselbe zu stellenden erhöhten Anforderungen für einen im Erfolge mindestens sehr problematischen Zweck zum Nachtheile der im Lande Zurückbleibenden pecuniäre Opfer von dem Umfange anzusinnen, wie sie die Ausführung eines Auswanderungsprojects mit Colonisation nothwendig erheischen müßte.

In letzterer Beziehung mag hier nur so viel erwähnt werden, daß nach einem der Regierung vorliegenden, von einem mit den amerikanischen Verhältnissen durch mehrjährigen Aufenthalt vollständig vertrauten und zuverlässigen Manne ausgehenden, speciell motivirten Colonisationsplane zur Umsiedelung von 2000 Familien zu 8000 Köpfen berechnet, eine Capitalanlage von circa 500,000 Thaler ungerechnet die Zinsen für eine mindestens zehnjährige Frist bis zum Eintritt der zu stipulirenden Rückerstattungstermine als erforderlich bezeichnet worden ist. In ähnlicher Weise stellt ein anderer, speciell für Auswanderung industrieller Bevölkerung

berechneter, ebenfalls sehr wohl durchdachter, auf jährlich 1000 Köpfe in 10 Jahren bemessener Plan als Grundbedingung ein größtentheils sofort aufzubringendes Capital von 500,000 Thlr. — — als erste Bedingung hin.

In beiden Fällen bieten zwar die Pläne selbst, wenn ihre Ausführung vollständig gelingt, nicht nur Sicherstellung, sondern auch angemessene Verzinsung, und die Aussicht einer steten Reproduction des Capitals dar, und somit vielleicht die Füglichkeit, wenn der Staat die Garantie übernimmt, die erforderlichen Summen auch anderweit aufzubringen. Mit der Uebersiedelung der vorangegebenen Zahl von Köpfen würde aber, wenn man ein Colonisationsunternehmen darauf beschränken wollte, in der That nur wenig geholfen sein, da die jährliche Bevölkerungszunahme Sachsens in den letzten Jahren gegen 18,000 Köpfe beträgt.

Obgleich nun die Regierung nichts unterlassen hat, sich über die verschiedenen Arten möglicher Ausführung größerer Auswanderungspläne bis in die Details so vollständig als möglich zu informiren, so hat sie doch aus den angegebenen Gründen, ebenso wie von ihr dem ständischen Antrage entsprechend bisher die an sie gelangten Anträge auf Unterstützung für Ueberfahrt und Ansiedelung abgewiesen worden sind, von der Stellung eines Postulats für diese Zwecke auch dermalen abgesehen.

Dagegen hat die Regierung das Auswanderungswesen in mehrfacher Beziehung unterstützt. So durch die Bewilligung unentgeldlicher Beförderung unbemittelter Auswanderer, welche sich durch Zeugnisse der Amtshauptmannschaft über ihre Bedürftigkeit ausweisen, nebst ihren Effecten auf der sächsisch-baierschen Staatsbahn, um auf diesem für die Staatscasse mit einem unbeträchtlichen Opfer verbundenen Wege den Auswanderern wenigstens einen kleinen Theil ihrer eignen in der Regel so unbedeutenden Mittel zu erhalten; ferner durch die den Consuln in Hamburg und Bremen zur Pflicht gemachte regelmäßige Berichterstattung über die für das Auswanderungswesen gemachten Wahrnehmungen und durch Mittheilung dieser Berichte und der der Regierung sonst zugehenden, darauf bezüglichen Notizen an den Auswanderungsverein; durch Uebertragung der Insertionskosten in der Leipziger Zeitung für Bekanntmachungen des Auswanderungs-Hauptvereins und durch die erfolgte Bewilligung eines Zuschusses zu dem Expeditions- und Portoaufwande bei dem Letztern.

Hiernächst ist Seiten der Regierung gemäß den ständischen Anträgen und der einschlagenden Vorschrift der inmittelst publicirten Grundrechte des deutschen Volkes darauf Bedacht genommen worden, die Hemmnisse, welche der Auswanderung nach der frühern Gesetzgebung entgegenstanden, hinweg zu räumen. In dieser Beziehung ist dem Antrage in der Schrift vom 13. November 1848

unter b.

durch die mittelst Verordnung vom 20. April dieses Jahres erfolgte Aufhebung des Mandats vom 6. Februar 1830 und der Verordnung vom 1. September 1832 genügt worden; nur die Beziehungen der Militairpflicht zur Auswanderung und die Rücksicht auf Bevormundete bedurfte einer Feststellung durch die betreffenden Ministerien, welche in derselben Verordnung erfolgt ist.

Dem ständischen Antrage

unter c.

„daß den Auswanderungsvereinen die Einsammlung von Beiträgen im ganzen Lande zur Unterstützung mittelloser Auswanderer unter der Bedingung gestattet werden möge, daß die dadurch erzielten Gelder und deren zweckentsprechende Verwendung unter die Controle der Staatsregierung gestellt werden," ist ebenfalls Genüge geschehen. Die Regierung hat dabei für jetzt den Standpunct festgehalten, daß die Maaßregel des Sammelns lediglich als eine Angelegenheit der Privatvereine anzusehen, der Character einer Regierungsmaaßregel und Regierungsbetheiligung aber zu vermeiden und deshalb die Veranstaltung von Sammlungen zwar nicht zu behindern, aber ebenso wenig von der Regierung direct zu fördern und nur darauf Bedacht zu nehmen sei, daß daraus einerseits nicht durch gleichzeitiges Sammeln für verschiedene Vereine eine Belästigung des Publicums entstehe, anderseits aber eine größere Concentration der Mittel zu wirksamerer Verwendung angebahnt werde. Von diesem Gesichtspuncte aus sind die nachstehenden Bestimmungen getroffen worden.

1.

Die früherhin einzelnen, für Auswanderungszwecke zusammengetretenen Vereinen ertheilte Erlaubniß, zur Unterstützung mittelloser Auswanderer Beiträge zu sammeln, ist als erledigt bezeichnet und diese Erlaubniß nunmehr auf den Auswanderungs-Hauptverein, beziehendlich die den Verband desselben bildenden Zweigvereine übertragen worden, unter der auf ständischem Antrage beruhenden Bedingung, daß die dadurch erzielten Gelder und deren schließliche zweckentsprechende Verwendung unter die Controle der Regierung gestellt werden.

2.

Das Einsammeln von Beiträgen erfolgt nach bestimmten, nach vorgängiger Verständigung unter den Vereinen abgegrenzten Sammelbezirken durch Sammler, welche von den betreffenden Zweigvereinen unter ihrer Verantwortlichkeit für die persönliche Zuverlässigkeit gewählt worden, und deren Namen öffentlich bekannt zu machen sind.

Die zur Verhütung möglicher Unterschleife etwa zu treffenden Maaßregeln, insbesondere die jedenfalls wünschenswerthe besondere Verpflichtung vor der Obrigkeit, die Erforderung einer Cautionsleistung, die etwaige Controle der Sammler in Beziehung auf die Einsendung der gesammelten Beträge in kurzen Abschnitten und von bestimmten Puncten des Sammelbezirks aus und dergleichen mehr, bleiben der Bestimmung der Zweigvereine überlassen.

3.

Jedenfalls sind die Sammler mit einem von dem Haupt- und dem betreffenden Zweigvereine gemeinschaftlich ausgefertigten und untersiegelten, auch von der Verwaltungsbehörde des Orts, wo der Zweigverein seinen Sitz hat, amtlich beglaubigten Sammelbuche nach einem gleichlautenden Schema zu versehen, welches ausschließlich als Legitimation für den Sammler dient, und daher jederzeit von demselben bei sich zu führen ist.

In dieses Buch sind die verwilligten Beiträge von demselben eigenhändig einzutragen.

4.

Von Beiträgen, denen eine besondere nähere Bestimmung von dem Geber nicht gegeben ist, ist anzunehmen, daß sie für die gemeinschaftlichen Zwecke des Auswanderungs-Hauptvereins unter statutarischer Betheiligung sämmtlicher Zweigvereine bestimmt seien. Insoweit dagegen der Geber seinen Beitrag für einen speciellen Zweck verwendet wissen will, so hat er solches im Buche selbst zu bemerken und es ist solchenfalls auf seinen Wunsch Rücksicht zu nehmen.

5.

Den Gebern ist es frei zu stellen, ob sie ihre Beiträge unter dießfallsiger Bemerkung im Sammelbuche sofort an die Cassen des betreffenden Zweig- oder des Hauptvereins einsenden wollen, und es sind zu diesem Zwecke auch die Namen der mit der Cassenverwaltung beauftragten Mitglieder der Zweigvereine öffentlich bekannt zu machen.

Die bei dem Hauptvereine eingehenden Beträge sind nach dem deshalb von demselben mit der Leipziger Bank getroffenen Abkommen einstweilen dieser zur zinsbaren Aufbewahrung zu übergeben.

6.

Die schließliche Verwendung der eingegangenen Beträge hat nach Maaßgabe der Statuten für den Auswanderungs-Hauptverein zu erfolgen.

7.

Allmonatlich hat jeder Zweigverein eine Cassenübersicht an den leitenden Ausschuß einzusenden und letzterer das Hauptergebniß summarisch öffentlich bekannt zu

machen. Ebenso wird die Jahresrechnung nach erfolgtem Abschluß und bewirkter Justification in der Generalversammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diesen Bestimmungen entsprechend hat der leitende Ausschuß des Auswanderungs-Hauptvereins eine Regulirung des Sammelwesens bewirkt und mit Bezugnahme auf die Genehmigung des Ministeriums des Innern unterm 5. Juli dieses Jahres eine entsprechende Bekanntmachung erlassen. Die in deren Folge freilich zu einem für Sammlungen wenig geeigneten Zeitpuncte begonnenen Einsammlungen haben seitdem ihren Fortgang genommen; eine Verwendung der eingegangenen Beträge ist jedoch noch nicht erfolgt, auch würde bei dem nicht eben günstigen Ergebnisse der Sammlungen etwas irgend Wirksames im Verhältniß zu der Zahl der Vereine und der bei denselben angemeldeten Auswanderungslustigen nicht haben unternommen werden können. Es sind daher die Sammel-Erträge zur Zeit bei der Leipziger Bank, welche sich zu deren zinsbarer Uebernahme verstanden hat, einstweilen niedergelegt worden.

Dagegen haben einzelne Bezirksvereine, wie die zu Leipzig und Dresden, die bereits vor der Einleitung der allgemeinen Sammlungen für ihre Localzwecke gewonnenen Mittel zur Unterstützung einer nicht ganz unbeträchtlichen Zahl von unbemittelten Auswanderern verwendet.

Wenn in der ständischen Schrift vom 13. November 1848

unter d.

beantragt worden ist, daß die Staatsregierung Sich bald thunlichst über ihre genommenen Ansichten und gefaßten Entschließungen über Auswanderung aus Sachsen öffentlich zur Belehrung und Nachachtung aller Staatsangehörigen aussprechen wolle, so hat die Regierung hiervon zur Zeit noch abgesehen, einerseits weil durch vielfache Verbindungen mit Privaten und Vereinen, sowie durch die ausschließlich den Auswanderungsangelegenheiten gewidmeten Zeitschriften für diejenigen, welche Belehrung suchen, hinreichende Mittel dazu geboten, die wegen des Sammelns für Auswanderungszwecke getroffenen Maaßregeln aber durch den leitenden Ausschuß des Auswanderungs-Hauptvereins zur öffentlichen Kenntniß gelangt sind, andrerseits weil es wünschenswerth erschien, Sich wegen des in der Auswanderungsfrage ferner einzuhaltenden Verfahrens zunächst mit der Volksvertretung zu vernehmen, da hierbei die Frage wegen Verwendung von Staatsmitteln, je nachdem sie bejahend oder verneinend beantwortet wird, von entscheidendem Einflusse sein muß, und daher eine definitive Entschließung vor Erledigung dieser Frage nicht füglich gefaßt werden konnte, die Verhandlungen bei den Kammern aber den Zweck der Belehrung ohnehin am vollständigsten erreichen lassen werden.

Hat sich nun die Regierung gegen die Verwendung von Staatsmitteln zu directer Organisation und Leitung eines sächsischen Auswanderungs- und Colonisationsunternehmens ausgesprochen und daher von der

unter e.

der ständischen Schrift vom 13. November 1848 angedeuteten Postulirung von Geldmitteln für diesen Zweck abgesehen, so ist gleichwohl zu wünschen, daß für die Zwecke einer indirecten Unterstützung und Erleichterung des Auswanderungswesens, wozu sich mehrfache Veranlassung darbietet, ein Berechnungsgeld zur Verfügung der Regierung gestellt werde.

Derartige Maaßregeln würden namentlich bestehen können:

1) in der Gewährung entsprechender Beihülfe zu dem Verwaltungsaufwande der Auswanderungsvereine und zwar sowohl des nordamerikanischen Auswanderungs-Hauptvereins, als des hierselbst gegründeten Centralvereins für Auswanderung nach Australien, um denselben die Möglichkeit zu gewähren, ihre Wirksamkeit zu erweitern;

2) in der Mitwirkung bei Beaufsichtigung und Erleichterung der Auswanderungstransporte bis zur Einschiffung in deutschen Hafenorten, durch Abschließung von Verträgen mit den außersächsischen Eisenbahnverwaltungen wegen möglichst billiger Beförderung unbemittelter sächsischer Auswanderer, wobei auf die Bewilligung von Vergünstigungen ohne alle Entschädigung aus dem Grunde nicht wohl gerechnet werden kann, weil den in der Nähe der Hafenorte gelegenen Ländern gegenüber ein Verhältniß der Gegenseitigkeit in Beziehung auf die Benutzung der Eisenbahnen durch Auswandernde nicht besteht, sowie durch Aufstellung fest zu besoldender, mit den betreffenden Consulaten und Gesandtschaften in Berührung zu bringender Personen an den Ein- und Ausschiffungsplätzen, welchen die Sorge für Erleichterung des Fortkommens der Auswanderer zu übertragen wäre, und durch Verabfolgung mäßiger Dispositionssummen an die betreffenden Consulate und Gesandtschaften, um völlig unbemittelten Auswanderern in ganz besonders dringenden Nothfällen eine Unterstützung gewähren zu können;

3) in der Ermiethung ganzer Schiffe zum Behuf der Ueberfahrt sächsischer Auswanderer gegen Bezahlung der antheiligen Kosten und der Beiordnung eines besondern Aufsichtsbeamten zum Zwecke der Ueberwachung der Ueberfahrtscontracte;

4) in der Treffung eines Abkommens mit den in den Hauptausschiffungsplätzen zum Schutze deutscher Auswanderer bestehenden deutschen Gesellschaften, namentlich der deutschen Gesellschaft zu New-York und der zu New-Orleans, deren gemeinnützige und uneigennützige Wirksamkeit notorisch ist, wegen Ueber-

nahme der Auswanderungstransporte und Berathung der Auswanderer, nach Befinden ebenfalls unter Gewährung einiger Geldmittel, nach Befinden auch

5) in der Uebertragung des Aufwandes der Vorarbeiten für die Ausführung größerer und zweckmäßiger Auswanderungspläne und in der Gestellung des Personals dazu.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine specielle Etatisirung des hierzu allenthalben erforderlichen Bedarfs im Voraus nicht bewerkstelligt werden kann. Indessen glaubt die Regierung, daß die Summe von jährlich 5000 Thalern mindestens dazu in Anspruch zu nehmen sei, die Bewilligung einer solchen aber durch die Wichtigkeit des Gegenstandes auch ausreichend gerechtfertigt werde, und es ist daher, zugleich im Hinblick auf den ständischen Antrag in der Schrift vom 13. November 1848 ein Postulat in dieser Höhe in das den Kammern vorgelegte Budget für die instehende Finanzperiode aufgenommen worden.

Wegen der Bewilligung dieser neuen Budgetposition, so wie sonst wegen der in Vorstehendem niedergelegten Ansichten, sehen Se. Königliche Majestät der Erklärung der Kammern entgegen.

Dresden, am 7. November 1849.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

10515873

Die Regierung hat in den seit der Bearbeitung des unterm 7. November 1849 an die damals versammelten Kammern gelangten, jedoch von diesen unerledigt gelassenen Allerhöchsten Decrets über das Auswanderungswesen rücksichtlich dieses Gegenstandes gemachten Wahrnehmungen keine Veranlassung gefunden, von den in der gedachten Vorlage theils in Beantwortung der in der ständischen Schrift vom 13. November 1848 gestellten Anträge, theils zu Begründung des auch in das der Ständeversammlung bei gegenwärtigem Landtage vorgelegte Staatsbudget wieder aufgenommenen Postulats für Auswanderungszwecke entwickelten Ansichten im Allgemeinen wieder abzugehen, hält dieselben vielmehr noch jetzt im Allgemeinen für richtig. Sie hat es daher, obschon seit Erlassung jenes Allerhöchsten Decrets die Verhältnisse in vielen Beziehungen sich wesentlich verändert und manche Voraussetzungen, von welchen man damals ausgehen mußte, sich anders gestaltet haben, doch für angemessen erachtet, die damalige Vorlage in unveränderter Fassung wieder an die Stände gelangen zu lassen, und nur zur Erläuterung einiger Puncte Nachstehendes noch beizufügen:

Zu a.

Nach wie vor kann es nur als im höchsten Grade wünschenswerth erachtet werden, die Maaßregeln zum Schutz und zur Regelung der Auswanderung als eine allgemeine deutsche Angelegenheit behandelt und erledigt zu sehen. Die Hoffnung, daß dazu zu gelangen sein werde, wird nicht aufzugeben sein und Seiten der sächsischen Regierung nicht unterlassen werden, seiner Zeit zu deren Verwirklichung mitzuwirken. Aber auch, wenn der dazu geeignete Zeitpunct noch nicht sobald eintreten sollte, als es im Interesse der Sache zu wünschen wäre, so muß es doch die Regierung fortwährend für bedenklich erachten, eine Regulirung der hierher gehörigen Verhältnisse, wobei eine Mitwirkung anderer deutscher Regierungen gar nicht entbehrt werden kann, für Sachsen allein zu versuchen.

Im Allgemeinen läßt sich ohnehin nicht verkennen, daß gerade im Laufe des letzten Jahres eine wesentliche Veränderung in den auf die Auswanderung be-

züglichen Verhältnissen, wenigstens in Sachsen insofern eingetreten ist, als das eine Zeit lang hervortretende fieberhafte Drängen und Treiben nach dem Aufsuchen einer neuen überseeischen Heimath sehr merklich nachgelassen hat, und eine ruhigere Erwägung an dessen Stelle getreten ist. Die Zahl der aus Sachsen Auswandernden ist notorisch in den letzten Monaten eine geringere gewesen und ebenso spricht die überhandnehmende Unergiebigkeit der Sammlungen für Auswanderungszwecke neben der mehr und mehr zurückgehenden Thätigkeit der im Lande bestehenden Auswanderungsvereine für jene Annahme, zugleich aber auch für die Richtigkeit der von der Regierung festgehaltenen Ueberzeugung, daß Sachsen, wenn sonst die allgemeinen öffentlichen Verhältnisse ihren geordneten Gang gehen und anhaltende Gewerbsstockungen fern bleiben, keineswegs an einer solchen Uebervölkerung leide, daß ein geregelter Abzug im Wege massenhafter Auswanderungen als ein wirkliches Bedürfniß für das Land angesehen werden müßte.

Wird sonach mit Recht behauptet werden dürfen, daß die Auswanderungsfrage gegenwärtig für Sachsen nicht denjenigen Grad politischer Wichtigkeit einnehme, welchen sie eine Zeit lang allerdings zu gewinnen schien, und treten deshalb die Bedenken gegen die Bewilligung bedeutenderer Staatsmittel für die Zwecke eines besondern sächsischen Colonisationsunternehmens um so mehr in den Vordergrund, so wird doch dadurch in keiner Weise die Frage erledigt, inwiefern die Regierung die Pflicht habe, dem Auswanderungswesen ihre fortwährende Aufmerksamkeit und selbst ihre thätige Fürsorge zu widmen, insbesondere aber dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen, welche, aus welchen Gründen immer bewogen, zur Auswanderung sich entschließen, wenigstens gegen die mannichfachen Nachtheile, denen der unerfahrene Auswanderer notorisch vor seinem Weggange aus der alten, bis zum Eintreffen in einer neuen Heimath ausgesetzt ist, so viel thunlich geschützt werden. Gerade in dieser Beziehung aber werden sich in einer Zeit, wo der Andrang weniger stark ist, am besten zweckmäßige Einleitungen treffen lassen und diese dann zu Gute kommen, wenn künftig das Bedürfniß darnach wieder einmal lebhafter hervortreten sollte.

Zu c.

Die Sammlungen für Auswanderungszwecke sind in der letzten Zeit in Mangel entsprechender Theilnahme factisch sistirt worden. Die dadurch erlangten Mittel belaufen sich nicht höher, als auf etwa 2500 Thlr. — — und es sind dieselben, wie im Allerhöchsten Decrete vom 7. November 1849 erwähnt ist, auch noch dermalen werbend angelegt. Es wird zu erwägen sein, ob die Erlaubniß zur Veranstaltung derartiger Sammlungen unter den obwaltenden Umständen wieder zurückzuziehen, die Disposition über die angesammelten Fonds aber

den zum Auswanderungshauptvereine zusammengetretenen Vereinen unter Concurrenz der Regierung nunmehr zu überlassen sein dürfte, da der Ertrag ein im Ganzen nicht beträchtlicher und in keiner Weise dazu geeignet ist, um mit dessen Hülfe, wie es anfänglich die Absicht war, ein größeres Unternehmen zu begründen.

Zu e.

Das gestellte Postulat wird nach dem vorher Bemerkten noch fortwährend als gerechtfertigt erachtet werden dürfen, zumal es ohnehin nur den Character eines Berechnungsgeldes an sich trägt und daher das Ministerium des Innern für jede einzelne Verwendung verantwortlich bleibt.

Insbesondere werden Maaßregeln, wie die unter 2. und 4. angedeuteten unter allen Umständen als zweckmäßig anzuerkennen, ohne Geldmittel aber nicht auszuführen sein. Die Regierung hofft daher, daß die Bewilligung des postulirten Berechnungsgeldes ständischer Seits keine Schwierigkeit finden werde.

10513878

10515873

№ 33.

Ständiſche Schrift

über den mittelſt Königlichen Decretes Nr. 7. vom 22. Juli 1850 vorgelegten Geſetzentwurf, außerordentliche Zuſchläge zur Stempelſteuer betreffend.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majeſtät haben uns mittelſt allerhöchſten Decretes vom 22. Juli 1850 den Entwurf eines Geſetzes, außerordentliche Zuſchläge zur Stempelſteuer betreffend, zur Berathung zugehen laſſen, nach deren Erfolg Allerhöchſtdenenſelben wir die in den Kammern gefaßten Beſchlüſſe hiernächſt ehrerbietigſt anzeigen:

Zu § 1.

Schriften- und Werthſtempel.

Die Verdoppelung des Zuſchlags zum niedrigſten Satz an $2\frac{1}{2}$ Ngr., während der Zuſchlag zu den übrigen Sätzen nur die Hälfte des ordentlichen Stempels und zum Theil noch weniger beträgt, fanden die Kammern zu hoch und ſie haben ſolchen zu Erleichterung der Minderbemittelten von 5 Ngr. auf 4 Ngr. zu mindern für nöthig gefunden.

Der Schlußſatz des § 1. „Es iſt daher“ bis mit „in Anwendung zu bringen“ ſcheint aber, beſonders im Hinblick auf den zu § 2. geſtellten Antrag, entbehrlich und man hat ſich daher über deſſen Wegfall vereinigt.

Zu § 2.

Ausnahmen.

Da Rechtsſtreitigkeiten mehr oder weniger den Mißgeſchicken beizuzählen, gleichwohl der Bedarf der Staatscaſſe zu berückſichtigen, ſo iſt es den Kammern als angemeſſen erſchienen, daß wenigſtens die nach dem Mandate vom 28. November 1753 und dem Geſetze vom 16. Mai 1839 behandelt werdenden geringfügigen Rechtsſachen und den Betrag von 20 Thlr. — — nicht überſtei-

genden Civilansprüche mit dem Zuschlage verschont werden. Deshalb beschlossen sie, den drei Ausnahmen des § 2. die vierte Ausnahme in diesem Wortlaut:

„4) bei dem Schriftenstempel in den nach dem Mandate vom 28. November 1753 und dem Gesetz vom 16. Mai 1839 zu behandelnden geringfügigen Rechtssachen und ganz geringen Civilansprüchen, zu welchem Schriftenstempel ein Zuschlag gleichfalls nicht zu nehmen ist,"

beizufügen.

Zu § 3.

Spielkartenstempel.

Um Verlegenheit der Einnahmebehörde für den Fall vorzubeugen, daß im § 3. nicht erwähnte Spielkarten in Gebrauch wären oder kämen, haben sich die Kammern bei diesem § 3. zu dem Zusatz vereinigt:

„Sollten noch andere Spielkarten, als die hier bezeichneten, in Gebrauch kommen, so sind sie dem zweiten Stempelsatze zu unterwerfen."

Zu § 4.

Kalenderstempel.

Die Kammern haben sich von den Beschwerden der Kalenderverleger, welche ihnen die Erhebung des Kalenderstempels verursache, nicht überzeugen können und sich daher zu Beibehaltung des Kalenderstempels, wiewohl ohne allen Zuschlag, vereinigt und zu dem Ende den Wegfall des § 4., damit der Staatscasse das jährliche Einkommen von ungefähr 6500 Thlr. — — nicht entgehe, beschlossen.

Zu § 10.

Aufhebung zeitheriger gesetzlicher Bestimmungen ꝛc.

Aus Obigem ergiebt sich als nothwendig die Umänderung des mit den Worten „sind aufgehoben" schließenden § 10., welche also bewirkt worden:

„Alle den obigen entgegenstehende zeitherige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere also die Position „Karten" in der Stempeltaxe vom 11. Januar und 12. August 1819 und die §§ 10. 11. 95. bis mit 97. der Mandate vom 11. Januar und 12. August 1819 sind aufgehoben."

Mit diesen Abänderungen verwilligt die Ständeversammlung die außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer und ermächtigt die hohe Staatsregierung zu Erlassung des deshalbigen Gesetzes.

In tiefster Ehrfurcht verharrend

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 13. September 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 34.

Ständische Schrift
auf das allerhöchste Decret Nr. 9. vom 22. Juli 1850, die Schlachtsteuer betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Den mittelst allerhöchsten Decretes vom 22. Juli 1850 zur Erklärung uns vorgelegten Gesetzentwurf, die Schlachtsteuer, ingleichen die Verbrauchsabgabe von vereinsländischem Fleischwerk betreffend, haben wir in verfassungsmäßige Berathung gezogen, hierbei das erwähnte Gesetz, so wie in Folge der in den erstatteten Deputationsberichten und darüber gepflogenen Verhandlungen entwickelten Gründe, die Tarife **A.** und **B.** und die diesen beigefügten zusätzlichen Bestimmungen in der in der Beilage ⊙ abgeänderten Maaße angenommen, sind auch damit einverstanden, daß an den, in den §§ 1. und 3. des Gesetzes noch offen gelassenen Stellen der Termin „1. October 1850" eingerückt werde.

Indem wir nun zur Verkündigung des gedachten Gesetzes sammt Tarife und zusätzlichen Bestimmungen im Gesetz- und Verordnungsblatte unsere verfassungsmäßige Zustimmung geben, sprechen wir in Folge eines Beschlusses beider Kammern die Voraussetzung aus, daß Ew. Königlichen Majestät Regierung für die nächste Finanzperiode in Bezug auf das Gewerbe- und Personalsteuergesetz eine den abgeänderten Verhältnissen entsprechende Modification der Gewerbesteuersätze der Fleischer herbeiführen werde.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharret

Ew. Königlichen Majestät

Dresden, am 27. September 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

Tarif,

nach welchem die Schlachtsteuer zu entrichten ist.

A. Vom Schlachten des Viehes zum Verkauf oder zur Bank.

1)	Für einen Ochsen von 800 Zollpfund und darüber	11	Thlr.	15	Ngr.	—	Pf.
2)	" " " " 700 bis mit 799 Zollpfund	10	"	—	"	—	"
3)	" " " " 600 " " 699 "	8	"	15	"	—	"
4)	" " " " 500 " " 599 "	7	"	—	"	—	"
5)	" " " " 400 " " 499 "	5	"	15	"	—	"
6)	" " " unter 400 Zollpfund	4	"	—	"	—	"
7)	" eine Kuh, Kalbe oder einen jungen Stier von 250 Zollpfund und darüber	3	"	—	"	—	"
8)	" ein gleiches Schlachtstück von 200 bis mit 249 Zollpfund . . .	2	"	—	"	—	"
9)	" ein gleiches Schlachtstück unter 200 Zollpfund	1	"	15	"	—	"
10)	" ein Samenrind	3	"	—	"	—	"
11 a)	" ein Schwein von 200 Zollpfund und darüber	2	"	20	"	—	"
11 b)	" ein Schwein von 100 bis mit 199 Zollpfund	1	"	20	"	—	"
12)	" ein Schwein unter 100 Zollpfund .	1	"	—	"	—	"
13)	" ein Kalb	—	"	10	"	—	"
14)	" ein Schaf, einen Schafbock oder Schöps	—	"	7	"	5	"

B. Vom Schlachten zum Hausverbrauch.

1)	Für einen Ochsen	2	Thlr.	15	Ngr.	—	Pf.
2)	" eine Kuh, Kalbe oder einen jungen Stier	—	"	25	"	—	"
3)	" ein Samenrind	1	"	—	"	—	"
4 a)	" ein Schwein, insofern in einer Haushaltung überhaupt im ganzen Jahre nur eins geschlachtet wird, . . .	—	"	12	"	5	"
4 b)	" jedes Schwein, sobald mehr wie eins geschlachtet wird in einer Haushaltung im Laufe eines Jahres, . .	—	"	15	"	—	"
5)	" ein Kalb	—	"	5	"	—	"
6)	" ein Schaf, einen Schafbock oder Schöps	—	"	3	"	—	"

Zusätzliche Bestimmungen zu A. und B.

a) Gast- und Speisewirthe, ingleichen diejenigen, welche, ohne gerade Bankschlächter zu sein, das aus den Schlachtstücken gewonnene Fleisch an Andere verkaufen, so wie endlich mehre Personen, welche zusammen schlachten, haben die Schlachtsteuer nach den Verkaufs- oder Bankfätzen, und zwar im letzteren Falle unter solidarischer Verbindlichkeit, zu erlegen.

b) Als junge Stiere sind solche junge männliche Rinder zu verstehen, bei denen der Wechsel der drei mittlern Paar Schneidezähne noch nicht vollständig beendigt ist.

c) Kälber, welche, einschließlich der Kleinodien und des Gekröses, mehr als 100 Zollpfund wiegen, werden wie „Kalben" oder „junge Stiere" behandelt.

№ 35.

Ständische Schrift,

das allerhöchste Decret, die nachträgliche Vorlegung der auf Grund § 88. der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung vom 10. Juni 1849 wegen Einübung der Dienstreserve betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben mittelst Decrets vom 16. August 1850 der Ständeversammlung die nach § 88. der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 10. Juni 1849, die Einübung der Dienstreserve betreffend, zu nachträglicher Genehmigung vorzulegen geruht.

Nach verfassungsmäßiger Berathung in beiden Kammern haben wir uns mit den für Erlassung jener Verordnung angeführten Gründen einverstanden und ertheilen demgemäß derselben die erforderte nachträgliche Zustimmung.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 8. October 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

913873

№ 36.

Ständische Schrift,

die Verordnung vom 3. Juni 1850 über das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben die Verordnung vom 3. Juni dieses Jahres, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, sowohl zur nachträglichen Genehmigung als auch als Entwurf zu einem Gesetze den treugehorsamst versammelten Ständen mittelst allerhöchsten Decrets vom 19. Juli dieses Jahres vorlegen zu lassen geruht.

Nachdem die gedachte Verordnung in beiden Kammern verfassungsmäßig berathen worden, verfehlen wir nicht, Ew. Königliche Majestät das Resultat der Berathung hierdurch ehrfurchtsvoll anzuzeigen.

In Rücksicht des Mißbrauchs, welcher notorisch mit dem durch das Gesetz vom 14. November 1848 gewährten freien Vereins- und Versammlungsrechte getrieben wurde, finden wir die Erlassung der Verordnung nach § 88. der Verfassungsurkunde für vollkommen gerechtfertigt und ertheilen deshalb die nachträgliche Genehmigung zu derselben.

Anlangend die Verordnung als Entwurf zu einem Gesetze, so beantragen wir Folgendes:

§ 1.

bitten wir, so zu fassen:

„Zu friedlichen Versammlungen und deren Veranstaltung bedarf es" ꝛc.
bis „ausgeübt."

§ 2.

In § 2. ist vor den Worten „wenn sie öffentlich erfolgt" das Wort
„selbst"
einzuschalten.

Da ferner es wünschenswerth ist, daß die Anzeige von denjenigen veranstaltet wird, welche die Versammlung zusammenberufen haben, so bitten wir, am Schlusse des Paragraphen noch folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die Anzeige liegt denjenigen Personen ob, von welchen die Zusammenberufung ausgeht."

Zugleich beantragen wir, daß sich die hohe Staatsregierung in der künftigen Ausführungsverordnung mit darüber aussprechen möge, was nach dem Geiste und Zwecke des Gesetzes unter

„öffentlichen Angelegenheiten"

zu verstehen sei.

§ 3.

beantragen wir unter Berücksichtigung einer im Gesetz vom 14. November 1848 enthaltenen zweckmäßigen Bestimmung so zu fassen:

„zu Berufung von Versammlungen sind nur diejenigen berechtigt, welche dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind. Unter ihnen muß sich mindestens ein Gemeindemitglied desjenigen Ortes befinden, in dessen Gemeindebezirke die Versammlung gehalten werden soll."

Bei

§ 4.

war Nichts zu bemerken.

§ 5.

Weil wir darin, daß sich eine Versammlung zur Aufgabe macht, selbst Gesetze zu übertreten oder unsittliche Handlungen zu begehen, wenn nicht ein größeres, doch ein gleiches Vergehen finden, so wünschen wir eine dem entsprechende Bestimmung im Gesetze aufgenommen zu sehen und beantragen deshalb, den Paragraph so zu fassen:

„Versammlungen, deren Zweck es ist, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern, oder doch dazu geneigt zu machen, sind verboten."

§ 6.

Da es in manchen Fällen zweckmäßig sein kann, mehre Beamten in eine Versammlung absenden zu dürfen, diese aber wegen des amtlichen Charakters der von ihnen zu erstattenden Anzeigen verpflichtet sein müssen, so beantragen wir: statt der Worte „einen oder zwei Beauftragten" zu setzen:

„einen oder mehre verpflichtete Beauftragte."

Weil ferner der letzte Satz des Paragraphen leicht mißverstanden werden kann, so beantragen wir, denselben so zu fassen:

„Den von ihnen über den Verlauf der Versammlung aufgenommenen Protokollen kommt die Kraft amtlicher Anzeigen zu."

Zugleich bitten wir, daß bei der Ausführungsverordnung die Polizeibehörden auf die Verpflichtungen, die ihnen nach der Tendenz des Gesetzes im Allgemeinen obliegen, hingewiesen und ihnen, namentlich aber deren Vorständen die gehörige Handhabung des Gesetzes besonders zur Pflicht gemacht werde.

Bei

§ 7. und 8.

ist Nichts zu bemerken.

Bei

§ 9.

beantragen wir aus dem nämlichen Grunde wie bei § 5. auf der 4ten Zeile nach den Worten „Aeußerungen gethan werden" einzuschalten:

„welche den Strafgesetzen widersprechen oder".

Zu

§ 10. und 11.

haben wir Nichts zu bemerken gefunden.

§ 12.

Zunächst schien es uns angemessen, daß bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe nicht nur die Versammlungen unter freiem Himmel, sondern alle Versammlungen verboten werden können. Ferner hielten wir für nothwendig, daß der Eingang des Paragraphen in gleicher Weise, wie § 1. der Verordnung vom 7. Mai 1849, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffend, gefaßt werde, weil beide ein und dasselbe thatsächliche Verhältniß voraussetzen.

Damit, daß der Leichenbegängnisse, Hochzeitversammlungen, so wie der kirchlichen und religiösen Prozessionen in diesem Paragraphen besondere Erwähnung geschieht, könnten wir uns nicht einverstehen; dann schien es uns auch passender, den Paragraph nach seinem allgemeinen und speciellen Inhalte in zwei Paragraphen zu theilen. In Rücksicht alles dessen beantragen wir, den § 12. so zu fassen:

§ 12 a.

„Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit können Versammlungen, so wie öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten verboten werden.

§ 12 b.

Versammlungen, so wie öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen in Städten und Ortschaften benutzt werden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörde, welchen die Straßenpolizei über jene Räumlichkeiten zusteht. Daß diese Genehmigung gehörig nachgesucht werde, dafür haben die Unternehmer, Vorsteher, Ordner und Leiter der Versammlung, des Auf- und Umzuges oder der Festlichkeit gemeinschaftlich zu haften."

Zu §§ 13. 14. 15. und 16.

haben wir Nichts zu erinnern gefunden.

§ 17.

In § 23. ist der Satz ausgesprochen, daß die politischen Vereine das Recht der Körperschaft erst durch die Bestätigung Seiten des Staats erlangen. Da jedoch dieser Rechtsgrundsatz von Vereinen überhaupt gilt, so hielten wir für sachgemäßer, ihn an die Spitze des Abschnitts zu stellen, und beantragen deshalb: am Schlusse des § 17. nach dem Worte „Genehmigung" als besondern Satz hinzuzufügen:

„Die Rechte der Körperschaft erlangen sie aber erst durch ausdrückliche Ertheilung Seiten des Staats."

Zu § 18.

haben wir Nichts zu bemerken.

Zu § 19.

Aus dem bereits bei § 5. bemerkten Grunde beantragen wir, daß auch hier statt der Worte „zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen aufzufordern" gesagt werde:

„Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern ꝛc."

Zu § 20.

Der Entwurf stellt in Bezug auf Zusammenkünfte von Personen, deren Absicht es ist, öffentliche Angelegenheiten zu verhandeln, zweierlei Begriffe auf, nämlich: „Versammlungen und Vereine" und behandelt sie in der Hauptsache in verschiedenen Abschnitten. Wir halten es deshalb für sachgemäß, daß in dem Abschnitte, wo vorzugsweise von Vereinen die Rede ist, das Wort „Versammlung" vermieden werde, und beantragen daher, statt der Worte „Versammlung oder Versammlungen" in diesem Paragraphen die Worte

„Zusammenkunft oder Zusammenkünfte"

zu gebrauchen.

§ 21.

Wir halten für nothwendig, daß Derjenige, welchem das Recht zustehen soll, einen Verein zu gründen, sich auch im Besitze der politischen Ehrenrechte befindet; ferner vermissen wir eine specielle Bestimmung darüber, wen die Verantwortlichkeit trifft, wenn Personen bei einem Vereine zugelassen werden, die nicht dispositionsfähig sind; wir beantragen deshalb, den Paragraphen so zu fassen:

„Zur Stiftung von Vereinen sind nur solche Personen berechtigt, welche dispositionsfähig sind und im Besitz der politischen Ehrenrechte sich befinden. (§ 18.) Auch zur Theilnahme an denselben dürfen nur dispositionsfähige Personen zugelassen werden; dafür, daß dieß befolgt wird, sind die Veranstalter, Ordner und Leiter (§ 4. und 22.) und nach erfolgter Gründung des Vereins die Vorsteher (§ 18.) verantwortlich."

Zu § 22.

Aus dem schon bei § 20. bemerkten Grunde beantragen wir das Wort: „Versammlungen" zu vertauschen mit dem Worte:

„Zusammenkünfte."

Zu § 23.

Wir hielten nicht für rathsam, daß ein Verein, dem das Recht der Körperschaft ertheilt worden, hierdurch auch ohne Weiteres und ohne besondere Erlaubniß das Recht erlangt, Zweigvereine zu bilden, um sich mit anderen Vereinen in Verbindung zu setzen. Aus diesem Grunde beantragen wir, den Paragraphen so zu fassen:

„Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann Zweigvereine bilden und sich mit andern Vereinen in Verbindung setzen, wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit ertheilt worden sind."

Zu § 24.

Da die durch das Gesetz oder die gesetzliche Auctorität begründeten Vereine den Bestimmungen des Entwurfs nicht unterliegen, gleichwohl auch sie eine verbotene Tendenz annehmen können, so beantragen wir: den § 24. als § 24 a. zu bezeichnen und nach demselben einzuschalten:

§ 24 b.

„Vereine, welche durch das Gesetz oder durch die gesetzliche Auctorität begründet worden oder von der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt

oder bestätigt sind, sind zwar von den Vorschriften in Abschnitt **II.** im Allgemeinen ausgenommen; doch bleibt der Regierung vorbehalten, auch solche Vereine jenen Vorschriften zu unterstellen, dafern ein Bedürfniß dazu vorhanden ist."

Zu § 25.

beantragen wir, der größern Bestimmtheit halber statt der Worte: „den Abtheilungen der Communalgarden" zu setzen:

„den Communalgarden, sowie einzelnen Abtheilungen derselben."

Zu § 26. und 27.

ist nichts zu erinnern gewesen.

Da der Abschnitt **IV.** auch die Vereine betrifft, so beantragen wir die Ueberschrift desselben so zu fassen:

„Vorschriften über Schließung von Versammlungen und Vereinen, sowie Strafbestimmungen."

Zu § 28.

Da die in **§ 16.** bezeichneten Versammlungen möglicherweise auch politische Angelegenheiten in den Kreis ihrer Erörterungen ziehen können, so muß für einen solchen Fall von ihnen dasselbe gelten, was von politischen Versammlungen gilt. Wir beantragen deshalb, am Schlusse des Paragraphen nach den Worten „abgehalten werden", noch hinzuzufügen:

„und wenn 7) die in **§ 16.** bezeichneten Versammlungen sich mit anderen als den daselbst gedachten Angelegenheiten beschäftigen, ohne der Vorschrift des § 2. genügt zu haben."

Weil ferner politische Versammlungen und Vereine im Wesentlichen einander gleichstehen, so schien es uns angemessen, die in § 28. in Bezug auf Versammlungen getroffenen Bestimmungen auch auf Vereine derselben Art anzuwenden, und wir beantragen daher, nach § 28. einzuschalten:

§ 28 b.

„Die in Bezug auf Versammlungen in § 28 a. getroffenen Bestimmungen gelten auch von Zusammenkünften von Vereinen und zwar die Vorschrift unter 1. in dem Falle, wenn von dem betreffenden Vereine der Vorschrift in § 18 a. nicht genügt worden ist."

Zu § 29.

haben wir nichts zu erinnern.

Zu § 30.

beantragen wir

1) das Minimum der hier angedrohten Strafen, weil sie in manchen Fällen zu hart sein möchten, auf 1 Thlr. — — und resp. dreitägiges Gefängniß herabzusetzen,
2) statt § 19. oder 24. zu setzen:
„§ 19. 24. und 28 b."
und
3) zur Vervollständigung am Schlusse des Paragraphen folgenden Zusatz:
„f) in den in § 16. erwähnten Versammlungen durch ihre Reden oder Anträge die dort bezeichneten Grenzen überschritten oder als Ordner, Leiter oder Vorsteher dergleichen Ueberschreitungen nicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern gesucht haben."

Zu § 31.

haben wir nichts zu bemerken gefunden.

Zu § 32.

beantragen wir, daß statt des Wortes „Verordnung" die Worte:
„diesem Gesetz"
gebraucht werden.

Ew. Königliche Majestät ersuchen wir ehrerbietigst, vorbemerkte Anträge bei der Redaction des Gesetzentwurfs und Fertigung der Ausführungsverordnung huldreichst berücksichtigen zu lassen.

Unter dieser Voraussetzung ertheilen wir unsere Zustimmung zu dem Entwurfe und beharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 26. October 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 37.

Decret an die Stände,

den ständischen Archivar betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 6. November 1850.

Von den getreuen Ständen waren die auf den Archivar bezüglichen Bestimmungen der denselben im Jahre 1833 vorgelegten, zu Folge Decrets vom 17. Juli und ständischer Schrift vom 10. August dieses Jahres noch jetzt zu einstweiliger Fortanwendung gelangenden Geschäftsordnung bereits früher als einer Abänderung bedürftig bezeichnet worden; es hatte auch diese Nothwendigkeit in dem den Kammern des Jahres 1849 vorgelegten anderweiten Entwurfe einer Geschäftsordnung Anerkennung gefunden und Se. Königliche Majestät in dem zu letzterem gehörigen Decrete vom 4. Januar 1849 ausdrücklich ausgesprochen, wie, unerwartet der vollständigen Berathung dieses Entwurfs, einer vorläufigen Auslassung der Kammern in Bezug auf die Anstellung des Archivars entgegengesehen werde. Als daher in der Landtagsschrift vom 1. März gedachten Jahres die verfassungsmäßige Erklärung der Kammern zwar über den gesammten Entwurf, jedoch unter dem Antrage auf zahlreiche, von der Staatsregierung nicht zuzugestehende Abänderungen erfolgt war, nahmen Se. Königliche Majestät dennoch keinen Anstand, den Kammern durch Decret vom 16. März Ihr Einverständniß mit der hinsichtlich des oben bemerkten Punctes der Geschäftsordnung bei § 32. derselben beschlossenen Abänderung zu erklären und damit die Eröffnung zu verbinden, daß die definitive Ernennnung des Archivars der Kammern Seiten der letzteren nicht länger beanstandet zu werden brauche.

Hiernach ist denn auch die fragliche Wahl damals bewerkstelligt worden. Dagegen kann es zweifelhaft erscheinen, ob die Angelegenheit des ständischen Archivariats hiermit definitive Regelung erhalten habe, und erscheint letztere mindestens in formeller Hinsicht noch immer wünschenswerth.

Se. Königliche Majestät gehen hierbei von der Ansicht aus, daß den in dem zuletzt erwähnten Entwurfe einer Geschäftsordnung enthaltenen, von den Kammern genehmigten Bestimmungen, soweit sie sich auf die Anstellung und Entlassung des Archivars beziehen, im Wesentlichen allerdings bleibende Geltung beizulegen sei, und lassen daher die hierher gehörigen Paragraphen mit wenigen, durch die beigefügten Motiven gerechtfertigten Abänderungen den getreuen Ständen in der Beifuge zugehen, um bis zu definitiver Feststellung der Landtagsordnung zur Norm zu dienen, dann aber letzterer wenigstens ihrem wesentlichen Inhalte nach einverleibt zu werden, und sehen hierüber der verfassungsmäßigen Erklärung der getreuen Stände entgegen, wogegen die übrigen auf den Archivar bezüglichen Bestimmungen der weiteren Vereinbarung bei Gelegenheit der Geschäftsordnung vorbehalten bleiben.

Dresden, am 31. October 1850.

Friedrich August.

LS

Richard Freiherr von Friesen.

Beifuge

zu dem Decrete vom 31. October 1850.

---

§ 1.

Für das Archiv und die Bibliothek der Kammern wird von denselben gemeinschaftlich ein Archivar ernannt.

Hierzu werden von den Directorien jedesmal drei wissenschaftlich gebildete Männer in Vorschlag gebracht; die Wahl in der Kammer erfolgt sodann nach absoluter Stimmenmehrheit. Nur wenn letztere bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Mehrheit, und wenn Stimmengleichheit eintritt, das Loos.

Fallen die Wahlen beider Kammern nicht auf eine und dieselbe Person, so haben deren Directorien nochmals gemeinsam über Vereinigung der getheilten Ansichten zu berathen und ist das Ergebniß dieser Verhandlung in jeder Kammer zu anderweiter Beschlußfassung vorzutragen. Wird auch hierbei keine Uebereinstimmung beider Kammern erlangt, so gehet die Wahl für dieses Mal auf das

Gesammtministerium über, welches aus den von den Directorien beider Kammern vorgeschlagenen Personen den Archivar ernennt.

Der erwählte Archivar wird von beiden Präsidenten in Pflicht genommen und hat seine Wohnung im Landhause zu nehmen.

Von seiner Anstellung ist dem Gesammtministerium Nachricht zu geben.

§ 2.

Der Archivar ist lediglich Beamter der Kammern und darf daher nebenbei ein Staats- oder Privatamt nicht bekleiden.

Rücksichtlich seiner völligen oder zeitweisen Entlassung und Pensionirung leiden die für Civilstaatsdiener geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

In der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern steht er zwar unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern, Letzteres kann aber nur seine Suspension, nie dagegen die gänzliche Entlassung verfügen, auch die Stelle nur interimistisch bis zum nächsten Landtage besetzen, welchem die Genehmigung der getroffenen Verfügung sofort bei seinem Beginn zu überlassen ist.

Motiven

zu den Vorschlägen der Staatsregierung in Betreff des ständischen Archivariats.

Der den Kammern bei dem ordentlichen Landtage vom Jahr 1849 vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung für Erstere schloß sich in den dem Allerhöchsten Decrete vom 31. October 1850 beigefügten Paragraphen wesentlich an die von der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer in ihrem Berichte vom 12. Juni 1845 gemachten Vorschläge an.

Die Abweichungen der gegenwärtigen Vorlage von jenem Entwurfe beruhen, soweit sie nicht blos die Redaction betreffen oder, (was von der Bezugnahme auf andere Theile des Entwurfs gilt,) durch die Herausnahme einzelner Paragraphen aus letzterem nöthig wurden, auf folgenden Erwägungen.

Der Entwurf vom Jahre 1849 ließ in dem Falle, wenn die Wahl in beiden Kammern auf verschiedene Personen fällt, das durch § XIII. des provisorischen Gesetzes wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 15. November 1848 vorgeschriebene Verfahren Platz ergreifen; dieses Gesetz ist

jedoch im Einverständniß mit der Ständeversammlung für außer Kraft gesetzt erklärt worden, und es leiden die Gründe, welche im Interesse einer reinen Durchführung des Zweikammersystems gegen die erwähnte provisorische Einrichtung überhaupt geltend zu machen sind, auf dieselbe auch bei der in Frage stehenden Wahl volle Anwendung. Andererseits kann aber eine Bestimmung, wie es in dem Falle einer nicht zu beseitigenden Meinungsverschiedenheit beider Kammern zu halten sei, nicht entbehrt werden. Das Loos schien für den fraglichen Fall kein geeignetes Auskunftsmittel, eben so wenig dürfte es aber hierzu dienen, wenn man die Wahl etwa den Directorien der Kammern überlassen wollte, da sich erwarten läßt, daß das Directorium jeder Kammer bei solchem Zusammentritte dennoch die Ansicht der Letzteren zu vertreten sich verpflichtet fühlen, die Verschiedenheit der Ansichten also dieselbe bleiben würde. Unter diesen Umständen schien nichts übrig zu bleiben, als die Wahl, wenn auch ein nach Analogie der § 131. der Verfassungsurkunde zu veranstaltendes Vereinigungsverfahren erfolglos bleibt, für dieses Mal der Staatsregierung zu übertragen; und es dürfte wohl dieses Auskunftsmittel um so unbedenklicher sein, da sich erwarten läßt, daß es nur in sehr seltenen Fällen dessen bedürfen werde.

Wenn es hiernächst auch unbedenklich erscheint, die volle Disciplinargewalt über den Archivar von den versammelten Kammern ausüben zu lassen, so vermochte man es doch nicht für gleich zweckmäßig zu erachten, dieselbe mit dem Entwurfe vom Jahre 1849 für die Zeit, wo die Kammern nicht einberufen sind, in die Hände einer ihrer Natur nach für ganz specielle und meistens ganz andere Zwecke erwählten Zwischendeputation, wenn auch eine solche zufällig bestehen sollte, gelegt zu sehen. Es ist daher in der Vorlage der dem Ministerium des Innern nach dem Entwurfe nur für den Fall, daß weder die Kammern, noch eine Deputation derselben versammelt sind, ertheilte Auftrag auf die gesammte Zwischenzeit von einem Landtage zum andern erstreckt, den Kammern aber nach ihrem Zusammentritt die definitive Entschließung über die von Jenem nur provisorisch zu treffenden Maaßregeln vorbehalten worden.

№ 38.

Ständische Schrift,

den mittelst allerhöchsten Decrets vom 22. Juli dieses Jahres vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen einiger veränderter Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Decrets vom 22. Juli dieses Jahres der unterzeichneten Ständeversammlung den Entwurf zu einem Gesetze, einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend, zugehen zu lassen geruht, welcher verfassungsmäßig berathen worden ist. Beide Kammern haben sich in Verfolg dieser Berathung zu dem Beschlusse vereinigt, nachstehende Abänderungen des gedachten Gesetzentwurfs ehrerbietigst zu beantragen:

zu § 2 a.

Bei Feststellung der Fälle, welche da, wo bei Besitzveränderungen des pflichtigen Grundstücks Lehngeld zu entrichten ist, auf Hundert Jahre zu rechnen sind, bestimmt der Gesetzentwurf unter a. 1. und 2., daß bei Vererbungen sowohl, als bei Veräußerungen für den gedachten Zeitraum je zwei Fälle in Ansatz gebracht werden sollen, erwähnt aber dabei die Entrichtung des Lehngeldes in allen Vererbungsfällen, so wie bei allen Veräußerungen. Diese Bezeichnung kann aber eine falsche Auffassung der betreffenden Sätze herbeiführen. Legt man nämlich auf das Wort „allen" besonderes Gewicht, so könnte es den Anschein gewinnen, als ob nur dann, wenn in allen Veräußerungs- und resp. Vererbungsfällen Lehngeld zu entrichten ist, zwei Fälle zu berechnen seien, während, wenn nicht in allen Lehngeld zu bezahlen sei, weniger Fälle abzulösen seien. Dieß ist aber nicht die Absicht des Entwurfs, letzterer will vielmehr nur in den Fällen eine Ausnahme eintreten lassen, wo er solche ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet.

Es wird daher auf Wegfall des Wortes „allen" in § 2. unter a. 1. und 2. angetragen.

Wenn hiernächst der Zusatz:

„Finden hierbei (a. 1. und 2.) Ausnahmen durch Befreiung der Descendenten oder der Ehegatten des letzten Besitzers von der Lehngeldverbindlichkeit Statt, so ist statt Zweier Fälle nur Ein Fall auf Hundert

Jahre zu rechnen. Alle andern, als die hier ausgedrückten Befreiungen bleiben unberücksichtigt,"

neue Kategorien der Befreiungen aufstellt, so mußte in Erwägung gezogen werden, ob hierzu wirklich dringende Nothwendigkeit vorhanden sei, da das Ablösungswerk durch derartige neue Bestimmungen nicht unbedeutend erschwert werden würde. Von einem derartigen Bedürfnisse hat man sich jedoch nicht zu überzeugen vermocht, ist vielmehr zu der Ansicht gelangt, daß Vorschriften, welche selten vorkommende Ausnahmen bei der Ablösung besonders berücksichtigt wissen wollen, mit dem Principe des Entwurfs, nur allgemeine Kategorien festzuhalten, nicht vereinbar seien. Aus diesem Grunde und da nach gegenwärtiger Lage der Dinge das Absehen vorzüglich darauf gerichtet werden muß, den raschen Fortgang der Ablösungen zu befördern, auch den Stoff zu processualischen Weiterungen thunlichst zu beseitigen, trägt man darauf an, in Uebereinstimmung mit den bisher befolgten Grundsätzen in Betreff der häufig vorkommenden Befreiung der Descendenten des letzten Besitzers von Entrichtung des Erbelehngeldes dem erwähnten Zusatze folgende veränderte Fassung zu geben:

„Findet aber bei Vererbungsfällen (a. 1.) eine Ausnahme durch Befreiung der Descendenten des letzten Besitzers Statt, so ist statt zweier Fälle, nur ein Fall auf Hundert Jahre zu rechnen. Alle andern Befreiungen, außer der so eben genannten, bleiben unberücksichtigt."

Die in

§ 6.

des Entwurfs enthaltene neue Disposition steht mit dem Grundsatze im Widerspruche, daß eine Rechtsverbindlichkeit nicht eher factisch aufhören darf, als bis sie durch Vergleich oder auf andere Weise wirklich beseitigt ist. Ueberdieß liegt die Befürchtung nahe, daß sie den Gang der Ablösungen nicht fördern, sondern im Gegentheil verzögern würde. Man sieht sich daher veranlaßt, auf

Wegfall des § 6.

anzutragen.

Indem Ew. Königliche Majestät wir die vorstehend beantragten Abänderungen zur huldreichsten Berücksichtigung empfehlen, erklären wir zugleich unser Einverständniß mit dem übrigen Inhalte des fraglichen Gesetzentwurfs und ertheilen die ständische Zustimmung zu Hinausgabe des nach den mehrerwähnten Anträgen modificirten Gesetzes.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden, am 5. November 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

№ 39.

Ständische Schrift

über die Erwerbung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Decret vom 1. August 1850 der gegenwärtigen Versammlung der getreuen Stände mehre das Eisenbahnwesen betreffende Gegenstände zur Erklärung vorlegen zu lassen geruht.

In Berücksichtigung der Dringlichkeit des einen dieser Gegenstände, Erwerbung der im Bau begriffenen Chemnitz-Riesaer Eisenbahn von Seiten des Staates, haben beide Kammern die Berathung über denselben möglichst beschleunigt und sich dabei zu nachstehenden Beschlüssen vereinigt:

der Staatsregierung zu erklären:

1) daß sie mit Abschluß eines Vertrages über Abtretung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn, auf Grund der am 15. Juni 1850 vom Finanzministerium dem Directorium der gedachten Gesellschaft mitgetheilten Vorschläge, einverstanden sind, auch zugleich hiermit die Ermächtigung verbinden, die Chemnitz-Riesaer Eisenbahn mit allen Activen und Passiven in das Eigenthum des Staates zu übernehmen;

2) a) daß sie die Löschung der Forderung von 242,485 Thlr. 14 Ngr. 5 Pf. an die Gesellschaft ohne Gegenleistung genehmigen,
   b) die Mitverwendung sämmtlicher Prioritätsobligationen im Betrage von 1,156,150 Thlr. — — beantragen,
   c) die Uebernahme von 2 Millionen Prioritätsanleihe als künftige Staatsschuld geschehen lassen und
   d) die Bewilligung der fernerweit nöthigen baaren Summen von 1,398,126 Thlr. 7 Ngr. 7 Pf. dergestalt aussprechen, daß die-

selbe nebst den genannten Summen und dem Betrage des ur
sprünglichen Actienantheils von 1 Million, so wie dem späteri
Antheile an der Anleihe von 277,000 Thlr. — — auf di
Bedürfnisse des außerordentlichen Budgets übergetragen werden

Wir unterlassen nicht, Ew. Königlichen Majestät diese Beschlüss
zur huldvollen Beachtung ehrerbietigst vorzutragen, indem wir uns dabei vor
behalten, bezüglich der Organisation der Betriebsverwaltung dieser Bahn, de
Stellung der Directoren zu dem betreffenden Minister, ihrer Anstellung al
Staatsdiener und hinsichtlich der Vorlegung eines Normaletats über die Gehalt
der Beamten besondere Anträge zu stellen, und verharren in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 5. November 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 40.

Decret an die Stände,

den Schluß des gegenwärtigen ordentlichen Landtags betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 18. December 1850.

Die Bearbeitung der den getreuen Ständen von der Staatsregierung für den gegenwärtigen ordentlichen Landtag gemachten Vorlagen ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß sich die zu deren völliger Erledigung erforderliche Zeit mit Wahrscheinlichkeit übersehen läßt. Nach einer vorläufigen Prüfung des gegenwärtigen Standes der Verhandlungen ist zu hoffen, daß hierzu ein Zeitraum von etwa sechs Wochen genügen werde, und da Se. Königliche Majestät Sich versichert halten, daß die getreuen Stände zu Erreichung dieses Zieles mit dem von denselben bereits erprobten Eifer kräftig mitwirken werden, so wollen Allerhöchstdieselben den Schluß dieses Landtags auf den 31. Januar künftigen Jahres festgesetzt wissen.

Se. Königliche Majestät sehen Sich um so mehr bewogen, den versammelten Ständen hiervon im Voraus Eröffnung zu machen, da es auch diesen gewiß erwünscht sein wird, den Schlußtermin ihrer gegenwärtigen, bereits länger anhaltenden Thätigkeit bei Zeiten kennen zu lernen, und bleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben Dresden, am 14. December 1850.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

10515873

№ 41.

Decret an die Stände.

Den Gesetzentwurf, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 20. December 1850.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage einen Gesetzentwurf,

einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betreffend,

nebst Motiven zugehen, sehen ihrer Erklärung darauf entgegen und verbleiben denselben in Huld und Gnaden wohl beigethan.

Dresden, den 18. December 1850.

Friedrich August.

(LS) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Gesetzentwurf,

einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben in dem Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 einige Abänderungen und Zusätze für nöthig erachtet und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Der § 39. des gedachten Gesetzes wird aufgehoben.

Das zu Geldwerth angeschlagene Gesammteinkommen eines ständigen Lehrers darf in der Regel nicht unter 150 Thaler betragen.

Es haben darauf nur solche Lehrer Anspruch, welche die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, deren Schule auch gewöhnlich bis 50 Kinder zählt. Lehrer an kleinern Schulen oder solche, die diese Bedingungen noch nicht erfüllt haben, können, auch wenn sie ständige Stellen verwalten, nur 120 Thaler jährlichen Gehalt verlangen.

Die freie Wohnung ist in dieses Minimaleinkommen nicht einzurechnen, das Einkommen von einem Kirchendienst aber nur insoweit, als es die Summe von 50 Thalern übersteigt.

Einem Hülfslehrer ist außer freier Wohnung, Heitzung und Kost, oder einem dießfallsigen von der Behörde genehmigten Aequivalente, wenigstens ein baarer Gehalt von 40 Thalern auszusetzen.

Wer die Bezüge eines Hülfslehrers zu gewähren habe, ob der Hauptlehrer oder die Schulgemeinde, das bestimmt die Behörde mit Rücksicht auf die Gründe, welche dessen Anstellung bedingen. Liegt der Grund in der Persönlichkeit des Hauptlehrers, so kann dieser nach Befinden angehalten werden, den Aufwand für den Hülfslehrer ganz zu übertragen.

Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur nach vorgängigem Gehör des Collators und mit Genehmigung des Cultusministerii vorgenommen werden.

§ 2.

Das Einkommen ständiger Lehrer, welche die Zahl von 50 Schülern unterrichten, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde, bei deren Unvermögen die Staatscasse zu gewähren hat, folgendermaaßen zu erhöhen: nach einer Dienstzeit, die jedoch nur erst vom erfüllten 25sten Lebensjahre des Lehrers zu rechnen ist,

von 5 Jahren bis auf 180 Thaler,
" 10 " " " 210 "
" 15 " " " 240 "

Der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von weniger als 50 Kindern soll in den angegebenen drei Stadien ihrer Dienstzeit auf 130, 140 und 150 Thaler erhöht werden.

Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen das ganze Einkommen von einem Kirchendienste mit in Anrechnung kommt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhafter Aufführung durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen.

Lehrer, welche eine Beförderung in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen oder einer solchen Hindernisse in den Weg legen, verlieren dadurch den Anspruch auf Gehaltszulage.

Collatoren dürfen in höher besoldete Schulstellen nur solche Lehrer berufen, welche nach ihrem Dienstalter einen Anspruch auf den Gehalt haben, den die Stelle gewährt.

§ 3.

Außer den § 52. erwähnten Fällen hat die Entsetzung des Lehrers von seiner Stelle einzutreten, wenn derselbe

1) wegen Gotteslästerung,
2) wegen öffentlicher Herabsetzung der Religion,
3) wegen Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen und Verbreitung unzüchtiger Schriften,
4) wegen ehrverletzender Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder über dessen Regierungshandlungen

zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

§ 4.

Den § 53. angeführten Entlassungsgründen werden noch folgende hinzugefügt:

1) wenn der Lehrer wegen Wuchers, oder wegen eines Vergehens, welches in den Gesetzen alternativ mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht ist, auch nur mit einer Geldstrafe belegt wird;

2) wenn die, wegen der § 22. unter 1 — 6. und 9. des Civilstaatsdienergesetzes aufgeführten Verbrechen oder wegen eines andern Vergehens, welches den Gesetzen nach mit Zucht- oder Arbeitshaus oder Gefängniß über sechs Monate zu bestrafen ist, eingeleitete Untersuchung aus Gnaden oder auf Antrag der zur Anzeige Berechtigten niedergeschlagen, oder, auch ohne daß die Einleitung der Untersuchung wegen solcher Verbrechen Statt gefunden, Amnestie ertheilt wird;
3) wenn der Lehrer die Religionsübung nach dem Bekenntnisse, zu welchem er vermöge seines Amtes verpflichtet ist, auf grobe Weise vernachlässiget;
4) wenn der Lehrer schmähender Aeußerungen über die Verfassung, die Einrichtungen und Anordnungen, ingleichen über Behörden und Diener des Staates oder der Kirche sich schuldig gemacht hat;
5) wenn der Lehrer in Wechselhaft geräth;
6) in dem unter 2. § 53. des Gesetzes vom 6. Juni 1835 erwähnten Falle, auch dann, wenn das fleischliche Vergehen mit einer Criminalstrafe nicht bedroht, oder nur auf Antrag des verletzten Theils zur Criminaluntersuchung zu ziehen ist;
7) wenn der Lehrer sich durch unsittliches oder seinem Amte unangemessenes Betragen außer Stand gesetzt hat, dasselbe auf gedeihliche Weise zu verwalten.

§ 5.

Der 7te Punct § 54. fällt in Folge des Zusatzes § 4. Nr. 4. zu § 53. hinweg.

Dagegen kann das Besserungsverfahren gegen einen Lehrer auch eingeleitet werden, wenn derselbe irgend eines geringern Vergehens, als der § 4. unter 1. dieses Gesetzes bezeichneten, bezüchtiget wird und, dafern er deshalb in Untersuchung kommt, nur im Mangel mehrern Verdachts freigesprochen, oder die Untersuchung aus Gnaden oder auf Antrag des zur Anzeige Berechtigten niedergeschlagen oder nicht fortgestellt wird, dafern aber eine Untersuchung über ihn nicht verhängt oder zu Ende geführt worden, nach Disciplinarerörterung des Vergehens überführt oder doch verdächtig befunden wird.

§ 6.

Der zweite Vorhalt (§ 55.) kann sofort und mit Uebergehung des ersten auch ertheilt werden:

1) bei Ungehorsam des Lehrers gegen Anordnungen der vorgesetzten Behör-

den, wenn die Anordnung von besonderer Wichtigkeit oder das Benehmen des Lehrers von erschwerenden Umständen begleitet gewesen ist; und

2) in den § 5. dieses Gesetzes erwähnten Fällen, nach Beschaffenheit des Vergehens und des ermittelten Thatbestandes.

§ 7.

Alle Lehrer haben sich der Theilnahme an politischen Vereinen und des Besuchs politischer Versammlungen schlechterdings zu enthalten.

§ 8.

Die Competenz der § 56. im ersten Satze genannten Behörden tritt nun auch bei den zusätzlichen Fällen § 3. bis 7. dieses Gesetzes, die Competenz der im zweiten Satze genannten in dem Falle § 4. Nr. 3. ein.

Die Bestimmung im dritten Satze des § 57. soll auch auf Entlassungen aus den § 4. unter 1. 2. 4. und 6, angegebenen Gründen Anwendung finden.

§ 9.

Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am

Motiven.

Allgemeiner Theil.

Die Erfahrung der 15 Jahre seit dem Erscheinen des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835 hat gezeigt, daß in mancher Hinsicht eine Abänderung und Vervollständigung der im 4ten Abschnitte unter C. § 52. — 58. desselben enthaltenen Bestimmungen nothwendig oder wünschenswerth ist.

Insbesondere haben dieß die betrübenden Erscheinungen gethan, welche unter einem großen Theile der Volksschullehrer in den letzten zwei Jahren wahrzunehmen gewesen sind.

Mag nun auch einer Seits die Ursache davon in der nicht günstigen äußern Lage eines Theils derselben gefunden werden, so ist doch andererseits auch der Mangel hinreichender gesetzlicher Bestimmungen fühlbar gewesen, durch deren Anwendung es der aufsehenden Behörde möglich geworden wäre, jenen Ausschreitungen zu rechter Zeit mit Nachdruck entgegenzutreten.

In der einen Hinsicht soll die äußere Lage der Lehrer auf gering dotirten Stellen verbessert werden und es steht zu erwarten, daß die Stände des Landes auch in dieser, vielfache schwere Opfer erheischenden Zeit den beim Budget gestellten Anträgen der Staatsregierung die thunlichste Rücksicht schenken werden. Dadurch wird aber die Verpflichtung der Lehrer um so größer und dringender, in der andern Beziehung dahin zu wirken, daß die ständische Bewilligung nicht an Unwürdige verwendet und daß sie nicht, anstatt durch Begründung erhöhter Berufsfreudigkeit und Berufstreue, welche sie zum Zwecke hat und welche vorzüglich in gewissenhafter Heranbildung des jungen Geschlechts zur Gottesfurcht, sowie zum Gehorsam und zur Achtung gegen Gesetz und Obrigkeit durch Lehre und Beispiel sich kund geben soll, das Wohl des Landes an einem wesentlichen Theile zu fördern, wohl gar ein Werkzeug zum Verderben desselben werde.

In Erwägung dieser Umstände hat die Staatsregierung den vorliegenden Gesetzentwurf bearbeitet.

Zu Abwendung der großen Nachtheile, welche pflichtvergessene Lehrer durch mangelhafte, verkehrte oder verderbliche Bildung und Erziehung der Jugend dem Lande auf längere Zeit zufügen können, soll den Aufsichtsbehörden hier und da

ein kräftigeres Einschreiten möglich gemacht werden, wo dasselbe nach dem Gesetze vom 6. Juni 1835 gehemmt war.

Besonderer Theil.

Zu § 1. und 2.

Das Schulgesetz vom 6. Juni 1835 hat in § 39. den Minimalgehalt eines Lehrers auf dem Lande, ohne Kirchendienst, auf 120 Thlr. — — festgestellt.

Es sind in Folge dieser Bestimmung eine große Anzahl neuer Schulstellen mit diesem Einkommen gegründet worden, für den Bedarf einer Lehrerfamilie ist jedoch solches unzureichend. Die Regierung hat daher schon in das der Ständeversammlung vorgelegte Budget für die laufende Finanzperiode ein erhöhtes Postulat für das Volksschulwesen aufgenommen, um die Minimalgehalte der Lehrer zu verbessern.

Nun erscheint es aber zweckmäßig, diese Verbesserung nur theilweise der Stelle, zum größern Theile den Inhaber als Zulagen nach einer Reihe von Dienstjahren zu gewähren, wenn dieselben in bessere Stellen nicht befördert werden konnten.

Dem im Schulgesetz beibehaltenen Communalprincip entsprechend, ist auch die Verbindlichkeit zur Aufbringung des erhöhten Lehrergehaltes den Gemeinden aufzulegen, so daß die Staatscasse nur aushilft, wo die Kräfte der Gemeinden nicht auslangen.

Hierzu ist eine neue gesetzliche Bestimmung erforderlich. Sie liegt in § 1. und 2. des Gesetzentwurfes vor und soll an die Stelle des aufzuhebenden § 39. des Schulgesetzes treten.

Zur Motivirung derselben ist Folgendes zu bemerken.

Die Erhöhung des Minimalgehaltes auf 150 Thlr. — — ist zwar eine sehr mäßige; sie genügt aber, wenn die Lehrer in nicht zu entfernten Zeiträumen Dienstzulagen erhalten. Es ist auch nicht nöthig, den Lehrer schon in dem Alter von 21 Jahren, wo sie als ständige Lehrer verpflichtet werden können, die Mittel zur Begründung eines Hausstandes zu gewähren, sie sollen daher erst mit erfülltem 25sten Lebensjahre Anspruch auf den vollen Gehalt haben.

Ein geringerer Gehalt genügt ferner für Lehrer an kleinen Schulen, die weniger als 50 Kinder zählen. Die Zahl dieser Schulen ist nicht groß.

Man kann jüngere Männer an diesen anstellen, welche, wenn sie durch ihre Leistungen befriedigen, nach kürzerer Zeit eine Beförderung in besser dotirte Stellen zu erwarten haben.

Die nachdrücklichste Verbesserung soll den Lehrern durch Dienstzulagen zu Theil werden. Sollen diese Zulagen den Zweck erreichen, so darf man sie nicht zu gering bemessen und nicht zu weit hinausschieben. Nach der Gesetzvorlage wird ein Lehrer mit dem 15ten Dienst- und 40sten Altersjahre die letzte Zulage bis auf 240 Thlr. — — erhalten, zu einer Zeit, wo er einerseits die vollständige practische Ausbildung erlangt hat, andrerseits aber die Bedürfnisse der Familie sich in der Regel am höchsten steigern.

Viele Gemeinden werden nicht im Stande sein, diese Zulagen zu geben, und es wird dießfalls die Staatscasse solche übernehmen müssen. Der Aufwand, welcher für Letztere dadurch erwachsen kann, ist mit Zuverlässigkeit nicht zu berechnen, weil er von der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, von dem Lebens- und Dienstalter der Lehrer abhängt. Wenn aber den Lehrern der Jugend ein ausreichendes Auskommen gewährt werden muß, so kann der Staat die subsidiarische Verbindlichkeit dazu nicht von sich abweisen.

Eine Erleichterung der Gemeinden und der Staatscasse steht hierbei von der Bestimmung am Schluß des § 2. zu erwarten.

Zu § 3.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß ein Lehrer, der wegen der im § 3. erwähnten Vergehen in Folge richterlicher Untersuchung zu Strafe verurtheilt ist, seiner Stelle entsetzt werden muß.

Zu § 4.

Die erste, hier erwähnte Kategorie von Entlassungsfällen wird dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß das Criminalgesetzbuch vom Jahre 1838 für viele Vergehen, die im Jahre 1835 noch mit Gefängniß bestraft wurden, alternativ Geld- oder Gefängnißstrafe androht, den einfachen Wucher aber nur mit Geldstrafe belegt.

Der Aufnahme des Satzes Nr. 2. liegt der Grundsatz unter, daß die Disciplinarstrafgewalt in ihrer Competenz durch einen Gnadenact im Bereich der Criminalstrafgewalt nicht präjudicirt werde, und zwar um so weniger, als die administrativen Aufsichtsbehörden vor allem die Amtspflicht und das Wohl der Schule zu beachten haben, während vom Standpunct der Begnadigungsfrage aus, wo nicht allein, doch vorzüglich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und seine Eigenschaft als Staatsbürger in Erwägung kommen. Dem administrativen Ermessen ist aber für die, in diesem Falle zu beschließende, Maaßregel bis zur Entlassung Raum gegeben worden, weil je nach der Beschaffenheit des schuldgegebenen Verbrechens und des ermittelten Thatbestandes es mit dem Wohle der Schule unvereinbar sein kann, den Lehrer im Amte zu lassen.

Nr. 4. ist mit der nothwendig geschienenen Erweiterung aus § 54. Nr. 7. des Volksschulgesetzes übergetragen worden, weil hier der geeignetere Platz dafür ist. (Vergl. auch die Motiven zu § 5.)

Zu Nr. 5. hat die den Lehrern durch § 10. des Gesetzes vom 25. April 1849 ertheilte Wechselfähigkeit aus nahe liegenden Gründen Veranlassung gegeben.

Nr. 6. wird durch die mildere Strafgesetzgebung bedingt.

Der Satz Nr. 7. hat den Zweck, der obern Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einer schleunigen Abhülfe in dringenden Fällen zu gewähren, wo die nur allmäligen Vorschritte des Besserungsverfahrens unter Belassung des Lehrers im Amte oder bei bloser Suspension dem Schulwesen erheblichen Nachtheil bringen würden. Besonders sind solche Fälle dabei bedacht worden, wo z. B. eine längere Nachsicht mit einem der wesentlichern Fehler in § 54., dem sich ein Lehrer dauernd ergeben, von einer Gemeinde geübt und daher den Aufsichtsbehörden bisher keine Kenntniß davon zugekommen war.

Zu § 5.

Bei dem Zusatze in diesem Paragraphen ist davon ausgegangen worden, daß auch wegen leichterer Criminalvergehen, als die § 4. unter 1. dieses Gesetzentwurfs bezeichneten sind, das in dem § 54. erwähnte Disciplinarverfahren Anwendung zu finden habe, wenn nicht auf eine Strafe, vermöge welcher nach § 53. und § 4. dieses Gesetzentwurfs Entlassung beschlossen werden könnte, erkannt, sondern entweder im Mangel mehreren Verdachts losgesprochen oder die Untersuchung niedergeschlagen, oder, wegen ermangelnder Anzeige des Verletzten, ganz unterblieben, oder auf Antrag desselben nicht zu Ende geführt ist, gleichwohl der Lehrer nach Maaßgabe der ergangenen Acten, oder der, soweit nöthig veranstalteten Disciplinarerörterung des fraglichen Vergehens für überführt oder verdächtig befunden wird.

Denn an den Lehrer muß die Forderung gestellt werden, daß er nicht nur straflos, sondern daß er auch schuldlos sei.

Zu § 6.

Bei den § 5. gedachten Fällen ist die Ertheilung des ersten oder zweiten Vorhalts, ohne Innehalten der in der Regel vorausgehenden Grade, in das Ermessen der Behörden gestellt worden, weil eine längere Nachsicht gegen den Ungehorsam eines Lehrers der Schule großen Nachtheil bringen kann und der Lehrer selbst den Verdacht eines Criminalvergehens zu meiden hat, wenn sein amtliches Wirken ein gedeihliches sein soll.

Zu § 7.

Der Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung, wie die in diesem neuen Paragraphen enthaltene, ist in den letzten zwei Jahren zu beklagen gewesen.

Sie ist nothwendig im Interesse der Schule sowohl, als der Lehrer selbst, welche ihrem Berufe treu erhalten und gegen das Andrängen politischer Partheigänger von Außen geschützt werden sollen.

Zu § 8.

Durch diesen Paragraphen hat § 56. des Gesetzes vom 6. Juni 1835 die wegen der vorausgegangenen Paragraphen nöthig gewordenen Redactionsveränderungen erhalten.

10513873

10515873

№ 42.

Decret an die Stände.

Den Entwurf eines Gesetzes über die Communalgarden betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 24. December 1850.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Anlagen den Entwurf eines, mehrere für nothwendig erachtete Abänderungen der dermalen gültigen gesetzlichen Vorschriften über die Communalgarden betreffenden Gesetzes nebst dazu gehörigen Erläuterungen zur Berathung und Erklärung zugehen und bleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 17. December 1850.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

Gesetzentwurf,

die Communalgarden betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden unter Zustimmung Unserer getreuen Stände für nöthig, Nachstehendes zu verordnen:

§ 1.

Das Gesetz, die Communalgarde betreffend, vom 22. November 1848 und die zu dessen Ausführung erlassene Verordnung vom 19. Juni 1849 werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt; jedoch bewendet es bei der durch das nur-

gedachte Gesetz erfolgten Aufhebung der Verordnung, die Verstärkung und erweiterte Bestimmung der Communalgarde betreffend, vom 11. April 1848. Die bis zu Erlassung der letztern gültig gewesenen Gesetze über die Communalgarde treten nebst ihren Erläuterungen wiederum in volle Wirksamkeit, jedoch unter folgenden Bestimmungen und Abänderungen.

§ 2.

Das Generalcommando der Communalgarden ist aufgehoben, die Befugnisse, welche zeither damit verbunden waren, gehen auf das Ministerium des Innern, beziehendlich auf die Kreisdirectionen über.

§ 3.

Die im Gesetze, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarden betreffend, vom 25. Juni 1840 im § 4. unter c. d. e. und f. aufgeführten Personen, sind zum Dienste in der Communalgarde fernerhin nicht befähigt.

§ 4.

An andern, als den in der Beilage zu dem Regulative wegen Errichtung von Communalgarden vom 29. November 1830 genannten Orten kann, wenn zur Zeit der Publikation gegenwärtigen Gesetzes Communalgarden daselbst bestehen, deren Fortbestehen im Interesse des Orts nothwendig erscheint, und der Stadtrath nebst den Stadtverordneten, beziehendlich die Gemeindeobrigkeit nebst dem Gemeinderathe darauf antragen, von dem Ministerium des Innern deren Beibehaltung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausnahmsweise gestattet werden.

§ 5.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, Communalgarden oder einzelne Abtheilungen derselben, welche ihrer gesetzlichen Bestimmung nicht genügen, zeitweilig vom Dienste zu entheben, nach Umständen dieselben aufzulösen und deren Entwaffnung zu verfügen, unbeschadet der Fortstellung des Strafverfahrens gegen die Einzelnen, denen eine Pflichtverletzung zur Last fällt.

Das Ministerium des Innern hat zu ermessen, ob überhaupt und solchenfalls zu welchem Zeitpuncte eine aufgelöste Communalgarde zu reorganisiren sei.

§ 6.

Die Suspension einer Communalgarde oder einzelner Abtheilungen derselben von der Dienstleistung kann auch von der betreffenden Kreisdirection angeordnet werden. Recursen gegen diese Maaßregel ist keine aufschiebende Wirkung beizulegen.

§ 7.

Die Untersuchung und Bestrafung von Dienstvergehen der Commandanten gehört vor die betreffende Kreisdirection. Die Führung der Untersuchung kann von derselben nöthigenfalls der Ortspolizeibehörde aufgetragen werden.

Ein gleiches Befugniß zur eigenen Strafzuerkennung unter Auftragsertheilung zur Untersuchungsführung steht den Kreisdirectionen in Disciplinarfällen gegen andere Mitglieder einer Communalgarde zu, wenn sich den Umständen nach die erforderliche Unbefangenheit bei dem betreffenden Ortsausschusse nicht voraussetzen läßt.

§ 8.

Ist die zur Wiederbesetzung der Stelle des Commandanten einer Communalgarde erforderliche Neuwahl innerhalb zweier Monate von dem Zeitpuncte der Erledigung an nicht vorgenommen oder ist dem, beziehendlich den innerhalb dieser zweimonatlichen Frist Gewählten die Bestätigung versagt worden, so ist da Ministerium des Innern berechtigt, für dieses Mal den Commandanten zu bestellen.

§ 9.

Zu dem den Gemeindecassen zufallenden Aufwande für die Communalgarde gehört die Gewährung einer den Ortsverhältnissen entsprechenden, nöthigen Falls vom Ministerium des Innern festzustellenden Entschädigung für den Commandanten der Communalgarde.

§ 10.

Im Falle der Ausschließung eines Communalgardisten aus dem Verbande der Communalgarde kann zugleich auf eine unter Vernehmung mit der Gemeindeobrigkeit festzustellende Geldbuße von jährlich 1 — 20 Thalern zur Casse der Communalgarde erkannt werden, welche bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit fortzuentrichten und alljährlich abzuführen ist.

§ 11.

Die wegen Dienstvergehen zu erkennenden Disciplinarstrafen können bis zu 14 Tagen Arrest oder 10 Thaler Geldstrafe ansteigen.

§ 12.

Die im § 44. des Disciplinarregulativs vom 5. Februar 1831 festgestellte Verjährungsfrist wird auf eine einjährige erweitert.

§ 13.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, das Disciplinarregulativ in soweit abzuändern, als zur strengen Handhabung der Disciplin erforderlich ist, und hierauf das revidirte Disciplinarregulativ im Verordnungswege zur Nachachtung bekannt zu machen.

§ 14.

Sollte an Orten, die in der Beilage zu dem Regulative vom 29. November 1830 genannt sind, zur Zeit der Publication gegenwärtigen Gesetzes eine Communalgarde nicht bestehen und der sofortige Wiedereintritt derselben aus irgend einem Grunde bedenklich erscheinen, so hängt es von dem Ermessen des Ministeriums des Innern ab, seiner Zeit zu bestimmen, wenn dieser Wiedereintritt erfolgen soll.

§ 15.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, am

Motiven

zu dem Gesetzentwurfe, die Communalgarden betreffend.

Während das Communalgardeninstitut in den durch das Mandat vom 29. November 1830 und das Gesetz vom 25. Juni 1840 festgestellten Grenzen in den ersten achtzehn Jahren seines Bestehens im Allgemeinen sich gedeihlich entwickelt und die Communalgarden, mit wenigen Ausnahmen, als eine Stütze des obrigkeitlichen Ansehens sich bewährt hatten, hat dagegen die Erfahrung weniger Monate hingereicht, um die Ueberzeugung zu begründen, daß die in Folge der Verordnung vom 11. April 1848 und des Gesetzes vom 22. November desselben Jahres ins Leben geführte zwangsweise Ausdehnung dieses Instituts auf das ganze Land und die Erweiterung der Beitrittspflichtigkeit auf der Basis der Anbahnung einer allgemeinen Volksbewaffnung ebenso wenig den Bedürfnissen der Gesammtheit der Staatsbürger, als dem Zwecke der Communalgarde selbst entsprechend, zugleich aber mit sehr ernsten Gefahren für das Staatswohl verbunden sei. Insonderheit hat sich die Ausdehnung der Verbindlichkeit zur Errichtung

von Communalgarden auf die Landgemeinden und kleinern Städte in der Allgemeinheit in keiner Weise bewährt. Der Communalgardendienst ist mit der Berufsthätigkeit des Landwirthes, wie des landwirthschaftlichen Arbeiters nur schwer vereinbar. Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß sich seit der Erlassung der oben gedachten Vorschriften im Jahre 1848 bei dem gröſten Theile der Landgemeinden, ein entschiedener Widerwille gegen das Institut der Communalgarde, als ein zeitraubendes und dabei kostspieliges, dessen Nutzen zu den dadurch bedingten Beschwerden außer Verhältniß stehe, kund gegeben hat. Die deshalb in allen Theilen des Landes angestellten Erörterungen haben in der Hauptsache ein völlig übereinstimmendes Resultat ergeben und die von der bei weitem überwiegenden Mehrzahl nicht blos von Gemeindevorständen, sondern auch von Gemeindeobrigkeiten und Regierungsbehörden abgegebenen pflichtmäßigen Gutachten haben jeden Zweifel darüber beseitigt, daß die Landgemeinden, denen die kleineren, hauptsächlich die ackerbautreibenden Städte in dieser Beziehung gleichzustellen sind, in der Mehrzahl die Enthebung von der Communalgardenpflicht als die ersehnte Befreiung von einer sie bedrückenden Last ansehen werden. Allerdings sind auch einzelne Stimmen im entgegengesetzten Sinne laut geworden; es kann auch wohl zugegeben werden, daß die Beibehaltung von Communalgarden in einzelnen stark bevölkerten Ortschaften, welche bei der Nähe der Grenze oder sonst eines kräftigeren Schutzes, als ihn die gewöhnlichen Tag- und Nachtwachen gewähren, bedürftig sind, auf Grund der deshalb in den letzten Jahren gemachten günstigen Erfahrungen gewünscht und daß sie dort auch ferner von Nutzen sein wird. Indessen wird die Zahl solcher Orte eine verhältnißmäßig sehr geringe sein; dagegen sind so vielfache und mit so triftigen Gründen unterstützte Anträge auf Enthebung von der Communalgardenpflicht eingegangen, daß die Regierung schon zeither sich genöthigt gesehen hat, die Sistirung des Communalgardeninstituts in solchen Landgemeinden und kleinen Orten, wo von den Organen der Gemeinde darauf angetragen wurde, geschehen zu lassen. Eine Abänderung der dermalen giltigen Gesetze erscheint unter diesen Umständen als eine unabweisliche Nothwendigkeit.

Aber auch selbst abgesehen von den Gründen, welche die Beschränkung der Communalgarden mindestens in Ansehung des platten Landes und der kleinen Städte wünschenswerth machen, drängt sich die Frage auf, ob dieses Institut überhaupt noch ferner beizubehalten sei, und ob nicht vielmehr das Bedürfniß derselben durch die eingetretene Vermehrung der Armee und deren gleichmäßigere Vertheilung im Lande sich erledigt habe? In Erwägung jedoch, daß einerseits für gröſere, stark bevölkerte und daher auch mit den Elementen der Unordnung reichlicher versehene Orte das Bedürfniß einer bewaffneten Macht zur Unterstützung der obrigkeitlichen Organe immer vorhanden ist, auf die ununterbrochene Gegen-

wart ausreichender Militairkräfte an allen diesen Orten aber mit Bestimmtheit nicht gerechnet werden kann, andrerseits die Communalgarde an einigen der Orte, wo sie seit dem Jahre 1831 besteht, sich nicht nur im Allgemeinen bewährt hat, sondern auch so sehr mit allen Verhältnissen des Ortes verwachsen ist, daß deren gänzliche Aufhebung schwerlich gern gesehen werden würde, ist die Regierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Zurückführung des Communalgardeninstituts auf die vor 1848 bestehende Einrichtung ihrer gänzlichen Aufhebung vorzuziehen sei.

Die durch die Verordnung vom 11. April 1848 und das Gesetz vom 22. November 1848 vorgeschriebene Erweiterung der Communalgardenpflichtigkeit auf unselbstständige Personen, welche durch keinerlei engere Beziehungen an die Gemeinde geknüpft, überdies in ihrer regelmäßigen Berufsthätigkeit nur nachtheilig gestört werden, hat sich ebenfalls in keiner Weise als eine Verbesserung der Organisation erwiesen; vielmehr haben die Wahrnehmungen der letzten Jahre die dringende Nothwendigkeit ergeben, auch insoweit wiederum eine Beschränkung im Wesentlichen bis auf das Maaß eintreten zu lassen, welches durch das Gesetz vom 25. Juni 1840 festgestellt worden war.

Die Regierung erachtet daher die Wiederaufhebung der Communalgardengesetzgebung des Jahres 1848 und damit auch der Verordnung vom 19. Juni 1849 für unvermeidlich, gleichzeitig aber noch einige Bestimmungen für nöthig, welche einestheils eine kräftigere Handhabung der Disciplin in der Communalgarde gestatten, anderntheils aber der Regierung die Mittel an die Hand geben, gegen Communalgarden, welche, ihrer Pflicht uneingedenk und unzuverlässig sind, schnell und mit Nachdruck einzuschreiten.

In vieler Beziehung erwünscht würde es gewesen sein, ein vollständiges, nach allen Richtungen hin umfassendes Communalgardengesetz zur ständischen Berathung vorzulegen, um dadurch dem auch bei früheren Landtagen gefühlten Uebelstande zu begegnen, durch noch weitere Vermehrung der bereits vorhandenen, in einzelnen Gesetzen zerstreuten Vorschriften deren Uebersichtlichkeit noch mehr, als es dermalen bereits der Fall ist, zu erschweren. Da jedoch der gegenwärtige Zeitpunct hierzu nicht geeignet erschien, auf der andern Seite aber die Wiederaufhebung des Gesetzes vom 22. November 1848 nicht beanstandet werden kann, und die in dem beiliegenden Gesetzentwurfe enthaltenen übrigen Bestimmungen ebenfalls dringlicher, übrigens aber sehr einfacher Art sind, so hat man von der Bearbeitung eines, alle früheren Vorschriften beseitigenden Gesetzes für jetzt abgesehen, es wird jedoch für eine geordnete Zusammenstellung der dermalen noch anwendbaren gesetzlichen Vorschriften über die Communalgarden in Verbindung mit

den weiter nöthigen Ausführungsbestimmungen im Verordnungswege Sorge getragen werden.

Zu § 1.

Das Bestehen einer besondern Mittelbehörde und eines Generalcommandanten für die Communalgardenangelegenheiten, hat hier und da zu der irrigen Ansicht geführt, als sei die Communalgarde berufen, eine politische oder militairische Macht im Staate zu bilden, während ihr Zweck doch nur localer Natur ist und darin besteht, die Polizeibehörden bei der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung innerhalb des betreffenden Gemeindebezirks zu unterstützen. Diesem Zwecke entspricht es jedenfalls mehr, die Angelegenheiten der Communalgarde andern communlichen Einrichtungen gleich zu stellen und dieselben in mittlerer und oberer Instanz an die Kreisdirectionen und das Ministerium des Innern zu verweisen, zumal sich ohnehin erwarten läßt, daß diese Angelegenheiten künftig kaum so umfänglich sein werden, um eine besondere Behörde zu beschäftigen. Die hiernach sich nöthig machenden Modificationen des Regulativs von 1830 und des Gesetzes vom 25. Juni 1840 sind der Ausführungsverordnung vorzubehalten.

Zu § 2.

Das Recht zum Eintritt in die Communalgarde ist, im Hinblick auf ihre Bestimmung, auf solche Mitglieder der Gemeinde zu beschränken, welche ein wesentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit haben. In dessen Berücksichtigung schien § 4. des Gesetzes vom 25. Juni 1840, wonach unter gewissen Voraussetzungen auch unselbstständige Personen, gemeine Berg- und Hüttenarbeiter und Fremde zutrittsfähig sein sollen, einer Aenderung bedürftig.

Zu §§ 3. und 4.

Die Beantwortung der Frage, ob ausnahmsweise die Beibehaltung einer Communalgarde als ein wirkliches Ortsbedürfniß sich darstelle, wird zwar von dem Beschlusse der Gemeindeorgane und Behörden zunächst abhängig zu machen, jedoch auch der Regierung eine Prüfung und Erwägung der einschlagenden Verhältnisse vorzubehalten und derselben die Füglichkeit zu sichern sein, sich in fortwährender Uebersicht über alle im Lande wirklich bestehenden Communalgarden zu erhalten. Dies würde nicht möglich sein, wenn sowohl die Errichtung als die beliebige Auflösung lediglich von der Willkühr der Gemeinden abhängen sollte.

Zu §§ 5. und 6.

Daß der Regierung das Recht zustehen müsse, Communalgarden, welche

ihrer gesetzlichen Bestimmung nicht genügen, außer Thätigkeit zu setzen und nach Umständen aufzulösen, unbeschadet des disciplinellen Einschreitens gegen das gesetzwidrige Verhalten einzelner Mitglieder, welches nach erfolgter Auflösung nothwendig einer andern Behörde übertragen werden muß — rechtfertigt sich durch die Rücksicht auf das allgemeine Staatswohl und die der Regierung obliegende Verpflichtung für die öffentliche Sicherheit von selbst. Die frühere Gesetzgebung enthielt hierin eine offenbare Lücke, deren Ausfüllung sich nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit als sehr nothwendig herausgestellt hat. Mit der Auflösung wird aber, wo nöthig, auch die Entwaffnung verbunden und diese solchenfalls auch auf die einstweilige Abforderung und Verwahrung der im Privateigenthume befindlichen Dienstwaffenstücke erstreckt werden müssen.

Zu § 7.

Zur Handhabung der Disciplinarvorschriften über die Commandanten einzelner Communalgarden ist bei den Beziehungen derselben zu den Communalgardenausschüssen nur die Regierungsbehörde geeignet. Da aber diese nicht immer im Stande sein wird, sich auch der Erörterung an Ort und Stelle selbst zu unterziehen, so wird es zweckmäßig sein, ihr das Befugniß beizulegen, die Ortspolizeibehörde mit der Anstellung der nöthigen Erörterungen zu beauftragen und solches auch auf diejenigen Fälle zu erstrecken, wo gegen andere Mitglieder der Communalgarde einzuschreiten ist, dies aber von den Communalgardenausschüssen unterlassen wird, oder wo nach den Umständen bei letztern die nöthige Unparteilichkeit und Unbefangenheit nicht zu erwarten ist. Die Strafzuerkennung wird in solchen Fällen in erster Instanz von der betreffenden Kreisdirection, in zweiter vom Ministerium des Innern auszugehen haben.

Zu § 8.

Die hier aufgenommene Bestimmung ist durch mehrfache Vorgänge veranlaßt, in denen bei wiederholter Vornahme der Wahlen dennoch zur Wiederbesetzung des Commandantenpostens nicht zu gelangen gewesen ist, weil entweder die Gewählten ablehnten und die Ausschüsse geeignete Personen für die Function des Commandanten nicht weiter vorzuschlagen wußten, oder weil die wiederholten Wahlen auf Männer fielen, deren Wahl aus erheblichen Gründen nicht bestätigt werden konnte. Vorgänge der letztern Art werden nach Umständen als Beweis für die unzuverlässige Gesinnung eines größern Theils der Communalgarde zur Auflösung führen können, indessen wird dies nicht allemal nothwendig der Fall sein, wohl aber es um so nöthiger sein, daß tüchtige und befähigte Männer mit dem Commando beauftragt werden.

Uebrigens wird dasjenige, was weiter unten in § 9. über die Gewährung einer Entschädigung für die Commandanten aus Gemeindecassen bestimmt ist, auch rücksichtlich der ausnahmsweise von der Regierungsbehörde Ernannten zu gelten haben.

Zu § 9.

Die Besorgung der Commandantengeschäfte erfordert allemal Opfer an Zeit und Geld, deren Uebertragung dem Gewählten nicht angesonnen werden kann. Es ist daher unvermeidlich gewesen, denjenigen Commandanten, bei denen jene Voraussetzung in besonderem Grade vorhanden war, eine Entschädigung aus Staatsmitteln zu gewähren. Da jedoch das Communalgardeninstitut zunächst im eigenen Interesse der Gemeinden liegt, und auch schon das Mandat vom 29. November 1830 in § 26. der Beilage die Bestimmung enthält, daß die für besondere Dienstleistungen ausnahmsweise zu gewährende Entschädigung aus Gemeindecassen erfolgen solle, so scheint es angemessen, dies in Beziehung auf die Entschädigung der Commandanten, die jedes Orts ein für allemal festzustellen sein wird, ausdrücklich auszusprechen.

Zu §§ 10. und 11.

Eine Verschärfung der Disciplinarstrafen ist wiederholt von den Ausschüssen der Communalgarden zu Leipzig und Dresden als dringend wünschenswerth bezeichnet und beantragt worden. Die Verschiedenheit der vorkommenden Vergehen macht einen etwas weiteren Spielraum hierunter allerdings nöthig. Ebenso scheint es zweckmäßig, mit der Strafe der Ausschließung noch einen andern, für den Betheiligten direct empfindlichen Nachtheil zu verbinden, weil die einfache Ausschließung oft gar nicht als Strafe betrachtet wird.

Zu § 12.

Die bisher festgesetzte Verjährungsfrist von acht Wochen hat sich als ungenügend erwiesen, weshalb auch eine Ausdehnung derselben nothwendig schien.

Zu § 13.

Wenn es nöthig erscheinen mußte, die in den §§ 10. und 11. in einigen Beziehungen ausgesprochene Erweiterung der Strafbefugnisse der Communalgardenbehörden in das Gesetz aufzunehmen, so kann dagegen die Revision der sonstigen Vorschriften des Disciplinarregulativs für die Communalgarden, namentlich auch in Beziehung auf die vorkommenden, sehr schwer nach bestimmten Categorien abzugrenzenden Vergehen, und deren Ahndung mit den gesetzlich

bestimmten Strafen, sowie das Verfahren selbst, dem Verordnungswege überlassen bleiben, wie denn auch das Disciplinarregulativ selbst im gleichen Wege erlassen worden ist.

Zu § 14.

Die transitorische Bestimmung von § 12. erschien nothwendig, weil die Verhältnisse, welche an einigen der hierher gehörigen Orte die Auflösung der Communalgarden nothwendig machten, noch keineswegs überall vollständig beseitigt sind. Es schien aber nöthig, diesfalls möglichen Zweifeln und Einwendungen durch eine ausdrückliche Bestimmung zu begegnen.

10515873

10515873

№ 43.

Ständiſche Schrift

über den Geſetzentwurf zu Aufhebung des Geſetzes, die proviſoriſche Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18. November 1848.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem wir den uns mittelſt allerhöchſten Decrets vom 22. Auguſt d. J. vorgelegten Entwurf eines Geſetzes, durch welches das Geſetz vom 18. November 1848, die proviſoriſche Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, aufgehoben werden ſoll, der verfaſſungsmäßigen Berathung in beiden Kammern unterworfen haben, ertheilen wir hierdurch unſere Zuſtimmung zur Erlaſſung dieſes Geſetzes, gegen deſſen Faſſung wir nichts zu erinnern gefunden haben, ſprechen aber dabei die zuverſichtliche Erwartung aus, daß das Gerichtsverfahren nach den Grundſätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit werde geordnet werden, ſowie daß über ſchwere Verbrechen Schwurgerichte entſcheiden, Ausnahmen aber durch das Geſetz beſtimmt werden ſollen.

In tiefſter Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majeſtät

Dresden,
am 19. November 1850.

allerunterthänigſt treugehorſamſte
Ständeverſammlung.

№ 44.

Ständische Schrift,

die von Johann Gotthelf Naumann und Genossen zu Klostergerings=walde und Hilmsdorf eingebrachte Petition, die Löschung der auf Grund des Generale vom 4. Mai 1784 entstandenen und auf die betreffenden Folien der Grund= und Hypothekenbücher eingetragenen Vorkaufsrechte betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Ständeversammlung hat die von Johann Gotthelf Naumann und Genossen zu Klostergeringswalde und Hilmsdorf eingereichte Petition, die Löschung der auf Grund des Generale vom 4. Mai 1784 entstandenen und auf die betreffenden Folien der Grund= und Hypothekenbücher eingetragenen Vorkaufsrechte betreffend, verfassungsmäßig berathen und in Berücksichtigung des Umstandes, daß von den verschiedenen Spruchbehörden des Landes über diese Frage verschieden erkannt worden, sich zu dem Beschlusse vereinigt, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch die aufgetauchten Zweifel über die frühern gesetzlichen Vorkaufsrechte beseitiget werden und zu diesem Behufe die eingegangene Petition zur Erwägung an die hohe Staatsregierung abzugeben.

Die Ständeversammlung überreicht daher anliegend die eingegangene Petition und ersuchet Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst, zu Beseitigung der aufgetauchten Zweifel über die früheren gesetzlichen Vorkaufsrechte einen Gesetzentwurf anfertigen und solchen an die Ständeversammlung zur verfassungsmäßigen Berathung gelangen zu lassen.

Die wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue beharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 21. November 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 45.

Ständische Schrift,

den Gesetzentwurf über Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben der Ständeversammlung unter dem 11. October d. J. einen Gesetzentwurf über Amortisation der Wechsel und Anweisungen vorzulegen geruht.

Nach verfassungsmäßiger Berathung in beiden Kammern haben wir uns mit dem Inhalte desselben einverstanden und beantragen nur im § 5. hinter den Worten „6 Monate“ einzuschalten:

„worunter gewöhnliche Kalendermonate zu verstehen“,

damit der in den Motiven angegebene Sinn des Wortes „Monate“ in dem Gesetz selbst ausgedrückt werde.

Indem wir mit dieser Veränderung dem Gesetze unsere ständische Zustimmung ertheilen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 9. December 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 46.

Ständische Schrift,

über das Königliche Decret vom 1. August dieses Jahres, das Eisenbahnwesen betreffend, und zwar über

I. Privateisenbahnen.
II. Sächsisch-Schlesische Eisenbahn.

(Landtags-Acten I. Abth. S. 390—407 flg.)

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben durch das Allerhöchste Decret vom 1. August dieses Jahres der gegenwärtigen Ständeversammlung allergnädigst zu erkennen gegeben, daß es nach den Ansichten Höchstdero Regierung räthlich und nützlich sein müsse, das bisherige Verhältniß der hohen Staatsregierung zu der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft gänzlich aufzulösen und die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn unter den im Allerhöchsten Decrete enthaltenen Bedingungen als volles Eigenthum des Staatsfiscus zu übernehmen.

Wir haben verfassungsmäßig, unter Zuziehung Königlicher Commissarien, die Allerhöchsten Propositionen berathen und sind nach sorgfältiger Untersuchung und gewissenhafter Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Lösung des bisherigen Vertrags mit der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft für die Staatswohlfahrt nur heilsam sein kann, wir haben die Nothwendigkeit anerkannt, die bisherige gemeinschaftliche Verwaltung, bei welcher die Organe der hohen Staatsregierung nur einen sehr geringen Einfluß ausüben konnten, nicht fortbestehen zu lassen, und auch mit Vergnügen wahrgenommen, daß in finanzieller Hinsicht bei der Uebernahme der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn keinerlei Nachtheil für die Staatscassen entstehen könne, wenn den Actieninhabern die im Königlichen Decrete verzeichnete Entschädigung zugestanden wird und wir haben uns demnach zu folgendem verfassungsmäßigen, zustimmenden Beschluß vereiniget:

Der hohen Staatsregierung Vollmacht zu ertheilen, mit dem Directorium der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft, in Folge der dem

Letztern in der Generalversammlung vom 4. Februar und 15. August dieses Jahres von den Actieninhabern ertheilten Ermächtigung einen Contract abzuschließen, wornach die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn mit allen Activen und Passiven, unter den in den gedachten Generalversammlungen beschlossenen und im Berichte angeführten Bedingungen von der Actiengesellschaft als volles Eigenthum des Staatsfiscus in die Hände der Staatsregierung übergeht; demnach auch zu genehmigen, daß die bisherige Activbetheiligung des Staats Seiten der Staatscasse von

2,603,637 Thlr.	— —	die schwebende Schuld der Actiengesellschaft von
210,000 "	— —	und die Actienschuld von
4,000,000 "	— —	
6,813,637 Thlr.	— —	Summa auf das außerordentliche Staatsbudget gebracht und letztere unter die Verwaltung des Staatsschuldenausschusses gestellt werde.

Außerdem haben wir uns aber zu einigen, das Staatseisenbahnwesen im Allgemeinen berührenden Anträgen bewogen gefunden, welche wir unter Bezugnahme auf die in den Deputationsberichten und den Kammerverhandlungsprotokollen enthaltenen Gründen für zweckmäßig erachteten, nämlich:

1) Die Bau- und Betriebsverwaltungen sämmtlicher Staatseisenbahnen an Directoren zu übergeben, welche, in festem Gehalte stehend, ihre ganze Thätigkeit diesem Berufe widmen, und bei denen sich auch Männer befinden, die mit kaufmännischen und technischen Geschäftserfahrungen ausgestattet sind;

woran zugleich die Anträge geknüpft wurden:

2) daß diese Oberbeamten dem betreffenden Ministerium zwar verantwortlich, aber mit den erforderlichen Befugnissen zur Verwaltung und Beschleunigung der Geschäfte versehen werden;
3) daß die bei den Staatseisenbahnen angestellten Beamten in der Regel durch diese Anstellung nicht die Staatsdienereigenschaft im Sinne des Staatsdienergesetzes erhalten;
4) daß bei jedem ordentlichen Landtage den Kammern ein Normaletat über das Beamtenpersonal der Staatseisenbahnen und deren Gehalte zur Genehmigung vorgelegt werde und
5) daß gleichzeitig mit diesem Etat auch die Eisenbahntarife den Kammern zur Erklärung vorgelegt werde.

Indem wir Ew. Königlichen Majestät die vorstehenden Beschlüsse und Anträge zur huldreichsten Berücksichtigung ehrfurchtsvoll empfehlen, beharren wir in der tiefsten Ehrfurcht und mit der unwandelbarsten Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 12. December 1850.

allerunterthänigste treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 47.

Ständische Schrift,

die Vorlage des Berggesetzentwurfs auf gegenwärtigem Landtage betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es sind beziehendlich unterm 27. und 31. August 1850 von zahlreichen Personen zu Freiberg, Dresden und Leipzig, welche bei dem sächsischen Bergbau als Gewerken betheiligt sind — Carl Heinrich Kob und Genossen und Heinrich Göldner und Genossen — bei der gegenwärtigen Ständeversammlung zwei Petitionen eingereicht worden, worin die Petenten die ständische Verwendung dafür nachgesucht haben, daß der Entwurf zu einem neuen Berggesetze, welcher mittelst allerhöchsten Decrets vom 20. October 1849 den im Jahre $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ versammelt gewesenen Kammern vorgelegt worden, jedoch wegen inzwischen erfolgter Auflösung derselben nur zum Theil zur Verhandlung gekommen, der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werde.

Hat nun auch die Ständeversammlung Bedenken tragen müssen, dieses Gesetz, insofern dasselbe die ständische Berathung dieses Gesetzentwurfs auf gegenwärtigem Landtage bezweckt, in Hinsicht auf den nahe bevorstehenden Schluß des letztern, wodurch die, eine längere Zeit erfordernde, Berathung des erwähnten sehr umfänglichen Gesetzentwurfs unmöglich wird, zu bevorworten, so hat sie doch nicht verkennen mögen, daß die gesetzliche Regelung der Angelegenheiten des vaterländischen Bergbaues seit vielen Jahren allseitig als ein tiefgefühltes, dringendes Bedürfniß anerkannt worden ist und daß der gedachte Gesetzentwurf nach dem ihr bekannt gewordenen, sowohl von Sachverständigen des In- und Auslandes, als von den bei dem Bergbau Betheiligten ausgesprochenen Urtheile, wohl geeignet sein dürfte, jenes Bedürfniß mindestens für die nächste Gegenwart zu befriedigen.

In dessen Erwägung und davon ausgehend, daß, dafern dieser Gesetzentwurf noch auf gegenwärtigem Landtage der Ständeversammlung zur Einsicht vorgelegt

würde, die Möglichkeit gewährt wird, denselben, durch dessen Annahme en bloc, alsbald zum Gesetz zu erheben, hat die Ständeversammlung in ihren beziehendlich am 30. November und am 16. December 1850 gehaltenen Sitzungen zu dem ehrerbietigsten Gesuche sich vereiniget,

> Ew. Königliche Majestät wollen den mehrerwähnten Gesetzentwurf den jetzt versammelten Ständen, damit denselben die Möglichkeit gegeben werde, über dessen Annahme en bloc sich zu erklären, vorlegen zu lassen, allergnädigst geruhen.

Wir beharren in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 3. Januar 1851.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 48.

Decret an die Stände,

die anderweite Vorlegung des Entwurfs zu einem Berggesetze betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 10. Januar 1851.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen im Verfolg der ständischen Schrift vom 3. Januar dieses Jahres anliegend den Entwurf eines neuen Berggesetzes sammt den zugehörigen Motiven und dem zur Kenntnißnahme beigegebenen Entwurfe einer Ausführungsverordnung mit der Eröffnung zugehen, daß mehre Abänderungen der ersten Redaction dieses Entwurfes, welche sich seit dessen Veröffentlichung noch als nothwendig oder zweckmäßig dargestellt haben, in einen besondern, gleichfalls beigehenden Nachtrag **sub ⊙** dergestalt, daß diese Aenderungen und Zusätze in den Entwurf an den betreffenden Stellen einzuschalten sind, zusammengestellt worden sind.

So wie diese Vorlegung lediglich in Gemäßheit des ständischen Antrages, um den getreuen Ständen die Möglichkeit zu gewähren, sich über die Annahme des Gesetzentwurfes **en bloc** zu erklären, erfolgt, so können Se. Königliche Majestät dagegen im Hinblick auf die nur noch kurze Dauer des gegenwärtigen Landtags eine wirkliche Berathung des Gesetzentwurfs in den Kammern nicht für zulässig erachten, sondern behalten Sich vor, den Entwurf, wenn seine Annahme **en bloc** nicht beschlossen werden sollte, wieder zurückzuziehen. Für den Fall einer **Enbloc**-Annahme aber sind Allerhöchstdieselben mit der in dem betreffenden Deputationsberichte (Landt.-Acten **loc. conc. S. 290**) gemachten Voraussetzung einverstanden, daß das in deren Folge zu erlassende Gesetz zwar so lange, bis Regierung und Stände über dessen Aufhebung oder Abänderung in verfassungsmäßigem Wege sich vereiniget, als ein definitives gelten, dasselbe aber den Kammern, dafern diese nach Ablauf der nächsten zwei Finanzperioden darauf antragen, von Seiten der Staatsregierung zur Revision vorgelegt werden solle, und werden demgemäß die gewünschte Zusage ertheilen.

Se. Königliche Majestät sehen der verfassungsmäßigen Erklärung der getreuen Stände über die **Enbloc**-Annahme des Gesetzentwurfs und der Ermächtigung zu dessen Publication — resp. mit denjenigen Exemtionen, welche für die Schönburgischen Receßherrschaften nach Maaßgabe der bezüglichen Recesse bis zum Austrage der dießfalls anhängigen Verhandlungen sich erforderlich machen — in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 7. Januar 1851.

Friedrich August.

(LS) Johann Heinrich August Behr.

Nachtrag

zu dem

Entwurfe eines Berggesetzes für das Königreich Sachsen,

enthaltend

diejenigen Abänderungen und Zusätze, welche seit dem Abdrucke des Entwurfs in den Landt.-Acten $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ Abth. I. Bd. 1. S. 3 flg. theils im Verfolg der darüber von dem Ausschusse der zweiten Kammer unterm 4. und 10. Mai 1850 (Landt.-Acten Abth. III. Bd. 1. S. 519 flg. und 643 flg.) erstatteten Berichte und der zum Theil in der zweiten Kammer selbst (Mittheil. Nr. 78.—83. d. a. 1850) Statt gefundenen Berathung, theils nach weiterer Erwägung von der Staatsregierung als nothwendig und zweckmäßig erkannt worden und welche demnach an den betreffenden Stellen dem ersten Abdrucke des Entwurfs zu substituiren sind.

Zu § 6. und 7.

§ 6. und 7. sind folgendermaaßen zu fassen:

§ 6.

Zeither bestandene Bergregalitätsrechte.

„Diejenigen Bergregalitätsrechte, welche sich gegenwärtig im Besitze von Privatpersonen, Gemeinden oder Stadträthen befinden, werden hiermit auf den Staat übertragen und sind von diesem nach Vorschrift dieses Gesetzes auszuüben."

§ 7.

Entschädigung.

„In Ansehung der den Berechtigten (§ 6.) für den Wegfall ihrer Gerechtsame zu gewährenden Entschädigung ist den Vorschriften in § 31. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 nachzugehen.

Wer auf dergleichen Entschädigung Anspruch zu haben glaubt, hat sich dieserhalb innerhalb eines Jahres von Publication dieses Gesetzes an bei dem Finanzministerium schriftlich anzumelden. Die Unterlassung der Anmeldung zieht den Verlust des Rechts auf Entschädigung nach sich und es findet hiergegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt."

Beschluß der II. Kammer vom 17. Mai 1850.
Mittheilungen über die Verhandlungen der II. Kammer von $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$, S. 1837—1840.

Zu § 11. und 12.

§ 11. lautet nur:

„Jede rechtsfähige Person, Inländer oder Ausländer, kann Bergwerkseigenthum erwerben."

Der zweite Satz des § 11. und der ganze § 12. fällt aus.

Beschluß der II. Kammer vom 17. Mai 1850, Mittheil. S. 1846.
Ausschußbericht, Landt.-Acten vom Jahre $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$, Abth. III. Bd. 1. S. 551, Mittheil. S. 1841 flg.

Zu § 14.

Im dritten Satze § 14. ist statt „obrigkeitliche Bestätigung" zu setzen:

„bergamtliche Bestätigung".

Beschluß der II. Kammer vom 17. Mai 1850, Mittheil. S. 1847.
Ausschußbericht, Landt.-Acten S. 552, Mittheil. S. 1847.

Zu § 17.

§ 17. hat zu lauten:

„Der Nießbrauch an Kuxen ist nach den Bestimmungen des Civilrechts zu beurtheilen."

Beschluß der II. Kammer vom 17. Mai 1850, Mittheil. S. 1848.

Zu § 31.

Um die rechtliche Natur der „Gesellenschaften" möglichst erschöpfend zu bezeichnen, als wodurch zugleich dem im Ausschußberichte a. a. O. S. 553 erwähnten sogenannten Hockenträgerwesen (vergl. Mittheil. S. 1850) entgegen gearbeitet wird, hat es nöthig geschienen, noch eine ausdrückliche Bestimmung über das Haften der Gesellen für die gemeinschaftlich übernommenen Verbindlichkeiten in das Gesetz aufzunehmen.

Die möglichste Sicherstellung Dritter und die leichtere Erlangung des erforderlichen Credits würde die Vorschrift solidarischer Haftung empfehlen. Wenn jedoch hierdurch andererseits die Betheiligung am Gesellenbergbau verleidet werden könnte, so erscheint es am zweckmäßigsten, zwar die solidarische Verpflichtung nicht zur Regel zu machen, die mit Gesellenschaften verkehrenden dritten Personen aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie sich solidarische Haftung versprechen lassen und zu dem Ende dem § 31. noch einen Zusatz des Inhalts:

„Für Verbindlichkeiten, welche aus dem Betriebe ihres Bergbaues erwachsen sind, haften die Gesellen dritten Personen gegenüber, dafern diesen eine Verpflichtung zu ungetheilter Hand (solidarisch) nicht ausdrücklich zugesichert worden ist, nur zu ihren Antheilen."

beizufügen.

Zu § 34.

Der erste Satz des § 34. lautet:

„Das Schurffeld ist nach seinen Grenzen (§ 53.) genau zu bestimmen, es darf aber u. s. w."

Beschluß der II. Kammer vom 23. Mai 1850, Mittheil. S. 1863.
Ausschußbericht, Landt.-Acten a. a. O. S. 554, Mittheil. S. 1862.

Zu § 37.

§ 37. hat folgende Fassung zu erhalten:

„Unter und in der Nähe . . . . ., auf eingefriedigten Hofstellen, ingleichen in fremden unterirdischen Räumen (Gruben, Kellern, Tunneln ꝛc.) ist das Schürfen nicht gestattet.

Auf und in der Nähe von Anlagen für den öffentlichen Gebrauch darf das Schürfen nur dann gestattet werden, wenn es ohne wesentlichen Nachtheil für den öffentlichen Gebrauch oder für die Erhaltung jener Räume geschehen kann."

Beschluß der II. Kammer vom 23. Mai 1850, Mittheil. S. 1863.
Ausschußbericht, Landt.-Acten a. a. O. S. 555, Mittheil. S. 1863.

Zu § 38.

§ 38. lautet:

„Die Ausstellung eines Schurfscheins in Beziehung auf fremden Grund und Boden ist, insofern nicht der Eigenthümer des letztern einwilligt, zu versagen, wenn sich . . . . . ganz nutzlos sein würde."

Beschluß der II. Kammer vom 23. Mai 1850, Mittheil. S. 1865.

Zu § 39.

§ 39. hat zu lauten:

„Der Schürfer ist verbunden, die Schurfarbeiten . . . . . so vorzunehmen, daß weder für die Arbeiter oder für die Bewohner der Oberfläche eine Gefahr erwachse, noch der Grundeigenthümer ohne Noth belästigt werde, ingleichen offne Schürfe . . . . . zu befürchten ist."

Beschluß der II. Kammer, Mittheil. S. 1866.
Ausschußbericht, Landt.-Acten a. a. O. S. 556, Mittheil. S. 1866.

Zu § 41. und 42.

§ 41. und 42. sind in nachstehender Weise zu fassen:

§ 41.

Entschädigung des Grundeigenthümers.

„Der Schürfer hat für alle durch das Schürfen verursachten erweislichen Schäden vollständigen Ersatz zu leisten und deshalb auf Verlangen vor Beginn der Schurfarbeiten eine Caution beim Bergamte zu bestellen, deren Betrag in Ermangelung einer Vereinigung der Interessenten von der Ortsverwaltungsbehörde zu bestimmen ist."

§ 42.

Verfahren zu Ermittelung der Schäden.

„Entstehen wegen Vergütung der durch das Schürfen erwachsenen Schäden Differenzen, welche . . . . . bewirken zu lassen.

Die Kosten der Taxation sind in der Regel vom Schürfer allein, in dem Falle jedoch von beiden Interessenten gemeinschaftlich zu tragen, wenn ersterer sich . . . . . erboten hatte, deren Annahme aber vom Beschädigten verweigert worden war."

Beschluß der II. Kammer, Mittheil. S. 1867.
Ausschußbericht, Landt.-Acten a. a. O. S. 557, Mittheil. S. 1866.

Zu § 51.

Der zweite Satz des § 51. lautet:

„Die Verleihung desselben ertheilt ihm das Eigenthum an den darin befindlichen, in der Verleihung bezeichneten, metallischen Mineralien mit

dem Rechte, dieſelben in dem Grubenfelde aufzuſuchen, zu gewinnen und die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen."

Beſchluß der II. Kammer, Mittheil. S. 1874.
Ausſchußbericht, Landt.-Acten a. a. O. S. 560, Mittheil. S. 1874.

Zu § 52.

Dem § 52. iſt noch ein Zuſatz des Inhalts:

„Halden und Wäſchſchlämme können, wenn ſie nicht von dem Inhaber des darunter befindlichen Grubenfeldes kraft ſeiner Beleihung benutzt werden, mit Bewilligung deſſelben beſonders verliehen werden und zwar nach Maaßeinheiten von 100,000 Quadratlachtern, in der Tiefe begrenzt durch das feſte Geſtein."

beizufügen.

Beſchluß der II. Kammer, Mittheil. S. 1875.
Ausſchußbericht, Landt.-Acten a. a. O. S. 560, Mittheil. S. 1875.

Zu § 57.

Der fünfte Abſatz in § 57. hat zu lauten:

„Zu der förmlichen Vermeſſung und Verlochſteinung ſind, außer dem Beliehenen ſelbſt, auch die benachbarten Grubenfeldbeſitzer und die betreffenden Grundbeſitzer zuzuziehen und die Erſteren über ihr Anerkenntniß der u. ſ. w."

Beſchluß der II. Kammer, Mittheil. S. 1877.
Ausſchußbericht, Landt.-Acten a. a. O. S. 562, Mittheil. S. 1876.

Zu § 60.

Die von der zweiten Kammer in der Sitzung am 23. Mai 1850 (Mittheil. S. 1881) als Zuſatz zu § 60. gewünſchte Anweiſung der Bergbehörden, dem Grundeigenthümer von dem Vorkommen nichtregaliſcher Mineralien in ſeinem Felde Mittheilung zu machen, wird paſſender in die Ausführungsverordnung aufzunehmen ſein.

Zu § 61.

Wie bereits in den Landtagsacten von $18\frac{42}{50}$, Abth. I. Bd. 1. S. 409 geſchehen, iſt zu § 61. darauf aufmerkſam zu machen, daß der zweite und dritte Satz: „Sind die Verleihungen . . . . zu ertheilen" zu ſtreichen ſind.

Zu § 67.

Kann es auch in Bezug auf Kure bei der Vorlage bewenden, ſo hat man doch, was ganze Gruben oder Geſellentheile anlangt, damit dieſe nicht zu lange dem dürftigen und

stockenden Betriebe ausgesetzt sind, wie er — dem Zwecke der Verleihung zuwider und resp. zu Behinderung der Mitgesellen — bis zum Antritte der Erben, selbst wenn ein Administrator bestellt ist, in der Regel Statt finden wird, für nöthig erachtet, in § 67. noch über die Geldstrafen hinauszugehen und folgende Sätze hinzuzufügen:

„Den Erben von Berggebäuden oder Gesellentheilen ist, wenn solche Geldstrafen erfolglos bleiben, die Verwarnung, daß der Mangel bestimmter Erklärung für Lossagung werde erachtet werden, zu stellen und hiernach zu verfahren. Für Berggebäude oder Gesellentheile ist innerhalb vier Wochen vom Tode des bisherigen Eigenthümers ein Administrator vom Bergamte zu bestellen und bis zu Erledigung der Eigenthumsfrage beizubehalten."

Zu § 70.

Der erste Satz des § 70. hat zu lauten:

„Den Gläubigern eines aufläßig gewordenen Berggebäudes, welche durch öffentliche Bekanntmachung von Seiten der Bergbehörde über den eingetretenen Zustand des erstern in Kenntniß zu setzen sind, steht das Recht zu, binnen einer Frist von drei Monaten, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, auf gerichtliche Versteigerung des Bergwerkseigenthums anzutragen und ihre Befriedigung aus demselben zu verlangen."

Ausschußbericht, Landt.-Acten, Abth. III. Bd. 1. S. 583, Mittheil. S. 1887.

Zu § 76.

Die in § 76. unter c. von der zweiten Kammer am 24. Mai 1850 (Mittheil. S. 1899 flg. 1904) abweichend von dem Ausschußgutachten (Landt.-Acten a. a. O. S. 566, Mittheil. S. 1898) zu streichen beschlossene Vorschrift über das rechtzeitige Aufschließen des Grubenfeldes durch Versuchsbaue ist stehen geblieben, da diese Vorschrift, obgleich sie selbstverständlich in der in den vorhergehenden Worten des nämlichen Satzes verlangten und eben nur durch Aufschließung neuen aussichtsvollen Feldes zu bethätigenden Fürsorge für Dauer und Nachhalt eines vortheilhaften Bergbaues enthalten ist, die nothwendige Ergänzung zu den ebendaselbst unter b. und d. ausgesprochenen Erfordernissen des Betriebes von Abbauen und Hilfsbauen bildet, das Bedenken aber, daß auf Grund der fraglichen Vorschrift zu hohe Anforderungen an die Betriebspläne gestellt werden könnten, in der nach § 82. 83. dem Schiedsgerichte zustehenden letzten Entscheidung Erledigung finden dürfte.

Zu § 78.

Im Sinne des von der zweiten Kammer am 24. Mai 1850, Mittheil. S. 1906 auf den Ausschußbericht, Landt.-Acten a. a. O. S. 567, Mittheil. S. 1906 gefaßten

Beschlusses, jedoch mit einiger Modification ist der Ausnahme, welche rücksichtlich eines seine Grube in Person betreibenden Alleineigenthümers gelten soll, im zweiten Satze § 78. zu gedenken, dergestalt, daß dieser Satz lautet:

„Ein Grubenfeld, welches nicht mehr als . . . . zu verfahren hat, zu belegen, insofern nicht der Alleineigenthümer die Arbeit in Person betreibt. Von der zweiten Maaßeinheit an ꝛc."

Zu § 83.

Damit das Schiedsgericht möglichst unpartheiisch zusammengesetzt werde, wird sich die Bestimmung, daß das dritte, vom Revierausschusse zu wählende Mitglied des Schiedsgerichts nicht auch der bei der Differenz betheiligten Grube angehöre, empfehlen und es hat daher § 83. unter c. zu lauten:

„c) einer von dem Revierausschusse (§ 144.) zu ernennen ist. Der Revierausschuß kann den Schiedsmann auch aus seinem eigenen Mittel, darf ihn jedoch nicht aus betheiligten Bergwerkseigenthümern oder deren Officianten wählen."

§ 83 b.

Um nicht durch rigoröses Festhalten an dem einmal aufgestellten Betriebsplane dann, wenn dessen Voraussetzungen sich geändert haben, Uebelstände herbeizuführen, ist im Gesetze eine ähnliche Bestimmung, wie sie bereits als § 54. der Ausführungsverordnung (Landt.-Acten v. J. $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ Abth. I. Bd. 1. S. 369) beabsichtigt war, aufzunehmen und zwar:

§ 83 b.

Abänderung der Betriebspläne.

„Machen sich während der Betriebsführung Abänderungen des festgestellten Betriebsplanes dadurch, daß die bei dessen Aufstellung befolgten Voraussetzungen nicht eingetreten sind, oder aus einem andern triftigen Grunde nothwendig, so ist eine angemessene Abänderung des Betriebsplanes in derselben Weise, in welcher der ursprüngliche Plan festgestellt wird, zu bewirken."

Zu § 84.

Aus den im Ausschußberichte Landt.-Acten von $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ Abth. III. Bd. 1. S. 569 angegebenen Gründen und um dem Grubeneigenthümer in dem § 84. vorgeschriebenen Falle sein Eigenthum nicht, ohne ihn vorher in den Stand zu setzen, dem willkürlichen Ungehorsam seiner Officianten abzuhelfen, und nicht, ohne ihm beim Eintreten des Ver-

luſtes den Werth ſeines Berggebäudes zu ſichern, zu entziehen, hat der dritte und vierte Satz des § 84. in folgender Weiſe zu lauten:

„Bei Zuwiderhandlungen ſind die Grubeneigenthümer von der Bergbehörde, unter entſprechender Androhung, zu Beobachtung des Betriebsplanes anzuhalten; leiſten ſie der diesfallſigen Aufforderung nicht Folge und können ſie ſich hierüber nicht durch Gründe, welche das deshalb zu befragende Schiedsgericht (§ 83.) für ausreichend anerkennt, rechtfertigen, ſo hat die Bergbehörde die erforderlichen Veranſtaltungen auf Koſten der Grube zu treffen, oder es tritt, wenn dies nicht thunlich und eine nach Befinden der Umſtände von der Bergbehörde unmittelbar an den oder die Bergwerkseigenthümer erlaſſene Aufforderung zur Beſchaffung der nöthigen Mittel ohne Erfolg geblieben iſt, der Verluſt des verliehenen Bergwerkseigenthums und zu dieſem Behufe gerichtliche Zwangsverſteigerung des Berggebäudes (§ 70.), unter Ausſchließung des bisherigen Eigenthümers vom Mitgebote (§ 289.), ein.

Die Entſcheidung hierüber erfolgt mit Berückſichtigung des Ausſpruches des Schiedsgerichtes im Verwaltungswege."

Zu § 86.

Dem § 86. iſt noch ein Zuſatz des Inhalts:

„Unter gleicher Vorausſetzung haben ſie die von der Bergbehörde mit bezüglicher Beſcheinigung verſehenen Bergakademiſten und Bergſchüler ihrer theoretiſchen und practiſchen Ausbildung halber in den Gruben zuzulaſſen."

beizufügen.

Beſchluß der II. Kammer vom 24. Mai 1850, Mitth. S. 1907.
Ausſchußbericht, Landt.-Acten a. a. O. S. 570, Mitth. S. 1907.

Zu § 90.

Der dritte Abſatz des § 90. lautet:

„Die Anſtellung einer Perſon als Schichtmeiſter für mehre Gruben iſt zuläſſig, dafern im Intereſſe derſelben nach dem Ermeſſen des Bergamtes kein weſentliches Bedenken dagegen vorhanden iſt."

Beſchluß der II. Kammer vom 25. Mai 1850, Mitth. S. 1914.
Ausſchußbericht, Landt.-Acten a. a. O. S. 572, Mitth. S. 1912.

Zu § 91.

Im § 91. ist die dort in der drittletzten Zeile erwähnte Prüfung als eine

„von Seiten der Behörde"

anzustellende zu bezeichnen.

Beschluß der II. Kammer, Mitth. S. 1914.
Ausschußbericht Landt.-Acten a. a. O. S. 573, Mitth. S. 1912.

Zu § 92.

Die in der zweiten Zeile des § 92. enthaltene Beschränkung der zur Vorbildung von Steigern geeigneten Bergschulen auf

„inländische"

hat wegzufallen und ist daher dieses Wort zu streichen.

Beschluß der II. Kammer v. 25. Mai 1850, Mitth. S. 1921, 1922.

Zu § 93.

Die durch eine Einschaltung in § 93. von der vorigen II. Kammer laut Mitth. S. 1915, 1921 bis 1923 beschlossene ausdrückliche Bezeichnung der Obersteiger als Grubenofficianten ist als nicht in das Gesetz gehörig übergangen worden.

Zu § 94.

Um anzudeuten, daß die Grubeneigenthümer sich von ihren Grubenofficianten und Aufsehern Cautionen bestellen lassen können, wird § 94. in nachstehender Weise modificirt:

§ 94.

„Besoldung und Caution.

Die Bestimmung der den Grubenofficianten und Aufsehern zu gewährenden Besoldungen und Löhne, sowie der von denselben nach Befinden zu bestellenden Cautionen bleibt den Grubeneigenthümern überlassen."

Zu § 99.

In Berücksichtigung des in der II. Kammer, Sitzung vom 25. Mai 1850, Mitth. S. 1926, ausgesprochenen Desideriums ist am Ende von § 99. noch hinzuzusetzen:

„Suspendirten Grubenofficianten und Aufsehern ist einstweilen der Gehalt bis zur Hälfte zu entziehen und ein Stellvertreter zu bestellen."

Zu § 103.

Theils im Hinblick auf das zu § 103. im Ausschußberichte, Landt.-Acten a. a. O. S. 666, Bemerkte, theils um dem Bergamte festes Anhalten für die polizeiliche Ueberwachung der Bergarbeiter, als deren erste Aeußerung die Aushändigung des Knappenbuchs (Ausführungsverordnung § 68. Landt.-Acten Abth. I. Bd. 1. S. 376, 406) anzusehen, zu gewähren, ist der erste Satz des § 103, wie folgt:

„Dem Bergamte sind die Bergarbeiter vor der Annahme vorzustellen; dasselbe ist von deren Entlassung in Kenntniß zu setzen und hat u. s. w."

und der zweite Satz des § 103. so zu fassen:

„Das Bergamt kann die Ablegung des Arbeiters fordern, wenn er . . . . . zur Einräumung von Vortheilen an die Arbeiter genöthigt oder sonst unerlaubter Zwang ausgeübt werden soll."

Zu § 106.

Am Ende des § 106. ist, um die daselbst den Gewerkschaften eingeräumte Autonomie in Bezug auf die Besorgung ihrer innern Angelegenheiten noch mehr zu erweitern, in Uebereinstimmung mit dem laut Mitth. S. 1941 in der Kammer selbst nicht zur Berathung gekommenen Vorschlage des Ausschußberichts, Landt.-Acten Abth. III. Bd. 1. S. 575 der Zusatz beizufügen:

„Ueber die Frage, ob durch dergleichen Abweichungen das Interesse der Theilnehmer gefährdet werde, entscheidet bei der Bildung neuer Gewerkschaften die Mehrheit der Stimmen, bei bereits bestehenden Gewerkschaften aber, wenn deren Mehrheit die Abweichung wünscht, ein Schiedsgericht, zu welchem die Mehrheit und Minderheit je einen Schiedsmann und das Oberbergamt den Obmann ernennt."

Zu § 107.

Im Hinblick auf die in § 118. und 120. neu aufgenommenen Bestimmungen ist in § 107. auf der dritten Zeile nach den Worten: „mit Ausnahme der" noch einzuschalten:

„§ 118., § 120."

Zu § 109.

§ 109. hat zu lauten:

„Die an die Gewerken zu erlassenden schriftlichen Umfragen müssen durch einen vom Bergamte hierzu verpflichteten Boten oder durch Vermittelung der Gerichtsbehörde des Wohnorts sämmtlichen Gewerken in-

sinuirt werden. Kann die Insinuation an einen Gewerken, weil dessen Aufenthaltsort unbekannt oder weil er verstorben ist und seine Erben in das Gegenbuch noch nicht eingetragen sind, nicht erfolgen, so thut dies der Giltigkeit der von den Uebrigen gefaßten Beschlüsse keinen Eintrag."

Beschluß der II. Kammer v. 31. Mai 1850, Mitth. S. 1942, 1943.

Zu § 113.

Die in § 113. geforderte Legitimation der Bevollmächtigten hat durch

„Production einer einfachen Vollmacht nebst Kurschein oder einer gerichtlich anerkannten Vollmacht"

zu erfolgen.

Beschluß der II. Kammer v. 31. Mai 1850, Mitth. S. 1948.

Zu § 116.

Damit die Ausführung vortheilhafter Consolidationen benachbarter Grubengebäude in einzelnen Fällen nicht an dem Mangel der Einwilligung einiger weniger Gewerken scheitere, ist der erste Satz des § 116. dergestalt zu fassen:

„Giltige Beschlüsse können . . . . . ,
— oder, dafern über die Consolidation des gewerkschaftlichen Berggebäudes mit einem andern oder über die Auflösung der Gewerkschaft beschlossen werden soll, die Hälfte — der sämmtlichen stimmberechtigten Kure repräsentirt ist."

Ausschußbericht, Landt.-Acten a. a. O. S. 577.

Zu § 118.

Aus den im Ausschußberichte a. a. O. S. 577 aufgestellten Gründen und gegenüber den, auch in der II. Kammer bei der am 31. Mai 1850 Statt gehabten allgemeinen Debatte über Abschn. V. Cap. IV. Mitth. S. 1931 flg. erhobenen Bedenken, daß es mancher Gewerkschaft schwer fallen würde, einen geeigneten Vorstand aus ihrem eignen Mittel zu erlangen, ist § 118. so zu modificiren:

§ 118.

„Jede Gewerkschaft hat einen Grubenvorstand aus ihrem Mittel zu bestellen. Sie kann einen Theil des Vorstands auch außerhalb ihres Mittels wählen, wenn es mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmberechtigten so beschließt.

Mehre Gewerkschaften können, ... gemeinschaftlichen Vorstand wählen. Die zu wählenden Mitglieder

desselben müssen aber wenigstens bei einer dieser Gewerkschaften Gewerken sein. Wie weit u. s. w.

Zu § 120.

§ 120. lautet:

„Der Grubenvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Umfaßt jedoch eine Gewerkschaft nicht mehr als acht Personen, so steht es ihr frei, mittelst einstimmigen Beschlusses festzusetzen, daß der Vorstand aus einem einzigen ihrer Mitglieder bestehen soll.

Ausschußbericht a. a. O. S. 579.

Zu § 121.

§ 121. ist zu fassen, wie folgt:

„Außer den wirklichen Mitgliedern des Grubenvorstandes ist mindestens ein Ersatzmann zu wählen, welcher bei Behinderung eines Mitglieds für dasselbe fungirt und beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes dessen Stelle bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzungswahl (§ 126.) einnimmt."

Ausschußbericht a. a. O. S. 581.

Zu § 123.

Zu Punct a. des § 123. hat es nach der obigen Aenderung in § 11. zu heißen:

„a) Bergstaatsdiener innerhalb ihres Dienstbereichs"

Ausschußbericht a. a. O. S. 580.

Zu § 125.

In § 125. bedingen die als zweckdienlich erkannten Vorschläge des Ausschusses der vorigen zweiten Kammer (Landt.-Acten a. a. O. S. 580) folgende Fassung des dritten Satzes:

„Die Kündigung oder der Eintritt eines nach § 123. zur Geltung kommenden Behinderungsgrundes ist an den Vorsitzenden oder, wenn es sich um dessen Rücktritt handelt, an dessen Stellvertreter, und wenn der ꝛc."

Zu § 126.

Nach der bei § 121. eingetretenen Abänderung ist § 126. abzuändern, wie folgt:

„Aller drei Jahre (§ 124.) sind die nöthigen Ergänzungswahlen vorzunehmen (§ 122.)

Wird eine solche Wahl vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums nöthig, so bezieht sie sich nur auf den Rest desselben.

Das Ausscheiden und ebenso u. s. w."

Ausschußbericht a. a. O. S. 581.

Zu § 127.

Die auch im Ausschußberichte a. a. O. S. 579, 581 besprochene Möglichkeit, daß eine Gewerkschaft aus Indolenz oder nach Befinden aus Widerspenstigkeit die rechtzeitige Wahl eines Vorstandes unterließe, und andererseits die Erwägung, daß ganz eigentlich erst in der Existenz des Grubenvorstandes die Möglichkeit liegt, daß die Gewerkschaft als juristische Person nach außen hin wirken kann, machen es erforderlich, daß für jenen Fall noch wirksamer und präciser, als durch die vom Ausschusse empfohlenen Geldstrafen Vorkehrung getroffen werde. Zu diesem Behufe ist § 127. durch folgenden Zusatz:

„So lange kein Grubenvorstand besteht, ist zu Besorgung der Geschäfte desselben der betreffenden Gewerkschaft auf ihre Kosten ein Bevollmächtigter von Amtswegen zu bestellen."

zu vervollständigen.

Zu § 129.

Dem zweiten Satze des § 129. ist hinter den Worten „ . . . . . seines Namens zu vollziehen" noch der Zusatz:

„Auch kann er im Namen der Gewerkschaft oder des Vorstandes bindende Erklärungen mündlich abgeben."

beizufügen.

Ausschußbericht a. a. O. S. 582.

Zu § 135.

In Uebereinstimmung mit dem Ausschußgutachten a. a. O. S. 582 flg. und im Anschlusse an die zu § 70 getroffene Aenderung hat § 135, zu lauten:

„Der Grubenvorstand darf beim Aufläßigwerden des Berggebäudes das vorhandene Vermögen nicht eher vertheilen, als bis die § 70. erwähnte Bekanntmachung erlassen und die darin angesetzte Frist von drei Monaten ohne entsprechenden Erfolg abgelaufen ist; außerdem ist er zum Ersatz des vertheilten Vermögens verbunden."

Zu § 137.

Um für alle Eventualitäten eine sichere Insinuation der Aufforderung zu Einzahlung der Zubußen zu erlangen, ist im Sinne des Ausschußgutachtens a. a. O. S. 583 flg. auf der dritten Zeile hinter dem Worte: „Zubußboten" noch einzuschalten:

„oder durch Vermittelung der Behörde des Wohnorts."

Zu § 145—147.

Obgleich die Bedenken, welche gegen das neu ins Leben zu rufende, von dem Principe einer gehörigen Vertretung aller Persönlichkeiten beim Bergwerksbetrieb unzertrennliche und bisher schon oft als höchst wünschenswerth erkannte Institut der Revierausschüsse in dem Ausschußbericht a. a. O. S. 588 flg. und in dem dazu gehörigen Sondergutachten S. 623 und namentlich S. 626 flg. aufgestellt worden sind, im Hauptwerke nicht für entscheidend und insonderheit die begehrte Belassung der, den Revierausschüssen zugedachten Geschäfte bei den Staatsbehörden nicht zuträglich zu erachten gewesen, so hat es doch, um denselben die verdiente Berücksichtigung zu Theil und um der Herstellung und Wirksamkeit des fraglichen Institutes, namentlich in den kleineren Bergrevieren, alle wünschenswerthe Erleichterung und Vereinfachung angedeihen zu lassen, angemessen und zulässig geschienen, hierunter noch einige Abänderungen an den Vorschriften des Gesetzentwurfs eintreten zu lassen; hiernach wird zu setzen sein:

§ 145.

Mitglieder.

„Der Revierausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, wovon Drei durch die Grubenbesitzer und Zwei durch das Oberbergamt zu wählen sind.

Die Geschäftsstelle . . . . . Sitz hat.

§. 146.

Stellvertreter.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter u. s. w.

§ 147.

Als Mitglieder des Revierausschusses und als Stellvertreter können nur solche Personen gewählt und beibehalten werden, welche nach § 123. als Grubenvorstand wählbar sind.

Der Stellvertreter darf nicht bei derselben Grube betheiligt sein, bei welcher das Mitglied, welches er vertritt, betheiligt ist. (§ 155.)

§ 147 b.

Ausnahmebestimmung.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, auf Antrag der Mehrzahl der Grubenbesitzer nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse sowohl die Zahl der Mitglieder des Revierausschusses herabzusetzen, als auch einzelne der im Regulative **D.** unter **a. b. f. g.** und **i.** erwähnten Geschäfte der Bergbehörde zu überweisen."

Zu § 151.

In § 151. ist zu setzen:

„Für die ausgetretenen Mitglieder und Stellvertreter sind, und zwar auf den Rest ihrer Amtsdauer, sofort neue u. s. w."

Zu § 158.

Im ersten Satze des § 158. sind die Worte: „alljährlich eine Uebersicht über die erfolgten Verwendungen zu gewähren" zu streichen und durch die Worte:

„die betreffenden Rechnungen zur Aufstellung seiner Erinnerungen vorzulegen"

zu ersetzen.

Ausschußbericht a. a. O. S. 592.

Zu § 203.

Der Schluß von § 203. hat im Anschlusse an die oben für § 84. abgeänderte Fassung zu lauten:

„aller damit verbundenen Erbstollngerechtigkeiten im Wege der Zwangsversteigerung ein und der betreffende Stöllner darf binnen den nächsten drei Jahren mit der verlornen Gerechtigkeit nicht wieder beliehen werden."

Ausschußbericht a. a. O. S. 594.

§ 214 b. 215. 216. 223.

Eine ganz wesentliche Lebensbedingung für den Sächsischen Regalbergbau ist die Anwendung möglichst umfassender Wasserkraft, und so große und erfolgreiche Anstrengungen auch bereits zu Herbeileitung großer Aufschlagwassermengen in die betreffenden Bergwerksgegenden gemacht worden sind, so treten doch fortwährend noch neue dergleichen dringende Bedürfnisse hervor, die auf anderem Wege ohne unverhältnißmäßigen Mehraufwand schon aus dem Grunde, weil gerade die Wasserkraft beim Bergbau vermöge der hier zu Gebote stehenden großen Gefälle eine ganz hervorragende Benutzung gestattet, nicht zu befriedigen sind. Wenn demohnerachtet über das dem Bergbau in gewissen Fällen unentbehrliche Befugniß, fremde Wasserbenutzungsrechte zu expropriiren, nichts in den Berggesetzentwurf aufgenommen worden, so ist dieß seiner Zeit nur deshalb unterblieben, weil man annahm, daß mindestens gleichzeitig ein allgemeines Gesetz über die Benutzung der fließenden Wässer, wie ein solches im Entwurfe bereits beim Landtage $18\frac{45}{46}$ (Landt.-Acten von $18\frac{45}{46}$, Abth. I. Bd. 2. S. 303 flg.) vorgelegt worden, in Geltung treten werde, worin, wie in § 16. 26. 27. 35. 93. mehrfach Bestimmungen enthalten sind, die für den Bergbau in obiger Beziehung vortheilhaft gewirkt haben würden, und worin namentlich auch durch § 41. die Füglichkeit zum Expropriiren frem-

der Wasserbenutzungsrechte geboten ist. Jetzt ist das Erscheinen eines solchen allgemeinen Wassergesetzes wieder in unbestimmte Ferne gerückt und deshalb und weil überhaupt eine bezügliche Bestimmung dem Gegenstande nach in das Berggesetz gehört, ist es für nöthig erkannt worden, daß in diesem letzteren noch eine Vorschrift wegen des Expropriirens bestehender Wasserbenutzungsrechte für den Bergbau, ähnlich wie wegen des Expropiirens der zu gewerblichen Zwecken benutzten Oberfläche, aufgenommen und zu dem Ende eingeschaltet werde:

§ 214 b.

„Abtretung von Wasserbenutzungsrechten.

Wenn die Benutzung von Wasser, welches bereits in Besitz genommen ist, für Bergwerkszwecke nothwendig ist, so hat die gänzliche oder theilweise Abtretung des Wasserbenutzungsrechtes an den Bergwerksunternehmer gegen vollständige Entschädigung des bisher Berechtigten zu erfolgen, dafern das Bergwerksunternehmen nach **§ 213 a.** den Vorzug verdient."

Aehnliche Vorschriften sind auch in dem neuesten Berggesetzentwurf für Oesterreich vom Jahre **1850 § 120. 121. 122.** und in dem Königlich Preußischen Landrechte Theil **II. Tit. 16. § 109. 110.** enthalten.

Sowie demgemäß dann die Ueberschriften des Abschnitts **VIII.** und dessen Cap. **I.** erweitert werden müssen, so hat auch

§ 215.

„Die Entscheidung darüber, ob die Abtretung des verlangten Grundeigenthumes oder Wasserbenutzungsrechtes für den Bergbau nothwendig ist, steht der Bergbehörde zu."

und, zugleich mit Erfüllung des Antrags im Ausschußberichte a. a. O. S. 595.

§ 216.

„Die Entscheidung darüber, ob ein Eigenthümer sein Grundeigenthum oder ein Berechtigter sein Wasserbenutzungsrecht zu Bergwerkszwecken nach Vorschrift dieses Gesetzes abzutreten verbunden sei, erfolgt im Verwaltungswege.

In den **§ 213. 214.** und **214 b.** bezeichneten Fällen haben das bezügliche Bergamt und die betreffende Ortsverwaltungsbehörde gemeinschaftlich unter Gehör von Sachverständigen zu entscheiden. Können sich . . . . . In allen übrigen Fällen, außer den **§ 213. 214.** und **214 b.** bezeichneten, ist die Entscheidung von u. s. w."

nicht minder § 223. auf der vierten Zeile

„. . . Sachverständigen, resp. nach den für die . . . "

zu lauten.

Wird auf diese Weise dem Bergbau ein von ihm bereits bisher geltend gemachtes und für seine Zwecke außerordentlich wichtiges Recht gesichert, so kann hiergegen auch im Interesse der zu expropriirenden Anlagen insofern ein Bedenken nicht erhoben werden, als die Expropriation gegen volle Entschädigung und nur in dem Falle, wenn die nach § 213 a. von den beiderseitigen Behörden anzustellende volkswirthschaftliche Erwägung zu Gunsten des Bergwerksunternehmens ausfällt, Platz ergreifen kann, ganz abgesehen davon, daß schon die Höhe der zu leistenden Entschädigung hinreichende Garantie dafür bietet, daß wichtige Wasserwerke nicht so leicht der bergmännischen Expropriation ausgesetzt sein werden.

Zu § 221.

Im erste Satze § 221. vierte Zeile ist hinter „Benachtheiligung" einzuschalten:

„welche durch einfachen Schadenersatz nicht zu vergüten sein würde."

Ausschußbericht a. a. O. S. 596 flg.

Zu § 227.

Da im Freiberger Bergamtsrevier auf die Erbkure auch Verlag vertheilt wird, so ist im dritten Satze von § 227. auf dessen zweiter und vierter Zeile neben der Ausbeute auch noch

des „Verlags"

Erwähnung zu thun.

Zu § 230.

Der zweite Satz des § 230. lautet:

„Bis dahin steht die Benutzung der Oberfläche solcher Halden dem Grundeigenthümer unentgeldlich zu."

Ausschußbericht a. a. O. S. 597.

Zu § 246.

Dem § 246. ist noch ein Zusatz des Inhalts:

„In Bezug auf dergleichen interimistische Benutzung hat der Besitzer des Grundstücks, auf welchem die Wassersaige ausmündet, den Vorrang vor Andern."

beizufügen.

Ausschußbericht a. a. O. S. 600.

Zu § 262.

Im Anschlusse an die in § 214 b. neu aufgenommene Bestimmung ist § 262. zu ändern, wie folgt:

„Rücksichtlich des Rechts, andere, als durch den Bergbau erschrotene Wasser zu Bergwerksanlagen zu benutzen, bewendet es neben der Bestimmung § 214 b. zur Zeit bei der zeitherigen Verfassung."

Zu § 269.

In § 269. ist auf der zweiten Zeile nach „Bergwerkseigenthümer"

„und Freikuxinhaber (§ 285. 286. 287.)"

einzuschalten.

Ausschußbericht a. a. O. S. 607.

Zu § 270.

In § 270. hat es auf der zweiten Zeile nicht „vor Schluß", sondern

„alsbald nach Schluß"

Zu § 274.

und in § 274. nicht „längstens in der letzten Woche", sondern

„alsbald nach Ablauf"

zu heißen.

§ 275 b.

In Gemäßheit des Vorschlags des Ausschußberichts a. a. O. S. 603 ist nach § 275. einzuschalten:

§ 275 b.

„Abgabenerlaß."

„Von der Grubenfeldsteuer und der Rohproductenabgabe kann das Finanzministerium einzelnen Gruben, im Fall besonderer Bedrängniß, zeitweise Befreiung oder Ermäßigung zugestehen."

Zu § 276.

Dem § 276. ist folgender Zusatz:

„Die Geschäfte, welche allgemeine Bergbauangelegenheiten oder die Ausübung der polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Aufsicht oder die Abgabenerhebung betreffen, sind, soweit dabei nicht Ungehorsam der Grubeneigenthümer in Frage kommt, kostenfrei zu besorgen."

beizufügen.

Ausschußbericht a. a. O. S. 609.

Zu § 283.

In § 283. ist auf der vierten Zeile das Wort: „neu" zu streichen.

Ausschußbericht a. a. O. S. 612.

Zu § 289.

Im Anschlusse an die zu § 67. und 84. eingetretenen Aenderungen ist zu setzen:

§ 289.

„Losgesagtes oder sonst freigewordenes Grubenfeld kann anderweit gemuthet und verliehen werden.

Ist jedoch ein Grubenbesitzer seines Grubenfeldes nach § 84. verlustig worden, so darf er binnen der nächsten drei Jahre damit nicht wieder beliehen werden."

Zu § 290.

In Berücksichtigung des in dem oft erwähnten Ausschußberichte S. 613 gestellten Antrags ist zu § 290. der Zusatz zu fügen:

„Tagegebäude auf solchen Grundstücken, welche gegen den Erbkux zum Bergwerksgebrauche abgetreten sind, müssen beim Auflässigwerden des betreffenden Berggebäudes auf Verlangen des Grundbesitzers oder der Ortsbehörde vor Rückgabe des Grundstücks abgetragen werden."

Diese Vorschrift nach obigem Antrage auch auf solche Grundstücke zu erstrecken, wegen deren der Erbkux abgelöst ist, ist nicht thunlich, weil diese Ablösung besage § 227. volles Eigenthum gewährt, von einer Rückgabe also dann nicht mehr die Rede ist.

Zu § 292.

Im Verfolg des Ausschußgutachtens a. a. O. S. 614 ist zu § 292. nachstehender Zusatz:

„Bezeigungsabgaben zu Anerkennung des Bergreservats dürfen nicht erhoben werden. Die Löschung solcher zeither bestandener Abgaben in den Grund- und Hypothekenbüchern hat lediglich auf Antrag und Kosten der betreffenden Grundstücksbesitzer zu erfolgen."

aufzunehmen.

Zu § 305.

Um dem Mißverständnisse, als ob auch die den Kohlenbergbau betreffenden Gesetze aufgehoben seien, zu begegnen, ist in § 305. zu setzen:

„Alle den Regalbergbau betreffenden . . . . . ."

Zu Regul. **A. § 1.**

Im Anschlusse an den Ausschußbericht S. 615 und im Einklang mit der im Regul. C. § I. a. ersichtlichen Vorschrift ist im Regul. **A. § I. sub d.** zu sagen

„**d)** auf Erfordern . . . . . die Betriebspläne unter Zuziehung des Steigers zu entwerfen oder u. s. w."

ib. § IV.

Die in **§ IV.** vorgeschriebene Eidesnotul der Grubenofficianten und Aufseher ist in nachstehender Weise zu fassen:

„Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung, sowie der in Bergsachen ergehenden Verordnungen die mir übertragene Function als . . . . . bei dem Berggebäude N. N. nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, die hierbei mir bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenstände an Niemanden, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, Seinen Sohn unsern Herrn."

Ausschußbericht a. a. O. S. **615.**

Zu Regul. **B. § I.**

In dem letzten Satze Regul. **B. § I.** ist statt „nach Vorschrift des Gesetzes" zu setzen:

„**vorschriftmäßig.**"

Ausschußbericht a. a. O. S. **649** flg.

ib. § VII.

In der letzten Zeile Regul. **B. § VII.** ist hinter dem Worte „Münzsorten" einzuschalten

„**mit Ausschluß des Goldes.**"

Ausschußbericht a. a. O. S. **656.**

ib. § VIII.

In **§ VIII. sub b.** des Regul. **B.** ist in der vorletzten Zeile des ersten Satzes nach den Worten „unbeschadet der dem Arbeiter" einzufügen

„und den Hinterlassenen desselben"

Ausschußbericht a. a. O. S. **660.**

ib. § IX.

Bei § IX. ebendaselbst ist der Zusatz zu machen:

„Das auf verfahrne Strafschichten ausfallende Lohn fließt in die Knappschaftscasse."

Ausschußbericht a. a. O. S. 660.

ib. § X.

Zu § X. ebendaselbst ist der Zusatz aufzunehmen:

„Wegen des durch die Verschickung entstehenden Aufwands wird ihnen nach den durch die Lohnsordnung zu treffenden Bestimmungen Entschädigung gewährt."

Ausschußbericht a. a. O. S. 660 flg.

ib. § XI. a. 2.

In § XI. sub a. 2. ist die Fassung in nachstehender Weisung zu berichtigen:

„2) wenn der Arbeiter aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Handlungen oder Unterlassungen das Leben und die Gesundheit anderer Arbeiter in Gefahr bringt,"

Ausschußbericht a. a. O. S. 662.

ib. § XI. a. 5.

Ebendaselbst unter 5. ist, wie bereits zu § 103. gedacht, nach „erzwungen" fortzufahren:

„erzwungen oder sonst unerlaubten Zwang ausgeübt werden soll."

Ausschußbericht a. a. O. S. 663, 666.

ib. § XIV.

Der letzte Satz in § XIV. des nämlichen Regulativs hat zu lauten:

„c) hat ein Arbeiter in Folge eigner Kündigung die Arbeit verlassen, so hat der Revierausschuß in Gemeinschaft mit den Vertretern der Knappschaft unter Berücksichtigung der Verhältnisse, welche die Kündigung veranlaßt haben, nach billigem Ermessen zu entscheiden, ob er seine Unterstützungsansprüche verlieren, oder ob und unter welchen Bedingungen er dieselben gegen Abentrichtung der Beiträge behalten und beziehendlich wieder erlangen solle."

z. Th. Ausschußbericht a. a. O. S. 664.

№ 49.

Decret an die Stände,

den Gesetzentwurf über einige strafrechtliche Bestimmungen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 17. Januar 1851.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen im Anschlusse einen Gesetzentwurf,

einige strafrechtliche Bestimmungen enthaltend,

nebst Motiven zugehen, sehen ihrer Erklärung hierüber entgegen und verbleiben denselben in Huld und Gnaden stets wohl beigethan.

Dresden, den 13. Januar 1851.

Friedrich August.

(LS) D. Ferdinand Zschinsky.

Gesetzentwurf,

einige strafrechtliche Bestimmungen enthaltend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Wer Beamte oder andere Personen, welche in öffentlichen Pflichten stehen, zur Verletzung dieser Pflichten, oder zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten auffordert, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 2.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche durch öffentliche Mittheilung in Wort, Schrift oder bildlicher Darstellung Andere zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen obrigkeitliche Anordnungen, oder zur Verweigerung gesetzlich bestehender Abgaben oder Leistungen, oder Handwerksgesellen, Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter zur gemeinsamen Einstellung ihrer Arbeitsleistungen auffordern. Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Personen gerichtet ist und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, so wie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung als eine vertrauliche und private darstellt.

Art. 3.

Die Strafe des im Art. 2. gedachten Vergehens kann bis auf Arbeitshaus von Zwei Jahren gesteigert werden, wenn die daselbst erwähnten Aufforderungen vor einer zusammengelaufenen Menge oder vor einer Versammlung geschehen sind, wenn Militairpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflicht oder zum Ungehorsam gegen ihre Oberen aufgefordert worden, oder wenn die Aufforderung auf thätliche Widersetzlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen ist. Ist die an Militairpersonen ergangene Aufforderung auf thätliche Widersetzlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf

Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen, so kann die Strafe bis zu Vier Jahren Arbeitshaus ansteigen.

Art. 4.

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre hat zu gewarten, wer durch öffentliche Mittheilung (Art. 2.) die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, oder die bestehende Staatsverfassung herabwürdigt, oder Handlungen, welche das Gesetz verbietet, als ehrenvoll oder verdienstlich, oder Personen wegen Handlungen, derenthalber sie zur Verantwortung gezogen worden sind, als lobenswerth darstellt.

Art. 5.

Oeffentliche Mittheilungen (Art. 2.), durch welche die Regierung, öffentliche Behörden, oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften, oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, sind strafbar

a) wenn sie mit Erdichtung oder geflissentlicher Entstellung von Thatsachen verbunden sind,

b) wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten untergelegt, oder Eigenschaften beigelegt werden, welche im Publikum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind.

Die Strafe besteht in Gefängniß bis zu einem Jahre, und, wenn das Vergehen durch Reden vor einer zusammengerotteten Menge verübt worden ist, bis zu zwei Jahren. Eines Antrages bedarf es zur Bestrafung öffentlicher Mittheilungen der gedachten Art nicht.

Art. 6.

Wer zum öffentlichen Aergerniſſe in Wort, Schrift, oder bildlicher Darstellung sich über Gott oder göttliche Dinge, oder über andere Gegenstände der Verehrung einer bestehenden Religionsgesellschaft, oder über deren Lehren oder Gebräuche herabwürdigende, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen erlaubt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 7.

Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten hat zu gewarten, wer wissentlich falsche Nachrichten, welche im Publikum Besorgniß vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, des Friedens, oder der bürgerlichen Freiheit zu erregen geeignet sind, mündlich oder schriftlich ausstreut oder verbreitet.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz,

durch welches die Artikel 94. und 96. des Criminalgesetzbuchs, so wie sonstige entgegenstehende Bestimmungen desselben aufgehoben werden, eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den . . . . . .

Motive

zu dem Gesetzentwurfe, einige strafrechtliche Bestimmungen enthaltend.

Nach § 27. des den Ständen im Entwurf vorgelegten Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse sollen die durch ein Preßerzeugniß verübten Verbrechen nach der bestehenden Strafgesetzgebung bestraft werden.

Sofern nun diese Verbrechen in Majestätsbeleidigung und hiermit verwandten Verunglimpfungen, ferner in Verbreitung unzüchtiger Schriften oder Darstellungen, oder in der Verleitung zu irgend einem im Criminalgesetzbuche besonders benannten Verbrechen, oder dem Versuche dieser Verleitung bestehen, gewährt das Criminalgesetzbuch selbst im Art. 99. 103. 92. 309. und im Art. 36. in Verbindung mit anderen besonderen Bestimmungen, hierzu ein genugsames Anhalten.

Allein eben so verderblich ist der mehr indirecte Einfluß, welchen die Presse in der Hand einer auf Umsturz des Bestehenden hinarbeitenden Partei dadurch ausübt, daß sie allmälig die Bande des Gehorsams lockert, rechts- und verfassungswidrige Lehren und Grundsätze verbreitet, die Achtung vor den Organen der Staatsgewalt und die Ehrfurcht vor dem Heiligen untergräbt, und hierdurch die Gemüther auf Das, was das eigentliche Ziel dieser Bestrebungen ist, dergestalt vorbereitet, daß es zuletzt, wie die Erfahrung der jüngst verflossenen Jahre gezeigt hat, nur eines äußeren Anlasses bedarf, um die längst geschürte Glut zur hellen Flamme anzufachen.

Auch das Criminalgesetzbuch hat dieß keineswegs außer Acht gelassen. Allein theils wohl im Vertrauen auf die Macht des Rechtes und der Wahrheit, theils darauf rechnend, daß durch die Censur die gröbsten Ausschreitungen dieser Art

verhindert werden würden, hat es sich, abgesehen von einigen besonderen Bestimmungen, die auch für Preßvergehen gelten (Art. 84. 108. 110. 115. 189. 193.), mit den allgemeinen im Art. 94. und 96. ausgedrückten Sätzen begnügt, die sich in der Praxis, schon wegen der Allgemeinheit und Unbestimmtheit ihrer Fassung, als unzureichend erwiesen haben.

Aehnliche Verhältnisse walten auch in andern Ländern ob, und in mehrere der neuerdings erschienenen Preßgesetze sind daher auch materielle Strafdrohungen wegen der durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen mit aufgenommen worden.

Die Sächsische Regierung hat dieß nicht für angemessen erachten können. Denn abgesehen davon, daß die sämmtlichen Vergehen, welche hier in Frage kommen, auch auf andere Weise, als vermittels der Presse, namentlich durch ungedruckte Schrift oder durch mündliche Rede, begangen werden können, so würde für die Bestimmung dessen, was in das Preßgesetz und was in das allgemeine Strafgesetz gehört, kaum eine Grenze zu finden sein, namentlich müßten die allgemeinen Grundsätze über intellectuelle Theilnahme am Verbrechen, die in den allgemeinen Theil eines Strafgesetzbuchs gehören, und sich von demselben nicht füglich absondern lassen, in dem Preßgesetze wiederholt werden.

Dagegen muß die allgemeine Strafgesetzgebung darauf Rücksicht nehmen, daß sie auch für diejenigen strafbaren Handlungen, welche durch die Presse begangen werden, ausreichende Normen darbiete, und diese Rücksicht ist auch bei der schon im Jahre 1848 begonnenen und jetzt vollendeten Bearbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs nicht außer Acht gelassen worden.

Da jedoch das Strafgesetzbuch erst der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden soll, eine kräftige Unterstützung des Preßgesetzes aber, durch bestimmte, dem gegenwärtigen Bedürfniß entsprechende materielle Strafnormen, dringend nothwendig ist, so hat Man für angemessen erachtet, die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs schon jetzt in Kraft treten zu lassen und dieselben daher in dem vorliegenden besonderen Gesetzentwurfe zusammengestellt.

Zu den einzelnen Artikeln dieses Entwurfs ist noch Folgendes zu bemerken.

Artikel 1. 2. und 3. beziehen sich auf gewisse Fälle der Aufforderung zum Ungehorsam oder zu anderen Ungebührlichkeiten, die zum Theil schon im Criminalgesetzbuche (Art. 108. 110. 115.) besonders erwähnt sind, und um deßwillen eine Auszeichnung verdienen, weil die allgemeinen Grundsätze von der Aufforderung zum Verbrechen hier nicht immer zu einer Bestrafung, oder doch nicht zu einer angemessenen Bestrafung führen würden. Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß, wie der Ungehorsam selbst nicht unter allen Umständen unter das

Strafgesetz fällt, so auch die Aufforderung dazu nicht schon an und für sich und unter allen Umständen als etwas Strafbares bezeichnet werden könne. Strafbar aber wird sie

1) wenn sie an Personen, denen eine besondere Pflicht des Gehorsams obliegt, gerichtet wird (Art. 1.),

2) wenn sie den Character der Agitation annimmt, was unter den im Art. 2. angegebenen Voraussetzungen der Fall ist.

Die Strafbarkeit erhöht sich aber bedeutend in den im Art. 3. aufgeführten Fällen, für deren einige schon im Criminalgesetzbuche Art. 108. und 115. Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren angedroht ist, und bei einem Zusammentreffen der im Schlußsatze des Artikels erwähnten Erschwerungsgründe rechtfertigt sich auch eine besondere Erhöhung der Strafe.

Art. 4. bezieht sich auf die Verbreitung staatsgefährlicher Lehren und Grundsätze. Schon im Entwurfe des Criminalgesetzbuchs, Art. 83., war eine hierauf bezügliche Bestimmung beabsichtigt worden, welche jedoch hauptsächlich um deswillen verworfen wurde, weil es zu schwer sei, im Allgemeinen zu bestimmen, durch welche Grundsätze die Existenz des Staates gefährdet werde. Muß man nun auch zugeben, daß hierin der Wissenschaft ein freier Spielraum zu lassen ist, so ist doch so viel gewiß, daß jeder Staat zu seinem Bestehen gewisser positiver Grundlagen bedarf, und daß diese von dem Einzelnen respectirt werden müssen. Diese Grundlagen sind theils socialer, theils staatsrechtlicher Natur. Erstere bestehen, für unsere Verhältnisse, in den Rechtsinstituten der Ehe, der Familie und des Eigenthums, letztere sind in der Staatsverfassung enthalten. Ebenso liegt es auf der Hand, daß, wenn auch der Discussion über die Grenzen und Bedingungen des Strafbaren kein Zwang angethan werden soll, es doch, als eine offenbare Verhöhnung des Gesetzes, nicht geduldet werden kann, wenn man Handlungen, welche das Gesetz verbietet, als ehrenvoll oder verdienstlich, und die deshalb zur Verantwortung Gezogenen als lobenswerth darstellt.

Art. 5. stellt der erlaubten Kritik diejenigen Verdächtigungen und Anfeindungen entgegen, durch welche die Achtung vor den Organen des Staates untergraben wird. Da der Staat selbst an der Aufrechthaltung dieser Achtung ein Interesse hat, so kann die Bestrafung solcher Verunglimpfungen nicht von dem Antrage der dadurch verletzten Personen abhängig gemacht werden, zumal da hier oft gar nicht einzelne physische Personen in Frage sind, und die Strafbarkeit auch auf solche Aeußerungen, durch welche, ohne grade die Ehre anzutasten, doch der Haß des Publikums erregt werden kann, sich erstrecken muß. Es ist jedoch die Bestimmung auf solche Mittheilungen, durch welche mehr oder weniger auf das Publikum eingewirkt wird, beschränkt worden, da bei reinen Privatverläumd-

ungen und Privatbeleidigungen kein Grund vorliegt, von der allgemeinen Behandlung der Ehrverletzungen abzuweichen.

Durch Art. 6. werden manche Zweifel, zu denen Art. 189. und Art. 193. des Criminalgesetzbuchs in der Anwendung auf Aeußerungen durch Wort, Schrift, oder bildliche Darstellung führen können, beseitigt, und Art. 7. enthält eine speciellere und deutlichere Hervorhebung dessen, was durch die Bestimmung im Art. 96. des Criminalgesetzbuchs getroffen werden soll.

Zum Schluß war derjenigen Artikel des Criminalgesetzbuchs zu gedenken, welche durch die Publikation dieses Gesetzes in Wegfall kommen werden. Es konnten jedoch hier nur Artikel 94. und 96. genannt werden. Zwar enthalten noch einige andere Artikel Bestimmungen, welche durch die des vorliegenden Gesetzes entbehrlich werden. Allein keiner, außer den genannten, findet durch dasselbe seine völlige Erledigung, und Man mußte sich daher mit der allgemeinen Bestimmung begnügen, daß auch sonstige entgegenstehende Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs aufgehoben werden. Hieraus folgt von selbst, daß Bestimmungen, welche nicht entgegenstehen, wie z. B. solche, nach denen Aufforderungen zu einem bestimmten Verbrechen unter eine schwerere Strafdrohung fallen, nicht aufgehoben sind, sondern in ihrer vollen Anwendbarkeit, auch auf die in diesem Gesetze erwähnten Handlungen verbleiben.

№ 50.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 9. October 1850, die Londoner Industrieausstellung im Jahre 1851 betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Decretes vom 9. October 1850 die Ständeversammlung aufgefordert, die Staatsregierung zu Uebertragung derjenigen Kosten aus Staatsmitteln zu ermächtigen, welche durch Vertretung der inländischen Industrie auf der demnächst bevorstehenden allgemeinen Industrieausstellung in London allenthalben entstehen dürften.

Nach Statt gehabter reiflicher Prüfung haben beide Kammern sich zu folgendem Beschluß vereiniget:

der hohen Staatsregierung das Einverständniß der Kammern damit auszusprechen, daß, in Uebereinstimmung mit dem vorgelegten Königlichen Decrete, die für Absendung und Beaufsichtigung inländischer Erzeugnisse zur Londoner Industrieausstellung allenthalben nöthig werdenden Kosten aus Staatscassen bestritten werden und der Betrag dazu auf Position 26 a. des Ministeriums des Innern verschrieben werde.

Wir unterlassen nicht, Ew. Königlichen Majestät diesen Beschluß ehrerbietigst vorzutragen und verharren in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Dresden, den 21. December 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

№ 51.

Ständische Schrift,

die Petition der Gemeinden zu Reudnitz ꝛc. wegen Errichtung einer Apotheke daselbst.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem bereits am 20. Februar 1849 die Gemeinden nachbenannter, in der Nähe Leipzigs gelegener zehn Ortschaften: Reudnitz, Anger, Crottendorf, Sellerhausen, Volkmarsdorf, Neuschönfeld, Neusellerhausen, Straßenhäuser bei Volkmarksdorf, Stötteritz und die Thonbergstraßenhäuser, um Bevorwortung ihres bei der hohen Staatsregierung angebrachten Gesuchs, „die Errichtung einer Apotheke in ihrer Mitte zu gestatten," bei den damals versammelten Kammern eingekommen waren, auch dieses Gesuch unterm 18. December 1849 von der Mehrzahl dieser Ortschaften bei dem damaligen Landtage wiederholt worden, haben sieben der genannten Gemeinden, welchen sich noch die denselben benachbarten Dorfschaften, Stünz, Mölkau und Paunsdorf angeschlossen, bei der gegenwärtigen Ständeversammlung das Gesuch erneuert, daß zu Errichtung einer Apotheke in Reudnitz die erforderlichen Schritte schleunigst gethan werden möchten.

Die Petenten haben zur Begründung ihres Gesuchs theils im Allgemeinen auf die in diesen Ortschaften lebende Einwohnerzahl, welche schon an sich die Errichtung einer Apotheke in ihrer Mitte dringend erheischte, theils auf besondere, dasselbe unterstützende Umstände sich berufen.

In erster Beziehung haben sie angeführt, daß sieben der genannten Ortschaften, — welche in und aneinander gebaut und unter dem gemeinsamen Namen „die Kohlgärten" bekannt sind, — nämlich Reudnitz, Anger, Crottendorf, Sellerhausen, Volkmarsdorf, Neusellerhausen und die Volksmarsdorfer Straßenhäuser allein schon 10,000 Einwohner zählen, wozu noch Stötteritz mit 3000 Bewohnern und hierüber die umfängliche Einwohnerschaft der Dörfer Neuschönfeld, Stünz, Mölkau und Paunsdorf hinzutrete.

In letzter Beziehung haben sie bemerkt, daß zwar ein Theil dieser Ortschaften — die Kohlgärten — nahe an Leipzig gelegen sei, jedoch diese Nähe Leipzigs und der darin befindlichen Apotheken den Kohlgärten, sowie den übrigen sechs zum Theil eine Stunde von Leipzig entfernten Dörfern eine Apotheke in ihrer Mitte nicht entbehrlich mache, da, wie auch von den Behörden wiederholt anerkannt worden, die in Leipzig vorhandenen vier Apotheken für dessen Einwohnerzahl, die sich auf 60,000 belaufe und während der Meßzeit mindestens verdoppelt werde, nach dem in deutschen Landen festgehaltenen Verhältnisse der Apotheken zu den Einwohnern eines Orts oder Gegend und der Erfahrung zu Folge viel zu gering sei, um nur Leipzigs Bedürfnissen in dieser Beziehung zu genügen. Dabei haben sie sich noch auf die Thatsache bezogen, daß bei der in letzter Zeit ausgebrochenen Cholera, welche ihre Ortschaften vorzüglich heimgesucht, in Anerkennung dieses ihres aus Mangel einer Apotheke in ihrer Mitte hervorgegangenen Nothstandes, Privatwohlthätigkeit ins Mittel sich geschlagen und einen Vorrath zweckdienlicher Medicamente mittelst öffentlicher Bekanntmachung ihnen angeboten und bereit gehalten habe.

In Erwägung dieser von den Petenten angeführten Umstände und Thatsachen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden mag, und in Betracht, daß selbst durch die neuerdings eingeleitete Errichtung einer fünften Apotheke in der Marienvorstadt Leipzigs dem Bedürfnisse der gedachten Ortschaften nicht genügend entsprochen werden mag, indem nach den in deutschen Landen in Beziehung auf Errichtung von Apotheken allgemein angenommenen medicinalpolizeilichen Grundsätzen das Bedürfniß einer solchen schon bei einer Einwohnerzahl von 8000 unbedingt anerkannt wird, hat die Ständeversammlung nicht anstehen zu können geglaubt, für das Gesuch der Petenten seinem wesentlichen Inhalte nach bevorwortend einzutreten und demnach beschlossen,

bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, den petirenden 13 Ortschaften die Errichtung einer Apotheke zu gestatten.

Insofern aber das Gesuch der Petenten namentlich und ausschließlich Reudnitz als den Ort, an welchem eine Apotheke zu errichten sei, bezeichnet hat, hat man dasselbe auf sich beruhen zu lassen für angemessen erachtet, da die Wahl des Orts für Errichtung einer Apotheke allerdings noch weiterer Erwägung vorzubehalten sein dürfte.

Die wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue beharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 21. December 1850.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 52.

Ständische Schrift,

das Königliche Decret vom 31. October über den ständischen Archivar betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben durch Decret vom 31. October vorigen Jahres die Erklärung der Ständeversammlung über die wegen Anstellung und Entlassung des ständischen Archivars zu treffenden Bestimmungen zu erfordern geruht.

Nach verfassungsmäßiger Berathung in beiden Kammern haben wir uns auch dahin vereinigt, daß die in der Beifuge zu obgedachtem Decrete getroffenen Dispositionen mit einer einzigen weiter unten gedachten Abänderung in dem erwähnten Bezug schon gegenwärtig und unerwartet der definitiven Feststellung der Landtagsordnung zur Norm dienen sollen, wogegen die übrigen den Archivar betreffenden Bestimmungen der weitern Vereinbarung bei Gelegenheit der Feststellung der Geschäftsordnung vorbehalten bleiben mögen.

Da jedoch der zweite Absatz des 1sten Paragraphen den Zweifel übrig läßt, ob der erste Vorschlag der Candidaten zu der Archivarstelle von jedem Directorium besonders, oder von beiden Directorien gemeinschaftlich erfolgen solle, letzteres aber uns sachgemäßer erscheint, so tragen wir darauf an, daß obiger Absatz: „Hierzu werden ——— das Loos" in folgender Weise geändert werde:

> „Hierzu werden von den Directorien beider Kammern gemeinschaftlich jedesmal drei wissenschaftlich gebildete Männer in Vorschlag gebracht. Die Vorwahlen in den Directorien, so wie die Wahlen in den Kammern erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Nur wenn bei zweimaliger Abstimmung letztere nicht erlangt wird, entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Mehrheit und, wenn Stimmengleichheit eintritt, das Loos."

Nach erfolgter Genehmigung dieser Abänderung werden wir sofort zur Wahl verschreiten und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 14. Januar 1851.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 53.

Decret an die Stände,

den ständischen Archivar betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 23. Januar 1851.

Se. Königliche Majestät haben aus der in Betreff des ständischen Archivars unterm 14ten dieses Monats ergangenen ständischen Schrift ersehen, daß die getreuen Stände den ihnen in der Beifuge zu dem Decrete vom 31. October vorigen Jahres eröffneten, auf die Anstellung und Entlassung des gedachten Beamten bezüglichen Bestimmungen mit einer bei § 1. beantragten Abänderung ihre Zustimmung dergestalt ertheilt haben, daß dieselben schon gegenwärtig und unerwartet der definitiven Feststellung der Landtagsordnung zur Norm dienen, die übrigen den Archivar betreffenden Bestimmungen aber der weiteren Vereinbarung bei letzterer Gelegenheit vorbehalten bleiben sollen.

Nachdem Se. Königliche Majestät nunmehr der gedachten Abänderung, wie sie in der ständischen Schrift angegeben ist, Ihre Genehmigung ertheilt haben, so lassen Allerhöchstdieselben hiervon und daß der erforderlichen Wahl eines ständischen Archivars sonach kein Bedenken entgegenstehet, den getreuen Ständen andurch Eröffnung zugehen, indem Sie denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan bleiben.

Dresden, am 18. Januar 1851.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

10515873

10515873

Fremd

10513673